







Gez. v. J. Schlegel

SCHLOSS BOYTZENBURG seit 1842
von der Abendseite

Schloss Boytzenburg

[illegible]

[illegible]

von Arnimschen Geschlechte

[illegible]

Ernst Daniel Martin Kirchner,
[illegible]

[illegible]



BERLIN,
Verlag von Alexander Duncker.
[illegible]
[illegible]



Das

Schloss Boytzenburg

und

seine Besitzer,

insonderheit aus dem

von Arnimschen Geschlechte.

Aus den Quellen bearbeitet

von

Ernst Daniel Martin Kirchner,

Superintendenten zu Gransee, ordentlichem Mitgliede des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg

Mit 10 landschaftlichen, 1 genealogischen und 2 heraldischen Beilagen.



BERLIN,

Verlag von Alexander Duncker,

Königlichem Hofbuchhändler.

1860.

Dem

Hochgebornen Grafen und Herrn,

Herrn Adolph Heinrich von Arnim,

Königlich-Preussischem Wirklichen Geheimen Rathe und Kammerherrn, Staats-Minister a. D., Mitgliede des Staatsrathes, Domdechanten des Hochstiftes Brandenburg, Erblichem Mitgliede des Herrenhauses, Landtags-Marschall der Provinz Brandenburg, Major im dritten Landwehr-Cavallerie-Regimente, des Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub und des St. Johanniter-Ordens Ritter,

Majorats-Herrn der Grafschaft Boytzenburg etc. etc.

Excellenz

ehrerbietigst zugeeignet

von dem Verfasser.

Ew. Excellenz

haben mir mit zuvorkommender Liberalität verstattet, bei dem Studium der speciellen Kirchen-Geschichte der Mark Brandenburg die seltenen und bisher grossentheils unbekannten Schätze des boytzenburgschen Archivs zu durchforschen.

Wurde mir dies zugleich Veranlassung, auch die politische und die Cultur-Geschichte der Mark seit der Einführung des Christenthums speciell zu verfolgen, und zugleich mich mit einem Geschlechte näher bekannt zu machen, dessen Glieder nachweislich seit länger als 400 Jahren theils zu den festesten Stützen des Thrones gehörten, theils durch ihre sittlich-religiöse und wissenschaftliche Bildung und Wirksamkeit belebenden Einfluss in Staat und Kirche ausübten: so bleibt mir am Schluss der Arbeit nur übrig, meinen tiefgefühlten Dank für den mir dadurch bereiteten Genuss und für Alles, was mir in Folge meiner Beschäftigung in Hochderselben Hause und umgeben von einer schönen Natur zu Theil wurde, so an den Tag zu legen, wie es dem Freunde historischer Wahrheit Bedürfniss ist, indem ich nämlich die Bilder, die an mir vorübergingen, in einzelne Rahmen gefasst, Ew. Excellenz zurückgebe, und in der vorliegenden Form unterthänigst widme.

Mögen Ew. Excellenz diese Art meines Dankes in gewohnter Huld aufnehmen. Mögen Hochdieselben die aufgestellten Bilder

nicht ganz unwerth finden Ihrer erhabenen Ahnen. Mögen die hier sprechenden und handelnden Personen den Zeitgenossen und Nachkommen zu Vorbildern gereichen und zur Nacheiferung in Gottesfurcht, in unerschütterlicher Treue bei dem glorwürdigen Hause der Hohenzollern, in Einsicht und Weisheit und aufopfernder Thätigkeit bei Erfüllung schwerer Berufspflichten, so wie in menschenfreundlicher Hingebung für die Wohlfahrt der eigenen Unterthanen und für die Erleichterung der Armen. Möge auch das schwache Werk einige Generationen überdauern, bis eine geschicktere Hand in das Album des Hauses Boytzenburg mehr als die Namen der Gegenwart einzeichnen darf, was dem Zeitgenossen sowohl die gute Sitte, als auch der bestimmt ausgesprochene Wille Ew. Excellenz verbot.

Genehmigen Hochdieselben die aufrichtigsten Versicherungen reinster Verehrung, in der ich verharre

Ew. Excellenz

unterthäniger
Kirchner.

Gransee,
den 15. October 1859.



Vorerinnerung.

Wer die Geschichte des Vaterlandes von den ältesten Zeiten an in den verschiedenen Perioden seiner Entwickelung und seines ruhmvollen Einflusses auf die Nachbarländer begreifen will, kann sich nicht darauf beschränken, die sieggekrönten Landes-Fürsten, die grossen Feldherren und hochgestellten Staatsmänner, die geistreichen Gelehrten und die einflussreichen Volkslehrer, welche scharfblickende Herrscher als Stützen ihres Thrones und als Beförderer der Landeswohlfahrt zu berufen wussten, aus übersichtlichen Compendien nur namentlich kennen zu lernen. Um ein lebendiges und anschauliches Bild der verschiedenen Zeiten zu gewinnen, ist vielmehr nöthig, dass man schärfer den Blick auf die Theile hefte, aus denen das Ganze entstand und bestand, und dass man das Leben und das Wirken solcher Männer eingehend verfolge, welche in sich vermöge ihrer amtlichen Stellung und ihrer Verbindungen eine grosse Menge characteristischer Zustände und Verhältnisse concentrirten. Hören wir, welche Vorbildung für ihr öffentliches und häusliches Wirken das Familien-Leben und die vorhandenen Bildungs-Anstalten darboten: — lesen wir aus gleichzeitigen Urkunden die ihnen auferlegten Amtspflichten, und wie sie an der Gesetzgebung und an der Verwaltung der vaterländischen Institute Theil hatten: — begleiten wir sie in die Cabinete der Fürsten oder in das vielbewegte Treiben der Kriegslager, in die Kirche oder in das eigene Hauswesen und zu ihren Untergebenen: — erfahren wir aus ihrem Briefwechsel oder ihren amtlichen Berichten die freudigen Ereignisse in grossen Zeiten, oder die Seufzer des Volkes unter Kriegsdrangsalen: so gewinnen wir erst in der That, was die Geschichte uns darbieten will. Denn indem wir die einzelnen Zustände und Ereignisse vor unserm Geiste vorüberführen und gleichsam mit durchleben, so verstehen wir die jedesmalige Gegenwart als ein Product der Vergangenheit; wir finden die Blüthe des Vaterlandes und das Glück und die Ehre der Einzelnen

begründet in dem treuen Festhalten an den ewigen Gesetzen der sittlichen Weltordnung, und die an uns vorübergehenden hervorragenden Gestalten werden uns in ihren Vorzügen Lehrer der Lebensweisheit und Ermunterer zu edler Wirksamkeit und Thatkraft.

Zu denjenigen Plätzen unsers Vaterlandes nun, welche wegen ihrer Besitzer und deren weitreichender Verbindungen mit einflussreichen Zeitgenossen geeignet sind, eine so geistbildende Kenntniss des Vaterlandes dem Geschichtsfreunde darzubieten, gehört in vorzüglichem Grade *das Schloss Boytzenburg*. Denn wenn ihm auch in strategischer Rücksicht vielleicht niemals eine grosse Bedeutsamkeit zuzuschreiben war: so war doch dieser Ort lange Zeit der Wohnsitz von Beamten, welche den Landesfürsten mit einsichtsvollem Rathe treu dienten, und welchen des Landes und der Kirche Schutz, die Sicherheit des Eigenthums und die Pflege der Gerechtigkeit anvertraut war; und er erzog endlich schon lange vor und besonders seit der Reformation bis auf die neuesten Zeiten dem Vaterlande eine Reihe von Trägern der edleren Zeitrichtungen.

Diese Männer mit vielen ihrer Zeitgenossen handelnd und redend einzuführen, war die Aufgabe des Verfassers dieser Schrift. Da aber die besprochenen Persönlichkeiten alle das Schloss Boytzenburg besassen, so lag es nahe, diese Schrift auch zu einer *Monographie des Schlosses* zu gestalten, d. h. des Ortes, seiner Begüterung und deren Verwaltung, und seiner Bedeutsamkeit im Laufe der Zeiten, da bei dieser Aufgabe Veranlassung war, viele allgemeine Verhältnisse zu besprechen. In dieser Beziehung durfte auch das *einstige Nonnen-Kloster* daselbst nicht unberücksichtigt bleiben, nicht blos, weil die Güter desselben zuletzt in den Besitz des Schlosses übergingen; sondern weil die geistlichen Stiftungen neben und in Verbindung mit befestigten Plätzen die vorherrschenden Ansichten und Richtungen einer umfangreichen Zeit repräsentirten, und durch den Gottesfrieden, welcher in ihren Umgebungen herrschte, der umwohnenden Bevölkerung Sicherheit und der Cultur Förderung verschafften. So erscheint auch Schloss und Kloster Boytzenburg für die älteren Jahrhunderte als ein wichtiger Anhalt- und Mittelpunkt des Christenthums und der Cultur in der Uckermark. Im Laufe der Zeit aber, und wenn die allgemeinen Verhältnisse denen der Gegenwart ähnlicher werden, knüpft sich die Bedeutsamkeit eines Ortes je länger je mehr an die Personen, denen derselbe zu amtlicher Wirksamkeit angewiesen wurde, oder die ihn sich zum Wohnsitz erwählten. Daher musste die Schrift, je näher man der heutigen Zeit kam, zu einer *Sammlung von Lebens-Beschreibungen* werden.

Dass hierbei der Verfasser davon abhängig war, wie reichlich oder sparsam die ihm zugänglich gewordenen Quellen flossen, bedarf kaum der Erinnerung. Aber er hat sich bemüht, das vorhandene Material vollständig und nach allen Seiten hin zu benutzen, so dass nicht blos die amtliche Stellung und die Familien-Verhältnisse der einzelnen Pfand-Inhaber und Besitzer, sondern auch die religiösen Anschauungen, die bürgerlichen und häuslichen Sitten, die Unterthanen-Verhältnisse, die Verwaltung der Justiz, ja sogar die Sprache und Ausdrucksweise der jedesmaligen Zeit zur Geltung kamen, indem besonders für die ersteren Abschnitte auch meistens der Styl und die Orthographie der Urkunden wiedergegeben wurden. Letzteres geschah auch namentlich bei der Schreibart der Eigennamen, zumal, wo nicht eine Schreibart allgemein recipirt ist, der Verfasser kein Recht zu haben glaubte, den Character der betreffenden Urkunden zu verwischen, welche oft innerhalb weniger Zeilen mit den Buchstaben wechseln. Jedoch schien die Beibehaltung der Orthographie für einzelne Beispiele in den verschiedenen Zeit-Abschnitten genügend. Einige Urkunden, welche ein besonderes Interesse darboten, doch aber wegen ihres Umfanges den Zusammenhang des Ganzen zu sehr würden unterbrochen haben, sind in den Anhang verwiesen.

Was die benutzten *Quellen* betrifft, so bot das dem Verfasser mit hoher Liberalität und seltenem Vertrauen geöffnete *Archiv zu Boytzenburg*, dessen Urkunden bis 1269 zurückgehen, ein sehr reiches Material dar. Um jedoch die Reihe der Schloss-Besitzer und deren Verhältnisse mit einiger Vollständigkeit aufführen und nachweisen zu können, wo jemals das Schloss selbst wichtig geworden ist, konnte ein Archiv nicht ausreichen, was vorherrschend und wesentlich nur einige Zweige des von Arnimschen Geschlechts umfasst. Es wurden daher auch die bekannten Urkunden-Sammlungen von *Buchholtz*, *Gercken*, *Beckmann*, die bisher erschienenen 19 Bände des Codex diplomaticus brandenburgensis von *Riedel*, das *Landbuch* Kaiser Karls IV. von 1375 etc., desgleichen gediegene ältere und neuere Werke der Geschichte und Geographie, nicht blos Brandenburgs, sondern auch Mecklenburgs und Pommerns, durchforscht. Dies erschien um so nothwendiger, als namentlich für die älteren Zeiten der geschichtliche Zusammenhang des Orts und der Personen mit den Zuständen des Vaterlandes sowohl, als mit denen der Nachbarländer, nachzuweisen war.

Wenn übrigens Boytzenburg seit länger als 300 Jahren im erblichen Besitze des *von Arnimschen Geschlechtes* ist, und es die Vollständigkeit und Uebersicht des Ganzen forderte, anzudeuten, wie in diesem Geschlechte

das Schloss vererbt wurde: so war doch der Verfasser weit davon entfernt, hier eine Geschichte dieser weitverzweigten Familie oder eine Aufklärung genealogischer Schwierigkeiten darbieten zu wollen. Vielmehr, wie bei den älteren Pfand-Inhabern und Besitzern aus anderen Geschlechtern, wurde nur so viel Genealogisches gegeben, als erforderlich war, um, ausgehend von dem ältesten Stammvater des Geschlechts in der Uckermark, nach kurzer Andeutung der Haupt-Linien zu den Neben-Linien des alt- und des neu-boytzenburgschen Hauses überzuführen, aus welchem letzteren die Besitzer der neuesten Zeit entsprossen sind.

Für die Mängel und Lücken seiner Schrift hofft der Verfasser bei Denen auf freundliche Entschuldigung, welche mit den grossen Schwierigkeiten bei der Benutzung ungedruckter Quellen bekannt sind, und welche sich ausserdem vergegenwärtigen wollen, dass erst ein verhältnissmässig geringer Theil der vorhandenen uckermärkischen Urkunden in den gedruckten diplomatischen Werken an die Oeffentlichkeit gelangt ist. Dennoch bot der grosse Reichthum des boytzenburgschen Archivs für die älteren Zeiten und dann besonders seit der Zeit des dreissigjährigen Krieges Material genug, *um manche wichtige Epochen der Geschichte*, ohne ausdrückliche Polemik gegen einzelne Autoren, *in ein neues und in ihr richtiges Licht zu stellen, und verkannte Persönlichkeiten urkundlich in ihrer wahren Gestalt vorzuführen.* Mit diesen Abschnitten hofft der Verfasser den Freunden der vaterländischen Geschichte und der historischen Wahrheit einen nicht unangenehmen Dienst erwiesen zu haben, — während die jüngeren Glieder desjenigen Geschlechtes, um welches vornehmlich es sich hier handelt, die Bilder ihrer Ahnen mit Ehrfurcht betrachten und dieselben sich werden zur Ermunterung gereichen lassen, den Verdiensten derselben um den Thron und das Vaterland nachzuahmen.

Gransee, den 3. August 1859.

Kirchner.

INHALT.

Vorgeschichte.

Die Zeit des Heidenthums bis zum Vorhandensein einer christlichen Burg und bis zur Stiftung des Klosters Marienpforte; bis um 1269.

Erster Theil.

Geschichte des Schlosses unter wechselnden Lehnsträgern und Pfand-Inhabern bis zur Vertauschung an Hans von Arnim; 1271 bis 1528.

Capitel I.

Boytzenburg unter den letzten Ballenstädtern der älteren Linie: Stendal; 1271 bis 1319.

Seite

Capitel II.

Boytzenburg in der Zeit der Anarchie und unter dem Hause Baiern; 1319 bis 1373.

Capitel III.

Boytzenburg unter dem Hause Luxenburg; 1373 bis 1417.

Capitel IV.

Boytzenburg unter dem ersten Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern; 1417 bis 1440.

Capitel V.

Boytzenburg unter Friedrich II., Albrecht Achilles, Johann Cicero und Joachim I.; von 1440 bis 1528.

Capitel VI.

Kurze Geschichte des ehemaligen Cistercienser-Nonnen-Klosters Marienpforte.

Zweiter Theil.

Geschichte des Schlosses im erblichen Besitz der Herren und Grafen von Arnim bis auf die neueste Zeit; 1528 bis 1856.

Capitel I.

Boytzenburg unter den Herren von Arnim bis zur ersten Theilung der Güter und der Vertauschung verschiedener Antheile an Biesenthal und Gerswalde, von 1528 bis 1570.

Seite

Capitel II.

Boytzenburg als Besitzung zweier Häuser bis zur zweiten Theilung, von 1570 bis 1648.

Capitel III.

Boytzenburg als Besitzung dreier Häuser bis zu deren Wiedervereinigung, von 1649 bis 1710.

Berichtigungen.

Wegen Entfernung des Verfassers vom Druckorte sind auf den ersteren Bogen einige Inconsequenzen in der Schreibart entstanden, womit aber die verschiedene Schreibart der Eigennamen im Laufe der Zeit nicht verwechselt werden darf. Ausserdem ist zu lesen:

Seite 20 Zeile 14 v. o.: Riedel, Hptth. II. statt I.
- 22 - 9 v. u.: besetzt statt benutzt.
- 56 - 4 v. o.: Gericht statt Gewicht.
- 106 - 16 v. o.: 1456 u. 1457 statt 1457.
- 206 - 17 v. u.: 1616 statt 1606.
- 326 - 20 v. u.: 1648 statt 1647.
- 338 - 22 v. o.: propensione statt praepensione (Schreibfehler in der Urkunde).
- 339 - 17 v. o.: Lietzen statt Lietze.
- 345 - 3 v. o.: Herren statt Herrn.
- 351 - 8 v. o.: Fussfischerei statt Flussfischerei.

Vorgeschichte.

Die Zeit des Heidenthums bis zum Vorhandensein einer christlichen Burg und bis zur Stiftung des Klosters Marienpforte.

§ 1.

Vorläufiger Blick auf Boytzenburg.

Wenn wir, von Prenzlau kommend, den letzten Hügel vor dem Städtchen und Schlosse Boytzenburg erreicht haben, so werden wir eben so sehr durch ein überraschend schönes Panorama der Gegend, wie durch die Ruinen eines umfangreichen Bauwerkes der Vorzeit, welche unfern von unserem Standpunkte aus Baumgruppen und Gebüschen hervorragen, zum Stillstehen aufgefordert. Wir sehen links nach Süden hinunter in ein ziemlich eingeengtes Thal, welches von einem Bache durchflossen wird, und dessen jenseitige Erhebung mit einer Mischung von Laub- und Nadelholz bestanden ist. Das Thal selbst ist neben unserem Standpunkte nach Süden von älteren Laubhölzern und Fruchtbäumen sparsam eingenommen, und bietet eine grosse Mannichfaltigkeit der Lage und Güte des Bodens dar, eben sowohl geeignet für die Cultur des Getreides, wie hauptsächlich für Gartenfrüchte und Futterkräuter; jetzt aber, wo ein Theil desselben zu dem umzäunten, weit ausgedehnten Thiergarten gehört, zeugen nur einzelne durch denselben geführte Pfade von der schaffenden Hand des Menschen. Da, wo die letzten Laubhölzer und wilden Obstbäume in jenem Thale aufhören, treibt der Bach, von Boytzenburg kommend und nach den dichteren Partien des Thiergartens gegen Südost rinnend, eine Mühle. Die dazu gehörigen Gebäude und einige andere, weiterhin nach Westen folgende Gehöfte, welche an einem Verbindungswege nach dem Städtchen gelegen sind, bezeichnen die Stelle, wo einst das Dorf *Marienfliess* stand. An das jenseitige Ufer dieses Baches stösst weiter nach Südwesten eine Reihe von Gärten, begrenzt im Süden durch die waldbewachsene Fortsetzung jener Erhebung, welche sich mit diesen Gärten bis zu den Wirthschaftsgebäuden des Schlosses hinzieht, und diese schliessen sich wiederum

an den das Schloss umgebenden Park an. Indem ein Theil der dazu gehörigen Gebäude vor und zwischen den malerischen Baumgruppen erscheint, bleibt uns das Schloss selbst im äussersten Hintergrunde meistens verborgen, indem nur ein hoher viereckiger Thurm und einige alterthümliche Giebel seine Stelle bezeichnen. Auch von dem Städtchen zur Rechten des Hintergrundes wird fast nur der Thurm der St. Marienkirche, auf dem höchsten Punkte des Ortes erbaut, sichtbar, zugleich mit einer Reihe von Dächern, da alles Uebrige von den stark belaubten Bäumen der mitten hindurch führenden Chaussée und von hoch gelegenen Getreidefeldern verdeckt wird.

Lernen wir den Ort näher kennen, so überzeugen wir uns leicht, dass die Natur hier ihre mannichfachsten Gaben mit vollen Händen ausgeschüttet hat. Berg und Thal, Wald und Flur, Bäche und Auen hat sie in reicher Abwechselung vertheilt, durch eine seltene Flora den Teppich geschmückt, und die luftigen Wipfel uralter Buchen und die geheimnissvollen Schlupfwinkel der Gebüsche mit den lieblichsten Sängern des Waldes bevölkert. Aber die edlen Geschlechter, welchen seit Jahrhunderten dieser Ort angewiesen wurde, um hier des Landes Schutz zu handhaben, oder welche ihn später sich erwählten, um hier Ruhe und Erholung zu suchen nach den heissen Arbeiten auf dem blutigen Felde der Gefahren, oder nach den ernsten Geschäften der Landes- und Staats-Verwaltung, haben auch zu ehren verstanden die Hand des Schöpfers, der freilich den Segen der Saaten zur Nahrung dem Menschen ausstreute, nicht minder aber auch die Pracht und Anmuth, die Grösse und Erhabenheit, die Fülle und Mannichfaltigkeit der Natur vor unsern Augen entfaltete, damit der Geist nach der Schwüle der Tagesarbeiten zu edlerem Genuss und zur Anbetung des Höchsten sich erhebe. Mit ehrfurchtsvoller Scheu und mit liebender Sorgfalt sind die Gebilde des Schöpfers geschützt, und wir sehen darum hier mehr, als anderswo, die Natur in ihrem ursprünglichen Walten; keine Axt, wie uns berichtet wird, hat seit dem dreissigjährigen Kriege die majestätischen Stämme des Buchenhains (jetzt Carolinenhain genannt) berührt, welcher das Schloss und den Park auf zwei Seiten umgiebt. — Was die edlen Besitzer hinzufügten, sind die Erzeugnisse der Vegetation anderer Länder und Zonen, die Erweiterung des aus früheren Jahrhunderten erhaltenen Schlosses, und die Ruheplätze hier und dort, um die Schönheiten der Natur zu geniessen. Ja, der Sinn für sie wird auch im Städtchen selbst gepflegt. Nicht blos führt eine schöne Allee schattiger Bäume mitten durch den Ort, sondern links und rechts von derselben zieht sich auch eine fortlaufende Reihe eingehegter, terrassenförmig gepflanzter Gebüsche und Bäume bis zur alles überragenden Kirche hin, und trennt die beiden Reihen der höher gelegenen Häuser, an denen allen Ordnung und Sauberkeit unverkennbar ist.



[illegible]

[illegible] zu behandeln [illegible]
[illegible] Erziehung zu suchen
[illegible] oder
[illegible] Verwandtschaft haben
[illegible] freilich den Segen
der Natur [illegible] aber
[illegible] die Pole und
[illegible] der Geist
[illegible]

[illegible] um die Schranken der
[illegible]
[illegible] ziehen sich auch
[illegible] geschlossener Gebiete
[illegible]
[illegible] Ordnung und Schran-
ken unverändert [illegible]



Gez. v. Schlegel

A. v. Storch & Kramer Berlin

BOYTZENBURG
vom s. g. Weinberge im Thiergarten aus

Treten wir nun noch zu jenen Ruinen, welche gleich bei dem ersten Blick auf die Gegend den Freund des Alterthums fesseln! Es sind die Ueberreste des früheren *Cistercienser-Nonnen-Klosters Marienpforte*, welche wir in jenem Thale, kaum hundert Schritte diesseit der Mühle an dem westlichen Ende des Thiergartens erblicken, und zwar so, dass die noch ganz erhaltene nördliche Fronte der Kirche sich parallel mit der Chaussée, neben welcher wir unsern Standpunkt genommen hatten, präsentirt. Der Zahn der Zeit und die Verwüstungen der Menschen haben nicht vermocht, diese einstige Stätte stillen Klosterlebens gänzlich zu vertilgen. Eingetreten in das Innere, erkennen wir noch die Ausdehnung des geheiligten Raumes; wir messen noch die Länge des hohen Chors, und schätzen danach die Zahl der vor dem Hochaltar täglich versammelten Anbeter. Wir durchschreiten noch einen Theil der unteren Räumlichkeiten und der allgemeinen Versammlungs-Säle der frommen Schwestern in dem einen, zum Theil stehengebliebenen Flügel der Wohngebäude, da das majestätische Portal an dem süd-westlichen Ende dem männlichen Fusse nicht mehr, wie einst, verschlossen ist. Wir erheben noch die Blicke zu einzelnen, den Elementen trotzenden Zellenfenstern des zweiten Stockwerks, aus denen einst die Blicke gottgeweihter Jungfrauen hinüberschauten nach den nahen oder fernen Sitzen ihrer edlen Verwandten, von denen freie Wahl oder das Bedürfniss nach dem geheiligten Schutze des Klosters in einer rauhen Zeit sie geschieden hatte. Wir finden noch einen Theil des Kreuzganges an der östlichen Hoffronte dieses Gebäudes, auf dessen mit Kreuzen bezeichnetem Boden die ernsten Gestalten einherwandelnd, sich ihrer Sterblichkeit erinnerten. Aber, wie schützende, das christliche Alterthum ehrende Hände uns die Betrachtung dieser Ueberreste möglich machten, so bewahrten dieselben auch bis auf unsere Zeit einen reichen Schatz bisher wenig benutzter Urkunden, welche theils eine Geschichte des Schlosses und des Klosters möglich machen, theils auch manches Licht auf die Geschichte der Uckermark und Brandenburgs überhaupt zu werfen geeignet sind.

Das beigefügte Kunstblatt Tafel I. präsentirt uns die beschriebene Gegend von einem, im Thiergarten auf dem sogenannten Weinberge genommenen Standpunkte, welchen der Freund von Naturschönheiten aufsuchen möge. Die dort hervortretenden Punkte sind aus unserer Schilderung zu erkennen.

§ 2.

Wahrscheinliche Bedeutung des Ortes zur Zeit des Heidenthums.

Der für das spätere Schloss Boytzenburg gewählte Ort, bis auf die neuere Zeit fern von einer grösseren Landstrasse, an keinem bedeutenden Flusse oder offenen See, noch weniger im flachen Lande, sondern fast mitten in Wäldern und zwischen ziemlich bedeutenden Erhebungen des

Bodens, dazu auf einer Insel im See *Tytzen* gelegen, erinnert an diejenigen Orte unseres Vaterlandes, welche zu verschiedenen Zeiten als Zufluchtsstätten von übrig gebliebenen Eingebornen aufgesucht wurden, nachdem fremde Volksstämme friedlich oder erobernd eingedrungen waren. Das erste Mal geschah dies in unsern Gegenden zwischen der Oder und Elbe, so weit die geschichtlichen Nachrichten zurückreichen, etwa im fünften Jahrhundert nach Christo, bis zu welcher Zeit diese Gegenden von *Germanen* besetzt waren, namentlich von *Longobarden, Teutonen, Semnonen, Rugiern* u. a. Damals nämlich folgten diese Germanen dem allgemeinen Zuge der Völker, immer von Osten nach Westen vorzudringen, und gründeten unter milderem Himmel neue Staaten, wie die Longobarden in Italien und die Burgunder in Gallien. Das Land zwischen der Oder und Elbe würde zur Wüste geworden sein, wenn nicht damals von Osten her wiederholentlich *slavische Stämme* nachgerückt wären, und die verlassenen Wohnungen eingenommen hätten. Doch verliessen nicht alle Germanen bei der frühsten Auswanderung den väterlichen Boden und die ihnen ehrwürdig gewordenen Plätze ihrer Götterverehrung. Die Slaven schoben sich also, und zwar zuerst auf friedliche Weise, zwischen sie ein, und wählten meistens offene, zum Ackerbau und Fischfang geeignete Niederlassungen, während die Germanen die dichten und bergichten Waldgegenden behielten, und hier die alte Lebensweise und den germanischen Cultus noch längere Zeit unvermischt bewahrten.

Es ist die grösste Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass wir uns bei dem Schlosse Boytzenburg in einer solchen, *von Germanen lange Zeit behaupteten Gegend* befinden. Ausser der zwischen Bergen und in Urwäldern vor dem Weltgetümmel verborgenen Lage, welche auch für die ungestörte Feier religiöser Feste höchst geeignet war, wenn im flachen Lande die fremden Einwanderer andere Götter verehrten, — sprechen dafür auch in der unmittelbaren Umgegend des Schlosses und in den zunächst gelegenen Dörfern zahlreiche Grabdenkmäler, welche durch ihre Structur auf und über dem Boden, durch die Form der Aschenkrüge und die dabei sich findenden Opfergeräthe, Waffen und Schmucksachen, sich unzweifelhaft als alt-germanisch ausweisen. In den Gräbern der nahen Plantage, bei *Wichmannsdorf, Thomsdorf etc.*, wie auf dem Felde zerstreut, wurde bereits eine grosse Zahl von jenen künstlich geschlagenen Feuerstein-Messern und sogenannten Meisseln, desgleichen von grösseren Hämmern gefunden, welche zum Tödten und Schlachten der Opferthiere dienten, wozu nachweislich die religiösen Gesetze aller alten Völker steinerne Werkzeuge forderten. Mit ihnen zugleich finden sich die 3 bis 6 Zoll langen, künstlich geformten *Thorshämmer* oder sogenannten *Donnerkeile*, wie sie der Aberglaube nennt (unterschieden von den eben so genannten Versteinerungen: den Belemniten), welche die Verehrer des Donnergottes Thor

zur Bekundung ihres Glaubens und als Amulets, wie die Sieges- und Lebenssteine, trugen, — ferner Schleudersteine für die Kampfspiele, welche zu Ehren der Götter und der Helden bei deren Grab-Monumenten angestellt wurden, — endlich bronzene Waffen und Schmuckgeräthe, welche die vornehmeren Germanen von griechischen und römischen Kaufleuten in den norddeutschen Seestädten und in einigen mecklenburgischen Niederlassungen, z. B. in der untergegangenen Stadt Rhetra, für Landes-Erzeugnisse zu erhandeln pflegten. In dem Buchenwalde bei *Thomsdorf* mögen viele der überaus zahlreichen Steinhügel zu den sogenannten Riesenbetten, Hünen- oder Heldengräbern gehören. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in dem Buchenwalde bei *Melzow* unweit Gramzow, wo zahlreiche Aschenkrüge nebst steinernen Geräthen, bronzenen Waffen und Schmucksachen in Steinkisten, welche mit Steinhügeln bedeckt waren, gefunden wurden, eben weil dasselbe Terrain: Berge, dichte Wälder und kleine versteckte Seen, welche nie für den Cultus fehlen durften, daselbst sich meilenweit erstreckt.*

Im Laufe der Jahrhunderte konnte es aber bei der lange bewahrten Reinheit des germanischen Cultus in solchen Zufluchtsstätten nicht bleiben, sondern es musste nach und nach zu einer Vermischung des Germanenthums mit dem Slaventhum und endlich zu einer völligen Entartung des ersteren kommen, da die Slaven zur Zeit Karls des Grossen das herrschende Volk in unseren Gegenden wurden. Auch hatten sie ja manche Aehnlichkeiten in ihren religiösen Vorstellungen mit denen der Germanen aus dem ursprünglichen, aus Asien herübergebrachten Gottesbewusstsein gerettet, und konnten sich daher für berechtigt halten, auch in religiöser Beziehung das Recht der Oberherren geltend zu machen, wiewohl sie freilich mit ihren, in schreckhaften Gestalten abgebildeten Göttern nicht hinanreichten an die einfachen, keuschen und zum Theil grossen Ideen des germanischen, bilderlosen Cultus.

Nehmen wir nun an, dass die Germanen der Umgegend auf der Insel im See Tytzen oder an der Stelle, wo später das Kloster stand, eine geweihte Stätte für ihren Cultus noch lange nach dem Eindringen der Slaven benutzten, so lag es in der Weise der Slaven, sobald sie Oberherren geworden waren, dergleichen Stätten für ihren Götterdienst beizubehalten. So verwendeten sie auch nachweislich gern germanische Begräbnissplätze zu gleichem Zwecke, indem sie die Aschenkrüge ihrer Todten entweder als neue Lagen *über* germanischen, oder an dem äusseren Rand alter Grabdenkmäler beisetzten; während, wo sich dergleichen nicht vorfanden, sie dieselben *unter* der Oberfläche des Bodens zwischen Steinen, besonders an den Abhängen solcher Hügel begruben, an deren Fuss sich

* Vergl. über die steinernen Geräthe meine Schrift: *Thor's Donnerkeil* und die steinernen Opfergeräthe des nord-germanischen Heidenthums. Neu-Strelitz 1853.

ein See (jetzt gewöhnlich ein Morast oder eine Wiese) fand. Das Vorherrschen eiserner Waffen und Geräthe und das seltenere Vorkommen der Bronze, desgleichen des Goldes, an dessen Stelle manchmal Silber gefunden wird, machen dergleichen Begräbnisse als slavische kenntlich.

Als sich die Slaven nicht mehr mit den neuen Niederlassungen zwischen der Elbe und Oder begnügten, sondern besonders seit *Karls des Grossen* Zeiten in der Altmark und in das heutige Lüneburgische vordrangen, — als nach dem ersten friedlichen Erscheinen derselben immer zahlreicher die Stämme nachrückten und ganz Deutschland zu überschwemmen drohten: da begannen die Germanen rückwärts über die Elbe nach Osten zu drängen, besonders nachdem die Sachsen von Karl dem Grossen zum Christenthum bekehrt worden waren. Es entspann sich nun ein blutiger Krieg, welcher sich bald zu einem, Jahrhunderte langen Verwüstungs- und Religions-Kriege gestaltete. Unter solchen Verhältnissen galt es bei den Slaven, theils für ihre persönliche Sicherheit und Nothwehr, theils zum Schutze ihrer religiösen Zufluchtsstätten, befestigte Orte und Burgen herzustellen.

§ 3.

Die Insel im See Tytzen, wahrscheinlich zuerst von Slaven befestigt.

Wenn wir hören, dass *Karl der Grosse* die Grenzen seines Reiches durch Burgen schützte, in welchen er Markgrafen residiren liess, und dass, indem er seine siegreichen Waffen gegen Norden bis zur Peene über die Sorben und Leutizen ausdehnte, er auch im Innern der slavischen Gaue viele befestigte Plätze anlegte, — dass ferner diese grossentheils unter seinen schwachen Nachfolgern von den Slaven zerstört, aber von Kaiser *Heinrich I. dem Städte-Erbauer* (918 bis 936) und von dessen Sohn *Otto I. dem Grossen* (936 bis 973) wiederhergestellt und durch eine grosse Zahl anderer vermehrt wurden, — so dürfen wir nicht meinen, dass die Slaven solche Burgen nicht gehabt hätten. Vielmehr bedurften sie befestigter Plätze und Städte eben so nothwendig; ja, man hat nicht als unwahrscheinlich behauptet, dass sie sogar zur Behauptung des Landes gegen die christlichen Eroberer, oder, wo sie ihre Grenzen selbst erobernd weiter hinausrückten, die *ersten* Befestigungen errichteten; und es steht nur so viel fest, dass sie nicht so gut, wie die Deutschen, zu bauen verstanden. Baute also Karl der Grosse schon 806 Halle und Magdeburg und ungefähr gleichzeitig Zelle und Erfurt, — sah sich Heinrich I. genöthigt, die wieder zerstörten Befestigungen zu erneuern, in der Nähe derselben Städte zu gründen, und das System der Markgrafschaften consequenter zu beginnen, — trat Otto der Grosse in die Fusstapfen seines Vaters, und wurden die Markgrafen der sächsischen Nordmark (Altmark)

in den Festen Werben, Tangermünde, Arneburg, Salzwedel etc. die Hüter der längst dem Christenthume gewonnenen Gegenden; konnte endlich Otto der Grosse, als er 946 *das Bisthum Havelberg* und 949 *das Bisthum Brandenburg* stiftete, diejenigen Gaue, welche diesen Bisthümern zugewiesen wurden, auch nicht ohne Schutz für die christlichen Priester und für die dahin verpflanzten christlichen Colonien lassen: — so ist eben dies die Zeit, für welche wir auch das Vorhandensein slavischer Städte und Burgen voraussetzen müssen. Und lesen wir in dem Stiftungsbriefe von Havelberg, dass dem dortigen Bischofe der grösste Theil der Priegnitz, ferner die Länder Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, und endlich das Pommernland bis nach Usedom und Wollin zugewiesen wurden, und werden uns dabei für den Bischof das Schloss *Havelberg*, die Stadt *Nizem* (jetzt das Dorf Nitzow), das Schloss *Marienburg* (jetzt Cabelitz bei Tangermünde), die Stadt und Burgwarte *Plot* (vielleicht Kyritz), die Stadt und Burgwarte *Wizoka* (Wittstock) und die Stadt und Burgwarte *Pochlustim* (Putlitz) aufgezählt: so dürfen wir annehmen, dass wenigstens mehrere dieser Orte slavischen Ursprungs sind, und von den christlichen Eroberern entweder eingenommen waren, oder erst eingenommen werden sollten. Zu denselben Voraussetzungen sind wir für das Bisthum Brandenburg genöthigt, dessen Grenzen gegen Osten die Oder, gegen Westen und Süden die Elbe, gegen Norden die Gaue der Mittelmark bis zur Uckermark sein sollten, und worin, ausser Brandenburg, die Städte *Priecervi* und *Ezeri* (Pritzerbe und Ziesar) genannt werden, deren Namen schon den slavischen Ursprung beweisen.

Unsere Uckermark näher betreffend, so bedurfte also auch diese und zwar schon zu Heinrichs I. Zeiten der Befestigungen für die Slaven. Denn nachdem derselbe im Winter 928 *die slavische Feste Brennabor* eingenommen und den Gau der Heveller bezwungen hatte, diese aber bald wieder abgefallen waren, und der slavische Fürst *Misslav* eine ausgedehnte Verbindung der Obotriten, Wilzen, Tolenzer, Rhedarier und Uckrer veranlasst hatte, zog Heinrich I. 932 abermals in diese Gegenden, und machte namentlich 934 auch die Uckrer tributpflichtig. Bei dieser Gelegenheit wird uns als wendische Festung *Lunkini* genannt, was einige Autoren für Löcknitz bei Prenzlau, andere für Lychen halten. Nach neuem Abfall hören wir auch von blutigen Kämpfen in der Uckermark zu Otto's I. Zeiten. So eröffnete 955 Markgraf *Gero* einen Feldzug gegen die Uckrer; er eroberte die Stadt Concarescemia (ein vielleicht aus Granzoye d. h. Gransee gebildetes Wort), und drang tief in die Uckermark ein. Als die Uckerwenden diese Stadt wieder eingenommen und alle Deutschen gegen den abgeschlossenen Vertrag treulos niedergemacht hatten, eilte der Kaiser selbst herbei, und konnte zwar die Stadt nicht wiedergewinnen, besiegte aber die Feinde vollständig in der Gegend der Dosse, vielleicht zwischen

Ruppin und Rheinsberg, wobei einer der slavischen Anführer, *Stoineff*, von dem sächsischen riesenstarken *Hosed* erschlagen und darauf vom Kaiser ein hartes Strafgericht vollzogen wurde.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Kämpfe der christlichen Eroberer gegen die Ucker-Wenden weiter zu verfolgen; wir hatten nur nachweisen wollen, dass schon seit Heinrich I. die Uckrer zur Behauptung ihrer Freiheit der Befestigungen bedurften. Aber es wird jetzt darauf ankommen, zu entscheiden, ob die Insel im See Tytzen zuerst den heidnischen Slaven oder den Christen zum Schutz gereicht habe. Diese Entscheidung kann aber nur *für die Slaven* ausfallen. Denn, wurden die christlichen Germanen in ihrem Eroberungs- und Bekehrungseifer während jenes blutigen Religionskrieges auch je länger je mehr Sieger: so werden sie doch nicht sogleich die verborgenen Zufluchtsstätten gewonnen haben. Sie mussten vielmehr schon für den Fall neuer Verluste zur leichteren Herstellung gegenseitiger Unterstützung an grösseren Flüssen und Seen, auf freien Hügeln und im flachen, offenen Lande die Zahl ihrer Burgen vermehren, und auf diese Weise einen Posten nach dem andern im Lande vorschieben; den Slaven aber musste ein so vor dem Auge der Welt geschützter Platz, wie diese Insel darbietet, eben so theuer sein, wie er es einst den heidnischen Germanen gewesen war. Wir halten daher *die spätere Burg* auf dieser Insel *in ihrer ältesten, uns unbekannten Gestalt und Ausdehnung für eine Anlage der Slaven und näher der Ucker-Wenden,* welche bei der einstigen Anbetungsstätte eine Schutzwehr zu persönlicher Sicherheit errichteten, ja auch hier wohl noch lange den heidnischen Gebräuchen im Verborgenen huldigten, nachdem schon das Christenthum durch die Gewalt der fremden Waffen und durch den Vorgang der einheimischen Grossen zur herrschenden Macht gelangt war.

§ 4.

Umgestaltung der slavischen Befestigung zu einer christlichen Burg.

Es entsteht jetzt die Frage, wann die frühere slavische Befestigung auf der Insel Tytzen zu einem Schloss für eine christliche Besatzung mag umgestaltet worden sein, wobei wir noch von dem Namen des Schlosses gänzlich absehen. Zur Beantwortung dieser Frage sind wir genöthigt, auf die *früheren Schicksale der Ucker*, oder wie man nach dem 13. Jahrhundert sagt: der Uckermark, nach Kaiser Otto I. kurz einzugehen, wie sich solche bis zum endlichen Siege des Christenthums gestalteten.

Nachdem der gewaltige Markgraf *Gero* seine siegreiche Laufbahn aufgegeben und sich nach dem Tode seines einzigen Sohnes *Siegfried* 963 in ein Kloster zurückgezogen hatte, woselbst er wahrscheinlich 965 starb, ernannte der Kaiser zu seinem Nachfolger in der Nordmark, d. h. um

beide Ufer der Elbe und bis zur pommerschen Grenze, den Markgrafen *Dietrich*. Dieser vermochte nur wenige Jahre die Furcht der Slaven rege zu erhalten, welche Gero erweckt hatte. Durch Stolz und Tyrannei reizte er die Slaven; und als er gar dem Herzoge *Bernhard* von Sachsen, welcher dem Obotriten-Fürsten *Mistevoy III.* seine Tochter zur Ehe versprochen hatte, die höhnende Frage hinwarf: ob er die Hand seiner Tochter wirklich einem slavischen Hunde geben wolle, — so wurde dies die Ursache einer neuen und folgenschweren Empörung der Slaven gegen die christlich weltliche und geistliche Macht. Der gekränkte Mistevoy, welcher ein Freund der Deutschen gewesen war, und selbst für den Kaiser Otto II. in Italien gefochten hatte, ging nach der Götzenstadt Rhetra in Mecklenburg, wo er alle Häupter der nördlichen Slaven-Gaue zur Empörung reizte. Am 29. Juli 983 begann die *allgemeine Erhebung der Obotriten, Leutizen, Uckrer etc.* damit, dass man die christliche Besatzung auf der Burg Havelberg niedermachte. Bald darauf wurde Brandenburg erobert, die *älteste christliche Kirche* auf dem Harlunger-Berge für den Götzen *Triglaff* entweiht, und selbst Beschimpfung geübt an den Gräbern der beiden ersten Bischöfe *Dittmar* und *Dudelinus*. Bis zu den Elb- und Oder-Mündungen zerstörte man darauf alle christlichen Stiftungen, schlachtete die christlichen Priester auf neu errichteten Altären und rottete überall möglichst alle Spuren des Christenthums wieder aus. Dennoch kam später mit jenem Mistevoy eine Versöhnung zu Stande, da er dem Christenthume geneigt war. Aber er musste mit den eingewanderten Deutschen sein Heil in der Flucht nach Sachsen suchen. Sein Enkel *Gottschalk*, einst zu Lüneburg im Christenthume erzogen, später freilich wieder eifriger Heide, fasste den Entschluss, sich zum alleinigen Herrscher aller slavischen Stämme zwischen Elbe und Oder aufzuwerfen; und als ihm dies 1047 gelungen war, bekehrte er sich endlich aufrichtig und versuchte es als Slave, das Christenthum einzuführen. Er wurde Dolmetscher deutscher Geistlichen, predigte selbst von der Herrlichkeit des Evangelii und stiftete auch die *Bisthümer Ratzeburg und Mecklenburg*. Aber jetzt bezeichneten ihn die Slaven als Verräther an seinem Volke, namentlich der Fürst *Kruko* von Rügen; und als er einst im Jahre 1066 eben am Altare zu *Lenzen* betete, wurde er mit vielen Personen geistlichen und weltlichen Standes grausam ermordet. Unter andern wurde der Priester *Ebbo* auf dem Altare geschlachtet; der ehrwürdige *Bischof Johann von Mecklenburg* aber wurde gegeisselt, durch die Städte geschleppt, verstümmelt, und endlich sein Haupt zu Rhetra dem Götzen *Radegast* geopfert. — Doch war es den slavischen Priestern mit allen verzweifelten Anstrengungen nicht möglich, allen Samen des Christenthums für immer auszutilgen, da je länger je mehr slavische Edle sich demselben zuneigten. So rettete selbst Gottschalks Sohn *Heinrich* schon einige Spuren des Christenthums, und

es gelang ihm z. B. durch weise Mässigung, 1107 Havelberg zur Uebergabe zu nöthigen und ruhig zu erhalten. Der Sohn seines älteren Bruders *Buthue*, *Pribislaus I.* nämlich, war der letzte Obotriten-Fürst in unseren Gegenden, welcher 1133 mit *Niclot I.* sein Land theilte, und zuerst in Gransee residirte, dann 1138 *das Schloss Prenzlau* am Ucker-See erbaute, zuletzt aber wieder in Brandenburg herrschte. Seinen Bruder *Niclot II.* finden wir später in der mecklenburgischen Geschichte wieder. Pribislaus I. war aus einem eifrigen Anhänger des Heidenthums Christ geworden, hatte in der heiligen Taufe 1136 den Namen *Heinrich* angenommen, wie auch seine Gemahlin *Petrussa* sich zum Christenthume bekehrt hatte, und schenkte schon zu seinen Lebzeiten entweder zum Andenken an seine Taufe oder als Pathengeschenk an dem Tauftage *Otto's I.*, des ältesten Sohnes Albrechts des Bären, einen Theil seiner Länder, *die Zauche* nämlich, an Brandenburg. Als er 1141 oder 1142 starb, verheimlichte Petrussa seinen Tod drei Tage lang, um *Albrecht den Bären* herbeizurufen, damit er das ganze Havelland, welches ihm also auch wahrscheinlich von Pribislaus zugesagt war, in Besitz nehmen könne. Die Eroberung der dem Pribislaus zugehörig gewesenen Länder gelang aber diesem tapfern Fürsten bekanntlich nur theilweise, da er mit den Verwandten des Pribislaus, namentlich mit *Jaczo von Cöpenick*, in Krieg gerieth, und er für's erste froh war, die Macht der Slaven 1157 in Brandenburg, und zwar zum letzten Male in dieser Stadt, zu brechen, und als seine *Grenzfesten Ruppin*, *Cremmen*, *Spandow*, *Pritzerbe* und *Brandenburg* zu sichern, von welchem letzteren Orte er seitdem urkundlich den Titel eines Markgrafen von Brandenburg annahm. Zu den nicht eroberten Ländern aber gehörte die *Uckermark*, *welche jetzt die Pommern einnahmen*, welche ursprünglich nur auf der östlichen Seite der Oder angesessen waren.

Von hier an hangen die Schicksale der Uckermark hauptsächlich mit der Geschichte der Pommern bis 1250 zusammen. Die Pommern, welche zu Anfange des 12. Jahrhunderts dem polnischen Könige *Boleslaus III.* tributpflichtig waren, und ebenfalls zu dem grossen Stamm der Obotriten gehörten, waren bekanntlich auf friedlichem Wege seit 1124 durch den *Bischof Otto von Bamberg* in grosser Zahl zum Christenthume bekehrt worden. Boleslaus III., dessen Land schon grossentheils christianisirt war, und der jenen Bischof zu seinem Bekehrungseifer veranlasst hatte, liess den Slaven-Herzog *Wratislav* und die Edlen des Landes in ihrer Würde, ermässigte den Tribut und änderte nichts an der Verfassung der Pommern. Hierdurch gewann er den Herzog und die Edlen; sie wurden selbst eifrige Verbreiter des Christenthums, namentlich auch auf dem linken Oder-Ufer und an der Peene unter den Leutizen; denn es lag in ihrem eigenen Interesse, einer Religion anzuhangen, welche den Gehorsam gegen die Obrigkeit, als von Gott eingesetzt, predigte, und das Ansehen der Fürsten vermehrte.

Die Stätten heidnischer Anbetung nun, zu denen sich oft Jahrhunderte hindurch namentlich das Landvolk heimlich hielt, mussten die Machthaber nothwendig zerstören, und dabei erschien als das erste Mittel die vollkommnere *Umgestaltung slavischer Befestigungen in Schlösser nach deutscher Art;* und dies wird auch an unserem Orte geschehen sein. Ein zweites Mittel, noch tiefer in das Herz des Volkes als jenes erste eingreifend, war dann die *Gründung christlicher Anbetungsstätten* an der Stelle der heidnischen, worauf wir später zurückkommen. Wir werden uns der Wahrheit nähern, wenn wir auch für *Boytzenburgs* vollkommnere Befestigung eben die *Zeit des Wratislav oder Albrechts des Bären* setzen, weil in dieser Zeit durch Albrechts Vorgang die Herstellung dieser doppelten Schutzmittel gegen politische und religiöse Feinde den endlichen Triumph des Christenthums herbeiführte, und weil namentlich die dem grossen Markgrafen benachbarten bekehrten Fürsten von ihm nach deutscher Weise bauen und ihre Stämme beherrschen lernten.

Sehen wir, wie es in dieser Beziehung in der Mark Brandenburg zuging, um dadurch manches Licht für Pommern und die Uckermark insonderheit zu empfangen. Nachdem Albrecht der Bär die Grenzen seines Gebietes durch eine Reihe neuer Burgen und durch Ausbesserung der eroberten im Innern gesichert hatte, übertrug er den Landesschutz seinen adeligen Vasallen. Das Land wurde in *Voigteien* getheilt, und über jede ein Vasall zur Ausübung der Rechtspflege und zur Erhebung der Abgaben gesetzt, welcher in derjenigen Burg residiren musste, die in seiner Voigtei für die festeste galt. Der Kreis oder die Voigtei erhielt gewöhnlich den Namen dieser Burg. Um diese Burgen bildeten sich dann grössere Dorfgemeinden, theils um den Burgsassen ihre Bedürfnisse zuzuführen, theils um selbst in ihrer Nähe sicher zu sein. Viele dieser Dörfer erhielten endlich, besonders nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, Stadtrechte, wie *Friesack*, *Cremmen*, *Bötzow* (Oranienburg) etc.

Indem so Albrecht der Bär das Slaventhum vollständig zu überwinden suchte, bedachte er auch den slavischen Adel mit reichen Lehen, und stellte ihn dem deutschen in Rücksicht aller Rechte gleich, wodurch er sich dessen Anhänglichkeit versicherte. Durch Heirathen mit dem deutschen Adel schwand allmälig aller Unterschied; sogar die slavischen Namen wurden grossentheils abgelegt, indem *die Vasallen gewöhnlich den Namen ihres Sitzes als Geschlechts-Namen annahmen*, wiewohl auch umgekehrt manche Ortschaften den Namen ihrer Besitzer erhielten. Hierzu kam, dass endlich auch die Ortschaften ganz auf deutsche Weise verwaltet wurden, und der leibeigene Bauer musste sich dieser Veränderung fügen, wenn er nicht von seinem Hofe verjagt werden wollte. Ganz dieselben Verhältnisse bildeten sich nun auch in Pommern und Mecklenburg. Die slavischen Fürsten verbesserten ihre Burgen und Städte nach deutscher

Weise, und besonders seit dem Ende des 12. Jahrhunderts riefen sie selbst deutsche Adelige und gemeine Freie in ihr Land, um eine bessere Bebauung herbeizuführen; während umgekehrt auch viele slavische Edele sich in den Vasallen-Dienst Albrechts des Bären und anderer deutscher Fürsten begaben. Denn man fing an, die ungleich bessere Lage der Nachbarländer, worin das Christenthum schon zu vollendeter Herrschaft gelangt war, anzuerkennen. Es fehlte namentlich den pommerschen Fürsten die zureichende Macht, und Raub und Erpressungen nahmen überhand, selbst gegen die geistlichen Stiftungen, als das Christenthum bereits öffentlich anerkannt war. Daher finden wir z. B., dass das Kloster Kolbatz in Pommern 1242 seine Rechte und Güter von den brandenburgischen Markgrafen bestätigen liess: und das Kloster Gramzow stellte sich ausdrücklich 1245 unter den Schutz der Markgrafen *Johann I.* (1220 bis 1266) und *Otto III.* (1220 bis 1267), also ehe noch die Uckermark der Mark Brandenburg einverleibt wurde Aus gleichem Beweggrunde hatten auch früher schon die pommerschen Fürsten *Bogislaus I.* und *Casimir I.* ihr Land dem deutschen Reiche zu Lehn aufgetragen.

Hiernach mag es also ungefähr die Zeit Albrechts des Bären sein (1142 bis 1170), in welcher die slavische Befestigung auf der Insel Tytzen zu einer christlichen Burg umgestaltet wurde; wobei wir jedoch uns nicht darüber entschieden haben, ob die Pommern oder die Seiten-Verwandten jenes kinderlos verstorbenen Pribislaus I. diese Umgestaltung etwa vollendeten.

§ 5.

Die älteste Burg unter pommerscher, dann unter brandenburgischer Herrschaft.

Wenn wir auch das Vorhandensein einer Burg mit christlicher Besatzung schon für die Zeit Albrechts des Bären als höchst wahrscheinlich darthun konnten, so lesen wir doch freilich in dieser Zeit und während der pommerschen Herrschaft über die Uckermark, d. h. bis 1250 und noch fast 30 Jahre später keinen urkundlichen Beweis dafür, und müssen aus dem Schweigen der Geschichtschreiber wenigstens so viel schliessen, dass eine solche von keiner grossen Bedeutung gewesen sein, auch kaum den späteren Namen Boytzenburg getragen haben könne. Denn dies ganze Jahrhundert ist, geringe Unterbrechungen abgerechnet, angefüllt mit Grenzkriegen entweder zwischen dem *Herzog Heinrich dem Löwen* von Sachsen und den Obotriten im heutigen Mecklenburg, oder zwischen Brandenburg und Pommern, oder der Pommern, Mecklenburger und Dänen, so dass unser Ort mehr oder weniger berührt, und, im Falle er bedeutend gewesen wäre, genannt werden musste. Es würde hierbei nicht schwer für Albrecht den Bären gewesen sein, zu seinen übrigen so glücklichen Eroberungen auch die Uckermark zu ziehen, wenn ihn nicht die stete Eifersucht

Heinrichs des Löwen an einem kräftigen Auftreten gegen die Pommern verhindert hätte, da die Bündnisse zwischen beiden Fürsten immer von kurzer Dauer waren. Daher sehen wir denn auch, wie Albrecht namentlich in seinem Todesjahre 1170 die Herrschaft der Pommern unzweifelhaft anerkennt. Denn bei der Einweihung der Domkirche zu Havelberg in dem genannten Jahre war der Herzog *Casimir I.* von Pommern mit *Albrecht I.* und der ganzen markgräflichen Familie zugegen, und schenkte zur Verherrlichung des Tages eine grosse Menge Ortschaften im *Lande Stargard*, was damals mit der Uckermark verbunden war, dem Domcapitel zur Errichtung des Klosters *Broda* bei Neu-Brandenburg, wobei Albrecht I. und seine Söhne nur als Zeugen erscheinen, — ein deutlicher Beweis, dass Casimir unbeschränkt als Landesherr handelte.

Wir enthalten uns nun billig der Aufzählung der in der Uckermark während des genannten Zeitraums vorgefallenen Kämpfe, müssen aber doch an die wichtigsten Ereignisse erinnern, bei denen unser Ort nicht unbetheiligt bleiben konnte.

Als *Heinrich der Löwe* seinen letzten Verheerungszug gegen die Reste des Heidenthums unter den Obotriten im heutigen Mecklenburg 1164 unternahm, drang er auch nach Pommern hinein, beendete aber diesen Krieg, als sich der letzte Sprössling der obotritischen Fürsten, *Pribislaus II.*, 1166 unterwarf, worauf er diesem seine Länder mit Ausnahme der indessen geschaffenen *Grafschaften Schwerin* und *Ratzeburg* wiedergab. Hierdurch wurde auch Pommern auf dieser Seite wieder ruhig; denn in Mecklenburg verbreitete sofort der Bischof *Berno von Schwerin*, freilich unter manchen harten Kämpfen geistiger Art, das Christenthum, und mit demselben zugleich unter Mitwirkung seiner geistlichen Ordensbrüder, *der Cistercienser*, die Segnungen der Landes-Cultur. Wie aber seine Aufopferungen der Fürst *Heinrich Borwin I.* und dessen Sohn *Heinrich Borwin II.* (Sohn und Enkel Pribislaus II.) gern unterstützten, so waren auch die Herzöge von Pommern eifrig bemüht, die Wunden, welche der letzte Krieg geschlagen, zu heilen.

Aber nicht lange dauerte diese Ruhe. Denn abgesehen davon, dass das Heidenthum immer wieder auftauchte, so begann schon Albrechts Sohn, *Otto I.* (1170 bis 1184), ernstliche Kämpfe um die Lehnshoheit über Pommern. Es hatte nämlich um diese Zeit Dänemark seine Macht in Norddeutschland ausserordentlich verbreitet, und namentlich Mecklenburg und Pommern unterworfen, weshalb *Kaiser Friedrich I.* schon den Markgrafen von Brandenburg die Oberlehnsherrlichkeit über Pommern und die Anwartschaft auf dies Land ertheilt haben soll, weil die Brandenburger nun mehr Interesse haben konnten, wie sie auch mehr Macht hatten, dem auswärtigen Feinde zu widerstehen. Sei es nun, weil die Pommern diese Lehnsherrlichkeit nicht ertragen wollten, oder aus anderen

Gründen: es entstand ein Krieg, in welchem Otto I. Pommern bis Demmin durchzog, und hier gewann er gegen Herzog *Bogislav I.* eine Schlacht 1182, worin dessen Bruder *Casimir I.* blieb. Mit dem Siege war denn auch für Brandenburg der südwestliche Theil Pommerns gewonnen.

Unter seinem Sohne *Otto II.* (1184 bis 1205), etwa um 1195, wollten die Dänen unter *Knut VI.*, vereinigt mit den Rugiern, Polaben und Obotriten, durch Pommern in die Mark einfallen. Der Markgraf aber erfocht einen herrlichen Sieg über sie entweder in der eigentlichen Uckermark, oder im Stargardschen, wobei der Anführer der Dänen, der *Bischof Peter von Roskild*, gefangen wurde. Der fortgesetzte Krieg wüthete besonders im Mecklenburgischen.

Unter Otto's II. Bruder *Albrecht II.* (1205 bis 1220) wiederholten sich 1214 diese verheerenden Kriege, worin König *Waldemar II.* von Dänemark, der sich die Lehnsherrlichkeit über Pommern anmasste, in die Mark einfallen wollte, wahrscheinlich von den Pommern dazu gereizt. Der Kaiser *Friedrich II.* ertheilte dem Dänen-Könige jetzt wirklich die Lehnsherrlichkeit über die slavischen Küstenländer im Osten der Elbe. Aber Albrecht II. liess sich nicht irren, kam den Dänen durch Besetzung der Uckermark zuvor und focht zuerst sehr glücklich gegen sie. Da er sich dem Kaiser Friedrich II. (Gegner Otto's IV.) unterwarf, so erneuerte ihm derselbe alle Ansprüche auf Pommern, so dass jetzt Brandenburg die Oberlehnsherrlichkeit darüber behauptete. Doch konnte Albrecht II. nicht im Besitz der uckermärkischen Eroberungen sich behaupten, und musste sich sogar häufige Einfälle der Pommern von der Neumark aus in Brandenburg gefallen lassen, wogegen er die Festung *Oderberg* anlegte.

Während der gemeinschaftlichen Regierung Johanns I. (1220 bis 1266) und Otto's III. (1220 bis 1267) kam endlich *Brandenburg zum Besitze der Uckermark.* Zunächst wurden die *Länder Stargard, Wusterow* und *Beseritz* besetzt, wahrscheinlich nach einem glücklichen Kriege, dessen nähere Umstände wir aber nicht kennen. In Folge dessen konnten die Markgrafen schon 1244 die Stadt *Friedland* und 1248 die Städte *Neu-Brandenburg* und *Lychen* stiften. Es hatte hier der Herzog *Wratislav III.* von Pommern-Demmin geherrscht, doch so, dass auch der Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin Successionsrechte in dem wahrscheinlichen Falle hatte, dass Wratislav III. kinderlos verstürbe. Da aber die Markgrafen mit letzterem wahrscheinlich für diesen Fall den Anfall auch der Uckermark verabredet hatten, wovon Barnim I. die Hälfte besass, so erhob dieser mit gewaffneter Hand Widerspruch dagegen. Er war aber dabei so unglücklich, dass er alles im Lande Stargard und der Neumark Eroberte zurückgeben, die Uckermark abtreten und endlich auch Brandenburgs Lehnshoheit anerkennen musste. In der Ueberlassungs-Urkunde von 1250 erklärt Barnim I.: Weil er das Schloss und Land Wolgast, welches an die Söhne seines

Herrn, des Markgrafen Johann I. zu Brandenburg, durch Erbschaft gefallen, widerrechtlich eingenommen, und darum dessen und seines Bruders (Otto's III.) Ungnade auf sich geladen habe: so sei er mit seinen Getreuen vor dem Markgrafen (im Lager von Landin) erschienen, um Gnade zu erlangen, und habe ihnen zum Ersatz für Wolgast *das Land der Ucker freiwillig* überlassen mit Zehnten und allem Zubehör. — Nach Bestimmung der Grenzen (wobei ein dem Bischofe von Camin zugehöriger Theil ausgenommen wird) erklärt er zugleich, dass er *Schloss und Land Wolgast und ausserdem alle seine übrigen Länder* mit seinem Vetter Wratislav zu gesammter Hand *von dem Markgrafen zu Lehn* empfangen habe, und verspricht, ihm wider Jedermann Hülfe im Kriege zu leisten, wo es mit Ehren geschehen könne.

Hiernach also erscheint diese Erwerbung der Uckermark nicht als eine den Pommern abgezwungene Eroberung, sondern zugleich als eine *Entschädigung für Wolgast*, und es fragt sich nur, warum die Söhne Johanns I. Erbrechte an Wolgast hatten. Die hier obschwebende Dunkelheit wird so erklärt: Barnim I. hatte zur Begründung eines friedlichen Verhältnisses mit Brandenburg seine Tochter *Hedwig* mit Johann I. vermählt, und ihr als Brautschatz das Land Wolgast zugetheilt, und zwar 1244, wo schon Stargard an Brandenburg durch Wratislav III. gekommen war. Indessen starb Hedwig schon nach wenigen Jahren mit Hinterlassung einiger unmündigen Kinder, deren mütterliche Erbschaft ihr Vater verwalten musste. Da derselbe aber sich bald darauf mit *Sophie*, Tochter Königs *Waldemar II.* von Dänemark, wieder vermählte, so glaubte sich Barnim I., freilich also widerrechtlich, an die früheren Verträge nicht mehr gebunden und nahm Wolgast zurück. Darum erhob also Johann I., dem übrigens schon 1248 auch Sophie starb, einen gerechten Krieg, in welchem er Sieger blieb, aber statt des Landes Wolgast das viel gelegenere Uckerland nahm. Die pommerschen Schriftsteller erklären die Erwerbung der Uckermark einfach als durch Heirath mit der pommerschen Prinzessin geschehen, indem sie den ganzen unehrenvollen Krieg verschweigen. *Freiwillig* war auf Seiten Barnims aber nur der Tausch seines Antheils am Uckerlande gegen Wolgast.

Bald nach jener Uebergabe bestättigte Johann I. die Privilegien der Stadt *Prenzlau* 1252. Zu dieser Zeit hatte die Uckermark 4 *Landvoigteien: Prenzlau, Stolpe, Pasewalk* und *Liebenwalde*, von denen Pasewalk wieder an Pommern zurückfiel, Liebenwalde aber zum Kreise Nieder-Barnim geschlagen wurde, wonach die Uckermark in zwei Kreise getheilt erscheint: in den *uckermärkischen* und *stolpeschen*.

Unter brandenburgischer Herrschaft nahmen nun sogleich die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse einen kräftigen Aufschwung. Mit der Uebersiedelung deutscher Bewohner entstanden in sonst wüsten Gegenden

viele neue Dörfer, andere wurden vollends auf deutsche Weise eingerichtet, Städte wurden gegründet, überall deutsche Sitten und eine vollkommnere Gerechtigkeitspflege eingeführt, und endlich viele deutsche Edle neben den slavischen mit Gütern belehnt, so dass namentlich die Uckermark am meisten mit adeligen Vasallen besetzt erscheint. Indem nun auch gleichzeitig die kirchlichen Parochien zahlreicher wurden, und Klöster sich erhoben, konnte endlich jede Spur des Slaventhums und des zurückgebliebenen Heidenthums je länger je mehr verwischt werden. Als bedeutende Burgen oder blos befestigte Städte und Flecken finden wir um diese Zeit, d. h. bis 1250, im Lande Stargard: *Stargard*, *Friedland*, *Lychen*, *Neu-Brandenburg*, — im Uckerlande: *Prenzlau*, *Greifenberg*, *Stolpe*, *Pasewalk*, vielleicht auch schon *Zehdenick* und *Angermünde* (*Neu*-Angermünde zum Unterschiede von Tangermünde). Des Schlosses Boytzenburg wird als eines solchen noch nicht ausdrücklich Erwähnung gethan, da wir den Familien-Namen *von Boytzenburg* nicht als Beweis des Vorhandenseins eines Schlosses in der Uckermark ansehen dürfen. Dass ein solches aber vorhanden war, fester als die um diese Zeit schon zahlreichen Rittersitze, wird ausser dem oben Angeführten schon daraus wahrscheinlich, dass wir es nach wenigen Jahren schon mit 10 Dörfern ausgestattet finden.

§ 6.

Ursprung und Bedeutung des Namens Boytzenburg.

Der Name *Boytzenburg* findet sich seit 1271, wo er unzweifelhaft von unserem Orte gebraucht wird, und früher, wo dies weniger feststeht, auf sehr verschiedene Weise geschrieben. Wir finden 1215 Boizeneburc, 1217 Boyceneburch, 1226 Boizeneburg und Boytzenborg, 1236 Boecenburg, 1244 Boeceneburch, 1267 Boycineborch, 1271 Boyceneburg, und (wenn richtig gelesen) Buchezenborch, 1281 und 1288 Boycenborch, 1293 Boycineburg, 1308 Bouzenburch, 1314 Boycelenburg, 1323 Bozenborch, 1343 Botzenborch, Boizzenborch, 1373 Bussemburg, Boiscinburg, 1374 Bozlinborch, 1375 im Landbuche Carls IV.: Bozelenborg, Boselnburg, Boesselnburg, Boeslenburg, Bowslenburg, Boytzenborg, — ferner 1390 Boyczenborch, 1403 Boysenborch, 1408 Boytzenborgh, 1420 Boyntzenburg, anderer kleiner Abweichungen zu geschweigen. Es ist nun bekannt, dass die Schreiber, besonders die der deutschen Urkunden, ganz ohne alle Grundsätze verfuhren, daher dasselbe Wort oft zwei, drei und vier Mal verschieden in derselben Urkunde sich findet, so dass ein aus der Ableitung zu ziehender Gewinn nur dann zu erwarten ist, wenn wir auf die ältesten, wahrscheinlich richtigsten Formen eingehen, welche, nehmen wir den Familien-Namen von Personen hinzu, auf *Boitzenburg*, *Boyceneburg* und *Boycienborg* und *Boytzenburg* vorherrschend hinauslaufen, und sich merkwürdiger

Weise im Zeitalter der Reformation häufig wiederholen. Ist nun auch das letzte Wort der Zusammensetzung deutsch, so ist doch das erste Wort offenbar slavischen Ursprungs, und in diesem ersten Worte ist auch nur der ursprüngliche Name zu suchen. "Derselbe liegt in jenen ältesten urkundlichen Formen ziemlich rein und offen vor. Danach hiess der Ort anfänglich *Bojce* oder *Bojcin* (j statt y nach der jetzigen Schreibart), gebildet von der Wurzel *boj:* Kampf, Krieg, mit der den Ortsnamen so gewöhnlichen Endsylbe *ice* (wovon das i mit dem j in *boj* sprachgemäss zusammenfloss); oder von dem, von boj abgeleiteten *bojea*, Kämpfer, und der eben so häufig vorkommenden Endsylbe *in*. Für die Bedeutung kommt es auf eins hinaus, ob der Name *Kampf-*, *Kriegsplatz* oder *Kämpferplatz* heisst. Der Nachdruck liegt in beiden Fällen in dem Worte *boj*. Dass dergleichen Begriffe, die sich auf Kampf, Krieg und Eroberung beziehen, slavischen Ortsnamen häufig zu Grunde liegen, dafür braucht nur an die vielen Namen erinnert zu werden, welche die Wurzeln *grad grod*, *bran bron*, *bor*, *wit*, *rat* u. a. in sich schliessen. Die Lage von Boytzenburg, einst eine Insel, eignete sich auch in jenen entfernten Zeiten für die Gründung eines Kriegs-, Wehr- und Waffenplatzes. Wie nun im Lande der benachbarten *Ratarer* (Redarier) die Hauptstadt *Ratara* (Rhetra) ihren Namen von *rat:* Krieg, erhielt, weil man in ihrem Tempel Beschlüsse über Krieg und Frieden zu fassen pflegte, so konnte in dem Lande der *Ukraner* (Ukrer) die Burg *Bojce* oder *Bojcin* (vielleicht auch Boj*nice*: Kriegestempel oder Burg) eine ähnliche Bestimmung haben. — Sollte die jetzt an dem Stammwort haftende Endung *burg* auf die Vermuthung führen, dass der Ort erst mit der deutschen Eroberung zu einer Burg erhoben wurde: so entbehrt diese Vermuthung aller Wahrscheinlichkeit bei den in diesen Gegenden mit so viel Hartnäckigkeit und mit so wechselndem Glücke geführten Kriegen der Slaven und Deutschen; auch ist die oben gegebene Erklärung dagegen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass das deutsche Wort nur die vorgefundene ursprüngliche Bestimmung des Ortes ausdrücken sollte, durch Gebrauch an dem fremden Namen hangen blieb, und durch den darin liegenden Pleonasmus gerade dazu dienen kann, die obige Erklärung zu bestätigen." Wir verdanken diese Erklärung dem Herrn Dr. Cybulski, Professor der slavischen Literatur an der Universität zu Berlin.

Wir könnten also annehmen, dass der Pleonasmus entstand, als sich die christlichen Eroberer oder die zum Christenthume bekehrten Slaven eines Ortes, wie des unsrigen, versichert und ihn nach germanischer Weise neu befestigt hatten; ja, es ist nicht zu leugnen, dass eben wegen der angegebenen Bedeutung mehrere Orte diesen Namen erhalten konnten, wie dies bei unzähligen anderen geschehen ist. Indessen fragt sich noch, ob dieser Name gerade für unser Schloss zuerst gebraucht wurde, oder ob er nicht vielmehr von dem gleichnamigen Orte im Grossherzogthum Meck-

lenburg-Schwerin (Prov. Mecklenburg-Güstrow) entlehnt sei, auf welchen wir dann das eben Gesagte von der Bedeutung des Ortes und der Bildung des Namens anzuwenden hätten. Unsere Ansicht, dass die erste Befestigung bis in die Zeit slavischer Herrschaft hinaufreicht, bliebe dabei unverrückt stehen, und es früge sich nur, um welche Zeit und warum unserem Schlosse der Name des mecklenburgischen Schlosses gegeben worden sei.

Mustern wir zunächst die Zeugen unter Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, welche für das frühe Dasein unseres Ortes unter dem heutigen Namen sprechen könnten. Um das Jahr 1215 kommt ein *Goswinus* von Boizeneburc oder Boizeneburch in einer Urkunde des Markgrafen *Albrecht II.* vor, worin er die Stadt Stendal von der Gerichtsbarkeit ihres bisherigen Burggrafen befreit (Bekmann, die Chur und Mark Brandenburg Thl. V. Bch. I. Cap. II.). Derselbe hielt sich auch 1217 bei Albrecht II. zu Hardeleben und Wolmirstädt, und 1225, 1226, 1233, 1235 und 1236 bei *Johann I.* und *Otto III.* in Seehausen, Havelberg, Salbeck, Gardelegen und Cremmen auf, und zwar wird er in der Urkunde von 1236 ausdrücklich unter den *märkischen* Vasallen genannt zum Unterschiede von den pommerschen, als Johann und Otto mit dem Fürsten *Werslav* oder Wratislav III. von Demmin wegen der Lehnsabhängigkeit des letzteren von den Markgrafen und wegen der Abtretung des Landes Stargard, Bezeritz und Wustrow bis an den Fluss Tollense einen Vertrag zu Cremmen schlossen, und beiderseits Bürgen stellten, während es freilich auch aus dem Inhalt der übrigen Urkunden klar ist, dass er zu den Vasallen Brandenburgs gehörte. (Riedel VI. 399. seqq. Thl. II. Bd. X. 7. 14. 18.) Im Jahre 1217 erscheint auch ein *Rutegarus*, Priester in Boyceneburg, als Zeuge in einer Urkunde der Grafen von Schwerin, wodurch 4 Hufen Landes in Bernebeck an das Kloster Diesdorf in der Altmark verliehen werden. 1233 befanden sich die beiden Grafen *Johann* und *Heinrich* von Boytzenburg in der Umgebung der Markgrafen zu Salbke bei Magdeburg. 1240 und 1248 finden wir einen *Johann* von Boitzenburg als Trugsess des Herzogs von Pommern; 1244 wahrscheinlich einen anderen *Johann* von Boceneburch bei den Markgrafen Johann und Otto, als sie dem Kloster Lehnin gewisse Güter verkauften. (Riedel X. 203.) Ausser diesen finden sich oft Edle dieses Namens sehr häufig am herzoglichen Hofe von Braunschweig.

Wenn nun schon Riedel (die Mark Brandenburg Thl. I. 469.) anmerkt, dass ausser jenem Johann von 1240 und 1248 die übrigen genannten Edlen (er hat nur den Rutegarus nicht) wahrscheinlich nicht den Edlen aus der Uckermark, sondern denen am braunschweigschen Hofe angehört haben mögen, so müssen wir unsere Zweifel noch weiter ausdehnen und die Möglichkeit hervorheben, dass mehrere derselben, z. B. gerade jener *Rutegarus* bei den Grafen von Schwerin, auch aus Mecklenburg stammen,

ja dass wir den Stammsitz aller in Mecklenburg suchen können, und dass frühzeitig dies Geschlecht sich an deutsche Höfe in Vasallendienste begab, während einzelne Glieder in Mecklenburg zurückblieben.

Dies wird um so wahrscheinlicher, als jenes Boitzenburg in Mecklenburg als Stadt, Schloss und Land dieses Namens viel früher, als unser Schloss, wichtig wurde, und als Schloss und Stadt an dem in die Elbe mündenden Flüsschen *Boize* gelegen sind, so dass schon der Ursprung des Namens erklärt wäre, möchte das Wort eine Bedeutung haben, welche es wolle. Die Grafen von Schwerin theilten sich bekanntlich in die drei Linien der Länder, Städte und Schlösser *Boitzenburg*, *Schwerin* und *Wittenburg;* 1274 schreibt sich ein Bürger *Johannes* von Boyeenborch; 1333 kommen die 3 genannten Länder in Verbindung mit Gnewesmolen und Godebutze in einer Urkunde vor, worin die Herzöge Erich und Albrecht von Sachsen-Lauenburg ein Bündniss mit dem Grafen Heinrich von Schwerin schliessen (Mecklenb. Jahrbücher Thl. VII. 253.); 1396 wird *Volrath von Tzule* (Zülen), welcher das Schloss Boyzenborch inne hat, bei Herzog Albrecht von Mecklenburg, König von Schweden, von Elzebe, Ehefrau des Henning von Königsmark, wegen des Brautschatzes verklagt, welchen sie seinem Bruder Detlef von Tzule in erster Ehe zugebracht, als sei sie dafür nicht entschädigt worden; 1423 und 1429 wird eine *Voigtei Boytzenburg* genannt (Mecklenb. Jahrb. XIII. 349. und Riedel, Hptth. II. Bd. III. 494.), — alles Verhältnisse, welche die frühe Wichtigkeit des mecklenburgischen Ortes darthun. Selbst an der grossen Verschiedenheit der Schreibart nehmen beide Orte Theil; ausser der aus diesen Anführungen sich ergebenden Ungenauigkeit finden wir z. B. 1535 die mecklenburgische Stadt Boysenburg genannt.

Hiernach wird es zur grössten Wahrscheinlichkeit, dass der Ort in Mecklenburg einem Edlen den Familien-Namen gegeben habe. Dieser aber oder seine Nachkommen mögen schon zu Anfange des 13. Jahrhunderts in markgräfliche Kriegs- und Vasallendienste getreten sein, wie dies häufig von slavischen Edlen geschah; und als mit der Erwerbung der Uckermark 1250 auch unser Schloss an Brandenburg gekommen, da mag ein zuerst damit belehnter Edler jenes Geschlechts auf dies Schloss seinen Namen übertragen haben, nachdem es durch Anwendung der deutschen Befestigungsart zu viel grösserer Bedeutung erwachsen war. Denn wenn auch bereits vor 1250 unser Schloss nicht blos bestanden hat, sondern auch schon den gegenwärtigen Namen von einem früheren Edlen dieser Familie unter pommerscher oder mecklenburgischer Herrschaft getragen haben könnte, so wäre doch immer das gänzliche Schweigen der Urkunden darüber sehr auffallend. Auch dürfte schon deshalb ein solcher Zeitpunkt nicht zu früh hinaufgerückt werden, als das viel wichtiger gelegene Schloss

Prenzlau zwar schon 1138 gebaut sein soll, aber erst 1183 oder gar erst 1188 urkundlich genannt wird.

Das allererste unbestreitbare Vorhandensein des Wortes für unseren Ort finden wir nun 1271, wo *Gerhard von Boyceneburch* dem kurz vorher hier gestifteten Cistercienser-Nonnenkloster 10 Hufen, die er von den Markgrafen Johann II., Otto IV. und Conrad I. zu Lehn getragen, aufliess, und welche diese dem Kloster vereigneten, worüber wir in der Geschichte des Klosters am Schluss des ersten Theils dieses Werkes das Nähere beibringen werden. Er war also zugleich *Besitzer* in diesem Orte, und wird es auch einige Jahre früher schon gewesen sein. Denn 1267 ist er in Gransee unter den Zeugen, als *Burchard,* Burggraf von Magdeburg, sowohl seine eigenthümlichen Besitzungen, als seine Lehngüter, den Markgrafen Johann II., Otto IV. und Conrad I. übergiebt, und sie als Lehn von denselben zurücknimmt. (Riedel, Hptth. I. Bd. I. 95.) Sonst finden wir ihn noch 1271 als Zeugen, als die Markgrafen Kerkow und andere Kerkowsche Besitzungen aus ihrer Lehnsherrlichkeit entlassen, und dieselbe dem Bischofe Heinrich von Brandenburg übertragen, — und 1272 bei einer Schenkung derselben Markgrafen an die Stadt Budissin.

Hiernach ist es nicht unwahrscheinlich, dass der an der Familie dieses Gerhard schon haftende, von dem mecklenburgischen Schlosse stammende Geschlechts-Name auf unser Schloss, auf das Dorf bei dem Kloster, auf das Kloster selbst und auf das nachherige Städtchen übertragen wurde. Denn in der Stiftungs-Urkunde des Klosters von 1269 wird das Kloster *Marienpforte* (porta sancte Marie) und das Dorf dabei *Marienfliess* (marienvlete) genannt; des *Schlosses* aber, das sich in unmittelbarer Nähe befindet, und des Namens Boytzenburg geschieht durchaus keine Erwähnung, so dass man zweifeln könnte, ob überhaupt von diesem Kloster die Rede sei, wenn nicht die sehr wohl erhaltene und unzweifelhaft ächte Urkunde in dem ausserordentlich reichen Cyclus der Kloster-Urkunden zu Boytzenburg sich befände, welche die Geschichte dieser Stiftung von dem ersten Anfange bis zur letzten Nonne in grosser Vollständigkeit enthält. Gleich nach dieser Fundations-Urkunde und vor jener von 1271 sind auch die Namen Marienpforte und Marienfliess spurlos verschwunden. — Nach dieser Zeit finden wir in diesem Jahrhundert noch einen *Eckhard* Boyceneborch 1293 unter den Gewährsmännern, als der Ritter Werner von der Schulenburg den Verkauf gewisser Güter an das Kloster Ebstorff abschliesst. (Riedel VI. 243.) Von hier an verschwindet dieser Geschlechts-Name in der märkischen Geschichte, während z. B. noch ein Graf Claus von Boyceneborg 1325 vorkommt, der mit anderen auswärtigen Fürsten, Grafen und Edelen in des minderjährigen Markgrafen *Ludwig* Frieden aufgenommen wird, als für letzteren seine

Vormünder, die Grafen von Lindow, einen Vergleich über den Besitz der Priegnitz mit dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg abschliessen. (Riedel II. 271.)

§ 7.

Das Dorf Marienfliess und die Stiftung des Klosters Marienpforte.

Wir nannten es schon oben das zweite Mittel zur Zerstörung heidnischer Anbetungsstätten, wenn nach Erbauung einer Burg zugleich eine christliche Stiftung an die Stelle der heidnischen Versammlungs-Oerter trat, weil erst auf diese Weise das Heidenthum vollends aus dem Herzen des Volkes verdrängt werden konnte. Verfolgen wir die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums in allen Ländern, wo weltliche Fürsten sich zu dem Ende mit der Kirche verbanden, insonderheit in den Slavenländern zwischen der Elbe und Oder, so tritt uns unleugbar als Thatsache entgegen, dass erst dann die Unterwerfung einer Gegend unter das weltliche Scepter als befestigt erscheint, wenn neben den Burgen und befestigten Orten jedes Mal auch ein Kloster, eine *Gottesburg* gleichsam, gegründet war, weil die Stiftung einzelner Kirchen in einer Zeit, wo es geordnete Parochien noch nicht gab, und die Arbeit einzelner unbeschützter Geistlichen dem, an den prächtigen und blendenden Cultus des Heidenthums gewöhnten Slaven nicht sofort genügen konnte; denn eine wirkliche Erkenntniss der Wahrheiten der christlichen Religion war ja um so schwerer zu bewirken, als die christlichen Priester auch mit der fremden Sprache zu kämpfen hatten. Die Stiftung von Klöstern in den überwundenen Ländern, welche in unseren Marken namentlich von Albrecht dem Bären an, einzelne frühere Stifungen abgerechnet, mit besonderem Erfolge begonnen war, begünstigten daher seine Nachfolger auch in ihrem und ihrer neuen Unterthanen Interesse; besonders aber war die Regierung der beiden Brüder *Johann I.* und *Otto III.* (1220 bis 1266 und 1267), unter denen unsere Uckermark an Brandenburg kam, diejenige Zeit, wo die Stiftung und Wirksamkeit der Klöster zur höchsten Blüthe gedieh, da wir unter ihnen nicht weniger als 31 dieser Burgen gegen die Reste des Heidenthums entstehen sehen.

Bald nach dem Tode des jüngeren dieser Brüder, nämlich im Jahre 1269, finden wir daher auch an diesem, von der Welt so abgeschlossenen und durch die Burg geschützten Orte jenes Nonnen-Kloster Cistercienser-Ordens vollständig eingerichtet, welches nach dem Willen seines Stifters, des Ritters *Heinrich von Stegelitz*, den Namen *Marienpforte* tragen sollte. Wir werden die Geschichte dieser geistlichen Stiftung später im Zusammenhange vortragen, wie wir auch dann auf den Stifter und sein Geschlecht näher eingehen werden. Wir sind aber auch genöthigt, wenn wir jetzt zur Geschichte des Schlosses fortschreiten, oft auf das Kloster hinzudeuten.

Denn da das Schloss wegen seiner versteckten Lage weniger Bedeutsamkeit in politischer Rücksicht behauptete, so gingen nach und nach die meisten Dörfer der Umgegend in den Besitz des Klosters über, bis letzteres endlich im 16. Jahrhundert säcularisirt wurde, und sämmtliche Güter mit den wenigen Schlossgütern vereinigt wurden, und die Hauptmasse der Besitzungen des Hauses Boytzenburg bildeten.

Laut der Fundations-Urkunde des Klosters hiess das bei demselben gelegene Dorf *Marienfliess*. Es war ursprünglich wohl von sehr geringem Umfange, und hatte vielleicht nur solche Einwohner, welche dem Kloster bei der Landwirthschaft dienten, — worauf schon der geistliche Name zu deuten scheint, — so wie diejenigen, welche die zur Burg gehörigen Aecker bestellten. Der, wahrscheinlich auch von Heinrich von Stegelitz demselben ertheilte Name wurde durch den der Burg und des Städtchens ersetzt. Verdankt es nicht erst dem Kloster seine Entstehung, so muss es vor dem Bestehen der geistlichen Stiftung einen anderen Namen gehabt haben. Später zur Zeit des Landbuches Kaiser Karl's IV. von 1375 hatte es 56 Hufen, von denen aber ein Theil im *neuen Felde* lag, d. h. durch Abholzung des Urwaldes gewonnen worden war, um einzelnen Vasallen zugetheilt zu werden, so dass damals das ganze Areal sich theilte zwischen Kloster (mit 24 Hufen), Schloss (18), Schulzen (2) und 3 Vasallen (12), wozu noch eine bedeutende Anzahl von Kossäthen-Wörden zur Cultur bestimmt, aber nicht alle benutzt waren.

Das *Städtchen Boytzenburg*, welches ausdrücklich von dem Dorfe, namentlich auch im Landbuche von 1375, unterschieden wird, bildete sich, wie die Städte bei anderen Burgen, z. B. bei Prenzlau und (Neu-) Angermünde, theils durch herzugezogene Handwerker, Kaufleute und Fischer, welche den Burgleuten ihre Bedürfnisse zuführten, theils durch Wohngebäude derjenigen Edlen, welche für ihre Vasallendienste auf der Feldmark des Dorfes mit je einigen Hufen belehnt waren. Es hatte daher auch keinen Hufenschlag, sondern nur Höfe, worüber später das Nähere.

Erster Theil.

Geschichte des Schlosses Boytzenburg unter wechselnden Lehnsträgern und Pfand-Inhabern bis zur Vertauschung an Hans von Arnim; von 1271 bis 1528.

CAPITEL I.

Boytzenburg unter den letzten Ballenstädtern der älteren Linie: Stendal; von 1271 bis 1319.

§ 1.

Geschichtlicher Zusammenhang.

Die Markgrafen *Johann I.* und *Otto III.* beschlossen gegen das Ende ihres Lebens im Jahre 1258 eine Theilung ihrer Länder, nachdem sie in ununterbrochener Eintracht seit 1226 gemeinschaftlich (seit 1220 unter der Vormundschaft ihrer Mutter Mathilde) regiert und trotz aller Stürme der Zeit ihre Länder sehr bedeutend vermehrt hatten. Die durch glänzende Waffenthaten eroberten Gebiete hatten sie, ähnlich dem grossen Stifter ihres Hauses, Albrecht dem Bären, nicht blos durch Burgen gegen äussere und innere Feinde, und durch Kirchen und Klöster gegen die Reste des Heidenthums zu schützen gesucht, sondern sie hatten auch durch Erbauung vieler Städte und Dörfer, durch Herbeiziehung deutscher Colonisten, durch kräftige Gerechtigkeitspflege und durch Ausrottung alter Missbräuche die Cultur des Landes, den Aufschwung des Handels und der Gewerbe und die Sicherheit des Eigenthums befördert. Jene Theilung beschlossen sie wohl aus Rücksicht auf ihre zahlreiche Nachkommenschaft; denn Johann I. hatte fünf, Otto III. vier Söhne. Sie theilten aber so, dass jeder zwar in den einzelnen Marken seine Stücke erhielt, mehreres jedoch, wie die Stadt Brandenburg und die Lehnshoheit über die Bisthümer Havelberg, Brandenburg und Lebus, gemeinschaftlich blieb, und das ganze Land mit dem Aussterben der einzelnen Zweige wieder zu einem Ganzen vereinigt

werden sollte. So entstand durch Johann I. die ältere oder *stendalsche*, durch Otto III. die jüngere oder *salzwedelsche Linie;* die Mark Brandenburg aber wurde durch diese Theilung nicht geschwächt, weil die Fürsten in ihren wichtigsten Unternehmungen fest vereinigt blieben, und unter Gefahren sich kräftig einander beistanden. Bei dieser, erst im Jahre 1268 wirklich zu Stande gekommenen Theilung fiel die ganze Uckermark, welche damals die Voigteien *Prenzlau, Stolpe* und *Templin*, vielleicht auch *Jagow* umfasste, an die ältere Linie, daher wir auf diese nur Rücksicht nehmen, so weit es der Zusammenhang fordert.

Unter Johanns I. Söhnen nahmen nur *Johann II.* († 1282 kinderlos), *Otto IV.* mit dem Pfeile († 1309 kinderlos) und *Conrad I.* († 1303) an der gemeinschaftlichen Regierung Theil; denn *Erich* war dem geistlichen Stande gewidmet, und *Heinrich II.*, unrichtig *ohne Land* genannt, wurde mit dem Havellande abgefunden, und besass ausserdem die Herrschaft Sangershausen und Landsberg. In dieser Zeit wurde die Uckermark näher nur durch die innern Kämpfe in Pommern seit 1269 berührt, als der Herzog *Mestvin II.* von Hinterpommern, um sich gegen seinen jüngeren Bruder *Wratislav* zu schützen, sein Land von den Markgrafen zu Lehn nahm. Die Sache fiel für die Markgrafen für's Erste und nach manchen Wechselfällen so glücklich aus, dass sie seit 1280 die Oberherrschaft über ganz Pommern ausübten, in welchem Jahre sich auch der Bischof von Camin ihnen unterwarf. Die Kämpfe mit dem Erzstifte Magdeburg, welche Otto IV. zunächst höchst unglücklich und mit Aufopferung seiner Freiheit 1278 um Erichs willen zu bestehen hatte, trafen die Uckermark nicht.

Eine zweite Generation erwuchs aus den Söhnen Conrad's I.; doch starben bald alle Glieder aus. Otto IV. überlebte noch seine Neffen *Johann IV.* († 1305) und *Otto VII.* († 1308), und nach seinem Tode blieb von Conrad's I. Söhnen nur *Waldemar*, und nach dessen Abtreten 1319 *Heinrich der Jüngere*, ein Sohn Heinrichs ohne Land, übrig, der aber auch schon 1320 verstarb, als er kaum mündig erklärt war, um auf die ganze brandenburgische Herrschaft seine sogleich nach Waldemar von vielen Seiten bestrittenen Ansprüche geltend zu machen. In dieser Zeit wurde durch den kühnen und aufstrebenden Geist des grossen *Waldemar* das Reich in allen seinen Theilen und an allen Grenzen erschüttert, und namentlich auch die Uckermark durch schwere Kämpfe hart betroffen. Im Jahre 1309 eroberte Waldemar ganz Pommerellen und Danzig, und behielt nach einem Vertrage mit dem deutschen Orden *Stolpe, Rügenwalde, Schlawe* und *Polnow*, die er jedoch anderer Pläne wegen dem Herzog Wratislav von Pommern-Wolgast abtrat. Darauf besiegte er und nahm gefangen *Friedrich den Gebissenen* von Meissen, welcher ihm die Nieder-Lausitz hatte entreissen wollen. Gegen den Erzbischof von Magdeburg verschaffte er sich Ruhe, indem er ihm gegen die Summe von 12000 Mark

Wolmirstädt in der Altmark abtrat. Hierauf ging es zu einem neuen Kriegeszuge gegen den pommerschen Fürsten *Witzlav von Rügen* zum Beistand der Stadt Stralsund gegen denselben, wozu er sich mit dem Herzoge Wratislav verband. Witzlav aber erweckte ihm durch Verläumdung viele nordische Feinde: Schweden, Norwegen, Polen, die Herzöge von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg, einige Grafen von Holstein und Schwerin, wozu sich noch viele treulose Vasallen im eigenen Lande erhoben aus Rache dafür, dass er ihrer Raublust bisher so kräftig entgegen getreten war; denn er hatte es sich vom Anfange seiner Regierung an zur Aufgabe gemacht, die Blüthe der Städte gegen das wüste Ritterthum zu heben. Waldemar sah sich hier nur von dem Herzoge *Wratislav IV.*, dem Grafen *Adolph von Holstein* und einigen mecklenburgischen Herren unterstützt. Diese Gefahr konnte auch für Boytzenburg und die Uckermark nicht abgewendet werden. Denn während Waldemar mehrere seiner Feinde in der Ferne zu beschäftigen wusste, und selbst von der Priegnitz aus den Mecklenburgern entgegen gehen wollte, traf er sie schon 1316 bis *Gransee* in ungleich stärkerer Anzahl vorgedrungen. Trotz seines Heldenmuthes und der äussersten Tapferkeit der Seinigen musste er hier der Uebermacht weichen. Aber, da zu gleicher Zeit eine Empörung in Dänemark einen seiner mächtigsten Feinde vom Kampfplatze abrief, so unterhandelten die uneinig gewordenen Sieger mit Waldemar, und es kam noch in demselben Jahre ein Vertrag zu *Templin* zu Stande, dem bald der vollständige Friede folgte. Waldemar, dessen gänzliche Vernichtung man gewollt hatte, erreichte seine menschenfreundlichen Absichten für die Stadt Stralsund und blieb Herr aller seiner Länder. Im folgenden Jahre 1317 erbte er noch *Johann's V. des Erlauchten* Gebiete, da dieser als der letzte Spross der salzwedelschen Linie kinderlos starb, übrigens schon von Waldemar bevormundet worden war. — Nachdem er noch den Raubadel im Innern weiter gedemüthigt hatte, setzte er seine Thätigkeit für das Gedeihen der Städte und die bürgerliche Wohlfahrt bis zu seinem Abtreten ununterbrochen fort. In ihm hatten die Marken den Muth und die Tapferkeit des Kriegers, die Klugheit des Staatsmanns, den Glanz des wahren Ritterthums und, nach theuer errungenen Siegen, auch den Vater seines Volkes und den gerechten Herrscher vereinigt gesehen, dem es, da er auch durch grosse Freigebigkeit eine tapfere und edle Ritterschaft gegen die unruhigen Grossen um sich zu fesseln wusste, gelungen war, die Achtung vor dem Gesetze und die Sicherheit im Lande zu befestigen.

§ 2.

Der Ritter Dietrich von Kerkow, der erste bekannte Lehnsträger von Boytzenburg, seit 1276.

Wie die übrigen kleineren Schlösser im Innern des Landes, so wurde auch Boytzenburg von den Markgrafen zur Beschützung an adelige Vasallen gegeben. Sie hiessen *milites castrenses*, und einer von ihnen führte den Oberbefehl über die Besatzung, und musste in Friedenszeiten auch den Bewohnern der Umgegend gegen Gesetzlosigkeit und Räuberei Schutz gewähren, wenn ihm nicht zugleich ein weiter reichendes Amt anvertraut war; in Kriegszeiten aber musste er das Schloss stets der Landesherrschaft offen halten. Zu seinem Unterhalte wurde ihm eine Anzahl Freihufen angewiesen, welche er durch seine Diener bewirthschaften liess; auch empfing er gewisse Abgaben aus umliegenden Dörfern, welche auch die gewöhnlichen Dienste zur Erhaltung der Baulichkeiten und Befestigungen thun mussten. Ausser diesem Befehlshaber oder dem *Burgvoigt* gab es aber gewöhnlich noch mehr oder weniger adelige Vasallen, welchen ebenfalls Höfe mit Hufen angewiesen waren, wie uns deren vier in Boytzenburg im Landbuche ausdrücklich genannt werden, von denen einer seine Curie in der Nähe des Schlosses hatte. In den ältesten Zeiten geschah die Uebertragung eines Schlosses und seiner Gerechtsame an den Burgvoigt absichtlich immer nur auf kurze Zeit, während die übrigen Vasallen ihre Lehngüter zu dauerndem Besitz empfingen. Später aber veranlasste die öftere Geldnoth der Markgrafen, dass sie die Schlösser auf Wiederkauf verpfändeten oder zu erblichem Lehnbesitz überliessen.

Es ist nicht mit Gewissheit zu entscheiden, ob jener *Heinrich von Stegelitz*, welcher 1269 sich als Wohlthäter des Klosters erwies, und jener *Gerhard von Boytzenburg*, dessen 10 Hufen 1271 dem Kloster von den Markgrafen vereignet wurden, als einstweilige Lehnbesitzer des Schlosses und der zugehörigen Dörfer angesehen werden dürfen, wiewohl dies von *Gerhard* höchst wahrscheinlish ist. Die genannten Güter mussten dann aber erblicher Lehnbesitz sein, da eine so erhebliche Schenkung aus den Schlossgütern die folgenden Voigte zu sehr benachtheiligt haben würde, wenn wir auch annehmen können, dass die verschenkten Hufen erst cultivirt werden mussten.

Heinrich von Stegelitz nun war sonst im Lande reich begütert, und konnte sich deshalb um eines frommen Zweckes willen jener Güter wohl entäussern. Von jenem *Gerhard von Boytzenburg* dagegen, welcher selbst jene Vereignungs-Urkunde unterschreibt, ist uns dergleichen nicht bekannt. Wohl aber konnten ihm ausser diesem erblichen Lehnbesitz das Schloss mit den Dörfern noch übertragen sein. Im Jahre 1272 sehen wir ihn zum letzten Male in der Umgebung des Markgrafen; wahrscheinlich ist er

kinderlos verstorben; ja, wir könnten sogar zu der Vermuthung kommen, dass er in höherem Alter das Schwert mit der Mönchskleidung verwechselt und zu Prenzlau Franciscaner geworden wäre. Dann erschiene er uns identisch mit dem Almosenpfleger *Gerhard* unter jener Fundations-Urkunde von 1269, und es würde dabei nicht hindern, dass er noch 1271 und 1272 als Dominus genannt wird; denn die Mönche und Nonnen wurden schon immer, und wenn sie adeliger Abkunft waren, aus doppelter Rücksicht von weltlichen Personen domini und dominae genannt, nämlich wegen ihres Adels und wegen ihrer geistlichen Würde. Gerhard hätte dann selbst einen wesentlichen Antheil an dem Rathe der Franciscaner gehabt, wovon Heinrich von Stegelitz in der unten beigefügten Fundations-Urkunde von 1269 spricht.

Wie dem auch sei, urkundlich ist erst *Dietrich von Kerkow* als Lehnsträger des Schlosses und der zugehörigen Umgegend bekannt. Die uns, wenn auch nur in einem Copialbuche des königlichen Archivs zu Berlin, aufbehaltene Urkunde lautet wörtlich also:

In nomine Sancte et individue trinitatis. Amen. Theodoricus de Kyrchowe (Kerchowe) et filii sui, nec non filii fratris sui Domini Georii, bone memorie, omnibus hanc literam audientibus et cernentibus salutem in domino. Notum esse volumus tam presentibus, quam futuris, quod nos gloriosis principibus, dominis nostris Marchionibus Brandenburgensibus, Johanni, Ottoni et Conrado, castrum et civitatem Schiltperge cum universis bonis adherentibus resignavimus motu proprio et libera voluntate. In quorum bonorum restaurum dicti principes castrum Boyceneborch cum decem villis adiacentibus nobis manu parili et coniuncta contulerunt, quemadmodum in eorum privilegiis est expressum. In cuius rei validum testimonium presens scriptum conscribi fecimus, sigilli nostri munimine roboratum cum testium subscripcione, quorum nomina sunt hec: (In dem Abdruck bei Gercken, Codex dipl. Brand. I. 257, und bei Riedel XIII. 318, fehlen leider die Zeugen). Acta sunt hec in Tangermunde Anno Domini M°CC°LXXVI°. IV° Idus Augusti.

Hiernach empfing Theodorich oder Dietrich von Kerkow für sich und seine und seines Bruders Söhne das Schloss mit 10 Dörfern zu gesammter Hand, wofür er den Markgrafen Schloss und Stadt *Schildberg*, jetzt ein bedeutendes, reiches Gut in der Neumark, damals kurz vorher noch zu Pommern gehörig, abtrat, welche letztere 1292 von Brandenburg an den Bischof von Camin gegen Colberg vertauscht wurde. Die Grösse jener Besitzung machte es nothwendig, dass Dietrich nicht als ein gewöhnlicher Burgvoigt für Boytzenburg eingesetzt wurde, sondern dass er für sein ganzes Geschlecht zugleich in erblichen Lehnsbesitz gelangte, daher wir ihn und seine Nachkommen auch über die Güter oft zum Besten des Klosters etc. freier verfügen sehen. Die 10 Dörfer werden uns zwar nicht namentlich

genannt; zur Zeit des Landbuchs Kaiser Karl's IV. aber gehörten noch dazu ausser Boytzenburg: *Crewitz*, *Cervelyn*, *Wichmannsdorf* und *Mittenwalde*. Dürfen wir hierzu noch diejenigen zählen, worin wir laut der Kloster-Urkunden das Geschlecht von Kerkow Verfügungen durch Schenkung und Verkauf treffen sehen, so erhalten wir noch *Claushagen*, *Hardenbeck*, *Warthe*, *Herzleben* (jetzt Hasseleben), *Malendorf* und *Weggun*, zusammen also die oben genannte Zahl.

§ 3.

Einkünfte und Gerechtsame, welche den Burgvoigten anstatt der Landesherrschaft zustanden.

Zum Verständniss der früheren Unterthanen- und Begüterungs-Verhältnisse müssen wir hier an Folgendes erinnern: Als Grundeigenthümer aller Ländereien konnte nur der Landesherr angesehen werden, der das Land einst im Namen und im Auftrag des Kaisers erobert hatte, und darauf mit seinen Vasallen schützte. Wenn daher auch die Ländereien zur freien Bewirthschaftung an Bauern ausgetheilt wurden, so mussten sie doch schon von ihren Hufen gewisse Abgaben entrichten, welche wir mit den übrigen hier zusammenstellen wollen, um danach abschätzen zu können, was die vorübergehenden Befehlshaber oder die Lehnsbesitzer der Burgen, ähnlich wie andere Vasallen, denen Bauern unterthan waren, einzunehmen hatten. Es war zu entrichten:

1) *der Acker-* oder *Hufenzins*, der census, den der *Schulze* eintrieb, welcher dafür einige *Freihufen* erhielt; nur von anderen Hufen, welche er ausserdem etwa noch hatte, war er zu Leistungen verpflichtet. Dieser Zins betrug für jede Hufe zur Zeit des Landbuches Karl's IV. 1375 gewöhnlich nicht über 3 Schillinge; 1 Schilling hatte damals 12 bis 16 Pfennige und betrug nach unserem Gelde 8 Sgr. $9\frac{8}{9}$ Pf., stieg aber später im Lande Barnim und im Havel- und Uckerlande auf 6 bis 7 Schillinge, d. h. von 26 Sgr. $5\frac{5}{9}$ Pf. auf 1 Thlr. 22 Sgr. $11\frac{1}{3}$ Pf. und bis auf 2 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. pro Hufe.

Dazu kamen gewisse persönliche Dienste, namentlich dem Landesherrn und Denen, welche in seinem Namen die Gerechtigkeitspflege hatten, bei Reisen durch das Land *Vorspann* zu leisten, wovon indessen 1280 die Bauern der Mark befreit wurden. Dagegen hatten sie noch den *Burgdienst* oder das *Burgwerk*, nämlich Hülfe bei der Befestigung des Landes an den Burgen und den dahin führenden Dämmen, und den *Heerdienst* zu thun. Letzterer bestand darin, dass ein mit 4 Pferden bespannter, beschlagener Wagen zur Heerfahrt gestellt werden musste, und hiess *servitium curruum*. Auf Dörfern, welche nicht einer Burg verpflichtet waren, oder wo im Laufe der Zeit die Burggüter vermindert wurden, wurde dieser Ackerzins frühzeitig an Vasallen der Markgrafen oder sonst an einzelne Personen käuf-

lich überlassen, oder ihnen und geistlichen Stiftungen geschenkt. So geschah es auch mit den Diensten, welche von den neuen Inhabern dann auf die ihnen nützlichste Weise verwendet wurden. Man nannte sie dann *Hofdienste* oder Tagedienste, sehr verschieden an Zahl: 2, 3, 4, 7 und manchmal noch mehr im Jahre. — Es war zu entrichten ferner

2) *die Bede*, precaria, aus welchem Namen schon hervorgeht, dass sie anfangs *bittweise* erhoben wurde, wenn Geldverlegenheit eingetreten war. Bald aber wurde sie auch zu einer stehenden Abgabe, und ihre Höhe vertragsmässig bestimmt, z. B. 2 Schillinge für jede Hufe, wovon auch die Schulzen nicht frei waren. Eigentlich sollte diese Abgabe von den Markgrafen nicht veräussert werden dürfen, was aber dennoch bald ganz allgemein geschah, so dass bei neu eintretender Noth zu dem Mittel einer allgemeinen *Landbede* geschritten werden musste, von der auch die adeligen Vasallen und die Burgbesitzer nicht entbunden waren. Die gewöhnliche Bede konnte später entweder in Naturalien oder in baarem Gelde nach einer bestimmten Taxe entrichtet werden.

Die adeligen Vasallen besassen für den von ihnen zu leistenden Waffendienst ihr *Ritter-* oder *Knappen-Gut* frei vom Ackerzins und der gewöhnlichen Bede. Ein Ritter hatte gewöhnlich 6, ein Knappe 4 Hufen, und sie entrichteten nur von den überzähligen jene Abgaben. Auch von dem grössten Theil des Zehnten waren sie frei, welcher für den Bauernstand die dritte bedeutende Abgabe war.

3) *Der Zehnt*, pactus oder pactum (pachtum), war ursprünglich von den Früchten aller bebauten Ländereien und dem in jedem Jahre junggewordenen Vieh der Kirche zuständig, wurde aber nicht immer nach dem Ausfall der Ernte entrichtet, sondern häufig in einer fest normirten Abgabe, welche im Laufe der Zeit sehr anwuchs, so dass zwischen 3 Gr. 2 Pfg. bis 30 Groschen pro Hufe entweder baar oder nach diesem Werthe in verschiedenen Getreidesorten zu zahlen war. Der Groschen galt zu Karls IV. Zeiten 5 Sgr. $1\frac{3}{4}$ Pfg. nach unserem Gelde; unter seinem Sohn Wenzel sank er schon von 3 Sgr. $3\frac{2}{3}$ Pfg. bis 2 Sgr. $8\frac{4}{10}$ Pfg. Wo man eine solche Vergütigung nicht annahm, da wurde *die zehnte Mandel* gefordert. Jedoch schon unter *Albrecht dem Bären* entstand Streit über diese Abgabe mit der Kirche, indem der Markgraf sie in den eroberten Ländern für sich in Anspruch nahm, und der Kirche, dem Bischofe, dafür ein für alle Male Ländereien zur Schadloshaltung gab, welche dann natürlich von der Zehnt-Entrichtung frei waren.

Sein Enkel *Albrecht II.* forderte vom Papste $^2/_3$ des Zehnten aus den, dem *brandenburgischen Sprengel* zugewiesenen neuen Ländern, theils für die Eroberung derselben, theils zur Haltung eines Heeres gegen die Slaven, während er $^1/_3$ der Kirche lassen wollte. Unter seinen Söhnen *Johann I.* und *Otto III.* wurde 1237 der Vertrag geschlossen: den Markgrafen solle

für die Eroberung der Zehnt bleiben bis zum Aussterben des ballenstädtschen Geschlechts, mit Ausnahme der eigenen Güter des Bisthums und der Pfarr- und Collegiat-Kirchen. Doch sollten bis dahin als Anerkennung des ursprünglichen Rechtes dem Bischofe 100 Hufen ein für alle Male, und für jede Hufe im Lande 3 Pfennige gegeben werden. Der Pfennig galt zur Zeit des Landbuchs 1375: als *stendalscher* $8\frac{5}{6}$ Pfg., als *brandenburgischer* $10\frac{2}{7}$ Pfg., als *berlinischer* $7\frac{3}{7}$ Pfg., als *Finkenauge* $3\frac{1}{10}$ Pfg. nach unserm Gelde. Die Abgabe blieb aber auch nach dem Aussterben der Ballenstädter den Markgrafen. In der *Diöcese Havelberg* war das Verhältniss ähnlich; in der *Uckermark* aber gehörte den pommerschen Herzögen, später den Markgrafen, schon lange die Zehnt-Erhebung.

Doch hatte von diesem Zehnt der Pfarrer $\frac{1}{3}$, also $\frac{1}{30}$ des Ganzen, die tricesima, auch als der Zehnt nicht mehr dem Bischofe zustand. Dafür bekam er in den neuen Ländern der Mark Brandenburg nach 1267 von jeder Hufe 1 Scheffel Roggen und 1 Pfg. Geht man also auf den Sinn dieser Abgabe an den Pfarrer zurück, so war sie diejenige, welche ihm die Kirche, nachher der Markgraf, von den ursprünglichen Kirchen-Einkünften zahlte. Dazu hatte er noch seine *Pfarrhufen*, und endlich war jeder Besitzer von Aeckern noch verpflichtet, ihm für das geistliche Amt (pro missa) das *Messkorn* oder *Misskorn* zu entrichten, zu welchem daher auch die freien Lehnschulzen und die Adeligen verpflichtet waren.

Die Klöster und alle geistlichen Güter waren natürlich von dieser Zehnt-Entrichtung frei; die Geistlichen hatten dafür an ihren Bischof eine andere Abgabe zu entrichten. Wurden nun einzelne Güter oder ganze Dörfer an geistliche Anstalten verkauft oder geschenkt, so konnte dies entweder in Beziehung auf alle oder auf einige der Abgaben geschehen, welche dann für den Landesherrn oder seine Vasallen für immer verloren gingen. Denn die Unterthanen mussten nun *an die Kirche* die Abgaben geben, und für ihre Anstalten die Dienste verrichten. Was sonst dem Markgrafen übrig blieb, wurde im Laufe der Zeit auch wohl an andere adelige oder bürgerliche Personen verkauft, verpfändet oder geistlichen Stiftern verliehen, letzteres jedoch wahrscheinlich in den meisten Fällen gegen ein angemessenes Geschenk der Erkenntlichkeit. Wollten Adelige, welche von der Landesherrschaft den Zehnten erkauft hatten, später solchen an geistliche Stifter nicht verschenken, sondern veräussern, so sollten sie von Rechtswegen bei der Bestätigung durch den Markgrafen, deren es immer bedurfte, an den letzteren eine Gebühr dafür zahlen, weil er ja nie wieder in den Besitz gelangen konnte, welches doch geschah, wenn eine Familie ausstarb. Doch wurde hierüber bei Veräusserungen gewöhnlich etwas Bestimmtes festgestellt.

Der zum Feldzehnt gehörige *Fleischzehnt* hiess der *schmale* oder *kleine Zehnt*, decima minuta, und wurde auch von kleineren Erzeugnissen mei-

stens nach einer bestimmten Norm gefordert. Wir finden daher Abgaben von Hühnern (namentlich *Rauchhühner*, pullae fumigales, von den Rauch- oder Feuerstellen so genannt), von Ochsen, Kälbern, Hammeln, Ferkeln, Eiern, Würsten, Honig, Wachs, Flachs etc.

Um eine Abschätzung der grösseren Einkünfte für den Schlossbesitzer möglich zu machen, sei hier noch angemerkt, dass zur Zeit des Landbuches die Zahl der Hufen in den genannten Dörfern folgende war: In *Boytzenburg* 24, in *Crewitz* 29, in *Cervelyn* 25, in *Wichmannsdorf* 42, in *Mittenwalde* 16, wobei diejenigen Hufen nicht mitgerechnet sind, welche nicht dem Schlosse verpflichtet waren. Zur Zeit der Stiftung des Klosters und des ersten bekannten Schlossbesitzers waren die Hufen noch zahlreicher, da noch nicht so viel Veräusserungen und Schenkungen vorgekommen waren. Denn allein das Kloster hatte 1375 unter eigener Cultur 24 freie Hufen. Das Landbuch berechnet allein von diesen 5 Dörfern die grösseren Einnahmen auf 31½ Wispel Getreide, nämlich Roggen, Gerste und Hafer, und auf 26 Talente und 15 Schillinge oder 15 Schock Groschen, à Schock damals 10 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. Als namhafte Einnahmen sind aber dabei nicht in Rechnung gekommen die zahlreichen Seen, das Wild und die wachsenden und lagernden (modernden) Hölzer in den Wäldern, wie auch nicht die Einkünfte der übrigen 5 Dörfer, welche dem Schlosse entfremdet worden waren. (Cfr. *Landbuch* ed. Fidicin, pag. 25. seq.)

Wir werden in den späteren Zeiten die Einnahmen und Gerechtsame der Schloss-Begüterung bestimmter bezeichnen können.

§ 4.

Die Edlen von Kerkow, überhaupt und in Beziehung auf Boytzenburg bis zum Aussterben der Ballenstädter 1319.

Das Geschlecht derer *von Kerkow*, auch Kercow, Kirkow, Karkow, Kirchow, Kerkhow, Kyrchow etc. geschrieben, finden wir häufig seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts in der Umgebung der Markgrafen, und zwar schon lange Zeit in der Altmark und Uekermark reich begütert, ehe es Schloss und Stadt Schildberg zu Lehn trug.

Stellen wir zunächst diejenigen Edlen zusammen, welche uns überhaupt unter den Markgrafen aus dem askanischen Hause bekannt geworden und als Vorfahren und Verwandte jenes ersten bekannten Lehnsträgers von Boytzenburg (§ 2.) zu betrachten sind.

Der älteste ist der Ritter *Alverich von Kerkow*, der in den Jahren 1225 bis 1245 als Zeuge bei markgräflichen Verhandlungen, z. B. bei Verkäufen für Werben, Magdeburg etc. in Werben, Arneburg, Salbke, Cremmen und Stendal zugegen war. Im Jahre 1236 verbürgte er auf Seiten Johann's und Otto's den wichtigen Vertrag, welchen diese mit

dem Fürsten Wratislav von Demmin wegen der Lehnsabhängigkeit der letzteren zu Cremmen abschlossen. 1247 wurde er der erste *Hofrichter in Neustadt-Salzwedel*, in welcher hervorragenden Stellung er in dieser ältesten Residenz der Markgrafen, welche sich jetzt mehr im Osten ihres Landes aufhielten, dieselben zu vertreten hatte. Auch schenkte er 1248 im hohen Alter gemeinschaftlich mit der dort residirenden verwittweten Markgräfinn dem Hospital in Perwer ein Grundstück.

Als Söhne des Alverich erscheinen *Gerhard* und *Ludwig von Kerkow*. Den Ritter *Gerhard* finden wir namentlich seit 1229 bis 1260 als Zeugen in Angelegenheiten des Domstiftes zu Stendal, des Klosters Lehnin und Spandau, auch als Vermittler von Streitigkeiten. 1258 schenkte er dem Kloster *Neuendorf* ein Lehn in dem Städtchen (oppidum, Burgflecken) *Dolle* für das Heil seiner Seele. Sein Bruder *Ludwig* kommt nur einige Male seit 1243 bis 1261 z. B. in Angelegenheiten des Klosters Lehnin und des Hospitals in Spandau vor. *Gerkinus* von Kerkow, 1247 Zeuge bei einer Schenkung der Markgrafen Johann und Otto für Lehnin, ist mit Gerhard nicht identisch. Uebrigens wird dieser älteste Gerhard unrichtig von einigen Schriftstellern *Gebhard* genannt. Aber keine Urkunde schreibt richtig Gevehardus oder Gebhardus, wie z. B. bei der Familie *von Alvensleben*, sondern alle: Gerardus, Gherardus oder Gerhardus.

Im Jahre 1232 ist *Heinrich von Kerkow* Canonicus im Domstifte zu Stendal und Zeuge bei einem Verkauf des Klosters Arendsee an das Domstift. Im Kloster ist *Margaretha* von Kerkow, wahrscheinlich seine Schwester, Kämmererinn.

Seit dem Jahre 1241 hören wir von einem *Friedrich von Kerkow*. Im genannten Jahre und 1244 ist er Zeuge bei einem Verkauf der Markgrafen Johann und Otto und einer Vereignung für das Kloster Lehnin. Auch gehört er 1244 zu den fünf wohlberüchtigten Männern, welchen die Markgrafen in der von ihnen gestifteten Stadt *Friedland* im Lande Stargard einen Theil der Einnahme schenken, wobei jener Gerhard als Zeuge erscheint. 1247 war er Zeuge zu Fehrbellin, als Alverich zum Hofrichter von Salzwedel ernannt wurde.

Nach dieser Zeit hören wir wieder sehr oft von einem Ritter *Gerhard*, öfter in Verbindung mit seinem Bruder, dem Ritter *Johannes von Kerkow*, und zwar von dem ersteren von 1271 bis 1290. Sie sind meistens nur Zeugen in Angelegenheiten des Domstiftes zu Stendal, verkaufen auch 1284 demselben gewisse Hebungen aus dem Dorfe *Schinne*. Gerhard aber ist um das Jahr 1281 unter dem Ausschuss der Ritter, denen die Sorgfalt für Zahlung einer ausserordentlichen Bede aufgetragen wurde. Gleichzeitig mit ihnen giebt es auch einen *Henning* 1279 und einen *Willekinus* 1281, 1282 und 1284 als Zeugen, öfter in Verbindung mit Gerhard.

Um dieselbe Zeit erscheinen die für Boytzenburg wichtigen Brüder

Georg seit 1267 (als Zeuge bei einer Schenkung für das Kloster *Mariensee* und bei dessen Verlegung nach Chorin 1273) und *Dietrich von Kerkow*, von 1270 bis circa 1288. Beide hatten Söhne; die des ersteren, so wie eine Tochter kennen wir nicht namentlich. Unzweifelhaft waren Söhne Dietrichs: *Ludwig* und *Georg* (von Schildberg).

Georg und *Dietrich* liessen im Jahre 1271 ihre Lehngüter *Teskendorf, Karkow, Niendorf* und *Besyhorst* dem Bisthum Brandenburg auf, welchem diese Güter von den Markgrafen vereignet wurden. Im Jahre 1273 waren sie Zeugen bei einem Bunde zwischen dem pommerschen Herzoge *Mastwin* und den Markgrafen Johann und Otto, wobei der Herzog ihnen zugleich die Schlösser und Lande Stolp und Zlawen zu Lehn gab. (Riedel Hptth. I. Bd. I. 121.) Im Jahre 1298 ist Dietrich unter mehren Markgrafen, Grafen und Edlen als Bürge, als Markgraf *Otto* der Gemahlinn seines Bruders *Heinrich*, einer Schwester der Herzöge von Baiern, ein Ehegeschenk von 12,000 Mark verschreibt, woraus das Ansehen und das Vermögen des Dietrich von Kerkow hervorgeht. Von beider Brüder und ihrer Söhne Beziehungen zu Boytzenburg hören wir nachher im Zusammenhange.

In den Jahren 1281 und 1296 hören wir auch von einem *Thiedemann von Kerkow;* im letzteren Jahre war er Rathsherr in Salzwedel.

Ein dritter *Gerhard*, gleichzeitig mit einem *Ghereko, Gerko* und *Gherekinus*, tritt seit 1305 auf, und erscheint sehr häufig als Zeuge bis 1324 in Verhandlungen für Stendal, Gardelegen, Rathenow, Brandenburg etc. Da er 1318 ausdrücklich Ritter (miles) genannt wird, so ist *Gerd* mit ihm nicht identisch, da dieser 1322 nur Knappe (armiger) war. Dieser Gerhard hatte einen Bruder *Johannes von Kerkow*, Capellan des Markgrafen Waldemar und Canonicus in Stendal, welcher seit 1298 genannt wird. Er stiftete 1318 dort zu seinem Gedächtnisse eine ewige Lampe. Das dazu aus dem Dorfe *Langen-Salzwedel* bestimmte Talent zahlte sein Bruder Gerhard. Auch *Gerhard* widmete in demselben Jahre 1 Talent Brandenburgisch aus dem Dorfe *Dornsted* dem Domstifte zu Stendal zu seinem Gedächtnisse, welches Waldemar zu Tangermünde vereignete. Es sollte an diejenigen Canoniker, Vicarien und den Küster gezahlt werden, welche den Dienst verrichten würden. (Riedel V. 65 u. 66.)

Ein Zeitgenosse des Gerhard ist ein jüngerer Ritter *Dietrich*, von dem wir bei Boytzenburg näher sprechen. Es ist wahrscheinlich, dass der Ort *Kerkow bei Angermünde* von demjenigen Zweige der Familie seinen Namen trägt, aus dem jener ältere und dieser jüngere Dietrich stammen. Der Familien-Name selbst aber mag herkommen von dem Lande und *Schloss Kerkow* oder *Kirkow*, von dem wir im Jahre 1290 und 1292 in Vergleichungen des Bischofs von Camin mit den Markgrafen *Otto* und *Conrad* über die Orte Colberg, Naugard, Kerkow und Jarmen hören. (Riedel Hptth. I. Bd. I. 195. u. 204.)

In Beziehung auf das Schloss finden wir weiter keine Nachrichten von jenem älteren Dietrich; es vererbte sich wohl ohne besondere Ereignisse auf seine Söhne und Enkel. Dagegen finden wir ihn, seinen Bruder Georg und ihre Nackkommen in mannichfachen Verbindungen mit dem ***Kloster***, nicht blos als Zeugen bei wichtigen Verhandlungen, sondern namentlich als Wohlthäter desselben, oder als Besitzer umliegender Ortschaften, aus denen sie dem Kloster Güter veräusserten. So befindet sich der Ritter *Georg von Kerkow*, der Bruder des älteren Dietrich, schon 1271 unter den Zeugen, als die Markgrafen zu Gerswalde *Johann II.*, *Otto IV.* und *Conrad I.* dem Kloster die Mühle im Dorfe Boytzenburg, die 10 Lehnhufen Gerhards von Boytzenburg, die Kirche mit dem Patronatrechte und ihren Hufen und Einkünften, den Grund und Boden des Klosters, endlich die Kirchen zu Crewitz, Claushagen und Hardenbeck mit allen Gerechtsamen vereigneten. Er muss vor 1276 gestorben sein, da in der oben gegebenen Urkunde nur seiner Söhne als noch betheiligt Erwähnung geschicht. Der Ritter *Wilhelm von Kerkow* (richtig Wilhelmus, nicht Willekinus geschrieben), den wir schon 1281 bei einer Schenkung für Lehnin und sonst noch einige Male finden, war in Torglow zugegen, als im Jahre 1288 die Markgrafen *Otto IV.* und *Conrad I.* dem Kloster das Eigenthum von Brodewinsdorf (jetzt: Bröddin) und der Mühle zwischen Berkholz und Cröchelndorf für 268 Mark brandenburgischen Silbers verkauften. Unter derselben Urkunde finden sich auch als Zeugen die Brüder *Ludwig* und *Georg von Schildberg*, und wir müssen behaupten, dass dies Söhne des älteren Dietrich von Kerkow gewesen sind. Denn nach einer im Kloster-Archiv befindlichen Urkunde von 1289 (ohne Ort) verkauft der Ritter *Ludwig von Schildberg* den Bewohnern von Hardenbeck sein Allodium daselbst, und bestimmt, wieviel künftig von jeder Hufe in Hardenbeck als Abgabe an ihn oder seine Erben zu entrichten sein solle, nämlich, wie bisher: jährlich 2 Scheffel Gerste. Zum Schluss sagt er: "Und damit diese offenbare That allen gegenwärtigen und zukünftigen Christ-Gläubigen bekannt werde, habe ich die gegenwärtige Schrift darüber verfassen und durch mein Siegel mit den oben verzeichneten Zeugen bekräftigen lassen." Es findet sich aber nur daran das sehr schön erhaltene Siegel Thiderici de Kerkow. Höchst wahrscheinlich war also der alte Dietrich schon 1289 verstorben, und hatte sein Petschaft auf seine Söhne vererbt; denn Ludwig spricht offenbar bei der Bestimmung der Abgabe als Eigenthümer von Hardenbeck, wodurch zugleich unsere obige Annahme gerechtfertigt erscheint, dass Hardenbeck zu den 10 Dörfern des Schlosses gehört habe.

Vielleicht einige Jahre früher (die betreffende Urkunde ist nämlich ohne Datum) erscheint noch jener Theodorich oder Dietrich als Wohlthäter des Klosters unter Zustimmung seiner Söhne, indem er verschiedene Schenkungen aus Hardenbeck, Claushagen und Boytzenburg macht.

Bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts kommen diese Edlen nur noch als Zeugen bei Angelegenheiten des Klosters vor. So erscheint 1298 *Johann von Kerkow* zu Prenzlau, wahrscheinlich jener Canonicus von Stendal, als der Convent eine Mühle zu Cröchelndorf unter Zustimmung und auf Rath vieler Edlen erbaut und verpachtet. Da er wieder das Siegel des Thidericus führt, so können wir ihn für einen dritten Sohn desselben und für einen Bruder des Ludwig und Georg halten. Im Jahre 1308 ist *Gerhard von Kerkow* in Prenzlau anwesend, als die Markgrafen *Otto IV.* und *Waldemar* daselbst eine Schenkung an ihren Wirth machen. Dieser ist laut anderer, altmärkischer Urkunden ein Bruder des Johann, und wäre also vielleicht ein vierter Sohn des Dietrich.

Oefter aber tritt nun seit 1301 der jüngere *Dietrich* (Theodorich oder Thidericus) *II.* auf, der mit jenem älteren nicht verwechselt werden darf, da er weit in die nächste Zeit hineinreicht, sondern für einen Enkel desselben zu halten ist, wie auch später seine Söhne unter ganz anderen Namen aufgeführt werden. Im Jahre 1301 ist er zu Boytzenburg, als der Convent ein Feld bei *Malendorf* und *Brodewinsdorf* (Bröddin) für 4 Scheffel Gerste pro Hufe verpachtet; 1304 ist er zu Grimnitz, als die Markgrafen *Otto IV.*, *Johann IV.* und *Waldemar* das ganze Dorf *Warthe* zugleich mit dem Kirchenlehn und dem Schulzengericht an das Kloster verkaufen; 1308 ist er zu Prenzlau, als *Otto IV.* und *Waldemar* jenem Verkauf noch alle Bede in Warthe mit der anstossenden Mühle hinzufügen; 1313 finden wir ihn wieder bei dem Markgrafen Waldemar, als derselbe dem Kloster das Eigenthum und die Erbbede von *Hardenbeck* verkauft; endlich 1317 ist er zugegen, als Waldemar zu Grimnitz den Gebrüdern *Henning* und *Sander Sak* die Dörfer *Herzleben* (Hassleben) und *Strele* auf Wiederkauf überlässt.

Auch in anderweitigen Verhandlungen begegnen wir dem jüngeren Dietrich öfter. Im Jahre 1305 ist dieser Ritter unter den Gewährsmännern bei einem Vergleich der Markgrafen mit der Kirche von Havelberg. 1306 heisst er Advocatus, vielleicht des Klosters *Heiligengrabe*, als Otto und Waldemar zu Spandau diesem Kloster das Eigenthum an Breitenfeld schenken. 1314 ist er unter den Gewährsmännern, welche sich bei der Versöhnung Waldemars mit dem Fürsten *Witzlav* von Rügen verbürgen. Sonst ist er noch öfter Zeuge bei Verhandlungen für das Bisthum Brandenburg, die Klöster Lehnin und Chorin und die Städte Berlin und Cöln. Auch in der Zeit der Anarchie lebte er noch, wo wir ihn wiederfinden werden. Auf unserer ersten heraldischen Tafel geben wir das älteste Wappen der Edlen von Kerkow von 1289 bis 1332 in mehrfachen, wahrscheinlich von den Familien ihrer uns unbekannten Gemahlinnen hergenommenen Ausbildungen, wie sie noch wohlerhalten an Siegeln von boytzenburgschen Kloster-Urkunden vorhanden sind.

CAPITEL II.

Boytzenburg in der Zeit der Anarchie und unter dem Hause Baiern; 1319 bis 1373.

§ 1.

Geschichtlicher Zusammenhang, und landesherrliche Verhältnisse für Boytzenburg.

Nachdem der grosse Waldemar nur eine kurze Zeit nach 1316 noch die Früchte seiner Anstrengungen und seiner glorreichen Waffenthaten genossen und manche vielversprechende Keime hatte entspriessen sehen, verschwand er plötzlich vom Schauplatze, und soll an den Folgen eines hitzigen Fiebers im August 1319 zu Bärwalde in der Neumark verstorben und im Kloster Chorin beigesetzt worden sein. Als nun die allein übrigen Erben aus dem Hause der Ballenstädter, *Agnes*, die Gemahlinn Waldemars, und *Heinrich der Jüngere*, Sohn Heinrichs von Landsberg, ihre Ansprüche erhoben, brach sogleich eine Zeit furchtbarer Anarchie über die Marken ein, indem schlesische, mecklenburgische und pommersche Herzöge, desgleichen auch der Erzbischof von Magdeburg nach einzelnen Theilen ihre Hände ausstreckten. Das Land jenseit der Oder mit Lebus hatte den noch unmündigen Heinrich den Jüngern sogleich anerkannt, und ihn unter die Vormundschaft des Herzog *Wratislav IV.* von Pommern-Wolgast gestellt; der Agnes aber wurde unter dem Beistande Rudolphs von Sachsen in der Mittelmark gehuldigt. Sie hatte als Witthum auf die Altmark, Landsberg und die Pfalz Sachsen Anspruch. Als sie sich sehr rasch im December 1319 mit dem Herzoge *Otto dem Milden* oder *Freigebigen* von Braunschweig wieder vermählte, entfremdete sie den grössten Theil dieser Mark unsern Landen, und nahm ihren Gemahl zum Mitregenten an, wogegen sie freiwillig oder gezwungen von der Mittelmark zurücktrat. Denn ihr bisheriger Beschützer *Rudolph von Sachsen* erklärte sich zu Heinrichs Vormund, und wollte auch da noch in dieser Eigenschaft sich behaupten, als Kaiser *Ludwig IV.* seinen Neffen für volljährig erklärt hatte. Doch starb der sieche Jüngling schon im September 1320. Nun suchte Rudolph von Sachsen als nächster Agnat die ganze Erbschaft an sich zu bringen, reiste überall im Lande herum, und hatte bereits die Huldigung von 21 Städten empfangen, welche nun öffentlich erklärten, dass sie bei ihm bleiben wollten.

Als Rudolph die Volljährigkeit Heinrichs nicht anerkennen wollte, begab sich letzterer unter den Schutz Wratislav's IV., und dieser übergab ihm denjenigen Theil der Uckermark, welchen er den Mecklenburgern abgenommen hatte. *Heinrich der Löwe* von Mecklenburg nämlich hatte sich gleich im Jahre 1319 *der ganzen Uckermark* bemächtigt. Wratislav IV.

aber berief sich zu Gunsten Heinrichs des Jüngern darauf, dass Barnim I. die Uckermark nur an das Haus der Ballenstädter abgetreten habe, und verband sich daher 1320 mit dem Herzoge *Otto von Stettin* und dem Herzoge *Heinrich von Schlesien.* Er gewann die Schlacht bei *Prenzlau*, und entriss dadurch die Voigteien Prenzlau und Templin und die Stadt Pasewalk den Mecklenburgern. Als nun Heinrich der Jüngere so bald starb, erklärten diese Voigteien so lange die pommerschen Herzöge für ihre Beschützer, bis das Land einen rechtmässigen Herrn wieder würde erhalten haben. *Pommern* setzte daher den Krieg gegen Mecklenburg fort, und wir finden es daher auch urkundlich 1323 *über das Kloster zu Boytzenburg Hoheitsrechte* ausüben; ja wir erkennen deutlich aus der Fassung einer Vereignungs-Urkunde dieses Jahres, dass die Herzöge wohl nicht willens waren, die Eroberungen herauszugeben. Sie sagen nämlich: "Wir *Otto* und *Wartizlaus*, durch Gottes Gnaden von Slavien, Cassubien und Pommern Herzöge, wollen allen Gegenwärtigen kund thun, dass wir aus Ehrfurcht vor dem allmächtigen Gott, der Gottesmutter Maria und aller Heiligen für das Heil unserer und unserer Voreltern Seelen, des Barnim nämlich, des Bugezlaus, der Elisabeth und Mechthildis, gesegneten Andenkens, gegeben haben und durch gegenwärtige Schrift schenken den Nonnen in Boytzenburg das Eigenthum des Dorfes Herzleben in allen seinen Grenzen und Scheiden, mit Gewässern, Weiden, Sümpfen, Büschen und Gehölzen, mit aller Bede, mit allen Leistungen, unter welchen Namen sie vorkommen mögen, mit allen Nutzungen, mit dem ganzen Gerichte, dem obersten und niederen, *wie wir das Dorf besessen haben*, damit sie es zu immerwährenden Zeiten frei und im Frieden besitzen und mit Recht inne haben. Damit aber nicht diese Schenkung durch irgend einen unserer Nachfolger oder Beamten auf irgend eine Weise verletzt oder freveInd erschüttert werde, haben wir gegenwärtige Schrift, durch unsere Siegel bekräftigt, ihnen übergeben. Wir haben ihnen auch jenes Dorf frei von jeglichem uns etwa zu leistenden Dienste gegeben."

Während Rudolph von Sachsen in einem grossen Theile der Marken so bedeutende Fortschritte machte, erwog der Kaiser Ludwig IV., dass derselbe durch die Erwerbung von Brandenburg und daher auch einer zweiten Churstimme ihm zu mächtig werden könnte, und, von seinem kaiserlichen Rechte über erledigte Reichslehen Gebrauch machend, belehnte er nun seinen eigenen 11jährigen Sohn *Ludwig*, der *Baier* oder der *Aeltere* genannt (1324 bis 1351), mit der Erzkämmerer-Würde, der Mark Brandenburg und der Lausitz, den Herzogthümern Stettin und Demmin, dem Lande Stargard, der Grafschaft Wernigerode, nebst allen Graf- und Herrschaften, welche Waldemar besessen hatte. Als Vormünder bestellte er den Grafen *Berthold von Henneberg*, den Grafen *Bernhard von Mansfeld* und den Markgrafen *Friedrich von Meissen*, bemühte sich auch persönlich um

die Beruhigung des Landes mit Klugheit und Energie, wobei er freilich einzelne Prätendenten durch Verpfändungen und Abtretungen oder durch grosse Summen zufrieden stellen musste.

Die uckermärkischen Städte scheinen sich damals auch dem Willen des Kaisers gefügt zu haben. Daher bestättigt schon 1325 Ludwig der Baier alle Güter und Rechte des Klosters in einer zu Prenzlau ausgestellten Urkunde, so wie diejenigen der Kloster-Unterthanen, und sagt zum Schluss: "Wer aber dieser unserer Bestättigung zuwider zu handeln tollkühn wagen wird, gegen den werden wir, ausser der Rache des gerechten Richters, unseres Unwillens mächtigen Stachel so schwingen, dass die Uebrigen solches zu thun oder auch zu versuchen mit Recht zurückschrecken sollen." Im Jahre 1330 verkauft derselbe als Landesherr sämmtliche Bede und alle Jahres-Einnahmen in Hardenbeck an das Kloster.

Doch war sein Aufenthalt in der Uckermark zur Ausübung landesherrlicher Rechte jetzt nur immer vorübergehend. Denn die Herzöge von Pommern weigerten sich hartnäckig, die Uckermark herauszugeben, und noch mehr, Brandenburgs Lehnshoheit anzuerkennen. Dabei wurden sie theils durch den Papst *Johann XXII.*, den unversöhnlichen Feind des Kaisers, unterstützt, theils verband sich auch der Herzog Wratislav von Wolgast mit dem Könige *Wladislaus dem Kleinen* von Polen, welcher schon 1325 das flache Land in der Neumark und bis Brandenburg furchtbar verwüstete. Kirchen und Klöster wurden beraubt, Mönche und Nonnen, Greise und Kinder, Weiber und Jungfrauen gemisshandelt, über 200 Dörfer verbrannt, über 6000 Männer in die Gefangenschaft geschleppt, bis endlich die unmenschlichen Feinde besonders vor dem Muthe Frankfurts und Brandenburgs zurückweichen mussten, auch der Bischof von Lebus, der selbst die Polen herbeigerufen hatte, gefangen und seine Kathedrale und Residenz zu Görlitz zerstört wurde. So waren die Anhänger Ludwigs des Baiern auf dieser Seite zu sehr beschäftigt, und wurden zu sehr geschwächt, um den Pommern mit Nachdruck die Spitze bieten zu können. Daher dauerte mit ihnen der Kampf noch länger fort, zumal der genannte Papst das Feuer des Krieges unaufhörlich auch nach seiner Absetzung zu Rom, als er ungeachtet dessen in Avignon residirte, immer wieder anschürte, und sogar den Kaiser und seinen Sohn in den Bann gethan und alle Unterthanen von dem Eide der Treue entbunden hatte; denn der Kaiser war die Triebfeder zu seiner Absetzung und der Erhebung des *Nicolaus V.*, eines früheren Bettelmönches, gewesen. Durch die Schlacht auf dem *Cremmer Damm* 1331 nahm der Krieg für Ludwig einen unglücklichen Ausgang; er sollte zwar die Uckermark durch den Frieden zu Frankfurt 1332 zurückerhalten, musste aber der Lehnsherrlichkeit über Pommern entsagen, und sich mit der Anwartschaft auf den Fall des Aussterbens der pommerschen Fürsten begnügen, was auf dem Reichstage

zu Frankfurt bestättigt wurde. Vor der wirklichen *Räumung der Uckermark* mussten noch 6000 Mark Silbers gezahlt werden, was erst 1338 geschah. — Daher finden wir auch erst von diesem Jahre an den Markgrafen Ludwig den Aelteren häufiger landesherrliche Rechte für Boytzenburg ausüben: 1338 bestättigt er zu Frankfurt unserm Kloster gewisse Hebungen in der Stadt *Fürstenberg* und in einigen Dörfern; an demselben Tage daselbst auch gewisse Hebungen in *Weggun*, welche von einem Bürger aus Prenzlau gekauft waren; 1340 giebt er zu Berlin dem Kloster das Dorf *Kuhz* tauschweise gegen das Dorf *Hessenhagen;* 1343 vereignet er dem Kloster einen Theil der Bede und der Abgaben aus *Bentz* und *Hinnenburg;* endlich 1347 vollzieht er noch eine Schenkung für getreue Dienste an seinen Vasallen *Werner Rudenzhofen* aus den Einkünften von Kuhz.

Hiernach kam es zu neuen heftigen Erschütterungen der politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes. Der Kaiser Ludwig IV. hatte seinen Sohn Ludwig den Aelteren, unseren Markgrafen, im Jahre 1342 mit *Margaretha*, genannt *Maultasch*, der einzigen Erbinn und Tochter *Heinrichs von Kärnthen und Tyrol*, verheirathen lassen, da Ludwigs erste Gemahlinn gestorben war, obgleich der Kaiser diese Margaretha früher schon an den zweiten 8jährigen Sohn des *Johann*, Königs *von Böhmen* aus dem Hause Luxenburg, nämlich an *Johann Heinrich von Böhmen* verlobt und demnächst verheirathet hatte. Aber Margaretha war dieses ihres ersten Gemahls müde geworden, und, von Leidenschaft gegen unsern Markgrafen entbrannt, bewog sie den Kaiser zur Trennung der ersten Ehe, der sich dafür auf seine kaiserlichen Rechte in Ehesachen berief. Er hoffte dadurch das Haus Luxenburg wieder zu schwächen, und jenes reiche Erbe, das nach dem Tode Heinrichs von Kärnthen schon Johann Heinrichs Bruder, *Karl von Mähren* (der spätere *Kaiser* Karl IV.), vorläufig eingenommen hatte, seinem Hause zu gewinnen. Ludwig der Aeltere, der bis 1340 in den boytzenburger Urkunden sich nur d. g. Brandenburgensis et Lusacie marchio, Comes Palatinus Rheni, Dux Bavarie, sacrique Romani imperii archicamerarius genannt hatte, setzte daher schon 1343 jenem Titel noch das Wort Karinthie Dux hinzu, und nannte sich 1347 noch ausführlicher: Brandenburgensis ac Lusacie Marchio, Comes Palatinus Rheni, Bavarie et Karinthie Dux, S. R. imp. archicamerarius, Tyrolis et Goricie Comes, nec non Aquilegiensis, Tridentinensis et Brixiensis ecclesiarum advocatus. — Der Papst hatte nun neue Bannstrahlen gegen das baiersche Haus geschleudert, die deutsche Nation von den Eiden der Treue entbunden, Tyrol mit dem Interdict belegt, und die Churfürsten veranlasst, 1346 *Karl von Mähren zum Könige von Deutschland* zu wählen. Im Jahre 1347 nahm Karl wiederum Tyrol ein, wurde aber von Ludwig dem Aelteren daraus vertrieben, welcher aus Preussen herbeigeeilt war. Als nun in demselben Jahre Ludwig IV. starb, erstrebte der neue Kaiser Karl IV. nichts Ge-

ringeres, als unserem Markgrafen die Mark Brandenburg zu entreissen. Zu dem Ende begünstigte der Kaiser die erbitterten Feinde des baierschen Hauses: Sachsen und Anhalt, welche 1348 den Märkern ihren seit 1319 todt geglaubten ruhmreichen Markgrafen *Waldemar* wiedergeben wollten, indem sie behaupteten, derselbe sei nicht gestorben, sondern habe eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe gemacht, und wolle sich nun wieder seines zerrütteten Landes annehmen. Während nun die meisten Städte der Alt- und Mittelmark und der Priegnitz unter dem Seufzen nach Erlösung von den unerhörten Kriegsleiden den Erscheinenden als Retter begrüssten und für den ächten Waldemar erkannten (nur 3 Städte: Frankfurt, Spandau und Brietzen (Treuenbrietzen) nennt man als bei Ludwig geblieben), trat auch *Barnim von Stettin* anfänglich auf des sogenannten *falschen* Waldemars Seite, *unterwarf sich die Uckermark*, und half, den Markgrafen Ludwig in Frankfurt belagern. Dieser Belagerung wohnte selbst der Kaiser Karl IV. bei, der sich mit Waldemar unweit Müncheberg im Lager zu *Heinrichshofen* verbunden und denselben förmlich mit der Mark Brandenburg belehnt hatte. In dieser Zeit aber, wo seine Länder auf dem Spiele standen, entwickelte Ludwig der Aeltere die ganze Kraft seines Geistes. Er warf sich in die Festung Spandau, und es gelang ihm durch seine Partei, den Grafen *Günther von Schwarzburg als Gegenkaiser* aufzustellen. Da liess der Kaiser von der Belagerung Frankfurts ab, und zog sich nach Böhmen zurück; Ludwig aber konnte sich wieder in den Besitz der Marken setzen. Zu seiner Partei trat namentlich König *Waldemar III.* von Dänemark, welcher auch den Herzog Barnim den Aelteren von Pommern veranlasste, Waldemars Partei zu verlassen, und sich wieder zu Ludwig zu wenden. Doch vergass dabei auch Barnim sich selbst nicht, sondern er eroberte für sich mehrere Besitzungen in der *Uckermark*, welche der s. g. falsche Waldemar in seinem Geldmangel *an Mecklenburg verpfändet* hatte. Die Sache endete für ihn so glücklich, dass ihm *Ludwig II. der Römer* in dem Vertrage zu Oderberg 1354 *Brüssow, Zichow, Schwedt, Stolp, Angermünde*, Kloster *Gramzow, Kerkow* und viele, meistens slavische Dörfer der Uckermark zu ewigem Besitze abtrat, was der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg 1355 bestättigte, indem er zugleich diese Oerter zur Erbhuldigung an Barnim verwies. (Riedel Hptth. I. Bd. I. 351. 369. 498.) Dagegen wird uns aus einer besonderen zu Oderberg am Palm-Abende 1354 ausgestellten Urkunde klar, dass Barnim der Aeltere dem Markgrafen Ludwig dem Römer ausdrücklich gelassen habe die Vesten: das Haus zu *Greifenberg*, das Haus zu *Boytzenburg*, den *Neuen-Sund*, Haus und Stadt *Jagow* und *Verkwitz*, wobei ihm Ludwig gelobt, dass niemand aus diesen Vesten, Landen und Schlössern sein Feind werden solle. In dem kaiserlichen Bestättigungs-Briefe von 1355 über jene Abtretung werden als Gründe derselben die grossen Kosten, welche

der Herzog gegen seine Feinde habe aufwenden müssen, und die Ueberlassung von Boytzenburg etc. hervorgehoben. (Riedel Hptth. II. Bd. II. 350. u. 497.) Alles dies bestättigte 1370 derselbe Kaiser für den Herzog *Casimir*, den Sohn Barnims des Aelteren, und für Ludwig den Römer.

Die *Voigteien Prenzlau* und *Templin* kamen damals nicht wieder an Ludwig; denn sie waren eben, wie Alt- und Neu-Brandenburg und Görtzke, in den Händen von *Anhalt*, welches dieselben so lange als Unterpfand behalten sollte, bis Ludwig II. gewisse Entschädigungs-Summen gezahlt hätte für die im Kriege von Anhalt aufgewendeten Kosten. Diese Zahlung und Einlösung geschah aber erst in dem genannten Jahre 1370, so dass bis dahin in der nächsten Nähe von Boytzenburg mehrere Landesherren waren.

Unterdessen hatte Karl IV. jenen Waldemar schon fallen lassen, sich seines Gegenkaisers entledigt, und sich 1350 mit *Ludwig I.* dem Aelteren dahin verglichen, dass dieser ihm als Kaiser huldigte, und dagegen von Neuem die Belehnung über die Marken empfing. In demselben Jahre wurde Waldemar für einen Betrüger erklärt, und das Land an Ludwig gewiesen. Doch blieben dem Markgrafen noch mancherlei Kämpfe gegen Waldemar übrig, daher er, derselben müde, 1351 die Mark seinen Brüdern *Ludwig II. dem Römer* (1351 bis 1365) und dem noch minderjährigen *Otto dem Finnen* (1365 bis 1373) abtrat, und sich nach Oberbaiern 1352 begab, wo er 1361 starb. Der bisherige Prätendent trat 1355 förmlich zurück, und ging an den Hof nach Dessau, wo er bis an seinen Tod als Fürst gehalten, dann auch in der Schlosskirche begraben wurde.

Elend und Noth, Fehden und Räubereien zeugten jetzt von den fürchterlichen Folgen des Zwiespalts der Fürsten; Handel, Gewerbe und Ackerbau lagen völlig danieder. Bei dem allen fehlte es nicht den geistlichen Stiftungen und auch nicht dem Kloster zu Boytzenburg an Mitteln zu neuen Erwerbungen, die, wenn sie auch von der Landesherrschaft unter dem Titel einer Schenkung vereignet wurden, doch in dieser Zeit jedes Mal durch eine nicht genannte Erkenntlichkeit erworben, also erkauft werden mussten, da die landesherrlichen Güter und Einkünfte grossentheils schon verkauft oder verpfändet waren.

Von Ludwig dem Römer besitzt das hiesige Kloster nur einige Beweise landesherrlicher Acte. Im Jahre 1355 nämlich willigt er zu Kyritz in den Verkauf der Bede und der Wagendienste in *Kuhz* an das Kloster durch Werner Bergher. Noch deutlicher, als aus dieser Urkunde, geht eine an ihn gezahlte Erkenntlichkeit aus einer Urkunde von 1352 hervor, laut welcher er zu Gardelegen die Schenkung seines Bruders Ludwig des Aelteren oder Baiern an Werner von Rudenzhofen bestättigt. — Landesherrliche Acte anderer Fürsten in Boytzenburg und seinen Gütern finden wir in dieser Zeit nicht; denn wenn sich auch eine Urkunde von

1354 im Kloster-Archiv befindet, wonach der Herzog *Johann von Mecklenburg* mehren Bürgern in Lychen, woselbst er eben anwesend war, 8 Hufen im Dorfe *Konow* überlässt, so gehörte bekanntlich *Lychen* sammt dem Kloster *Himmelpforte* zu demjenigen Brautschatz, welcher für Beatrix, Tochter Albrechts III., an den Fürsten Heinrich den Löwen von Mecklenburg mit dem übrigen Lande Stargard 1292 gekommen war, welche Abtretung Albrechts Erben 1304 und 1317 bestättigt hatten.

Ludwig II., von seinem Geburtsorte der *Römer* genannt, führte von 1351 bis 1360 die Regierung der Marken allein, von 1360 bis 1365 mit seinem Bruder *Otto*. Von seinen wohlgemeinten Entwürfen für die Marken konnten leider wenige in Erfüllung gehen, auch als er, der früher von der Kirche Gebannte, sich 1354 mit ihr ausgesöhnt hatte. Denn Karl IV., planmässig auf alle Weise dahin strebend, die Mark Brandenburg an sein Haus zu bringen, wusste ihn in Streitigkeiten mit seinen Brüdern zu verwickeln, und lähmte sonst auch seine Kraft. Doch blieb das Land, und namentlich *die Uckermark, frei von auswärtigen Erschütterungen.*

Seines Bruders *Otto des Finnen* Regierung war nach Ludwigs II. Tode von 1365 bis 1373 eine fortlaufende Kette von Demüthigungen durch den Kaiser, der ihn zwar mit einer seiner jüngeren Töchter, und nachher mit einer älteren: *Katharina*, der Wittwe des 1365 verstorbenen Herzogs *Rudolph von Oestreich*, verlobte, und sie ihm wirklich 1369 zur Ehe gab, aber ihn selbst da noch unter Vormundschaft erhielt, als Otto schon mündig geworden war, damit der Kaiser desto ungehinderter als Herr in der Mark schalten konnte. Um Otto's Ansehen immer tiefer herabzudrücken, — der übrigens als Verschwender lebte, und Länder und Rechte vergeudete, wie die Nieder-Lausitz, das Münzrecht in der Altmark etc. — trat Karl IV. den Anmassungen des Adels und der Geistlichkeit nicht entgegen, suchte aber dabei die Liebe des Landes auf alle Weise für sich zu gewinnen. Als Otto endlich die Absichten seines Schwiegervaters durchschaute, beschloss er, mit Hülfe seines Bruders *Stephan von Baiern*, mit dessen Söhnen, mit dem Pfalzgrafen *Ruprecht bei Rhein* und mit dem *Könige von Ungarn und Polen* die unwürdigen Fesseln abzuschütteln. Unter dem Vorwande, die Gewalt der pommerschen und mecklenburgischen Herzöge in seinem Lande zu vernichten, — denn die pommerschen Herzöge hatten ja die früher eroberten Plätze in der Uckermark inne, — rüstete er gegen Karl, und beide führten 1371 ihre Heere innerhalb der Neumark gegen einander. Unterdessen verglich er sich mit den Pommern und Mecklenburgern, und verpfändete die Altmark und Priegnitz an seinen Neffen, den Herzog *Friedrich von Baiern*, der sein Nachfolger in der Mark werden musste, wenn Otto ohne Erben starb. Jetzt nahm Karl IV. 1373 die Stadt *Fürstenberg an der Oder* ein; Otto, der sich nach Frankfurt gerettet hatte, wurde von seinen wenigen Anhängern verlassen, und als ihm der Muth entsunken

war, ging er als Bittender in das Lager des Kaisers nach *Fürstenwalde*. Hier entsagte er mündlich der Mark Brandenburg zu Gunsten des Kaisers und des Hauses Luxenburg, und behielt sich nur die Chur- und Erzkämmerer-Würde vor, desgleichen ein Jahrgehalt von 3000 Schock böhmischer Groschen, nebst einigen anderen Geschenken, wozu er noch 12 Städte und Schlösser in der Oberpfalz bekam. Darauf liess sich *Karl mit seinem Sohne Wenzel in der Mark huldigen*, und belohnte dafür die Städte und Stände mit reichen Privilegien. Otto aber zog sich auf das Schloss *Wolfenstein* in der Nähe von Landshut zurück, um nach einem unwürdigen Leben 1379 seine Tage in Wollust zu beschliessen.

In *Boytzenburg* finden wir Otto den Finnen landesherrliche Rechte zunächst im Jahre 1367 ausüben, wo er zu Berlin dem Kloster alle Rechte und Güter, alle Schenkungen und Gnaden bestättigt, welche dasselbe von den früheren brandenburgischen Markgrafen erhalten hatte. Dann consentirte er 1369 zu Berlin unter dem Titel einer Schenkung in den Verkauf der Dörfer *Malendorf*, *Tielsdorf* und *Costeryn*, welchen ein Jahr zuvor die Grafen Jacob und Gernard von Fürstenberg an das Kloster vollzogen hatten. Man sieht übrigens aus der von ihnen zu Lychen 1368 ausgestellten Urkunde, dass diese Grafen die Herzöge von Mecklenburg nur als ihre *nächsten* Lehnsherren anerkannten; denn sie bezeugen, "dass sie den heiligen Klosterjungfrauen des Gotteshauses zu Boytzenburg die genannten Dörfer verkauft haben mit aller Herrschaft und Mannschaft, mit Herrenrechten, mit Eigenthum und Freiheit, wie ihnen selbst diese Dörfer geeignet und gefreiet waren von der Gnade ihres Herrn des Kaisers, und danach von ihres Herrn Gnade *des Markgrafen von Brandenburg* und der Herzöge von Mecklenburg." Zur Anerkennung der Rechte Brandenburgs aber sagen sie gegen den Schluss: sie haben die genannten Dörfer vor ihrem Herrn Herzog Johann verlassen, und geloben darauf in Treue: dass sie diese Güter ohne allerlei Hinderniss und Verzug verlassen (d. h. abtreten, darauf verzichten) wollen und sollen auf eigene Kosten und Schaden *vor ihrem Herrn, dem Markgrafen*, wenn es Zeit und Noth ist.

Indem wir uns jetzt zu denjenigen Edlen wenden, welche wir aus der eben characterisirten Zeit noch als Lehnsträger des Schlosses kennen, werden wir noch specieller sehen, wie die brandenburgischen Markgrafen daran ihre Rechte geltend machten, oder darin anerkannt wurden.

§ 2.

Die Edlen von Kerkow in Beziehung auf Boytzenburg in der Zeit der Anarchie und unter dem Hause Baiern, von 1319 bis 1337.

Das Geschlecht derer von Kerkow finden wir noch längere Zeit theils auf dem Schloss zu Boytzenburg, theils in Beziehungen zum Kloster, und wir überzeugen uns schon aus vielen Verhandlungen der Markgrafen,

wobei sie als Zeugen auftraten, dass sie immer treu bei denselben verharrten und deren Rechte anerkannten. Namentlich erkennen wir zunächst noch jenen *jüngeren Dietrich* oder Tydeko von Kerkow ungefähr bis 1331 als einen solchen treuen Vasallen. Denn zwar treffen wir ihn 1323 unter den Zeugen, als die Herzöge *Otto* und *Wratislav von Pommern* den Nonnen das freie Eigenthum von *Herzleben* (Hassleben) verleihen; damals aber hatte die Mark auch noch keinen rechtmässigen, vom Kaiser belehnten Herrn. Aber, als er 1324 am Tage der Kreuzeserfindung den 3. Mai die Mühlenfuhren in Herzleben für 3 Hufen im Dorfe Claushagen an das Kloster vertauschte, bekundet er, dass *die Markgrafen* in dergleichen Abtretungen nicht ohne Weiteres willigen würden, wenn die Ruhe im Lande hergestellt sei, und er verspricht daher mit seinen Söhnen *Petrus* und *Georg:* Wenn irgend einer der Markgrafen und Herren die Nonnen in dem Rechte der Mühlenfuhren einschränken oder beeinträchtigen würde, so wollten sie dieselben schützen, oder sie dafür in ihrem Dorfe Claushagen entschädigen. Ja, derselbe Dietrich hatte kurz vorher am Tage Benedicti, den 21. März 1324, bei der Vertauschung des See's *Gross-Warthe* an das Kloster gegen mehre kleinere Seen eine Urkunde darüber ausgestellt, dass er noch schuldig sei, diese Vertauschungen *vor dem Markgrafen von Brandenburg* zu ordnen.

Wenn bis jetzt dieser jüngere Dietrich und seine Söhne nur durch Verkauf und Vertauschung mit dem Kloster verhandelten, so werden sie auch später Wohlthäter geistlicher Stiftungen. Auf Bitten des Dietrich war es, dass 1325 Ludwig I. alle Güter und Rechte des Klosters bestättigte. — Im Jahre 1328 schenkt er und seine Söhne am 3. Fasten-Sonntage der Pfarre zu *Malendorf* 2 Hufen und mehre Netze im See Costeryn, und bedingt sich dafür, dass der Pfarrer daselbst in Person oder durch einen anderen Priester an allen Sonn- und Festtagen eine Messe feiere, verpflichtet auch die Bauern des Ortes, dem Pfarrer so lange von jeder Hufe 2 Scheffel Roggen zu geben, bis er ihm noch zwei andere Hufen werde angewiesen haben. — Dies letztere geschah wohl 1332 von seinen Söhnen, deren jetzt 3 genannt werden: *Petrus, Georg* und *Dietrich* (*dem dritten* also dieses Namens). Man erkennt, dass die darüber ausgestellte Urkunde (cfr. die Geschichte der Kloster-Erwerbungen bei dem Jahre 1332) die Ergänzung der vorigen ist, und jetzt die Ausstattung der Pfarre Malendorf vollendet war.

Jene erste Gründung derselben aber von 1328 scheint ohne Zustimmung des Klosters geschehen zu sein, da unter dem 1. Juli desselben Jahres Papst Johannes XXII. dem Propst zu Pasewalk aufträgt, über diejenigen Beeinträchtigungen zu entscheiden, welche der Ritter Thidericus von Kerkow und seine Söhne, die *Knappen Petrus, Georg, Richard* und *Thidericus*, dem Kloster durch Erbauung einer Kapelle in der Parochie

desselben zugefügt haben sollten. Der Ort der Kapelle wird wenigstens nicht genannt.

Um jene Zeit scheint das Geschlecht derer von Kerkow in Schulden gerathen zu sein; denn 1330 verpfänden Dietrich und seine beiden ältesten Söhne Petrus und Georg mehrere Seen: *Boptist*, *Clode*, *Wokule* und *Grieben* bei Brodewinsdorf (Bröddin) für 33 Talente und 5 Schillinge. Brodewinsdorf gehörte schon 1288 ganz dem Kloster. — Im Jahre 1331 überlassen sie wieder an Thidericus von Friedland 50 Zehnthühner aus *Weggun* für seine Lebenszeit, nach seinem Tode aber seinem Sohne Thidericus, Pfarrer daselbst. Wenn aber Vater und Sohn den Weg alles Fleisches gegangen sein würden, so sollten jene Hühner wieder an ihr Geschlecht zurückfallen. Es sollte diese Ueberlassung eine Abschlagzahlung im Werthe von 4 Talenten sein, von denjenigen 10 Talenten, welche ihr Vater Thidericus bei dem von Friedland als Schuld aufgenommen hatte. — Endlich im Jahre 1340 war der Knappe *Georg von Kerkow* 52 Mark Silbers schuldig geworden, wofür er dem Kloster als Pfand setzt: 2 Theile des ganzen Dorfes *Cervelyn*, 2 Theile des Dorfes *Trebbow*, 2 Hufen im alten, und 2 Hufen im neuen Felde von *Boytzenburg*, und eine Area daselbst. Zu gleicher Zeit verkaufte er 14 Kossäthenhöfe daselbst für 12 Mark Silbers mit allen Rechten, auch dem obersten und niederen Gerichte, und will auch, wenn es gefordert wird, diese Höfe vor dem Markgrafen verlassen.

Sonst erscheinen die von Kerkow noch sehr häufig in dieser Zeit als Zeugen oder als Bürgen bei Verhandlungen, namentlich auch ein *Ebel von Kerkow* als Bürge bei einem Verkauf des *Waldemar von Bentz* von gewissen Gütern in *Kuhz* im Jahre 1356. Einige jener Söhne Dietrichs II. scheinen später zur Ritterwürde gekommen zu sein, so *Dietrich III.* um 1337, *Georg II.* (auch Geories, Yurges und Juries, Juris geschrieben) um 1349.

Im Besitze des ganzen Schlosses und seiner Begüterung war also dies Geschlecht schon nicht mehr, als es im Jahre 1337 auch den ihm noch übrigen dritten Theil aufgab. Denn in diesem Jahre gab Markgraf Ludwig der Aeltere dem *Dietrich III.* von Kerkow und dem Hauptmann *Johann von Buch* für 86 frusta, welche ihnen aus dem Schlosse Boytzenburg noch zustanden, Entschädigung aus der Bede des Dorfes *Welle*, aus dem Zolle des Dorfes *Schnakenburg* und von mehren rittermässigen Vasallen der Altmark. Boytzenburg wird in der Urkunde des Dietrich *ehemaliges Schloss* genannt. Aber diese Entschädigung war nur eine Ausgleichung für die Vertauschung des *dritten Theils* des Hauses Boytzenburg und seiner Begüterung gegen das Haus *Golzow*, welches Dietrich zu gesammter Hand mit dem Hauptmann Johann von Buch schon unter dem 14. Februar desselben Jahres erhalten hatte. Was beide von Boytzenburch etc. bisher

noch besessen hatten, wurde damals auf 1100 Mark abgeschätzt. (Riedel X. 121.) Wenn nun hiernach nicht zu bestimmen ist, wie lange vorher die von Kerkow aufhörten, im vollen Besitze zu sein, so können wir diesen wenigstens noch aus dem Jahre 1330 nachweisen. In einer Urkunde vom 1. April jenes Jahres, wonach Tydeke oder Theodoricus (II.) dem Kloster Himmelpforte den See *Plattekow* verkauft, nennt er seinen Wohnsitz ausdrücklich Castrum Boytzenburg. An demselben Tage verpflichtet er seine Bauern in *Malendorf*, weil sie dem Kloster Himmelpforte Schaden zugefügt haben, den Sperlingsdamm auf ihre Kosten erhalten zu helfen, und nur auf der Sperlingsmühle oder auf der Mühle bei Brüsenwalde für ewige Zeiten zu mahlen. — Es scheint nun aus dem Zusammenhange der Urkunde von 1337 hervorzugehen, dass der Markgraf vielleicht die andern zwei Drittel des Schlosses schon wieder besass. Unter der ersten Urkunde finden sich noch die Worte in Parenthese: Reempcio, que facta fuisse debuisset, non est facta. Also bleibt von hier an der Markgraf für eine Zeit lang im Besitze des Schlosses, während wohl viele Güter der 10 Dörfer schon davon abgekommen waren. (Riedel XIII. 22. u. 323.)

§ 3.

Der Ritter und Landeshauptmann Friedrich von Lochen, Herr von Boytzenburg, von ca. 1356 bis 1365.

Seit Kaiser *Ludwig IV.* seinen elfjährigen Sohn *Ludwig den Aelteren* oder den Baiern 1324 mit der Mark Brandenburg belehnt hatte, und seit später Karl IV. über die deutschen Länder und namentlich während und nach der Zeit des sogenannten falschen Waldemar in Brandenburg immer mehr Einfluss gewann, wurden viele Edle theils aus Baiern, theils aus den östreichischen Staaten in Brandenburg belehnt, von denen dann auch einzelne wieder, nachdem sie von ihren Gütern oder im Kriege Reichthümer erworben hatten, das Land später wieder verliessen. Zu diesen fremdgebornen Vasallen gehörte ganz vorzüglich *der Ritter Friedrich von Lochen* (nicht zu verwechseln mit Lochau oder Lochow), welcher seit 1341 in zahlreichen Urkunden als Zeuge und als Gewährsmann auftritt, und ein steter, treuer Begleiter der Markgrafen *Ludwig I., II.* und *Otto's* des Finnen bei ihren Geschäften, bei Schenkungen, Vereignungen, Verpfändungen, Belehnungen, Aussöhnungen etc. in den verschiedensten Theilen des Landes gewesen zu sein scheint. In solcher Eigenschaft, und nur als Ritter, den vesten oder düchtigen (strenuis viris) Leuten angereiht, finden wir ihn zunächst in Ludwig's I. Umgebung von 1341 bis 1351, oft in Gemeinschaft mit den Grafen *von Lindow*, dem Grafen *Günther von Schwarzburg*, *Johann*, Herrn von *Cotbus*, dem Hauptmann *Johann von Buch*, *Werner von der Schulenburg*, *Hasso von Wedel*, *Gebhard*

von Alvensleben, *Hermann von Redern* u. a. in Brandenburg, Stendal, Spandau, Berlin, Tangermünde, Alt-Landsberg, Straussberg, Bernau etc.

Seit dem Jahre 1347 erscheint er als *Landeshauptmann* in der Umgebung Ludwig's II., zuerst auch nur mit dem Prädicat strenuus vir, seit 1357 aber *den edlen Mannen* (nobilibus viris) zugerechnet, indem nachfolgende Zeugen als strenui viri unterschieden werden, in Berlin, Spandau, Brietzen, Frankfurt, Kyritz, Stendal, Pritzwalk, Königsberg, Müncheberg, Eberswalde, Nauen etc. Seit dem Jahre 1358 wird er in einigen Urkunden nobilis vir und *dominus in Boytzenburg* genannt, und es ist wahrscheinlich, dass er eben wegen dieser bedeutenden Stellung als Burgvoigt und Besitzer des Schlosses, die er schon einige Jahre vorher angetreten hatte, jenes ehrendere Prädikat erhielt. Aus mehren Urkunden, in denen er als Gewährsmann und Bürge genannt wird, geht hervor, dass er über bedeutende Mittel zu verfügen hatte, wie auch in anderen die Markgrafen ihm verschuldet erscheinen. So zahlen ihm gewisse Personen zu Pankow und Nauen 16 Mark brandenburgischen Silbers 1355, die er dem Markgrafen Ludwig II. "soll ablassen von den Schulden, die wir ihm schuldig sind." (Riedel VII. 318.) Diese Verpflichtungen, wie seine Verdienste um das Land, gaben dem Markgrafen die Veranlassung zur Abtretung des Schlosses.

Zum Beweise seiner hervorragenden Stellung wollen wir nur einige der von ihm verrichteten Aufträge und der wichtigen Verhandlungen nennen, denen er beiwohnte.

Im Jahre 1346 zahlte *Heinrich Tusmer*, Hochmeister in Preussen, 900 Mark Silbers an den Ritter Friedrich von Lochen für den König *Waldemar von Dänemark*, in dessen Diensten der Ritter damals vorübergehend war. In demselben Jahre wird er bei einem Bündniss des Herzogs *Magnus von Braunschweig* mit Ludwig I. als Amtmann der Altmark und als eine persona grata des Herzogs genannt, die, während das Bündniss dauere, nicht mit einer anderen Person gegen des Ritters Willen vertauscht werden solle. In demselben Jahre wird er mit zum Richter bestimmt über diejenigen, welche in dem Kriege der Markgrafen Ludwig I. u. II. mit den Städten der Mark zu Gefangenen gemacht waren. Im folgenden Jahre 1347 sagte er als Landeshauptmann der Mark von jenes Herzogs Magnus wegen dem Erzbischof *Otto von Magdeburg* den Frieden auf, wovon letzterer die Städte Berlin und Cöln benachrichtigt. 1349 ist er unter den Zeugen, als die Markgrafen dem Grafen Ulrich von Lindow die Städte *Gransee* und *Wusterhausen* nebst den zugehörigen Gebieten übergeben; 1350 und 1351 bei ähnlichen Verhandlungen mit den genannten Grafen. (Riedel IV. 56. seqq.)

Im Jahre 1350 war Friedrich von Lochen unter denen (Herzog *Erich von Sachsen*, Graf *Günther von Schwarzburg*, Johann von Cotbus etc.),

welche auf Kaiser Karl's IV. Veranlassung von dem zum Schiedsrichter erwählten *Ruprecht*, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Baiern, auf ihren Eid und ihre Pflicht befragt wurden, wie es sich mit demjenigen verhalte, der sich *Waldemar*, Markgraf zu Brandenburg nenne, wonach der Kaiser dem Markgrafen Ludwig die Mark wieder zusprach. Die abermalige Belehnung geschah im Februar. Im folgenden Monat wird unser Ritter zum Obmann vom Markgrafen Ludwig bestimmt, als er dem Herzoge Erich von Sachsen eine bedeutende Summe in Terminen zu zahlen verspricht. 1351 ist er unter den Gewährsmännern, welche der Markgraf für den Waffenstillstand und bald darauf für den Frieden setzt, den er mit den Städten Berlin und Cöln schliesst. Am Abend vor Weihnachten 1351 ist er unter den Zeugen, als Ludwig I. die Mark Brandenburg mit der Lausitz an Ludwig II. und Otto den Finnen abtritt, und dafür Ober-Baiern empfängt. Auf dieselbe Weise erscheint er bei ähnlichen Verhandlungen, Aussöhnungen etc. immer unter den ersten Bürgen. (Riedel Hptth. II. Bd. II. 184. 187. seqq. 258. 270. 273. 280. 292. 293. 333. 334. 339. Bd. VI. 87. etc.)

Was nun *Boytzenburg insonderheit* betrifft, so ist Friedrich von Lochen schon 1356 im Besitze des Schlosses gewesen, wie wir aus den Urkunden des Kloster-Archivs ersehen. Denn in diesem Jahre verkauft derselbe an das Kloster 16 Hufen in *Kuhz*, $1/4$ des See's und Werders, 4 Schillinge auf dem Kruge und 75 Hühner daselbst, zugleich mit dem Kirchlehn, den Gerichten und dem Schulzenamte, welche Güter früher im Besitze *Betheke's* von *Warborg* gewesen waren. In einer zweiten Urkunde von demselben Jahre, ebenfalls zu Boytzenburg ausgestellt, gewährleistet er noch diesen Verkauf. In dem Falle nämlich, dass er das Kloster nicht, wie er müsse, vor Widerspruch und Hinderungen bei der Besitznahme jener Güter schützen könne, setzt er sein Gut zu *Weggun* als Aequivalent ein, nämlich 11½ Stücke Geldes (frusta) jährlicher Einkünfte, und zwar er und seine Mitbürgen *Henning* und *Heinrich von Stegelitz* zu gesammter Hand.

Am Tage Purificationis Mariae, den 2. Februar, 1365 legt derselbe folgendes Testament nieder, in dem er sich auch als Wohlthäter des Klosters zu Boytzenburg und anderer frommer Stiftungen erweiset (Uebersetzung):

Zu wissen für Alle, zu denen Gegenwärtiges gelangen mag, dass ich *Friedrich von Lochen, Herr von Boytzenburg*, ausgesetzt und freiwillig angewiesen und als Testament für das Heil meiner Seele geschenkt habe, erstlich: den würdigen Nonnen (dominabus monialibus) in Boytzenburg das Dorf *Kuhz* und alles, was ich in diesem Dorfe habe und bis jetzt gehabt habe, indem ich entsage für mich und alle meine Erben allen Forderungen und Leistungen, den bisher gehabten oder den zukünftigen Rechten, so dass die genannten Nonnen von mir und meinen Erben oder irgendwelchen Beamten in Zukunft niemals gehindert oder belästigt werden

sollen. Desgleichen habe ich angeordnet, dass zum Bau und zur Verbesserung der *Kirche* auf dem Berge der seligen Jungfrau (in Boytzenburg) 50 Mark Silbers verabfolgt werden. Desgleichen habe ich den Nonnen daselbst in Boytzenburg 31 Mark Silbers für Schulden gegeben, welche ich ihnen zu bezahlen von Rechtswegen verpflichtet bin. Desgleichen habe ich für 10 umliegende Klöster 20 Mark Silbers gegeben. Desgleichen der Kirche in *Hanestal* 40 Gulden und in *Heddingen* 10 Gulden. Desgleichen zu einer neu zu erbauenden Kapelle bei *Lochen* 100 Gulden. Zugleich hiermit habe ich der Frau *Ghute*, meiner Gemahlinn und Ehefrau, 210 Mark Silbers gegeben. Desgleichen habe ich gegeben dem Herrn *Ulrich von Lochen*, meinem Sohne, 100 Mark Silbers. Desgleichen für Verluste, welche in meinem Namen meinem Bruder, dem Herrn *Heinrich von Lochen*, zugefügt sind, 40 Mark Silbers demselben Ritter, meinem vorhergenannten Bruder; desgleichen dem *Friko von Lochen*, meinem Vater-Bruder, für Schulden und Dienste 50 Mark Silbers; desgleichen habe ich gegeben 100 Mark Silbers meinen Dienern für Schulden und ihre Dienste. Dies alles, durch mich gegeben und zum Heil meiner Seele freiwillig und gern angewiesen, soll von den 8000 Mark Silbers gezahlt werden, welche mir der durchlauchtige Fürst, mein Herr *Rupertus von Baiern*, zu zahlen schuldig ist, welche auch versprochen sind meiner Gemahlinn, der oben genannten Frau Ghute, und ihren und meinen Töchtern, den Jungfrauen (Kindern) *Agnes* und *Margaretha*, und zu meinen und ihren Händen dem *Hermann von Lyne* und dem *Heinrich Musheym*, in deren aller Gegenwart ich alles Vorhergenannte geschenkt und freiwillig gegeben habe in Eintracht und unter Zustimmung meiner genannten Gemahlinn und des Herrn Ulrich, meines Sohnes, welche völlig und gern jene Zustimmung gegeben haben. Auch habe ich 100 Mark gegeben für grössere und nöthige Schulden, welche ich noch zu zahlen gehalten bin. Zum offenbaren Zeugniss dieser Sachen ist mein Siegel mit den Siegeln meiner Gemahlinn, meines Sohnes des Herrn Ulrich, Hermanns von Lyne und Heinrichs Musheym dem Gegenwärtigen angehängt. Gegeben zu Boytzenburg im Jahre des Herrn 1365 am 6. Tage nach der Reinigung der seligen Jungfrau Maria, in Gegenwart *Hennings von Mittenwalde* und des Herrn *Thidericus*, unseres Notarius, und vieler anderer glaubwürdiger Männer. Auch habe ich gegeben zu meinem Begräbniss 100 Mark Silbers, desgleichen 100 Mark Silbers für die am meisten nöthigen Schulden.

Dies Testament, dessen Legate zusammen 1051 Mark betragen, bekräftigte in Beziehung auf die dem Kloster aus dem Dorfe Kuhz gemachte Schenkung Ghota oder Ghute, welche sich Friedrichs von Lochen Wittwe nennt, schon in demselben Jahre vor Ostern, und bezeugte ihres und ihres Sohnes volle Zustimmung dazu, so dass Ulrich von Lochen und seine Nachfolger die Nonnen in keiner Weise an ihren Rechten daran

hinderlich sein sollten. Friedrich von Lochen war also bald nach Niederlegung des Testamentes 1365 gestorben. (Kloster-Archiv.)

Sein Sohn, der Ritter *Ulrich von Lochen*, scheint gleich nach dem Tode des Vaters den Entschluss gefasst zu haben, in sein Vaterland zurückzugehen, oder in eine andere Gegend des Landes (nach *Wrietzen*) überzusiedeln, was auch dadurch konnte nothwendig erscheinen, wenn ihm die Landesherrschaft nicht die Eigenschaften eines Burgvoigtes und des Beschützers der Gegend zutraute, wie er denn auch in der That diese nicht selbst gehandhabt hatte. Ulrich verkauft nämlich schon am St. Jakobs-Tage, den 30. Juli desselben Jahres 1365, das Haus (Schloss), Städtchen und Land Boytzenburg an den hochgebornen Fürsten *Otto*, Markgrafen zu Brandenburg und Lausitz, seinen lieben, gnädigen Herrn, mit allem Zubehör, wie auch zugleich alle Güter, die er innerhalb der Mark hatte, sammt allen etwanigen Angefällen für 3710 Mark löthigen Silbers. Das Geld sollte auf nächste Weihnachten gezahlt werden, und dann Ulrich alle Briefe herausgeben, welche er über Boytzenburg von den Markgrafen Ludwig dem Baiern und Ludwig dem Römer besässe. Könne und wolle aber der Markgraf die Summe nicht zahlen, oder ihm nicht auf andere Weise genügen, so sollte Ulrich Macht haben, das Haus Boytzenburg und die übrigen Güter an einen anderen Mann zu verkaufen, welchen dann der Markgraf damit belehnen müsse. Die Urkunde ist ausgestellt zu *Breten*, einem Schloss ohne Stadt und Dorf im grossen Werbelliner-See. (Fidicin's Landbuch Karls IV. pag. 26.) Man erkennt zugleich seine Umgebung aus den Zeugen, von denen *Martin von Kuntzendorf* sein Hofmeister, *Gumprecht von Aldenhausen* sein Hofrichter, und der Ritter *Nicolaus von Erdmannsdorf* sein Voigt (Unter-Voigt) genannt wird. (Riedel XIII. 331.)

Von diesem Ulrich von Lochen findet sich im Kloster-Archiv noch eine andere Urkunde, ausgestellt am Sonnabend nach Neujahr 1366 zu Boytzenburg, wonach er den heiligen Jungfrauen des Gotteshauses zu Boytzenburg um Gottes willen alles aus dem Dorfe *Kuhz* überlässt, was er von seinem Vater darin geerbt hatte, — also eine Bestättigung der Schenkung seines Vaters, der schon nach dem obigen einen Theil der Güter daselbst 1356 an das Kloster verkauft hatte. Es war im Jahre 1366 noch: der vierte Theil des Dorfes (mit Ausnahme von 4 Hufen, welche *Claus von Stove* von Ulrich zu Lehn trug), mit allen Nutzungen und Rechten im Dorfe und im Felde, mit der Pacht und den Hühnern auf den Kossäthen-Höfen, mit dem vierten Theil des See's und der Fischerei und dem vierten Theile des Werders, mit dem neuen Lande etc., alles, wie es der Vater von dem seligen *Bethke Warborg* überkommen hatte, zugleich mit den Mühlenfuhren. Indem er noch allen bisherigen Gerechtigkeiten an diesen Gütern entsagt, thut er dies auch ausdrücklich für

seine Erben und Nachkommen, und für *Heinrich Musheym*, der, wie es scheint, entweder zu seinen Verwandten gehörte, oder den er nur mit dem ebenfalls schon genannten *Hermann von Lyne* als Unter-Voigt auf dem Schlosse mit einem Theil der Einkünfte belehnt hatte. Wir hören übrigens bei dieser Gelegenheit, dass Friedrich von Lochen unter den Ceremonien des Klosters und gefolgt von den Nonnen begraben worden war.

Die Zahlung jener Summe von 3710 Mark Silbers für Boytzenburg etc. wurde von dem Markgrafen Otto dem Finnen 1365 nicht geleistet. Denn 1367 stellt Ulrich von Lochen zu Berlin unter dem 14. December wieder eine Urkunde aus, dass er dem Markgrafen Otto Haus und Stadt, mit allen Dörfern und mit allen Gütern, mit Zöllen und Mühlen, und was er und sein Vater in der Mark gehabt haben, mit allen Mannschaften und allen Rechten für 137½ Schock Groschen und für 8000 kleiner guter Gulden, wie sie in der Stadt Nördlingen gänge und gebe sind, verkauft habe. Die 137½ Schock zahlte der Markgraf sogleich; die andere Summe sollte er auf Purificationis Mariae oder spätestens auf Ostern zahlen, oder die 137½ Mark sollten verloren sein.

In dieser Urkunde wird ausdrücklich gesagt, dass Heinrich Musheym und Hermann von Lyne das Haus (Schloss) Boytzenburg von des Markgrafen und Ulrichs wegen inne hatten. Sie wurden angewiesen, nach Zahlung des Geldes dem Markgrafen das Schloss auszuantworten, der dann Macht haben solle, es zu geben, wem er wolle; sonst sollten sie es dem Ulrich selbst ausantworten. — Damals gehörten auch wohl noch namhafte Einkünfte aus *Claushagen* zum Schlosse, obgleich manche einzelne Güter darin schon seit 1271 an das Kloster gekommen waren. Denn Ulrich von Lochen konnte sich noch die Bedingung stellen, dass dies Dorf seiner Schwester *Lucia*, der Gattinn des *Reinbold von Greifenberg*, als Leibgedinge von dem Markgrafen zugesagt wurde. Uebrigens sollte das Schloss schon von Stund an dem Markgrafen offen sein, und Musheym und von Lyne sollten demgemäss angewiesen werden. Die Bedingung der ersten Verkaufs-Urkunde: sämmtliche Briefe herauszugeben, wird wiederholt; die etwa verlorenen oder erst später aufgefundenen sollten dem Markgrafen ohne Schaden sein, und todt und machtlos ewiglich bleiben. (Riedel XIII. 332.)

Ulrich von Lochen, wie die oben genannten Verwandten, kommen nicht weiter in den bis jetzt bekannten Urkunden märkischer Geschichte vor. Man findet nur 1353 einen Lochen junior, 1364 einen Peter von Lochen, auch schon 1347 einen Lochen als Ritter und (pincerna) Mundschenk bezeichnet. Jener Friedrich wird ein Mal, und zwar schon 1341 *Marschall* genannt. Wir finden aber in dem Bericht von dem Uebergange der Mark Brandenburg an Böhmen von dem Hause Baiern aus dem Jahre 1373, worin auch eine, freilich lückenhafte Aufzählung der Städte,

Schlösser, Bisthümer, einiger Klöster und einiger Edlen enthalten ist, dass damals denen von Lochen die Stadt *Wrietzen* gehört habe. (Riedel Hptth. II. Bd. III. 4.) Hier nennt sich auch 1366 die Wittwe Friedrich's von Lochen *Frau* oder Herrinn, als sie unter dem 18. Mai in der dasigen Lorenz-Capelle eine Gedächtnissfeier für ihren verstorbenen Gemahl stiftet. Sie sagt nämlich (abgekürzt und in jetziger Sprache): "Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit. Amen. *Ich Frau Gute von Lochen, Frau über Wrietzen,* bekenne offenbar in diesem Briefe, — dass ich und meine Töchter *Agnes* und *Margaretha* mit freiem Willen und mit wohlbedachtem Rathe und Muthe, allein um Gottes Willen, 3 Wispel Roggen in der Mühle Lubenneck bei Wrietzen zu der Capelle Sancti Laurentii daselbst gegeben und verlassen haben mit aller Gerechtigkeit, die wir daran hatten, — und zwar in solcher Weise, dass der Priester, der mit der Capelle belehnt wird, daselbst ewiglich soll Gott für uns bitten, sonderlich für meines Herrn Seele, Herrn *Friedrich von Lochen*, dass sich Gott möge über ihn erbarmen, über mich und meine Töchter etc."

Vergl. die ältesten Wappen der Familie auf der ersten heraldischen Tafel.

CAPITEL III.

Boytzenburg unter dem Hause Luxenburg; 1373 bis 1417.

§ 1.

Geschichtlicher Zusammenhang.

Mit dem Jahre 1373 begann die kurze Regierung der Marken durch das *Haus Luxenburg*. *Wenzel* war nur dem Namen nach Markgraf (1373 bis 1378); für ihn regierte sein Vater *Kaiser Karl IV.*, und rechtfertigte das Vertrauen der Unterthanen durch Umsicht, Kraft und Weisheit, womit er dem seit einem halben Jahrhundert beunruhigten und oft zerrütteten Lande die Segnungen des Friedens verschaffte. Die Stände und Städte gewann er durch wichtige Privilegien; er zügelte die Raublust mehrer unruhiger Ritter, und sorgte für die Befestigung des Landes. Viele der verpfändeten Güter und fürstlichen Vorrechte löste er wieder ein, verbesserte die Gesetze, sorgte für pünktliche Gerechtigkeitspflege, beförderte Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften, so dass er durch dies alles eine aufrichtige Liebe gegen Brandenburg bewies, welche ihm denn auch reichlich durch die Liebe und Bewunderung seiner Unterthanen

erwiedert wurde. Zum Mittelpunkt seiner Regierung wählte er *Tangermünde*, wo er ein prächtiges Schloss und eine schöne Kapelle erbauen liess, und wo auch seine Söhne erzogen wurden. Als er aber eben noch bestrebt war, sich auch zum Schirmherrn des grossen Hansebundes zu machen, und bereits in Lübeck mit den sichersten Hoffnungen erfüllt war, wurde seinem Leben um die Mitte des Jahres 1378 durch die Vorsehung ein Ziel gesetzt; und indem er aus seinem gesegneten Wirkungskreise scheiden musste, brachen über die Mark neue Unordnungen und Verwirrungen herein.

Während der Regierung des Kaisers hatte Niemand gewagt, die landesherrlichen Rechte desselben über die *Uckermark*, also auch nicht über Boytzenburg anzutasten; desto öfter geschah dies unter der Regierung seines Sohnes Sigismund. Nach Karls Tode empfing nämlich in Folge einer vorher getroffenen Verfügung des Vaters sein zweiter Sohn *Sigismund* (1378 bis 1411) die *Altmark*, *Priegnitz*, *Mittel*- und *Uckermark*, desgleichen das Land *Sternhagen*, zugleich mit der Chur- und Erzkämmerer-Würde, während der älteste Sohn *Wenzel*, der die Märker förmlich an Sigismund wies, Böhmen und das Herzogthum Schlesien, der dritte Sohn *Johann* aber die Niederlausitz, Görlitz und einen Theil der Neumark jenseits der Oder, so wie die luxenburgischen Familiengüter empfing. *Sigismund*, obgleich unter den Märkern in Tangermünde erzogen, vernachlässigte das Land von Anfang an, verliess es sogleich auf 3 Jahre, und verpfändete es 1388 an die Markgrafen von Mähren *Jobst* und *Procop*, seine Vettern. Da die inneren Unruhen gleich nach Karl's IV. Tode wieder begonnen hatten, so hatte zwar Jobst die Absicht, sie mit Gewalt zu dämpfen; da er sich aber bald zu schwach dazu fühlte, verliess auch er 1391 das Land, überliess es Hauptleuten, und kam nur dann zurück, wenn er dem Lande neue Summen abpressen und fürstliche Rechte verschleudern wollte. Dabei liessen auch Sigismund und Wenzel nicht ab, ihre Hand nach Vortheilen auszustrecken, obgleich die Mark schon dem Jobst nach Ablauf der Einlösungsfrist eigenthümlich gehörte. So verpfändeten sie z. B. ohne Einwilligung des Jobst 1392 *Boytzenburg*, *Zehdenick* und *Strassburg* an die Pommern für Kriegskosten, welche diese wollten aufgewendet haben. Jobst entriss den letzteren zwar diese Oerter wieder, doch ohne nachhaltigen Erfolg.

Eine kurze Zeit der Ruhe war eingetreten, als Jobst 1395 seinem Schwager, dem Markgrafen *Wilhelm dem Einäugigen* von Meissen, förmlich die Mark als Statthalterschaft übertragen hatte. Dieser vereinigte sich mit den Herzögen von Mecklenburg und versuchte es, planmässig die Raubritter zu bändigen, gerieth aber mit Herzog *Ulrich* von Mecklenburg-Stargard 1398 in Zwist, welcher in die Uckermark einfiel, und sich Boytzenburgs bemächtigte. Wilhelm fiel deshalb mit den märkischen

Vasallen in's Land Stargard Mitte Novembers ein, und belagerte Boytzenburg, welches sich auch bald ergab, doch aber für die Mark nur kurze Zeit gehalten werden konnte, da Wilhelms Statthalterschaft endete, und Jobst Mitte Decembers wieder selbst in die Mark kam, um sie von Neuem auszusaugen. Eben so unruhig war es damals im Innern von Pommern und Mecklenburg, wo der Adel die Städte und das platte Land hart plagte, bis die arg Bedrängten sich unter einander und mit anderen Adeligen verbanden, und durch Zerstörung vieler Burgen Vergeltung übten.

Bald darauf überliess Jobst die Mark wieder an die Herzöge *Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard* 1402 auf ein Jahr, und setzte sie zu Statthaltern über die Priegnitz; — dann setzte er 1403 die *Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg* zu obersten Verwesern der Marken, welche aber alsbald von dem schlimmsten aller Raubritter, dem *Dietrich von Quitzow*, und von dem *Grafen von Lindow* überfallen und beraubt wurden. Statt aber diese Schmach zu rächen, ernannte Jobst sogar den *Johann von Quitzow zum Statthalter*, der mit seinem Bruder Dietrich die Räubereien fortsetzte, den geldgierigen Jobst aber zu befriedigen und die vornehmsten Stellen am Hofe zu erhalten wusste. So stieg die Unsicherheit und die Noth der Städte, Dörfer und geistlichen Stiftungen auf den höchsten Grad, während Jobst 1409 wieder viele fürstliche Rechte und Domainen verkaufte, und neue Summen erpresste, angeblich um die verpfändeten Domainen einzulösen. Jobst verliess darauf das Land wieder, nachdem er noch den Herzog Swantibor von Stettin zum Verweser eingesetzt hatte, der aber wegen der Quitzow's gar nicht in die Mark zu kommen wagte. Das platte Land vermochte sich unter den Räubereien und der Gesetzlosigkeit nicht zu retten; nur die grösseren Städte suchten ihre Sicherheit durch Verbindungen unter einander zu bewahren. Endlich starb der unwürdige Jobst 1411, nachdem er sogar noch einige Monate die Kaiserkrone getragen hatte. Sein Vetter *Sigismund*, unterdessen *König von Ungarn* geworden, und bald darauf *Kaiser*, sah sich alsbald nach einem neuen Statthalter um, und diesen fand er zum Glück des Landes in dem *Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern*. Durch eine unter dem 8. Juli 1411 zu Ofen ausgestellte Urkunde setzte ihn Kaiser Sigismund zum General-Statthalter und zum Verweser der Mark Brandenburg ein. Der Kaiser mochte nur einen Act der Dankbarkeit hiermit vollzogen zu haben glauben; denn Friedrich hatte ihm oft aus seinen Geldverlegenheiten mit namhaften Summen geholfen. Als diese von Neuem eingetreten waren, verkaufte der Kaiser 1415 förmlich die Mark an diesen glorreichen Stammvater unserer Landesfürsten, und 1417 erfolgte endlich auf dem Reichstage zu *Costnitz* die förmliche Belehnung mit derselben sammt der Chur- und Erzkämmerer-Würde.

§ 2.

Das Schloss Boytzenburg und seine Begüterung zur Zeit Kaiser Karl's IV., um 1375.

Es gehörte zu den Verdiensten, welche sich Kaiser Karl IV. um die Mark erwarb, dass er bald nach dem Antritt seiner Regierung im Jahre 1375 durch seine Beamten das sogenannte *Landbuch* aufnehmen liess, worin wir die damaligen Schlösser, Städte und Dörfer, die Seen und sonstigen Güter verzeichnet finden, zugleich mit dem Umfange ihrer Feldmarken, mit ihren Abgaben und Diensten. Der Kaiser wollte sich dadurch eine genaue Kenntniss dessen verschaffen, was die Mark nach den Zeiten der Zerrüttung für die Landesherrschaft noch zu leisten vermöge, daher überall auch diejenigen Vasallen oder geistlichen Stiftungen angeführt sind, welche von den Abgaben frei, und an welche Rechte und Leistungen gekommen waren.

Aus diesem Landbuche wollen wir hier neben einander stellen, was wir über Boytzenburg und die damals dazu gehörigen Dörfer unter dem Titel: "*Von den Schlössern in der Ucker*" — und was wir nachher unter dem Titel: "*Aufzählung* der einzelnen Ortschaften" über: Ausdehnung, Abgaben und Dienste, desgleichen über damals angesessene Vasallen verzeichnet finden. Es wird uns dadurch die Beurtheilung möglich werden, wie viel dem Markgrafen und der Landesherrschaft noch zustand, wie viel Höfe etc. gerade wüste waren etc. Dabei wird sich noch herausstellen, dass die *Aufzählung* auch in Beziehung auf die Schlossgüter vollständiger, und der erstere Titel etwas früher verfasst ist. Da wir, das *Dorf Boytzenburg* hinzugerechnet, nur 5 Dörfer beim Schlosse verzeichnet finden, so waren also seit 1276 wenigstens schon 5 ganze Dörfer davon abgekommen. Wir geben zwar diesen Auszug in deutscher Uebersetzung, behalten aber zur Characteristik der Zeit die Schreibart des Landbuchs für die Personen- und Orts-Namen bei.

Zum Schlosse gehörig:

Boytzenburg ist ein Schloss und ein Städtchen. Im Städtchen hat der Herr Markgraf 5 Talente brandenb. Denare, machen 3 Schock Groschen. Daselbst von den Scharren (der Krämer und Fleischer) 9 Pfund Wachs zum Feste der Geburt Mariä, und 9 scapulas (carnium, eigentlich: *Schulterstücke*), an Werth 9 Groschen, mit dem Wachs 36 Groschen. Von den Mühlen 15 Wispel Roggen. Von

Ueberhaupt vorhanden:

Das Städtchen Boytzenburg mit den zugehörigen Gewässern giebt für die Dienste (pro exactione) 6 Talente Brandenburgisch. In diesem Städtchen hat der Herr Markgraf einen freien Hof den Gebrüdern ***Heinrich*** und ***Johannes Musheym*** gegeben, der bei der Pforte, ***Haghendor*** genannt, liegt, weshalb er den Bürgern 1 Talent erliess; bleiben daher 5, welche sie zu St. Martini, des ruhmwürdigen Bischofs, und zu Walpurgis entrichten. Dort sind 9 Scharren, welche zusammen 9 Pfund Wachs und 9 Pfund Pfeffer zum Feste der Geburt der Jungfrau Maria, und 9 scapulas carnium, jede 6 brandenb. Denare an Werth, am Sonnabend vor Ostern entrichten. Von diesen Scharren sind 2 im Besitz (d. h. die andern sind jetzt nicht von Krämern besetzt, geben daher auch keine Abgaben). In diesem Städtchen hat der Herr Markgraf von Rechtswegen von jedem

Zum Schlosse gehörig:	*Ueberhaupt vorhanden:*
den Gewässern 24 Schillinge brandenburg. Denare. Das höchste Gewicht.	Mittelfass fremden Bieres, welches getrunken wird, 4 Denare. Vor dem Städtchen liegt eine ***Mühle***, welche als Pacht 15 Wispel Getraide giebt. Bei (dem Städtchen) Boytzenburg liegt der See ***Tytzen***, das genannte Schloss umgebend, in welchem See 24 Garnzüge sind. (Ein ***Garnzug*** bezeichnet eine gewisse Wasserbreite, welche mit einem Garne gefischt wird, so dass aus der Anzahl der Garnzüge auf die Grösse eines See's geschlossen werden kann.) Desgleichen sind folgende Seen: 2 genannt ***Subow*** mit 5 Garnzügen; bei Herzfelde der See ***Treblo*** mit 8 Zügen; bei dem Dorfe Placht der ***Placht*** mit 1 Zuge; beim Dorfe Closterwalde der ***Trebenyke*** mit 4 Zügen; der See ***Glanbeck*** mit 1 Zuge; bei dem Dorfe Costeryn bei der Stadt Lychen der ***Costeryn*** mit 20 Zügen; bei Tylsdorf der ***Swantike*** mit 1 Zuge; bei dem Gebüsch (rubetum) Madendorf der ***Bokerow***, und ebendaselbst der ***kleine Bokerow***, mit 3 Zügen; dabei ein anderer See ***Stoytzen*** mit 4 Zügen; beim Dorfe Warte der ***Lassentyn*** mit 3 Zügen; bei Crewitz der ***Crewitz*** mit 5 Zügen; beim Dorfe Bisterfeld der ***Mellen*** mit 6 Zügen.
Im Dorfe Boytzenburg sind 24 Hufen, von denen 11 als Zehnt (pactum) entrichten 7 Wispel und 16 Scheffel dreifachen Getraides, nämlich Roggen, Gerste und Hafer, — als Hufen-Zins (census) 24 brandenb. Schillinge, weniger 2 Denare; desgleichen 22 brandenb. Denare für die Ernte. Ebendaselbst werden 6½ Schock Hühner unter dem Namen ***Pachthühner*** gegeben.	***In Boytzenburg*** sind 56 Hufen; jede Hufe im neuen Felde giebt als Zehnt 8 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Gerste und 8 Scheffel Hafer. Der Hufenzins beträgt 26 brandenb. Denare. Jede Hufe im neuen Felde giebt 4 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste und 5 Scheffel Hafer, als Hufenzins 26 brandenb. Denare. Zum Schlosse liegen (gehören) 18 freie Hufen unter Cultur. (Die 11 zehntpflichtigen von jenen 24 der linken Spalte abgezogen, würde nur 13 geben als frei. Es hatte sich also das Verhältniss seit kurzer Zeit geändert, oder die neuere Aufnahme ist genauer.) Zum ***Kloster*** gehören 24 freie Hufen unter Cultur. ***Musheym*** hat den Zehnt und die Bede von 13 Hufen. ***Otto Quitzow*** hat 3 freie Hufen bei dem (seinem) Hofe unter Cultur. Der ***Schulze*** hat 2 freie Hufen. ***Hartwich*** mit seinen Brüdern, den Söhnen des ***Willekinus Petyrsdorf***, hat 4 freie Hufen bei dem Hofe unter Cultur; ***Grubitz*** 5 solcher Hufen bei dem Hofe. Von diesen Hufen sind 16 im alten Felde, 9 im neuen Felde besetzt; andere 10 liegen wüste, die freien ausgenommen. — ***Kossäthen-Stellen*** sind 71, welche je einen Schneideschilling geben, in Summa 3½ Talent und 2 Schillinge. (***Schneideschillinge*** sind wohl diejenigen, welche für Schnitter- oder Ernte-Dienste, die den Kossäthen ursprünglich oblagen, als Vergütigung gezahlt wurden.) Von diesen Stellen sind 36 besetzt, welche 7 Schock und 12 Hühner geben; für jede Stelle werden 12 Hühner entrichtet. Man giebt auch daselbst ***Rauchhühner***, von denen der Schulze 4 empfängt, und dem Herrn Markgrafen 38 verbleiben. Zu bemerken ist noch, dass im vorigen Jahre 2 Hufen im neuen und 4 im alten Felde wüste geworden sind.

Man wird sich das etwas dunkle Verhältniss so zu erklären haben: Es gab hier 18 freie Hufen zum Schloss gehörig, 24 zum Kloster gehörig,

2 für den Schulzen, 3 hatte Otto Quitzow, 4 hatte Hartwich Petyrsdorf, 5 Grubitz zu Lehn, — Summa 56. Wenn dennoch von Abgaben die Rede ist, so muss man nicht vergessen, dass diese von den Bauern gezahlt wurden, (welche hier nie namentlich genannt werden), und zwar an das Schloss, an das Kloster oder an die Vasallen, wenn diese nicht einen Hof (eine Curia) im Orte hatten, oder denselben nicht durch eigene Leute bewirthschafteten. Die Hufen konnten aber damals nicht alle besetzt und ausgethan werden. Es waren ausser den 14 Freihufen für den Schulzen und die 3 Vasallen nur 25 von Ackerbauern besetzt, 10 schon länger, und seit dem letzten Jahre sogar 16 unbesetzt. Von den 71 Kossäthenstellen waren sogar nur 36 besetzt, 35 aber wüste, woraus wir leicht einen Schluss auf die Entvölkerung des Landes durch die vorhergehenden Kriege ziehen können. Die 3 genannten Vasallen hatten entweder auf den Höfen ihren besonderen Wohnsitz, während sie in Zeiten der Noth auf dem Schloss Burgdienste thun mussten; — oder sie hatten ihre Hufen nebst den Höfen gegen die genannten Abgaben an Bauern verpachtet. Ansässig waren auf dem Hofe beim Haghenthor noch die Gebrüder *Musheym*, gewiss als *Beamten des Schlosses.* Sie hatten keinen Hufenbesitz, dafür aber den Zehnt und die Bede von 13 Hufen.

Zum Schlosse gehörig:	*Ueberhaupt vorhanden:*
Im Dorfe Crewitz sind 19 Hufen. Der Schulze giebt 1 Talent brandenb. Denare zu Walpurgis für das *Lehnpferd,* und von 3 Hufen 21 Schillinge brandenb. Denare u. 9 Scheffel Getraide, nämlich Gerste und Hafer. Die Kossäthen haben daselbst 6 Hufen, von welchen sie 9 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer geben.	*In Crewitz* sind 56 Hufen; jede giebt seit alter Zeit 15 Schillinge, 7 Scheffel Gerste, 7 Scheffel Roggen und 7 Scheffel Hafer als Pacht, jetzt aber 11 Schillinge und 17 Scheffel Getraide. Zum *Kirchenlehn* liegen 2 Hufen. *Johannes Trampe* mit seines Vaters Bruder hat 6 Hufen, *Czabel Crewitz* 4 Hufen mit allem Rechte. *Erwyn von Crewitz* hat den Zehnt von 1¼ Hufe. — 6 Hufen gehören zu einem Altare in *Lychen* mit allem Eigenthum. *Eghard Melmecker* in Prenzlau hat 2 Hufen mit allem Eigenthum. Desgleichen die Söhne des *Michael Kratz* haben 3 Hufen mit allem Rechte. Den übrigen Zehnt und die Bede hat der Herr Markgraf. Von diesen Hufen sind 10 besetzt, und haben (Abgabe-) Freiheit auf 2 Jahre. Kossäthen-Stellen sind 24; jede Stelle giebt 12 Hühner, 1 Schilling (Snydeschylling), und als Hufenzins 3 Scheffel Hafer; 2 davon sind besetzt, und haben Freiheit auf 2 Jahre. Desgleichen hat *Heinrich Musheym* 2 freie Hufen mit allem Rechte (so dass der Markgraf nur von 29½ Hufen den Zehnt und die Bede hat).
Im Dorfe Cervelyn sind 25 Hufen, welche als Zehnt 5 Wispel Roggen und Hafer zu Martini geben; desgleichen 10 Schillinge brand. Denare auf Walpurgis. Der Schulze giebt 12 brand. Schillinge zu Walpurgis.	*In Cervelyn* sind 30 Hufen; jede giebt als Zehnt 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Hafer; die Bede beträgt 1 Schilling. Von diesen Hufen sind 14 besetzt und 2 sind auf 2 Jahre frei. *Dies Dorf gehört zum Schlosse Boytzenburg.* Bei dem Dorfe liegt ein See mit 2 Garnzügen.

Zum Schlosse gehörig:

Das Dorf Wichmannsdorf hat 42 Hufen, deren 7 geben 21 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer, desgleichen 3 Talente brandenb. Denare, weniger 4 Schillinge.

Ueberhaupt vorhanden:

In Wichmannsdorf sind 54 Hufen; jede giebt als Zehnt 16 Schillinge seit alten Zeiten, jetzt nur 10. Die Bede beträgt 8 Schillinge, $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, $\frac{3}{4}$ Scheffel Gerste, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer. Zum ***Kirchlehn*** gehören 4 Hufen. ***Bertram von Wichmannsdorf*** mit seinem Bruder hat den Zehnt und die Bede von 16 Hufen, und von allen andern Hufen haben sie den Zehnt, der Herr Markgraf aber hat davon die Bede. Von diesen Hufen sind 8 besetzt. Der ***Krug*** giebt nichts. ***Kossäthen-Stellen*** sind 22; jede giebt 2 Schillinge und 10 Hühner; sie sind aber alle wüste. Beim Dorfe liegt der See ***Wichmannsdorf*** mit 3 Garnzügen, und 1 See mit einem Garnzuge.

Das Dorf Mittenwalde hat 16 Hufen. Jede giebt 8 brandenburgische Schillinge zu Michaelis und Walpurgis, 3 Viert Roggen, 3 Viert Gerste u. $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer.

In Mittenwalde sind 56 Hufen; jede giebt seit alter Zeit 1 Talent, jetzt aber 16 Schillinge. Die Bede beträgt 8 Schillinge, 3 Viert Roggen, 3 Viert Gerste und 3 Viert Hafer. Zum ***Kirchenlehn*** gehören 4 Hufen. ***Henning Migdewolde*** hat 9 freie Hufen bei dem (seinem) Hofe unter Cultur. ***Claus Migdewolde*** mit seines Vaters Bruder hat 4 freie Hufen bei dem Hofe unter dem Pfluge. ***Henning Bebering*** mit seinem Bruder ebenso 4, mit Ausnahme der Bede, welche der Markgraf hat. Derselbe Henning hat den Zehnt und die Bede über 1 Hufe, und 22 Schillinge von einem anderen Hofe. ***Heine Migdewolde*** hat den Zehnt von $1\frac{1}{2}$ Hufe. ***Henning Migdewolde*** hat das Uebrige des Zehnts und der Bede dieses Dorfes, mit Ausnahme von 16 Hufen, von welchen der Herr Markgraf die Bede hat. Von diesen Hufen sind 10 besetzt, welche auf 2 Jahre Freiheit haben. Der Krug giebt 1 Talent als Zehnt an ***Henning Migdewolde***, und 8 Schillinge als Bede an die ***Kirche***, und ist besetzt. Ausser diesen sind 14 besetzt, und geben 3 Schock und 14 Hühner.

Sämmtliche Einkünfte dieser Schlossgüter berechnet das Landbuch bei der ersten, vielleicht etwas älteren Aufzählung auf $31\frac{1}{2}$ Wispel Getraide, nämlich Roggen, Gerste und Hafer, und sagt: sie gelten ungefähr 15 Schillinge, d. h. jeder Wispel durchschnittlich. Denn zu jener Zeit waren ungefähr gleich an Werth: 1 Pfund oder Talent zu 20 Schillingen Brandenburgisch, = 1 Wispel Roggen oder Gerste, = 16 Scheffel Weizen, = 12 Scheffel Erbsen, = 2 Wispel Hafer, = 2 Schock Hühner, und wird jedes dieser Gegenstände in dem angegebenen Maasse auch mit dem allgemeinen Namen Frustum oder *Stück* genannt. Da der Schilling Brand. 10 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pfg. nach unserem Gelde damals werth war, so war der Durchschnitts-Preis für einen Wispel 5 Thlr. 4 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pfg., für $31\frac{1}{2}$ Wispel = 162 Thlr. Dazu kamen als baare Einkünfte: 26 Pfund und 15 Schillinge Denare. Das Pfund galt, zu 20 Schillingen gerechnet, 6 Thlr. 25 Sgr. $8\frac{4}{7}$ Pfg. Brandenb.; also betragen die baaren Einkünfte 183 Thlr. 12 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pfg., welche das Landbuch mit 15 Schock Groschen gleich setzt, wonach 1 Schock 12 Thlr. 6 Sgr. $8\frac{24}{35}$ Pfg. zur Zeit Karls IV.

gegolten haben würde, während sonst das Schock zu dieser Zeit mit 10 Thlrn. 8 Sgr. 10 Pfg. und die Mark mit 11 Thlrn. 20 Sgr. Böhmisch berechnet wird. (Cfr. Fidicin's Landbuch pag. 340d.) Es soll aber wohl nur eine runde Summe angegeben sein, um das brandenburgische Geld mit den böhmischen Groschen zu vergleichen. — Obige beide Summen zusammengerechnet, hatte also der Markgraf jährlich ungefähr 345 Thlr. 12 Sgr. 10⅞ Pfg. von den Schlossgütern, wobei aber nicht ausser Acht zu lassen ist, dass in dieser *ersten Aufzählung* (linke Spalte) nirgends der Bede, weder der regelmässigen, noch der ausserordentlichen, gedacht wird. Die regelmässige finden wir übrigens unter dem ersten Titel des Landbuches noch besonders verzeichnet, wo gehandelt wird de orbeta et exactionibus originalibus, und zwar mit 5 Talenten, oder 3 Schock und 20 Groschen (cfr. Fidicin pag. 18.); sie scheint aber schon in den übrigen Geld-Gefällen pag. 26. mitbegriffen.

§ 3.

Der Landeshauptmann Johann von Cotbus, um 1377.

Nach jenem *Friedrich* und *Ulrich von Lochen* (zuletzt 1367) finden wir in den nächsten 10 Jahren keinen Besitzer oder Pfand-Inhaber des Schlosses genannt. Nur ist so viel klar, dass um 1365 bis 1375 *Heinrich Musheym* und *Hermann von Lyne* eine hervorragende Stellung unter den markgräflichen Beamten gehabt haben, und wahrscheinlich Unter-Voigte gewesen sind.

Heinrich Musheym war ausser in Boytzenburg noch sonst in der Uckermark begütert; er hatte in *Weggun* den Zehnt von 7 Hufen, in *Fürstenau* die Bede von 10 Hufen, in *Crewitz* 2 freie Hufen mit allem Rechte, in *Blankensee* 2 Hufen; in *Langenhagen* empfing er 5 Schillinge als Bede von 1 Hufe, eben daselbst den Zehnt von 2 Hufen. Er muss wohl ein zurückgezogenes Leben geführt haben; ein Mal finden wir ihn als Zeugen, als Markgraf Otto 1371 der Stadt Rathenow zu deren Nutzen erlaubt, 2 Juden einzunehmen, deren Abgaben er der Stadt überlässt. (Riedel VII. 425.) Ein anderes Mal ist ein Musheym Zeuge bei einer Angelegenheit des Klosters Boytzenburg im Jahre 1390. Den zusammenhangendsten Besitz aber hatte er mit seinem Bruder *Johannes* zur Zeit des Landbuchs im *Städtchen Gerswalde*, welches daher sein ursprünglicher Wohnsitz gewesen zu sein scheint, nämlich: 14 freie Hufen bei seinem Hofe unter dem Pfluge. Auch empfing er und sein Bruder zugleich mit den Söhnen des *Heinrich Stendal* jährlich 16 Mark Silbers für die Dienste, für die aber, da mehre Hufen eben unbesetzt waren, nur 4 Mark gezahlt wurden. — Seinem Stande nach war Musheym ein Knappe.

Hermann von Lyne war zur Zeit des Landbuchs nirgends angesessen. Doch kann die Familie nicht ganz unbekannt gewesen sein; denn 1348

entsagen die Knappen *Nicolaus und Henning von der Leyne*, nachdem sie die Zustimmung *aller ihrer Erben* dazu eingeholt hatten, ihrem Rechte an 2 Stücken einer Getraide-Hebung im Dorfe *Goltze* zu Gunsten des Klosters Chorin, mit welchem sie darüber in Streit gerathen waren. (Riedel XIII. 257.)

Bis zu den Zeiten Friedrich's I. von Hohenzollern fliessen die Quellen sehr sparsam über die in Boytzenburg angesessenen oder beamteten Personen. Doch erscheint noch unter Karl IV. selbst ein sehr hervorragender Mann als einstweiliger Besitzer des Schlosses: "der edle Mann *Johann Herr zu Cotbus*." Als nämlich der Kaiser im Jahre 1377 am 3. Tage nach dem Feste St. Luciae den 16. December über die Schlösser der Mark disponirte, übertrug er dem genannten Edlen Boytzenburg mit allen zugehörigen Einnahmen von den Ländereien und Besitzungen, welche ausser den Diensten, dem gewöhnlichen und dem Hals- und Handgericht, auf 30 Schock Groschen berechnet wurden, also auf 308 Thlr. 25 Sgr., was unter Hinzunahme der Dienste und Gerichte ungefähr mit der oben berechneten Summe übereinstimmt. (Cfr. Fidicin pag. 10.) — Wie schon der Zuname dieses Edlen, der auch *Kotbus, Kotebutz, Kothbuz, Kothebusch, Godebuz* etc. geschrieben wird, beweiset, war dies Geschlecht in der Lausitz in oder bei Cotbus belehnt, und erscheint sogleich in der Umgebung der Markgrafen von Brandenburg, seit sich diese (um 1304) als Herren der Lausitz erweisen. Vorher finden wir nur 1244 einen Ritter Thedlevus de Godebuz unter den Zeugen bei der Bestättigung der Besitzungen des Klosters Broda durch die Herzöge von Pommern Barnim und Wratislav. Im Jahre 1304 sehen wir die Stammbesitzungen unter der Lehnsherrschaft der Markgrafen; denn in diesem Jahre werden die Vettern *Friedhelm* und *Johann* von Cotbus mit ihren Lehen zu gesammter Hand von Otto IV., Johann IV. und Waldemar beliehen, wie sie dieselben von dem Markgrafen Heinrich von Meissen und dessen Nachfolgern Albert und seinem Sohn Thiedemann, Landgrafen von Thüringen, erhalten hatten. (Riedel Hptth. I. Bd. I. 266.)

Hiernach theilte sich die Familie in 2 Linien. Johann war 1311 noch famulus, 1316 aber erscheint er schon als Ritter unter den Zeugen für das Kloster Neu-Zelle. Da er nun im Jahre 1319 schon *Er Johann Herr zu Cotbus* bei der Bestättigung der Stadt Guben durch Herzog Rudolph von Sachsen genannt wird, so scheint aus dieser Stellung und Art der Bezeichnung hervorzugehen, dass die Familie um diese Zeit ihren Besitz erweitert habe, so dass der Besitz von da ab *Schloss, Stadt und Land Cotbus* umfasste.

Nach 30 Jahren wiederholen sich beide Namen für andere Personen, so dass Friedhelm und Johann als *Brüder* in der einen, Riker oder *Richard* in der anderen Linie auftreten. *Friedhelm II.* ist 1348 unter den Zeugen,

als Markgraf Ludwig I. dem Grafen Günther von Schwarzburg-Arnstedt seine Stimme zur Kaiserwürde giebt; 1349 ist er unter den Zeugen und Mittelspersonen bei der Versöhnung Ludwig's I. und II. mit Spandau. Er und sein Bruder *Johann II.* gehören zu denjenigen Vasallen und Freunden Ludwig's I., über welche 1350 die Excommunication erneuert wird. (Riedel Hptth. I. Bd. II. 304.) Ihr Vetter Riker oder *Richard Herr zu Cotbus* ist in demselben Jahre bei der Versöhnung Ludwig's I. mit Neustadt-Eberswalde, und noch bei einer anderen Verhandlung, als Ludwig I. für sich und seine Brüder auf das Patronat über den Altar Petri und Pauli der Pfarrkirche der Stadt zu Gunsten des dortigen Heiligen-Geist-Hospitals verzichtet.

Friedhelm II. und Johann II. werden in jenen Urkunden nur *von Cotbus* genannt, und scheint ihre Linie die jüngere gewesen, der hauptsächlichste Besitz aber 1350 auf diese und zwar auf Johann II. übergegangen zu sein; denn dieser wird von jetzt ab stets *Herr zu Cotbus* oder *Edler Mann Herr zu Cotbus* genannt, und müssen wir ihn für denjenigen halten, der 1377 Boytzenburg erhielt.

Zunächst tritt er seit 1350 in zahlreichen Urkunden als Zeuge unter den Edlen, den nobilibus (zum Unterschiede von den strenuis), auf, z. B. 1350, als Ludwig I. und II. dem Grafen Ulrich von Lindow Haus und Städtchen Bötzow (Oranienburg) verleihen; — 1351, als Lndwig I. diesem Grafen für seine ihm bewiesene Treue dankt, und ihn an seine Brüder Ludwig II. und Otto den Finnen verweiset; — in demselben Jahre, als sich Ludwig mit der Stadt Rathenow versöhnt; — 1352, als Ludwig II. denen von Bredow Schloss, Stadt und Land Friesack verleiht. Im Jahre 1364 ist er bei Ludwig II. und Otto zu Tangermünde bei einer Verpfändung an den Erzbischof Dietrich von Magdeburg; — 1365 finden wir ihn in ähnlichen Geschäften für Havelberg, Perleberg, Stendal, Werben; — 1374 ist er unter den Zeugen, als Karl IV. die Erbvereinigung der Mark Brandenburg mit der Krone Böhmen bestättigt.

Hieraus geht hinreichend seine hervorragende Stellung hervor, welche er während der Regierung des Hauses Baiern einnahm, welche aber unter Karl IV. und Sigismund noch wichtiger werden sollte. Im Jahre 1375 finden wir ihn schon als *des Kaisers Hauptmann* in der Mark. Als solcher ist er der von ihm bestellte Richter bei Streitigkeiten des Erzbischofs Peter von Magdeburg mit der Stadt Halle, und der Erzbischof verspricht, sich in seine Entscheidung fügen zu wollen. In Boytzenburg, welches er 1377 erhalten hatte, konnte er seines Amtes wegen wohl nicht oft und lange residiren. Wir finden ihn nicht blos 1378 zu Tangermünde bei Sigismund, als sich dieser mit der Stadt Pritzwalk wegen eines auf dem Schlosse daselbst umgekommenen Hans Schönhagen versöhnt; sondern er ist auch im nächsten Jahre 1379 bei demselben theils zu Stendal, theils

als capitaneus per Marchiam in Abwesenheit Sigismunds mit der *stellvertretenden Regierung des ganzen Landes* beauftragt. In dieser Eigenschaft, als oberster Civil- und Militair-Beamter, durchzog er im genannten Jahre die Mark gesetzgebend, beruhigend und strafend, und kam nach Rhinow, Plaue, Cremmen, Rathenow, Nauen, Tangermünde, Havelberg, Wusterhausen, Neustadt, Zehdenick, Strassburg und Templin. Von Nauen berichtet ein altes Tagebuch: "Am Sonntage nach Johannis Baptistae berannte Herr Hans von Cotbus das Haus zu Nauen, und lag daselbst eine Nacht hindurch." In seiner Umgebung waren auf diesen Zügen der Marschall *Lippold von Bredow*, dem er in diesem Jahre die Hauptmannschaft über das Havelland und das Land Glin auftrug, — desgleichen Henning und Matthias von Bredow.

Hiernach verschwindet Johann II. von Cotbus aus der märkischen Geschichte; schon 1384 finden wir jenen Lippold von Bredow als ersten Hauptmann der ganzen Mittelmark.

Zeitgenossen Johann's II. von Cotbus sind noch *Siegfried* (Fidicin's Landbuch pag. 13.) und *Heinrich*, welchen letzteren wir als Zeugen in Angelegenheiten von Brietzen 1366 und von Teltow und Straussberg 1367 antreffen.

Die Familie erhielt sich nur noch bis gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts im Besitz von Cotbus. Im Jahre 1445 nämlich verkauft *Reinhard von Cotbus* seine Herrschaft: Stadt, Schloss und Land gleiches Namens an den Churfürsten *Friedrich II.* und seinen Bruder, den Markgrafen *Friedrich den Jüngeren*, für 5500 Schock Groschen, (eben so wie Lübben für 10,000 rhein. Gulden), wie er diese Herrschaft von seinem Vater ererbt hatte, und mit dem, was ihm von seinem Vetter *Ern Luther*, Herrn zu Cotbus, und ihren Erben möchte zustehen, und weist seine Unterthanen zur Erbhuldigung an die Markgrafen, wobei er die Markgrafen seine gnädigen, lieben Herren nennt. (Riedel Hptth. II. Bd. IV. 350.) Im Jahre 1448 kauften die Markgrafen noch die Herrschaft *Peitz* von Johann von Waldow, ohne in den Besitz der ganzen Lausitz gelangen zu können. (Stenzel's Geschichte des preussischen Staates, I. 194.)

§ 4.

Der Ritter Otto von Holtzendorf, um 1390.

Im Jahre 1390 finden wir den Ritter *Otto von Holtzendorf* als zeitigen Hauptmann von Boytzenburg genannt, und zwar nur als Zeugen in einer Verkaufs-Urkunde des Knappen *Peter Scledern* von dem genannten Jahre, wonach er dem Kloster sein vom Vater ererbtes Lehngut in *Weggun* für 100 Mark Finkenaugen verschreibt, nur 3 Pfund Brandenburgisch seiner Schwester *Katharina* im Kloster für ihre Lebenszeit vorbehaltend. Es wird

darin unter andern von Peter Scledern versprochen, dem Kloster für dies Gut Gewähr zu leisten nach dem Landrechte, und es entweder vor dem Herrn Markgrafen oder dem Voigt zu verlassen, wie es dem Kloster am bequemsten sei; der Voigt oder Hauptmann durfte also bei solchen Verlassungen landesherrliche Autorität ausüben. Dieser *Otto* war begütert laut der Angaben des Landbuches theils allein, theils mit seinen Verwandten in *Holtzendorf* und in *Zernickow*. Dürfen wir annehmen, dass er noch 1421 gelebt habe, so war er in *Jagow* wohnhaft, zugleich mit einem *Guerike* von Holtzendorf. Beide gehörten, wie *Martin* und *Bertram*, zu denjenigen Vasallen des Churfürsten Friedrichs I., welche trotz des mit allen niederländischen Herren abgeschlossenen Friedens von denen aus dem Lande Stargard (den Unterthanen des Herzogs Heinrich von Mecklenburg) beraubt und beschatzt worden waren. (Riedel Hptth. II. Bd. IV. 87.)

Die *Edlen von Holtzendorf* gehören zu denjenigen ritterlichen Geschlechtern, welche schon an den frühesten Kämpfen gegen das slavische Heidenthum und an der Eroberung der Marken Theil genommen haben. Als der älteste des Geschlechts in der Mark wird uns *Achim von Holtzendorf* genannt, welcher 1240 *Schlossvoigt von Stendal* war, auch sich durch Tapferkeit unter dem Markgrafen Otto III. in der Schlacht bei Mittenwalde auszeichnete. Für den *Stammsitz* des Geschlechts wird *Holtzendorf* in der Uckermark gehalten, von welchem aus sich mehre Linien in den Marken, in Mecklenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien ausbreiteten.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte traten nur wenige Glieder mit Boytzenburg in Verbindung, und zwar nur als Zeugen, namentlich schon 1300 ein *Otto* als Zeuge, als die Markgrafen Otto IV., Conrad I. und Johann IV. 2 Hufen und einen Teich bei Malendorf und Brodewinsdorf dem Kloster verkaufen; 1356 der Knappe *Mentze von Holtzendorf*, 1366 *Lüdecke;* 1382 werden die Vettern *Poppe*, *Zabel* und *Richbrecht* Freunde des Gotteshauses zu Boytzenburg genannt. Auch überhaupt erfahren wir bis zur gegenwärtigen Zeit nur wenig von dieser Familie. Nach jenem Achim nämlich haben wir eine bedeutende Lücke bis 1298, wo *Engelke* von Holtzendorf unter den Zeugen ist, als Markgraf Albrecht III. aus der salzwedelschen Linie das Kloster Wantzke bei Neu-Brandenburg mit Hebungen aus verschiedenen Dörfern des Landes Stargard beschenkt. Jener *Otto* von 1300 wird 1299 und 1304 Marschall genannt, und kommt in diesem Jahre und 1306 als Zeuge vor. Bis 1321 hatte er in Zernickow eine Curie mit 8 Hufen gehabt, welche die Familie in den ersten Jahren der Anarchie verlor. Denn sie wurde in diesem Jahre von den Herzögen von Pommern an ihren Vasallen Anselm von Putle zur Entschädigung für seine im Kriege zerstörte Curie verliehen, wie dies mit vielen anderen Höfen der Gegend, auch im Dorfe Holtzendorf, im genannten Jahre geschah.

Gleichzeitig mit dem Marschall Otto finden wir den Ritter *Bethke* (Bethekinus oder Beteko) von Holtzendorf von 1315 bis 1330 öfter als Zeugen und Bürgen, z. B. 1315 bei einer Schenkung Waldemars an das Kloster Chorin, — 1324 bei Streitigkeiten über die Voigteien Liebenwalde, Stolpe und Jagow, — 1329, als Ludwig I. die Herren von Mecklenburg Albrecht und Johann mit dem Lande Stargard und mit anderen märkischen Oertern belehnt, — und 1330 bei einer Schenkung Ludwigs I. an Chorin.

Kurz vor unserer Zeit finden wir noch einen *Juremannus* als Zeugen 1364 in der Umgebung Ludwigs II., und einen langen *Meinicke von Holtzendorf.* Letzterer gehört zu einer Anzahl von Rittern, welche in Angermünde einreiten und daselbst bleiben (nach damaliger Art auf ihre Kosten als adelige Gefangene leben) sollten, wenn etwa der auf 3 Jahre zwischen Herzog Barnim von Stettin und dem Markgrafen Otto geschlossene Friede gebrochen würde, bis erwählte Obleute über den Friedensbruch würden entschieden haben.

Die Glieder der Familie, welche zur Zeit des Ritters und Hauptmanns *Otto* hauptsächlich in der Uckermark begütert waren, erfahren wir zum Theil aus den zerstreuten Angaben des Landbuches von 1375. Wir wollen sie mit ihren Gütern und Einkünften hier zusammenstellen, zugleich als Beispiel, wie die damalige Ritterschaft ihre Subsistenz oft aus sehr zerstückeltem Besitz entnehmen musste.

In *Holtzendorf* selbst hatte *Martinus* 12 freie Hufen bei dem Hofe unter dem Pfluge, desgleichen den grössten Theil der Bede. *Otto*, *Claus* und *Otto der Jüngere* besassen daselbst 2 Talente und einen See beim Dorfe, 4 Garnzüge gross. — In *Bandelow* hatte *Martinus* 12 Talente und 1 Schock Hühner; *Heynecke* hatte daselbst mit seinen Brüdern 4 Talente zu erheben. — In *Schönwerder* besass *Claus* 5¾ Hufen bei dem Hofe unter dem Pfluge; *Frentze* hatte daselbst mit seinen Brüdern 7 Talente zu erheben; Claus hatte 30 Talente. — In *Trebenow* hatte derselbe Claus 4 freie Hufen bei dem Hofe unter dem Pfluge. — In *Kutzerogge* besass der Ritter *Tampine* mit seinen Brüdern 6 freie Hufen bei dem Hofe unter dem Pfluge. Andere Einkünfte zog *Mentze* und *Betheke.* — In *Zernikow* hatte *Otto* mit seinen Brüdern 12 Talente von den Hufen, und ausserdem 8 Hufen frei zu eigener Bewirthschaftung. — In *Dedelow* kamen nur 7 Talente von der Bede an die Verwandten des *Poppe.* — In *Klinkow* bekam jener Ritter *Tampine* von 5 Hufen den Zehnt, den Zins und die Bede. — In *Güstow* hatte *Claus* den Zehnt und den Zins von 4⅔ Hufen. Auch *Poppe* und *Richert* oder *Richard* zogen einen grossen Theil des Zehnt, des Zins und der Bede. — In *Langenhagen* hatte *Henning* 4 und *Poppe* auch 4 freie Hufen. — In *Bischofshagen* besass *Richbrecht* 4 Hufen mit allem Rechte, *Richard* daselbst einen grossen Theil der Einkünfte. —

In *Kokstedt* hatte *Zabel* 8 freie Hufen und mehre baare Gefälle mit seinen Brüdern. — In *Bentz* besassen dieselben Brüder den Zehnt, den Zins und die Bede von 13 Hufen, und mehre andere Gefälle. — In *Zolchow* hatte *Poppe* von den meisten Hufen den Zehnt und die Bede. — In *Fergitz* hatte *Poppe* 8, *Richbert* 8 und *Bethke* 4 freie Hufen bei dem Hofe unter Cultur. *Bethke,* welcher dominus genannt wird, also Ritter war, hatte 10 Talente vom Hufenzins eines Theils der übrigen Feldmark; von einem anderen Theile hatte er den Hufenzins gemeinschaftlich mit *Poppe.*

Sonst werden im Landbuche nur noch einige Besitzungen dieser Edlen im Lande *Barnim* genannt.

So besass das Schloss *Biesenthal* durch Kauf *Poppe* (von Holsteyndorf). — *Neuendorf* und *Hermannsdorf* besass die Gemahlinn des *Mentze* als Leibgedinge von ihrem ersten Gemahl. — In *Grünthal* hatte derselbe *Mentze* aus demselben Grunde die Hälfte, so lange seine Gemahlinn lebte, weil auch dies zu ihrem Leibgedinge gehörte. — In *Falkenberg* besass *Mentze* nur 10 Schillinge vom Markgrafen.

Da die Angaben des Landbuches keineswegs alle zuverlässig oder vollständig sind, so lässt sich erwarten, dass die Familie noch andere Besitzungen werde gehabt haben. So finden wir z. B. (Riedel Hptth. II. Bd. III. 6.), dass ihr 1373 das Schloss Verkvitz oder *Wernitz* bei Nauen im Havellande gehörte. Auch lernen wir noch einige andere Glieder aus einer Verhandlung von 1371 kennen, wonach mehre Vetter *Ellingen* verkaufen. (Riedel XIII. 333.)

Setzen wir die zerstreuten Angaben über diese Familie des Zusammenhanges wegen bis an's Ende der Regierung der Luxenburger und bis in die ersten Jahre der Hohenzollern fort, so finden wir noch einige interessante Persönlichkeiten und Thatsachen. Im Jahre 1397 musste *Poppe* von Holtzendorf Hauptmann im Barnim sein. Denn der Markgraf *Wilhelm von Meissen,* Landgraf in Thüringen, bittet die Städte Berlin und Cöln, mit demselben über den Schutz der Landstrassen im Barnim das Nöthige zu beschliessen. *Derselbe* ist mit *Guerike* von Holtzendorf 1403 unter den Landständen, als diese dem Markgrafen Jobst geloben, den beiden Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg für die Erstattung der Kosten aufzukommen, welche dieselben während ihrer Hauptmannschaft zur Beschützung des Landes aufwenden würden. Dieser *Poppe* hatte eine Zeit lang *Bötzow* und *Liebenwalde* pfandweise; 1412 befiehlt ihm der Kaiser Sigismund, die Auslösung dem Burggrafen Friedrich zu gestatten. Ebenso hatte er *Biesenthal,* welches er 1413 an Hans von Uchtenhagen den Jüngeren verkauft, der nun vom Burggrafen damit belehnt wird.

In dieser Zeit tritt *Werner von Holtzendorf* auf. Im Jahre 1413 erhält er das von der Stadt Berlin ausgelöste Schloss *Cöpnick* als Pfand für 600 Schock böhm. Groschen. In demselben Jahre erhält er die Stadt *Wrietzen*

mit 4 Bruchdörfern. Aber 1414 wird er durch den zum Richter bestellten Hans von Torgau, Herrn zu Zossen, seiner Lehen *Bötzow* und *Neumühl* für verlustig erklärt, weil er dem Feinde der Landesruhe, Dietrich von Quitzow, Vorschub geleistet, ihn durch Bötzow hat durchreiten lassen, ihn gehauset, geheget und gespeiset hat. (Riedel XII. 240.) Im Jahre 1420 versöhnt er sich mit Friedrich I., und erhält *Sidow*, *Beiersdorf* etc. zurück, wobei *Janike*, *Tankwart* und *Claus* von Holtzendorf als Zeugen zugegen waren. Im folgenden Jahre 1421 stellt ihm und seinem Bruder *Albrecht* der Churfürst einen Schuldschein über 800 Schock böhm. Groschen aus. In demselben Jahre wird er Grenz-Nachbar des Städtchens Nieder-Finow bei Neustadt-Eberswalde genannt, welches Städtchen damals an Chorin verkauft wurde. Noch bis 1429 ist er bei verschiedenen Gelegenheiten, und gehört z. B. wie sein Bruder *Albrecht* und wie *Eckardt* von Holtzendorf zu denen, welche im Kriege gegen den Erzbischof von Magdeburg diesem namhaften Schaden zugefügt haben. Wir vermögen nicht zu bestimmen, ob er derselbe ist, welchen Herzog Casimir von Pommern 1431 seinen Hauptmann (capitaneus) in *Greifenberg* und seinen *Voigt* (advócatus) zu Ueckermünde nennt, als er dem Kloster Chorin die Zollfreiheit in den pommerschen Landen bestättigt. (Riedel XIII. 277.)

Sein Bruder *Albrecht* hatte die Stadt *Strassburg* 1413 von dem Burggrafen Friedrich als Pfand erhalten, wie sie Dietrich von Quitzow besessen hatte. Diese kam später, im Jahre 1420, an *Guericke* sen. und jun. und *Guericke* jun., den Brudersohn des Guericke sen. von Holtzendorf, für 400 Schock böhm. Groschen.

Unter den Kriegsdrangsalen dieser Zeit hatten sich Töchter auch dieser Familie in den geheiligten Schutz von Klöstern begeben. Im Jahre 1394 waren wenigstens 2 unter den Cistercienserinnen zu Zehdenick; in Boytzenburg selbst finden wir später von 1492 bis 1503 *Elisabeth* von Holtzendorf, zuletzt als Sacristaninn, — anderer Beispiele aus späteren Zeiten in anderen Klöstern zu geschweigen.

Im 15. Jahrhundert treten diese Edlen öfter in Beziehung zu *Boytzenburg*, und wir finden sie auch selbst im Orte begütert. Denn 1437 verkauft *Peter von Holtzendorf*, wohnhaft zu *Gerswalde*, an Henning von Sperrenwalde die jährlichen Zinsen und Renten, welche er im Dorfe Boytzenburg und auf der Feldmark daselbst hatte für 62 rhein. Gulden; und 1448 consentirt Paul von Cunersdorf, Voigt zu Boytzenburg, in diesen oder in einen anderen Verkauf des Peter an Henning Sperrenwalde, nämlich von 7 Hufen und 2 Kossäthen daselbst.

§ 5.

Der Ritter Lüdeke von Malzahn seit 1393.

Nach Otto von Holtzendorf (§ 4.) hatten, wie wir § 1. bemerkten, 1392 die Pommern Boytzenburg als Pfand erhalten, wurden aber bald wieder daraus von Jobst vertrieben, so dass wir sogleich wieder brandenburgische Vasallen darin finden. Es waren zunächst die Gebrüder *Lippolt* (Marschall und Landeshauptmann in der Mittelmark, worüber § 7.), *Henning* und *Peter von Bredow*, welche wiederum 1393 Schloss, Städtchen, Dorf und Mühle dabei, nebst den zugehörigen Dörfern, auf 4 Jahre für 400 Schock böhmischer Groschen an *Lüdeke von Malzahn*, wohnhaft zu Schönhagen, versetzten. (Original im Haus-Archiv.)

Die Edlen von Malzahn (auch Moltsan, Moltzahn, Maltzahn etc. geschrieben) haben, so weit unsere Nachrichten reichen, mit dem Schloss in keiner weiteren Verbindung gestanden. Da sie nun auch in den älteren Zeiten in der Uckermark und in Brandenburg überhaupt nicht angesessen waren, so begnügen wir uns mit wenigen Bemerkungen. Wir finden sie nämlich zuerst in Pommern und Mecklenburg, dann in Schlesien und später erst in der Mark begütert und beamtet. Der uns bekannte älteste des Geschlechts ist *Lüdert von Molzan*, welcher in Pommern schon lange vor der Bekehrung des Landes, nämlich 1060 sich zum Christenthum bekehrt haben soll. In Mecklenburg war schon 1270 *Ludolf* von Molzan einer der Burgmänner (milites et armigeri castrenses, Schloss-Ritter und -Knappen) in *Gadebusch* (Godebuz); er kommt noch 1271 und 1272 vor, und wird im letzten Jahre ausdrücklich miles genannt; auch noch 1293 gab es einen Ludolf. Im Jahre 1307 war der Ritter *Vrederik Moltzan* unter den Zeugen, als der Fürst Heinrich von Mecklenburg seine Tochter Mechthildis mit Otto, dem Sohne des Herzogs Otto von Braunschweig und Lüneburg, verlobte. Ueberhaupt finden wir ihn von 1293 bis 1313. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts lernen wir 3 Brüder kennen: *Ulrich I.* von 1307 bis 1318, *Bernhard II.* 1316 bis 1318 und *Heinrich I.* 1317 bis 1329. Im Jahre 1316 ist *Bernhard* von Molzan unter denen, welche sich mit König Erich von Dänemark, Heinrich, Herrn von Mecklenburg u. A. verpflichten, mit den Markgrafen von Brandenburg keinen Frieden zu schliessen, bis sie den Herren von Werle Neuhausen und Wredenhagen wiedergegeben und allen Parteien ihre Kosten und Schäden ersetzt hätten. Im folgenden Jahre 1317 ist er mit seinem Bruder *Heinrich* unter den Mitlobern, als sich die genannten Fürsten mit Waldemar versöhnen. (Riedel Hptth. I. Bd. II. 384. u. 413.) Um dieselbe Zeit macht sich auch ein *Hermann* dieses Geschlechts im geistlichen Stande bekannt. Im Jahre 1300 ist er Dom-Schatzmeister zu Schwerin, 1307 und 1311

Dompropst, 1315 Erwählter zum bischöflichen Stuhl, von 1317 bis 1322 wirklicher Bischof daselbst.

Ein anderer *Heinrich von Moltzan* verheirathete sich um 1370 mit einer Tochter eines Fürsten zu Wenden und Herren von Morellin, und brachte dadurch die *Herrschaft Penzelin*, wie auch die Erb-Marschallswürde in Pommern und Kassuben an sein Haus. Er war der erste Freiherr aus der penzelin'schen Linie. Denn seit jener Zeit theilen sich diese Edlen in mehre Haupt- und Neben-Linien, von denen die *osten-cummerow'sche*, die *penzelin-wartenbergische* und die *sarow-schorsow'sche* abstammen. Zur Zeit des Landbuchs waren noch keine Herren von Moltzan in der Mark angesessen. Auch im 15. Jahrhundert finden wir dies Geschlecht hauptsächlich in Mecklenburg und Pommern. So ist um diese Zeit 1424 *Heinrich Molczan* aus dem Lande Wenden unter denen, welche die Mark Brandenburg beschädigten; er ist auch 1427 bei dem Friedensschluss zwischen Brandenburg und Pommern, dem der Fürst Wilhelm von Wenden beitritt. — Im Jahre 1437 ist der Marschall *Ulrich Molzan* in Mecklenburg, als das Land Wenden den Kaiser Sigismund bittet, das Land bei Mecklenburg zu lassen. Derselbe ist unter den mecklenburgischen Zeugen, als Mecklenburg mit Brandenburg 1442 einen ewigen Frieden zu gegenseitiger Sicherheit schliesst.

Im Jahre 1448 treffen wir wieder einen Geistlichen, nämlich *Berndt Moltzane*, Domherrn zu Camin; er war zu Prenzlau unter den Zeugen, als Friedrich II. und Friedrich der Jüngere mit den Herzögen Wratislav und Barnim sen. und jun. von Pommern-Stettin Frieden schliessen.

Im Jahre 1462 ist *Lüdeke Moltzan* unter den Zeugen, als sich der Herzog Heinrich der Jüngere mit dem Lüdeke Hanen auf Basedow über dasjenige berechnet, was dieser Ritter als Voigt von Plau auf den Bau dieses Schlosses verwandt hatte. Vielleicht ist dieser Lüdeke derselbe, welcher 1480 Marschall in Mecklenburg war. — In *Pommern* hat dies Geschlecht seine alte Bedeutsamkeit durch den Besitz des Erb-Marschall-Amtes bewahrt, wie es in Schlesien das Ober-Kämmereramt inne hat. — In *Schlesien* finden wir als den ersten bedeutenden Mann den Freiherrn *Joachim II.*, welcher 1541 oberster Feldhauptmann gegen die Türken und zugleich Rath und Statthalter des Markgrafen Joachim Christian von Brandenburg war. Da er im Jahre 1552 die freie Standesherrschaft Wartenberg kaufte, so wurde er der Stammvater der Herren von Malzahn in Schlesien.

Unsere erste heraldische Tafel zeigt uns einige der ältesten Wappen des Geschlechts.

§ 6.

Die Zwischenherrschaft der Pommern von 1398 bis 1415.

Nach Ablauf der dem Lüdeke von Malzahn bestimmten Jahre finden wir bis 1416 keinen brandenburgischen Pfand-Inhaber in Boytzenburg; vielmehr trat bald nach dem Jahre 1398, wo Herzog Ulrich von Mecklenburg das Schloss für eine kurze Zeit einnahm (§ 1.), die Zwischen-Herrschaft der Pommern ein. Wir finden namentlich 1401 *Swantibor III.* und seine Söhne *Otto* und *Casimir* daselbst, wie sie eine Zusammenkunft mit den Grafen von Lindow, dem Könige Albrecht von Schweden und den Herzögen von Braunschweig, Lüneburg u. A. hatten, wahrscheinlich um einen gemeinschaftlichen Zug gegen die Mark zu unternehmen. Denn 1402, wo jene pommerschen Herzöge rüsten, geloben sie mit jenen Verbündeten, dass sie die zu Boytzenburg im vorigen Winter abgeschlossene Verbindung halten wollen, ausser, wenn sie sich mit der Mark wieder aussöhnen sollten, in welchem Falle sie neutral bleiben wollten. Diese Versöhnung kam aber nicht zu Stande; vielmehr wurde die Uckermark von Neuem ein Schauplatz grosser Verheerungen durch die Pommern, welche namentlich im Juli 1402 auch Zehdenick einnahmen.

So übten denn für Boytzenburg und das Kloster daselbst die pommerschen Herzöge 1403 und 1404 auch die mecklenburgischen landesherrliche Acte aus. Namentlich geben die Gebrüder Swantibor und Bogislav und ihre Vettern Barnim und Wratislav 1403 den Klosterjungfrauen zu Boytzenburg Stadt und Dorf auf 10 Jahre für den im letzten Kriege genommenen Schaden, und versprechen 100 Schock böhm. Groschen zu zahlen, wenn sie etwa nach diesen 10 Jahren Stadt und Dorf wiederhaben wollten. (Kloster-Archiv.)

Mit dem Schluss des Jahres 1415 sollte die Zwischenherrschaft der Pommern für Boytzenburg beendet sein. Denn unter dem 16. December schliesst Friedrich I. in Beziehung auf die Uckermark folgenden Vergleich zu Neustadt-Eberswalde: Er sollte den Herzögen Otto und Casimir von Stettin und Wratislav von Wolgast diejenigen Summen schaffen, welche vor seiner Statthalterschaft von Mannen, Städten und Schlössern der Uckermark noch zu entrichten seien, wie sie Markgraf Jobst einst dem Herzoge Swantibor befohlen hatte von Denjenigen einzuziehen, welche das Geld noch nicht entrichtet hätten, in Summa 4298 Schock böhm. Groschen. Für *Boytzenburg nnd Zehdenick* insonderheit soll Friedrich 2000 rhein. Gulden zahlen, nach deren Entrichtung die Schlösser übergeben werden würden. Dabei wird allen Rittern, Knechten, Städten und Leuten Amnestie dafür verheissen, dass sie sich an Pommern gehalten haben. (v. Raumer, Cod. dipl. Brand. I. 61. seq.) Der Erfolg zeigt, dass die Zahlung für Boytzenburg sogleich geschehen sein muss.

§ 7.

Der Hauptmann Hasse von Bredow seit 1416, und die Edlen seines Geschlechts.

Unter dem 16. Januar 1416, am Donnerstage vor Fabiani und Sebastiani, übergiebt und befiehlt der Markgraf Friedrich I. zu Spandow seinem lieben Getreuen *Hasse von Bredow* das Schloss Boytzenburg mit allen und jeglichen Nutzungen, Zinsen, Rechten, Zugehörungen und den in der Ucker schon verfallenen Lehen und Gütern und denen, die noch verfallen möchten, sammt der *Voigtei des Uckerlandes,* um solches von Lichtmess an auf seine Kost und Zehrung ohne Rechnung und Auflage (Abgabe) *ein Jahr lang* zu verwesen. Damit er dem Schlosse und der Voigtei desto förderlicher vorstehe, wies ihm der Markgraf auf dasselbe Jahr 300 Schock böhmischer Groschen aus den Urbeden und Zinsen des Uckerlandes an. Sollte er mit den Seinen in des Markgrafen Diensten gefangen werden, daniederliegen oder sonst einen nachweislichen Schaden nehmen, so sollte er dafür gänzlich entschädigt werden. Müsste er auch aus der genannten Voigtei anderswohin zum Besten des Landes reiten, dazu er nach des Markgrafen oder seiner obersten Hauptleute Rath und Verlangen verpflichtet ist, so sollte ihm die nöthige Zehrung dazu unverzüglich gereicht werden. Würde er aber von der Voigtei nach abgelaufener Jahresfrist abgefordert, so sollte er nicht eher entsetzt werden, als bis ihm die 300 Schock sammt etwanigem Schaden und der etwa aufgewendeten Zehrung entrichtet sein würden. (Riedel VII. 142.)

Die Edlen von Bredow sind wahrscheinlich unter einem anderen Namen zur Zeit Albrechts des Bären aus den sächsischen Gebieten zuerst in das Havelland gekommen, und haben dann den Namen des Dorfes *Bredow bei Nauen* angenommen, wo sie ihre erste Besitzung empfingen, welche sie auch bis auf die jetzigen Zeiten behauptet haben. Als der erste dieses Namens erscheint seit der Mitte des 13. Jahrhunderts *Arnold* von Bredow vom Jahre 1251 bis 1265 in der Umgebung der Markgrafen Johann I. und Otto III., z. B. im letztgenannten Jahre als Zeuge in einer Schenkungs-Urkunde des Markgrafen Otto III. für das Kloster Zehdenick. — Später 1273 und 1280 erscheint *Heinrich* von Bredow bei Johann II., im letzteren Jahre namentlich auf dem Landtage zu Berlin, wo die Bede- und Steuer-Angelegenheit festgesetzt wurde. —

Von den genannten und von *Ebel,* welcher 1304, und den 4 Brüdern *Johann, Albert, Arnold* und *Otto* von Bredow, welche 1313 zugleich mit einem Vetter *Johann* in der Umgebung der Markgrafen vorkommen, mögen die verschiedenen Zweige der weit verbreiteten Familie abstammen.

Jener *Heinrich* von Bredow verkaufte im Jahre 1295 das Dorf *Staaken* an die Stadt Spandau, in welchen Verkauf seine Söhne einwilligten. Zu diesen Söhnen gehörte *Matthias* von Bredow, welchem der Ort *Bredow*

gehörte. Er wird häufig in Urkunden des Markgrafen Waldemar von 1308 bis 1319 genannt, und wurde nachher *Voigt zu Rathenow*. Waldemar verkaufte demselben für 206 Mark Silbers den ihm gehörenden Antheil am Dorfe ***Bredow***, so dass letzterem der ganze Ort mit Ausnahme von 6 Hufen gehörte. Der Pfarrkirche dieses Ortes schenkte er 2 Hufen zur Errichtung eines Altars für sein und der Seinigen Seelenheil. Er erscheint später noch in einigen Urkunden des Herzogs Rudolph von Sachsen, als dieser in einem Theile der Mark die vormundschaftliche Regierung führte.

Matthias hinterliess 4 Söhne: *Peter I.*, *Coppekin* oder Jakob, *Willekin* oder Wilhelm I. und *Matthias II.*, welche die reichen Güter im Havellande erbten, während die Nachkommen anderer Söhne jenes Heinrich ihr Geschlecht in anderen Theilen der Mark und im Auslande fortsetzten. So war jener *Ebel* von 1304 auch wahrscheinlich ein Sohn Heinrichs, dessen Nachkommen im Lande Barnim ihre Güter hatten, z. B. zu *Buchholz*, *Schönerlinde*, *Blankenburg*, *Schönfliess*, *Buchholz*, *Zülsdorf*, *Mühlenbeck* und *Heiligensee*.

Die genannten 4 Söhne des Matthias erwarben ausser den bredow'schen Stammgütern das Amt *Plathow* im Kreise Jerichow ungefähr 1335 (doch bereits 1354 von dem Markgrafen eingelöst), das Amt, die Stadt und das Land *Friesack*, den Wald *Zootzen* und mehre Besitzungen im Lande Bellin, so dass mit den ererbten Gütern *Bredow*, *Mögelin* bei Rathenow, *Vehlevantz* bei Oranienburg etc. und mit mehren einzelnen Hebungen, welche sie laut des Landbuchs von 1375 in *Ribbeck*, *Berge*, *Markow* etc. hatten, sie zu den reichsten Vasallen der Mark gehörten.

Nach der Sitte der Zeit hatten die Brüder anfangs einen gemeinschaftlichen Wohnsitz und Hausstand, wie sie auch die *Voigtei zu Spandau* eine Zeit lang gemeinschaftlich verwalteten. Im Jahre 1343 aber erhielten sie vom Markgrafen Ludwig I. zu Nauen die Erlaubniss, ihre Kost und ihr Gut nach Gefallen zu theilen, und solle ihnen dies an der gesammten Hand nicht nachtheilig sein, sondern der Markgraf wolle ihnen beim Aussterben eines Zweiges das Recht des Angefälles zusichern. Ludwig II. bestättigte dies unter näheren Modificationen 1354. Die Brüder theilten nun paarweise, und jede Hälfte wieder in zwei Theile:

Der jüngste *Matthias II.* erhielt den Stammsitz *Bredow* mit den in der Nähe gelegenen Gütern im Havellande, und wurde Stammvater der **Linie Bredow**. Coppekin, der zweite Bruder, erhielt *Plathow* und die im Kreise Jerichow gelegenen Besitzungen, und erwarb später das Haus *Cremmen*, daher seine Nachkommen die **Linie Cremmen** bildeten. *Peter I.* und *Willekin I.*, der älteste und dritte Bruder, residirten zu *Friesack*, und theilten die dazu gehörigen Güter, welche aber bald in *eine* Linie, die **Linie Friesack**, vereinigt wurden.

Von den genannten Linien haben wir zunächst die von dem zweiten

Sohne des Voigtes Matthias, dem Ritter Coppekin oder Jacob von Bredow abstammende **Linie Cremmen** für unsern Zweck zu verfolgen. Schon im Jahre 1332 machte sich Coppekin als Vermittler von Fehden in der Priegnitz bekannt. Seinen in der Theilung ihm zugefallenen Antheil an Alten-Plathow musste er an den Erzbischof von Magdeburg 1354 in Gemässheit eines Vertrages desselben mit dem Markgrafen Ludwig abtreten, wurde aber dafür in den Stand gesetzt, Schloss, Stadt und Kietz Cremmen, nebst mehren Dörfern und Gütern, zu erwerben.

Seine Söhne waren jene Brüder *Lippolt*, *Henning* und *Peter* von Bredow, welche 1393 Boytzenburg an Lüdeke von Malzahn versetzen. *Henning* ist sonst wenig bekannt geworden, und wahrscheinlich jung und kinderlos gestorben. *Lippolt I.* von Bredow bekleidete unter dem Markgrafen Otto dem Finnen 1369 und 1370 das Amt eines markgräflichen *Marschalls*, erwarb zu seinem väterlichen Schlosse Cremmen, das Amt *Neustadt an der Dosse*, und war 1379 *Hauptmann im Havellande* und im Lande *Glin*, als der oben schon genannte Johann von Cotbus unter dem Markgrafen Sigismund der Regierung des Landes vorstand. Er begleitete den von Cotbus auf dessen Zügen durch die Städte und Schlösser des Landes, auch der Uckermark, und wurde 1383 oder 1384 *Landeshauptmann der Mittelmark*, als welcher er die Civil-Verwaltung nebst dem Befehl über die Landestruppen hatte. Dies Amt versah er während der vielen Kriege und Fehden unter Sigmund, Wenzel und Jobst, namentlich gegen Pommern, Mecklenburg, die Grafen von Lindow und besonders gegen Magdeburg. In der letzteren Fehde wurde er von dem Erzbischof von Magdeburg und dem Fürsten von Anhalt 1392 gefangen. Dies gab Veranlassung zu einem Missverhältniss mit dem Statthalter Jobst, weil er die Festung *Plaue*, die ihm verpfändet war, an das Erzstift Magdeburg herausgeben musste, ohne wahrscheinlich dafür seine Pfandsumme zu bekommen. Lippolt trat zum Erzbischof über, welcher ihm 6000 Schock Groschen zahlte, und ihm Plaue für noch andere 6000 Schock auf 3 Jahre verpfändete. Im Jahre 1403 sehen wir ihn jedoch wieder in den Umgebungen des Landesherrn, was auf eine geschehene Aussöhnung schliessen lässt. In seinen Lehngütern folgten ihm seine Söhne *Achim* und *Matthias*. Seiner Tochter *Agnes*, vermählt mit Johann von Quitzow, soll er Plaue vererbt haben. Nach dessen Tode war er selbst einige Zeit Statthalter der Marken.

Peter, der dritte Sohn Coppekins von Bredow, hatte sich zwar seinem Bruder Lippolt 1399 angeschlossen, als dieser zu dem Erzbischof überging, scheint aber sonst nur mit der Verwaltung seiner Güter beschäftigt gewesen zu sein. Nachdem dem Burggrafen Friedrich I. die Statthalterschaft der Mark 1411 übertragen war, wurde 1412 auch Peter aufgefordert, dem Burggrafen die verweigerte Huldigung zu leisten, und ihm die Auslösung der verpfändeten Städte und Schlösser zu gestatten. Einer

wiederholten Aufforderung hierzu im October desselben Jahres hat er sich wahrscheinlich gefügt; denn 1416 verlieh der Churfürst seinen Tochterkindern Henning und Conrad von Schlabberndorf das Schloss Beuthen, ihm aber und seinen Söhnen das Angefälle daran. — Er hinterliess drei Söhne: *Lippolt II.*, *Peter II.* und *Matthias II.*, welche nach seinem Tode mit den Söhnen Lippolts I., nämlich mit *Achim I.* und *Matthias I.*, sich in dem gemeinschaftlichen Besitze der Güter Cremmen etc. befanden.

Aus der **Linie Friesack** stammt jener *Hasse von Bredow*, welcher 1416 Boytzenburg bekam. Peter I. und Willekin I. waren die Stifter dieser Linie, wie wir oben hörten; denn die Theilung in eine ältere und jüngere Linie bestand nicht lange, da Willekin I. frühzeitig ohne Erben scheint gestorben zu sein. Von Peters Söhnen *Hasse I.* und *Willekin II.* wurde wahrscheinlich bald der ältere Hasse alleiniger Besitzer der Güter von Friesack. Zuerst finden wir ihn zwar schon 1368 genannt; aber, wahrscheinlich nur mit der Verwaltung seiner Güter beschäftigt, lebte er lange Jahre von Staatsgeschäften entfernt, während sein Vater Peter von Bredow unter Ludwig I. und Ludwig II. von 1336 bis 1366 wichtige Aemter im Felde und in der Staats-Verwaltung bekleidet und zuletzt als Kammermeister an der Spitze des Finanzwesens gestanden hatte. Als jener Lippolt I. aus der Linie Cremmen 1399 mit dem Markgrafen Jobst zerfallen und zu dem Erzbischofe von Magdeburg übergetreten war, hatte sich auch Hasse von Bredow zu diesem Uebertritt bewegen lassen, und ohne Zweifel war dies der Grund, dass er aus dem Besitze von Friesack gesetzt wurde. Denn eine Zeit lang bis 1409 hat dasselbe Balthasar von Schlieben inne, und in diesem Jahre verkaufte der Markgraf Jobst das Schloss Friesack an Dietrich von Quitzow für 2000 Mark, dem es erst Friedrich I. von Hohenzollern 1413 nach einer Belagerung abnehmen konnte. Nachdem der Friede zwischen Brandenburg und Magdeburg hergestellt war, mussten wohl die Anhänger des Erzbischofs, also auch Hasse von Bredow, in den Frieden eingeschlossen werden; da es aber dem verschwenderischen Jobst an Mitteln fehlte, den Hasse für den Verlust von Friesack zu entschädigen, so blieb die Ausgleichung den Zeiten Friedrichs I. von Hohenzollern vorbehalten. Dieser bestimmte zuerst seinen Anspruch auf 500 Schock böhm. Groschen, und gab ihm dafür 1413 das Amt *Liebenwalde* als Pfand. Im Jahre 1416, als Hasse von Bredow Liebenwalde wieder abgetreten hatte, versprach Friedrich anfangs, ihm die genannte Schuld baar zu verzinsen, gab ihm aber gleich darauf die *Hauptmannschaft der Uckermark*, und, wie wir oben hörten, Boytzenburg nebst 300 Schock jährlich aus den Urbeden und Zinsen der Uckermark. Friedrich musste wohl bei Hasse auch ausgezeichnete kriegerische Talente voraussetzen, da ein neuer Krieg mit den Pommern bevorstand, denen Friedrich auch diejenigen Theile der Uckermark wieder entreissen wollte,

welche sie noch inne hatten. Welcher glänzende Erfolg des Churfürsten Entwürfe krönte, hören wir im nächsten Abschnitte. Dass sich *Hasse* namentlich auch bei dem späteren *Siege in Angermünde* 1420 ausgezeichnet habe, geht daraus hervor, dass ihm der Churfürst, als dem Ersten nach dem Treffen, den Ritterschlag ertheilte.

Nach der Einnahme und Beruhigung der Uckermark wurde Hasse von Bredow 1421 *Hauptmann der Mittelmark* (damals Neumark genannt), und residirte in Schloss *Liebenwalde*; 1437 wurde er sogar durch Friedrich II. *Hauptmann der ganzen Mark Brandenburg*, als welcher er aber hochbejahrt schon 1438 starb. — Seiner grossen Verdienste wegen war es ihm auch gelungen, sein Schloss Friesack wieder zu erlangen, wie auch manche andere Gnadenerweisung der Landesherrschaft zu erfahren. — Hasse's Söhne waren *Hans, Hasse II., Albrecht, Matthias, Geverth* und *Achim I.; Hans von Bredow*, den ältesten Sohn, werden wir später in Boytzenburg wiederfinden.

Aus der **Linie Bredow**, welche von dem jüngsten Sohne des Matthias I., nämlich von *Matthias II.* abstammte, finden wir ebenfalls mehre Glieder um die Mark und das Haus Hohenzollern verdient, doch bei dem Besitz von Boytzenburg unbetheiligt. (Vergl. die ältesten Nachrichten über die Edlen von Bredow bis zum 15. Jahrh. in Riedel's Codex VII. 108. seqq.)

CAPITEL IV.

Boytzenburg unter dem ersten Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern; von 1417 bis 1440.

§ 1.

Geschichtlicher Zusammenhang, insonderheit für die Uckermark.

Als nach dem Tode des Markgrafen Jost von Mähren 1411 Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern, vom Kaiser Sigismund unter Zustimmung des Königs Wenzel zum General-Statthalter und gemeinen Verweser der Mark gesetzt und ihm 1412 von den Städten zu seinem Gelde gehuldigt worden war (d. h. für die Zeit, bis ihm der Kaiser eine Schuld von 100,000 Goldgulden zurückgezahlt haben würde), leisteten zu Anfang nur wenige vom Adel diese Huldigung, und wenige, wie *die Edlen von Arnim*, liessen die ihnen verpfändeten Ortschaften und Burgen ablösen. Zu den hartnäckig Widerstrebenden gehörten *Johann* und *Dietrich von Quitzow, Gans Edler von Putlitz, Achim von Bredow* und Andere. Sie schlossen Verbindungen unter sich, verschanzten

ihre Burgen und versuchten alles, den Burggrafen zu schrecken, damit er, wie kurz vorher Swantibor von Pommern gethan hatte, die Mark verliesse, und sie ungehindert ihr Wesen gegen die Städte und gegen das platte Land fortsetzen könnten. Auch verbanden sie sich mit den Herzögen *Otto* und *Casimir* von Pommern-Stettin, welche noch mehre Stücke der Uckermark inne hatten, und schlugen sogar das Heer des Burggrafen am *Stremmer-Damme*. Deshalb schloss seinerseits Friedrich Bündnisse mit den Herzögen von Sachsen, Mecklenburg, Pommern-Wolgast, dem Erzbischof von Magdeburg, den Fürsten von Anhalt und mehren Grafen und Herren, wodurch seine Widersacher zur Besinnung zu kommen schienen. Indessen huldigten sie zwar, setzten aber im Lande ihre Bedrückungen und auf den Burgen ihr schwelgerisches Leben fort, und befehdeten die Nachbaren an den Grenzen. Friedrich, der also seine bisherige Milde verschwendet sah, fand sich daher genöthigt, mit seinen Verbündeten viele Burgen zu erobern, namentlich *Friesack* und *Plaue*, worin die Quitzow's hauseten, mit Hülfe der faulen Grete, einer vom Markgrafen Friedrich von Thüringen geliehenen Büchse für 24pfündige Kugeln. Dietrich von Quitzow floh, andere wurden gefangen und bestraft, und so unterwarfen sich endlich Alle. Als während der Zeit Friedrich neue bedeutende Gelder dem Kaiser vorgestreckt hatte (250,000 ungarische Gold-Gulden), verpfändete Letzterer die Mark, und trat zuletzt völlig unter der Churfürsten Zustimmung dieselbe an Friedrich ab, und zwar zugleich mit der Churwürde und allen landesherrlichen Rechten. Dieser empfing daher 1415 die Erbhuldigung zu Berlin, und 1417 die feierliche Belehnung zu Costnitz.

Der Umfang der Länder, welche ihm dadurch zufielen, bestand damals in der Altmark, Mittelmark, in dem Lande Sternberg und *in einem Theile der Uckermark.* Friedrich I. vermochte aber nicht, immer seine ganze Kraft auf die Entwickelung der eigenen Landes-Angelegenheiten hinzurichten, sondern musste sich öfter auf längere Zeit von seinen Söhnen in Regierungs-Geschäften vertreten lassen, da er alsbald theils in die folgenschweren Angelegenheiten der Kirchen-Versammlung zu Costnitz überhaupt, theils in die Gräuel des Hussiten-Krieges verwickelt wurde, dessen verheerende Spuren bis in die Mark drangen. Doch vergass er auch dabei nicht die Rechte seines Landes, und suchte auf würdige Weise die alten Fehden mit den Herzögen von Pommern-Stettin und Mecklenburg auszufechten, welche fast immer vereinigt gegen die Mark Brandenburg standen, und geschlossene Friedens-Bündnisse immer nur auf kurze Zeit hielten. Was die *Uckermark* insonderheit betrifft, so kam es bald nach seiner Belehnung zu einem neuen Kriege darum gegen Pommern, während auch Mecklenburg landesherrliche Rechte im Gebiete von Boytzenburg ausüben wollte. Am Himmelfahrtstage 1420 hatte z. B. Herzog *Johann*

von Mecklenburg aus seinem Gefängnisse zu Tangermünde eine Vereignungs-Urkunde über *Thomsdorf* den Klosterjungfrauen zu Boytzenburg ausgestellt. (Kloster-Archiv.) Die Herzöge von Pommern aber hatten theils pfandweise, theils in Folge von Eroberungen noch mehre Theile der Uckermark in ihrer Gewalt, und waren deshalb schon 1415, da sie auch die Quitzow's gegen Friedrich I. unterstützt hatten, in die Reichsacht erklärt worden. Nach vielen gegenseitigen Ueberfällen und Verheerungen kam es, nachdem auch der 1419 geschlossene *Friede von Perleberg* gebrochen war, zum Kampfe vor *Angermünde* 1420. Stadt und Burg waren 70 Jahre bereits wieder unter der Botmässigkeit von Pommern-Stettin gewesen. Der Churfürst liess die Stadt nehmen; die Burg aber hielt sich unter dem Amtmann *Jeniken von Brisen* und dem herbeigekommenen Herzog *Otto*, (Bruder Casimirs von Stettin, der gerade augenkrank auf dem Schlosse Greifenberg war), bis der Bischof *Magnus von Camin*, zugleich auch *Cordebuk* (Cord Buck) oder *Peter Kerdeluck* von Seiten des Königs von Polen mit 5000 Mann ihm zu Hülfe kamen. Das brandenburgische Volk hatte sich in der Stadt gut verschanzt, und der Herr Gans von Putlitz hatte sich mit 400 Reitern vor der Stadt in einen Hinterhalt gelegt. Da gab der pommersche Marschall und Rittmeister *Dietlof von Schwerin* dem Herzog Otto den Rath, erst die Reiter zu schlagen. Aber der Herzog führte zur Nacht seine Soldaten aus der Burg in die Stadt, doch ohne den Brandenburgern hinter ihren Verschanzungen etwas anhaben zu können. Dazu drang nun Putlitz hinein, und es entspann sich während der Nacht ein blutiges Treffen. Es wurden unter andern Dietlof von Schwerin und der Ritter *Peter von Trampe* mit 60 vom Adel und vielen anderen erschlagen, und 200 bis 300 Mann gefangen, Otto mit dem Bischofe und dem polnischen Herrn flohen, nachdem sie das tollkühne Unternehmen Otto's beklagt hatten, und in Folge dieses Sieges fiel nicht blos Angermünde in Friedrich's Hände, sondern er konnte nun auch die Schlösser *Boytzenburg*, *Greifenberg*, *Zehdenick* und *Prenzlau* zur Uebergabe nöthigen. Aus Greifenberg war eben Casimir nach Stettin geflohen. (Cfr. Merian pag. 20. nach Micraelius und Angelus fol. 201. lib. 3. — Kantzow's Pomerania II. 4. seqq.)

Hiernach versuchten die Pommern noch öfter, die Uckermark wieder zu gewinnen. Es gelang den Herzögen Casimir und Otto auch 1424 in Beziehung auf Prenzlau durch eine heftige Bestürmung, worauf die Bürger ihnen von Neuem huldigten. Da aber Otto bei dieser Gelegenheit zu den zahlreich versammelten Bürgern sprach: "Zwar, wäret ihr Männer gewesen, so hätten wir euch so leicht nicht gewonnen", so erregte dies eine so grosse Erbitterung, dass die Bürger 1426 die Wiedereinnahme der Stadt durch die Markgrafen Johann und Friedrich den Jüngeren begünstigten.

Es geschah die Wiedereinnahme durch die Tapferkeit des damaligen

Hauptmanns der Uckermark *Hans von Arnim*, *Gaspar Gans von Putlitz*, *Johann von Quitzow*, *Hasse von Bredow* u. A. Die Pommern sengten und brannten zwar hierauf um Prenzlau bis Angermünde; aber nachdem Markgraf Johann den Hauptmann Hans von Arnim zum Schutze Prenzlau's zurückgelassen hatte, zog er mit den genannten Rittern den Pommern nach, um sie vollends aus dem Lande zu treiben. Endlich kam es zum *Frieden von Neustadt-Eberswalde* 1427, worin der Churfürst sich *im Besitze fast der ganzen Uckermark* behauptete; doch erst unter seinen Nachfolgern wurde die Fehde um einzelne Ortschaften ganz beendet. — Um das Jahr 1432 wurde unsere Gegend auch von den Gräueln des Hussiten-Krieges berührt. Als sie aber bis in die Gegend von Boytzenburg gekommen waren, auch sich bis in das Land Stettin und bis Königsberg ausgebreitet hatten, verband sich Herzog Casimir mit dem Markgrafen, und beide schlugen die Hussiten bei (Neu-)Angermünde, seit welcher Zeit diese Stadt auch *Ketzer-Angermünde* genannt wurde.

Kurz vor dem Ende des Churfürsten Friedrich I. hatte die Uckermark, eben so wie Pommern, viel von den Raubzügen des Herzogs *Heinrich von Mecklenburg* zu leiden, gegen den sich der Markgraf Friedrich mit den Herzögen von Pommern 1440 verband. In dieser gegen Mecklenburg glücklich ausgeführten Fehde musste Heinrich unter andern an Brandenburg die Stadt Lychen abtreten. (Kantzow's Pomerania II. 57.)

Als Friedrich die Schwächen des Alters fühlte, traf er 1437 unter Zustimmung seiner Söhne und eines *Landtages zu Tangermünde* die Verfügung, dass sein zweiter und vierter Sohn: *Friedrich der Aeltere* und *Friedrich der Jüngere* ihm in den Marken folgen sollten; Friedrich der Aeltere sollte zugleich die Churwürde erhalten, und 16 Jahre nach des Vaters Tode sollten die Brüder so theilen, dass der ältere Friedrich die Mittelmark, die Uckermark und das Land Sternberg, der jüngere Friedrich die Altmark und Priegnitz erhielte. Der älteste Sohn *Johann* und der dritte *Albrecht* erhielten jeder die Hälfte der fränkischen Lande. Endlich übertrug er noch die Regierung der Mark seinem zweiten Sohne, dem älteren Friedrich, und starb zurückgezogen von den Geschäften den 12. September 1440 zu *Kadolzburg* in Franken. Bei Lebzeiten des Vaters sehen wir bald den einen, bald den anderen Sohn Regierungs-Acte für Boytzenburg vollziehen.

§ 2.

Der Ritter Zacharias von Hase, seit 1420.

Unmittelbar nach Hasse von Bredow, der 1416 Boytzenburg bekommen hatte, scheint der Ritter *Zacharias von Hase* in den Besitz des Schlosses gesetzt worden zu sein. Denn unter dem 2. November 1420 beurkundet der Markgraf Friedrich zu Berlin, dass ihm dieser Ritter 500 Schock

böhm. Groschen geliehen, und dass er ihm dafür das Schloss Boytzenburg mit der Voigtei daselbst und mit allen Gerechtigkeiten, Rechten und Zugehörungen, auch mit denjenigen Lehen, welche nach Ausstellung dieses Briefes verfallen möchten, amtmannsweise eingegeben und befohlen habe. Was aber zu des Ritters Hasse von Bredow Zeiten schon verfallen gewesen, das solle zu Handen des Markgrafen stehen. Es heisst dann weiter: Zacharias soll auf seine eigene Kosten und Zehrung ohne Rechnung diese Güter innehaben und bewahren, und mit allen ihren Inwohnern, geistlichen und weltlichen, handhaben, schützen und schirmen, und damit dem Markgrafen unterthänig, gehorsam und gewärtig sein. Den Frieden und Unfrieden des Markgrafen soll er festiglich halten und leiden, und ihm und dem Lande keine Kriege ohne des Markgrafen und seiner Hauptleute Rath davon machen und anheben, noch die Mark davon beschädigen und beschädigen lassen. Den Klosterleuten und anderen Inwohnern der Voigtei soll er keine ungewöhnliche Beschwerung thun, oder Neuigkeit auf sie setzen, sondern sie bei allen alten Rechten und Gewohnheiten behalten und bleiben lassen ohne Gefährde. Damit er dem Schlosse und der Voigtei daselbst desto besser vorstehe, so habe ihm der Markgraf dazu gelegt die Urbeden seiner Städte *Prenzlau von Christen und Juden, Templin* und *Strassburg*, so lange er Schloss und Voigtei inne habe. Er solle übrigens nicht eher des Schlosses und Amtes entsetzt, noch entwältigt werden, als bis die genannte Schuld bezahlt sei. Der Markgraf solle innerhalb dreier Jahre nicht zu dieser Bezahlung gedrängt werden; nachher solle jeder Theil das Geld ein halbes Jahr zuvor aufkündigen dürfen. Sollte Zacharias mit den Seinigen, welche er von ungefähr bei sich hätte, in des Markgrafen Diensten danieder liegen, und von den Feinden gefangen werden und Schaden nehmen, so wolle ihm der Markgraf oder seine Erben solchen Schaden gänzlich benehmen. Zehrung, welche er für des Markgrafen Hauptleute etwa darreichen werde, solle ihm erstattet werden. Auch soll das Schloss dem Markgrafen zu allen seinen Nöthen, Kriegen und Geschäften offen sein, und wenn es im Kriege ohne Schuld des Zacharias verloren gehe, was Gott verhüte, so solle ihm und seinen Erben dennoch die genannte Summe wieder erstattet werden. (Riedel XIII. 342.)

Wir haben sonst folgende Nachrichten über diesen Ritter. Zum ersten Male finden wir ihn 1403 unter den Getreuen der Herzöge Swantibor und Bogislav und ihrer Vettern, als diese den Klosterjungfrauen Stadt und Dorf Boytzenburg auf 10 Jahre wegen des im Kriege genommenen Schadens überlassen. Im Jahre 1421 ist er unter den Mitlobern, als Markgraf Friedrich bekundet, dem Werner und Albrecht von Holtzendorf 800 Schock böhm. Groschen schuldig zu sein. Im Jahre 1422 kommt er noch als Voigt von Boytzenburg vor, vor welchem die Gevettern Henning und Lüdeke Cratz den Bauern, welche zu Boytzenburg dienstbar waren,

geloben, alle gegenseitigen Beschädigungen einzustellen. Später, als er das Schloss nicht mehr besass, wird er noch einige Male als Zeuge genannt, so 1433, als der Markgraf Johann mit denen von Arnim einen Vertrag über die Stadt Strassburg schliesst. In demselben Jahre finden wir ihn zu *Neu-Torgelow* ansässig; der Markgraf Johann verlieh ihm damals zu Spandau das Angefälle an einem Hofe und 3 Hufen im Dorfe *Zerenthin*, welches Gut er nach des zeitigen Lehnsträgers *Martin von der Hufe* Tode besitzen und geniessen soll. (Cfr. Riedel XIII. 354. und 355.) Im Jahre 1440 ist er unter den Räthen des Markgrafen Friedrich des Jüngeren, als dieser zwischen Friedrich von Stegelitz und Peter von Holtzendorf über Besitzungen in Flieth Versöhnung stiftet. Auch ist er in demselben Jahre unter den Mitlobern auf Seiten Friedrichs des Jüngeren bei einer Verbindung des Letzteren mit dem Herzoge Joachim von Stettin gegen den Herzog Heinrich von Mecklenburg-Stargard. Zuletzt finden wir ihn 1446 unter den Schiedsrichtern, als Churfürst Friedrich II. und Markgraf Friedrich der Jüngere sich mit Joachim von Pommern-Stettin über gewisse streitige Punkte vertragen.

Die *Herren von Hase*, von denen unser Ritter stammte, gehörten zu den alten pommerschen Geschlechtern; sie sind aber in dieser Provinz längst ausgestorben. Nach der Behauptung einiger Historiker (z. B. des Micraelius 3, 69.) wurden sie von ihrem Schlosse *Neu-Torgelow* (nämlich der *Hasenburg*, deren Trümmer bei dem jetzigen Dorfe und Eisenhütten-Werke Torgelow liegen) 1470 vertrieben, weil sie durch Wegelagerung dem Lande beschwerlich geworden. Kantzow in seiner Pomerania II. 125. seqq. setzt diese Thatsache in's Jahr 1465. Er erzählt nämlich umständlich, wie ein anderer Ritter *Zacharias* Hase, oder wie Dr. Pomer sage: *Heinrich* Hase, während des inneren Zwiespaltes der Pommern nach Otto's von Stettin 1464 kinderlos erfolgtem Tode Veranlassung genommen habe, sich gegen Herzog Wratislav von Pommern-Wolgast zu empören, und sich über alles Recht hinwegzusetzen. So habe er in Uckermünde den Rath gefangen genommen und hoch beschatzet, und Reisende und Dörfer beraubt, bis Wratislav 1465 sein Schloss nach harter Belagerung zerstörte. Dabei erzählt Kantzow von der Gewohnheit der damaligen Pommern, übermässig bei Gelagen zu trinken, worin Hase ebenfalls ein böser Held gewesen, und wie derselbe einst durch ein sehr unrühmliches Benehmen in dem mit ihm trinkenden Herzog einen unüberwindlichen Groll gegen sich erzeugt habe.

In der *Uckermark* waren die von Hase zu *Brüssow*, *Hetzdorf*, *Klockow*, *Klepelshagen*, *Taschenberg*, *Tornow*, *Schenkenberg* und *Stoltenburg* begütert. Im Jahre 1363 und 1364 lebte daselbst schon ein älterer Ritter *Zacharias*, Er war unter den Zeugen, als Ludwig II. seiner Gemahlin Ingeburg die Städte Perleberg, Arneburg, Seehausen und Werben verleiht. Zur Zeit

des Landbuchs 1375 hatte *Bertram* von Hase mit Nickel von Hune die Bede und das oberste Gericht, desgleichen andere baare Gefälle in *Klockow*. In *Schenkenberg* besass derselbe mit seinem Bruder 6½ Talente und 30 Scheffel Hafer. — Der letzte dieses Geschlechts, welcher in Klepelshagen und Klockow Lehngüter besass, starb in brandenburgischen Diensten ohne männliche Erben 1644 zu Orsoy im Cleve'schen.

Andere Herren von Hase, Hasen, Hassen, Haase und Haas sind in Schlesien, Westphalen, im Elsass, in Baiern, Schwaben, Hessen und Oestreich verbreitet und begütert.

§ 3.

Der Hauptmann und Landvoigt Hans von Arnim und sein Bruder Jaspar, die ältesten Pfand-Inhaber von Boytzenburg aus ihrem Geschlechte, von 1429 bis ca. 1439.

Im Jahre 1429 treten zum ersten Male einige Glieder des *von Arnimschen* Geschlechts als Pfand-Inhaber von Boytzenburg auf. Denn unter dem 29. Januar des genannten Jahres beurkundet zu Berlin der *Markgraf Johann* zu Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg für sich und seinen lieben Herrn und Vater, dass er den Brüdern *Hans* und *Jaspar von Arnim* und ihren Erben 2200 rhein. Gulden, gut genug an Golde und schwer genug an Gewicht, und 1500 Mark Finkenaugen, wie sie in der Ucker gang und gebe sind, schuldig geworden. Hierfür giebt er ihnen das *Schloss Boytzenburg mit der Voigtei daselbst* mit allen Rechten etc. und den Lehen, welche *nach* Einnahme des Schlosses verfallen (fällig werden) würden, während er sich die vorher verfallenen selbst vorbehält. Die sonstigen Bedingungen werden wie in den vorigen Pfand-Verschreibungen genannt, z. B. auf eigene Kost und Zehrung ohne irgend Rechnung zu legen, — die geistlichen und weltlichen Inwohner nach den bisherigen Gewohnheiten zu handhaben und zu schützen, des Markgrafen Frieden und Unfrieden zu leiden, keine Kriege dem Lande zu verursachen, Klosterleuten und anderen Inwohnern der Voigtei keine ungewöhnliche Beschwerung zu thun etc. Damit sie desto besser des Schlosses Bürgen seien, erhalten sie die Urbede der Städte Prenzlau von Christen und Juden, Templin und Strassburg. Sie sollen nicht eher des Schlosses und der Voigtei entsetzt werden, bis die Schuld (welche sogleich auf 2295 rhein. Gulden ausser den Finkenaugen anderweitig bestimmt wird) getilgt sei. Die künftige Abtretung soll geschehen auf halbjährige Kündigung, wozu beide Theile Macht haben sollten. Auch die sonst üblichen Bedingungen der Schadloshaltung für Verluste in des Markgrafen Diensten, des Rechts des Markgrafen an denjenigen Gefangenen, welche etwa in seinem Dienste gemacht würden, des Offenseins des Schlosses für die Landesherrschaft etc. werden wiederholt; auch wird sogleich festgesetzt, dass Hans und Jaspar 300 gute rhein. Gulden nach Rath der Bauleute des Markgrafen an dem

Schlosse verbauen und diese ihnen bei der künftigen Abtretung wieder ersetzt werden sollten. Bei einer allgemeinen Landbede solle auch die Voigtei und das Amt dazu verpflichtet sein. (Original im Fam. Archiv. Abdruck bei Riedel XIII. 348.)

Bis jetzt hatten die Dienste aus dem Dorfe *Herzfelde* zum Schlosse gehört. Unter demselben Datum, den 29. Januar 1429, belehnt der Markgraf *Johann* mit diesen Diensten und mit dem ganzen Dorfe, welches bisher das Kloster Seehausen besessen, aber dem *Heinrich und Hans von dem Berge* verkauft hatte, die letzteren, so dass sie es als Mannslehen haben und, so oft es Noth thue, nehmen sollten. Hans von Arnim wird ihnen zum Einweiser in das Dorf gegeben, und es wird ihnen noch zur Bedingung gemacht, dass, wenn der Markgraf zu Herzfelde eine *Landwehre* errichten wolle, die Belehnten dieselbe dem Lande zu Nutz, Frommen und Beschirmung nach ihrem besten Vermögen bewahren sollten. (Riedel XIII. 495.)

Hans von Arnim scheint eine Reihe von Jahren, auch noch nach dem Tode seines Bruders, in dem Pfandbesitze von Boytzenburg gewesen zu sein. Denn unter dem 27. Februar 1439 befiehlt der Markgraf *Friedrich der Jüngere* zu Berlin seinem Rathe Hans von Arnim im Uckerlande, im Schlosse Boytzenburg ein Haus und eine Küche zu bauen, und die Ringmauern, wo es Noth thue, auszubessern, damit das Schloss desto besser in gutem Zustande erhalten werde. Was dabei an Kosten aufgewendet sein werde, das sollten des Markgrafen Räthe und Werkleute und des von Arnim Freunde abschätzen, und diese Summe sollte letzterem spätestens dann vergütigt werden, wenn der Markgraf das Schloss wieder einlösen werde. Es wird aber dabei bemerkt, dass Hans von Arnim bereits 850 Mark Finkenaugen erhoben hatte, welche ihm also von der verbauten Summe wieder abgehen mussten. (Riedel XIII. 358.)

Indem wir uns vorbehalten, die Abkunft der Gebrüder Hans und Jaspar später nachzuweisen, stellen wir hier noch dasjenige zusammen, was uns sonst namentlich von Hans von Arnim bekannt ist.

Der jüngere Bruder *Jaspar* theilte nach dem Tode seines Vaters, den Grundmann *Jancke* nennt, eine Zeit lang die Lebensschicksale, sogar das amtliche Verhältniss seines älteren Bruders, war aber bereits 1438 verstorben, da von diesem Jahre an sein gleichnamiger Sohn mit seinem Onkel in Urkunden gefunden wird.

Hans von Arnim wird zuerst in einer Urkunde Friedrich's I. von Hohenzollern 1413 mit seinen Vettern Claus, Wilke und Otto von Arnim genannt, worin ihnen wegen Lösung des Schlosses *Liebenwalde* die künftige Erstattung einer Schuld von 600 Schock böhm. Groschen und 60 Schock jährlicher Zinsen unter Bürgschaft der Städte Frankfurt, Berlin, Cöln und Bernau verheissen wird. Bürgen auf Seiten der genannten von Arnim

waren: Er Heinrich von Arnim, ein Gottesritter des Ordens St. Johannes, und Herr Albrecht von Arnim, ein Priester.

Von der Tapferkeit des ältesten Bruders haben wir schon § 1. bei der Wiedereinnahme Prenzlau's 1426 gehört. Bei der Erstürmung dieser Stadt durch die Pommern 1424 hatte er verwundet nach seinem Schlosse sich zurückziehen müssen, da die Bürger während einer Fastnachts-Schmauserei die Stadt hatten überrumpeln lassen. Hiernach war er schon vor 1429 in Boytzenburg, wahrscheinlich nur als militairischer Anführer, wenn man nicht annehmen will, dass die Urkunde von 1429 eine Erneuerung und nähere Bestimmung einer früheren Pfand-Verschreibung ist.

Ausser dem Pfandbesitz von Boytzenburg seit 1429 finden wir in den nächsten Jahren die Brüder gemeinschaftlich, dann Hans von Arnim, seinen Bruder überlebend, in verschiedenen Besitzungen und als Landvoigt oder Hauptmann im Uckerlande, als welcher er endlich 1438 in *Zehdenick* seinen bleibenden Wohnsitz erhielt, und eben daher der *Stifter der zehdenickschen Hauptlinie* des von Arnimschen Geschlechts wurde. Wir dürfen indessen hierbei nicht verschweigen, dass nach einer anderen Meinung der Stifter der zehdenickschen Hauptlinie, der *Landvoigt* Hans von Arnim, von Hans, dem Pfand-Inhaber Boytzenburgs, unterschieden wird, als wäre letzterer nur *Burgvoigt* gewesen, — einer Meinung, der wir nach dem ganzen Inhalt der Urkunde von 1429 nicht beistimmen können, und wogegen auch eine später anzuführende Urkunde von 1454 spricht. Der mit der Landvoigtei Beauftragte hatte vielmehr im Schlosse Boytzenburg seinen Wohnsitz genommen, wie später andere seines Geschlechts.

Im Jahre 1430 versetzt den genannten Brüdern Albrecht von Kerkow den dritten Theil von *Cröchelndorf* für 200 Mark Finkenaugen. 1442 erhält der Hauptmann Hans von Arnim von den Gebrüdern Werner, Hans und Guericke von Kerkow wiederum als Pfand den ihnen zustehenden übrigen Theil dieses Dorfes. (Familien-Archiv.)

Unter dem 17. März 1433 erhielten die Brüder zu Oderberg von dem Markgrafen Johann die Stadt *Strassburg* mit der Voigtei und allem Zubehör für 600 Mark auf 10 Jahre. Dazu will der Markgraf noch 1000 Mark uckermärk. Finkenaugen verschreiben, von denen die Brüder 500 Mark an der Stadt und deren Thoren verbauen, für die anderen 500 Mark aber Hufen und Höfe und andere Güter daselbst kaufen sollten. Dazu wurden ihnen die Dörfer *Papendorf, Trebenow* und *Neuensund* gelegt. Nach Ablauf der 10 Jahre sollte der Markgraf den etwanigen Wiederkauf 1 Jahr zuvor ansagen, und in diesem Falle auch diejenigen Güter einlösen, welche etwa die von Arnim hinzugekauft haben würden. — An demselben Tage benachrichtigt der Markgraf Johann den Rath und die ganze Gemeinde zu Strassburg von dem vorstehenden Vertrage; wir ersehen daraus zugleich, dass jene 600 Mark zu demjenigen Gelde gehörten, was denen

von Arnim auf das Schloss Boytzenburg verschrieben war. Deshalb begehrt, heisst und gebietet der Markgraf den Strassburgern, denen von Arnim zu dem genannten Gelde zu schwören und zu huldigen, doch dem Markgrafen an seinem Rechte, namentlich der Oeffnung der Stadt, unschädlich. (Riedel XIII. 353. u. 354.)

Unter dem 11. November 1437 beleibgedinget Markgraf Friedrich der Jüngere *Bertha*, die Gemahlinn des Hauptmanns Hans von Arnim, mit 18 Schock im Dorfe *zur Wesen*, und mit $2\frac{1}{2}$ Hufen im Dorfe *Klinkow*, welche Güter zu den Lehnsbesitzungen desselben gehörten.

Im folgenden Jahre, unter dem 11. Februar 1438, schwört Cuneke Raven zu Gross-Luckow dem Markgrafen, seinem Hauptmann Hans von Arnim und dem sitzenden Rathe zu Prenzlau eine Urfehde wegen der Räubereien, welche sein Bruder zu Ziemkendorf verübt und derentwegen der Hauptmann des Cuneke Wohnung verbrannt und ihn eine Zeit lang in einem düsteren Keller zu Prenzlau gefangen gehalten hatte. (Riedel XIII. 356.)

In demselben Jahre unter dem 15. October erfolgte zu Berlin die Belehnung des Rathes Hans von Arnim und des Sohnes seines Bruders, der auch Jaspar hiess, mit dem *Schlosse Zehdenick* und allen und jeglichen Zugehörungen durch den Markgrafen Friedrich den Jüngeren für seinen lieben Herrn und Vater. Es wird diese Belehnung als eine Folge der trefflichen Dienste dargestellt, welche Hans von Arnim dem Markgrafen Johann, Friedrich dem Jüngeren und seiner Herrschaft und seinen Landen und Leuten bisher gewidmet hatte. (Riedel XIII. 144.)

Im folgenden Jahre 1439 wird Hans von Arnim mit zwei Theilen im Dorfe *Sperrenwalde*, und 1440 mit 5 Wispeln und 18 Scheffeln Korn und 12 Mark Finkenaugen im Dorfe *Klinkow* von demselben Markgrafen Friedrich dem Jüngeren belehnt; auch erhielt er in diesem Jahre die gesammte Hand an Schloss und Städtchen *Biesenthal*, womit 1440 von demselben Markgrafen die Vetter und Brüder Claus, Hans, Lüdeke, Henning und Ebel und alle von Arnim belehnt wurden. In den vorigen beiden Urkunden von 1439 und 1440 wird Haus von Arnim ausdrücklich Hauptmann im Uckerlande genannt, wie er denn solcher freilich schon zu Boytzenburg war.

Endlich wurden ihm in demselben Jahre 1440 die den Mecklenburgern abgenommenen *Voigteien Lychen* und *Woldegg* zum Schutz und unter dem Versprechen empfohlen, dass er gegen jeden Verlust an Pferden, Harnischen, Gefangenen oder an seiner eigenen Person schadlos solle gehalten werden.

Dem Hauptmann im Uckerlande stand es zu, die von der Landesherrschaft Belehnten in ihre neuen Lehngüter entweder nur einzuweisen, oder solche Belehnung geradezu im Namen des Churfürsten selbst aus-

zusprechen. So verleiht z. B. schon 1434 der Hauptmann Hans von Arnim dem Achim Sperrenwolde im Namen des Churfürsten 5 Hufen, welche derselbe von Sabel Middenwolde gekauft, und 4 Hufen, die ihm der Churfürst selbst gegeben hatte, auf dem Felde zu Boytzenburg. (Famil. Archiv.)

Hans von Arnim führte seine Hauptmannschaft noch unter der Regierung Friedrichs II. Denn der Churfürst ertheilte ihm 1442 zu einem rechten Angefälle die Lehngüter der Gebrüder Otto und Franz Hoppe, welche diese Bürger in Prenzlau besassen; und als der Churfürst die wüste Dorfstätte zu *Wupgar* (*Wupgarten*), welche bis 1443 zum Schlosse Boytzenburg gehört hatte, mit allen Zinsen, Renten, Aeckern etc. dem Claus Kule zu Lychen zu einem rechten Mannslehen verlieh, wurde Letzterem der Rath und Hauptmann im Uckerlande Hans von Arnim zum Einweiser gegeben. (Riedel XIII. 107. 364.) Auch ist er in demselben Jahre als Zeuge zugegen, als am 11. November Friedrich II. dem Kloster Himmelpforte $1/3$ von Cramptze vereignet.

Ueber sein Ende stehen uns keine urkundlichen Nachrichten zu Gebote; doch wird schon 1454 von ihm als dem seligen Landvoigt gesprochen (cfr. Cap. V. § 3.), und im Jahre 1456 werden seine Söhne Achim, George und Nicolaus als Besitzer von Zehdenick genannt. Dagegen war ein anderer Hans ohne öffentliches Amt mit seinem Bruder Claus zu Ziehow angesessen, und z. B. 1458 Zeuge bei der Vereignung des Hofes *Suckow* und mehrer Seen an das Kloster Seehausen bei Gramzow, wie Johann von Stegelitz diesen Hof zu Lehn getragen hatte.

CAPITEL V.

Boytzenburg unter Friedrich II., Albrecht Achilles, Johann Cicero und Joachim I., von 1440 bis 1528.

§ 1.

Verhältnisse zu Pommern und Mecklenburg; die wüsten Kirchen bei Boytzenburg.

Nach den früheren Kämpfen um den Besitz der Uckermark und einzelner Ortschaften zwischen Brandenburg und den nächsten Nachbarstaaten erneuerten sich zwar noch oft bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts die alten Fehden, namentlich über die Lehnshoheit Brandenburgs in Beziehung auf Pommern; aber nur einige Male fanden ähnliche grosse Erschütterungen, wie im 14. Jahrhundert, statt.

Friedrich II. der Eiserne (von 1440 bis 1470, — er trug gewöhnlich einen eisernen Harnisch —), welcher durch eine innige, an Schwärmerei

grenzende Frömmigkeit sich auszeichnete, vertrug sich mit den Herzögen von Mecklenburg 1442 im Vergleiche zu Wittstock, desgleichen nach 1445 mit den Herzögen von Pommern, von denen er die uckermärkischen Städte Pasewalk und Torgelow nicht wieder erhalten konnte, welche seit der böhmischen Herrschaft als Pfand in den Händen der Pommern waren.

Als im Jahre 1464 die Linie Pommern-Stettin mit dem noch unvermählten *Otto III.*, der unter der Vormundschaft des Markgrafen Friedrich des Jüngeren gestanden hatte, ausgestorben war, brachen aber die Feindseligkeiten gegen Pommern-Wolgast wieder aus, da diese Linie nicht zugeben wollte, dass Friedrich II. als Lehnsherr das erledigte Land wieder einzöge. Friedrich II. erreichte hier seinen Zweck nicht, obgleich er eine ihm günstige Partei in Stettin hatte, an deren Spitze der Bürgermeister daselbst, *Albrecht von Glinden*, stand. Dieser, als bei dem Begräbnisse des letzten Herzogs die ganze Landschaft um das Grab versammelt und der Sarg eingesenkt war, warf, wie es bei dem Aussterben fürstlicher Geschlechter Sitte war, Schild und Helm des Verstorbenen mit den Worten in's Grab: "da liegt unsre Herrschaft von Stettin", in der Meinung, das Land solle nun an Brandenburg kommen. Aber ein entschlossener Edelmann, *Lorenz von Eikstetten*, holte Helm und Schild wieder aus dem Grabe und rief: "Nicht also, wir haben noch erbliche, geborne Herrschaft, die Herzöge von Pommern-Wolgast, denen gehört Schild und Helm." Weder mehrjährige Unterhandlungen, noch die Gewalt der Waffen und die Verbindung mit Fürsten und Adligen 1468 und 1469 führten Friedrich II. zum Ziele. Insonderheit brachte sein Feldzug im Jahre 1469 viel Unglück auch über die Uckermark. Er hatte eben Pasewalk vergeblich belagert und Alt-Torgelow eingenommen, und war in Verbindung mit den Herzögen von Mecklenburg vor Uckermünde gezogen. Zum Entsatze kam aber der Herzog Wratislav X. mit seiner ganzen Macht herbei, und die Bauern der ganzen Umgegend aufbietend, die Wege durch Verhaue unbrauchbar machend, die Wälder nach der Mark zu umgehend und allen Proviant abschneidend, verursachte er grossen Mangel unter den Märkern, welche ihrerseits desto eifriger die Stadt bestürmten. Weder die Tapferkeit der Besatzung überhaupt, noch "die schwarze Kunst eines schwarzen Augustiner-Mönchs, der mit Schiessen viel Schaden that, und, wie man sagte, auch etliche *freie Schüsse* hatte, auch dem Markgrafen einst beim Mahle Tisch und Schüsseln wegschoss", konnten letzteren zum Rückzuge bewegen. Als er aber hörte, dass die Rügianer u. a. den Pommern zu Hülfe kämen, brach er mit seinem Heere auf, und floh so eilig, dass er einen Theil seines Geschützes zurücklassen musste. Kantzow in seiner *Pomerania* erzählt weiter (Theil II. 144.): "Da aber Herzog Wratislav sahe, dass der Markgraf floh, ist er ihm nachgeeilt, und hat ihm viel von den letzten abgezwackt und erwürget, bis dass er (der

Markgraf) wieder in sein Land kam, da er ihm nicht folgen wollte, sondern erharrete, bis die Sundischen und die Rügianer ankämen. Da zog er in die *Uckermark*, und gewann *Brüssow* und andere Flecken, und plünderte sie, und brach die Mauern in den Grund, und brannte durch den ganzen Ort (die ganze Gegend) so feindlich, dass es das Land bis auf diesen Tag nicht verwunden hat. Desgleichen fiel auch Herzog *Erich II.* (Bruder des Wratislav X.) in die *Neue Mark* (damals für: Mittelmark), und verheerte und verbrannte sie nicht weniger, also, wo man dort noch reiset, dass man allenthalben schöne *wüste Kirchen* siehet, die sammt dem umliegenden Acker ganz mit Holz und Heide bewachsen sind. Und aus der Uckermark zog Herzog Wratislav in das Land zu Stargard und Mecklenburg, und brannte alle Dörfer und Flecken um Alt-Stargard in den Grund, und verwüstete das Land so jämmerlich, dass es zum Erbarmen war." In seiner Chronik von Pommern (Ausgabe von Böhmer pag. 132.) erzählt uns Kantzow die Sache so, dass man deutlich erkennt, er habe die Zerstörung von Kirchen auch auf die Uckermark bezogen "auf 5 oder 6 Meilen umher", nämlich von Brüssow aus gerechnet.

Diese Erzählung möge uns Aufschluss geben über die Zeit der Zerstörung der noch jetzt sogenannten wüsten Kirchen in der Uckermark, so wie über die vandalischen Leidenschaften, welche dazu mussten in Bewegung gesetzt werden. Man ist nur allzu rasch bereit, dergleichen Zerstörungen dem 30jährigen Kriege zuzuschreiben, während schon über 100 Jahre vor diesem Kriege der Ausdruck: *wüste Kirchen* und *Dorfstätten* in zahlreichen Urkunden vorkommt; — eben so wie man unrichtig oft jeden Erdwall eine *Schweden-Schanze* nennt, statt an die alt-germanischen (und insonderheit *suevischen*) Befestigungen oder an die späteren *Landwehren* zu denken. Wir könnten zwar auch für die Zerstörung dieser Kirchen, deren es in der nächsten Umgebung von Boytzenburg 3: bei *Crewitz, Brüsenwalde* und *Cröchelndorf* giebt, die Zeit der Anarchie nach Waldemar annehmen, in der namentlich *Wratislav IV.* von Pommern-Wolgast in Verbindung mit dem Könige *Wladislaus dem Kleinen* von Polen um das Jahr 1330 in der Neumark und bis Brandenburg viele Dörfer, Kirchen und Klöster verbrannte; indessen spricht hiergegen das Landbuch von 1375, indem die Dörfer Crewitz und Cröchelndorf mit ihren Feldmarken bis auf einzelne Hufen als vollkommen besetzt und abgabefähig erscheinen, und kein Ausdruck vorkommt, der auf eine frühere Verwüstung hindeuten könnte. Brüsenwalde dagegen kommt im Landbuche nicht vor, war aber 1299 als Dorf bei der ersten Ausstattung für das Kloster Himmelpforte, so dass man für dies Dorf vermuthen könnte, es sei schon in der Zeit der Anarchie wüste und nachher ein Vorwerk geworden. Im Jahre 1528 aber wird *Crewitz* schon als ein *wüstes Feld* bezeichnet. Es entstand darauf in einiger Entfernung von der wüsten Kirche



[illegible] Licht be- [illegible] Kirche

gez. v. I. Schlegel — A. v. Storch & Kramer Berlin

DIE WÜSTE KIRCHE ZU BRUSENWALDE

das *Vorwerk* Crewitz. In Brüsenwalde baute man sich um die Ruinen der Kirche wieder an, und eine Kirche entstand nicht wieder. Bei Cröchelndorf finden wir jetzt die wüste Kirche mehre tausend Schritte von dem Dorfe entfernt im Felde; das neue Dorf empfing wieder eine Kirche. So sehen wir ein ähnliches Verhältniss, wie an vielen anderen Orten, wo zu den Besitzungen von Klöstern eine Anzahl namentlich gemachter wüster Feldmarken gehört; z. B. gehörte 1530 zum Kloster *Lindow* auch eine Feldmark *wüst Lindow*.

Mit Recht aber nennt Kantzow jene Kirchen *schöne*. Die für *Brüsenwalde* beigefügte Abbildung zeigt uns den festen Bau von gequaderten Granitsteinen. Spuren des Feuers sind am Thurm-Giebel nach Westen augenscheinlich. Niedergestürzte Mauern beweisen noch andere angewandte Gewalten, als die der Elemente.

Die Kirche bei *Cröchelndorf*, welches Dorf einst auch theilweise zum Kloster und zu den boytzenburgschen Gütern gehörte, beweiset noch augenscheinlicher die Art der Zerstörung, zugleich aber auch den Bau-Styl, der sogar auf die byzantinische Epoche zurückweiset. Der Thurm-Giebel liegt niedergestürzt auf dem Erdboden. Nach 6 Schritten Breite, welche der Thurm einnahm, tritt man durch ein breites, rundgewölbtes Portal in das Innere, welches bis zum Hochaltare noch 24 Schritte mass. Neben dem breiten mittleren Bogen sind nach Süden und Norden noch 2 schmälere, welche mit dem mittleren von 2 starken runden Pfeilern aus Granit getragen werden, so dass 3 offene Eingänge neben einander in das Schiff der Kirche bei einer Breite von 18 Schritten vorhanden waren. Wir sind hiernach berechtigt, diese Kirchen den ältesten Bauwerken der Mark beizuzählen.

Der Verlust seines einzigen Sohnes und zunehmende Kränklichkeit veranlassten den Churfürsten, 1470 die Regierung seinem Bruder Albrecht Achilles zu übergeben, und sich nach Baireuth zurückzuziehen, wo er bereits im folgenden Jahre auf der Plassenburg starb.

Der durch seine Bildung, seine Tapferkeit, Ritterlichkeit und Prachtliebe überall berühmte und von Feinden gefürchtete Churfürst *Albrecht Achilles* (1470 bis 1486) fand besonders durch den letzten Krieg das Land abermals mit Schulden belastet. Aber dies hinderte ihn nicht, den Kampf gegen Pommern alsbald wieder aufzunehmen. Es gelang ihm sogar gleich im Jahre 1470, persönlich die Belehnung über Pommern vom Kaiser zu empfangen, weshalb die Markgrafen von der Zeit an den Titel, Schild und Helm der Herzogthümer Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden und Rügen annahmen. Indessen hatte die Sache doch keinen Bestand, sondern 1478 behauptete Bogislaus X. nach dem Aussterben aller einzelnen Linien das ganze Land, und es wurde unter Vermittelung Mecklenburgs 1479 die Sache durch den Vergleich zu Prenzlau dahin ausgeglichen,

dass Pommern-Wolgast das erledigte Pommern-Stettin mit Ausnahme einiger von Friedrich II. eroberten Städte behielt, aber nochmals die Lehnsholieit Brandenburgs über ganz Pommern und das einstige Erbrecht anerkennen musste.

Schon vor Austrag dieses Streites hatte sich Albrecht 1476 nach seinem geliebten Franken zurückgezogen, und die Statthalterschaft über Brandenburg, das er nicht liebte, seinem Sohne Johann Cicero übergeben. Nur ein Mal 1472 nahm sich Albrecht der Regulirung der Schulden mit Ernst an, während Johann Cicero, stets mit Verlegenheiten und oft sogar mit bitterem Mangel kämpfend, sich mit treuer Hingebung den Angelegenheiten der Mark widmete. Die Stände bewilligten damals nach fruchtloser Weigerung dem Churfürsten 100,000 Gulden zur Bezahlung der Schulden unter der Bedingung, der Churfürst solle weiter keine Auflagen machen, ausser im Falle einer Niederlage, oder wenn er Krieg auf Rath der Stände anfinge, oder Söhne oder Töchter verheirathen wolle. Auch sollten die Schlösser, welche er jetzt besitze oder einlösen wolle, nicht wieder ohne Rath der Stände verpfändet werden.

Johann Cicero (1486 bis 1499), von Natur friedliebend und mässig in seinen Bedürfnissen, übrigens ein Freund der Bildung, zu welcher er auch den Adel zu erheben trachtete, widmete grosse Sorgfalt auf die finanziellen Verhältnisse des Landes. Er führte zur Abhülfe der drückendsten Noth und zur Bezahlung der Schulden die *Bierziese* ein, d. h. eine Abgabe von 12 Pfennigen von jeder in der Mark gebrauten Tonne, wozu die Anfänge schon unter den vorigen beiden Regierungen gemacht waren, und bestrafte nachdrücklich diejenigen Städte, welche sich dieser nothwendigen Auflage widersetzten. — Die mit Mecklenburg friedlich abgeschlossenen Verträge liess er 1487 vom Kaiser bestättigen, und glich sich auch mit Pommern 1493 wegen der Lehnsholieit aus. Zu früh, im 44. Lebensjahre 1499, seinem Lande entrissen, hinterliess er 2 Söhne, von denen Albrecht, der jüngere Sohn, später Cardinal-Erzbischof von Mainz und Magdeburg, in der Geschichte der Reformation berühmt wurde.

Der ältere Sohn *Joachim I. Nestor* (1499 bis 1535), erzogen von dem gelehrten Dietrich von Bülow, nachherigem Bischof von Lebus, war erst 15 Jahre alt, als er zur Regierung kam. Seine Liebe zu den Wissenschaften und zu den Künsten des Friedens, so wie insonderheit, dass er grundsätzlich der Reformation widerstrebte, indem er ihren Missbrauch fürchtete, ohne gegen deren Anhänger in seinem Lande Verfolgung zu üben, bewahrte die Mark vor denjenigen Stürmen, welche zu seiner Zeit über mehre Länder hereinbrachen. Dabei war er weit entfernt, den Frieden im Innern durch schwaches Nachgeben erkaufen zu wollen; vielmehr bekämpfte er kräftig und erfolgreich die immer noch herrschende Raublust ohne Ansehen der Person, ob sie von Hohen oder Niederen mochte ausgeübt werden. Er

suchte dabei sowohl den Adel wahrhaft zu bilden, als die Wohlfahrt der Städte zu heben, und die Bewohner des flachen Landes in ihrem Eigenthum zu schützen, so dass seine Regierung zu den friedlichsten und gesegnetsten zu rechnen ist, und namentlich seine Unterthanen sich glücklicher, als die benachbarten Pommern, fühlen mussten, wo es Bogislaus X. nicht gelingen wollte, die Feinde der inneren Ruhe so glücklich zu überwinden. In demselben Jahre 1528, wo Boytzenburg für immer an die Familie von Arnim kam, wurden in dem Vertrage von Grimnitz die Streitigkeiten mit Pommern abermals beseitigt, indem alle künftigen Erb-Ansprüche an diese Provinz bestättigt wurden.

§ 2.

Der Voigt, später Hofmeister und Landvoigt, Paul von Cunersdorf, um 1448.

Unter der Regierung Friedrichs II. finden wir *Paul von Cunersdorf* als Voigt von Boytzenburg 1448 genannt, in welchem Jahre er im Namen des Churfürsten in einen Verkauf des Peter von Holtzendorf an Henning von Sperrenwalde von 7 Hufen und 2 Kossäthen in Boytzenburg consentirt. (Familien-Archiv.) In demselben Jahre war er auch unter diesem Titel unter den Mittelspersonen zu Prenzlau, als sich der Churfürst Friedrich und der Markgraf Friedrich mit den Herzögen von Pommern-Stettin versöhnten. Ueber seine Abkunft stehen uns keine genaueren Nachrichten zu Gebote. Er scheint von demjenigen Orte *Connrestorpp* oder 1375 Cunratstorf geschrieben (d. h. Conradsdorf im Barnim) seinen Namen zu tragen, wo 1483 die Brüder Hans, Henning und Cuno von Barfus (Barvot) ansässig waren. (Riedel XIII. 297.) *Paul von Conrestorff*, wie er meistens in den Urkunden geschrieben wird, bekleidete aber am churfürstlichen Hofe wichtige Aemter und Ehrenstellen. Schon im Jahre 1440 finden wir ihn unter denen, welche um ihres Markgrafen willen dem Herzog Friedrich von Sachsen einen Fehdebrief senden. Von diesem Jahre an ist er oft als churfürstlicher Rath Einweiser im Namen des Churfürsten für diejenigen, welche Lehen empfangen hatten. Unter Churfürst Friedrich II. beglaubigte er sehr viele Urkunden durch seine Unterschrift, so 1445, als Friedrich II. der Stadt Templin die Dorfstätte Gandenitz vereignete; eben so 1450, als derselbe dem Propste zu Zehdenick gestattete, einige Klostergüter zu verpfänden. Schon 1451 ist er *Hofmeister* zu Cöln, und entscheidet als solcher z. B. in einer Streitsache des Rathes zu Cöpnick mit den Kietzern daselbst über die Fischerei der letzteren in dem Wasser Clodenick. In demselben Jahre entscheidet er über die Freiheit der Stadt Wrietzen vom Zoll zu Quilitz. (Riedel XII. 23. 447.) Im Jahre 1454 heisst er Hofmeister der Gemahlinn des Churfürsten, und ist unter den Zeugen, als der Churfürst dem Kloster Chorin das Dorf Köthen vereignet.

Im Jahre 1457 ist er *Landvoigt der Neumark*. Seit 1458 heisst er *Voigt* oder Landvoigt *zu Cöln*, als der Churfürst dem Kloster *Seehausen* den Hof *Suckow* und einige Seen vereignet. Im Jahre 1459 ist er unter den Zeugen, als der Churfürst der Stadt Zehdenick ihre Privilegien bestättigt. Dasselbe Amt bekleidete er noch 1460, und er wird dem Küchenmeister Ulrich von dem Churfürsten zum Einweiser bestimmt, als demselben das Angefälle des Leibgedinges der Wittwe Arnolds von Bredow in Buchholz verschrieben wird. (Riedel VII. 161. und XIII. unter den angeführten Jahren.) Die höheren Aemter hat er also nach seinem vorübergehenden Aufenthalte, den er 1448 in Boytzenburg nahm, bekleidet. Die letzten Spuren finden wir von ihm 1463, als Friedrich II. das Schloss Potsdam dem Bischof Dietrich von Brandenburg verpfändet, — und 1465, wo er mit der Mühle von *Hermsdorf* belehnt wird, welche er von Heinze Donner gekauft hatte. Im Jahre 1467 wird er als schon verstorben angeführt.

§ 3.

Die churfürstlichen Räthe und Landvoigte Hans von Bredow und Lüdeke von Arnim, von 1454 bis 1464.

Unter dem 5. Mai 1454 verkauft der Churfürst Friedrich II. zu Cöln an der Spree für eine Schuld von 2000 rheinischen Gulden sein Schloss Boytzenburg mit allen Renten, Zinsen, Diensten, Holzungen etc. auf Wiederkauf seinen Räthen *Hans von Bredow* und *Lüdeke von Arnim*. Dazu legt er ihnen aus der Urbede zu Prenzlau zwei Mal 86 Gulden weniger 4 Schillinge Finkenaugen in 2 Terminen, zu Walpurgis und zu Martini, zu erheben, aus der zu Strassburg jährlich 30 Gulden, und aus der zu Templin jährlich 70 Schock weniger 12 Groschen. Es wird dabei bestimmt, die genannten Pfand-Inhaber sollten alle Zinsen, Renten etc., wie einst der selige Hans von Arnim, der Landvoigt, geniessen, ausgenommen die Juden und die geistlichen und weltlichen Lehen, welche der Churfürst für sich behalten habe. — Da hiernach auf eine frühere Zeit, als zu der Paul von Cunersdorf in Boytzenburg Voigt war, zurückgewiesen wird, so scheint letzterer nur churfürstlicher Beamter, nicht zugleich Pfand-Inhaber gewesen zu sein; zugleich aber erhellt auch, dass nicht alle Güter, welche zur Herrschaft Boytzenburg seit alten Zeiten gehörten, den beiden Pfand-Inhabern zu Theil wurden, und dass namentlich der Churfürst sich diejenigen Abgaben an Korn, Vieh und Geld vorbehielt, welche die Klöster zu entrichten hatten theils für den Schutz des weltlichen Arms, theils um sich der oft allzu lästigen Einlager der Fürsten und ihrer Hofleute zu erwehren. — Der Churfürst gab aber dem Hans von Bredow und dem Lüdeke von Arnim noch die Stadt *Lychen* und die *Voigtei* daselbst. Sie werden ausdrücklich verpflichtet, die Gebäude bei dem Schlosse auf ihre Kosten in Würden zu erhalten,

ausgenommen, wenn es durch ein Feuer oder im Kriege ausgebrannt würde. Die sonstigen Bedingungen: dem Churfürsten treu und gehorsam zu sein, ihm das Schloss offen zu erhalten etc., sind die gewöhnlichen. (Riedel XIII. 374.)

Im Besitze des Hans von Bredow und des Lüdeke von Arnim war das Schloss mit den genannten Zubehörungen eine Reihe von Jahren; denn 1463 unter dem 28. December stellt der Churfürst Friedrich II. eine fast gleichlautende Verkaufs-Urkunde für die beiden Räthe aus, aus der wir zunächst sehen, dass jene Schuld von 2000 Gulden auf 2800 rhein. Gulden angewachsen war. Aus der bei Riedel VII. 165. seqq. vollständig abgedruckten Urkunde (die vorige, grossentheils unlesbar, weil sie den Umschlag eines churmärkischen Copialbuches bildet, ist abgekürzt) bemerken wir noch, dass Hans von Bredow und Lüdeke von Arnim zugleich als *Hauptleute im Uckerlande und zu Lychen* bestellt wurden, dass der Wiederkauf ausdrücklich auf jährige Kündigung vorbehalten, auch Schaden-Ersatz für Kriegs-Unfälle versprochen wurde. Sollten Beraubungen von angrenzenden Feinden geschehen, so hätten sie solche schleunigst sowohl dem Churfürsten, als den Herren der Beschädiger zu melden, und Ersatz zu fordern, und sei der Ersatz in 4 Wochen nicht erfolgt, so hätten sie sich selbst Recht zu verschaffen, um dann diejenigen zu befriedigen, welche den Schaden erlitten hätten, das dabei Gewonnene aber mit dem Churfürsten zur Hälfte zu theilen. Wenn sie jemandem ein sicheres Geleite zusagen würden, so wollte dies der Churfürst aufrecht erhalten. Endlich werden ihnen die Dienste zu *Lychen*, welche die Fürstinn *Lüttrüde*, Herzog Johanns von Stargard Wittwe, zum Leibgedinge hatte, für den Fall des Absterbens der letzteren verschrieben, und zwar so lange, bis Boytzenburg wieder eingelöst sein würde. (Riedel VII. 165. seqq.)

Hans von Bredow, welchen wir mit dem Hans von Bredow aus der Linie Cremmen, der ihm im folgenden Jahre in Boytzenburg nachfolgte, nicht verwechseln dürfen, war der älteste von den 6 Söhnen jenes Hasse von Bredow aus der Linie Friesack, und erscheint in den Jahren 1438 bis 1469 im Besitze der zu *Friesack gehörigen Güter*. Von seinen Brüdern Hasse II., Albrecht, Geverdt, Matthias und Joachim scheint Matthias früh gestorben zu sein; Joachim aber ist wahrscheinlich derselbe, welcher 1506 Bischof von Brandenburg wurde. Hans von Bredow bereicherte die Besitzungen seiner Linie durch die Erwerbung des Landes *Löwenberg*, und scheint nur einen Sohn, Achim, als Erben von Friesack und Löwenberg hinterlassen zu haben. Von seinen Brüdern ist nur Hasse II. als Rath und Küchenmeister des Churfürsten Friedrich II. bekannt geworden; die übrigen Brüder starben vielleicht ohne Nachkommen.

Hans von Bredow hatte sich bereits 1438 dem Markgrafen Friedrich dem Jüngeren durch ein Darlehn von 600 rhein. Goldgulden zum Danke

verpflichtet. Schon damals war er churfürstlicher Rath. Im Jahre 1440 nahm er Theil an einem Fehdebriefe des Grafen von Lindow, der Herren von Torgow, Quast, Cunersdorf, Schlieffen, Arnim, Uchtenhagen, Pfuhl und Löben gegen den Herzog Friedrich von Sachsen zu Gunsten ihrer Landesherrschaft von Brandenburg. — Für seine getreuen Dienste wurde er ausser seinem Amte durch das Angefälle mehrer Güter belohnt, so 1453 der Lehnsgüter des Benedict Dietrich in der Mark. (Original im Familien-Archiv.) Seit dem Jahre 1457 wird er schon *Landvoigt* im Uckerlande genannt, und zwar in diesem Jahre gemeinschaftlich mit Lüdeke von Arnim, wo beiden Räthen und Hauptleuten durch den Churfürsten Friedrich II. aus besonderer Gunst und Gnade alle Gerechtigkeit zu gesammter Hand an der wüsten *Feldmark Jetzkendorf* verliehen wird. (Riedel VII. 160.) Im Jahre 1462 ist er als Landvoigt zugleich mit dem Ritter Nicolaus Pfuhl Einweiser für den Secretär des Churfürsten, für Sigismund Rothenburg, als dieser mit dem Angefälle des Dorfes Falkenwalde bei Prenzlau belehnt wurde, welches damals noch Jakob Zabelsdorf, Bürger zu Prenzlau, zu Lehn trug. (Riedel XIII. 377.)

Im Jahre 1464, also unmittelbar nach jener Pfand-Verschreibung von 1463, ging Boytzenburg auf die Linie Cremmen über, so dass also auch Lüdeke von Arnim aus dem Pfandbesitz austrat.

Lüdeke von Arnim war der älteste von zwei Söhnen des Wilke auf Biesenthal, Bruder Hennings des Alten, und Enkel des Ebel von Arnim, welcher letztere wegen seines Sohnes Wilke Stammvater der *biesenthalschen Hauptlinie* in diesem Geschlechte genannt wird. Was die Besitzungen dieses Lüdeke von Arnim betrifft, so erhielt er mit seinem Bruder Henning und seinen Vettern Claus und Otto unter dem 28. December 1439 Schloss, Stadt und Amt *Angermünde* pfandweise für eine Schuld von 1510 Schock böhmischer Groschen. Im folgenden Jahre 1440 erhielt er zugleich mit seinem Bruder und seinen Vettern *Biesenthal*, im Jahre 1453 mit seinem Bruder das Angefälle von *Wichmannsdorf*, welches damals Heinrich Wichmannsdorf zu Templin besass, und 4 Hufen im Dorfe *Wehsow* (Wesze, damals im Besitze von Thomas Winsz zu Berlin), und 1456 wird er mit der gesammten Hand an dem Schlosse *Zichow* belehnt. Im Jahre 1447 erhält er unter seinem Namen allein Amt, Schloss und Stadt *Angermünde* auf 3 Jahre, zugleich mit den Dörfern *Kerkow* und *Welsow*, eben so die Dorfstätte *Markgrafendorf*, mit der Urbede von Neustadt-Eberswalde etc. Im Jahre 1450 erhält er für 600 rhein. Gulden das Dorf *Wilmersdorf* auf Wiederkauf auf unbestimmte Zeit. Die Verpfändung von *Boytzenburg* an ihn und Hans von Bredow war 1454 geschehen. Hierzu kam für beide Brüder durch den Churfürsten Friedrich II. unter dem 8. Februar 1467 die wichtige Erlaubniss, alle Güter, welche sie bisher auf Wiederkauf besassen, mit ihren Erben als Eigenthum zu besitzen,

und nach Gefallen zu verkaufen. Boytzenburg aber war damals schon von dem Churfürsten eingelöst. (Haus-Archiv und Riedel XIII. unter den angeführten Jahren.)

Im Jahre 1449 schwebte ein Streit in Erbschafts-Angelegenheiten zwischen Lüdeke von Arnim von wegen seines Vettern Ebel von Arnim und Hans von Waldow, dessen Tochter die Wittwe Ebels war. Diese Tochter wollte von Lüdeke von Arnim, als dem Vormund ihrer und der Kinder Ebels, die Hälfte des Erbes haben. Churfürst Friedrich II. sprach ihr mit seinen Räthen solche Hälfte als Recht zu, demzufolge Lüdeke beschieden wurde, der Frau Genüge zu thun, welcher auch für das der Frau angestorbene Gut 300 Schock zahlte, wozu der Churfürst sie noch mit 22 Schock als Leibgedinge belehnte. Hierzu fügte noch Lüdeke 6 Schock Geldes mehr über seine Schuldigkeit, und verpflichtete sich endlich, drei Wispel Getraide jährlich der Frau auszurichten, so lange sie ohne Mann bleibe. (Riedel XIII. 371. und Haus-Archiv.)

Was die amtliche Stellung des Lüdeke von Arnim betrifft, so wird er urkundlich bereits 1457 zugleich mit Hans von Bredow Hauptmann oder Landvoigt im Uckerlande und Rath genannt, als beiden die wüste Feldmark Jetzkendorf verliehen wird, desgleichen 1463, als er mit eben demselben das Schloss Boytzenburg und die Voigtei zu Lychen pfandweise erhält. Er hat aber dieselbe Würde schon unter seinen früheren Verhältnissen bekleidet. Sonst erscheint er öfter als Bürge, z. B. 1441 bei einer Schuld-Verschreibung Friedrich's II. für Achim von Bredow; in demselben Jahre auch zu Berlin als Zeuge, als Churfürst Friedrich II. Streitigkeiten entscheidet zwischen dem Kloster Chorin und der Stadt Neustadt-Eberswalde; eben so 1447 als Zeuge, bei Schlichtung ähnlicher Streitsachen durch Friedrich II. zwischen dem Städtchen Stolpe und seinem Besitzer Hans von Buch. Laut einer Verschreibung eines Leibgedinges für *Elisabeth* von 1470 ist er zwar vermählt gewesen, hat aber keine Nachkommen hinterlassen. Die genaue Verbindung, in der er mit Hans von Bredow auftritt, scheint auf ein verwandtschaftliches Verhältniss mit diesem schliessen zu lassen.

§ 4.

Der Landvoigt Hans von Bredow und sein Bruder Berndt aus der Linie Cremmen, von 1464 bis ca. 1483.

Unmittelbar nach Hans von Bredow aus der Linie Friesack und Lüdeke von Arnim kam 1464 das Schloss Boytzenburg für eine Schuld von 2800 rhein. Gulden wiederkäuflich an die genannten Brüder ganz unter denselben Bedingungen und mit eben so viel von der Urbede in Prenzlau, Strassburg und Templin, als die letzten Pfandbesitzer bezogen hatten, sammt der Stadt *Lychen* und den Renten und Diensten daselbst.

Dieser Hans von Bredow war ein Enkel jenes Lippolt I. und ein Sohn des Matthias I., welcher anfangs, besonders um 1412, mit seinem älteren Bruder, dem Ritter Achim I. (der 1431 als churfürstlicher Rath bezeichnet wird), mit denen von Quitzow den Hohenzollern widerstand, um so mehr, da er ein Schwager des Achim und Matthias von Quitzow war. Beide aber schlossen 1413 mit dem Burggrafen einen Vergleich ab in Gemeinschaft mit den Brüdern Dietrich und Hans von Quitzow, und nachdem sie bei neu ausgebrochener Widersetzlichkeit der letzteren denselben einige Zeit lang Beistand geleistet hatten, zogen sie sich doch schon 1416 von deren Partei auf die Seite Friedrich's zurück. Achim scheint nach 1431 bald gestorben zu sein, und auch die Nachkommenschaft seiner beiden Söhne Albrecht und Achim II. muss bald erloschen sein, so dass die Hausgüter auf Matthias I. Söhne, auf Hans und Berndt und auf ihren Vetter Peter I., den jüngsten Sohn Lippolts I., vererbten.

Hans von Bredow wird 1465 nur als *wohnhaft* in Boytzenburg bezeichnet, was aber nach dem damals üblichen Ausdruck hinreichend anzeigt, dass er wirklicher Hauptmann im Uckerlande gewesen sei, als welcher er 1474 und 1480 ausdrücklich genannt wird. Im Jahre 1474 sehen wir ihn einen amtlichen Act als Hauptmann vollziehen, indem er im Namen des Churfürsten der Ehefrau des Hans Stoynnens: Catharina, die wüste Feldmark Buchholz zum Leibgedinge giebt. (Familien-Archiv.)

Von seinen Familien-Verhältnissen ist uns eine interessante Urkunde aufbehalten, laut welcher er unter dem 28. April 1465 seiner Tochter *Anna* im Kloster zu Zehdenick ein reichliches Leibgedinge verschreibt, nämlich 3 Mal 1½ Wispel Roggen, und 3 Mal 16 Scheffel Hafer von 3 Bauern in *Bergsdorf*, 3 Schock 12 Groschen aus *Falkenthal*, 3 Schock aus *Wendisch-Mutz*, die Rauchhühner aus *Falkenthal* und *Germendorf*, den ganzen Gänse-Zehnt im Lande *Löwenberg*, die Zehnt-Lämmer und Ferkel zu *Teschendorf*, eine Wörde *bei Zehdenick*, eine Wiese *bei Wendorf*, und jedes Mal eine Kiepe voll Fische, wenn der See bei Teschendorf mit dem Garne gezogen wird. Die genannten Gefälle sollten ihr aber erst nach des Vaters Tode bis zu ihrem Lebensende zu Theil werden, woraus wohl hervorgeht, dass er sie während seines Lebens auf ähnliche Weise unterstützte. (Original-Urkunde in des Verf. Besitz.) Da die Dörfer Falkenthal, Germendorf und Teschendorf in der Nähe des jetzigen *Dorfes* Löwenberg liegen (welches damals mit Hoppenrade und Liebenberg und einigen entfernteren Oertern (Mildenberg, Badingen etc.) das *Land* Löwenberg bildete, so scheint jener Hans von Bredow pag. 91. nicht das ganze Ländchen besessen zu haben.

Ueber das Todesjahr der Brüder Hans und Berndt von Bredow fehlt es uns an urkundlichen Nachrichten. Doch war 1483 schon Berndt, Hans aber noch nicht verstorben, wie wir aus dem folgenden Paragraphen erkennen.

§ 5.

Die Ritter Hans von Waldow der Aeltere und der Jüngere, ca. 1483.

Unter dem 31. December 1483 erlaubt der Markgraf Johann zu Cöln an der Spree *Hans dem Aelteren* und *Hans dem Jüngeren von Waldow*, den halben Theil des Amtes und Schlosses Boytzenburg der Wittwe des Ritters Berndt von Bredow für die halbe Pfandsumme abzukaufen auf so lange, bis der Markgraf diese Hälfte durch Bezahlung derselben Summe wieder einlösen werde. Da nur des Berndt von Bredow als eines Verstorbenen gedacht, Hans aber noch Voigt im Uckerlande und Rath genannt wird, so war dieser noch am Leben; es wird aber nicht klar, ob er seine Hälfte noch besessen, oder ob sie der Markgraf schon eingelöst hatte. (Riedel XIII. 405.)

Das Geschlecht derer von Waldow, aus welchem hohe Militair- und Civil-Beamte, Bischöfe, Comthure und Ritter des St. Johanniter-Ordens etc. hervorgegangen sind, hat mannichfache Bearbeitungen gefunden, auf die wir verweisen müssen, uns mit wenigen Bemerkungen begnügend. Es gehört zu dem ältesten deutschen Adel; denn schon 783 wird ein Abt in dem berühmten Kloster St. Gallen aus diesem Geschlecht genannt. Als Stammschloss bezeichnet man *Waldau* im Norden des bairischen Reichskreises auf der Grenze des fränkischen Kreises, in welchem letzteren die Familie auch angesessen war. Die beiden Linien, welche sich im Mittelalter in Baiern und Franken bildeten, starben 1540 mit *Georg*, Herr von Waldauw zu *Waldau*, *Pleystein* und *Waldthurm*, aus. — Im 10. Jahrhundert kam die Familie auch nach der Lausitz, mittelbar vielleicht aus Schlesien, und erbaute das Schloss *Waldau*, 3 Meilen von Görlitz. Später verbreitete sich die Familie in Schlesien und in der Neumark, wo 1352 *Henslyn* oder Hans von Waldau, Marschall Ludwigs des Römers, mit der Stadt und dem Schloss *Königswalde* belehnt wurde, wozu später eine Menge von Gütern in der Neumark kam. Dieser Hans von Waldau wurde Stifter mehrer Linien in der Neumark, Pommern und Mecklenburg, während das Schloss Waldau von der Familie abkam, die lausitzische Linie auch im 16. Jahrhundert erlosch. Das Landbuch von 1375 nennt in Königswalde als damaligen Lehnsträger *Johann von Waldow*. Derselbe hatte auch bis dahin in *Waldenberg* im Barnim den Zehnt von 2 Hufen, und in *Schöpfurt* das oberste Gericht und die Wagendienste gehabt, beides aber verkauft. Die pommersche Linie besass das Schloss Bärnstein oder *Bernstein*, und die Güter *Gottberge* und *Haselbusch*. Zu Lehn trug auch *Hans* 1450 und *Caspar* von Waldow 1480 *Nieder-Schönhausen* bei Berlin eine Zeit lang.

Dem älteren Ritter Hans von Waldow zu Königswalde überliess Churfürst Friedrich II. 1444 die *Herrschaft Peitz* in der Niederlausitz, wodurch,

weil Peitz eine Reichsherrschaft war, er die freiherrliche Würde erwarb, von welcher indessen seine Nachkommen zu Königswalde und Bernstein keinen Gebrauch gemacht haben, obgleich sie das Zeichen dieser Würde in ihrem Wappen: 7 Knöpfe in der Krone und 7 Federn auf der Mütze, beibehalten haben. Dieser Hans der Aeltere muss ein hohes Alter erreicht haben; denn schon 1439 vermittelte er einen Vertrag zwischen denen von Arnim über ihre Lehngüter; — 1441 hatte er mit Caspar pfandweise die Stadt *Liebenwalde*, als woselbst wohnhaft er in diesem Jahre als Zeuge vorkommt bei Entscheidung einer Streitigkeit zwischen Neustadt-Eberswalde und dem Kloster Chorin; auf dieselbe Weise besassen Beide auch vorübergehend *Wrietzen*. Der Vertrag, welchen Hans von Waldow mit Lüdeke von Arnim in Erbschafts-Angelegenheiten wegen der Tochter des ersteren 1449 vor dem Churfürsten schloss, ist bereits oben genannt.

Ausser dem vorübergehenden Besitz eines Theils von Boytzenburg um 1483 scheinen Hans der Aeltere und Jüngere in keiner weiteren Beziehung zum Schlosse gestanden zu haben, wie sie auch nicht einmal als Zeugen in den Kloster-Urkunden auftreten.

§ 6.

Der Landvoigt Nicolaus von Hahn, ca. 1486.

Aus der im folgenden Paragraphen anzuführenden Urkunde von 1486, und namentlich aus den Worten über das Schloss und die Voigtei Boytzenburg: "als das *Claus Hahn* und andere Voigte vormals gehabt haben" ersieht man, dass um diese Zeit Boytzenburg im Pfandbesitz des Nicolaus von Hahn war.

Das Geschlecht der *Herren von Hahn* (Hane, Hanen) soll aus Franken stammen, und mit Herzog Heinrich dem Löwen nach Mecklenburg gekommen sein, wo die Güter *Basedow*, *Faulrost*, *Pleetz*, *Arnsberg* etc. demselben gehörten. Auch in Pommern war einst das Geschlecht angesessen; im Landbuche von 1375 kommt dasselbe nicht vor. In mecklenburgischen Urkunden finden wir öfter Edle dieses Geschlechts. Als der älteste desselben wird 1291 ein *Nicolaus* unter den Zeugen in Angelegenheiten des Klosters Amelunxborn genannt. So war 1332 und 1347 der Knappe *Nicolaus* Hanen als Zeuge und in Geschäften des deutschen Ordens mit dem Könige Waldemar von Dänemark thätig; einen Ritter *Eckardt Hanen* finden wir unter den Zeugen, als 1337 der Fürst Johann II. von Werle einen Streit schlichtete zwischen dem Ritter Johann von Dessin und der Stadt Plau in Mecklenburg. Im Jahre 1462 war *Lüdeke Hanen* Voigt zu Plau, und im folgenden Jahre 1463 stellt demselben der Herzog Heinrich der Jüngere eine Schuld-Verschreibung über 1600 lüb. Mark aus, welche dieser auf Basedow angesessene Voigt auf den Bau des Schlosses Plau

verwandt hatte. Er hatte dies Schloss im Jahre 1448 bekommen. (Lisch Jahrbücher XVII. unter den genannten Jahren.)

Im Jahre 1366 ist ein *Claus* oder *Nicolaus* Hane unter den Zeugen, als Fürst Johann IV. von Werle-Goldberg der Stadt Plau und dem Lande daselbst alle ihre Gerechtigkeiten bestättigt. Im folgenden Jahrhundert, namentlich 1420 bis 1424, finden wir *Matthias, Lüdeke* und *Eckard* unter denen, welche der Mark Schaden zugefügt hatten.

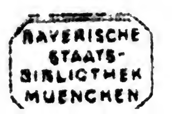
In märkischen Angelegenheiten tritt zuerst 1415 ein Knappe *Nicolaus* Hanen auf. Im Jahre 1454 ist *Gebhard* Hane unter den Mithelfern des Caspar Gans Herrn zu Putlitz u. A., als diese einen Urfehdebrief ausstellen. Denselben Namen trugen auch Bürger; namentlich erhielt *Jürgen* Hane zu Wittstock 1488 von dieser Stadt 9 Lehnhufen von dem Bischof von Havelberg. Von Geistlichen finden wir um 1370 bis 1374 *Heinrich* Hane als Propst von Ruppin in Angelegenheiten der Stadt Wittstock und bei einer Versöhnung des Priesters Ruprecht von Gülen mit den Bürgern zu Neu-Ruppin wegen einer verübten Mordthat. (Riedel IV. 304.)

Unser *Nicolaus* kommt als Ritter unter den Zeugen vor, als die Herzöge Magnus und Balthasar von Mecklenburg im Jahre 1480 Streitigkeiten entscheiden zwischen dem Kloster Himmelpforte und der Johanniter-Comthurei zu Nemerow. (Lisch IX. 277.) Vor 1486 war er schon *Voigt* oder *Hauptmann in der Uckermark*, und 1487 wird er auch noch in einer Kloster-Urkunde von Boytzenburg Hauptmann der ganzen Uckermark genannt, als er nicht mehr auf diesem Schlosse wohnte. In demselben Jahre belehnt er auch als solcher im Namen des Churfürsten die Brüder Lorenz und Borges von Thomsdorf mit der halben Feldmark Jetzkendorf.

§ 7.

Die churfürstlichen Räthe und Landvoigte Henning von Arnim der Aeltere, und seine Söhne Henning der Jüngere und Berndt, 1486 bis ca. 1497.

Im Jahre 1486 erhält *Henning von Arnim* vom Markgrafen Johann Cicero das Schloss Boytzenburg mit den Urbeden von Prenzlau, Strassburg und Templin pfandweise für eine Schuld von 2800 rhein. Gulden. Die Urbeden werden eben so hoch, wie die im Jahre 1454 für Hans von Bredow und Lüdeke von Arnim, bestimmt. Auch die *Voigtei und die Stadt Lychen* erhielt Henning von Arnim, sammt dem Dienst, den vormals des Markgrafen selige Muhme zum Leibgedinge gehabt hatte. Die Bedingungen sind die gewöhnlichen. Hervorgehoben wird, dass Henning der Markgrafschaft keinen Krieg ohne Rath der Landesherrschaft anheben, das Schloss dem Fürsten und dem Lande offen halten solle, so dass das Land dadurch mit allem Fleiss vertheidigt und beschirmt werde. Zugleich wird Henning als *Voigt im Uckerlande und zu Lychen* bestellt, wobei ihm zur Pflicht gemacht wird, Land, Leute und alle Sachen getreulich zu verwesen,



Niemanden zu beschatzen und zu beschädigen, nicht auf ungewöhnliche Dinge zu dringen, sondern Jedermann bei seinem alten Herkommen und bei seinen Freiheiten zu lassen.

Der Wiederkauf wird auf einjährige Kündigung ohne Dazwischenkunft einer geistlichen oder weltlichen Gewalt bestimmt. Für den Fall eines Schadens im Kriege etc. wird ihm Erstattung nach geschehener Abschätzung durch die Räthe des Churfürsten und der Freunde Hennings zugesagt. Geschähen Eingriffe von einem anderen Lande her, so soll Henning dies sowohl dem Markgrafen, als dem fremden Fürsten alsbald schreiben, und von letzterem Erstattung fordern. Komme solche nicht in 4 Wochen, so solle und möge sich Henning an desselben Herrn Land und Leuten des Schadens wieder erholen, so viel er könne. Verspräche er endlich Jemandem von des Markgrafen wegen ein Geleite, so wolle derselbe solches Geleite bei Macht erhalten. (Riedel XIII. 419.) In dem Fragment einer Copie im Haus-Archiv werden die Einnahmen von den Juden und die geistlichen und weltlichen Lehen ausgenommen, welche der Markgraf für sich behalten wollte.

Henning von Arnim, theils wegen seines langen Lebens, theils zum Unterschiede von seinem gleichnamigen und früh verstorbenen Sohne *der Alte* oder *Aeltere* genannt, kommt als Erbgesessen auf *Biesenthal* und *Gerswalde* von 1440 bis 1489 vor. Was seinen Güter-Besitz anbetrifft, so wird er schon 1440 in dem Gesammt-Lehnbriefe des Markgrafen Friedrich über Schloss und Stadt *Biesenthal* genannt, welches er halb besass. Im Jahre 1453 erhält er mit seinem Bruder *Lüdeke* das Angefälle in *Wichmannsdorf* und 4 Hufen im Dorfe Wehsow; 1463 vertauschte er ebenfalls mit seinem Bruder das Gut *Strehlen* gegen *einen Theil in Gerswalde* an Albrecht von Ketelhaken, dem dieser Theil von Gerswalde noch gehört hatte, wodurch *der ganze Ort* an sein Haus kam. Im Jahre 1467 wurde ihm die gesammte Hand an der Feldmark *Jetzkendorf* verliehen. Im Jahre 1486 wurde Henning der Aeltere als churfürstlicher Rath mit 11 Hufen Landes zu *Basedow* für sich und seine männlichen Lehnserben belehnt; Martin Kule hatte sie bisher zu Lehen getragen, aber dem Henning verkauft, und vor dem Churfürsten mit Hand und Mund verlassen. Zugleich verlieh der Churfürst aus besonderer Gnade dem Henning zum rechten Angefälle alle sonstigen *Lehngüter des Martin Kule* auf den Fall, dass sie erledigt würden. (Riedel XIII. 413.) Wir übergehen, als nicht zu unserer Aufgabe gehörig, die nähere Darlegung der Verhältnisse Hennings des Aelteren und seiner Söhne zu Biesenthal und Gerswalde.

Wahrscheinlich um seine Güter mehr abzurunden, verkaufte Henning der Aeltere dem Zabel Stülpnagel zu Taschenberg mehre Güter daselbst 1488, und im folgenden Jahre 1489 eben demselben noch mehre Höfe zu Mielow. Vorübergehend erhielt er auch 8 Schock Urbede aus Stolpe, welche Poppe

und Lorenz von Buch mit Einwilligung des Markgrafen Johann 1482 an ihn für 100 rhein. Gulden, für 40 Schock und 250 Mark stettiner Münze verpfändeten.

Von Henning dem Aelteren scheint der Pfandbesitz von Boytzenburg auf seine Söhne *Henning den Jüngeren* und *Berndt* unmittelbar gekommen zu sein (ein dritter Sohn Otto war schon vor dem Vater 1482 oder 1483 verstorben). Denn 1491 befiehlt der Churfürst den beiden Brüdern, da er ihnen das Schloss und Amt pfandweise verschrieben habe, das Schloss aber baufällig sei, dass sie dasselbe mit den nothdürftigen Bauten versorgen sollten. Die aufgewendeten Kosten wolle er ihnen bei Ablösung des Amtes nach Erkenntniss zweier churfürstlichen Räthe und zweier Freunde derer von Arnim, sammt der Haupt-Summe, wieder erstatten. (Riedel XIII. 429.) *Hennings* amtliche Stellung betreffend, so wird er in den Jahren 1492 bis 1497 als Hauptmann, Voigt oder Landvoigt bezeichnet, wie auch sein Bruder dieselben Titel so lange führt, als beide auf Boytzenburg residirten, resp. Ansprüche darauf hatten. Wie lange ihr Pfandbesitz dauerte, vermögen wir bei dem Mangel an Urkunden darüber nicht zu bestimmen.

§ 8.

Der churfürstliche Rath und Landvoigt Christoph von Krummensee, um 1507 bis 1515.

Bereits im Jahre 1507 mochte Christoph von Krummensee das Schloss Boytzenburg auf unbestimmte Zeit erhalten haben; denn er wird in diesem Jahre schon Hauptmann im Uckerlande genannt, als Neustadt-Eberswalde mit Caspar und Berndt von Sparr zu Lichterfeld einen Vergleich wegen des Bruches am letzteren Orte schliesst. (Riedel XII. 337.) Unter dem 3. Februar 1512 aber empfing er als *Rath und Hauptmann im Uckerlande* von dem Churfürsten Joachim I. und seinem Bruder, dem Markgrafen Albrecht, Schloss und Amt Boytzenburg auf Wiederkauf und Ablösung für 3350 Gulden, doch für sich selbst auf Lebenszeit, wegen seiner bisherigen getreuen Dienste, welche er schon dem Vater der beiden Fürsten geleistet hatte. Nur die Urbeden der uckermärkischen Städte sollten auch bei seinen Lebenszeiten abgelöst werden dürfen, und zwar für 3000 rhein. Gulden (34 Groschen auf einen Gulden gerechnet). Für die übrigen 350 Gulden und die etwa aufgewendeten Baugelder sollte er das Amt mit den übrigen Nutzungen zeitlebens inne haben, ausgenommen die geistlichen und weltlichen Lehen, welche der Landesherrschaft verblieben. Dazu sollte er jährlich zu Hülfe und als *Amtsgeld* aus der Urbede von Templin 30 Gulden erhalten, doch nicht eher, als bis die übrigen Urbeden abgelöst sein würden. Nach seinem Tode sollte die Einlösung dem Churfürsten frei stehen. — Zur Verwesung und Beschützung des Schlosses soll er sich mit 5 Pferden und gerüsteten, geschickten Knechten, wie

bisher üblich, versehen, und solche darin bei seiner Anwesenheit und Abwesenheit haben, damit kein Schade noch Versäumniss geschehe. In Beziehung auf etwanigen Schaden an den Pferden und auf die Hofkleidung soll es wie bisher mit dem übrigen Hofgesinde gehalten werden. — Alles, was zum Schlosse gehört: Zinsen, Renten, Dienste und Zubehör, soll er gebrauchen und geniessen ohne Auflage (Abgabe). Alle übrigen Bedingungen: für das Schloss der Markgrafschaft zu dienen, keinen Krieg anzuheben etc., die Unterthanen dadurch schützen zu helfen etc., sind die gewöhnlichen. — Zugleich wird Christoph von Krummensee zum Hauptmann und *Voigt in der Uckermark und zu Lychen* ernannt, und werden auch in dieser Beziehung die gewöhnlichen Pflichten hervorgehoben. — Die Wiedereinlösung nach dem Tode des von Krummensee soll den Erben auf Weihnachten ein Jahr vorher angesagt werden. Ist den Erben das ganze Geld bezahlt, so sollen sie dass Schloss mit allen Renten etc., desgleichen mit allem Geräth, allen Büchsen, Hauswehren, besäeten und unbesäeten Aeckern etc., wie alles der von Krummensee empfangen, wieder überantworten. Auch, was bei kriegerischen Einfällen zu beobachten sei, bei Beraubungen der Unterthanen durch Fremde etc., wird wie gewöhnlich bestimmt; namentlich: wenn die Unterthanen Schaden erlitten hätten, und der Hauptmann genöthigt gewesen wäre, sich im fremden Lande selbst Recht zu verschaffen, so sollten erst die beraubten Unterthanen entschädigt werden; dann sollte das Uebrige der Hauptmann zwischen sich und dem Churfürsten theilen. (Riedel XIII. 450.)

Die Edlen von Krummensee (früher geschrieben: Crumensehe, Crummensehe und Crummensee) sollen schon zur Zeit Heinrichs des Städte-Erbauers, und zwar aus Baiern, gekommen sein, und sich nach dem Namen ihres dortigen Stammschlosses ihren Sitz *Crummensee im Barnim* erbaut haben, einem Dorfe, dessen Feldmark zur Zeit des Landbuchs 1375 vierzig Hufen hatte, und ganz diesem Geschlechte gehörte. Im Jahre 1450 besass es daselbst noch 24, im Jahre 1480 aber nur noch 11 zinsfreie Hufen. Zur Zeit des Landbuches standen der Familie auch Besitzungen, Gerechtsame und Einnahmen zu aus *Wesenthal*, *Rosenthal*, *Nieder-Predico*, *Hohenstein*, *Beyersdorf* im Barnim und zu *Wustermark*. Im Jahre 1450 besass dieselbe Familie *Schönfliess*, *Tassdorf*, einige Hufen in *Seefelde* im Nieder-Barnim, *Wedigendorf*, einen Theil von *Schönfelde*, *Buchholz* und *Wessenthal* im Hohen-Barnim.

Dass die Familie schon früh in der Mark ansässig war, geht bereits aus der Bemerkung des Landbuchs bei Rosenthal hervor: "*Bethke Tydeke*, *Arndt* und *Henning* genannt *Crummensee* haben den Zehnt von 15 Hufen, die Bede, den Wagendienst und das höchste Gericht nach dem Erbrechte *seit alter Zeit.*" Ausser den Genannten kommt im Landbuche *Ebel* Crummensee vor. — Als den ältesten des Geschlechtes kennen wir aus den-

jenigen Urkunden, welche die inneren und die äusseren Verhältnisse der Mark betreffen, einen Ritter *Johannes Crumesse* aus dem Jahre 1328. Um die Zeit des Landbuches, und zwar in den Jahren 1385 bis 1392, machte sich ein Canonicus von Brandenburg *Marquard* von Crummensee bekannt. Um dieselbe Zeit ist *Henning* von Krummensee Hofrichter, und verträgt als solcher 1391 eine Streitigkeit des Rathes und Gerichtes zu Bernau. (Riedel XII. 166.) Am bekanntesten wurde im 15. Jahrhundert durch seine Theilnahme an vielen Beziehungen der Mark, auch zum Auslande, *Arndt* von Krummensee in den Jahren 1438 bis 1450. (Cfr. Riedel IV. unter den angedeuteten Jahreszahlen.)

Von dem Landvoigt *Christoph* von Krummensee ist uns nicht viel Bemerkenswerthes aufbehalten. Er war 1499 unter den selbstschuldigen Bürgen, als Churfürst Joachim I. und Markgraf Albrecht ihrem Hofmeister Werner von der Schulenburg einen Schuldbrief über 2200 Gulden ausstellten; 1500 war er ebenfalls Bürge bei einer ähnlichen Verschreibung an denselben. In demselben Jahre wird er Rath und Secretair des Churfürsten genannt. Er scheint vor 1515, wo Boytzenburg in anderen Besitz überging, gestorben zu sein. — Zu seiner Zeit wird noch *Etzelius* von Krummensee genannt, welcher 1509 auf dem Turniere von Ruppin den Sieg davon trug. Sein Geschlecht erlosch am 1. October 1827 mit *Carl* von Krummensee, königlich-preussischem Amtsrath und Canonicus zu St. Nicolai in Magdeburg.

§ 9.

Der Landvoigt Hans von Alvensleben, von 1515 bis ca. 1518.

Unter dem 12. November 1515 wird *Hans von Alvensleben* zu Calwe vom Churfürsten Joachim I. als *Landvoigt der Uckermark* angenommen, und zu dem Ende ihm das Amt Boytzenburg mit Aeckern, Wiesen, Holzungen, Mühlen, Mühlenpächten, Zinsen, Renten, Vorwerken, Schäfereien, mit der Jagd, mit Wassern, Seen, Fischereien, Diensten, Gerichten und allen anderen Nutzungen, Zugehörungen und Gerechtigkeiten auf 3 Jahre amtmannsweise übergeben. Er soll von dem Schloss Boytzenburg aus die Landvoigtei der Uckermark in getreulichem, fleissigem Befehl haben, dieselbe nach seinem höchsten Vermögen verwesen, und die Unterthanen vom Adel, von Bürgern und Bauern zu Frieden, zu gleichem Recht und aller Billigkeit im Namen des Markgrafen schützen, vertheidigen und handhaben, sie in keinerlei Weise beschweren, Räubereien und Plackereien fleissig wehren, wo Zugriffe geschehen, strafen, und überall keine Freundschaft noch Gabe ansehen. — Die Bedingungen über den Schutz des Schlosses durch Thorwächter und andere, von dem Voigt zu besoldende Personen, sind die gewöhnlichen. Bei Fehden und Kriegen sollen die Kosten für stärkere Bemannung, desgleichen für nothwendige Bauten, von

dem Churfürsten getragen werden. Dem Churfürsten soll der Landvoigt mit 6 reisigen Pferden zu Dienst gewärtig sein, wofür er die gewöhnliche Hofkleidung und Ersatz bei etwanigem Schaden erhalten soll, nämlich 60 Gulden für das erste Pferd, 50 Gulden für das zweite, 35 für jedes der vier übrigen. Die Gerichte über den Adel und die Bürger in der Landvoigtei werden dem Landesherrn vorbehalten; aber über die Unterthanen des Amts soll der Landvoigt die Strafen in ziemlicher (geziemender) Weise ausüben. — Für und auf dies Amt hat der Landvoigt dem Churfürsten 2000 Gulden in Wiederkaufsweise versprochen. Da er aber die Summe nicht gezahlt hat, so will er jedes Jahr auf Weihnachten 100 Gulden (als Erkenntlichkeit) entrichten. Nach den verabredeten 3 Jahren soll von beiden Seiten eine halbjährige Kündigung erlaubt sein, nach deren Ablauf Hans von Alvensleben das Amt mit der fahrenden Habe, dem Hausgeräth und allen Stücken des Inventarii wieder auszuantworten hat. (Riedel XIII. 458.) Ueber sein sonstiges Leben ist urkundlich nichts Bemerkenswerthes bekannt geworden.

Das Geschlecht der Herren und Grafen von Alvensleben, welches schon im Jahre 777 bekannt gewesen sein soll, und welches sich ausser vielen Nebenlinien in die *rothe*, *weisse* und *schwarze Linie* theilt, hat bis zur neusten Zeit die eingehendsten historischen Untersuchungen erfahren, auf welche wir hier verweisen müssen, indem wir nur bemerken, dass die Glieder desselben in ausserordentlich zahlreichen Urkunden, welche die inneren und äusseren Verhältnisse der Mark betreffen, schon seit den Zeiten der ersten Ballenstädter im 12. u. 13. Jahrhundert vorkommen. Es ist übrigens bekannt genug, dass dies Geschlecht sehr viele Männer für die höchsten Civil-, Militair- und geistlichen Aemter erzogen hat.

§ 10.

Genealogie der Edlen von Arnim in der Uckermark in Beziehung auf Boytzenburg bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts.

Da die Edlen von Arnim, welche wir bisher schon einige Male im Pfandbesitze von Boytzenburg gefunden haben, seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts in den ununterbrochenen Besitz des Schlosses treten, so wird hier der Ort sein, anknüpfend bei einigen Angaben der ältesten Zeit, den Ursprung dieses weitverbreiteten und hochberühmten Geschlechtes in den Marken aufzusuchen, und es werden dann diejenigen Linien zu verfolgen sein, welche und so weit sie mit dem Schlosse Boytzenburg in Beziehung treten.

Nach einer, in Martin Friedrich Seidel's Bilder-Sammlung pag. 8. mitgetheilten, Nachricht soll ein *Eridagus von Arnim* unter Kaiser Otto III. an einem Kriege der Deutschen gegen die Dänen Theil genommen und sich durch Tapferkeit ausgezeichnet haben, als die Dänen im Jahre 988

in das Land *Hadeln*, einen Theil der Landdrostei *Stade* im Königreich Hannover, eingefallen waren. (Fridericus a Meiendorf captus a Danis, incursionem Hadelariam facientibus et Stadiam vastantibus anno 988, sed liberatus tandem a sociis et cognatibus suis nobilissimis Eridago ab Arnim etc.) Die erste urkundliche Nachricht von einem Edlen dieses Geschlechts findet sich aber erst 1190 in den Niederlanden, in welchem Jahre *Zacharias* und *Jacobus von Arnheim* als Zeugen vorkommen, als Otto II., der fünfte Graf von Geldern, die Privilegien der Stadt Zütphen bestättigt. Einige Jahre später werden *Christian, Rudolph* und *Arnold von Arnheim* als Zeugen genannt in dem zwischen Herzog Heinrich I. von Lothringen und Brabant und dem Grafen Otto II. von Geldern 1203 geschlossenen Vergleiche, vermöge dessen letzterer allen seinen Ansprüchen auf Meghem entsagt. — Von dieser Zeit an treten oft Edle dieses Namens als Zeugen, später auch als Grundbesitzer, in den Niederlanden hervor, bis dies Geschlecht mit *Heinrich von Arnheim* den 4. August 1671 daselbst ausstarb. Dieser war Rath des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen, und Besitzer von *Rosenthal* in der Nähe von *Arnheim oder Arnem*, der Hauptstadt in Geldern an der Yssel. Möglich, dass der niederländische Stamm von der Stadt Arnheim den Familien-Namen angenommen hat, und um so wahrscheinlicher, wenn die Etymologie des Wortes (Ar = Adler, und Heim = Wohnung) auf die Bedeutung Adlers-Horst führt, da dieser Stamm als Wappen stets einen rothen Adler im silbernen Felde geführt hat.

Doch gerade dies Wappen spricht *gegen* den niederländischen Ursprung unsrer Herren und Grafen von Arnim, da letztere *zwei silberne Balken* im rothen Felde führten; denn im Mittelalter änderten Familien wohl leicht den Namen nach neu erworbenen Besitzungen, selten aber das Wappen. Auch gewinnen unsre Herren von Arnim nichts durch die vermeintliche Abkunft von jenem Geschlechte in den Niederlanden und später im Cleveschen, von welchem die Geschichte nichts Bedeutendes zu rühmen weiss, während die auf deutschem Boden: in den Marken, in Pommern, Mecklenburg, ja selbst in Baiern und Franken reich begüterten Edlen sich seit Jahrhunderten durch patriotische, deutsche Gesinnungen auszeichneten, und dem Staate und der Kirche die verdientesten Männer erzogen.

Für den wahrscheinlichen Stammsitz des Geschlechts von Arnim in den Marken halten wir das Dorf *Arnim* bei Stendal in der Altmark, welches gegenwärtig gewöhnlich *Ahrend* genannt wird, während es noch zu Ende des 18. Jahrhunderts den alten, auch jetzt daselbst nicht unbekannten Namen trug. Dort kommt als der älteste dieses Namens *Alard von Arnem* 1229 als Zeuge vor, als die Markgrafen Johann I. und Otto III. einen Tausch des Domcapitels zu Stendal mit dem Ritter *Heinrich* über 4 Hufen Landes zu Schadewachten bestättigen. (Riedel V. 33.) Dies Dorf

Arnim scheint bis in's 15. Jahrhundert der Stammsitz der Familie, die sonst noch in der Altmark reich begütert war, geblieben zu sein.

In der *Uckermark* finden wir zuerst im Jahre 1286 einen *Hennekinus von Arnim* (also in der gegenwärtig üblichen Schreibart des Familien-Namens) als Zeugen in einer Kloster-Urkunde zu *Boytzenburg*, wonach die Markgrafen Otto IV. und Conrad I. das Eigenthum von 2 Hufen und 2 Morgen in Claushagen für 68 Pfund brand. Denare an das Kloster verkaufen. Durch einen Lese- und Schreibfehler in Grundmann's Adels-Historie der Uckermark de 1744 nennt ihn dies Werk pag. 68. *Vochard Henkinus von Arnem*, welcher Fehler dann in die resp. Geschichtsbücher bis auf den heutigen Tag übergegangen ist. Dass ein Mann in jener Zeit zwei Vornamen geführt haben solle, hätte billig schon längst Zweifel erwecken müssen. Eine genaue Vergleichung der sehr schön erhaltenen Urkunde hat denn auch den Verfasser der gegenwärtigen Schrift gelehrt, dass der erstere Name einen ganz anderen Zeugen bedeutet, der übrigens den auch sonst vorkommenden Namen *Vosshard* (Fuchshard) trägt, und dass Grundmann das deutliche Komma nach dem Ablativ *Vosshardo*, auch in *Arnim* einen lang gezogenen I-Punkt übersehen und deshalb *Arnem* geschrieben hat. Vosshard trägt hier, wie es häufig vorkommt, nur *einen* Namen, eben so, wie kurz vorher ein anderer Zeuge *Droysekinus*.

Als nächste Nachkommen dieses *Hennekinus von Arnim* werden die Gebrüder *Nicolaus* und *Wichard* genannt, von denen der erstere im Jahre 1329 als Hauptmann von *Neu-Angermünde* starb. Zur Zeit Grundmann's wurden noch sein und seiner Gemahlinn *Anna von Zernickow* Grabsteine in der Dominicaner-Klosterkirche zu Angermünde gesehen. Auf dem einen derselben las man damals noch: Anno Dom. MCCCXXIX huius loci Praef. strenuus Nicolaus de Arnem h. sepultus est, cuius anima requiescat in pace.

Von den Söhnen dieses Nicolaus von Arnim ist nur namentlich bekannt *Berndt* von Arnim, dessen ältester Sohn *Ebel* war, welcher der Stammvater der *biesenthalschen Hauptlinie* wurde.

Als Sohn jenes Wichard wird nur *Henning* und als dessen Sohn *Jancke* von Arnim genannt, welcher der Stammvater der *zehdenickschen Hauptlinie* wurde.

Zur Zeit des Landbuches 1375 lebten wohl noch die meisten dieser Nachkommen des Hennekinus, waren aber in den Marken noch wenig begütert.

Von den Nachkommen des Nicolaus, also I. zur *biesenthalschen Linie* führend, lebten in der Uckermark:

Ebel von Arnim in *Taschenberg* mit einem Hofe und 5¾ freien Hufen unter eigener Cultur; auch bekam er daselbst die Bede von 8 Hufen und den Zehnt von 9 Hufen, — in der Stadt *Jagow* mit 6 Hufen unter eigener

Cultur. Dazu besass er noch in *Scapow* den Zehnt und die Bede von 4 Hufen, — in *Dochow* den Zehnt von 4½ und die Bede von 10 Hufen, auch die Rauchhühner und andere kleine Abgaben, — in *Schönwerder* 6 Talente und 8 Schillinge. Endlich hatte er in Gemeinschaft mit seinen Brüdern und seines Vaters (nicht genannten) Brudersöhnen in *Blumenhagen* den Zehnt des Dorfes mit Ausnahme zweier Hufen, — in *Zernickow* die Bede von 8 Hufen, woran auch Otto von Ramyn Theil hatte, — in *Lindhorst* den Zehnt von 6 Hufen, mit Ausnahme von 16 Schillingen, welche dem Altare der Stadt Jagow gehörten.

Von den Nachkommen des Wichard, also II. zur *zehdenickschen Linie* führend, lebten in der Uckermark:

Jancke von Arnim in Blumenhagen mit einem Hofe und 6 freien Hufen unter eigener Cultur. — Dies war also der geringe Anfang der nach und nach so ausgebreiteten Besitzungen in der Uckermark.

Wir verfolgen nun zuerst:

I. Die biesenthalsche Hauptlinie.

Ebel von Arnim hatte 5 Söhne, von denen wir die drei ältesten: *Claus*, *Wilke* und *Otto*, in Biesenthal finden; *Heinrich* wurde Johanniter-Ritter und *Albrecht* Priester. Jener Claus wurde der Stammvater der sächsischen Linie und der zichow-lähmischen Linie; Otto hinterliess zwar 2 Söhne, welche 1440 mit Biesenthal und anderen väterlichen Gütern belehnt werden. Sie verschwinden aber aus der Geschichte; auf die künftigen Besitzer Boytzenburgs werden wir nur durch Wilke geführt.

Wilke von Arnim hinterliess 2 Söhne: *Lüdeke* und *Henning den Aelteren.* Ersterer, welcher in Lehnbriefen von 1439 bis 1456 vorkommt, und insonderheit 1440 mit *Biesenthal* und 1453 mit *Wichmannsdorf* theilweise belehnt wurde, war längere Zeit *Landvoigt der Uckermark;* er hinterliess keine Nachkommenschaft. Wie er auch Theil an dem Pfandbesitz von Boytzenburg hatte, haben wir oben auseinandergesetzt. (Cfr. pag. 98.)

Henning, *der Aeltere oder Alte* genannt, hatte *Biesenthal*, *Wichmannsdorf*, die gesammte Hand an *Zichow*, auch ein Gut in *Strehlen.* Indem er mit seinem Brüder Lüdeke letzteres gegen einen Theil von *Gerswalde* an Albrecht von Ketelhaken vertauschte, wurde er Stammvater des biesenthal-gerswaldschen Hauses. Auch über seine Verhältnisse haben wir oben schon Näheres beigebracht. Er war vermählt mit *Magdalena von Hahn*, und hatte drei Söhne: *Henning den Jüngeren*, *Berndt* und *Otto.* (Cfr. pag. 99.)

Von diesen wurde *Henning der Jüngere Stammvater* der alten *boytzenburgischen Linie.* Er war eine Zeit lang *Landvoigt* in der Uckermark, auch Rath und *Marschall*, und wird zuerst 1485 genannt, als er mit dem Angefälle des Schlosses *Torgelow* belehnt wurde; zuletzt kommt er 1498

in dem Gesammt-Lehnbriefe über alle v. Arnimschen Güter vor. Im Jahre 1501, wo ein Vertrag wegen der Gemeinschaft der Güter in der biesenthal-gerswaldschen Linie geschlossen wurde, war derselbe bereits verstorben, und hatte, ausser seiner Wittwe *Anna*, geb. *von Bredow*, und mehren Töchtern, zwei Söhne hinterlassen, von denen aber nur einer: *Hans von Arnim*, genannt wird, auf welchen im Jahre 1528 das Schloss Boytzenburg durch Tausch gegen das Schloss Zehdenick als erbliches Lehen kommt.

II. Die zehdenicksche Hauptlinie.

Jancke von Arnim auf Blumenhagen hinterliess 2 Söhne: *Hans* und *Jaspar*, deren Lebensumstände wir früher mittheilten, nachdem wir sie seit 1429 im Pfandbesitze von Boytzenburg fanden.

Jaspar hinterliess zwar einen Sohn gleiches Namens, welcher 1438 mit Zehdenick belehnt wird; er verschwindet aber kinderlos aus der Geschichte.

Hans dagegen hinterliess 3 Söhne: *Achim*, *George* und *Nicolaus*, welche wir 1457 im Besitze von Zehdenick finden. Der älteste derselben: *Achim*, findet sich von 1457 bis gegen 1483 in Zehdenick, und wird durch seinen Sohn *Lippolt* auf *Crussow* Stammvater der *magdeburgischen Neben-Linie*. Lippolt nämlich kaufte zuerst seinem Bruder *Heinrich* dessen Antheil an Zehdenick ab, worauf sich dieser nach *Seydewitz* wandte, und Stammvater der *fränkischen Neben-Linie* wurde. Im Jahre 1500 aber kaufte Lippolt die Güter *Crussow* und *Gladow* im Magdeburgischen, und verkaufte dafür 1506 Zehdenick an seine Vettern *Hans*, *Berndt* und *Achim* aus der biesenthal-gerswaldschen Linie.

George, der zweite Sohn des Hans, wird seit 1457 in *Zehdenick* genannt, und wird durch seinen Sohn *Berndt* Stammvater der *fredenwaldschen und anderer Neben-Linien*. Der dritte Sohn: *Nicolaus*, stirbt wahrscheinlich bald nach 1457 ohne Erben.

Indem Lippolt 1506 *Zehdenick* an *Hans von Arnim* aus der biesenthal-gerswaldschen Linie verkaufte, vermittelte er es, dass durch *Vertauschung Zehdenick's* an den Churfürsten Joachim I. im Jahre 1528 gegen Boytzenburg unser Schloss auf die *biesenthal-gerswaldsche Linie* kommen und die *alte boytzenburgsche Linie* gestiftet werden konnte.

CAPITEL VI.

Kurze Geschichte des ehemaligen Cistercienser-Nonnen-Klosters Marienpforte.*

§ 1.

Die erste Ausstattung und die ersten Wohlthäter des Klosters, von ca. 1269 bis 1271.

Nachdem wir in der Geschichte des Schlosses Boytzenburg uns derjenigen Zeit genähert haben, wo dessen Begüterung durch die Güter des nahegelegenen Klosters *Marienpforte* vermehrt wurden: so scheint hier der passende Ort zu sein, eine kurze Geschichte dieser geistlichen Stiftung im Zusammenhange vorzutragen.

Ehe ein vollkommen geordnetes Kloster hier entstehen konnte, begann man wohl viele Jahre vorher mit einer Missions-Station, auf welche einige Mönche aus einem der schon in der Nähe bestehenden Klöster gesandt wurden, theils zur Predigt und Seelsorge für das kaum unterworfene slavische Volk, theils um einen ordentlichen Kloster-Convent vorzubereiten. Wir setzen die letzte Vorbereitung hierzu am sichersten in die Regierungszeit der Markgrafen *Johann I.* und *Otto III.*, also zwischen 1220 bis 1267, unter denen in dieser Gegend auch die Klöster *Prenzlau* für Franciscaner-Mönche angeblich schon 1223, *Gramzow* für Prämonstratenser-Mönche 1224 oder spätestens 1245, *Mariensee* im See Parstein für Cistercienser-Mönche 1231, — seit 1272 in *Chorin*, — *Zehdenick* für Nonnen dieses Ordens seit 1249, *Prenzlau* für Maria-Magdalenerinnen sehr früh, für Benedictinerinnen oder Cistercienserinnen seit 1272, *Seehausen* für Nonnen desselben Ordens vor 1269, als vollkommen geordnet erscheinen.

Bei der letzten Einrichtung eines geordneten Conventes an unserem Orte hatten nun die *Franciscaner* in Prenzlau wesentlichen Antheil. Denn wir finden nicht blos zwei derselben in der s. g. Fundations-Urkunde namentlich genannt, sondern es wird auch darin *der vorsichtige Rath* ihres Conventes hervorgehoben. Der Franciscaner und der Dominicaner Aufgabe war es ja auch, vornehmlich durch Predigt und Seelsorge auf die Verhältnisse des Volkes einzuwirken; die Dominicaner aber gründeten erst später ihr Kloster zu Prenzlau, nämlich im Jahre 1275 oder 1277.

Neben dem Zweck aber, für die Befestigung des Christenthums unter den Bewohnern des platten Landes durch das Kloster zu wirken, musste

* Der sehr reiche und zum grössten Theil bisher unbekannte Stoff dieser Geschichte ist aus den Urkunden des Kloster-Archivs zu Boytzenburg entnommen. Diese Urkunden werden in Riedel's Codex Hptth. I. Bd. XIV. vollständig zum Abdruck kommen. Der Kürze wegen enthalten wir uns hier, auf die einzelnen Nummern hinzuweisen, da die resp. Jahreszahlen zur Orientirung ausreichen.

es denen, deren Mittel die Franciscaner bei der Stiftung in Anspruch nahmen, den adeligen Vasallen der Umgegend nämlich, ganz besonders am Herzen liegen, für ihre Töchter, wenn sie unverheirathet blieben, in jener unruhigen Zeit eine standesmässige Versorgung herbeizuführen, welche nach den damaligen Begriffen am sichersten unter dem geheiligten Schutze der Kloster-Mauern, zumal in der Nähe der Burg, zu finden war. Je zahlreicher daher schon damals in der Uckermark die adeligen Vasallen waren, desto mehr trat das Bedürfniss gerade nach mehren Nonnenklöstern hervor.

Unsere Annahme von dem frühen Vorhandensein einer kleineren geistlichen Stiftung erscheint ganz analog der sonstigen Verbreitung des Mönchthums überhaupt, und wir haben auch in unsern Marken Beispiele genug, dass Kloster-Geistliche schon lange einen Ort eingenommen hatten, ehe für solchen Ort eine Stiftungs-Urkunde ausgestellt wurde. Wenn man aber für das Vorhandensein einer vorbereitenden Stiftung auf den Namen des Dorfes *Marien*fliess in neueren Zeiten hingewiesen hat, als sei damit die erste Stiftung bezeichnet worden, so fehlt es dieser Annahme an jedem Beweise. Vielmehr konnte derjenige, welcher das Kloster *Marienpforte* nannte, *in Folge dessen* dem alten slavischen Dorfe den Namen *Marienfliess* geben, wie er wohl auch das Schloss *Marienburg* genannt haben würde, wenn es nicht seinen jetzigen Namen schon erhalten hätte, und wenn der erste Wohlthäter des Klosters von grösserem Ansehen, als der Ritter *Gerhard von Boytzenburg*, gewesen wäre.

Wie lange vorher nun auch dieser Ort zuerst von missionirenden Mönchen aufgesucht und dann von Nonnen zu einem ordentlichen Kloster vorbereitet sein mochte, — kurz, wir finden hier im Jahre 1269 ein Nonnenkloster vollkommen geordnet, und zwar des damals am weitesten verbreiteten *Cistercienser-Ordens*, welcher auch oft nach seinem Ursprunge mit dem allgemeineren Ausdrucke Benedictiner-Orden bezeichnet wurde. Wir müssen die darüber im Kloster-Achiv zu Boytzenburg vorhandene s. g. Fundations-Urkunde, welche der Ritter *Heinrich von Stegelitz* ausstellte, näher betrachten. (Uebersetzung; cfr. dieselbe in der Ursprache Anhang No. 1.)

"Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit. *Heinrich*, von Gottes Gnaden Ritter *von Stegelitz*, Stifter des Nonnen-Klosters vom Orden des heiligen Benedictus zu *Marienpforte*, (beurkundet) für Alle zu allen Zeiten. · Da die Erinnerung aller Dinge festzuhalten nicht dem Menschen, sondern vielmehr Gotte zugeschrieben wird, so ist nothwendig, dass dasjenige, was von Menschen geschieht, damit es nicht in Vergessenheit gerathe, durch öffentliche Schriften und zuverlässige Zeugen lange erhalten werde. Dies ist der Grund, warum ich zum Heilmittel für meine und meiner Voreltern Sünden durch gegenwärtige Schrift bekenne, dass ich dem vorgenannten Kloster *St. Marienpforte* und den Personen des

Convents daselbst gegeben habe: 10 Wispel Roggen jährlich, deren 6 auf der Mühle bei dem Dorfe, welches *Marienfliess* genannt wird, und 4 auf der Mühle bei dem Dorfe *Stegelitz* geliefert werden sollen. Desgleichen in dem Dorf, welches *Hessenhagen* heisst, 8 Hufen und die Parochie desselben Dorfes mit 4 Kirchenhufen. Desgleichen überweise ich ihnen 10 Hufen, welche sie von mir *erworben* haben, mit allem Rechte für immer zu besitzen; nicht weniger, was sie auf gleiche Weise von mir *erworben* haben: einen Wispel Roggen auf der Mühle, welche vor dem Hofe liegt, welcher *Suckow* genannt wird, und 2 Wispel Roggen auf der Mühle, welche vor dem See liegt, welcher *Savin* heisst. Die genannten Güter sollen aber durchaus nicht diesem Kloster entzogen werden, auch wenn es sich ereignete, dass derselbe Convent an einen andern Ort verlegt würde. Uebrigens werde ich auf die schon genannten Güter vor dem Herrn Markgrafen, wenn es der Vortheil gefordert haben und es von mir begehrt werden wird, (förmlich) verzichten, wozu auch meine Erben, wenn es zu meiner Zeit nicht geschehen sein wird, verpflichtet sein sollen. Ferner (bestimme ich): die 3 Wispel Roggen, welche von den Mühlen gegeben werden sollen, einer von der Mühle Suckow und 2 von der Mühle Savin, sollen, wenn die genannten Mühlen zerstört oder wüste würden, in *Fredenwalde* oder in *Flieth* oder in *Stegelitz* geliefert werden. Wenn aber dies Kloster, was Gott abwenden wolle, gänzlich aufgehoben und zu Nichts würde, und der Convent zerstreut werden sollte, dann soll einer der vorgenannten 3 Wispel dem Kloster in *Seehausen* gegeben werden, die übrigen beiden aber anderen Mönchsstiftungen *nach dem vorsichtigen Rathe der Franciscaner in Prenzlau,* weil so deren Wille geschieht, da sie diese 3 Wispel für ihre Seelen zu erwerben gewürdigt haben. Geschehen im Jahre des Herrn 1269 vor zuverlässigen Zeugen, nämlich vor dem Herrn *Johannes*, Propst desselben Ortes, und den Franciscanern, namentlich dem Bruder *Dietrich von Sparrenwalde* und dem Bruder *Gerhard*, Almosenpfleger der Brüder in Prenzlau, und dem Magister *Albert*, Pfarrer in Fredenwalde, dem Herrn *Johannes*, Ritter von *Schwanenbeck*, dem Herrn *Alexander*, Ritter von *Wobrenz*, *Daniel von Blingow*, *Heinrich* genannt *Briz*. Damit aber Niemand das Vorstehende zu verletzen wage, habe ich gegenwärtiges Blatt durch den Schutz meines Siegels bekräftigt." (Sehr schön erhaltenes Pergament in zierlicher deutscher Minuskel-Schrift. Daran das vollständig erhaltene schildförmige Siegel, merkwürdig: die Balken des von Arnimschen Wappens. Legende: S. Hinrici de Steghilitz. Cfr. die heraldischen Tafeln.)

Laut dieser Urkunde bestand also die eigentliche *Schenkung* des Heinrich von Stegelitz in 10 Wispeln Roggen jährlich aus den Mühlen von *Marienfliess* (Boytzenburg) und *Stegelitz*, aus 8 Hufen in *Hessenhagen* und aus dem Patronatrecht über die Kirche und über die 4 Kirchenhufen daselbst.

Dagegen konnten die Nonnen, die also nicht mit leeren Händen gekommen waren, schon von ihm *kaufen:* 10 Hufen, welche wir am wahrscheinlichsten *beim Dorfe Boytzenburg* zu suchen haben, und 3 Wispel Roggen jährlich aus den Mühlen bei *Suckow* und am See *Savin*. Die Mittel zur Erwerbung dieses Getraides scheinen sie durch die seelsorgerischen Einwirkungen der Franciscaner bei den adeligen Familien der Umgegend erworben zu haben. So erklärt sich am natürlichsten der betreffende Ausdruck der Urkunde, da diese Mönche selbst kein Eigenthum besassen. Aber, waren sie die ersten Erwerber des Getraides auf die angegebene Weise, und blieb dasselbe nach ihrer Absicht für immer *klösterlichen Zwecken* gewidmet, so durften sie auch glauben, dass es ihnen stets zum Segen gereichen würde.

Wir dürfen aber zum vollständigen Verständniss des Sachverhältnisses nicht übergehen, dass aussen auf der Original-Urkunde die Worte stehen: de elemosinis henrici de steglitz. Dieser bescheidene Ausdruck will andeuten, dass die Urkunde zunächst von den *letzten Wohlthaten* des Ritters spricht. Da er sich aber im Zusammenhang des Textes und vor glaubwürdigen Zeugen *fundator* nennt, so müssen wir vermuthen, dass er *vor* 1269 den Bau der Klostergebäude und die gesetzmässige Einrichtung des Convents, sogar schon mit einem Propste, möglich machte, namentlich auch dadurch, dass er jene 10 Hufen als den ersten Grundbesitz, worauf auch das Kloster erbaut werden konnte, verkaufte, so dass er nur endlich 1269 den Bestand desselben durch einige namhafte Schenkungen sicher stellte.

Es ist aus den vorhandenen Urkunden nicht vollkommen klar, wann die gesetzmässige *Vereignung* jener dem Kloster zugewandten Güter durch die Landesherrschaft geschehen sei, welche Vereignung zu einem bleibenden und zu Rechte bestehenden Besitz eben so nothwendig war, wie heutiges Tages jeder Verkauf und jede Schenkung liegender Gründe und Erbschaftsmassen *gerichtlich* gemacht werden muss.

Es treten aber zwei Jahre später die Markgrafen *Johann II.*, *Otto IV.* und *Conrad IV.* als Wohlthäter des Klosters in sofern auf, als sie unter dem 25. Juli 1271 zu Gerswalde vor allen Bekennern des christlichen Glaubens beurkunden, dass sie zur vollkommenen Ausrichtung des göttlichen Dienstes und aus reinem Willen dem Kloster und den daselbst Gotte dienenden Nonnen gegeben und *vereignet* haben: die Mühle im Dorfe *Boytzenburg* (jetzt also zu vollem Besitze), ferner daselbst 10 Hufen von denjenigen Gütern, welche *Gerhard von Boytzenburg* von ihnen zu Lehn getragen, dann die Kirche daselbst mit dem Patronatrechte, ihren 3 Hufen und ihren Einkünften an Korn und baaren Gefällen, endlich den Grund und Boden, worauf das Kloster erbaut war, sammt dem Bruche, der daran bis zum Berge grenzt. Eben so vereigneten sie die Kirchen

zu *Crewitz* mit 2 Hufen, zu *Claushagen* mit 4 Hufen und zu *Hardenbeck* mit 4 Hufen, jede mit den daher fliessenden baaren und Natural-Gefällen und mit dem Patronatrechte.

Das Kloster konnte hiernach die Kirchenhufen, welche zur Ausstattung (*dos*) gehörten, für seinen Nutzen bewirthschaften oder verpachten; die Gefälle aber an Getraide (das *Messkorn*, das Korn für das Messelesen, pro missa oder für den Pfarrdienst) und an Geld wurden dem jedesmaligen Pfarrer zu seinem Unterhalte gereicht, wenn das Kloster nicht statt eines Pfarrers einen geringer besoldeten Vicar setzte, in welchem Falle es sämmtliche feste Abgaben sammt den freiwilligen Opfern der Gläubigen für eigene Rechnung in Empfang nahm. Die Berechtigung aber hierzu war bei dem Bischofe nachzusuchen. — Wir vermögen übrigens hier und oft schwer zu entscheiden, ob etwas und wie viel etwa bei solchen Vereignungen unmittelbar von den Landesherren kam, oder ob sie nur als Lehnsherren solche Schenkungen bestättigten, und das wirkliche Eigenthumsrecht (die proprietas) daran verliehen, — welches Recht freilich ausser der Kirche Niemand im Lande erwerben konnte. Solcher Vereignung ging dann ein *Verlassen* oder *Auflassen* (ein resignare) vor den Landesherren vorher, worauf daher auch Heinrich von Stegelitz in der Urkunde von 1269 hinwies. Aber auch in solchen Fällen sind die Landesherren wirkliche Wohlthäter, weil sie durch die Vereignung an die Kirche die Möglichkeit abschnitten, dergleichen Lehngüter jemals an sich zurückfallen zu sehen, und weil solche Güter aufhörten, Heerdienste etc. zu thun, sobald sie Besitzthümer der Kirche und ihrer Stiftungen geworden waren.

Vergleichen wir nun die in der Urkunde von 1271 genannten Gegenstände der Vereignung mit der Stiftungs-Urkunde, so kann es uns nicht entgehen, dass beide in mehren Punkten zusammenfallen, und diese letztere Urkunde dasjenige, zugleich mit anderen unterdessen hinzugekommenen Schenkungen und Erwerbungen vereignet, was 1269 als geschenkt und gekauft genannt wurde. Zu dieser Annahme berechtigt uns namentlich die so kurz hinter einander geschehene Anführung von 10 Hufen und der Mühle bei Boytzenburg, — besonders aber, dass zur Zeit des Landbuches 1375, wenn wir die späteren Erwerbungen bis dahin vergleichen, 30 Hufen zum Kloster gehört haben würden, während das Landbuch nur 24 nennt. Passt dies auch nicht ganz genau, indem nach Abzug der 10 Hufen nur 20 herauskommen würden, so ist viel eher anzunehmen, dass eine Urkunde über die fehlenden 4 Hufen verloren gegangen sei, als dass das Kloster den Beamten des Kaisers Karl IV. sechs zu wenig angegeben hätte. Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass der Ritter *Gerhard von Boytzenburg* jene 10 Hufen mit dem Grunde, worauf das Kloster erbaut war, an *Heinrich von Stegelitz* schon vor 1269

überlassen oder vererbt, dieser sie an den Convent verkauft hatte, die Markgrafen aber darum auf Heinrich von Stegelitz keine Rücksicht nahmen, da sie nicht von Gerhard vor ihnen verlassen worden waren, er also als der letzte eigentliche Lehnsmann von den Markgrafen angesehen werden musste. (Cfr. pag. 20.)

Hiernach dürfen wir erst mit dem Jahre 1271 die Stiftung des Klosters Marienpforte als gesichert ansehen.

Das in den Marken im 17. Jahrhundert erloschene Geschlecht der *Edlen von Stegelitz* (auch Steghelitz, Sthegeliz, Steghilicz, *Stieglitz* etc. geschrieben) hatte wahrscheinlich seinen Stammsitz in dem gleichnamigen *altmärkischen Dorfe*, wo wir bereits 1197 einen *Heinrich* finden, welcher noch 1208 unter den Burgmannen von Brandenburg genannt wird. Gleichzeitig mit ihm lebten die Brüder *Siegfried* und *Conrad*, welche seit 1215 bis 1227 bei verschiedenen Verhandlungen mit geistlichen und weltlichen Personen zugegen sind. Einzelne Glieder nun dieses altmärkischen Stammes mochten sich um diese Zeit neue Stammsitze in den eroberten Landestheilen gründen, und dadurch namentlich dem Orte *Stegelitz* zwischen Berlin und Teltow, und dem *uckermärkischen Stegelitz*, wo der erste Wohlthäter unseres Klosters ansässig war, den Namen geben. Dieser letztere Stammsitz entstand wahrscheinlich erst nach der Erwerbung der Uckermark, also nach 1250, und zwar durch einen anderen *Heinrich*, welcher sich von 1232 bis 1252 bekannt macht. Man kann ihn für den uckermärkischen Stamm den *älteren Heinrich* nennen, zum Unterschiede von *Heinrich dem jüngeren*, dem Sohn seines Bruders. Dieser jüngere ist von 1242 bis 1260 häufig in der Umgebung der Markgrafen und bei Verhandlungen mit geistlichen und weltlichen Personen. So willigte er im Jahre 1242 ein, als sein Onkel dem Kloster Lehnin das Dorf Arensdorf überliess.

Der Name *Heinrich* scheint aber in der Familie beliebt gewesen zu sein; denn seit 1260 finden wir wieder einen Ritter dieses Namens, welchen wir für den *Gründer des Klosters* eben deshalb halten, weil er durch sein häufiges Auftreten sich als einen im Lande hochangesehenen Mann erweiset, der reich begütert sein musste. Wahrscheinlich hatte er eine Zeit lang zu den Burgmannen des Schlosses gehört, und war hier in einem bedeutenden Lehnsbesitz aus der Hand jenes Gerhard von Boytzenburg gewesen, welchen er, zunächst mit Bewilligung des Gerhard oder nach dessen damals erfolgtem Tode, dem Kloster widmete, um sich, den Burgdienst aufgebend, entweder auf den Stammsitz seiner Linie in der Uckermark zurückzuziehen, oder um in der Umgebung der Markgrafen fortdauernd zu bleiben. So viel ist gewiss, dass mit der Schenkung von 1269 seine und seiner Nachkommen nähere Beziehungen zu Boytzenburg aufhörten, so dass letztere nur noch als Zeugen in Kloster-Angelegenheiten auftreten.

Dieser Ritter Heinrich von Stegelitz, der den festen Bestand des Klosters sicherte, hielt sich z. B. bei dem Bischofe von Camin im Jahre 1260 auf, als dieser gewisse Güter an die Markgrafen vertauschte. Besonders aber seit 1288 finden wir ihn zu Bötzow, Rathenow, Prenzlau etc. in vielfachen Verhandlungen, wenn wir nicht wieder einen anderen Heinrich vermuthen wollen. Sind wir dazu nicht berechtigt, so müssen wir annehmen, dass er ein hohes Alter erreicht hat. Er war z. B. noch 1294 und 1298 unter den Zeugen bei den Markgrafen zu Bötzow, als die Rechte und Besitzungen der Stadt Cremmen bestättigt wurden.

Nach jener Schenkung von 1269 haben wir für Boytzenburg einen langen Zwischenraum, wo nichts von diesem Geschlechte verlautet. Erst 1295 tritt wieder ein *Heinrich* als Zeuge daselbst auf, als die Markgrafen dem Kloster gewisse Hebungen aus Warthe verkaufen. Vielleicht war dieser Heinrich derselbe, welcher 1300 und 1301 bei einem Verkauf an das Kloster und bei einer Verpachtung desselben zugleich mit einem *Johann* und einem *Henning* von Stegelitz erscheint, und welcher seit 1304 einige Male als *Trugsess* (dapifer) bezeichnet wird, und daher in der Umgebung der Markgrafen auch in verschiedenen Gegenden der Altmark und Mittelmark, namentlich in Angelegenheiten von Gardelegen, Stendal, Havelberg, Nauen, Wusterhausen etc., bis etwa 1329 thätig ist. Unterdessen erscheinen für Boytzenburg seit 1324 *Henning der ältere und der jüngere*, und seit 1356 ein anderer Henning und wiederum ein *Heinrich*, und 1366 endlich ein *Peter von Stegelitz*, — wonach diese Familie nicht mehr in der Geschichte des Klosters genannt wird.

Zur Zeit des Landbuches 1375 gab es keinen besonders reich begüterten Stegelitz in der Uckermark. In dem Dorfe Stegelitz selbst war zwar ein *Friedrich* von Stegelitz; er hatte aber keine Hufen unter eigener Cultur, sondern nur von einer Anzahl Hufen den Zehnt, den Ackerzins und die Bede. Ausser ihm hatten zur Zeit des Landbuches in der Uckermark Einkünfte in Geld und Naturalien:

Claus in *Nydem* und *Berthekow*, und mit einem Vetter *Nicolaus* in *Clepetow*, — *Heinrich* mit seinen Brüdern in *Neuenfeld*, — *Zabel* in *Schönwerder* und *Trebenow* und mit einem Vetter *Ebel* in Klinkow, — *Henning* in *Blankensee* und *Flieth*, — jener *Friedrich* in *Bischofshagen* und *Flieth*, und wie oben gesagt: in *Stegelitz*. Einzig und allein in *Tempne*, einem Dorfe von 20 Hufen, jetzt *Alt-Temmen* südlich von Stegelitz, hatte *Friedrich von Stegelitz* mit einem Verwandten oder Bruder *Werner* alle Hufen frei bei dem Hofe unter eigener Cultur. Man sieht hieraus, dass die Zeit so reicher Schenkungen, wie des Jahres 1269, für dieses Geschlecht in der Uckermark vorüber war.

§ 2.

Der allmählige Güter-Erwerb des Klosters,

a) unter den Ballenstädtern der stendalschen Linie, von 1271 *bis* 1319.

Das Kloster hatte bereits 10 Jahre und länger die Einkünfte der eigentlichen Kirchengrundstücke in *Hessenhagen*, *Crewitz*, *Claushagen* und *Hardenbeck*, wie in Boytzenburg, gegen Unterhaltung der Kirchen, desgleichen die freiwilligen Opfer für sich eingezogen, als der Bischof *Hermann von Camin* 1281 auf Bitten der Aebtissinn und des ganzen Collegiums, und in Erwägung des Mangels, welchen die Nonnen aus Liebe zu Gott erduldeten, denselben das Recht ertheilte, unter Zustimmung des Archidiaconus nach dem Tode der gegenwärtigen Pfarrer geschickte Vicare in den genannten 4 Dörfern anzustellen, da sie das *Patronatrecht* darüber von den Markgrafen empfangen hätten, indem er sie nur verpflichtete, denselben von den irdischen Gütern so viel zu lassen, wie sie zu ihrem Unterhalte gebrauchten. In dem *Städtchen Boytzenburg* war aber schon um des Klosters willen ein ordentlicher Pfarrer nicht zu entbehren; daher verstattet der Bischof hier nur, die Opfer, welche in der dortigen St. Marien-Kirche an den Marien- und anderen Festen die Andacht der Gläubigen brächte, zu ihrem Nutzen anzuwenden, und bedroht jeden mit dem Bann, der sie daran würde verhindern wollen. Dies, die gewöhnlichen Grenzen überschreitende, Patronatrecht wird später von mehren caminensischen Bischöfen unter wörtlicher Anführung der ersten Urkunde, namentlich 1303 und 1319, wiederholt.

Ganz gering indessen konnten schon bald nach 1281 die Mittel des Klosters nicht sein; denn schon seit 1285 lesen wir von bedeutenden Erwerbungen. In diesem Jahre nämlich verkaufen *Otto IV.* und *Conrad I.* dem Convente der in Christo geliebten Nonnen in *Claushagen* bei dem See *Tytzen* das Eigenthum von 6 Hufen und 3 Morgen Landes mit allen Nutzungen, nämlich mit allen wachsenden und lagernden Hölzern und sonstigen Rechten, für 200 Talente oder Pfund brandenburgischer Denare, und im folgenden Jahre 1286 noch 2 Hufen und 2 Morgen für 68 Talente. Das Talent oder die Mark stendalischer, brandenburgischer und berlinischer Silber-Denare, im Laufe der Zeit zu 20 bis 40 Schillingen gerechnet, galt aber damals ungefähr 12 Thlr. nach unserem Gelde. Indem bei diesem Verkaufe hervorgehoben wird, dass die (mit Kosten verknüpfte) Ausmessung dieser Felder geschehen sei, und dass die Markgrafen auf alle ihre bisherigen Rechte verzichten, beurkunden sie zugleich, dass sie eine abermalige Ausmessung nicht dürften vornehmen lassen. Das letzte Versprechen geben sie auch in Beziehung auf das Dorf *Hardenbeck* und den Hof *Zcapele* (später *Tumezabele* geschrieben) in zwei Urkunden zu Pasewalk und zu

Torgelow im Jahre 1288, wo die Ritter Burchard von Belling und Johann von Sydow die Ausmessung gesetzmässig vollbracht hatten.

Dieselben Markgrafen verkaufen 1288 zu Torgelow den Frauen (dominabus) des Conventes, welche aus Liebe zu Jesu Christo die blühende Welt und deren Anhänger verachtet und das Kreuz des Herrn im Gewande des frommen Mönchslebens auf sich genommen haben, das Eigenthum des Ortes *Brodewinsdorf* (Bröddin) und der dabei gelegenen 41 Hufen, desgleichen einer Hufe mit den auf ihr wachsenden und lagernden Hölzern, eben so das Eigenthum *der ganzen Mühle* am Flusse Ukariz zwischen *Berkholz* und *Cröchelndorf* für 268 Mark brandenb. Silbers. Das Kloster sollte das volle Eigenthum für immer in Frieden besitzen, so dass die Markgrafen weder irgend Bede und Dienste sich gewaltsam aneignen, noch die Felder abermals ausmessen lassen dürften. Ohne Unterschied sollten auch alle Hölzer, Weiden, Wiesen, Seen und Gewässer, ausgenommen allein der Ort und der See *Clodene*, innerhalb der Grenzen des bezeichneten Ortes dem Nutzen der Klosterfrauen dienen. Die genannte Mühle verfiel entweder bald und wurde 1298 wieder aufgebaut, oder der Convent erbaute in deren Nähe eine zweite, welche er für 14 Wispel Weizen jährlich verpachtete.

Aus einer Urkunde, welche der Ritter *Ludwig von Schildberg* 1289 ausstellt, erfahren wir beispielsweise, wie viel in der Uckermark die Hufen den Lehnsherren einzutragen pflegten. Derselbe verkauft nämlich den Einwohnern in *Hardenbeck*, wo er selbst die Einnahmen des Lehnsherrn hat, sein Allodium oder lehnsfreies Gut daselbst (das slavische Dorf *Tumezabele* ausgenommen), damit sie mit dessen Aeckern den Ausfall an ihren eigenen ergänzen könnten, den sie, wahrscheinlich bei der Ausmessung von 1288, erlitten hatten. Dabei bestimmt er, dass der Zehnt wie früher bleiben solle, und zwar so, dass jede Bauern-Hufe, sie werde bebaut oder nicht, *das Kirchengut ausgenommen*, ihm und seinen Erben jedes Jahr 2 Scheffel Gerste geben müsse, und nie weiter ausgedehnt werden dürfe. Wegen dieser Zehntfreiheit des Kirchengutes befindet sich diese Urkunde im Kloster-Archiv, daher sie auch aussen die Bemerkung trägt: de ecclesia in hardenbeke.

Um dieselbe Zeit treten der Ritter *Theodoricus von Kerkow* und seine Söhne, die Ritter *Ludwig und Georg*, als Wohlthäter des Klosters auf. Aus Ehrfurcht und Liebe nämlich gegen den Schöpfer Aller, in Hoffnung, das ewige Heil zu erlangen, und leichter ihr eigenes Seelenheil und das ihrer Gattinnen, ihrer Voreltern und aller ihrer Freunde zu befördern, schenken sie dem Kloster zu einem Altare daselbst in Claushagen 3 Hufen und in Hardenbeck 3 Hufen; auch noch 6 andere Hufen in Hardenbeck schenken sie zu diesem Zwecke mit der Tochter des Ritters *Georg von Kerkow*, Bruders des Theodoricus. Zugleich beurkunden sie, dass die

Klosterfrauen von ihnen 4 Hufen in *Hardenbeck* und 2 Hufen in *Boytzenburg* mit den Aeckern der *Gärtner*, welche *Kossäthen* genannt werden, gekauft haben.

Kurz darauf 1292 vergrösserte sich das Besitzthum des Klosters in Boytzenburg selbst wieder um 4 Hufen *im neuen Felde*, welche die Markgrafen Otto IV. und Conrad I. mit allem Rechte und Eigenthume für 36 Mark brandenb. Silbers zu Liebenwalde verkauften.

Seit dem Jahre 1295 konnte auch das Kloster seine Gerechtsame über das Dorf *Warthe* ausdehnen, indem es von den Markgrafen *Otto IV.*, *Conrad I.*, *Johann IV.*, *Otto V.* und *Heinrich* (unrichtig: *ohne Land*) dort 3 Talente brandenb. Denare von dem jährlichen Ackerzins für 30 Mark brandenb. Silbers erkaufte. Obgleich jener Kaufpreis entrichtet wird, so sagen doch die Markgrafen: es gezieme ihrer Hoheit, mit würdigen Gunstbezeugungen und passenden Hülfsmitteln diejenigen frommen Personen in ihren Ländern zu unterstützen, welche aus Liebe zu Jesu Christo die Welt verlassen und ihre Lockungen verachtet haben. Daher haben sie den in Christo geliebten Nonnen des Conventes vom Cistercienser-Orden in Boytzenburg jene Einkünfte, welche am Vorabend des Martinitages jährlich einzuziehen sind, verkauft, und sie geschenkt mit allen Rechten, um dieselben als ein wahres und rechtmässiges Lehn ohne alle Dienste und Hindernisse und jegliche erzwungene Bede zu besitzen. Zugleich wird dem Schulzen aufgetragen, den genannten Zins von den etwa Säumigen für das Kloster einzutreiben.

Im Jahre 1295 soll das Kloster das Amt eines Burgwartes gehabt haben, um auf dem Wacht- oder Schauthurm des Schlosses Wache zu halten gegen die Annäherung eines Feindes, und dafür soll es den Genuss von 60 Hufen gehabt haben, — eine Angabe in Geschichtswerken, welche aller Wahrscheinlichkeit und aller Bestättigung entbehrt.

In *Wizstock*, jetzt einem Vorwerk bei dem Dorfe Schapow, erhielt das Kloster den ersten Besitz 1298 in einer Hufe und in einem Stück Landes mit allem Rechte und dem kleinen Zehnt von dem Ritter *Busso von Corstede* (Kaakstedt). Diese Hufe lag nahe bei der Kirche. Da der Ritter sagte, dass die Collation jener Kirche dem Convente gebühre, so lernen wir hieraus, dass die Uebertragung des Patronatrechts wohl nicht zu allererst durch den Bischof Friedrich 1335 geschah, wie er in der später anzuführenden Urkunde sagt, sondern dass er dasselbe wohl nur zuerst förmlich bestättigte.

Das Eigenthum bei *Brodewinsdorf* vermehrten die Markgrafen *Otto IV.*, *Conrad I.* und dessen Sohn *Johann IV.* im Jahre 1300 dadurch, dass sie laut einer zu Löwenberg ausgestellten Urkunde dem Convente ein Feld von der Grösse zweier Morgen mit einem davon eingeschlossenen See für 55 Talente brandenb. Denare verkauften. Das Feld wurde begrenzt von

den Aeckern von Brodewinsdorf, Malendorf und denen des Markgrafen Albrecht III., der, zur salzwedelschen Linie gehörig, hier also doch ein Eigenthum hatte. Dem Convent wird ausdrücklich das freie Eigenthum und das Recht zugesprochen, Feld und See nach Belieben zu nutzen, ersteres entweder zur Wald- oder Acker-Cultur oder zur Viehweide.

Dies Feld (auf der Aussenseite der Urkunde *ein Orth Landes* von einer späteren Handschrift genannt) mit Ausnahme des Sees, der wegen der vielen Fastenzeiten wichtig war, verpachtet der Convent vielleicht schon im folgenden Jahre an die Bewohner von Brodewinsdorf gegen 4 Scheffel Gerste jährlich mit der Erlaubniss, es zum Ackerbau oder zur Viehweide zu benutzen. Die Urkunde ist von demselben Propst und derselben Aebtissinn ausgestellt, wie eine frühere über Cröchelndorf, und ist übrigens durch mehre Radirungen und Correcturen, welche in Urkunden nicht vorkommen durften, bemerkenswerth, blieb aber als Concept im Besitz des Klosters immer brauchbar. Die Fassung ist oft wörtlich die der vorigen markgräflichen Urkunde.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielt das Kloster 1304 durch das Dorf *Warthe*. In diesem Jahre kauften nämlich die Kloster-Frauen (claustrales dominae) von den Markgrafen *Otto IV.*, *Johann IV.* und *Waldemar* das ganze Dorf mit allem Rechte, Eigenthume und allen Einkünften, indem das Kloster für jedes nicht lehnsfreie Gut 10 Mark brandenb. Silbers bezahlen sollte, und für jedes der anderen, nämlich für das Kirchenlehn und das Schulzenamt, 4 Mark. In der zu Grimnitz ausgestellten Urkunde heisst es wörtlich: für jedes nicht lehnsfreie *frustum*, worunter, wie früher erinnert, ein *Stück Geldes* in einer gewissen Quantität Korn oder anderer Dinge von gleichem Werthe zu verstehen ist. (Fidicin's Landbuch Karl's IV. pag. 340[d].) Von der Kirche hatten die Markgrafen, wie damals überhaupt die Patrone, ebenfalls Einnahmen gehabt.

Es scheint aber, als seien bei dem ersten Verkauf einzelne regelmässige Abgaben, die den Landesherren noch übrig waren, und ausserordentliche Beden zur Zeit der Noth, nicht mit verkauft worden; denn 1308 finden wir eine neue Urkunde, ausgestellt zu Prenzlau von *Otto IV.* und *Waldemar* (Johann IV. war das Jahr zuvor gestorben), laut welcher sie den ehrwürdigen und andächtigen Nonnen, welche im Kloster zu Boytzenburg als Gottgeweihte leben, das Dorf *Warthe* frei von allem Dienste, von Bede, Leistungen, Zehnten, Frohndiensten und Beunruhigungen, zugleich auch mit der beim Dorfe liegenden Mühle, mit allen Nutzungen und rechtmässigen Einkünften zum ewigen Eigenthum verkaufen. Sie entsagen dabei ausdrücklich für alle Fälle und selbst auch für die *Zeit drängender Noth* allen Diensten und Unterstützungen des Dorfes und seiner Bewohner. Für den Verkauf *dieser Bede*, heisst es ausdrücklich,

und für die Verleihung des Eigenthums aller genannten Dinge wurden noch 100 Mark Silbers gezahlt.

In demselben Jahre 1308 verehren dieselben Markgrafen ihrem Wirthe *Johannes* in Prenzlau das Eigenthum von 4 Hufen bei Cröchelndorf. Da sich die Urkunde im Kloster-Archiv befindet, *Johannes* das für Geistliche gewöhnliche Beiwort *discretus* erhält, und kurz darauf 1313 ein Johannes als Kloster-Propst genannt wird, so ist anzunehmen, dass dieser, auch in Prenzlau wohnhaft, die Markgrafen dort bewirthet habe.

In *Hardenbeck*, wo ausser dem Kirchenlehn seit 1271 auch durch die Familie von Kerkow, und durch Kauf seit ungefähr 1289, dem Kloster eine Anzahl Hufen schon gehörten, verkaufte demselben der grosse *Waldemar* zugleich als Vormund für den minderjährigen *Heinrich den Jüngeren* (dessen von Heinrichs Vater, Hermann dem Langen, eingesetzte Vormünder Waldemar bekanntlich verwarf) im Jahre 1313 das wirkliche Eigenthum mit allem Rechte, den bebauten und unbebauten Aeckern, Wiesen etc. Hierbei wird *das oberste und das niedere Gericht* zum ersten Male als verkauft genannt, desgleichen, dass für die Zukunft auch nicht irgend eine *Erbbede* von ihnen dürfe in Anspruch genommen werden. Er quittirt endlich, dass ihm und seinem Mündel der Herr *Johannes*, Propst der Kloster-Frauen, für jedes Gut (frustum) 14½ Mark Silbers baar gezahlt habe, obgleich, wie gewöhnlich, die ganze Angelegenheit eine Schenkung genannt wird. In der zu Werbellin ausgestellten Urkunde treten die Grafen *Ulrich von Lindow* und *Guntherus von Kevernberg* als Zeugen auf. Dieser Graf von Kevernberg ist derselbe, den Waldemar mit der Grafschaft Lüchow als einem ihm heimgefallenen Lehn ungefähr 1318 belehnte.

Bis zum Jahre 1317 muss aber der vorige Verkauf doch noch nicht sämmtliche Rechte in *Hardenbeck* betroffen haben. Denn in diesem Jahre ertheilt Waldemar den Nonnen zur Erleichterung der Verluste, welche sie in Rücksicht auf ihn in dem letzten grossen Kriege erlitten hatten, die Erlaubniss, 6 Hufen unter den Pflug ihres Hofes daselbst zu nehmen, ausser denjenigen 6 Hufen, welche sie schon früher unter dem Pfluge gehabt hatten, wodurch sie denn noch in einem besonderen Sinne *Hof-Besitzer* und Ackerbauer wurden; und er befreit diese Hufen von aller Bede, allen Diensten und Lasten, welche für sie bis dahin zu leisten waren, gerade wie jene 6 ersten Hufen, indem er will, dass sie für alle Zeiten als Eigenthum zu dem genannten Hofe gehören sollen. Es geht hieraus hervor, dass man mit der Proprietät eines Dorfes im Allgemeinen noch nicht nothwendig ein einzelnes Grundstück, ein *Erbe*, zu besitzen brauchte. In der zu Torgelow hierüber ausgestellten Urkunde finden wir unter den Zeugen seine Gemahlinn *Agnes* und wieder den Grafen Günther von Kevernberg.

Die wirklichen Besitzungen in *Claushagen* wurden bereits 1314 durch

denselben Waldemar vermehrt, indem er zu Ehren des allmächtigen Gottes und zu Lobe seiner allerheiligsten Gebährerinn Maria der Jungfrau, das Eigenthum dreier Hufen daselbst schenkte.

In demselben Jahre übergiebt und bestättigt er zu Liebenwalde dem Kloster das Eigenthum von 6 Talenten und 4 Schillingen brand. Silbers, welche aus $5\frac{1}{2}$ Hufen in *Cröchelndorf* flossen. Mit diesen Einkünften hatte *Zindengberus von Wichmannsdorf* einen Altar des Conventes zu Ehren der gebenedeiten Jungfrau Maria in Boytzenburg und zum Heil seiner Seele dotirt, und dafür 42 Mark Silbers dem Markgrafen gezahlt.

b) zur Zeit der Anarchie und unter dem Hause Baiern, von 1319 *bis* 1373.

Die politischen Erschütterungen dieser Zeit erklären hinreichend das abwechselnde Auftreten verschiedener Landesherren in den Kloster-Urkunden. Die Klöster, Städte und Adelige, welche Privilegien suchten, wendeten sich immer an denjenigen, auf dessen Seite sich der Sieg zu neigen schien, oder es wurden ihnen Privilegien von demjenigen angeboten, der seine Macht auszubreiten suchte.

Zuerst waren es *Otto* und *Wratislav*, die Herzöge von Slavien, Cassubien und Pommern, welche im Jahre 1323 aus Ehrfurcht gegen den allmächtigen Gott und die gebenedeite Gottesgebährerinn Maria und alle Heiligen, zum Heil ihrer und ihrer Voreltern Seelen, nämlich des Barnim, Bogislav, der Elisabeth und Mechthilde, den Nonnen das Eigenthum des Dorfes *Herzleben* (Hassleben) mit allen seinen Grenzen, Wassern, Viehweiden, Seen, Gebüschen und Hölzern schenkten, desgleichen mit aller Bede, allen Leistungen, unter welchen Namen sie möchten gefordert werden, mit allen Nutzungen, mit dem höchsten und dem niederen Gerichte, zum immerwährenden und ruhigen Eigenthume, so wie endlich die Freiheit von allen Diensten gegen die Herzöge.

In wie weit die Herzöge, selbst mit einem Scheine des Rechtes, dem Kloster diese Schenkung, auch der Bede und Dienste, machen durften, muss dahin gestellt bleiben, wenn wir nicht diese Schenkung in dem allerdings wahrscheinlichen Sinne einer blossen Bestättigung dessen verstehen wollen, was das Kloster schon besass. Denn im Jahre 1317 hatte Waldemar den Gebrüdern *Henning* und *Sander Sac* dies Dorf *Herzleben*, wie auch das Dorf *Strele*, frei von allem Dienst, aller Bede und allen Leistungen für ihn oder seine Beamten, schon verkauft, und zwar gegen 334 Mark reinen Silbers, welche er diesen wegen der Verluste und der Gefangenschaft, die sie von seinen Leuten erlitten hatten, schuldig geworden war. Er hatte sich und seinen Nachfolgern dabei den Wiederkauf *dieser Bede und Dienste* vorbehalten, und es bleibt ungewiss, ob der Wiederkauf geschehen sei, oder ob jene Brüder etwa in dem bald ausgebrochenen Kriege und zwar ohne wahre und rechtmässige Erben gestorben waren.

Das Dorf *Warthe* sollte das Kloster bereits seit 1304 und 1308 besitzen. Aber obgleich im letzteren Jahre auch die bei dem Dorfe erbaute Mühle von den Markgrafen mitverkauft war, so lesen wir doch wieder, dass im Jahre 1324 der Ritter *Theodorich von Kerkow* mit Zustimmung seiner Söhne *Peter* und *Georg* den ehrbaren Klosterfrauen eine jährliche Abgabe von 16 Wispeln Weizen aus der Mühle bei Warthe für 5 Talente brand. Münze sammt dem Erbrechte und Eigenthume verkauft habe, und zwar wie die Kerkow's diese 16 Wispel von den Markgrafen gehabt und besessen haben. Es muss dies so verstanden werden, dass seit 1308 das Kloster die Landes-Abgaben, die sonst dem Markgrafen gebührten, einnahm, seit 1324 aber noch den Pachtkanon des Niessbrauchers.

In demselben Jahre 1324 vertauschen die Kerkow's den Nonnen und Kloster-Bewohnerinnen (sanctimonialibus et claustralibus) die sogenannten *Mühlenfuhren* im Dorfe *Herzleben* zum Besitz für alle Zeiten gegen 3 Hufen in Claushagen, welche ihnen die Nonnen mit allem daran haftenden Eigenthume überliessen. Dabei versprechen die Kerkow's Schadloshaltung, wenn einer der Markgrafen oder Herren jene an Ausübung dieser Gerechtigkeit verhindern sollte, und, sollten sie gar derselben von den Markgrafen beraubt werden, so wollten die Kerkow's in *ihrem* Dorfe Claushagen so viel Güter mit allem Eigenthum daran geben, als wenn sie die Mühlenfuhren zurückgekauft hätten. In Claushagen war also die genannte Familie im Lehnsbesitz der allgemeinen Abgaben und Dienste, diejenigen Güter ausgenommen, welche das Kloster schon eigenthümlich besass.

In demselben Jahre 1324, am Tage des seligen Abtes und Bekenners Benedict, überlassen dieselben Kerkow's den See *Gross-Warthe* den Nonnen unter dem Titel eines Tausches und der Vereignung, für die Seen *Boptist, die beiden Clodene*, *Wokule* und *Segersee* (später 1330 *Grieben* genannt), wobei aber die an diesen Seen wachsenden Gehölze dem Kloster verbleiben sollten, versprechen auch in einer besonderen Urkunde von demselben Tage, die Vereignung jenes Sees für das Kloster noch bei dem Markgrafen auszuwirken.

Im Jahre 1325, also zu einer Zeit, wo die Pommern noch die Uckermark in Anspruch nahmen, ertheilt dennoch der Markgraf *Ludwig I.*, da er oder seine Vormünder ja mit Recht wegen kaiserlicher Belehnung das ganze Land als Eigenthum betrachteten, auf Bitten des ihm sehr ergebenen Ritters *Thidericus von Kerkow* zu Prenzlau, den Nonnen die Bestättigung aller ihrer und ihrer Unterthanen Güter, Freiheiten, Schenkungen, Gnaden und der ihnen von den brandenburgischen Markgrafen darüber ertheilten Documente, damit sie desto eifriger dem ewigen Schöpfer dienen und er selbst verdienen möchte, ihrer Gebete theilhaftig zu werden. Dabei droht er, gegen jeden, der dieser Bestättigung zuwider zu handeln verwegen versuchen würde, ausser der Rache des gerechten Richters, den Stachel seines

Unwillens so mächtig zu schwingen, dass die übrigen, Aehnliches zu thun oder auch nur zu beabsichtigen, mit Recht zurückschrecken sollten. Unter den Zeugen, daher auch Anhängern des jungen Markgrafen, finden wir unter andern auch den Grafen *Günther von Lindow*.

Obgleich hiernach die Familie von Kerkow den Dank des Klosters, wie früher öfter, verdient hatte, so hinderte dies doch die Nonnen nicht, eben diese Wohlthäter bei dem Papste Johann XXII., also dem Widersacher des rechtmässigen Markgrafen, zu verklagen, als die Kerkow's um 1328 in der Parochie des Klosters eine Capelle zum Nachtheil der Nonnen erbaut hatten.

Im Jahre 1328 kauft *Heinrich*, wahrscheinlich aus der Familie von Kerkow, geistlicher Bruder des Conventes und vielleicht Pfarrer in Jarkendorf, 1 Talent jährlicher Einkünfte in dem Kloster-Dorfe *Hardenbeck* zu einem jährlichen Feste in der Epiphanias-Zeit, wofür sie ihm nach seinem Tode Seelenmessen verheissen. Er bezahlte hiernach wahrscheinlich in Hardenbeck ein angemessenes Capital, als dessen Zinsen dem Convente jährlich 1 Talent Einnahme erwuchs, deren Beschaffenheit, wie diese ganze Art der Schenkung, wir später betrachten.

Aus demselben Jahre 1328 finden wir noch einen anderen Beweis der Wohlthätigkeit der Familie Kerkow. Der Ritter *Theodoricus* und seine Söhne *Petrus* und *Georgius* schenken nämlich um Gottes Willen und für ihr und ihrer Eltern und Verwandten Seelenheil dem Kirchengute zu *Malendorf* 2 Hufen und eine Wörde in ihrem See *Costerin*, um darin Reusen zu legen, und ein Wurfnetz und 4 Stocknetze. Dies Geschenk soll der Pfarrer und seine Nachfolger für immerwährende Zeiten mit aller Freiheit und allem Eigenthum und ohne Widerspruch der Familie besitzen. Zugleich bewilligten sie, dass die Bebauer der Hufen des genannten Dorfes dem Pfarrer jährlich 2 Scheffel Weizen entrichteten, was die Dorfbewohner vor den Kerkow's und vielen anderen glaubwürdigen Zeugen auf so lange für angeordnet halten wollen, bis die Kerkow's noch 2 andere Hufen ihrem Geschenke würden hinzugefügt haben. Für diese Geschenke solle aber der Pfarrer entweder selbst oder durch einen anderen Priester an allen Heiligen-Tagen, an Sonn- und Festtagen, die Messe in der genannten Kirche feiern. Ausser ritterlichen Zeugen vollzogen auch 3 Priester diese Urkunde.

Die hier in Aussicht gestellte vollständigere Dotirung geschah im Jahre 1332, nachdem der Ritter Theodoricus bereits gestorben war, und als zu jenen beiden Söhnen ein dritter Sohn *Thidericus* als Wohlthäter der genannten Pfarre eintrat. Die darüber ausgestellte Urkunde beginnt fast buchstäblich wie jene von 1328: "Im Namen Gottes. Amen. Weil, wie der Apostel spricht, wir alle vor dem Richterstuhl Christi stehen werden, um Rechenschaft abzulegen, wie wir bei Leibesleben gehandelt

haben, so ist nothwendig, dass wir jenem Tage des Zitterns durch Werke der Frömmigkeit zuvorkommen, und dasjenige jetzt auf Erden säen, was wir unter dem Beistande Gottes dann im Himmel zu ernten verdienen möchten." Sie widmen nach diesem Eingange zur Vermehrung des göttlichen Dienstes und für ihr und der Ihrigen Seelenheil dem Kirchengut in *Malendorf* 4 Hufen mit aller Freiheit und allen Nutzungen, Weiden, Hölzern etc., wie solche auch von den Einwohnern des Dorfes je nach der Zahl der Hufen derselben gewonnen werden, und zwar soll die angedeuteten Nutzungen der Herr *Johannes*, jetzt Pfarrer in *Warthe*, und seine Nachfolger ohne irgend einen Widerspruch für immer besitzen. Dazu fügen sie noch eine Wörde in ihrem See Costerin zum Legen von Reusen, und 4 Wurfnetze und ein Stocknetz mit der Erlaubniss, dass der Pfarrer in Warthe nach seinem Gefallen irgend Jemandem auftrage, dieselben zu seinem Nutzen der kirchlichen Freiheit gemäss zu gebrauchen. Für diese Wohlthaten soll der Pfarrer in Warthe entweder selbst oder durch einen anderen Priester in der Kirche zu Malendorp die Messe an jedem sechsten Wochentage und an den Sonn- und Festtagen feiern. Durch diese Urkunde wurde augenscheinlich die vorige ergänzt und aufgehoben, und da sie sich im Kloster-Archiv befindet, auch 1368 Malendorp unter den Patronats-Dörfern genannt wird, so ist anzunehmen, dass damals oder früher das Kloster die obige Schenkung zu seinem Nutzen einzog, und für das geistliche Amt sorgte.

Wie wenig streng die Versicherungen eines ewigen ruhigen Besitzes bei Schenkungen und Kaufverträgen zu verstehen seien, davon zeugt ein abermaliger Verkauf der Bede in demselben Dorfe *Hardenbeck*, welches, abgesehen von einzelnen Hufen, schon seit 1313 dem Kloster ganz sammt der sogenannten Erbbede gehören sollte. Im Jahre 1330 beurkundet nämlich *Ludwig der Aeltere* zu Templin, dass er der Aebtissinn und dem Convente durch feierliche Schenkung die ganze und jegliche Bede in Geld und Getraide und jeder anderen Sache in Hardenbeck für ewige Zeiten friedlich zu besitzen gegeben habe, indem er zugleich durch feierliche Entsagung auf die genannte Bede, das Eigenthum und jedes Recht verzichtet, was ihm und seinen Nachfolgern zustehen könnte, so dass überhaupt keiner seiner Beamten zu irgend einer Zeit sich ein Recht oder eine That in seinem Namen sollte anmassen dürfen. Zu grösserer Befestigung dieser Schenkung hätten ihm die gottgeweihten Jungfrauen 156 Mark Silbers baar bezahlt. Auch hier ist ein Graf von *Lindow* (*Günther*) unter den Zeugen.

In demselben Jahre verpfänden auch die schon öfter genannten Thidericus, Petrus und Georgius von Kerkow dem Kloster die Seen *Boptist, Clode, Wokule* und *Grieben* mit allen Fischen und allen Nutzungen für 33 Talente und 5 Schillinge brand. Denare; diese waren theils innerhalb der Grenzen

von *Brodewinsdorf*, theils in den Gehölzen der Klosterfrauen gelegen. Die von Kerkow verpflichten sich dabei, vor dem Markgrafen diese Seen für immer zu verlassen, wenn sie innerhalb eines gewissen Termins das Geld nicht zurückgezahlt hätten.

Im Jahre 1332 bestättigt der Papst *Benedict XII.* zu Avignon dem Kloster alle bisherigen Freiheiten, Vorrechte und Gnaden-Bewilligungen in folgenden Worten (Uebersetzung): *Benedictus* Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet den in Christo geliebten Töchtern, der Aebtissinn und dem Convent des Klosters der Nonnen in Boytzenburg vom Cistercienser-Orden in der Diöcese Brandenburg, Heil und apostolischen Segen. Es pflegt der apostolische Stuhl fromme Wünsche zu begünstigen, und dem schicklichen Anliegen Bittender wohlwollende Begünstigung angedeihen zu lassen. Deshalb, in dem Herrn geliebte Töchter, euren gerechten Ansuchungen mit gnädiger Zustimmung entgegenkommend, bestättigen wir und befestigen durch den Schutz dieses Schreibens euch, und durch euch demselben Kloster, alle Freiheiten und Immunitäten, Gnadenbriefe und Bevorzugungen, welche von unseren Vorfahren, den römischen Päpsten, euch und eurem Kloster bewilligt sind, nicht minder auch die Freiheiten und Exemptionen von weltlichen Leistungen, welche von Königen und Fürsten und anderen Christgläubigen ordentlicher Weise euch gestattet sind, so wie ihr dieselben rechtlich und friedlich innehabet. Daher soll es überhaupt keinem der Menschen erlaubt sein, diese Schrift unserer Bestättigung zu entkräften, oder ihr mit verwegenem Beginnen entgegenzuhandeln. Wenn aber Jemand dies zu freveln gewagt haben wird, der soll wissen, dass er in die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus sich stürzen werde. Gegeben zu Avignon am 13. April, unseres Pontificats im zweiten Jahre.

Im Jahre 1333 vermehren sich die Güter des Klosters durch das Dorf *Rosenow*, welches die Gebrüder *von Falkenberg* und *Otto von Wuthenow* gänzlich mit allen bebauten und unbebauten Aeckern, Wiesen, Weiden und Wäldern (namentlich dem *Kienbruch*) verkauften, ferner mit den fliessenden und stehenden Gewässern (namentlich den Seen *Grieben* und *Tzist*), mit den Fischereien, dem obersten, nämlich dem Hals- und Hand-Gerichte, dem niederen Gerichte, der Bede und allen Diensten, den Mühlenfuhren und allen übrigen Einkünften und Nutzungen. Propst und Convent zahlen dafür und für das wirkliche Eigenthum 250 Mark brand. Silbers. Diesen Kauf bestättigt zu Quastenberg *Albert*, Herr von Mecklenburg, Stargard und Rostock auf Bitten beider Theile mit der Massgabe, dass die Grenzen des genannten Dorfes, welche seiner Herrschaft benachbart sind, niemals, auch nicht von ihm und seinen Erben, vermindert werden, und dass auch alle Rechtsstreitigkeiten, welche über dies Dorf und seine Nutzungen entstehen und durch den Propst und den Convent

nicht entschieden werden könnten, vor ihm und seinem Advocaten in Stargard in Form Rechtens, und nicht vor einem auswärtigen Herrn, in freundlicher Weise beigelegt werden sollten. Dabei blieben aber für das Kloster und diejenigen, welche die Aecker bebauten, noch gewisse Leistungen an Bede und anderen Abgaben vorbehalten, mit welchen die neuen Besitzer den Herzögen von Mecklenburg auch ferner verpflichtet sein sollten. Dies Dorf war im Jahre 1326 von Heinrich II. dem Löwen, Fürsten von Mecklenburg, Stargard und Rostock, an Luitgarde, Frau des Andreas Husorow, und ihre Kinder und Erben in derselben Ausdehnung, wie hier, verliehen worden, nachdem sie oder der verstorbene Husorow es schon von einem anderen Lehnsherrn gehabt hatten. Zugleich wurde versprochen, dass der Fürst das Dorf ohne alle Gabe einem etwanigen künftigen Käufer verleihen wolle. Cfr. die älteste *deutsche* Urkunde, ausgestellt zu Neu-Brandenburg.

Um diese Zeit besass das Kloster bereits einträgliche Rechte in *Fürstenberg*. Denn im Jahre 1334 am Abende vor Johannis, den 23. Juni, verkauft dasselbe zu Gransee Hebungen aus dem Hufenzinse und aus der Mühle zu Fürstenberg. Es hatten nämlich in Gransee der Priester *Nicolaus Dyrekinus* und seines Vaters Bruder *Gregorius von Borch* im Hinblick auf ihr Ende einen Altar in der Parochial-Kirche zu Gransee erbaut, und zur Ehre der Maria und aller Apostel weihen lassen. Die Aebtissinn *Oda* (Odilia), die Priorinn *Ida* und das ganze Kloster, unter Zustimmung und auf den Rath ihres Propstes und Procurators *Petrus* in Boytzenburg, in dem Wunsche, theilhaftig zu werden jenes heilsamen Werkes, verkaufen den genannten Personen 7 brand. Talente jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinse (de censu) der Stadt Fürstenberg und einen Wispel Roggen von der Pacht (in pachtu) der Mühle daselbst für 60 Mark Silbers Stendalisch. Jene Einnahmen soll der Altar stets ohne irgend ein Hinderniss mit vollem Lehnsrechte und mit vollem Eigenthumsrechte erhalten. Jedoch soll *Agnes*, die Tochter seines Bruders, Nonne in Lindow, ein Talent, und *Sophia*, eine weltliche Jungfrau (puella secularis), zu Gransee wohnend, auch eine Tochter des Bruders des genannten Dyrekinus, ein Talent, auf Lebenszeit besitzen, nach deren Abscheiden die beiden Talente zu dem genannten Altare zurückfallen sollen. Das Besetzungsrecht, die Ordination und die Belehnung (provisionem) des Altars, wenn er vacant wird, soll zuerst *Diriko* und dann Gregorius ausüben; nach deren Tode aber soll dies Recht an das Kloster übergehen. Sie fügen dabei hinzu, wenn innerhalb eines Monats, nachdem der Altar vacant und ihnen solches bekannt geworden wäre, sie aber vernachlässigt hätten, für denselben zu sorgen, dass dann die Besetzung, Ordination und Provision desselben für dies Mal auf die Consuln der Stadt übergehen sollte. Dies sollte so oft geschehen, wie eine solche Vernachlässigung einträte. Damit übrigens

dieser Contract für immer feststände, entsagten sie nicht blos feierlich den genannten Einkünften und dem Eigenthume daran, sondern wollen auch, dass diese Einkünfte als Gott geweihte niemals in weltlichen Gebrauch kommen sollen. (Nach dem Original im brandenburgischen Stifts-Archive; im Kloster-Archiv nicht vorhanden.)

Im Jahre 1335 vermehrt der Bischof *Friedrich* von Camin die Einkünfte des Klosters dadurch, dass er nicht bloss das von mehren seiner Vorgänger bestättigte Patronatrecht über die Kirchen zu *Hessenhagen, Crewitz, Claushagen* und *Hardenbeck*, so wie das Recht, die Opfer in dem Städtchen Boytzenburg an sich zu nehmen, wiederholte; sondern, da er von glaubwürdigen Personen und aus den demüthigen Vorstellungen der frommen Frauen des Collegiums erfahren hatte, dass ihre Einkünfte zu einem anständigen Unterhalte nicht ausreichten, so fügt er aus väterlicher Fürsorge und um sein Gedächtniss zu stiften, noch das Patronatrecht über die Kirchen zu *Wizstock* und *Herzleben* mit allen Einkünften unter derselben Erlaubniss hinzu, Vicare zu setzen, damit die Nonnen desto freier und eifriger dem Schöpfer aller Dinge dienen könnten. Hierbei behält er sich und seinen Nachfolgern die bischöflichen Rechte vor, dass ausser dem Archidiaconus auch dem Bischofe die zur Uebernahme der Seelsorge erwählten Vicare müssten präsentirt werden. Aus besonderer Gunst gegen den Convent und mit Rücksicht auf die Verdienste des gegenwärtigen Propstes erlaubt er endlich, dass derselbe die *Parochial-Kirche der Stadt Boytzenburg* verwalte, damit er desto freier und bequemer die für das Collegium übernommenen Lasten tragen könne, darum aber noch nicht die Opfer erhebe, sondern dem Convente überlasse, wie es zur Zeit gewisser Verwalter des Amtes von Alters her gewöhnlich sei. Indem er sich auch in Beziehung auf den Propst und die canonische Verwaltung dieser Kirche alle bischöflichen Rechte reservirt, deutet er auf die an ihn zu entrichtende Abgabe. Er schliesst die ausführliche zu Schwerin ausgestellte Urkunde mit der ernsten Mahnung, des allmächtigen Gottes und seine, des Bischofs, canonische Rache zu vermeiden.

In jener Zeit verheerender Kriege, in welche Markgraf Ludwig der Aeltere mit den Mecklenburgern und Pommern verwickelt worden war, hatte das Kloster immer noch Mittel zur Erweiterung seiner Besitzungen gesammelt. Denn schon im Jahre 1338, als eben Friede mit den pommerschen Herzögen geschlossen war, und das Land zur Ruhe zu kommen schien, bestättigt der Markgraf Ludwig zu Frankfurt im Hinblick auf den göttlichen Lohn und mit Rücksicht auf das Seelenheil seiner Vorfahren den in Christo geliebten Nonnen zu Boytzenburg folgende Güter: in der *Stadt Fürstenberg* 7 Talente von dem Zehnt der Hufen daselbst, 1 Wispel Weizen von der dortigen Mühle; im Dorfe *Smedeberg* 5 Wispel Gerste und 5 Wispel Hafer, welche sie von *Yeskinus Lykever* für ihr

eigenes Geld gekauft hatten; die Kirche des ihnen um Gottes willen geschenkten Dorfes *Golinze*, welche jährlich durch *Borko von Kirchhof* 2 Talente brandenb. Silbers zahlte. Der Markgraf vereignet dem Kloster diese Güter mit dem vollen Eigenthume, den Gerichten, Diensten, Beden und dem grossen und kleinen Zehnt für alle Zeiten, entsagend dabei allen Rechten und Leistungen, welche ihm bis jetzt zugestanden und in der Zukunft zustehen könnten. Dass die Kirche 2 Talente durch Borko zahlte, kann nicht anders verstanden werden, als dass dieser die Einnahmen einzog, und dafür dem Kloster eine bestimmte Summe gab. Auffallend bleibt ausserdem die Bestättigung dieser Einkünfte für die Nonnen, da diese 1334 nach Gransee verkauft worden waren.

In demselben Jahre und an demselben Tage bestättigt und vereignet der Markgraf ebenfalls zu Frankfurt, unter denselben Eingangs- und Schlussformeln und vor denselben Zeugen, dem Kloster den Besitz von folgenden Gütern: im Dorfe *Weggun* 5 Talente und 7 Schillinge aus dem Ackerzins (census, hier Ackerzins) von 8½ Hufen, und von denselben den grossen und den kleinen Zehnt, desgleichen alle Rauchhühner des ganzen Dorfes, drei ausgenommen, welche Güter das Kloster von dem Bürger *Rudolph Gotow* und seinen Brüdern zu Prenzlau gekauft hatte. Die Zehnt-Hühner, und zwar 50 an Zahl, hatten 1331 die Brüder Petrus, Georgius und Thidericus von Kerkow dem Thidericus von Friedland auf seine Lebenszeit überlassen. Nach dessen Tode sollte sie dessen Sohn *Thidericus, Pfarrer in Friedland*, erhalten, und wenn Vater und Sohn den Weg alles Fleisches gegangen wären, so sollten sie unmittelbar an die Familie von Kerkow zurückfallen. Hierfür hatte der von Friedland 4 Talente von einer Schuld von 10 Talenten gestrichen, welche der Vater der Kerkow's demselben schuldig geworden war. Es musste jetzt der Tod Beider schon erfolgt sein; die von Kerkow mussten darauf diese Einnahme an den Bürger Gotow verkauft haben.

Im Jahre 1340 vertauschte das Kloster sein Dorf *Hessenhagen*, zu dessen ganzem Besitze es zu einer uns unbekannten Zeit nach und nach unter den Markgrafen *Johann II.*, *Otto IV.*, *Conrad I.* und *Waldemar* gekommen war, bei welchem Tausche es die von jenen Markgrafen ausgestellten Urkunden auslieferte. Es gab nämlich an *Ludwig den Aelteren* sämmtliche dabei liegende Hufen, den Hufenzins, die Bede in Geld und Getraide, die Wagendienste, den grossen und kleinen Zehnt, die Gerichte, das Patronatrecht und einige andere Güter in *Vornholte* (Farenholz) und *Wismarowe*, so dass dem Kloster kein Recht und keine kirchliche oder weltliche Leistung darin für künftig zustehen sollte. Für diese Schenkung und Verzichtleistung der Güter und der jährlichen Einkünfte erhielt es laut einer zu Berlin ausgestellten Urkunde das ganze Dorf *Kuhz* zum ruhigen und unwiderruflichen Eigenthume mit allen Hufen, dem Ackerzins,

den Kossäthen und dem Kruge, dem Patronatrecht, der Bede in Geld und Getraide, den Wagendiensten, dem grossen und kleinen Zehnt, und einem See bei dem Dorfe nebst einer darin gelegenen Insel *Beulozenwerder*, desgleichen mit allen wachsenden Hölzern, Gebüschen, Viehweiden, Wegen, Gerichten und allen übrigen Nutzungen und Diensten. Der Fürst entsagt dabei allen seinen bisherigen Rechten und Diensten für sich und seine Nachfolger, und erklärt alle etwa später darüber aufgefundenen und anders lautenden Documente für kraftlos. Zugleich befiehlt er allen denen, welche Lehngüter oder Einkünfte in Kuhz haben, dass sie *sich Gotte unterwerfen*, und in Zukunft ihre Lehngüter *von Gott selbst*, der Aebtissinn und dem Kloster zu Lehn annehmen sollten, und wenn Jemand ohne Erben stürbe, so sollten dessen Einkünfte nicht dem Markgrafen oder irgend einem Andern, sondern allein dem Kloster zufallen. Unter den Zeugen steht als der erste der berühmte *Graf Günther von Schwarzburg*.

In demselben Jahre 1340 widmete *Nicolaus von Worm* 2 Talente jährlicher Einkünfte aus *Hersleben* zu Vigilien und Seelenmessen für seine Eltern.

Von den damaligen Mitteln des Klosters zeugt unter andern eine in Boytzenburg verfasste Pfandverschreibung des Knappen *Georg von Kerkow*, wodurch er bekennt, von der Aebtissinn und dem Convent 52 Mark Silbers geliehen zu haben. Als Pfand giebt er 1340 dafür zwei Theile des ganzen Dorfes *Cervelyn* und zwei Theile des Sees *Trebbow* mit allem Nutzen und Zubehör, und 4 Hufen, nämlich 2 Hufen *im neuen Felde* und 2 Hufen mit einer Area im *alten Felde* des Dorfes Boytzenburg. Dabei wird die Bedingung des Wiederkaufs, namentlich der letzten 4 Hufen, ausgesprochen. Gekauft aber hatte gleichzeitig der Convent für 12 Mark Silbers die 14 Kossäthengüter am Wege nach Prenzlau mit allen Nutzungen, Gerichten, Zinsen, Diensten und dem Zehnt, welche Kossäthengüter der Verkäufer auf Verlangen noch vor dem Markgrafen zu verlassen verspricht.

Bis jetzt waren 21 grössere und kleinere Ortschaften dem Kloster theils zinspflichtig, theils besass es darin mehr oder weniger liegende Gründe. Wir hören aber öfter, dass der Besitz einzelner geistlicher Güter im Laufe der Zeit zweifelhaft wurde, und dies musste um so mehr während jener anarchischen Zustände in der Mark fühlbar werden. Im Jahre 1342 befiehlt daher der Papst *Clemens VI.* zu Avignon dem Propst zu Neu-Angermünde, die dem Kloster gesetzwidriger Weise entzogenen Güter zum Recht und Eigenthum desselben wieder zurückzubringen, die Widersprechenden durch kirchliche Censur zu bestrafen, die Zeugen aber, welche sich aus Hass oder Furcht entziehen wollten, durch gleiche Censur zu nöthigen, der Wahrheit die Ehre zu geben. Jede Appellation übrigens solle ausgeschlossen sein.

Ungeachtet der neuen grossen Erschütterungen, welche nach kurzer Ruhe über die Mark Brandenburg um 1342 wieder einbrachen, fehlte es den geistlichen Stiftungen und auch unserm Kloster nicht an Mitteln; und Gnadenbriefe wurden gespendet, obgleich des Markgrafen Güter und Einkünfte schon grossentheils verkauft und verpfändet waren. So erhielt das Kloster wiederum von *Ludwig dem Aelteren* gleich im Jahre 1343 aus zwei neuen Ortschaften einen Zuwachs von Einkünften. Derselbe sagt nämlich in einer zu Seehausen ausgestellten Urkunde: Weil die im Hinblick auf den göttlichen Lohn gemachten Schenkungen an gottgeweihte Personen und insbesondere an Jungfrauen, welche im Kleide der heiligen Religion Gotte dienen, das Heil der Seelen bei dem Herrn bewirken, so habe er, dasselbe erstrebend, den ehrwürdigen und frommen in Christo gottgeweihten Personen: der Aebtissinn, der Priorinn und dem Convent der Nonnen zu Boytzenburg, zum ewigen Heil und Gedächtniss seiner Vorfahren und seiner selbst 12 Pfund brandenb. Denare als jährliche Einkünfte aus den Abgaben und der Bede in den Dörfern *Bentz* und *Hinnenburg* mit allen Rechten, Gnaden und Freiheiten, die daran haften, vereignet, wie sie früher *Gerckinus Wolf* besessen.

Im Jahre 1340 war das ganze Dorf Kuhz an das Kloster gekommen. 1347 aber verleiht Ludwig der Aeltere zu Bozano dem tapferen *Werner von Rudenzhofen*, seinem treuen und geliebten Freunde, wegen seiner oft geleisteten und auch in Zukunft zu leistenden Dienste, unter der Bedingung immerwährender Residenz in der Mark, 12 frusta jährlicher Einkünfte in dem Dorfe Kuhz aus dem Zehnt oder der Bede, oder dem Ackerzinse, oder aus anderen Einkünften daselbst mit allen daran haftenden Rechten. Da hiermit Dienste vergolten werden sollten, so ist nicht anzunehmen, dass das Kloster diese Einkünfte verkauft und der Markgraf nur diesen Verkauf mit dem oft gebrauchten Ausdruck einer Schenkung bestättigt habe. — Dies ist die letzte der zahlreichen, das Kloster betreffenden Urkunden Ludwigs des Aelteren; die folgenden sind auch von jetzt an meistens deutsch verfasst, sofern sie von weltlichen Personen ausgingen. Wir fügen hier sogleich hinzu, dass Ludwig der Römer 1352 zu Gardelegen obige Schenkung seines Bruders unter wörtlicher Anführung bestättigt.

Unter *Ludwig dem Römer*, der von 1351 bis 1360 die Mark für sich und im Namen seines minderjährigen Bruders *Otto*, und von 1360 bis 1365 mit diesem gemeinschaftlich regierte, war das Land ruhiger, besonders nachdem er 1354 von dem Kirchenbann frei geworden war. Die Verlegenheiten und Feindschaften, in die er durch die Schuld Karls IV. mit seinem Bruder *Stephan* in Baiern gerieth, und endlich der Vertrag, den er 1363 mit Karl schloss, hatten keinen directen Einfluss auf die Geschichte unseres Klosters.

Im Jahre 1354 vereignet Herzog *Johann von Mecklenburg* mehren Bürgern zu Lychen 8 Hufen im Dorfe *Konow* mit aller Bede, allen Diensten, aller Pflicht etc., so dass er sowohl, wie seine Landreiter, Voigte und Amtleute kein Recht mehr daran haben sollten. Bei einer etwa später auszuschreibenden ausserordentlichen Bede sollten übrigens die 8 Hufen nur für 4 gerechnet werden. Hierbei wird die interessante Bemerkung gemacht, dass er die Urkunde mit seinem kleinen Secret-Siegel habe versehen lassen, da er noch kein grosses besitze. Da sich diese Urkunde im Kloster-Archiv befindet, so ist wahrscheinlich, dass die genannten 8 Hufen später an das Kloster gekommen sind.

Im Jahre 1355 verkaufte *Werner Bergher* dem Kloster die Bede und die Wagendienste im Dorfe *Kuhz* mit jedem daran haftenden Rechte, was er bis dahin von dem Markgrafen zu Lehn gehabt hatte. Ludwig der Römer genehmigt diesen Verkauf in einer zu Kyritz ausgestellten Urkunde, behält sich aber das Eigenthum und die Rechte vor, welche er selbst an diesen Gütern bisher gehabt. Im Jahre 1340 hatte das Kloster bereits auch diese Rechte ausdrücklich von Ludwig dem Aelteren gegen das Dorf Hessenhagen eingetauscht.

Im folgenden Jahre 1356 verkauft laut einer zu Prenzlau ausgestellten Urkunde *Waldemar von Bentz* für eine nicht genannte Summe alles, was ihm bis dahin im Dorfe und Felde Kuhz gehörte, nämlich den 18. Theil des Sees und Werders dabei mit dem darauf stehenden Holze, 4½ Hufen, die zu verschiedenen Höfen gehörten, 47½ Rauchhühner, 2 Schillinge vom Kruge und das oberste Gericht über eine Hufe. Er giebt alles dem Kloster mit solcher Gerechtigkeit, wie er dieselbe besessen hatte, nämlich mit beiderlei Gerichten und allerlei Pflicht, die darauf liegt, und weder er, noch seine Erben sollen Recht, Pflicht oder Ansprache darauf haben.

Für diesen Verkauf treten noch in einer besonderen Urkunde von demselben Tage die Vetter *Alverich* und *Ebel von Kerkow* mit *Waldemar von Bentz* zu gesammter Hand ein; auch verspricht letzterer, dem Kloster das genannte Gut vor dem Markgrafen zu verlassen, wenn es nöthig sein sollte. In demselben Jahre verkauft der Ritter *Friedrich von Lochen* der in Gott ehrwürdigen Frau Aebtissinn, dem Propst und dem ganzen Convente in *Kuhz* ein Gut, welches er dem *Betheke Warborg* verbrieft hatte, nämlich: 16 Hufen mit aller Pacht und Pflicht, 4 Schillinge vom Kruge, 75 Hühner, ¼ des Sees und ¼ des Werders, mit Holz und Brücken, mit dem *Kirchlehn* und *Schulzen-Amte*, mit allen Nutzungen, Früchten und Gerechtigkeiten und mit dem obersten und dem niederen Gerichte. Er behält sich in Kuhz nur 4 Hufen vor, welche sein und seiner Erben Lehngut sind, will auch, wie es das Landrecht fordert, das verkaufte Gut dem Kloster innerhalb einer gewissen Frist ohne Ansprache (Widerspruch) gewähren. An demselben Tage stellt Friedrich von Lochen hierüber noch

eine besondere Gewährleistung aus, so dass, wenn er das verkaufte Gut dem Kloster nicht innerhalb der vom Landrechte geforderten Zeit gewähren könnte, er dafür sein eigenes Gut in *Weggun*, nämlich 9½ Stücke Geldes, geben wolle. Als Bürgen dafür stellt er *Henning* und *Heinrich von Stegelitz* zu gesammter Hand, in Gegenwart derer, welche auf der Seite des Klosters dessen Rechte wahrnehmen sollen, namentlich der Ritter *Otto von Dewitz* und *Otto von Helpede* und einiger Knappen.

Derselbe *Friedrich von Lochen*, Herr von Boytzenburg, wurde 1365 im Todesjahre Ludwigs des Römers, wie wir oben gesehen haben, Wohlthäter mehrer Kirchen und Klöster durch ein zu Boytzenburg für das Heil seiner Seele verfasstes Testament, worin er auch seiner Frau, seinem Sohne, Bruder, Vetter, seinen Dienern etc. Legate, zum Theil für ihnen schuldig gewordene Summen, aussetzte. Laut desselben sollten unsere Klosterfrauen empfangen das Dorf *Kuhz* und alles, was er bis jetzt darin hatte, indem er für sich und seine Erben auf alle bisherigen Rechte Verzicht leistete, so dass sie von irgendwelchen Beamten nicht an diesen Rechten verhindert oder belästigt werden dürften. Es wird dies indessen nicht mehr viel gewesen sein; auch steht aussen auf dem Pergamente: "Etliche Hebungen im Dorfe Cutz, den Kloster-Junckfern gegeben." Dazu vermachte er den Nonnen 31 Mark Silbers für gewisse Schulden, und auch zum Bau und zur Reparatur der (Parochial-) Kirche auf dem Berge der Jungfrau Maria 50 Mark. Bemerkenswerth ist der Ausdruck: desgleichen gebe ich zu 10 herumgelegenen Klöstern 20 Mark, — wobei wir zunächst an die Klöster *Himmelpforte*, *Prenzlau*, *Gramzow*, *Seehausen* und *Zehdenick* zu denken haben. Am Schluss der Urkunde bestimmt er noch für sein Begräbniss 100 Mark, von welcher Summe das Kloster auch ein gutes Theil wird empfangen haben. (Cfr. oben pag. 49.)

Obgleich die Zustimmung seiner Gemahlinn *Ghute* oder *Ghota*, seines Sohnes *Ulrich* und seiner Verwandten ausdrücklich hervorgehoben wird, so ertheilt doch in demselben Jahre 1365 seine Wittwe für sich und ihren Sohn zu Boytzenburg noch darüber eine besondere Urkunde, worin wieder der Ausdruck vorkommt, dass Friedrich von Lochen *alles* vermacht habe, was er im Dorfe Kuhz besass.

Gleich zu Anfange des folgenden Jahres 1366 giebt *Ulrich von Lochen*, des vorigen Sohn, ledig und frei ewiglich den heiligen Kloster-Jungfrauen des Gotteshauses zu Boytzenburg den vierten Theil des Dorfes Kuhz, — vier Hufen ausgenommen, welche *Claus von Stove* zu Lehn von ihm hatte, — mit aller ihm bisher zugestandenen Gerechtigkeit. Er thut es um Gottes und um der Seligkeit und des Trostes willen seines Vaters, der von den Kloster-Jungfrauen begraben ist. Diese Verleihung betraf: alle Nutzungen, Früchte und Rechte im Dorfe und auf dem Felde, mit den Kossäthen, Hühnern und der Pacht der Kossäthenstellen, — den

vierten Theil des Sees und des Werders mit den Hölzern, Brücken und Büschen und mit allen Zubehörungen, wie sie Namen haben mögen, und wie dies Dorf sein Vater von *Betheke Warborg* und nach jenem er selbst besessen hatte. Dazu gab er ihnen die Mühlenfuhren, und versprach für sich und seinen Verwandten *Heinrich Musheym*, die Jungfrauen an diesen Nutzungen niemals zu hindern. Um allen Missverständnissen vorzubeugen, sagt er noch: alles, was von Geld, Pacht, Hühnern, Fischereien und Holz und von aller Rente fällt, sollen die Jungfrauen erheben und unter sich theilen, der Propst aber nicht. Es geht aus der Fassung: er giebt *ledig und frei* — hervor, dass diese Verlassung die Ausführung dessen ist, was die vorigen beiden Urkunden im Allgemeinen sagten.

Für die Mark und für unser Kloster ging die Schein-Regierung *Otto's des Finnen* (1365 bis 1373) ohne äussere Erschütterungen vorüber. Im Jahre 1367 bestättigte er zu Berlin alle Freiheiten, Schenkungen und Rechte des Klosters und der Unterthanen desselben unter den gewöhnlichen Ausdrücken und Drohungen.

Im Jahre 1368 macht das Kloster eine neue Erwerbung an den Dörfern *Malendorf*, *Telstorp* und *Costeryn*, welche die Grafen: die Gebrüder *Jacob* und *Gerhard von Fürstenberg*, laut einer zu Lychen ausgestellten Urkunde, den *heiligen* Kloster-Jungfrauen mit aller Herrschaft und Mannschaft, mit Herrenrechten, mit Eigenthum und Freiheit verkauften, wie dieselben ihnen von Gnaden des Kaisers, danach von Gnaden ihrer Herren, der Markgrafen von Brandenburg und der Herzöge von Mecklenburg, vereignet waren. Das Kloster erhält für 70 Mark brandenb. Silbers diese Dörfer mit allen Nutzungen, Früchten, geistlichen und weltlichen Rechten, den Gerichten, an Feldern, bebauten und unbebauten Aeckern, Wassern, Fischereien, Wiesen, Weiden, Brücken, Hölzern und Büschen in allen ihren Grenzen und Feldmarken, wie alle diese auf ihren Vetter, den Grafen *Otto*, und danach auf sie gekommen sind. Die Verlassung oder Abtretung geschieht vor dem Herzoge Johann von Mecklenburg, und es wird versprochen, dass diese Abtretung auch auf der Verkäufer Kosten vor den brandenburgischen Markgrafen geschehen solle, wenn es Zeit und Noth wäre, dass sie auch die Abtretung vor Jedermann gewährleisten wollen, so lange als das Landrecht fordere. Hierzu verpflichten sich beide zu gesammter Hand, mit ihnen mehre Bürgen.

Im folgenden Jahre 1369 erfolgt von Seiten des Markgrafen *Otto* zu Berlin der Consens zu jenem Verkaufe, indem derselbe zu Lobe und zu Ehren des allmächtigen Gottes und seiner Gebährerinn, der Jungfrau Maria, und aller Heiligen, und zum Heil seiner und seiner Vorfahren und Nachfolger Seelen, jene drei Dörfer dem Kloster vereignet, wobei auch namentlich das Patronatrecht der Kirchen genannt wird. Unter den Zeugen befindet sich der Bischof *Dietrich* von Brandenburg.

In demselben Jahre 1369, am Tage des heil. Märtyrers Georg, verkauft der Ritter *Benedict von Bentz* unter Zustimmung seiner Söhne *Heydenreich* und *Anzimes* dem Pfarrer zu Fürstenberg und Propst zu Boytzenburg *Arendt*, der Aebtissinn *Elisabeth von Angermünde*, der Priorinn *Petronella* und dem ganzen Convente daselbst, alles, was er in Kuhz an Hufen, Wassern, Holzungen, Wiesen, Weiden, Acker, Pacht, Renten, Pacht-Hühnern, an Wegen und Stegen und an Diensten von 3½ Hufen besessen hatte, auch das oberste und das niederste Gericht darauf, seinen Theil am Kirchenlehn etc. Er macht dabei aus, dass derjenige Priester, dem das Kloster das Kirchenlehn verleihen werde, an allen Sonn- und Heiligen-Tagen, wenn er den Bauern Gottes Wort verkündigen werde, unter der Messe (*wenn Gott das Seinige mit ihm thue*) seiner und seiner Eltern und aller, die zum Geschlechte von Bentz gehören, namentlich gedenken solle in seinem Gebete. Er verzichtet dabei ausdrücklich auf alle seinem Geschlechte in Kuhz von den Markgrafen verliehenen Rechte, namentlich auf die in dem Briefe des Markgrafen Ludwig I. zu Spandow im Jahre 1335 am Tage Juliani genannten, welchen Brief er wörtlich transsumirt, der den Brüdern Benedict, Waldemar und Conrad von Bentz zu gesammter Hand und ihren Erben ertheilt war; auch was er sonst noch von Ludwig dem Römer und jetzt vom Markgrafen Otto in Kuhz gehabt, verlässt er gänzlich. — Wir erfahren übrigens trotz der Ausführlichkeit der Urkunde nicht bestimmt, worin die Güter bestanden haben, wenn nicht jene 3½ Hufen und die an ihr haftenden Rechte in der obigen dunkelen Stelle *alles* gewesen sind. Unter den aufgeführten Zeugen finden wir auch den Priester und Pfarrer *Godeke* zu Boytzenburg, der damals um so nothwendiger war, als der Propst Arendt wahrscheinlich zu Fürstenberg residirte.

c) unter dem Hause Luxenburg, von 1373 *bis* 1417.

Als nach den Zeiten der Anarchie ersehnte Ruhe für unser Land durch die Verdienste Kaiser Karls IV. eingetreten war, und er seit 1373 statt seines Sohnes Wenzel die Regierung zu führen begonnen hatte, erfreute sich auch unser Kloster einige Male des kaiserlichen Schutzes. Schon im ersten Jahre der Besitznahme der Mark 1373 bestättigte er und sein Sohn *Wenzel* zu Straussberg den andächtigen: der Aebtissinn und dem Convente, alle ihre Gerechtigkeit, Freiheit, gute Gewohnheit, alle ihre Lehen und alle Briefe über ihr eigenes Erbe, über ihre Pfandschaften und Güter.

Im folgenden Jahre 1374 incorporirt er zu Prenzlau, mit Rücksicht auf die durch die langen Kriege herbeigeführte Bedürftigkeit des Klosters und auf sein ewiges Heil, und in Nachahmung der Fürsten, Grafen und Edlen der Mark, dem Kloster das ganze Dorf *Labuzick* bei Templin, welches dasselbe von den Gebrüdern *Gryfko*, *Reynbold* und *Bertram von*

Greifenberg gekauft hatte, mit allen Aeckern, Wegen, Feldern, Wäldern, Wiesen, Weiden, Fischereien, Wassern, Landleuten, Dorf-Bewohnern und Anwohnern, Rechten, Gerichten, Einkünften, Früchten, jährlichen Hebungen, Wagendiensten, Zehnten, Ehrenrechten, Rauchhühnern, dem Patronatrecht der Kirche, und allen sonstigen Pertinenzien, unter welchem Namen sie auch vorkommen mögen. Er will, dass fortan dies Dorf für ein *kirchliches* gehalten werde, und dass es sich aller kirchlichen Freiheit, wie die übrigen Dörfer des Klosters, erfreue, indem er auf seine eigenen Rechte daran für sich und seine Nachfolger Verzicht leistet, zugleich auch allen Fürsten, Grafen, Edlen, Rittern, Clienten und Mannen der Mark, welches Standes und welcher Würde sie auch seien, bei Vermeidung seines schwersten Unwillens befiehlt, die Aebtissinn und den Convent nicht an den genannten Rechten zu verhindern, oder sie zu belästigen.

Im Jahre 1375 verkauft das Kloster dem Presbyter *Johannes Emmelryk*, seiner Schwester *Katharina* und der *Hellwig* (Hellewych), der Tochter seines Bruders Emmelryk, ein Talent brandenb. Denare (zu 20 Schillingen) im Dorfe *Herzleben* von einem Kruge und zwei dabei gelegenen Hufen, und im Dorfe *Kuhz* 60 Rauchhühner von 3 Hufen, welche in Prenzlau zu den festgesetzten Terminen ohne Verzögerung, bei Vermeidung der Auspfändung, abgeliefert werden sollten. Hierfür hatte jener Johannes Emmelryk 8 Mark brandenb. Silbers gezahlt. Das Kloster verpflichtet sich hierbei, wenn der Käufer entweder gesunden Leibes oder an seinem Lebensende diese Einkünfte anderen Personen durch ein Testament für das Heil seiner Seele und zu seinem immerwährenden Gedächtniss anweisen wollte, diesen Personen solche verabfolgen zu lassen, ungeachtet aller Einrede seiner Erben. Doch behält sich das Kloster den Wiederkauf nach halbjähriger Kündigung vor.

Im Todesjahre Karls IV. 1378 verkauft wiederum das Kloster 2 Talente brandenb. Silbers von den jährlichen Einkünften in *Herzleben* an die *Kalandsbrüder in Prenzlau* für 12 Mark brand. Silbers. Das Kloster verspricht dabei, diese Einkünfte, wie die eigenen Güter zu schützen, und, wenn sie durch die Nonnen selbst, ihren Propst oder ihre Freunde zu Grunde gehen sollten, ihnen dafür andere aus ihren sichersten Gütern zu gewähren. Doch behalten sie sich den Wiederkauf auf vierteljährige Kündigung vor. Auch denen, welchen etwa die Kalandsbrüder diese Einkünfte verkaufen wollten, versprechen Aebtissinn, Priorinn und Convent eine gleiche Sicherheit, und stellen ausserdem drei Bürgen zu gesammter Hand, welche sofort in der Urkunde redend eingeführt werden; ja, um den höchsten Grad der Sicherheit zu gewähren, versprechen zugleich die Betheiligten, so oft einer der Bürgen sterben würde, innerhalb eines Monats einen anderen geeigneten und würdigen Mann zu stellen, der in einem besiegelten offenen Briefe das Versprochene zu halten kund thun

sollte. Endlich fehlt es nicht an einer Anzahl Zeugen unter der zu Boytzenburg ausgestellten Urkunde.

Man sieht aus dem vorigen und insonderheit aus diesem Verkauf, mit welchen Clauseln Treue und Glaube schon mussten versichert werden, auch in welche Bedrängnisse das Kloster zu gerathen anfing; und es wird sich aus den späteren Urkunden noch mehr ergeben, dass *die Zeit neuer und grosser Erwerbungen vorüber war.*

Nach Karls IV. Tode, unter der Regierung seines zweiten Sohnes *Sigismund* und der von ihm gesetzten Statthalter (1378 bis 1411), deren verschwenderischem Wesen endlich der Burggraf *Friedrich von Nürnberg* zunächst als Statthalter ein Ende machte, bis ihm die Mark erblich zugetheilt und er damit förmlich belehnt wurde (1411 bis 1415 und 1417), finden wir wenige Urkunden über neue Erwerbungen.

Im Jahre 1379 überlässt *Otto Warborg* zu Rupersdorf den geistlichen Jungfrauen sein Angefälle zu *Kuhz*, welches er einst von seinem Vetter *Betheke Warborg* erben möchte; der Umfang desselben wird nicht genannt.

Im folgenden Jahre 1380 sieht sich der Convent genöthigt, die Pacht und Bede von 2 Hufen in *Kuhz* für 12 Mark brand. Silbers auf Wiederkauf zu veräussern an *Henning Hoppe* in Prenzlau und seine rechten Erben. Hierbei geloben der Convent und mehre Bürgen, den Henning Hoppe anderweitig zu entschädigen, wenn derselbe in Kuhz sollte verhindert werden, die genannten Einkünfte zu erheben.

Um diese Zeit 1382 verkaufen *Reynbold* und sein Sohn *Joachim von Greifenberg* zu Greifenberg den geistlichen Jungfrauen das Dorf *Claushagen* für 214 Mark brandenb. Silbers, mit allem Zubehör und aller Freiheit, mit Pächten, Zinsen, Zehnten, Mannschaft, Wagen- und anderen Diensten, beiderlei Gerichten, Rauchhühnern und Schneide-Schillingen, Aeckern, Holzungen, Wiesen, Weiden, Wegen, Wassern etc., und mit allem, wie es ihnen die Markgrafen zu Lehn gegeben haben. Für diesen Verkauf versprechen beide mit einer Anzahl Bürgen zu gesammter Hand, ohne jegliche Arglist Gewähr zu leisten dem Gotteshause und dessen Freunden. Zu den letzteren gehört *Ebel von Arnim.*

Im folgenden Jahre 1383 muss das Kloster wieder in Geldverlegenheit gewesen sein; denn es verkauft dem *Nicolaus Mazz* und seinem Bruder *Arnold*, dem Schulzen zu Gnewitz, zwei Stücke oder Pfunde (die Aufschrift sagt: 2 Talente) jährlicher Rente aus einigen Höfen des Dorfes *Warthe* für 60 Mark Finkenaugen stettinscher Pfennige. Es soll aber dem Kloster der Wiederkauf nach halbjähriger Kündigung verstattet sein, wogegen den Käufern versprochen wird, sie in anderen Kloster-Gütern zu entschädigen, wenn jene Höfe etwa wüste würden.

Mehre Jahre später 1390, am Tage aller Heiligen, vermehren sich die Klostergüter in dem Dorfe *Weggun*, woselbst der Knappe *Peter Scledern*

den "löblichen und ehrlichen Jungfrauen" sein ganzes Lehngut mit aller Gerechtigkeit an Miethe, Diensten, Holz, Wassern, Weiden und Früchten für 100 Mark Finkenaugen verkauft. Er behält dabei nur 3 Stücke oder Pfund brandenb. Geldes des besagten Gutes seiner Schwester *Katharina* im Kloster vor, welche sie für ihre besonderen Bedürfnisse Zeit ihres Lebens erheben soll. Nach ihrem Tode sollen diese 3 Pfund wieder an ihn kommen, doch, wenn er ohne Erben verstürbe, bei den Jungfrauen bleiben.

In demselben Jahre 1390, am Sonntage Misericordias domini, verkaufen noch die Brüder *Werner* und *Dietrich von Kerkow*, wohnhaft zu Naugarten, ihr Gut zu *Weggun* dem Gotteshause, wofür sie 3 Pfund brand. Geldes und 20 Mark Finkenaugen-Pfennige jährlicher Rente aus Cröchelndorf als Lehn angewiesen bekommen.

In demselben Jahre und an demselben Tage stellen noch der Knappe *Heinrich Musheym*, wohnhaft zu Gerswalde, *Hinze Scroder*, Bürger zu Prenzlau, die Gebrüder *Werner* und *Dietrich von Kerkow* zu Naugarten und der Knappe *Peter Scledern*, wohnhaft zu Boytzenburg, eine gemeinschaftliche Urkunde aus, dass sie das Dorf Weggun dem Kloster verkauft und den Verkauf mit aller Freundschaft gehalten haben, — aus welcher Urkunde hervorgeht, dass auch die beiden zuerst genannten ihre Güter zum Besten des Klosters verkauft hatten, und nun dem Kloster das ganze Dorf gehörte.

Zu Anfange des 15. Jahrhunderts sehen wir die Herzöge von Pommern landesherrliche Rechte in Boytzenburg ausüben. Denn am St. Bartholomäus-Tage 1403 verleihen zu Boytzenburg die Gebrüder *Swantibor* und *Bugslav* und die Gebrüder *Barnim* und *Warslaff*, zusammen Vetter, um Gottes willen und um manchen Schadens willen, den die armen Kloster-Jungfrauen in ihren Kriegen gelitten haben, denselben auf 10 Jahre das *Städtchen* und das *Dorf Boytzenburg* mit Aeckern, Hufen und Höfen, gebaut und ungebaut, mit Wiesen, Weiden, Holzungen, Büschen, Seen, Wassern, Fliessen, Häusern, Wohnungen und mit allem Zubehör, mit Ausnahme des obersten Gerichts und der Dienste. Es wird dabei ausbedungen, dass, wenn nach Ablauf der 10 Jahre die Herzöge Städtchen und Dorf wieder haben wollten, so sollten und wollten sie den armen heiligen in Gott Kloster-Jungfrauen zur Ehre Gottes und für ihren Schaden 100 Schock böhmischer Groschen oder 600 Mark Finkenaugen stettinscher Pfennige bezahlen. Das Kloster blieb aber von jetzt an im Besitze Boytzenburgs.

Im folgenden Jahre 1404 verkaufen der Ritter *Heinrich* und sein Bruder der Knappe *Hermann Paschedag* in ihrem Hofe zu *Schönfelde* am Montage vor St. Dionysii, des heiligen Märtyrers Tage, den ehrwürdigen Jungfrauen des Klosters ihr Erbe, nämlich das Dorf *Bentz* mit Aeckern, Holzungen, Wassern, mit Pacht, Bede, Dienst, Kirchenlehn, dem obersten

und dem niederen Gerichte (an Hand und Hals, wie es in der folgenden Vereignungs-Urkunde heisst), und wollen ihnen dafür Gewähr leisten vor aller geistlichen und weltlichen Einsprache. Sie befreien die Jungfrauen auch von den 12 Mark jährlicher Bede, welche ihre Erbherren von Mecklenburg auf das Dorf hatten; sie verlassen ihnen das Dorf vor eben diesen Erbherren, und versprechen für sich und ihre Erben, nicht mehr in das Dorf einzuziehen.

In demselben Jahre, am Tage St. Nicolai, des heiligen Bischofs, stellt auf seinem Schlosse zu Alt-Stargard der Herzog *Ulrich von Mecklenburg* für sich und seinen Bruder *Johannes* eine Vereignungs-Urkunde zu jenem Verkauf aus, um ihrer eigenen und ihrer Eltern Seligkeit willen, wofür die Jungfrauen ihr Gedächtniss zu ewigen Zeiten feiern sollen.

In demselben Jahre am Sonntage vor Mittfasten verkaufen die Brüder *Heydenreich* und *Curt Bener* ihr Lehn und Erbe im Dorfe und im Felde zu *Claushagen* für 120 Mark, und verlassen es vor der Aebtissinn und dem ganzen Convente mit dem Versprechen, sich in keinerlei Weise wieder dahinein zu stecken. Wir erfahren nicht, wie gross dies Gut gewesen sei.

Einige Jahre später 1408 am Tage St. Agathae, der heiligen Jungfrau, verkauft auch *Guericke Welsow* den ehrwürdigen Jungfrauen zu Boytzenburg sein Lehn und Erbe zu *Claushagen* für 40 Mark Finkenaugen-Pfennige, unter demselben Versprechen und zugleich mit der Verpflichtung, für diese Verlassung vor Jedermann Gewähr zu leisten.

d) unter den Hohenzollern bis zur Saecularisation, von 1417 *bis* 1539.

Im Jahre 1420 am Tage der heiligen 3 Könige gelangt das Kloster zum ersten Male zu Besitzungen in *Thomsdorf.* Denn es verkaufen *Borko von Kerkow*, wohnhaft zu Feldberg, mit mehren anderen Personen, als *Albrecht von Kerkow,* den Gebrüdern *Plonges und Heinrich von Thomsdorf, Hans Karstavel* und seinem Bruder, dem jungen *Lüdeke Cratz* und *Henning von Gluyen* (oder Glopen) ihr Gut zu *Thomsdorf* dem Gotteshause zu Unsrer Lieben Frauen in Boytzenburg, ihrem Vorsteher dem Propst *Harneyd Zernikow*, der Aebtissinn *Margarethe Rudow* etc. Es bestand in Hufen, Wörden, Gericht, Diensten, Holzungen, Weiden und Kossäthen, mit allem Rechte in ihren Grenzen, mit Ausnahme des Hufenzinses und der Kossäthen-Hufen im Dorfe, desgleichen mit Ausnahme der 4 Pfarr- und der 4 Gerichtshufen und des Zinses auf der Mühle zu *Cruselin.* Was darauf fällt, hatten Borko und seine rechten Erben zu einem Altare in der Klosterkirche verliehen, und soll er mit seinen Erben das Verleihungsrecht behalten. Der Zins von jeder Hufe betrug 3 Schillinge. Die ausgenommenen Stücke trugen jährlich (ohne die Gerichtshufen) 30 Mark, wie aus der folgenden Urkunde zu ersehen ist. Zu diesem Verkauf, wobei der Preis nicht ge-

nannt wird, ertheilt der Herzog *Johann von Mecklenburg* eine Vereignungs-Urkunde am Himmelfahrtstage 1420. Er sagt darin, dass Borko von Kerkow und die genannten Verkäufer das Gut vor ihm verlassen und ihn gebeten haben, es auf das Gotteshaus zu Boytzenburg zu verleihen und zu vererben, mit Ausnahme von 30 Mark Münze, welche Borko zu einer ewigen Vicarie in der Kirche daselbst verliehen habe. Er, der Herzog, habe zur Mehrung des göttlichen Dienstes, um seiner, seiner Eltern und Nachkommen Seelen Seligkeit willen, für welche die Jungfrauen im Kloster zu ewigen Zeiten bitten sollten, deshalb das Dorf *Thomsdorf*, wie es die genannten besessen hätten, für ewige Zeiten dem Kloster geliehen und vereignet, je nachdem es ihr Kaufbrief ausweiset, mit Pacht, Bede und Zins, mit Schaf-Zehnt, und mit der Anwartschaft eines halben Wispels Pacht jährlich aus der Mühle zu *Cruselin*, mit Gericht und mit Diensten, und mit allem höchsten und niederen Gerichte an Hals und Hand, mit allen Aeckern, gebaut und ungebaut etc. und gänzlich mit allen Nutzungen und Freiheiten. Der Herzog habe sich von dem allen nichts weiter vorbehalten, als dass das genannte Dorf innerhalb der Grenzen seiner Herrschaft bleibe. — Er ertheilte übrigens diese Urkunde zu Tangermünde an der Elbe *in der Zeit seines Gefängnisses*. Es waren mehre seiner Getreuen zugegen: der Ritter Paschedag, sein Marschall Heinrich Feldberg und sein Schreiber Heinrich Grau.

Dass die Bauern zu Boytzenburg dem Kloster und wahrscheinlich auch der Herrschaft daselbst, d. h. dem Markgrafen oder seinen Beamten und Pfandbesitzern dienten, erkennen wir aus einer Vergleichungs-Urkunde zwischen den Gevettern *Cratz* und den Bauern, vom Tage Simonis und Judä 1422, worin die ersteren versprechen, die Bauern in keiner Weise zu beschädigen, nachdem letztere in gewissen Streitsachen ihnen Genüge gethan hätten. Den Vergleich hatte abgeschlossen unter andern der Propst daselbst *Harneyd* und der Voigt *Zacharias Hase*, desgleichen der alte *Borko von Kerkow* zu Feldberg, und das Versprechen wurde ausdrücklich für das Kloster und den Voigt gegeben. *Henning*, der ältere der betheiligten Vetter, gelobt noch besonders, dass sein Bruder *Michael Cratz* nicht aus Parteinahme für ihn die Bauern beschädigen solle. Das Gelöbniss, alle diese Stücke und Artikel stets und fest in Treuen zu halten, ist nach dem damals sehr herabgesunkenen Styl ausserordentlich breit ausgedrückt.

Im Jahre 1431, am Tage St. Elisabeth, vermehrt sich der Kloster-Besitz in *Thomsdorf* um 9 Hufen und die zugehörigen Höfe, welche die Gebrüder *Heinrich, Erich* und *Henning von Falkenberg* als ihr väterliches Erbe an das Kloster für 26 Mark Finkenaugen-Pfennige verkaufen mit allem Eigenthum, was ihnen oder ihren Erben daran und im Dorfe gehören möchte.

Selbst aus *Prenzlau* empfing das Kloster einige Hebungen. Denn

nach einer zu Pasewalk am Tage der heiligen drei Könige 1434 ausgestellten Urkunde widmen der Bürger *Arendt Grambow* aus Pasewalk und seine Ehefrau den Kloster-Jungfrauen zu Boytzenburg aus Liebe zu Gott und um ihrer und ihres Geschlechtes Seligkeit willen, 6 Mark Finkenaugen jährlicher Rente von ihren 3 auf dem prenzlauer Felde gelegenen Hufen. Der gegenwärtige Bebauer derselben *Reineke Ilefeld* soll jene Rente jährlich der Priorinn, oder wen sie dazu sendet, in Prenzlau auf Lichtmesse zahlen. Die Priorinn aber soll diese den Personen im Kloster, von sich selbst anhebend, auf zwei Zeiten theilen; diese aber sollen dafür des Grambow und seiner Frau Gedächtniss nach ihrem Tode jährlich zwei Male mit Vigilien feiern. Doch fügt Grambow hinzu, wenn er und seine Frau, was Gott abwenden möchte, die 3 Hufen aus Noth verkaufen müssten, so sollte diese Zuwendung machtlos sein. Wenn aber derjenige, dem dann die Hufen gehörten, die 6 Mark Rente ablösen wollte, so sollte er dann nach dem Rath der Bürgermeister zu Prenzlau denselben Jungfrauen 6 Mark Rente wieder kaufen. — Es scheint hiermit gesagt zu sein, dass dennoch die Jungfrauen in jedem Falle eine solche Rente einnehmen sollten, nur, dass nicht mehr Grambow dann als Wohlthäter erschiene, wenn er die Hufen verkauft hätte. Unter den Zeugen findet sich ein Schulmeister zu Pasewalk: *Hermann Ruberti.*

Im Jahre 1443 tritt in die Reihe der Wohlthäter des Klosters der Hauptmann im Uckerlande *Hans von Arnim*, welcher zur Abhülfe der Armuth des Klosters 11 Hufen der Feldmark *Crewitz* und 16 Scheffel Hafer in *Hardenbeck* widmete. Wir erkennen diese Schenkung aus der Vereignungs-Urkunde des Churfürsten Friedrich II., welche wir als Beispiel der damaligen, zu solchen Wohlthaten bewegenden Gesinnungen, so wie des Styls und der Schreibart, buchstäblich im Anhange mittheilen.

Im Jahre 1459 gab Claus Kule, der Vater der Jungfrau *Katharina Kule*, einer Mitschwester des Conventes, letzterem die wüste Feldmark und Dorfstätte *Wupgarten* unter der Bedingung, dass der Tochter dafür jährlich 12 Mark Finkenaugen zu ihren besonderen Bedürfnissen gezahlt würden. Das Kloster wies sie für diese Rente auf 3 Höfe in *Costeryn* an; was diese mehr trügen, sollte der Propst für sich empfangen.

Nach erlittenen Unglücksfällen wird dem Kloster zur Vermehrung seiner Einkünfte die Pfarre von *Hardenbeck* incorporirt. In der darüber zu Camin ausgestellten Urkunde sagt *Ludwig*, *Graf von Eversten*, postulirter General-Administrator der Kirche zu Camin und Vicarius derselben in geistlichen und zeitlichen Dingen, dass er den gerechten Bitten des Propstes *Ludolph*, der Aebtissinn *Lucie* und der übrigen Nonnen des Convents zu Boytzenburg, in der Diöcese Camin, Gehör gegeben habe, nachdem das Kloster viele Verluste an Gebäuden, Zehnten, Besitzungen und Dörfern erlitten, auch durch verschiedene *Feuersbrünste* verödet worden

sei. Er habe daher die benachbarte Parochial-Kirche zu *Hardenbeck* mit allen ihren Einkünften und mit der Seelsorge, unter Zustimmung ihres gegenwärtigen Inhabers, aus den genannten Ursachen dem Kloster für immerwährende Zeiten einverleibt, so dass der jedesmalige Capellan des Klosters ohne irgend ein besonderes Gehalt die Seelsorge daselbst ausüben und die Einkünfte dieser Seelsorge empfangen soll, damit er Gotte desto eifriger diene. Hierdurch aber solle dem zeitigen Inhaber jener Pfarre für seine Lebenszeit kein Nachtheil erwachsen.

Im Jahre 1487 verleiht das Kloster nach einer zu Prenzlau am Abend Mariä Geburt ausgestellten Urkunde dem *Achim Kerkow* und seiner Gattinn ein Kossäthen-Gut zu *Weggun* für ihre Lebenszeit mit allem Rechte frei und quitt, so dass sie dafür nicht Pacht, Rauchhühner oder Dienste zu leisten schuldig sein sollten. Wenn sie aber beide in Gott dem Herrn würden gestorben sein, so sollte dies Kossäthen-Gut wieder frei an das Gotteshaus des Klosters kommen. Dabei verspricht Achim Kerkow, wenn er und seine Gattinn ohne Erben stürben, so wollten sie 40 Gulden dem Gotteshause geben, damit die Jungfrauen für ihre armen Seelen beteten. Von diesen 40 Gulden lagen 20 auf 2 Hufen des Vorwerks bei *Güstow*, 8 Mark Rente tragend, die anderen 20 Gulden auf 3 Hufen zu *Falkenhagen*, ebenfalls 8 Mark Rente tragend. Offenbar sollte dies Vermächtniss eine Erkenntlichkeit sein für jene Verleihung des Kossäthen-Gutes.

Um diese Zeit werden *Lüdeke* und *Henning von Arnim* Wohlthäter des Klosters, indem sie demselben den Getraide-Zehnt, die Bede und den Dienst von denjenigen Hufen in *Parmen* schenken, welche früher *Peter von Holtzendorf* besessen hatte.

Die letzte Schenkungs-Urkunde vom Jahre 1492 durch die Brüder *Achim* und *Ebel von Kerkow* kam nicht dem ganzen Kloster, sondern den Nonnen *Elisabeth von Holtzendorf* und *Katharina von Kerkow* zu Gute. Es war die Bede aus dem Dorfe *Dolgow*.

Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts sehen wir keine Vermehrung der Kloster-Güter eintreten; eben so wenig aber auch wurden Veräusserungen bis zur Saecularisation im Jahre 1539 vorgenommen. Die noch folgenden Urkunden sind meistens Belehnungen von Schulzen, und so zahlreich, dass wir daraus schon einen grossen Theil der dem Kloster damals zugehörigen Dörfer erkennen.

e) Zusammenstellung der allmählig erworbenen Güter und Gerechtsame des Klosters bis zur Saecularisation, von ca. 1269 *bis* 1539.

Als im Jahre 1528 der Churfürst Joachim I. sein Schloss Boytzenburg an den Rath *Hans von Arnim* gegen dessen bisheriges Schloss Zehdenick vertauschte, und bei dieser Gelegenheit dem letzteren ein Register

aller zu Boytzenburg gehörigen wüsten und besetzten Höfe und Hufen, und was jedes Dorf von Alters her dem *Hause Boytzenburg* zu leisten hatte, übergeben liess, wird bei vielen Dörfern zugleich gesagt, dass sie dem *Kloster* gehörten, wie auch öfter näher bestimmt wird, was in solchen Fällen dem *Hause* und was dem *Kloster* an Diensten etc. gebührte.

Es wird nicht uninteressant sein, wenn wir jetzt aus den vorhandenen Urkunden zusammenstellen, was das Kloster im Laufe der Zeit erwarb, und bei jedem Orte hinzufügen, was jenes Register über das Verhältniss zum Kloster beibringt. Von denjenigen aus den Urkunden bekannten Oertern, welche das Register nicht erwähnt, werden wir annehmen müssen, dass das *Haus* oder *Schloss Boytzenburg* darin keine Rechte besass.

Laut der Urkunden:	*Laut des Schloss-Registers von* 1528:

1. *Boytzenburg:*

Laut der Urkunden	Laut des Schloss-Registers von 1528
1269. 6 Wispel Roggen aus der Mühle des Dorfes durch Schenkung; 10 Hufen durch Kauf.	
1271. Die Mühle, 10 Hufen, 3 Hufen Kirchen-Lehn und der Boden des Klosters werden vereignet.	
ca. 1289. 2 Hufen und die Aecker der Gärtner durch Kauf.	1528. wird beim *Dorfe vor dem Schloss* des Klosters gar nicht erwähnt, und beim *Städtchen* vor dem Schloss wird nur gesagt, dass die Jungfern den dritten Theil von den 1½ Gulden nehmen, welche an einem der Marientage auf dem Marienberge zu Boytzenburg (d. h. von der Kirche) gezahlt werden. Dagegen geht aus einem Lehnbriefe von 1528 für den Schulzen in Boytzenburg hervor, dass allerdings der Ort dem Kloster gehörte.
1292. 4 Hufen im neuen Felde durch Kauf.	
1340. 2 Hufen im alten und 2 Hufen im neuen Felde als Pfand; 14 Kossäthengüter durch Kauf.	
1403. Städtchen und Dorf von den pommerschen Herzögen ohne oberstes Gericht und Dienste auf 10 Jahre.	
1422. auch die Dienste der Bauern, wahrscheinlich zur Hälfte.	

2. *Stegelitz:*

Laut der Urkunden	Laut des Schloss-Registers von 1528
1269. 4 Wispel Roggen durch Schenkung aus der dortigen Mühle.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

3. *Hessenhagen:*

Laut der Urkunden	Laut des Schloss-Registers von 1528
1269. 8 Hufen im Dorfe und 4 Hufen Kirchen-Lehn durch Schenkung.	
1340. wird gegen dies Dorf Kuhz eingetauscht.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

4. *Suckow* (Hof):

Laut der Urkunden	Laut des Schloss-Registers von 1528
1269. 1 Wispel Roggen aus der Mühle durch Kauf.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

5. *Savin* (See):

Laut der Urkunden	Laut des Schloss-Registers von 1528
1269. 2 Wispel Roggen aus der Mühle durch Kauf.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

Laut der Urkunden: | *Laut des Schloss-Registers von* 1528:

6. *Crewitz:*

1271. Das Kirchen-Lehn und 2 Hufen werden vereignet.

1443. 11 Hufen durch Hans von Arnim geschenkt.

1528. gehört ein Drittel von dem *wüsten Felde Crewitz* den Jungfern. Es kommen auch davon 2 Eimer Honig, welche 2 Jahr lang an das Haus Boytzenburg, das dritte Jahr an den Jungfern-Propst zu geben sind. Von dem Felde fallen auch 3½ Gulden Holzgeld, wovon der Unter-Voigt 2 Theile und des Propstes Knecht 1 Theil erhält.

7. *Claushagen:*

1271. Die Kirche mit 4 Hufen wird vereignet.

1285. 6 Hufen und 3 Ort (Gehöfte) durch Kauf.

1286. 2 Hufen und 2 Ort (Gehöfte) durch Kauf.

ca. 1289. 3 Hufen durch Schenkung zu einem Altare.

1314. 3 Hufen vereignet.

1324. 3 Hufen werden an die von Kerkow vertauscht.

1382. das ganze Dorf durch Kauf.

1404. ein Gut durch Kauf.

1528. Das Dorf gehört den Jungfern. Die Bauern dienen ihnen mit Wagen und Pflügen, wie die von Kuhz; sonst sind sie mit allen Diensten dem Hause Boytzenburg gehörig.

8. *Hardenbeck:*

1271. Die Kirche mit 4 Hufen wird vereignet.

ca. 1289. 12 Hufen durch Schenkung, darunter 6 Hufen zur Ausstattung eines Altars in der Kloster-Kirche; 4 Hufen durch Kauf.

1313. das Eigenthum des Dorfes und die Erbbede durch Kauf.

1317. 6 Hufen zum Ackerbau frei geschenkt vom Markgrafen.

1328. 1 Talent zu Seelenmessen von einem geistlichen Bruder geschenkt.

1330. alle Bede und Jahres-Einkünfte durch den Markgrafen zum Theil geschenkt, zum Theil ihm abgekauft.

1443. 16 Scheffel Hafer durch Hans von Arnim.

1477. Die Pfarre wird dem Kloster incorporirt.

1528. Das Dorf gehört den Jungfern zu Boytzenburg. Die Bauern müssen ihnen ½ Tag pflügen, ½ Tag zur Braak und 1 Tag zur Saat des Roggens pflügen, 1 Tag zum Haferlande. Sie führen (fahren) jeder jährlich 1 Stück Bauholz, spannen zusammen, und führen 2 und 2 ein Fuder Holz zum Ziegelofen. Auch führen ihrer 2 jährlich 1 Fuder Zaunreiser, mähen auch jeder 2 halbe Tage Korn. Die Kossäthen müssen die gewöhnlichen Dienste thun.

9. *Brodewinsdorf* oder *Bröddin:*

1288. Das Eigenthum des Dorfes mit 42 Hufen und die Mühle am Flusse Ukariz zwischen Berkholz und Cröchelndorf werden erkauft.

1300. 2 Morgen und 1 See bei diesem Orte vom Markgrafen erkauft.

1330. die Seen Boptist, Clode, Wokule und Grieben als Pfand.

1528. Das Dorf gehört den Jungfern mit den Gerichten; aber vom Zins gehört ihnen nur ⅓, ⅔ dem Hause Boytzenburg. Die 6 Bauleute geben dem Knecht des Propstes 1 Gulden, 8 Rauchhühner und den Zehnt. Sie müssen den Jungfern den Zehse-Kahn führen, so weit sich das Feld Bröddin erstreckt.

Laut der Urkunden:	*Laut des Schloss-Registers von 1528:*

10. *Warthe:*

1295. 3 Talente Ackerzins vom Markgrafen erkauft. 1304. das ganze Dorf mit Kirchen-Lehn und Präfectur von demselben erkauft. 1308. noch dazu die Mühle und jede Bede, auch die ausserordentliche. 1324. Erbkanon von 16 Wispeln Roggen erkauft. 1324. der See Gross-Warthe eingetauscht für Boptist, 2 Clodene (Clode), Wokule und Segersee (Grieben). 1383. 2 Talente verkauft.	1528. Das Dorf gehört den Jungfern. Dienste wie bei Hardenbeck; nur statt der Zaunreiser führen sie das Garn, wenn jene auf dem See ziehen.

11. *Wizstock* (Wittstock):

1298. 1 Hufe und 1 Ort (Gehöft) mit dem kleinen Zehnt durch Resignation; die Collation der Kirche gehört schon dem Convent. 1335. das Patronatrecht.	1528. Im Schloss-Register bei einer Anzahl von Feldern erwähnt, welche mit dem Schloss in Beziehung stehen.

12. *Cröchelndorf:*

1308. 4 Hufen durch den Markgrafen geschenkt. 1314. 6 Talente und 3 Schillinge zu einem Altare geschenkt. 1390. 3 Pfund brandenb. Denare und 20 Mark Finkenaugen jährlich für ein adeliges Gut in Weggun.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

13. *Herzleben* (später *Hassleben*):

1323. das Eigenthum des ganzen Dorfes durch die Pommern. 1324. die Mühlenfuhren eingetauscht für 3 Hufen in Claushagen. 1335. das Patronatrecht. 1340. 2 Talente zu Seelenmessen durch Schenkung. 1375. 1 Talent von 2 Hufen und einem Kruge verkauft. 1376. 2 Talente verkauft.	1528. Im Schloss-Register nur unter dem Namen *Hassleben*. Das Dorf gehört den Jungfern. Die Bauern und Kossäthen dienen wie die in Hardenbeck. Die Jungfern haben das Lehnpferd.

14. *Malendorf:*

1328. 2 Hufen und mehre Netze im See Costeryn für den Pfarrer. 1332. noch 2 schon versprochene Hufen hinzugefügt. 1368. das ganze Dorf mit dem Patronatrecht von den Grafen von Fürstenberg.	1528. Das Dorf gehört den Jungfern. Die Bauern dienen ihnen; sie spannen ihrer 2 zusammen, und führen jährlich 1 Stück Bauholz und eine Fuhre Pfahlholz, wenn es ihnen nöthig ist.

Laut der Urkunden:	*Laut des Schloss-Registers* von 1528:

15. *Weggun:*

nach 1331. 50 Zehnthühner.

1338. 5 Talente und 7 Schillinge aus 8½ Hufen und die Rauchhühner gekauft.

1390. das Lehngut des Peter Scledern erkauft, das Gut derer von Kerkow eingetauscht, desgleichen die Güter von Heinrich Musheym und Hinze Scroder.

1487. Ein Kossäthen-Gut wird vom Kloster verliehen.

1528. Das Dorf gehört den Jungfern. Die Bauern dienen ihnen gleich denen von Hardenbeck.

16. *Rosenow:*

1333. das ganze Dorf durch Kauf, vereignet durch Mecklenburg.

1528. Das Dorf gehört den Jungfern. Die Bauern dienen wie die zu Hardenbeck; nur statt der Zaunreiser führen sie Zaunpfähle.

17. *Fürstenberg:*

1338. 7 Talente und 1 Wispel Roggen durch Kauf.

1334. dieselben verkauft.

1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

18. *Schmedeberg:*

1338. 5 Wispel Gerste und 5 Wispel Hafer durch Kauf.

1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

19. *Golinze:*

1338. 2 Talente aus der Kirche.

1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

20. *Kuhz:*

1340. das ganze Dorf mit dem Patronatrechte sammt einigen Gütern in *Vornholt* und *Wismarowe.*

1347. 12 frusta an Werner von Rudenzhofen verliehen.

1355. die Bede und Wagendienste durch Kauf, mit Ausnahme dessen, was der Markgraf noch daran hatte.

1356. der 18. Theil des Sees und Werders, 4½ Hufen, 47½ Hühner, 2 Schillinge vom Kruge durch Kauf von Waldemar von Bentz.

1356. 16 Hufen, 4 Schillinge vom Kruge, ¼ des Sees und Werders, 75 Hühner, das Kirchen-Lehn und das Schulzenamt durch Kauf.

1365. was Friedrich von Lochen hier besessen hatte, nämlich (Urkunde von 1366) der 4te Theil des Dorfes, Sees, Werders, die Pacht und Hühner der Kossäthen, und die Mühlenfuhren.

Laut der Urkunden:	*Laut des Schloss-Registers von 1528:*
1369. alles, was Benedict von Bentz zu 3½ Hufen besessen hatte. 1375. 60 Rauchhühner verkauft. 1379. das Angefälle eines Gutes des Betheke Warborg. 1380. Pacht und Bede von 2 Hufen verpfändet.	1528. Das Dorf gehört den Jungfern. Die Bauern müssen mit ihren eigenen Wagen ½ Tag fahren, 2 Tage zum Roggen, 1 Tag zum Hafer pflügen, 2 halbe Tage mähen, auch die Fuhren wie die von Hardenbeck thun.

21. *Cervelyn* (Zerwelin):

1340. 2 Theile des Dorfes mit 2 Theilen des Sees Trebow als Pfand.	1528. Im Schloss-Register ein wüstes Feld genannt, was nur dem Hause Boytzenburg pflichtig ist.

22. *Bentz* (Beenz):

1343. 12 Pfund brandenb. Denare aus dem Zehnt und der Bede von hier und *Hinnenburg* (Hindenburg), durch den Markgrafen vereignet. 1404. das ganze Dorf.	1528. Das Dorf gehört den Jungfern. Die Bauern dienen ihnen; sie führen 2 und 2 ein Stück Bauholz und eine Fuhre Ziegelholz, wenn es nöthig ist. Das Lehnpferd gehört den Jungfern.

23. *Hinnenburg* (Hindenburg):

1343. Cfr. bei Bentz.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

24. *Konow:*

1354. wurden 8 Hufen an mehre Bürger von Lychen vereignet, und kamen später wahrscheinlich an das Kloster.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

25. *Telsdorf*, später *Tegelsdorf* oder *Ziegelsdorf:*

1368. das ganze Dorf mit dem Patronatrecht von den Grafen von Fürstenberg durch Kauf.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt; doch setzt das Kloster noch 1536 den Schulzen.

26. *Costeryn* (Cüstrin, Cüstrinchen):

1368. das ganze Dorf mit dem Patronatrecht von den Grafen von Fürstenberg durch Kauf. 1459. 12 Mark an eine Schwester besonders.	1528. Das Dorf gehört den Jungfern, auch das Lehnpferd. Die Bauern spannen ihrer 3 zusammen, und führen einen Tag Bauholz, wenn es nöthig ist. Sie spannen ihrer 2 zusammen, und führen einen Tag Ziegelholz. Die übrigen Dienste gehören (wie bei vielen Oertern) dem Schlosse.

Bei Cüstrin ist das wüste Feldchen:

27. *Niegelsdorf:*

	wo 1528 den Jungfern das Lehnpferd gehört. (Hierüber ist keine Urkunde im Kloster-Archiv vorhanden.)

Laut der Urkunden:	*Laut des Schloss-Registers von 1528:*

28. *Thomsdorf:*

1420. Borko von Kerkow u. A. verkaufen ihre Güter (wahrscheinlich das ganze Dorf, wie man aus der Vereignungs-Urkunde sieht), auch die Anwartschaft auf die Mühle in *Cruselin*. Die von Kerkow widmen auch 30 Mark der Kirche.	1528. Der Schulze hält den Jungfern das Lehnpferd; dieselben setzen noch 1527 den Schulzen.
1431. 9 Hufen durch Kauf.	

29. *Prenzlau:*

1434. 6 Mark Rente von 3 Hufen.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

30. *Wupgarten:*

1459. Claus Kule widmet zum Besten seiner Tochter diese wüste Feldmark.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

31. *Parmen:*

Ende des 15. Jahrhunderts. Zehnt, Bede und Dienst von einigen Hufen durch Lüdeke und Henning von Arnim.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

32. *Naugarten:*

	1528 setzt das Kloster hier den Lehn-Schulzen, woraus, wie aus der Vocation eines Geistlichen, der Besitz des Dorfes für das Kloster hervorgeht, wiewohl es an einer Urkunde fehlt, wie das Kloster dazu gelangt sei.

33. *Labuzik* bei Templin:

1374. das ganze Dorf durch Kauf.	1528. Im Schloss-Register nicht erwähnt.

Aus dem Schloss-Register geht noch ohne weitere Urkunde hervor:

34. Im *Jungfernholz* auf dem Felde zu Claushagen, Fürstenau und im malendorfschen Holze darf der Propst so viel Schweine halten, als ihm zur Haushaltung nöthig sind.

35. Im Landbuche von 1375 heisst es noch unter *Ghoritz* (Göritz): Die Nonnen in Boytzenburg, Prenzlau und Seehausen; diese Klöster haben 3 Hufen, zu dem Hofe gelegen, mit allem Rechte. — Es scheint, als seien die am weitesten von Boytzenburg gelegenen Oerter, oder Einkünfte aus denselben, wie aus *Hessenhagen* südlich von Stegelitz, am frühsten von dem Kloster wieder abgekommen; ja, es schweigt sogar davon die Vereignungs-Urkunde von 1271. Dagegen ist es leicht erklärlich, dass die Bischöfe z. B. des Patronatrechts in Hessenhagen noch lange erwähnen.

Von den einzelnen liegenden Gütern, Einkünften und Gerechtsamen abgesehen, gehörten also folgende 16 Ortschaften dem Kloster: *Boytzen-*

burg, *Claushagen*, *Hardenbeck*, *Brodewinsdorf* oder *Bröddin*, *Warthe*, *Herzleben* oder *Hassleben*, *Malendorf*, *Weggun*, *Rosenow*, *Kuhz*, *Bentz*, Telsdorf oder *Ziegelsdorf*, Costeryn oder *Cüstrinchen*, *Niegelsdorf*, *Thomsdorf*, *Naugarten* und vielleicht noch *Labuzik;* zum Theil nur: *Crewitz* und *Wittstock*. Abgekommen im Laufe der Zeit war sicher: *Hessenhagen*. Die Einkünfte von *Stegelitz*, von den Mühlen bei *Suckow* und dem See *Savin*, von *Cröchelndorf*, *Fürstenberg*, *Schmedeberg*, *Golinze*, *Cervelyn*, *Hinnenburg*, *Konow*, *Prenzlau*, *Wupgarten*, *Parmen* und *Göritz* sind für 1528 zweifelhaft; denn, wenn die Einkünfte daher und diese Ortschaften überhaupt mit dem Schlosse in keiner Beziehung standen, so war auch keine Veranlassung, sie im Schloss-Register zu nennen. Auch aus der Verleihungs- und Verkaufs-Urkunde des Klosters von 1539 für Hans von Arnim erhalten wir keinen Aufschluss über diesen Punkt, da in dieser Urkunde die Klostergüter nicht specificirt werden. Aber keineswegs konnten alle genannten Ortschaften ausser Verbindung mit dem Kloster gekommen sein; denn z. B. hören wir später, dass *Naugarten* recht eigentlich den Nonnen gehörte, und doch kommt es im Schloss-Register gar nicht vor.

Die Zugehörigkeit für das Kloster und den Ausdruck: "das Dorf gehört den Jungfern" hätten wir eigentlich so zu verstehen, dass dem Kloster alle damals üblichen Abgaben und Leistungen von den Bauern-Hufen und -Höfen zustanden, also: der Ackerzins, der grosse (Getraide-) und der kleine Zehnt, die Bede und die Dienste. Indessen waren diese Gerechtsame im Laufe der Zeit zwischen Kloster und Schloss längst getheilt worden, wie wir dies in der Geschichte aller Klöster finden, da die Landesherrschaft für den, den geistlichen Stiftungen zu leistenden Schutz eine Entschädigung beanspruchen konnte, auch, als gegen die Zeit der Reformation der Zudrang zu den Klöstern abnahm, und ihnen der ganze Umfang ihrer früheren Einkünfte nicht mehr nöthig war, die Landesherrschaft schon darum das nächste Recht auf die Güter hatte, weil ein grosser Theil derselben von den Fürsten gewidmet und vereignet war. Während wir nun bei anderen Klöstern finden, dass die Getraide-, Geld- und Natural-Renten zu gleicher Theilung kamen (z. B. in Zehdenick), finden wir die Theilung in Boytzenburg vorherrschend nach Titeln geordnet, so dass den Ackerzins, die regelmässige Bede und die meisten Dienste das Schloss, die Pacht aber (den Zehnt) und geringere Dienste das Kloster erhielt, letzterem auch ausserdem das Patronat und die Gerichtsbarkeit, wenigstens die niedere, zuständig geblieben war. Die Aufzählung der dem Schloss zustehenden Abgaben und Leistungen in jenem Register beweiset, wie verhältnissmässig wenig gegen früher dem Kloster ausser seinen Gebäuden und denjenigen Grundstücken, die es selbst bewirthschaftete, in den genannten Ortschaften 1528 geblieben war.

§ 3.

Von dem Orden und der Verfassung des Klosters.

In der sogenannten Stiftungs-Urkunde von 1269 wird der allgemeine Name der *Benedictiner* für unsere Klosterfrauen gebraucht. Die erste bischöfliche Urkunde von 1281 nennt gar keinen Orden, wie dies in den allermeisten, namentlich von weltlichen Personen ausgestellten Documenten der Fall ist. Aber 1295 finden wir zum ersten Male und später sehr oft den strengeren Orden der *Cistercienser* genannt, welchen der Benedictiner *Robert*, ein junger Adeliger in der Champagne, im Jahre 1098 durch eine Verschärfung der Benedictiner-Regel an seinem damaligen Aufenthalte Cistercium (Citeaux, Cisteaux) in einem unwirthbaren Walde bei Dijon gestiftet hatte, indem er von der Behauptung ausgegangen war: die Benedictiner studiren zu viel, und beten zu wenig.

Dieser Orden, welcher die weiteste Verbreitung in der Mark Brandenburg fand, gewann auch in der That den meisten Einfluss auf die wirkliche Bekehrung des Volkes, und zugleich auf die Cultur des Landes. Die grösste sittliche Strenge nicht nur, sondern auch die härtesten Entbehrungen und die grösste Kargheit in allen Lebensbedürfnissen legte Robert seinen Gesinnungs-Genossen auf, und consequenter, als bei den Benedictinern, sollte das im Schweiss durch Handarbeiten und bei der Landes-Cultur Erworbene zu Werken der Liebe verwandt werden. Indem seine Anhänger alle durch dergleichen Opfer Wohlthäter des ärmeren Volkes wurden, gereichten insonderheit die Mönchs-Klöster auch durch Ackerbau und manche nützliche Kunst den übrigen Ständen zu belehrenden Vorbildern; die Nonnen-Klöster aber waren eine Pflanzschule für Erzieherinnen der Jugend, und aus ihnen wurden nicht selten die Führerinnen der Töchter fürstlicher und adeliger Geschlechter entnommen. Indem nun die Nonnen grossentheils selbst dem Adel entsprossen waren, mussten sie, wenn man das harte Leben der Klosterzelle und ihre geistlichen Uebungen, zu denen man 7 Male des Tages von Morgens 2 Uhr, zur Fastenzeit von 1 Uhr an, die Glöcklein der Kirchen läuten hörte, in Erwägung zog, dem Volke grosse Verehrung abnöthigen, und eine wahre Versöhnung des Volkes mit der Kirche bewirken. So hat denn auch das hiesige Kloster für die weitere Befestigung des Christenthums in der Uckermark gewiss viel Segen gewirkt. Statt der früheren, die Sinne blendenden Opferfeste bot die dem Volke geöffnete Klosterkirche einen ergreifenden Gottesdienst in Gebeten, heiligen Gesängen und feierlichen Processionen dar. Die gewonnenen Eindrücke wurden durch die aufopfernde, seelsorgerische Thätigkeit der dabei angestellten Geistlichen gepflegt. Trost und Schutz wurde der wehrlosen Unschuld dargeboten unter den Drangsalen der Welt hinter geheiligten Klostermauern; der friedliche Landbewohner lebte

sicherer durch den Gottesfrieden, der in der Nähe des Klosters herrschen sollte; Kranke und Nothleidende fanden eine geordnete Pflege zur Linderung ihrer Noth; — alles Segnungen, welche der einzelne Weltgeistliche oder der hie und da erscheinende Missionar dem Volke nicht verschaffen konnte. Bald daher wallfahrtete die Menge der umwohnenden Landbewohner andächtiger und befriedigter hieher, als einst zur Anbetung stummer Götzen, um so mehr, als die bei der ersten, nur äusserlich bewirkten Bekehrung des Landes hier angesiedelten Deutschen den slavischen Eingebornen zu Vorbildern wurden.

Es versteht sich von selbst, dass das Kloster dem jedesmaligen *Papste* in allen inneren, so wie auch nach den damaligen Rechtsbegriffen in den äusseren Angelegenheiten unterworfen war. Unter den vorhandenen Urkunden finden sich drei von Päpsten aus Avignon, jedes Mal mit dem bleiernen Siegel, welches auf der einen Seite den Namen des Papstes, auf der andern die Bildnisse der Apostelfürsten Petrus und Paulus trägt. Im Jahre 1328 nämlich befiehlt *Johannes XXII.* dem Propst zu Pasewalk, über die Beeinträchtigung zu entscheiden, welche der Ritter Dietrich von Kerkow und seine Söhne durch Erbauung einer Kapelle in der Parochie des Klosters demselben zugefügt hatten. Im Jahre 1332 bestättigt *Benedict XII.* der Aebtissinn und dem Convent alle von seinen Vorfahren, so wie von Königen und Fürsten etc. verliehenen Rechte und Freiheiten. Im Jahre 1342 endlich befiehlt *Clemens VI.* dem Propst in Neu-Angermünde, die dem Kloster widerrechtlich entfremdeten Güter wieder einzutreiben.

Da andere Orden, welche von der Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe eximirt worden waren, desto rascher entarteten, so hatte der Stifter der Cistercienser die Unterordnung unter die Diöcesan-Bischöfe befohlen. Später, namentlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts, machten sich zwar auch viele Klöster dieses Ordens von solcher Aufsicht frei, und standen dann, ausser unter dem Papste, nur unter ihrem Mutterkloster. In der Mark Brandenburg aber, und so auch in Boytzenburg, wurde die ursprüngliche Bestimmung Robert's befolgt. Der Diöcesan-Bischof ertheilte und bestättigte Rechte und Freiheiten, bewilligte zum Besten des Klosters Ablass, und bestättigte die Aebtissinnen, auch die Pfarrer und Vicare an Patronatskirchen; ja, in letzterer Beziehung war auch der Archidiaconus betheiligt, und beide erhielten dafür gewisse Abgaben. Boytzenburg gehörte zur *Diöcese Camin*, und wahrscheinlich zum *Archidiaconat Pasewalk.*

Folgende Bischöfe sehen wir in die Angelegenheiten unseres Klosters entweder selbst eingreifen, oder von dem Kloster bei Präsentationen etc. angegangen:

1) *Hermann* von Camin ertheilt 1281 das Recht, in den Patronats-Kirchen zu Hessenhagen, Crewitz, Claushagen und Hardenbeck nach

dem Tode der gegenwärtigen Pfarrer Vicare einzusetzen, in der St. Marien-Kirche zu Boytzenburg aber die Opfer der Gläubigen einzunehmen.

2) *Heinrich* von Camin bestättigt 1303 durch wörtliche Wiederholung der Urkunde von 1281 das Patronatrecht über die genannten Kirchen.

3) *Conrad* von Camin bestättigt 1319 das Patronatrecht dieser Kirchen durch Wiederholung der Urkunden von 1281 und 1303.

4) *Friedrich* von Camin fügt 1335 dem Patronatrecht über die genannten Kirchen das über Wizstock und Herzleben hinzu.

5) *Dietrich* von Brandenburg setzt 1374 den Propst von Boytzenburg zugleich zum Pfarrer in Warthe ein, indem er dem Pfarrer zu Gandenitz die Einführung überträgt. Die Urkunde würde deutsch etwa also lauten:

"*Dietrich*, durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Brandenburg, entbietet dem ehrwürdigen Manne, dem Herrn Pfarrer in Gandenitz in unsrer Diöcese, Heil in dem Herrn. Den Herrn *Arnold*, Propst der Nonnen zu Boytzenburg, haben wir auf die Präsentation der ehrwürdigen Klosterfrauen, der Aebtissinn *Elisabeth*, der Priorinn *Margaretha* und des ganzen Convents derselben Nonnen, über die Kirche in *Warthe*, welche nach dem Tode ihres letzten Rectors vacant war, eingesetzt (investirt), und ihm die Seelsorge und die Leitung des Volkes daselbst übertragen; — und befehlen Euch durch gegenwärtigen Brief, denselben in den wirklichen Besitz jener Kirche an unsrer Statt einzuführen, auch zu veranlassen, dass ihm von den daselbst wohnenden Parochianen Ehrerbietung und Gehorsam schuldiger Weise gewidmet, und ihm von denjenigen, die es angeht, vollständig aus den Nutzungen und Einkünften genügt werde. Auch erlauben wir, dass derselbe Herr Arnold von der genannten Kirche in Warthe vom Dato des gegenwärtigen Briefes an 3 Jahre lang entfernt bleiben dürfe, wenn nur in der Zwischenzeit dem göttlichen Dienste nichts entzogen, das Kirchengut bewahrt, und demjenigen, welcher die Kirche unterdessen regieren wird, von den Nutzungen und Einkünften der vorgenannten Kirche so viel, dass derselbe hinreichend leben, auch unsern Rechten und anderen darauf ruhenden Lasten nach Schuldigkeit entsprechen könne, angewiesen wird. Gegeben zu Berlin im Jahre des Herrn 1374, am folgenden Tage nach St. Jacobi unter unserem Secret-Siegel." — Es muss in den besonderen Verhältnissen der Kirche zu Warthe gelegen haben, dass hier der Bischof von Brandenburg das Recht der Investitur ausübte, wenn wir nicht annehmen wollen, dass Boytzenburg eine Zeit lang zu Brandenburg gehört habe, zumal auch wirklich Papst Benedict XII. im Jahre 1332 die Diöcese *Brandenburg* nennt.

6) *Hennig* (nicht Henning) von Camin bestättigt 1456 die Wahl der *Materna Kule* zur Aebtissinn. Wir geben beispielsweise die darüber ertheilte Urkunde in der Uebersetzung:

"*Hennig*, von Gottes Gnaden Bischof von Camin, entbietet allen insgesammt und den einzelnen, zu welchen unser gegenwärtiger Brief gelangt, und welche das unten genannte Geschäft berührt oder zukünftig auf irgend eine Weise berühren könnte, Heil und heilige Liebe in dem Herrn. Als neulich die in Christo frommen Nonnen der *Katharina Oldenfled*, der jetzt verstorbenen, bei ihren Lebzeiten gewesenen Aebtissinn des Klosters der Nonnen zu Boytzenburg, nämlich die gottgeweihten Frauen: die Priorinn *Anna Tornow*, die Sacristaninn *Anna Luchen*, die Kämmererinn *Elisabeth Zernikow* und der ganze Convent des vorgenannten Klosters vereinigt über die Wahl der zukünftigen Aebtissinn verhandelten, haben sie, nach Anrufung der Gnade des heiligen Geistes, alle, indem keine widersprach, ihre Wünsche auf die fromme *Materna Kule*, ihre Mitschwester leitend, geglaubt, dass dieselbe Materna zu ihrer Aebtissinn und Mutter gesetzmässig und canonisch zu erwählen sei, und haben dieselbe erwählt, wie dies ausführlich aus dem Wahl-Beschluss, welcher uns durch die Priorinn, die Sacristaninn, die Kämmererinn und die genannten Nonnen überschickt worden ist, deutlich feststeht; und sie haben uns gebeten, dass wir die, über die genannte Frau Materna, wie oben gesagt, veranstaltete Wahl zu autorisiren und zu bestättigen würdigen möchten. Wir aber, nachdem von uns jenes Wahl-Decret und die darin Genannte zuerst geprüft worden, haben dafür gehalten, dass jene Wahl zuzulassen und zu bestättigen sei, wie wir denn dieselbe auch ratificiren, billigen und im Namen Gottes bestättigen, indem wir durch gegenwärtigen Brief dieselbe Abtei mit ihrer Verwaltung derselben übertragen, damit sie dieselbe für ihre Seele heilsam regiere, zugleich mit dem Befehl für alle, den Rechten jener Abtei auf irgend eine Weise Untergebenen, dass sie ihr sowohl in allen erlaubten, als ehrbaren Dingen gehorchen. Zur Beglaubigung dieser Sache haben wir unsern gegenwärtigen Brief durch Anhängung unsers Secret-Siegels befestigen lassen. Gegeben zu Camin im Jahre des Herrn 1456 am 26. des Decembers.

Demselben Bischof *Hennig* präsentirt im Jahre 1459 der Convent den Cleriker *Andreas Remer* zum Pfarrer von Naugarten. Die darüber ausgefertigte Urkunde lautet in der Uebersetzung:

"Dem ehrwürdigen Vater in Christo und Herrn, Herrn *Hennig*, dem edelen Bischof der Kirche in der Caminer Diöcese, widmen *Materna Kule*, durch Gottes Gnade Aebtissinn, *Anna Tornow*, Priorinn, und der ganze Convent der Nonnen zu Boytzenburg, unter Zustimmung unsers Herrn Propstes *Zimmermann*, mit der schuldigen Ehrfurcht unsere in Christo stets frommen Gebete. Für die Kirche unsers Dorfes *Naugarten*, welche durch die freie Verzichtleistung des Herrn *Nicolaus Kremer*, ihres letzten Rectors, uns vacant geworden ist, dessen Patronatrecht uns zusteht, haben wir den ausgezeichneten Mann, den Cleriker *Andreas Remer*, Eurer ehrwürdigen

Vaterschaft präsentiren zu müssen geglaubt, indem wir Euch in heiliger Zuneigung bitten, dass ihr ihm die Seelsorge an der genannten Kirche zu gestatten würdigen möget, mit Rücksicht auf unsere rein um Gottes willen Euch gewidmeten fleissigen Gebete, und dass ihr veranlassen möget, dass derselbe in den wirklichen Besitz aller Nutzungen und Einkünfte der genannten Kirche eingeführt werde. Gegeben zu Boytzenburg im Jahre des Herrn 1459 am Tage der Königinn Helena unter unserm Convents-Siegel."

7) *Wedego von Havelberg* verkündigt 1460 einen Ablass für die Wohlthäter des baufälligen und zum Theil eingeäscherten Klosters. Dergleichen Ablass-Ertheilungen geschahen oft von den entferntesten Bischöfen, und jedes Kloster hatte mehre oder viele Ablass-Briefe.

8) Dem General-Administrator der Diöcese Camin, *Ludwig, Grafen von Eversten*, präsentirt der Convent die neu erwählte Aebtissinn *Lucie Brüssow*. Um auch bei einer solchen Veranlassung den Convent selbst reden zu lassen, geben wir die Urkunde in der Uebersetzung:

"Dem ehrwürdigen Vater und Herrn, Herrn *Ludwig, Grafen von Eversten* und Herrn des Landes *Naugarten*, dem postulirten General-Administrator der Caminensischen Kirche in geistlichen und weltlichen Dingen, widmen die Priorinn *Katharina Osterwald*, die Kellnerinn *Elisabeth Barsdorf*, die Kämmererinn *Walburgis Zernikow*, die Sacristaninn *Lucie Brüssow*, welche wir zur Aebtissinn erwählt haben, und der ganze Convent der Nonnen in Boytzenburg immerwährend unsere frommen Gebete in dem Herrn. Weil *Materna Kule*, unsere Frau Aebtissinn, welche uns 20 Jahre hindurch auf Gottes Veranstaltung (deifice) und mit Ehren vorstand, vor uns im Capitel in Gegenwart unsrer aller mit Thränen seufzend, und mit grosser Demuth allein um Gottes willen bittend, dass wir sie wegen ihres Körpers Hinfälligkeit und sie schwer drückender Schwäche von der Regierung der Abtei entbunden halten möchten, fortwährend vor uns auf ihr Amt in canonischer Weise verzichtet hat, — und weil wir, die Abnahme ihrer Kräfte und ihre Hinfälligkeit aus Liebe zu Jesu Christo bedenkend, ihren Bitten unter Vorbehalt Eurer gnädigen Vaterschaft nachgegeben haben, — und weil wir ohne Mutter und Regiererinn keineswegs sein können und dürfen, und daher nach Anrufung der Gnade des werthen Geistes (almi spiritus) unsrer aller Wünsche auf unsre Mit-Nonne *Lucie Brüssow* gelenkt und abgegeben haben, sie canonisch, gemeinsam und einstimmig zu unserer Mutter und Aebtissinn erwählend: so nehmen wir deshalb unsre besondere Zuflucht zu Eurer Vaterschaft, demüthig bittend, dass Ihr um Gottes und der Emsigkeit unsrer fortdauernden Gebete willen die genannte Frau Lucie zu unsrer Aebtissinn und Mutter würdigen möget durch Eure gesetzmässige Machtvollkommenheit zu bestättigen, unter Anwendung der nothwendigen und üblichen Gewohnheiten und

Rechte. Gegeben zu Boytzenburg im Jahre des Herrn 1476 am Tage der heiligen Apostel Petrus und Paulus, unter dem, dem gegenwärtigen Briefe unten angehängten, Siegel unsers Convents."

Derselbe General-Administrator *Ludwig, Graf von Eversten,* incorporirt im Jahre 1477 dem Kloster die Pfarre in Hardenbeck, nachdem das Kloster theils an seinen Gebäuden, theils an seinen Einkünften und in den Dörfern durch verschiedene Feuersbrünste grossen Schaden erlitten hatte. Es geschah dies unter Zustimmung des zeitigen Inhabers der Pfarre *Johannes Sunnenbach.* Der Capellan des Klosters sollte die Seelsorge ausüben, und dafür die gewöhnliche Vergütigung empfangen, das Kloster aber sämmtliche Einnahmen haben, — alles ohne Nachtheil des gegenwärtigen Inhabers für die Zeit seines Lebens.

9) Im Jahre 1485 präsentiren die Knappen *Lyborius und Friedrich von Stegelitz*, der unmündige *Heinrich Wulff* und sein Vormund *Arendt Klützow* dem nicht genannten Bischofe von Camin oder seinem General-Administrator in geistlichen Dingen den Cleriker *Erasmus von Arnim* aus der brandenburgischen Diöcese zum Altaristen in der Stadt Jagow. Daselbst war ein Altar Aller Heiligen, der Apostel Petrus und Paulus, der seligen Maria, der unbefleckten Jungfrau, und des heiligen Nicolaus in der Parochial-Kirche fundirt, wobei ihnen das Patronatrecht zustand, und dieser Altar war durch freie Verzichtleistung des letzten Inhabers *Georg von Bredow* vacant geworden.

10) *Benedict* von Camin investirt 1488 den *Matthias Prutz* als Pfarrer in Claushagen. Da die Fassung der betreffenden Urkunde von der des Jahres 1374 merklich abweicht, und namentlich an den Investirten selbst, so wie an die Geistlichen gerichtet ist, so geben wir sie ebenfalls in der Uebersetzung:

"*Benedict*, von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden caminensischer Bischof, entbietet dem ehrenwerthen Manne, dem Herrn *Matthias Prutz*, Heil in dem Herrn. Da die Parochial-Kirche des Dorfes Claushagen durch die freie Verzichtleistung des Herrn *Reinhold Prutz*, des letzten Rectors derselben, vacant geworden ist, so übertragen wir auf die Präsentation der Aebtissinn *Lucie Brüssow*, der Priorinn *Elisabeth Lebbins* und des ganzen Convents der Nonnen in Boytzenburg Euch dieselbe zugleich mit der Seelsorge des Volkes, und gestatten Euch, diese Kirche für Eure Seele heilsam zu regieren, indem wir Euch allen und den einzelnen Herren Presbyteren und Clerikern, soviel überall in unsrer Diöcese angestellt und durch das gegenwärtige Schreiben aufgefordert sind, befehlen, dass ihr denselben Matthias in den körperlichen, wirklichen und thätigen Besitz einführet, und den eingeführten schützet. Gegeben zu Stettin im Jahre des Herrn 1488, aber am 28. Tage des Monats Februar, unter unserm, dem gegenwärtigen Briefe beigedruckten Siegel."

11) Im Jahre 1504 war der Convent genöthigt, dem Bischofe *Joachim von Brandenburg* einen Pfarrer zu präsentiren, da es sich um die Vicarie und den Altar der St. Marien- und Matthias-Kirche zu *Templin* handelte, diese Stadt aber zu Brandenburg gehörte. Dem Convent stand damals das Patronat über den Altar daselbst zu, und er hatte nach dem Tode des *Reinhold Prutz* dazu den Propst von Boytzenburg *Jacobus Voss* erwählt, der übrigens als zur Diöcese Brandenburg gehörig bezeichnet wird, weil er wahrscheinlich dort die Weihen empfangen hatte. Der Convent bittet am Tage des Hieronymus, des Bischofs und Bekenners, den Bischof, entweder selbst oder durch einen Anderen die Investitur vornehmen zu lassen.

12) Bischof *Martin* von Camin bestättigt auf seinem Schlosse *Corlin* unter dem 20. März 1507 die Aebtissinn *Katharina Typlink.* Da die Urkunde an die Erwählte selbst gerichtet ist, während in der unter dem Jahre 1456 mitgetheilten der Convent angeredet wird, so wollen wir dieselbe auch wiedergeben, zumal sie beweiset, wie unbehülflich und schwerfällig damals die bischöflichen Curien ihre Höflichkeit ausdrückten.

“*Martin*, von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof der Kirche zu Camin, der ehrwürdigen und frommen und Gotte geweiheten Frau *Katharina Typlink*, Aebtissinn der Nonnen vom Cistercienser-Orden in Boytzenburg in unsrer Diöcese, heilige Liebe in dem Herrn und willigen Dienst in dem Herrn für das übernommene Amt, um es glücklich zu verwalten. Denjenigen Angelegenheiten, welche der Klöster und der frommen Personen Zustand und Ehre betreffen, widmen wir uns gern, und befördern sie mit passenden Gunstbezeugungen. Daher, weil die Verdienste Eurer Redlichkeit und Eures rühmlichen Lebens und Eurer Tugenden es forderten, dass die in Christo von uns geliebten Schwestern und Nonnen des vorgenannten Klosters, vertrauend auf die Geschicklichkeit und den Eifer Eurer Person (da die Leitung des genannten Klosters durch die freie Verzichtleistung der verehrungswürdigen Frau *Mechthilde Thomsdorf* vacant ist), Euch und Eure Person nach vorangegangener Anrufung des werthen Geistes einstimmig, einträchtig und ohne irgend einen Einspruch, nach vorher gehaltener voller und reifer Ueberlegung und nach Beobachtung aller bei der Wahl der Aebtissinnen zu beobachtenden Gewohnheiten, zur Aebtissinn des genannten Klosters ernannt, erwählt und angenommen haben, indem sie Euch und Eure Person als Mutter, Lenkerinn und Aebtissinn desselben Klosters beförderten, — und da Eure Person aus Schuldigkeit der Hirtenpflicht, zu der wir gegen die Klöster und kirchlichen Oerter verbunden sind, in Christo von uns geliebt ist, — so liegt es in unsrem eigenen Interesse, dieser Wahl die Kraft der Bestättigung und unsrer ordentlichen Machtvollkommenheit hinzuzufügen. Daher, von Eurer Seite gebeten, berücksichtigend, was der gerechten Wünsche der Bittenden würdig ist, nämlich willige Zustimmung zu verleihen, rati-

ficiren wir durch Billigung und billigen durch Ratificirung, und bestättigen im Namen Gottes jene über Eure Person, wie vorher gesagt, getroffene Wahl als eine gesetzmässige und canonische That, und haben übertragen und übertragen jetzt zur heilsamen Regierung auf Eure Seele dasselbe Kloster mit allen und jeden seinen Nutzungen, Einkünften und sämmtlichen Erzeugnissen, zugleich mit der Regierung und Verwaltung der geistlichen und weltlichen Dinge und Personen des Klosters nach und in Gemässheit der Statuten und Gewohnheiten desselben Klosters, wie sie von Alters her beobachtet sind, — indem wir allen und den einzelnen Schwestern und Nonnen des genannten Klosters und jeder derselben befehlen, bei der Pflicht des Gehorsams und nichtsdestoweniger bei den Strafen des Ausspruchs der Excommunication und der Statuten des Ordens und des Klosters, welche wir gegen die Ungehorsamen anwenden werden, indem wir im Namen Gottes durch diese Schrift die canonische Mahnung vorhergehen lassen, dass sie bei vorher erwähnter Strafe der erwählten und von uns bestättigten Katharina, wie vorher gesagt worden, als ihrer aller und jeder einzelnen Herrinn (dominae), Regiererinn und Aebtissinn, die schuldige Ehrfurcht und Auszeichnung erweisen, und ihren heilsamen Erinnerungen gehorchen, und dass sie fleissig auf ihre Befehle achten, der Kraft, Gestalt und dem Inhalte gemäss der Statuten und Gewohnheiten desselben Klosters. Gegeben auf unserem Schlosse in Corlin etc."

Dies ist zugleich die letzte vorhandene bischöfliche Einwirkung in Boytzenburg, obgleich wir noch von 1518 bis 1538 drei Aebtissinnen in amtlichen Verhandlungen finden.

Ausser den ordentlichen Administratoren und Vicaren der Bischöfe verrichteten auch auf Special-Befehl *Archidiaconen* und *Pröpste* oder *Aebte* Geschäfte dieser Art. Wir hörten schon von dem Auftrage des Papstes Johann XXII. im Jahre 1328 an den Propst zu Pasewalk, über gewisse Beeinträchtigungen zu entscheiden, welche dem Kloster von weltlichen Personen zugefügt waren, und wie der Propst zu Neu-Angermünde 1342 einen ähnlichen Auftrag vom Papst Clemens VI. erhielt. Im Jahre 1489 verrichtet der Archidiaconus von Pasewalk, *Johannes von Wapersnow*, da er zugleich speciell beauftragter General-Vicar des Bischofs Benedict von Camin war, das Amt der Bestättigung einer Aebtissinn, nämlich der *Mechthilde Thomsdorf*, indem auch er an sie selbst, nicht an den Convent, seine Schrift richtet. Er nennt darin ihr Amt eine Prälatur. Die wirkliche Investitur und Introduction trägt er dem Propste des Klosters auf, da er eben, vielleicht auf längere Zeit, zu Stettin residirte.

Dem Bischofe und seinem Stellvertreter stand die Visitation des Klosters zu; doch finden wir darüber keine Urkunde, dass in Boytzenburg eine solche wirklich gehalten worden sei.

Im Kloster selbst stand an der Spitze der geistlichen Verrichtungen *der Kloster-Propst*, in den geistlichen Functionen unterstützt von einem Capellan. Ersterer war zugleich meistens auch Pfarrer an der St. Marien-Kirche auf dem Berge in Boytzenburg, hatte auch zu Zeiten diese oder jene der Landpfarren zur Vermehrung seiner Einnahmen, wo er dann einen Vicar gegen eine geringe Besoldung hielt. Mit der Aebtissinn zugleich hatte er die oberste Leitung der Vermögens-Verwaltung, wurde aber keineswegs als Mit-Besitzer der Güter angesehen; vielmehr handelte er nur als nächster Beistand der *Aebtissinn*, welche die eigentliche Regiererinn des Klosters und Mutter der Conventualinnen war. Unter ihr stand die *Priorinn*, später auch bei vergrösserter Zahl der Bewohnerinnen: die *Kellnerinn*, die *Pförtnerinn*, die *Sacristaninn* und die *Kämmererinn*, in anderen Klöstern auch die *Cantrix*, von welcher wir aber hier kein namentliches Beispiel finden. Diese Beamten machten die sanior pars des Klosters aus, der sich die Conventualinnen fügen mussten, ohne dass auf ihre etwanige grössere Anzahl Rücksicht genommen wurde.

Diese innere verfassungsmässige Einrichtung unsres Klosters muss sehr bald zu Stande gekommen sein. Im Jahre 1269 wird zwar nur von dem *Kloster Marienpforte und den Personen des Convents* gesprochen, dennoch aber schon *Johannes* als Propst desselben Ortes genannt, was um so weniger auf das Städtchen Boytzenburg gehen kann, als dieser Name gar nicht in der ältesten Urkunde vorkommt. Die Markgrafen reden 1271 nur von dem *Kloster und den daselbst Gotte dienenden Nonnen;* aber 1281 ist schon laut der bischöflichen Concession eine *Aebtissinn mit dem ganzen Collegium der Nonnen* vorhanden; eben so nennt der Bischof Friedrich 1335 den Convent: collegium. Im Jahre 1288 wird zum ersten Male den Conventsgliedern der ehrende Titel dominae beigelegt, welcher ihnen schon wegen ihres geistlichen Standes, sonst auch wegen des Adels zukam, dem sie wohl grossentheils angehörten. Wir können übersetzen *Klosterfrauen*, oder nach heutigem Gebrauch wohl noch richtiger *Kloster-Damen.* Statt des eigentlich richtigen Ausdrucks *Convent* wird auch *Kirche* gesagt, z. B. 1292, auch 1340 *Capitel*, welcher Ausdruck, streng genommen, nur den Prämonstratensern zukommt. Im Jahre 1298 heisst unser Kloster *der Convent der heiligen Maria* zu Boytzenburg. Für Kloster kommen die Ausdrücke coenobium, claustrum und monasterium abwechselnd vor. Die Nonnen heissen 1304 claustrales dominae sive sanctimoniales, auch kurz: moniales, z. B. in der Bestättigungs-Urkunde des Papstes Benedict XII. von 1332. Von weltlichen Personen, z. B. den Markgrafen, werden sie reverendae et devotae: ehrwürdige und andächtige, genannt, 1330 die gottgeweihten Jungfrauen. In späteren Zeiten, z. B. 1422, wird die Aebtissinn "*gnädige Frau*" angeredet.

Einer Priorinn geschieht zum ersten Male 1340 Erwähnung, wo die

ganze Versammlung von Ludwig dem Baiern genannt wird: honorabiles et religiosae deodicatae personae abbatissa, priorissa et conventus monasterii, sincere nobis dilectae.

Die Aebtissinnen nennen sich: divini muneris benignitate abbatissa 1328, abbatissa de permissione divina 1340, divina misericordia abbatissa 1375, 1378, von Gottes Gnaden 1383.

Die Pröpste, wo sie die Urkunden zugleich in ihrem Namen ausstellen, werden zum Theil vor den Aebtissinnen genannt, z. B. 1298 *Wilhelm* vor der Johanna, 1340 *Petrus* vor der Odilia, oder allein, wie *Johannes II.* 1308. In den meisten Fällen stehen sie aber den Aebtissinnen nach, zumal sie auch von ihnen am Kloster, wie zu Nebenämtern an Pfarreien, vocirt waren. Sie heissen wie Pfarrer und Presbyter: viri discreti et domini.

Die Ordnung des Hauswesens betreffend, so wurde die ursprüngliche Regel der Cistercienser in späteren Zeiten nicht so streng gehandhabt, dass den einzelnen Conventualinnen jeder besondere Besitz verboten gewesen wäre. Zunächst führte gewiss die Aebtissinn ihre eigene Haushaltung, und nahm wohl nur an besonderen Festtagen an der gemeinsamen Tafel Theil. Die übrigen Nonnen speiseten zwar gemeinschaftlich, und empfingen aus dem Kloster-Vermögen die Mittel für die wichtigsten Stücke ihrer Ordens-Kleidung, behielten aber von der Ausstattung, die von ihnen bei der Aufnahme gefordert wurde, einen Theil ihres Vermögens zu freier Disposition. Dass die gewöhnlichen Conventualinnen in dieser Beziehung von der Aebtissinn unterschieden werden, sehen wir aus folgendem Beispiele:

Im Jahre 1439 zahlte die Aebtissinn *Mechthilde Bener* aus den ihr allein vorbehaltenen Einkünften den Vorstehern des Klosters 150 Mark Finkenaugen, damit deren Renten (15 Mark jährlich) ihren Jungfrauen zu Hülfe für ihr Schuhwerk dienten. Die Vorsteher (der Voigt, der Propst und wohl auch die Kämmererinn) hatten ausdrücklich gewilligt, dass die genannte Rente zu allen Zeiten von den für die Aebtissinn verwalteten Gütern oder von ihren Tafelgeldern entnommen würde.

Um das Jahr 1396 besassen hier auf Lebenszeit die beiden Schwestern des *Hans von Dewitz* zu Fürstenberg: *Mechthilde* und *Katharina*, seine Tochter *Anna* und *Adelheid Nienkerken* von seinem Hofe zu Werbende sämmtliche Einkünfte; nach ihrem Tode sollte dies Gut an das Kloster Himmelpforte fallen.* Die in Boytzenburg urkundlich vorhandenen Beispiele besonderer Einkünfte sprechen aber nur von Laienschwestern, welche sich nicht zu allen Kloster-Gelübden verpflichtet hatten.

Im Jahre 1459 setzen Aebtissinn und Convent, unter Zustimmung des Propstes, ihrer lieben Mitschwester (Laienschwester), "der ehrwürdigen und andächtigen in Gott dem Herrn *Katharina Kule*" eine jährliche Rente

* Vergl. meine Schrift: Geschichte der Klöster in der Mark Brandenburg, Heft 2, pag. 18.

von 12 Mark Finkenaugen aus Costeryn von gewissen Höfen und Hufen aus. Käme von letzteren mehr ein, so solle der Propst den Ueberschuss erhalten. Die Zahlung durch das Kloster sollte aber erst nach dem Tode ihres Vaters geschehen, welcher dem Convent die wüste Feldmark und Dorfstätte *Wupgarten* zugewandt hatte; bei seinen Lebzeiten habe er selbst diesen Betrag zu zahlen. Die genannte Mitschwester erhält hierbei die Versicherung, dass, wenn die zahlungspflichtigen Höfe durch Krieg oder aus anderen Gründen wüste würden, das Kloster sie aus den übrigen Gütern entschädigen wolle; übrigens wird ihr das Recht der Pfändung ertheilt, wenn die Verpflichteten nicht zahlen würden.

Das letzte Beispiel dieser Art finden wir im Jahre 1492, wo die Brüder *Achim* und *Ebel von Kerkow* ihrer Freundinn *Katharina Holtzendorf* und der *Katharina Kerkow*, der Tochter des Achim (beide waren Laien-Schwestern), die Bede in dem Dorfe *Dolgow*, d. h. zugleich sämmtliche Einkünfte von einer Anzahl Höfe und Hufen verschreiben. Es war dies eine sehr bedeutende Einnahme, nämlich 42 Scheffel verschiedenen Getraides und ungefähr 2 Mark und 4 Schillinge an Gelde.

§ 4.

Von den Rechten des Convents, und von den bekannt gewordenen Beamten und Mitgliedern desselben.

Aus den im vorigen Paragraphen angeführten Urkunden gehen zunächst zwei wichtige Ehrenrechte hinreichend hervor, 1) die *Aebtissinn*, 2) den *Propst* und *die Pfarrer* oder deren Vicare an den Patronatkirchen *frei zu wählen*, und wir finden keine Andeutung, dass der Convent von dem weltlichen Schirmherrn auf irgend eine Weise wäre beschränkt worden. *Ertheilt* aber wurde das Patronatrecht, sofern es auf die Disposition der Pfarreinkünfte Beziehung hatte, stets von den weltlichen Schirmherren, wie sich auch die Bischöfe häufig in dieser Beziehung auf die Landesherren berufen. Mit dem Patronatrecht über schon vorhandene Kirchen hing auch das Recht zusammen, innerhalb der Parochien derselben keine Kirchen oder Kapellen eines fremden Patronats zu dulden. Als daher die Familie von Kerkow um 1328 eine Kapelle ohne Erlaubniss des Klosters errichtet hatte, erhob letzteres Klage bei dem Papste Johann XXII. Der Papst erliess in Folge dessen ein Breve, das in der deutschen Uebersetzung also lauten möchte:

"*Johannes* Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet seinem geliebten Sohne, dem Propst der Kirche zu Pasewalk in der Diöcese Camin, Heil und apostolischen Segen. Es haben uns die in Christo geliebten Töchter: die Aebtissinn und der Convent des Klosters in Boytzenburg vom Cistercienser-Orden in der Diöcese Camin geklagt, dass der Ritter *Dietrich von Kerkow* und die Söhne dieses Ritters: die Knappen *Petrus*, *Georg*, *Richard*

und *Dietrich* in der genannten Diöcese, innerhalb der Grenzen der Parochie der St. Marien-Kirche des genannten Ortes Boytzenburg, welche die Genannten, die Aebtissinn und der Convent zu ihrem eigenen Nutzen nach canonischem Rechte inne haben sollen, eine gewisse Kapelle ohne deren Zustimmung in eigenthümlicher Verwegenheit in neuerer Zeit erbaut haben, zu derselben Aebtissinn und des Conventes nicht geringem Nachtheil und grosser Beschwerung. Deshalb tragen wir Deiner Untersuchung durch diesen apostolischen Brief auf, dass Du nach Vorladung der Parteien den Fall hörest, und mit Ausschliessung der Appellation gebührend entscheidest, dafür sorgend, dass, was Du entschieden haben wirst, bei kirchlicher Censur fest beobachtet werde. Die Zeugen aber, welche genannt sein werden, sollst Du, wenn sie sich aus Hass oder Furcht entzogen hätten, durch ähnliche Censur und bei nicht stattfindender Appellation bewegen, für die Wahrheit Zeugniss abzulegen. Gegeben zu Avignon am 1. Juli im zwölften Jahre unseres Pontificats."

Ein anderes Recht war 3) die *selbstständige Verwaltung der Klostergüter;* doch lässt sich aus der Geschichte anderer Klöster annehmen, dass gegen die Zeit der Reformation diese Verwaltung je länger je mehr, und zwar mit auf Wunsch des Convents, unter die Aufsicht des Schirmvoigts (advocatus), welcher der Landvoigt der Uckermark war, kam, bis endlich die letzten Nonnen baten, ihnen diese Verwaltung gänzlich abzunehmen. Zu diesem Rechte gehörte unter andern 4) die *Einsetzung der Lehnschulzen* in den dem Kloster gehörigen Dörfern, so wie die Verleihung eines *Leibgedinges* an die Wittwen solcher Schulzen, auch die Verleihung von Kossäthen- und anderen Gütern. Das älteste der hierher gehörigen Documente ist vom Jahre 1450, wo der Convent den *Matthias Wegener* und seine Kinder mit dem Schulzenamte zu Kuhz belehnt, bestehend aus 5 Freihufen mit Haus und Hof und einer Wörde, frei von Pacht, Rauchhühnern, Zehnt und Diensten, und mit den gewöhnlichen Einkünften aus den Gerichtsgefällen: wie solches Amt seine Vorfahren schon gehabt haben. Für das *Lehnpferd* soll er jährlich 1 Pfund Brandenburgisch an das Gotteshaus, d. h. an das Kloster, geben.

Im Jahre 1454 verlässt der Schulze *Hans Prutze* unter Zulassung seiner Erben 2 Hufen von dem Schulzen-Gerichte zu *Thomsdorf* vor dem Convent zum Besten seiner ehelichen Hausfrau Mechthilde ("zu ihrem Leibe"), womit der Convent dieselbe nun belehnte. Würden nach dem Tode des Prutze die Erben desselben die Hufen selbst behalten wollen, so sollten sie der Mechthilde so viel Pacht zahlen, wie zu Thomsdorf üblich sei. Nach dem Tode der Mechthilde aber sollen die Hufen wieder an das Schulzen-Gericht zu Thomsdorf, nicht an ihre Erben fallen.

Im Jahre 1487 belehnten die Aebtissinn, der Propst und der Convent den *Achim Kerkow* und seine Gattinn *Margaretha* auf Lebenszeit mit einem

Kossäthen-Gute in Weggun frei und quitt, mit allem Rechte, die Pacht, die Rauchhühner und die Dienste ausgenommen, wozu auch der Ritter und Hauptmann der Uckermark, *Nicolaus Hahn*, Zustimmung gab. Nach beider Tode sollte dies Gut an das Gotteshaus fallen, und stürben sie ohne Erben, dann sollten noch 40 Gulden den Jungfrauen gegeben werden, damit sie für ihre arme Seele beteten. Die verheissenen 40 (Gold-) Gulden wurden auf Güter in Güstow und Falkenhagen angewiesen, welche jährlich 16 Mark Rente trugen.

Es stand dem Convent auch frei, die Einkünfte vacant gewordener Schulzengerichte einer Kirche zu verleihen, falls letztere die Verpflichtung übernehmen wollte, für den Schulzendienst zu sorgen, oder falls solches wegen anderer Verhältnisse unnöthig war. So hatte bis 1503 ein Lehnsmann des Klosters: *Thideke Lemmecke* 2 Hufen gehabt von dem wüste gewordenen Schulzengericht zu *Ziegelsdorf*, welche er "bei Vollmacht seines Leibes, mit freiem Willen und wohlbedachtem Muthe" in Gegenwart seiner Nachbarn von Costeryn vor dem Kloster aufliess, und dem Gotteshause in letzterem Orte um seiner Seelen Seligkeit willen zuwandte. Da der Lemmecke keine Leibeserben hinterliess, so belehnte der Convent mit jenen beiden Hufen das arme Gotteshaus zu Costeryn unter der Bedingung, dass das Gotteshaus das Lehngut so oft von Neuem von dem Kloster nehmen (also die Lehnware zahlen) solle, als eine neue Aebtissinn würde erkoren werden.

Es scheint aber, als wenn jenes Schulzen-Gericht doch an Seiten-Verwandte des Lemmecke zurückgefallen sei. Denn wir finden aus dem Jahre 1511 folgenden Lehnbrief, welchen wir zur Beurtheilung der damaligen Schreibart buchstäblich wiedergeben. Zugleich erkennen wir daraus die Einkünfte, welche die Schulzen damals von ihrem Amte, nämlich von der Eintreibung der Abgaben und von der Entscheidung in kleineren Prozess-Sachen hatten.

"Vor allen crysten lüden, de dysszen breeff seen, edder horen leszen, bekenne wy *katerina Tepelynges*, na gadesz gnaden abbatissa, *anna ryken* priorissa, *Barbara wytstockes* celleraria, vnde de gancze covent desz closters Bozenborch, Dath wy myt wyllen vnde andacht vnszes provestes, Er *laurens Cassube*, ghelegen (geliehen) hebben vnde noch jewerdych worlygen (verleihen) *mychel lemmeken* vnde szynen rechten leen Erven dath Sculten rychte tho *tegelstorpe*, myth al szynnee rechtecheyt, alze dath van olders bolegen ys myth IIII ffryen houen, eyn wort (Wörde), eyn werderken, eynen kamp, vnde eynen ffrygen kaen vppe deme *swante* vp vnszeme szee den grauen (Graben), de dar loppet uth deme Swante in den Costryn, pacht, teget (Zehnt), rockhon (Rauchhühner), denst, ffry up wart aff wart (freie Auffahrt und Abfahrt, wenn das Gut verlassen wird), deyl pennyngck (von den Gerichtsgefällen erhielt der Schulze einen Theil), zappenpacht van eynen jewelken spünde eyn Quarter bers,

den drüdden pennynck an der Brake, dar recht ouer gheyt (den dritten Theil von den Strafgeldern, welche vom Gerichte verhängt wurden). Dyssze worscreuen stucken stede vnde vaste tho holdende, Tho mer tychnyssze hebbe wy vnsszes Conventes Ingeszegel benedden dysszen apenen breeff laten hengen, de gheuen vnde ghescreuen ys na der ghe borth Christi Jehesu vnszes heren, weftey hyndert jar vnde eluen jare, vnde an deme dage Pauli desz hyllygen mertelers." Dieselbe Belehnung erhält 1536 *Dionysius Lemmecke.*

Dergleichen Belehnungen für Schulzen, welche überhaupt die letzten öffentlichen Handlungen des Convents waren, finden wir noch folgende:

1518 für *Peter Struve* und seine rechten Leibes-Lehns-Erben in *Weggun:* mit 5 Kossäthen bei dem Gerichte, Wiesen, Fischereien, 4 Frei-Hufen, frei von Zehnt und Rauchhühnern, — die übrigen Einkünfte, wie vorher;

1522 für *Burchard Wegener* in *Kuhz:* mit dem dritten Theil des Schulzen-Gerichts. Das ganze hatte 5 Freihufen, eine Wörde, ein Frei-Haus etc. Dafür soll er helfen pfänden der Bauern Schuld, und soll geben des Jahres dem Gotteshause (zu Boytzenburg) ein brandenb. Pfund zu Martini (für das Lehnpferd, heisst es 1450) und einen Hammel. Aus Vergleichung der Urkunde von 1450 sehen wir, dass Wegener's Vorfahren schon seit alten Zeiten im Besitze des Schulzen-Gerichts waren, und bleibt nur unerklärlich, dass 1450 von dem *ganzen* Gute, hier nur von einem Drittel desselben geredet wird;

1527 für *Hans Bandelow* und die Kinder seines Bruders und ihre Erben in *Thomsdorf:* mit einer Hufe und aller dazu gehörigen Gerechtigkeit. Die *Lehnware* ist zu entrichten, so oft eine neue Aebtissinn erkoren wird;

1527 für *Jacob Schapow* zu *Bröddin:* mit 4 Freihufen, einer Aalwörde, einem Kossäthen, den gewöhnlichen Abgaben vom Kruge, freiem Lager- und Nutzholze aus dem Jungfernholze, freier Fischerei in dem See bei Bröddin zu ihrem und des Klosters Nutzen zu betreiben, und einigen kleineren Gefällen;

1527 für *Claus Rakow* in *Malendorf:* mit 4 Freihufen und einigen Wörden und den gewöhnlichen Einkünften;

1528 für *Achim Lichstyghe* in *Boytzenburg:* mit 2 Hufen nebst Zubehör, als: dem dritten Pfennig vom Gericht, dienstfrei (ausser Rossdienst), mit freier Jagd in den Gehölzen des Gotteshauses etc.;

1528 für *George Adam* in *Naugarten:* mit 2 Freihufen, freier Fischerei, mit 4 Morgen Land und einigen anderen Ländereien;

1538 für *Hans Ruthenberg* in *Costeryn:* mit 4 Freihufen, mehren Kaveln, dem Strassen-Gericht und den herkömmlichen Gerechtsamen.

Ein höchst wichtiges Recht war endlich 5) *das niedere und das höchste Gericht*, deren jenes zum Theil schon durch die Schulzen, dieses aber

durch den Propst, oder, wenn über Leben und Tod entschieden werden sollte, durch einen weltlichen Richter stellvertretend ausgeübt wurde. Wir finden hiervon kein Beispiel in den vorhandenen Urkunden, wohl aber im Gegentheil ein anderes, wo das Kloster für einen durch seine Unterthanen verübten Mord Genüge leisten musste. Es waren nämlich im Jahre 1390 in dem Klosterdorfe Malendorf (2) Brüder des *Heinrich Schutten* zu Lychen getödtet worden. In Folge dessen zahlt das Kloster an Heinrich Schutten 40 Mark Finkenaugen-Pfennige, und stiftet mit ihm und seinen Brüdern, geboren und ungeboren, eine ewige Sühne. —

Sonst kommt von peinlichen Gerichtssachen nur noch folgender Fall vor. *Mewes Wessel*, ein Müllerknecht in des Gotteshauses Diensten, war 1424 in der Heide ermordet worden. Es bezeugen nun zwei Bürger aus Pasewalk, Hans Brasche und Hans Berbom, schriftlich, dass Heinrich Wessel und die Wittwe des Berthold Thurow die rechten und einzigen Erben des Erschlagenen seien, und bitten die gnädige Frau in Gott Aebtissinn und alle gemeinen Jungfrauen und den Herrn Propst, sie möchten alles, was ihnen Mewes Wessel geliehen und bei ihnen nachgelassen habe, den Erben ausantworten. Sei dies geschehen, so geloben und verbürgen sich die Zeugen, das Gotteshaus gegen jede Ansprache, welche wegen des nachgelassenen Gutes könnte erhoben werden, nothlos und frei zu halten vor Jedermann und in zukommenden Zeiten. Dasselbe gelobt Heinrich Wessel für sich und seine Schwester.

Die besonderen Rechte und Geschäfte der Aebtissinnen und Pröpste, so wie ihre Beziehungen gegen Vorgesetzte und Freunde, gehen auch aus folgender Aufzählung der uns bekannt gewordenen Personen hervor:

1. *Pröpste* (praepositi):

1269. *Johannes*, als Zeuge im Stiftungsbriefe des Klosters.

1298. *Wilhelm*, bei dem Bau und der Verpachtung einer Mühle bei Cröchelndorf; — 1301 bei der Verpachtung eines Feldes bei Malendorf und Brodewinsdorf.

1313. *Johannes*, bei einem Kaufe in Hardenbeck; — 1328 als Zeuge unter einem Vigilien-Brief Pfarrer von Boytzenburg genannt.

1330. *Petrus von Wuthenow;* in einer andern Urkunde von demselben Tage (beide in den Urkunden von Himmelpforte) wird *Bernhard* Propst genannt, und *Petrus* von Wuthenow ist unter den Priestern.

1332. *Petrus*, als Zeuge in einer Schenkungs-Urkunde derer von Kerkow für die Pfarrei in Malendorf; — 1334 Propst und Procurator bei einem Verkauf zur Dotation eines Altars in Gransee; — 1340 als Mitvollzieher eines Vigilien-Briefes.

1356. *Dietrich von Bern*, in einer Versicherungs-Urkunde für Güter in Kuhz; — 1356 auch bei einem Kauf in Kuhz.

1369. *Arendt*, auch Pfarrer in Fürstenberg, bei einem Kauf in Kuhz, unterschieden von dem Pfarrer in Boytzenburg (Godeke); — 1374 lat. *Arnoldus* genannt, zugleich zum Pfarrer in Warthe eingesetzt; — 1375 bei einer Veräusserung in Herzleben; er ist zugleich im Dorfe Gronow Pfarrer, und in Templin; — 1380 bei einer Veräusserung in Kuhz; — 1382 bei dem Kaufe des Dorfes Claushagen; — 1383 bei einer Veräusserung in Warthe.

1420. *Harneyd Czernekow*, Propst und Vorsteher, bei einem Kauf in Thomsdorf; — 1422 bei einem Vergleiche der Bauern in Boytzenburg wegen der Dienste.

1424. *Hermann Mentz*, bei einer Sühne wegen eines Ermordeten.

1431. *Nicolaus Gartze*, bei einem Kaufe in Thomsdorf.

1450. *Johannes Nohrk*, bei der Belehnung eines Schulzen in Kuhz.

1459. *Tymermann*, bei der Präsentation eines Pfarrers für Naugarten; — 1464 bei einem Kauf des Klosters Chorin in Mirow wird der ehrwürdige Ern Joh. Tymermann genannt.

1459. *Johannes Molner*, bei einer Verleihung an eine Conventualinn.

1477. *Ludolph*, in einer Incorporations-Urkunde der Pfarre Hardenbeck.

1478. *Lüdeke Klik*, bei Ablösung einer jährlichen Zahlung an einen Altaristen in Prenzlau.

1487. *Arnold Prutze*, bei Verleihung eines Kossäthen-Gutes in Weggun.

1503. *Jacobus Voss*, bei Verleihung zweier Schulzen-Gerichts-Hufen in Tegelsdorf für das Gotteshaus in Costeryn; — 1504 wird er zugleich für die Vicarie und den Altar der St. Marien-Kirche zu Templin präsentirt.

1507. *Lorenz Cassube*, bei Belehnung eines Schulzen in Tegelsdorf.

1518. *Johannes Hake*, bei Belehnung eines Schulzen in Weggun; — 1522 bei Belehnung eines Schulzen in Kuhz.

1527. *Johannes Myldan*, bei der Belehnung mit einer Hufe in Thomsdorf; — 1527 bei der Belehnung eines Schulzen in Malendorf, desgleichen in demselben Jahre bei der eines Schulzen in Boytzenburg.

1536. *Lorenz Dewitz*, bei der Belehnung eines Schulzen in Ziegelsdorf (Tegelsdorf); — 1538 bei der Belehnung eines solchen in Cüstrin.

2. *Aebtissinnen* (abbatissae):

1298. *Johanna*, baut und verpachtet eine Mühle bei Cröchelndorf; — 1301 verpachtet sie ein Feld bei Malendorf und Brodewinsdorf.

1328. *Odilia* (abgek. Oda), versichert Seelen-Messen; — 1334 bei einem Verkauf zur Dotation eines Altars in Gransee.

1356. *Margaretha von Permenitz*, bei einem Kauf in Kuhz.

1369. *Elisabeth von Angermunde*, bei einem Kauf in Kuhz; — 1374 präsentirt sie dem Bischofe von Camin ihren Propst Arnold zum Pfarrer

von Warthe; 1375 bei einem Verkauf in Herzleben; 1378 (E. v. Agghermundis) bei einer neuen Veräusserung daselbst.

1380. *Katharina Scadebach*, bei einer Veräusserung in Kuhz; — 1382 bei dem Kaufe des Dorfes Claushagen; — 1383 bei einem Verkaufe in Warthe; — 1390 bei Bezahlung einer Sühne für Ermordete.

1420. *Margaretha Rudow*, bei einem Kaufe in Thomsdorf; — 1422 bei einer Sühne wegen eines Ermordeten.

1431. *Mechthildis Bener*, bei einem Kauf in Thomsdorf; — 1439 bei einer Schenkung, welche sie dem Convent macht.

1450. *Christina Oldenfliet* (Oldenwelt), bei Belehnung eines Schulzen in Kuhz; — 1454 bei der Verleihung eines Leibgedinges für die Gattinn des Schulzen zu Thomsdorf.

1455. *Materna Kulen* wird mit dem Convent durch den Guardian von Angermünde in die Fraternität seines Ordens aufgenommen; — 1456 wird sie vom Bischof Hennig von Camin bestättigt; — 1459 bei einer Verleihung an ihre Schwester oder Mitschwester Katharina Kulen; — 1459 bei der Präsentation des Andreas Remer zum Pfarrer von Naugarten; — 1476 wegen Schwäche ihres Körpers auf dringenden Wunsch von ihrem Amte entbunden, nachdem sie 20 Jahre mit Ehren demselben vorgestanden.

1476. *Lucia von Brüssow*, vom Convent präsentirt, bis dahin Sacristaninn; — 1477 in einer Incorporations-Urkunde der Pfarre Hardenbeck; — 1487 verleiht sie ein Kossäthen-Gut zu Weggun; — 1488 hat sie den Matthias Prutz als Pfarrer von Claushagen präsentirt, der von dem Bischof Benedictus von Camin investirt wird. Ihre Nachfolgerinn:

1489. *Mechthildis Thomsdorf* wird durch den General-Vicar des Bischofs Benedict von Camin, nämlich durch Johann von Wapersnow, Archi-Diaconus zu Pasewalk, bestättigt; — 1503 bei Verleihung zweier Hufen des Schulzen-Gerichts in Tegelsdorf für das Gotteshaus in Costeryn; — 1504 präsentirt ihren Propst Jacobus Voss für einen Altar in Templin; — 1507 resignirt sie.

1507. *Katharina Typlink*, wird vom Bischof Martin von Camin bestättigt; — 1511 belehnt einen Schulzen in Tegelsdorf.

1518. *Elisabeth Czernekow*, bei Belehnung eines Schulzen in Weggun (wird nur vorübergehend jetzt dies Amt bekleidet haben).

1522. *Katharina Tepeling* (die obige Typlink?), bei Belehnung eines Schulzen in Kuhz.

1527. *Elisabeth Czernekow*, bei der Belehnung mit einer Hufe in Thomsdorf; 1527 bei der Belehnung eines Schulzen in Bröddin; desgleichen 1527 in Malendorf; desgleichen in Boytzenburg; — 1528 desgleichen in Naugarten; — 1536 desgleichen in Ziegelsdorf (Tegelsdorf); — 1536 bei Inventirung der Kloster-Kleinodien durch den Landvoigt Hans von Arnim; — 1538 bei Belehnung eines Schulzen in Cüstrin.

3. *Priorinnen* (priorissae):

1334. *Yda.*
1369. *Petronella.*
1374. 1375. *Margaretha.*
1378. *Katharina Scadebach.*
1380. 1382. 1383. *Katharina von Dochow.*
1390. *Katharina Brunow.*
1450. 1454. 1455. 1456. 1459. *Anna Tornow.*
1476. *Katharina Osterwold.*
1487. 1488. 1489. *Elisabeth Liblyn* (Lebbin, Lebyn).
1503. 1504. 1511. *Anna Riken.*
1522. *Elisabeth Czernekow.*

4. *Kellnerinnen* (cellerariae):

1476. *Elisabeth Barsdorf.*
1503. 1511. *Barbara Witzstock.*
1518. 1527. 1528. 1536. *Elisabeth Lubbersdorf.*
1522. *Brungardis Lubbersdorf.*

5. *Pförtnerinnen* (portariae):

1503. *Katharina Toplink* (Typlink).

6. *Sacristaninnen* (sacristae):

1456. *Anna Luchen.*
1476. *Lucia Brüssow*, wird in diesem Jahre Aebtissinn.
1489. *Barbara Witzstock.*
1503. *Elisabeth Holtzendorf.*

7. *Kämmererinnen* (camerariae):

1456. *Elisabeth Czernekow.*
1476. *Walburgis Czernekow.*
1489. *Katharina Typlink.*
1503. *Konegundis Brunen.*

8. *Conventualinnen:*

1390. *Katharina Scledern*, Schwester des Knappen Peter Scledern.
1396. *Mechthilde*, *Katharina* und *Anna von Dewitz*, und *Adelheid Nienkerken.*
1454. *Anna Tornow.*

9. *Begevene Jungfrauen* (conversae, Laienschwestern):

1459. *Katharina Kulen.*
1492. *Elisabeth Holtzendorf.*
1492. *Katharina Kerkow.*

Nach der Saecularisation:

1572. starb die vorletzte Jungfrau *Katharina Warborg*.
1572. Die letzte Jungfrau *Katharina Arensdorf* schliesst einen Vertrag mit Curt und Berndt von Arnim über eine bestimmte Präbende.

Geistliche in den Patronats-Dorfern und an den Patronats-Altären.

In *Boytzenburg:*
1369. *Godeke* (ausser dem Propste).

In *Claushagen:*
1375. *Nicolaus*.
1408. *Johannes*.
bis 1488. *Reinhold Prutz*.
1488. *Matthias Prutz*.

In *Hardenbeck:*
1477. *Johannes Sunnenbach;* später sollen Capelläne curiren.

In *Warthe und Malendorf:*
1332. *Johannes*.
1374. der Propst *Arnold* von Boytzenburg.

In *Naugarten:*
vor 1459. *Nicolaus Kremer*.
1459. *Andreas Remer*.

In *Jagow:*
vor 1485. *George von Bredow*, Altarist unter dem Patronat des Klosters.
1485. *Erasmus von Arnim*, Altarist.

In *Templin:*
vor 1504. *Reinhold Prutz*, Altarist unter dem Patronat des Klosters.
1504. *Jacobus Voss*, Altarist.

Wir finden übrigens nirgends eine Andeutung, wie viel Personen jemals der Convent gezählt habe. Mit Rücksicht aber auf die Zahl der Beamten-Stellen werden wir ihn zur Zeit der Blüthe nicht zu gering annehmen dürfen.

§ 5.

Von den besonderen Pflichten des Conventes gegen Wohlthäter und Freunde.

Da alles, was im Kloster von geistlichen Uebungen geschah, als ein verdienstliches Werk angesehen wurde, und zwar als ein solches, was Laien nicht verrichten könnten, so widmeten hohe und niedere Personen mehr oder weniger reichliche Geschenke an liegenden Gründen, an Kirchenschmuck und Geld, und stifteten auch öfter besondere Mess-Altäre. Bei namhaften Geschenken geschah dies gewöhnlich unter der Bedingung, die Geber in die Verdienste und in die Brüderschaft des Klosters aufzunehmen, oder wenigstens ihr Andenken durch jährliche Vigilien und

Seelenmessen zu feiern, und dadurch ihr Seelenheil zu befördern. Es versteht sich von selbst, dass ausserdem die Landesherrschaft in die täglichen Fürbitten eingeschlossen wurde. Als Wohlthäter, denen Fürbitten und Seelenmessen zustanden, nannten wir, ausser *Heinrich von Stegelitz*, z. B. bei 1289 *Dietrich von Kerkow* und seine Söhne Ludwig und Georg, welche einen Altar in der Klosterkirche stiften, — bei 1314 *Zindengberus von Wichmannsdorf*, welcher einen Altar in Boytzenburg dotirt, — bei 1328 *Dietrich von Kerkow* und seine Söhne, welche für die Abhaltung von sonn- und festtäglichen Messen eine Stiftung in Malendorf machen, — bei 1340 *Nicolaus von Worm*, bei 1369 *Benedict von Bentz*, bei 1404 die Herzöge *Ulrich und Johannes von Mecklenburg*, welche für sich und ihre Vorfahren Vigilien und Seelenmessen stiften, — bei 1420 *Borko von Kerkow* zu Feldberg, welcher für eine ewige Vicarie im Kloster sich gewisser Güter entäussert, — bei 1434 den Bürger *Arendt Grambow* und bei 1487 *Achim Kerkow*, welche zu Seelenmessen für sich und ihre Gattinnen Geschenke opfern.

Als Beispiel, worin solche Wohlthaten bestanden, und mit wie ausführlichen, oft schwülstigen Worten der Dankbarkeit sie aufgenommen wurden, geben wir eine der hierher gehörigen Urkunden in möglichst wortgetreuer Uebersetzung:

"Wir *Odilia*, durch die Wohlthat des göttlichen Amtes Aebtissinn der Nonnen zu Boytzenburg, bringen durch die Spalten dieses Briefes zur gewissen Kenntniss der Zeitgenossen und zum immerwährenden Gedächtniss der Nachkommen, dass der ehrenwerthe Herr *Heinrich*, geistlicher Bruder unsers Conventes, durch das Licht der göttlichen Gnade erleuchtet, (indem er mit dem offenen Auge seiner weisen Erwägung auf seine Wege vorsichtig hinschaute: wie er so durch die zeitlichen Dinge hindurchwandeln könne, dass er die ewigen nicht verlöre,) wegen seiner ihm von Gott verliehenen zeitlichen Güter — unter den Zeugungen des Zeitalters, unter dem Zeugnisse des heilbringenden Lobes und den Segnungen der Gnade, das Heil seiner Seele durch verständige Ueberlegung bedenkend, — beständig darauf bedacht gewesen ist, sein Gedächtniss dadurch feiern zu lassen, dass er von uns in unserem Dorfe *Hardenbeck* ordnungsmässig und unter dem Rechtstitel eines Kaufes *ein* Talent branburgischer Denare erworben hat, welches er unsrer Kirche dazu freigebig für alle Zeiten gewidmet und überwiesen hat, dass es jährlich am Sonntage nach der Woche Epiphaniae zum Nutzen des gemeinsamen Convents zu Fleisch und starkem Biere diene. Wir daher, damit wir ihm in geistlichen Dingen Vergeltung gewähren, durch dessen zeitliche Wohlthaten wir so reichlich und so angenehm unterstützt werden, wollen des vorgenannten Herrn Jahrestag, nachdem er aus dieser Zeitlichkeit durch die Posaune des höchsten Richters abgerufen sein wird, zu jener Zeit, wo

das Vorhergenannte gereicht wird, damit durch die jährliche von Neuem wiederholte Wohlthat die derselben Theilhaftigen zur Danksagung bereiter erfunden werden, jedes Jahr für immer durch Vigilien und durch die Feier schuldiger Messen in derjenigen Andacht, deren wir fähig sind, begehen. Damit aber dies alles und jedes Einzelne immerdar unverletzt bleibe, haben wir den gegenwärtigen Brief durch das Beglaubigungsmittel unsers Siegels und der Siegel der Gebrüder *Petrus* und *Georgius von Kerkow* befestigen lassen. Zeugen hiervon waren Herr *Johannes*, Prior in Himmelpforte, Herr *Johannes*, Pfarrer in Boytzenburg, Herr *Rudolphus*, und auch Herr *Johannes*, Pfarrer in Cröchelndorf, und noch viele andere des Glaubens würdige Männer. Geschehen und gegeben zu Boytzenburg im Jahre des Herrn 1328, am Sonnabend nach dem Feste Johannis vor der lateinischen Pforte."

Etwas weniger schwülstig, aber auf gleiche Weise unbeholfen, ist die folgende Urkunde dieser Art, im Jahre 1340 abgefasst:

"Zum sicheren und immerwährenden Gedächtnisse der im Namen Gottes geschehenen Dinge. Wir *Petrus* Propst, *Odilia* Aebtissinn aus göttlicher Zulassung, und der ganze Convent der Nonnen in Boytzenburg in der Diöcese Camin, wünschen, dass durch gegenwärtige Urkunde zu Aller und jeder Einzelnen Kenntniss komme, dass *Nicolaus*, Sohn des weiland *Heinrich Worm*, frommen Gedächtnisses, erinnert und angetrieben durch dies Wort: "Wenn wir geliebt haben den Lebenden, so lasst uns auch lieben den Todten", von den ihm von dem allmächtigen Gotte verliehenen und auf ihn von seinen Erzeugern nach dem Erbrechte zugefallenen Gütern, von uns zwei Talente aus den bereitesten Einkünften unsers Dorfes *Herzleben* für 12 Mark Silbers ordnungsmässig erkauft hat, welche er unserm Convente zur Vollbringung eines jährlichen zweimaligen Dienstes, nämlich am Sonntage vor oder nach dem Tage des heiligen Georg das eine Mal, und am Sonntage vor oder nach Matthaei das andere Mal, je nachdem es dem genannten Convente mehr zu passen scheinen wird, und zur Darbringung von Fleischspeisen und starkem Biere für uns gemeinschaftlich, für immerwährende Zeit zum Genuss, wie vorhergenannt ist, gewidmet und geschenkt hat. Wir aber, indem wir nach aller Möglichkeit, deren wir fähig sind, Vergeltung (eig. Ergiessung) in geistlichen Dingen darzubringen wünschen, wollen den Jahrestag des Hinscheidens des obengenannten *Heinrich Worm*, frommen Gedächtnisses, am Sonntage vor oder nach Georgii, und den Jahrestag des Hinscheidens der *Mechthildis*, der ehemaligen Ehegattinn des genannten Heinrich, frommen Andenkens, am Sonntage vor oder nach Matthaei, wie gesagt: der Eltern des genannten Nicolaus, durch Vigilien und durch die Feier von Messen in Eifer und Andacht, deren wir nur immer fähig sind, durch alle Zeiten begehen. Damit aber dies alles und jedes Einzelne unverletzlich

und beschlossen immerwährend dauere, haben wir den darüber ausgestellten Brief durch die Siegel des vorgenannten Propstes und des Capitels der vorgenannten Nonnen noch mehr beglaubigen (befestigen) lassen. Zeugen hierbei sind die ehrwürdigen (discreti) Männer: die Priester *Dietrich von Berona, Nicolaus von Borch,* die Knappen *Dietrich* und *Friedrich von Walsleben,* ferner *Georg von Borch,* die Gebrüder *Conrad und Heinrich Buk,* Bürger in Prenzlau, Laien, und viele andere Geistliche und Laien, geschmückt mit dem Inbegriff (circumstantia) des Glaubens und der Ehre. Gegeben und geschehen im Jahre des Herrn 1340 am Sonnabende der Erscheinung unsers Herrn Jesu Christi."

Ein gleiches Recht auf die Fürbitten des Klosters im Allgemeinen hatten diejenigen geistlichen Orden und Klöster, und bei Todesfällen ihre Conventsglieder, welche Boytzenburg in ihre *Fraternität* aufgenommen hatten, und denen umgekehrt derselbe Liebesdienst erwiesen worden war. Wir müssen zur Charakteristik der Zeit auch hiervon einige Beispiele geben. So nimmt 1455 *der Guardian der Franciscaner* zu Angermünde die heiligen Jungfrauen zu Boytzenburg in die Verdienste seiner Brüder mit folgenden Worten auf (Uebersetzung): "Jesus. Den Christo, Gotte geweihten heiligen Jungfrauen, der Aebtissinn *Materna Kule,* der Priorinn *Anna Tornow* und dem ganzen Convente der Jungfrauen in Boytzenburg (entbietet) der Bruder *Christoph Sprunck,* Guardianus des Ordens der Franciscaner in Angermünde, heilige Liebe in dem Herrn. Indem ich Eure Ergebenheit, welche Ihr, wie ich mich überzeugt habe, aus Gottesfurcht gegen unsern Orden heget, mit der Empfindung heiliger Liebe aufnehme, und indem ich wünsche, diese Eure Verehrung mit heilsamer Entgegnung zu vergelten, nehme ich Euch sowohl für dies Leben in alle und in die einzelnen Gebete unsers Convents auf, als ich Euch auch im Tode die volle Theilnahme der Messen, Vigilien, Gebete, Fasten, Predigten und aller anderen geistlichen Güter, welche die Barmherzigkeit des Heilandes durch die mir anvertrauten Brüder zu vollbringen würdigen wird, durch den Inhalt der gegenwärtigen Schrift bewillige. Ausserdem, wenn Euer Hinscheiden unserem Convente wird angezeigt sein, werden für Euch die speciellen Gebete für die Verstorbenen angeordnet werden. Gegeben im Jahre des Herrn 1455, am 4. Tage in der Octave der Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, unter meinem Amts Siegel."

Die Feindschaft, welche zwischen den Franciscanern und Dominicanern bestand, hinderte die Kloster-Bewohnerinnen nicht, auch von letzteren dergleichen Zusicherungen aufzunehmen, und demgemäss Ordensgliedern auf ihren Reisen durch das Land Förderung angedeihen zu lassen; denn eben, wenn sich entfernte Klöster in ihren Angelegenheiten unterstützt hatten, war die gegenseitige Aufnahme in die Fraternität eine gewöhnliche und wohlverdiente Folge. Wir lesen daher, wie auch der

Dominicaner-Prior der sächsischen Provinzen im Jahre 1488 die Nonnen zu Boytzenburg theilhaftig macht der Verdienste seiner Ordens-Brüder und -Schwestern (Uebersetzung): "Den in Christo Jesu ihm ergebenen und von ihm geliebten geistlichen (religiosen) Jungfrauen, der Aebtissinn und Priorinn, der Sacristaninn und den anderen allen und den einzelnen des Klosters Boytzenburg vom Cistercienser-Orden, (wünscht) der Bruder *Hermann Meyer*, der heiligen Gottesgelahrtheit Professor und Provinzial-Prior des Ordens der Prediger-Mönche in den sächsischen Provinzen, Heil und das Eingehen zu den Freuden der Seligen nach der Vollendung guter Werke. Indem freudige Empfindung mich treibt über Eure fromme Ergebenheit, welche Ihr, wie ich erfahren habe, gegen unsren Orden heget, bewillige ich Euch durch den Inhalt der gegenwärtigen Schrift in allen Dingen sowohl im Leben als im Sterben die volle Theilnahme aller Messen, Gebete, Predigten, Fasten, Vigilien, Enthaltungen, Arbeiten und der übrigen Güter, welche die Barmherzigkeit des Herrn durch die Brüder und Schwestern unsrer Provinz wird geschehen lassen, so dass Ihr durch den vervielfachten Beistand der Gebete *hier* das Wachsthum der Gnade, und in der Zukunft den Lohn des ewigen Lebens glückselig zu besitzen verdienen möget. Ausserdem will ich und ordne ich an, dass Eure Seelen nach Eurem Hinscheiden den Gebeten unsrer Brüder in unserm Provinzial-Capitel empfohlen werden, wenn das Hinscheiden der Einzelnen daselbst wird angezeigt sein. Zum deutlichen Zeugniss dieser Bewilligung habe ich für nöthig erachtet, das Siegel meines Provinzial-Amtes dem Gegenwärtigen anhängen zu lassen. Gegeben zu Prenzlau im Jahre des Herrn 1488, aber am — Tage des Monats —."

§ 6.

Von der Saecularisation des Klosters und der Unterhaltung der letzten Conventualinnen.

Nachdem bereits die Reformation in der Mark Brandenburg unter dem Churfürsten *Joachim I.* ungeachtet seines treuen Festhaltens an der katholischen Kirche, weil er die Andersglaubenden nicht geradezu verfolgte, sich verbreitet hatte, konnte dieselbe noch ungehinderter seit dem Regierungsantritt seines Sohnes *Joachim II.* (1535 bis 1571) Raum gewinnen. Da nun viele Mönche und Nonnen die Klöster freiwillig verliessen, oder die Kloster-Regeln zu übertreten begannen, bei jener Verlassung aber wohl mancher von den beweglichen Kloster-Gütern sich werthvolle Gegenstände widerrechtlich aneignete (wie dies z. B. von den Dominicanern in Neu-Ruppin geschah), so liess der Churfürst in der Eigenschaft des Schirmherrn der geistlichen Stiftungen im Jahre 1536 in den Klöstern und Kirchen der Uckermark zunächst ein Inventarium der werthvollen Gegenstände aufnehmen. Mit diesem Geschäfte wurde der Landvoigt

Hans von Arnim betraut. Das für das Kloster zu Boytzenburg aufgenommene Document lautet buchstäblich also:

"Ess hatt der Durchlauchtigester hochgeborner Furste vnnd Herren, Herren *Joachim, marggrawe zu Brandennborgh*, des heilligen Rhomischenn reichs Ertzkamerer vnnd Churfurste, czu Stettin, Pommern, der Cassuben vnnd wenden Herczoge, Burgrawe czu Norimbergh, vnnd Furste czu Rugenn, mein gnedigester Her, Mich *hans von Arnhim, Landtvoigtt yhme Vkerlande*, befolenn, mich in seinen Churfurstlichen gnaden sthete, szo yhme Vkerlande, in meinen Landtvoigedeienn gelegenn, Desgleichen in Ebdienn vnnd Closterhowenn czu begebenn, vnnd mich czu erkunden, was von Kleinodienn in den gaczheuusernn vorhanden sein muegenn, deselbigenn Inventiren lassen etc. Auff sulchenn Churfurstlicher gnaden befelich habe ich mich ahm Dinstage nach Anthonii yhme XXXVI. Jare in das Closter czu Boiczenborgh begebenn, vnnd disse hirnachgeschrebene Kleinoten in deme Junckfrowen Closter daselbst bofunden: Erstlichenn Eine silbernn mostrance vorguellt, Ein klein Viaticum vorguellt, Sechs kelcke, hiermangh vhiere vorguellt, Czwe silberne pacificalia vorguellt, Noch ein klein silberne vorguellt pacificall, Czwe silbernn Apullenn, Eine swarcze czammitten Chorkappe, feunnff silbernn spannghen, Eine Kasell mith eczlichenn steinen, Eine swarcze czammittenn kasell. Noch eczliche Kaselnn mith spanghenn; Auch etzliche Deinströgcke unn alte Kaselenn, Czwe pallenn mith spannghenn. Diss Inventarium habe ich hans von Arnhim, Landtvoigt yhme Vkerlande, zwe geleiche lautes gemacht, das eine mith meinenn Pithschafft vorsigelt, Dasselbige der wirdigenn vnnd Andechtigenn Elizabett Czernekowen, Abbatissen czu Boiczenborgh, czu treuer hennden zugestellt, das andre mith der Ebdissenen Sigell vorsigellt by mye behalten. Gescheen czu Boiczenborgh, wie obenn geschriebenn. (Papier mit dem Mundlack-Siegel der Aebtissinn)."

Hiernach blieb das Kloster wohl noch einige Zeit im ruhigen Besitze und in der Verwaltung seiner Güter; denn nach dieser Inventarisation, welche am Dienstage nach dem 17. Januar 1536 geschah, belehnt der Convent zu Ostern desselben Jahres den Schulzen in Ziegelsdorf mit dem Schulzengerichte, und noch am Donnerstage vor dem 6. Januar 1538 wird der Schulze in Cüstrin belehnt.

In demselben Jahre jedoch beschloss der Churfürst, das Kloster dem Landvoigt *Hans von Arnim* zu überlassen; daher er dem Amtmann und Rathe *Barthold Flanss* zu Neu-Angermünde und dem *Otto von Arnim* zu Mirow den Befehl ertheilt, die Kloster-Jungfrauen, so wie die Bauern mit ihren Verpflichtungen, an den Landvoigt zu weisen, und demselben die Documente des Klosters ausliefern zu lassen.

Mit der Ausführung dieses Befehls war das Kloster in der That saecularisirt. Jedoch folgte erst im nächsten Jahre 1539 unter dem 2. Juli

die ordentliche Belehnung des Hans von Arnim mit dem Kloster und seinen Gütern, nachdem derselbe diese mit 3500 Gulden brand. Währung erkauft hatte. Das Verhältniss, in welches jetzt die nicht ausgetretenen Nonnen zu dem Besitzer traten, erkennen wir aus dem folgenden Lehnbriefe:

"Wir *Joachim*, — — Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe vor uns, unsre Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, und sonst vor jedermänniglich, die ihne sehen, hören oder lesen, dass wir unserm Landvoigt im Ukerlande, Rath und lieben Getreuen *Hansen von Arnim*, Erbsessen zu Boitzenburg, und seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben diese hiernach geschriebene Güter, järlich Zins, Pächte und Renten zu einem rechten Erbkauf vor vierthalb Tausend Gulden brandenburgischer Währung, — die wir zur Genüge von Ihme empfangen, in unsern, unserer Erben und Herrschaft scheinbarlichen Nutz und Frommen gekehrt und gewandt, Auch Ihne und seine Erben derselben hiemit ganz quitt, ledig und los sagen, — erblich verkauft, und obwohl solche Kaufsumme sich nicht zur Genüge der Güter erstreckt, das wir auch zuvor genugsam und nach aller Nothdurft berichtet worden, haben wir doch aus besonderen Gnaden und in Erwägung seiner getreuen Dienste, die er uns und der Herrschaft anhero gethan, und noch thun soll, kann und will, die Uebermass derselben Güter mit gutem zeitigen Rathe der Unsern, auch in diesen geschwinden Läuften auf Anregen, Bewilligung und Consens der *Domina* (seit der Reformationszeit für: Aebtissinn) und des ganzen Convents daselbst, erblich gegeben und zugeeignet, — verkaufen, geben und zueignen Ihme und seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben solche Güter und Dörfer, wie unden nachfolgt mit und in Kraft dieses Briefes. Leihen auch Ihme und seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben die ferner zu einem rechten Mannlehen, als nämlich *das Jungfrauen-Kloster zu Boiczenburg* mit allen und jeglichen Dörfern, Dorfstetten, gebauet und ungebauet, Pächten, Renten, Zinsen, Gülden, Vorwerken, Schäfereien, Viehzuchten, Nutzungen, Fischereien, Teichen, Teichstetten, Mülen, Mülenstetten, Seen, Fliessen, Wassern, Weiden, Wiesen, Triften, Hütungen, Holzungen, Heiden, Pirschen, Wäldern, zu Jagen und zu Fangen hohen und niederen Wildes, Kirchlehen, Obersten und niedersten Gerichten, und allen andern Einkommen, so von Alters und bishero dazu gehörig, und die Domina und ganze Versammlung des berührten Klosters jetzo im Brauch, Besitz und von uns und unserer Herrschaft, der Marggrafschaft zu Brandenburg, an Eigenthum haben, ganz und gar nichts davon ausgeschlossen. Inmassen alle und jede zugehörende Güter jedes namhaftig insonderheit in diesem Briefe begriffen und ausgedrückt wären. — Und wir verkaufen, zueignen und geben genanntem unserm Landvoigt *Hansen von Arnim* und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben solch obbestimmt Kloster Boitzenburg mit allen und jeglichen Gütern,

jährlichen Zinsen, Renten, Pächten und sonst allen ihren Zu- und Eingehorungen zu einem rechten Erbkauf erblich. Leihen Ihnen auch die ferner zu einem rechten Mannlehen als obsteht in Kraft und Macht dieses Briefes. Also, dass er und seine männlichen Leibs-Lehens-Erben dasselbig Kloster, Dörfer und Güter mit allen Zu- und Eingehorungen, nichts davon ausgeschlossen, forderhin von uns, unsern Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, zu rechtem Mannlehen haben, besitzen, geniessen, gebrauchen, Die, so oft es noth thut, nehmen und empfahen, uns auch davon halten, thun und dienen sollen, als solcher und Mannlehens Recht und Gewohnheit ist — Doch mit solcher Bescheidenheit, dass er und seine Lehenserben die *Domina mit sammt den Kloster-Jungfrauen*, so itzo aldarin Versammlung sein, *die Zeit ihres Lebens mit Essen, Trinken, Kleidung und Nothdurft, wie sie solches von Alters und allweg aus den Klostergütern gehabt haben, vorsehen und vorsorgen sollen.* Es soll aber auch bemelter unser Landvoigt *Hans von Arnim* unverbunden sein, über diese Anzahl, so itzo im Kloster vorhanden, mehr Jungfrauen daselbst einzunehmen. So sollen und wollen wir und unsere Erben Ihme und seinen Erben dieses erkauften und aus Gnaden zugeeigneten und gegebenen Guts ein rechte, vollständige, ewige und erbliche Gewähr sein, Ihne und seine Erben auch aller und jeder Zu- und Ansprach gegen männiglich zu Recht und sonst vortreten, und sie in alleweg schadlos halten. — So wollen wir auch und unsere Erben *das Kloster und desselben Güter hinfür mit Ablageren unserer Jäger, Waidleute, fremder Herrschaft, unserer Räthe und vor uns selbst verschonen*, und forder nicht ferner gebrauchen oder gebrauchen lassen. Doch soll er und seine Lehenserben alle Jahr die Zeit der Kloster Jungfrauen Leben Unsern Waidleuten, so wir in das Jungfrauen Kloster und Häuser auf's Ablager schicken, zu ihrer Unterhaltung *fünftehalb Schock Hühner und einen halben Wispel Hafer* schicken und antworten lassen, alles in Kraft dieses Briefes bei unsern fürstlichen treuen und wahren Worten, auch sonder alles Gefährde. Wir haben auch aus besonderen Gnaden seinem Vetter *Jacoben von Arnim* zu Gerswalde und seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben die gesampte Hand an solchen Lehen und Gütern geliehen, und leihen ihnen die hiermit und in Kraft dieses Briefes — doch, dass sie zu jeder Zeit, so es zu Schulden kommt, der gesampten Hand, wie gesampter Hand Recht und Gewohnheit ist, Folge thun. Und wir leihen Ihnen hieran alles, was wir ihnen von Gnaden und Rechts wegen daran vorleihen sollen und mögen. Doch uns an unserm und männiglich an seinen Rechten ohne Schaden, zuerkannt mit unserm anhangenden Insiegel vorsiegelt und Geben zu Cöln an der Spree am Abend visitationis Mariae Christi unsers Herrn Geburt 1539ten Jahre. — Joachim Churfürst, manu propria." (Nach einer Abschrift des ebenfalls vorhandenen Originals im Haus-Archiv.)

Hiernach war also das Kloster mit sämmtlichen Gütern und Gerechtsamen in den erblichen Lehnsbesitz des Hans von Arnim übergegangen, und, ausser der geringen Naturalleistung jährlich an die Waidleute des Churfürsten, hatte der Landvoigt nur die letzten Kloster-Jungfrauen bis an ihr Ende, oder so lange sie im Kloster blieben, zu unterhalten. Zu diesem Zwecke aber reichte er ihnen nicht etwa in natura Essen, Trinken, Kleidung etc., wie der Lehnbrief besagt, sondern er überliess den Nonnen der Kürze wegen einige Dörfer, und verpflichtete die Bauern zu gewissen Leistungen an jene, wie aus der letzten, sogleich anzuführenden Kloster-Urkunde hervorgeht.

Hans von Arnim wird seiner Verbindlichkeit mit grosser Gewissenhaftigkeit nachgekommen sein; denn in seinem 1552 von dem Churfürsten bestättigten Testament sagt er wörtlich: "Insonderheit bitte ich meine Söhne, weil sie der Jungfrauen allhier zu Boytzenburg Güter besitzen, dass sie ihnen ja an dem, was ihnen gebührt, nichts abbrechen, und das, was ich ihnen gegeben habe, auch reichen und geben sollen."

Nach dem bald darauf erfolgten Tode des Hans von Arnim vererbte das Kloster mit der Unterhaltungs-Verbindlichkeit gegen die noch übrigen Nonnen auf seine beiden Söhne *Curt* und *Berndt*. Da aber die den Nonnen zugewiesenen Einkünfte "*aus Naugarten und einigen andern Dörfern*" je länger je unpünktlicher von den Verpflichteten entrichtet wurden, und endlich nach dem Tode "der andächtigen, edlen und vieltugendsamen Jungfer *Catharina Warborg*" eine einzige, nämlich *Katharina von Arensdorf* übrig geblieben war, so contrahirte diese im Jahre 1572 unter Vermittelung des Stiftshauptmanns von Havelberg *George von Blankenburg*, der ein Schwager des Curt und Berndt von Arnim war, mit diesen letzteren um ein bestimmtes Jahrgehalt.

Nachdem der Hergang ausführlich erzählt worden, und dass George von Blankenburg die Herren von Arnim und die Katharina von Arensdorf sammt ihrer dazu erbetenen Freundschaft nach Prenzlau beschieden habe, fährt die Urkunde fort, Katharina von Arensdorf habe selbst alle ihre Hebungen nebst den Zehnten im ganzen Eigenthum Boytzenburg auf jährlich LI. Fl. berechnet; diese sollten ihr nun ferner von den beiden Besitzern jährlich gezahlt und dazu noch in natura gegeben werden: 9 Scheffel Malz, 1 fettes Schwein, 2 Scheffel Roggen, 2 Wispel Hafer, 2 Scheffel Buchweizen, 21 Gänse, 58 Hühner, 1 Hammel, 10 Zehntlämmer, 1 Scheffel Erbsen, auch eine Quantität Heringe und Honig, endlich stets für 2 Personen Brod, und Mittwochs und Freitags Fische für die Küche. — Die Urkunde schliesst: "Hierentkegen hat vilgemellte Junffer Catharina Arnssdorffen denen von Arnim das Dorf *Newgarten* mit Allen Pechten, Zehenden, Rauchunnern, Allem gerichte vnd gerechtigkeit, wie sie dieselbige bissanhero eingehabtt, besessen, genossen und gebraucht, Aussgenommen die

Dienste, wie vorgemellt, die zum hause Botzenborch gehoren, Samptt den Andern Hebungen, so sie in den Andern Dorfern allen Im gantzen Eigenthumb Botzenborch als vor klostergudt eingehabtt, *besambtt das gantze kloster Botzenborch*, Jedoch das sie die Zeit Ires Lebens geruhlichen darinnen wohnen und bleiben magk, mit guthen wissen und willen, auch Rade irer freundschaft, gutwilliglichen abgetretten vnd zugestellt, aussgenommen, das ir die Pauer zu Newgartten Jerlich ir kuchenholtz, so vill sie dessen bedorfftigk, sie auch darneben zu Iren freunden vnd wohin sie sonsten zu fharen willenst, zu jeder Zeit vnweigerlichen furen sollen vnd mögen."

Erst von jetzt an also benutzten die Gebrüder von Arnim die Güter und Gebäude des Klosters, mit Ausnahme der contrahirten Leistungen und der reservirten Wohnung für Katharina, ungehindert als ihr volles Eigenthum. Bei dem Mangel an Nachrichten über das Lebensende der Katharina bleibt es ungewiss, wie lange sie jene geringe Verbindlichkeit noch zu leisten hatten. Die Sage aber unter den Bewohnern Boytzenburgs von der Susannen-Eiche, dass darunter die letzte Nonne Namens *Susanna* häufig trauernd gesessen habe, und endlich darunter begraben worden sei, wird durch jene Urkunde widerlegt.

§ 7.

Von den Schicksalen der Kloster-Gebäude und ihrer inneren Ausstattung, so wie von den gegenwärtigen Ruinen.

Die abwechselnden Territorial-Verhältnisse, in denen wir das Schloss Boytzenburg gefunden haben, und die verheerenden Kriege, welche in der Uckermark gegen Pommern und Mecklenburg geführt werden mussten, haben nicht blos einen häufigen Wechsel der Schirmherren, sondern auch viele Verwüstungen für das Kloster herbeigeführt. Wir sahen oben, wie bald die Herzöge von Pommern (1323), bald die Markgrafen (1325), dann wieder die Mecklenburger (1333) und die Markgrafen (1338), später abermals die Mecklenburger (1354), ein halbes Jahrhundert später die Pommern (1403), fast gleichzeitig die Herzöge von Mecklenburg (1404 und 1420) und endlich erst wieder die Markgrafen über Kloster-Güter disponirten.

Dabei erlitt das Kloster oft grosse Verluste, wie schon der Markgraf Waldemar 1317 dieselben anerkennt, und eben wegen solcher Verluste erhielten ja 1403 die Nonnen das Städtchen Boytzenburg zunächst auf 10 Jahre durch die Herzöge von Pommern.

Die bedeutendsten Verwüstungen aber, auch an den Gebäuden, musste das Kloster nach der Mitte des 15. Jahrhunderts erfahren. Der Bischof *Wedego von Havelberg* hat 1460 in Erfahrung gebracht, "dass das Kloster in Beziehung auf seine Gebäude und die Kleinodien und Ausschmückungen



[illegible]

[illegible] den [illegible]

[illegible] [illegible] Ausstattung [illegible]

[illegible] Kirche [illegible]

[illegible] Schlemmereien, [illegible]

[illegible] das Kloster [illegible] Wir sehen [illegible], wie

[illegible] die Markgrafen [illegible]

[illegible] Jahrhundert später die

[illegible] Herzöge von Mecklenburg [illegible]

[illegible] Margarethe unter Klosterdamen

[illegible] der Markgrafen

[illegible] Vorsteh-

[illegible] Baye[illegible] zunächst auf

[illegible]

[illegible] den Gerichten, [illegible]

[illegible] erfahren. Der [illegible]hof

[illegible] Kloster

[illegible] Kleinodien und [illegible]

Gez. v. J. Schlegel

Li. A v. Storch & Kramer, Berlin

DIE RUINEN DES KLOSTERS MARIENPFORTE.

der Kirche selbst durch eine Feuersbrunst so elend verwüstet ist, dass es die Nonnen und die Vorsteher aus ihren eigenen Mitteln wieder aufzubauen und herzustellen keineswegs im Stande sind", daher er sich genöthigt sieht, den Beistand der Christgläubigen anzurufen, und diese zu bitten, die ausgesendeten Boten liebevoll aufzunehmen, und ihnen reichliche Wohlthaten zu spenden, damit die Geber auch durch diese guten Werke zu den ewigen Freuden gelangen könnten.

Aus demselben Grunde incorporirte im Jahre 1477 der Vicarius und Administrator *Ludwig, Graf von Eversten*, die Pfarre Hardenbeck dem Kloster, damit aus deren Verwaltung dasselbe Unterstützung erhalte wegen der erfahrenen Verwüstungen und Verluste an Gebäuden, Zehnten etc. durch Feuer und andere Unglücksfälle. Es ist sehr wahrscheinlich, dass nach solchen Verwüstungen nicht viel mehr von den ältesten Gebäuden in den gegenwärtigen Ruinen übrig ist, wenn diese sich auch noch immer in dem edlen Baustyl des Mittelalters darstellen; sondern dass nach der Mitte des 15. Jahrhunderts die später abermals zerstörten Gebäude nach dem Styl der älteren wiederhergestellt wurden, daher wir auch im Jahre 1570 den Ausdruck finden: "*das neue Haus im Klosterhofe.*"

Die Gebäude dienten nach der Saecularisation ausser den Wohnungen für die wenigen zurückgebliebenen Conventualinnen wirthschaftlichen Zwecken. Als die Brüder *Curt* und *Berndt von Arnim* seit 1570 sämmtliche Güter theilten, wurde namentlich das neue Haus zur Wohnung für den jüngeren Bruder unter dem Namen "*Klosterhof*" bestimmt. Derselbe sollte auch in der *Kirche* einen abgeschlagenen Raum und unter derselben einen Keller haben dürfen. Damals wurde noch vierzehntäglich in dieser Kirche gepredigt. Berndts Wohnung brannte aber später ab; daher er nach dem im Jahre 1586 erfolgten Tode seines Bruders, und, nachdem er das sogenannte Unterhaus neu aufgebaut hatte, das Schloss bezog. Endlich im 30jährigen Kriege wurde Boytzenburg noch ein Mal "ausgebrannt", und bei der Gefangennehmung des General-Lieutenant *Hans George von Arnim* durch die Schweden den 17. Mai 1637 geplündert, wobei gewiss auch das Kloster nicht verschont blieb, so dass von jener Zeit an die Gebäude immer mehr dem Zahn der Zeit verfielen. Einen Gesammt-Ueberblick derselben bietet uns Tafel III. dar.

Von den eigentlichen Kloster-Geräthen und Kleinodien scheint aber schon im Jahre 1553 nichts mehr übrig gewesen zu sein. Es finden sich nämlich im Haus-Archiv 3 Inventarien von 1553, 1569 und 1570, welche alles aufzählen, was im Hause *Boytzenburg*, *auf dem Klosterhofe* und zu *Crewitz* an Möbeln, Betten und Leinenzeug, an Silber- und Messing-Geschirr, an anderem Küchen- und Braugeräth, an Kleidungen des verstorbenen Landvoigtes Hans von Arnim, an Harnischen, Pferden, Vieh etc. vorhanden war. Aber man findet nichts aufgezeichnet von klösterlichen

Kleidungen, Büchern und dergleichen. Auch die Bibliothek des Schlosses hat nichts von Manuscripten oder Druckschriften geistlichen Inhalts aus der vor-reformatorischen Zeit aufzuweisen. Doch müssen wir auch die Möglichkeit setzen, dass den letzten Conventualinnen die nöthigsten vasa sacra und der Schmuck der Kirche gelassen war, da, wenn in jenen Inventarien von dem *Klosterhofe* die Rede ist, die innere Clausur noch nicht zur Sprache kam, indem es sich hier nur handeln konnte um das, was als besonderes Eigenthum der adeligen Herrschaft und den Erben gehörte. Nach dem Absterben der letzten Nonne, oder früher, wurde aber wohl manches kirchliche Geräth *der Marien-Kirche auf dem Berge* (d. h. im Städtchen) übergeben, wo jedoch jetzt auch nichts aus dem Alterthum mehr vorhanden ist.

Gerettet wurde indessen ein Schatz von 124 grossentheils sehr schön conservirten Original-Urkunden, den ganzen Zeitraum von 1269 bis 1572 in seltener Vollständigkeit umfassend, desgleichen die Petschafte der Aebtissinn und eines Propstes, welche die heraldischen Tafeln zeigen, und ein grosser eiserner Schlüssel, der wenigstens als Klosterschlüssel bezeichnet wird.

Ungeachtet jener vielfachen Zerstörungen, nach denen z. B. im Anfang des 16. Jahrhunderts das Kloster ein "*armes Gotteshaus*" genannt werden konnte, hat dennoch auch hier die alte Fabel von verborgenen Schätzen mehr als ein Mal Glauben gefunden, und es kam sogar im Jahre 1667 zur Zeit *George Wilhelms von Arnim* zu einem peinlichen Process über eine Schatzgräberei, von welcher wir zur Characteristik der Zeit hier noch Bericht erstatten wollen. Kurz vor Pfingsten des genannten Jahres wurde nämlich heimlich bei einem Keller (die Stelle wurde bei der Untersuchung nicht genau ermittelt) ein Loch von 4½ Fuss in's Gevierte aufgegraben und von Kindern gefunden, woraus eine Lade mit einem Schatze sollte genommen sein. In dieser Voraussetzung wurde man dadurch bestärkt, dass in der Nähe ein Eisen, ein Ende Brett und ein Kopfnagel sich fanden. Der gerade hier beim Mühlengraben beschäftigte Teichgräber *Adam von Eisten*, gebürtig aus Böhmen, wohnhaft zu Neuendorf bei Starforth, sollte den Schatz gegraben haben, da er mit seiner Frau *Katharina* geb. *Schröders*, gebürtig aus Rothe in Sachsen, fast täglich nach dem Kloster gegangen wäre, um Nesseln und Holz zu holen, wobei sie Axt, Spaten und Hacke bei sich gehabt hätten. Auch sollte die Frau den Gärtner einst nach dem Keller gefragt haben, worin ein Schatz stehe; sie sollte sich den Keller haben zeigen lassen, und später daselbst angetroffen worden sein. Auch sollten diese Leute schon früher der Schatzgräberei berüchtigt gewesen sein, und sich sogar solcher Sachen gerühmt haben.

In dem darauf mit ihnen angestellten Verhör den 22. Juli 1667 läugneten sie, im Kloster gehackt oder gegraben oder einen Schatz gefunden zu haben, überhaupt darin gewesen zu sein. Doch sagte die Frau aus, sie hätten schon 3 Male einen Schatz gefunden:

1) bei Halle in einem Dorfe auf einer wüsten Stelle vor 11 Jahren 200 Thaler in einem Kessel, theils Goldstücke, theils harte Thaler, wohin sie durch die Erscheinung einer weissen Frau in der Nacht gerufen worden;

2) ein anderes Mal unter einem Weidenbaum 20 harte Thaler, wovon einer nach dem andern aus der Erde gekommen, bis ihr Mann dazu gekommen sei und geflucht habe, worauf das übrige mit einem grossen Klange, wie dem einer Glocke, versunken; später habe ein Hirte das übrige gefunden, und sich daraus ein Haus gebauet;

3) ein drittes Mal 6 Thaler kleiner Münze in einem Topf.

Hierzu kam noch, dass der von Eisten bei dem Müller in Boytzenburg einen harten Thaler unbekannter Münze für ein Schwein ausgegeben hatte, von dem er aber bei dem Verhör behauptete, er habe ihn als Pathen-Geschenk von einem sächsischen Edelmanne erhalten. Die vernommenen Zeugen wussten nur indicia remotiora anzugeben.

Der von Eisten war unterdessen nach Schönermark in's Gefängniss gebracht, aber von seinen Kameraden durch Erbrechung der Thür am 30. Juli befreit, jedoch, da er gleich wieder Arbeit genommen, entdeckt und am 20. August durch den Landreiter eingebracht worden, worauf er nach Prenzlau in festeren Gewahrsam geführt wurde, nachdem der Magistrat einige Schwierigkeit gemacht, wahrscheinlich, weil er an die Schatzgräberei nicht glaubte. Jene Entweichung und das Gerücht, der von Eisten solle bei Berlin einen Menschen halb todt geschlagen haben, veranlasste eine neue Untersuchung, worin er bei seiner vorigen Aussage blieb, von jener Misshandlung bei Berlin ihm aber nichts bewiesen werden konnte.

Auf eine geschehene Anfrage bei dem Schöppenstuhl zu Alt-Stettin wurde nach verstatteter Defension durch ein Responsum vom 3. September 1667 wegen beharrlichen Läugnens, ferner weil der von Eisten bei Vorfragen, z. B. ob er im Kloster gewesen sei, nicht überall bei der Wahrheit geblieben war, desgleichen, weil alle Zeugen übereinstimmten, dass wirklich eine Lade ausgegraben und davon Ueberbleibsel gefunden worden seien, auch weil die Eheleute bei der Beschreibung früher gefundenen Geldes nicht übereinstimmten etc., *auf peinliche Frage mit Anlegung der Schrauben* erkannt, und solche an dem von Eisten am 14. November 1667 gradatim vollzogen. "Als, heisst es nämlich in dem Bericht des anwesenden Notarius, die Güte bei ihm ganz nicht verfangen wollte, ward er härter ermahnet, und mit der Tortur bedrohet —; hierauf ward ihm der *Angstmann* vorgestellet, der ihm die zur Tortur gehörigen instrumenta mit Erschütterung derselben vorlegen musste. — Als er nun ganz nicht dahin zu bringen war, auf die Fragen zu bekennen, ward er dem Angstmanne untergeben, der ihn auch angriff, zur Leiter führte, entblösste, und ihm den gewöhnlichen Kittel, auch die Daumstöcke und

Schnüre anlegte, hiermit zuschraubte und zuzog, und ihn über diese drei Fragen zum Bekenntniss der Wahrheit versuchen musste etc. Als nun nichts aus ihm herauszubringen war, ward er wieder losgelassen." Dies war das leichtere Mass der Tortur, und genau so vom Schöppenstuhl angeordnet.

Der von Eisten blieb also trotz der Tortur bei seiner Aussage, und er wurde deshalb nach abermals eingeholtem Spruch des stettiner Schöppenstuhls am 26. November 1667 nach abgeschworner Urfehde des Arrestes entlassen. Dies letzte Urtheil lautete nach den Eingangs-Worten: "Demnach erachten und sprechen wir verordnete Assessores des Schöppenstuhls zu Alten-Stettin nach collegialischer fleissiger Verlese und Erwägung desselben Rechtens und darin (in den Acten) gegründet zu sein, dass Captivus Adam von Eist nunmehr nach abgeschworner Urfehde der gefänglichen Haft zu entlassen, und seid Ihr demselbigen, sich aus Eurer Botmässigkeit und Jurisdiction wegzumachen, auch ferner darin nicht betreten zu lassen, ernstlich aufzuerlegen, wohl befuget. Von Rechts Wegen. Alten-Stettin den 20. November 1667."

Die am 26. November 1667 zu Prenzlau geschworne Urfehde lautete wörtlich:

"Ich Adam von Eisten schwöre zu Gott, nachdem ich von Junker George Wilhelm von Arnimb wegen allerhand Muthmassungen und Verdachts, dass ich im Kloster zu Boytzenburg einen Schatz gefunden und ausgegraben hätte, allhier nach Prenzlau zur gefänglichen Haft gebracht, und etliche Wochen darin gehalten, auch ein ordentlicher Process deshalb mit mir vorgenommen, und ich endlich auf eingeholtes Urtheil und Recht mit peinlicher Frage bin beleget, endlich aber der Gefängniss wieder los erkannt, — dass ich solche Gefängniss und Marter gegen den Junker von Arnimb, seine Angehörigen, Frau und Kinder, Erben und Erbnehmer, Habe und Güter, Leute und Unterthanen, Diener und Sachwalter, oder wer irgend hierzu Rath und That gegeben, oder sonst etwas dazu gethan, und deshalb einigen Verdacht auf sich haben möchte, nimmermehr weder für mich, noch durch die Meinigen, Weib und Kind, geboren und ungeboren, weder mit Worten noch mit Werken eifern, ahnden oder rächen, sondern vielmehr wohlvermeldetem Junker von Arnimb, allen seinen Angehörigen, Gütern und Leuten alle Liebe, Ehre und Gutes beweisen und nachreden, daneben seine Güter, Häuser und andere Oerter, woselbst er seine Gerichte hat, und also das ganze boytzenburgsche Amt fliehen und meiden, für meine Person mein Lebelang dahin nicht wieder kommen, weder mich daselbst betreten und antreffen lassen will; alles bei willkürlicher des Junkers oder seiner Nachkommen Strafe. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Christum Jesum. Amen."

Die Inquisition wurde von einem Notarius Namens Scharschmidt mit



[illegible] und [illegible] Ausse
[illegible] wusste er. Als
[illegible] wurde [illegible]
[illegible] vom Schöppen-

[illegible] seiner Aussage, und er
[illegible] der Schöppen-
[illegible] Urfehde des [illegible]
[illegible] ganze Worten: [illegible]
[illegible] verordnete Assessores des Schöppenstuhl-
[illegible] Verhör und Erwägung
[illegible] in den Acten) gemacht zu sein, dass
[illegible] Urfehde der ge-
[illegible] sich aus [illegible]
[illegible] darin [illegible] be-
[illegible] Von Rechts Wegen.

[illegible] geschworne Urfehde lau-

[illegible] nachdem ich von [illegible]
[illegible] und Ver-
[illegible] Schatz gefunden und
[illegible] Haft gebracht,
[illegible] Process deshalb
[illegible] Urtheil und Recht
[illegible] des Gefängniss wieder
[illegible] gegen den Junker von
[illegible] Leben und Erbschaft
[illegible] Dienst und Sachen [illegible]
[illegible] oder sonst etwas [illegible]
[illegible]
[illegible] noch durch [illegible] Weib und Kind [illegible]
[illegible] Wegen [illegible]
[illegible] von Anfang [illegible] An-
[illegible] und [illegible] un-
[illegible] selbst
[illegible]
[illegible] Person [illegible]
[illegible] selbst [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] wurde [illegible] Namen [illegible]

Gez. v. J. Schlegel

Lith. v. Storch & Kramer, Berlin

NÖRDLICHE FRONTE DER KLOSTERKIRCHE

allen Weitläuftigkeiten jener Zeit geführt, wie das vorhandene starke Acten-Volumen über diesen Process beweiset. Zu den einleitenden Fragen gehörte unter andern: Ob der von Eisten auch lebe, wie ein Christ, zum heiligen Abendmahl gehe, und wann er zuletzt hinzugegangen; — bei der Frau kam noch die Frage hinzu: Ob sie die 10 Gebote verstehe. Er antwortete, dass er in Boytzenburg schon zwei Male hingegangen sei, und darauf achte, dass es des Jahres drei Male geschehe. Die Frau antwortete: Sie hoffe es, könne auch lesen, halte auch ihre Kinder zu Gottes Wort, und habe noch vorgestern das heil. Abendmahl empfangen. Es ist merkwürdig, dass, als George Wilhelm von Arnim nach geschehener Untersuchung die Acten nebst dem von dem von Eisten ausgegebenen fremden Thaler dem Schöppenstuhl einschickte, man nicht auf das Alter und das Wappen der Münze und auf einen von ihm sonst noch ausgegebenen doppelten Ducaten aufmerksam gewesen zu sein scheint.

Treten wir zum Schluss der Geschichte des Klosters noch zur näheren Betrachtung der Ruinen.

Von der aus gebrannten Ziegeln erbauten *Kirche* steht zwar nur die nördliche Fronte und ein Theil des hohen Chors (cfr. Tafel IV.); doch lässt sich mit Sicherheit die Form und auch die Höhe bis zum Dachstuhl noch bestimmen, da in dieser Fronte die oberste Lage der verzierten cubischen Backsteine noch erhalten ist. In gerader Linie von Osten nach Westen mass sie aussen nur ungefähr 51 Schritte; doch sprang der Anfang des hohen Chores etwa noch 7 Schritte nach Osten dreiseitig vor. Letzterer war unverhältnissmässig gross; denn ausser den 3 letzten Fenstern gehörten noch in jeder Fronte 2 dazu, und er mass in gerader durch die Mitte der Kirche gezogenen Linie (welche bekanntlich die *heilige Linie* heisst) 25 Schritte, während das Schiff, das Hauptportal von 3 Schritten Breite eingerechnet, nur 33 Schritte lang war. Die Breite der Kirche betrug, wie an der Grundmauer der südlichen Fronte zu ersehen ist, 16 Schritte. An den Ecken im Westen ragten 2 Eckpfeiler um einige Fuss als Thürmchen hervor. Der hohe Chor war, die 3 äussersten Fenster ungerechnet, auf jeder Fronte durch 2 hohe spitzgewölbte Fenster erleuchtet, welche bei einer späteren Veränderung durch Vermauerung des oberen Theils verkürzt und rund gewölbt wurden. Das Schiff hatte auf jeder Fronte in der oberen Linie 6, in der unteren, wie man an der noch stehenden Fronte sieht, 5 spitzgewölbte, etwa 4 Fuss breite und 7 Fuss hohe Fenster, ein rundes Fenster und ein spitzgewölbtes Portal. Wahrscheinlich war diesem gegenüber ein entsprechendes in der südlichen Fronte, durch welches die Nonnen vom Klosterhofe eintraten. Ein drittes Portal wird in dem jetzt fehlenden westlichen Giebel für die Bewohner des Dorfes und Städtchens gewesen sein, wenn diese dem Gottesdienste im Kloster zu gewissen Zeiten beiwohnen durften. Statt der unteren Fenster finden

sich nach Innen im hohen Chor nur Fenster-Nischen theils rund, theils spitz gewölbt, jede ungefähr 5 Fuss hoch, 2 Fuss tief, 6 Fuss breit; ausserdem sieht man mehre fünfeckige kleine Nischen, wie sie in Klöstern und katholischen Kirchen gewöhnlich sind. Das Innere der Kirche hatte ausserdem das Eigenthümliche, dass nur der Chor gewölbt war. Seitenschiffe waren nicht vorhanden.

An diese Kirche stiess westlich, und von Norden nach Süden laufend, ein *Wohngebäude*, was mit der westlichen Breite der Kirche etwa 80 Schritt mass. Von diesem steht noch zum grossen Theile die westliche Fronte (cfr. Tafel V.), doch so, dass nahe der Kirche nur ein pfeilerartiger Rest mit einem Theile des Bogens eines grossen Portals sich findet, dann eine etwa 12 Schritte breite offene Stelle folgt, und endlich die Ruine noch etwa 64 Fuss bis zum südlichen Giebel dieses Gebäudes lang ist. Anlage, Form, Höhe und Breite der Fenster sind verschieden; sie sind theils rund gewölbt, einige ganz rund, mehre fünfeckig. Ungefähr zur Hälfte der Länge sind auch noch Fenster einer oberen Etage vollständig vorhanden. Das Gebäude war, die äusseren Mauern eingerechnet, etwa 22 Schritte breit; davon gehen 12 Schritte auf die Tiefe der Zimmer und 6 Schritte auf den Kreuzgang, der sich nach dem Klosterhofe zu noch unterscheiden lässt, und von dem noch 4 offene, spitz gewölbte Fenster vorhanden sind. Im Innern der unteren Etage zählt man jetzt noch die Ueberreste von 12 Spitzbogen-Gewölben. Imposant stellt sich aber der südliche Giebel dieses Wohnhauses in einer Höhe von etwa 40 Fuss dar, in der Mitte mit einem 18 bis 20 Fuss hohen, spitz gewölbten Portale, links nach den Zimmern und rechts nach dem Kreuzgange mit sehr hohen Fenstern, doch verschieden an Höhe und Breite, darüber für die zweite Etage mit 3 hohen Fenstern, in ihren oberen Theilen mit Arabesken-Verzierungen, über dem mittelsten endlich ein zum Theil noch erhaltenes Rosetten-Fenster. Dies Gebäude war auf beiden Fronten, eben so wie die Kirche, durch zahlreiche Strebepfeiler unterstützt.

Von den Gebäuden, welche nach Süden und Osten das gewöhnliche Viereck des inneren Klosterhofes werden umschlossen haben, ist zwar über der Erde keine Spur mehr vorhanden, noch weniger von den sonstigen Wirthschaftsgebäuden. Doch lassen die hohen Unebenheiten des Bodens auf die noch vorhandenen Grundmauern schliessen. Jetzt ist der mit Schutt und einiger Vegetation bedeckte und mit verwilderten Obstbäumen bewachsene Boden des Innern der Kirche und des Wohnhauses oft der friedliche Aufenthalt des hier gehegten Damm- und Rothwildes.

Zweiter Theil.

Geschichte des Schlosses Boytzenburg im erblichen Besitz der Herren und Grafen von Arnim bis auf die neueste Zeit; von 1528 bis 1856.

CAPITEL I.

Boytzenburg unter den Herren von Arnim bis zur ersten Theilung der Güter und der Vertauschung verschiedener Antheile an Biesenthal und Gerswalde, von 1528 bis 1570.

§ 1.

Churfürst Joachim I. vertauscht sein Schloss Boytzenburg gegen das Schloss Zehdenick an den churfürstlichen Rath Hans von Arnim, 1528.

Wir waren in der Geschichte des Schlosses bis zu dem Zeitpunkte gekommen, wo dasselbe für immer auf die *Herren von Arnim* zuerst als erbliches Manns-Lehn übergeht. Es war nämlich nach jenem Hans von Alvensleben (pag. 101.) das Schloss wieder von dem Churfürsten eingelöst und von dessen Beamten auf seine Rechnung verwaltet worden. Wahrscheinlich nun, um zur Jagd, deren sich Joachim I. gern in der *Grimnitz* und in den dort weit sich erstreckenden Waldungen erfreute, von Cöln an der Spree aus kürzer und öfter gelangen zu können, wünschte der Churfürst das *Schloss Zehdenick*, welches der churfürstliche Rath *Hans von Arnim* 1506 gekauft hatte, zu besitzen. Letzterer überliess es ihm im Jahre 1528 mit allen und jeglichen Nutzungen und Zubehörungen, wie sie von Alters dazu gehört und wie er und seine Vorfahren Schloss und Güter von dem Churfürsten und dessen Eltern als Lehn und Besitzung gehabt hatten. Er stellt es seinem Landesherrn und dessen Nachkommen erblich, frei und ledig unter Bewilligung seiner Vetter, als seiner Gesammthänder, zu. Dafür erhält er mit seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben das bisher churfürstliche *Schloss Boytzenburg* mit allen und jeglichen Gnaden, Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Vorwerken, Schäfereien, Aeckern, Wiesen, Weiden, Dörfern und Dorfstätten, obersten und niedersten Gerichten, Holzungen, Büschen, Grenzen, Seen, Fische-

reien, Mühlen, Mühlenstätten, Jagden, Wildbahnen, Diensten etc., wie der Churfürst und seine Vorfahren, auch seine Landvoigte von seinetwegen, es im Besitz und Gebrauch gehabt haben, nach Laut eines ver- (unter-) siegelten Registers. Dabei begiebt sich der Churfürst aller Dienstbarkeit und *Ablager*, welche ihm und seinen Hauptleuten von seinetwegen auf den Dörfern, die zum Hause Boytzenburg mit Diensten verwandt sind, zustanden, und er bedingt sich nur *den Aufenthalt ohne Kost* aus; denn, wenn er oder die Seinigen *auf dem Kloster Lager halten* würden, so sollten doch die Leute, welche zum Hause Boytzenburg gehören, nichts dazu geben, und dabei nicht dienen. Das Recht nämlich, diese Kost und Dienste zu fordern, wurde ebenfalls dem neuen Besitzer überlassen. In gefahrvollen Zeiten aber sollte das Schloss dem Churfürsten und seinen Nachkommen offen sein, doch so, dass die darein gelegten Leute auf des Fürsten Kosten erhalten würden. Die von Arnim sollten aber, wie alle Burgsassen, im Frieden und Unfrieden sich zum Churfürsten halten, und wenn Landbede und Hülfe vom Lande gefordert würde, sollten auch die zum Schlosse gehörigen Dörfer dazu verpflichtet sein. Am Schlusse werden endlich die Vetter genannt, welche der Churfürst versammelt hat, damit sie hieran, wie an ihren anderen Gütern, die gesammte Hand haben.

Dies der kurze Inhalt der Urkunde, aus welcher wir beiläufig sehen, dass das damals noch bestehende Kloster zu Boytzenburg nicht, wie einige andere Klöster der Mark, von der Pflicht entbunden war, den Fürsten und sein Gefolge oder die Räthe desselben, wo sie in Amtsgeschäften kamen, oder auf Reisen, Jagden etc. aufzunehmen, natürlich in den Kloster-Gebäuden ausserhalb der inneren Clausur.

Der Landvoigt erhielt aber durch diesen Tausch ausser dem Schlosse noch keineswegs das eigentliche *Eigenthum* an allen denjenigen Ortschaften, welche das versiegelte Register namentlich nannte; vielmehr blieb das Eigenthumsrecht bis auf wenige Ausnahmen nebst gewissen Abgaben, Rechten und Diensten noch bis zum Jahre 1539 dem Kloster Boytzenburg und einigen anderen Klöstern, wie auch gewisse Rechte dem Churfürsten verblieben. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die im Anhange unter No. 3. befindliche vollständige Urkunde über den abgeschlossenen Tausch, und nennen hier nur kurz die Ortschaften, welche damals mit gewissen Abgaben und Diensten zum Schlosse gehörten: *Hassleben*, *Kuhz*, *Claushagen*, *Closterwalde*, *Berkholz*, *Bröddin*, *Warte*, *Weggun*, *Hardenbeck*, *Thomsdorf*, *Bentz*, *Mechau*, *Rosenau*, *Malendorf*, *Cüstrin* mit dem wüsten *Feldchen Niegelsdorf*, *Dorf* und *Städtchen Boytzenburg*, *Neu*- und *Alt-Thymen*, *Rutenberg*, *Sovou* und die wüsten *Felder Crewitz* und *Cervelyn*. Dazu kamen ferner: eine Anzahl von Seen, die Holzungs- und Jagdgerechtigkeit in bestimmten Revieren, und Geld- und Kornpächte auch von anderen, als den genannten Ortschaften.

§ 2.

Der churfürstliche Rath Hans von Arnim als lebenslänglicher Landvoigt der Uckermark, von 1537 bis 1552.

Es lag in der Natur der Sache, dass dem neuen Besitzer des Schlosses, wie es bisher schon bei den Pfand-Inhabern gewöhnlich gewesen war, auch das Amt des *Landvoigts in der Uckermark* anvertraut wurde, besonders wenn sich ein solcher schon als churfürstlicher Rath bewährt hatte, als welcher Hans von Arnim schon z. B. 1527 genannt wird. Das Amt eines Landvoigtes wurde zuerst gewöhnlich nur auf einige Jahre ertheilt, und wir haben auch wirklich Beweise, dass es Hans von Arnim schon 1534, also noch unter Joachim I., bekleidet hat. Um aber seine Verpflichtungen sogleich zu übersehen, erwähnen wir zuerst der Urkunde, wodurch er im Jahre 1537 zu Cöln an der Spree von dem Churfürsten *Joachim II.* zum Landvoigt in der Uckermark *für die Zeit seines Lebens angenommen wird.* Er soll laut derselben diese Mark von des Churfürsten wegen getreulich verwesen, auch deren Rechte nach seinem höchsten und besten Fleiss und Vermögen schirmen, handhaben und vertheidigen, Frieden und die Strassen rein halten, Räubereien und Plackereien mit Ernst wehren, und die Thäter zur Strafe bringen. Die Landschaft und die Untersassen der Uckermark sollen ihm in allen Geschäften, wo er sie von des Churfürsten und des Landes Besten wegen fordern wird, folgsam und gehorsam sein. Von den Unterthanen soll er kein Geschenk nehmen, das der Herrschaft schaden könnte, sondern was zu Nutz und Frommen davon kommen mag, soll er der Herrschaft zuwenden. Er soll auch 5 reisige Pferde, so lange er Landvoigt ist, halten, und mit Knechten und Harnisch gerüstet sein, auf welche 5 Pferde ihm der Curfürst die Hofkleidung, wie gewöhnlich, geben will, so oft der Hof gekleidet wird. Er empfängt auch die Gerichte in der Stadt *Strassburg*, wie die von Alters her der Landvoigt gehabt hat. Ferner werden ihm in den Klöstern *Seehausen*, *Gramzow*, *Zehdenick* und *Himmelpforte* in jeglichem Kloster 4 Wochen, und in den beiden Jungfern-Klöstern *Boytzenburg* und *Prenzlau* je 14 Tage, und in allen mit 6 Pferden, die Ablager gnädiglich gegönnt und nachgelassen. Dazu erhält er als Sold 200 Gulden Rheinisch an Münze, den Gulden zu 32 Groschen gerechnet, aus der Urbede der Stadt Prenzlau. Wenn er später aus Schwachheit oder aus anderen Gründen die Landvoigtschaft nicht mehr verwalten könnte, so sollten ihm doch Zeitlebens 100 Gulden bleiben, aber dafür soll er mit Rathspflicht verpflichtet und verwandt sein. Für jeden Schaden bei Nacheilung der Feinde oder sonst in des Churfürsten Geschäften will letzterer haften. Die etwa im Felde oder sonsten Niedergeworfenen oder gefänglich Eingezogenen soll der Landvoigt zu betagen Macht haben, doch ohne des Churfürsten Wissen und Willen nicht losgeben.

Auch hat er um seiner getreuen Dienste willen 3000 rheinische Gulden, in 3 Terminen zahlbar, zugesagt bekommen. Endlich will sich der Churfürst bei der Aebtissinn und den Jungfrauen zu Boytzenburg befleissigen, dass er das Dorf *Weggun* kaufen könne, auf welchen Kauf ihm der Churfürst 500 Gulden gut thun will; ja, er will ihm oder seinen Erben diese auch noch zahlen, wenn jener Kauf nicht zu Stande käme. (Haus-Archiv.)

In jener Zeit, als die Gräuel der Wiedertäufer in Münster herrschten, und als ähnliche Bewegungen in anderen Ländern drohten, lesen wir zuerst von einem Befehl, welchen Hans von Arnim in seiner Eigenschaft als Landvoigt erhielt. Es war im Jahre 1534, als unter den Unruhen der Zeit viele vom Adel in anderen Ländern Kriegsdienste suchten, und dadurch die Kraft des Landes schwächten. Wie daher in diesem Jahre z. B. der Herzog von Cleve seinen Landsassen befahl, keine fremden Dienste zu nehmen, und Niemanden deren nehmen zu lassen, bis diese Sache abgethan sei, so geschah es auch in der Mark, als gerade der eifrig katholische Churfürst Joachim I. von Berlin abwesend war. Damals, am Montag nach Lichtmesse, d. h. den 3. Februar 1534, schreiben daher die Statthalter und die Räthe des Churfürsten an den Landvoigt, sie hätten erfahren, wie an verschiedenen Orten, auch ausserhalb des Landes, Anwerbungen zu Ross und zu Fuss sich zutrügen, und sie erklären, dass deshalb in diesen geschwinden Läuften ein gemein Aufgebot an alle Hauptleute und ihre Amtsverwandte, an Haupt- und kleine Städte nöthig sei. Sie befehlen, der Landvoigt solle an alle Beschlossene und Unbeschlossene vom Adel, sammt den Amtsverwandten, die in seiner Herrschaft besessen seien, die ernste Forderung stellen, sich von keinem anderen bestellen zu lassen, noch ausserhalb des Landes ohne Wissen des Churfürsten in Dienste zu begeben, sondern vielmehr in guter Rüstung und Bereitschaft sitzen, und auf Erfordern des Churfürsten gewärtig sein. (Familien-Archiv.)

Die wichtigsten Dienste leistete Hans von Arnim dem Vaterlande unter dem Churfürsten Joachim II. in jener Zeit, wo die Reformation in den Marken sich verbreitete, und es endlich zu dem Religionskriege kam, dessen Hauptstürme bis zum Vergleich von Passau 1552 der Landvoigt noch erlebte. Es ist bekannt, wie vorsichtig Joachim II. mit der Einführung der Reformation und mit der Saecularisation der Klöster verfuhr. Nachdem schon längst katholisch gebliebene Fürsten, Adelige und Städte Deutschlands, auch der letzte Hochmeister in Preussen im Jahre 1526, angefangen hatten, Kirchen- und Kloster-Güter zu anderen Zwecken an sich zu nehmen, — gab erst 1536 der Churfürst unserm Landvoigt den Befehl, die silbernen Geräthe und Kleinodien in den Stadtkirchen, Abteien und Hospitälern der Uckermark zu inventiren, wie wir dies oben schon von Boytzenburg hörten, wodurch er manche Schätze und Documente gegen willkürliche Zerstreuung sicherte.

Wir finden im Haus-Archiv eine Anzahl solcher Inventarien, welche alle ähnlich, wie das von Boytzenburg in § 6. der Geschichte des Klosters mitgetheilte, des Churfürsten Auftrag referiren, und dann die Kleinodien etc. aufzählen.

Die ungemeine Thätigkeit des Landvoigtes geht daraus hervor, wie schnell und pünktlich, zumal in der ungünstigsten Jahreszeit, er diesen Auftrag vollzog. Er inventirte nämlich: am Sonnabend nach der octava trium regum im Cisterciencer-Mönchskloster *Himmelpforte*, am Sonntag darauf (d. h. den 2. Sonntag nach dem 6. Januar) in der Stadt *Lychen*, am Tage Antonii (d. h. den 17. Januar) in der Stadt *Strassburg*, am Dienstag danach in *Boytzenburg*, bei den Cisterciencer-Nonnen in *Prenzlau*, bei den *Dominicaner*- und den *Franciscaner-Mönchen*, in der *Marien-*, *Jacobi-*, *Nicolai-Kirche* und in den Kapellen *St. Johannis* und *zum heil. Geist* daselbst, am Tage Fabiani und Sebastiani (d. h. den 20. Januar) im Nonnenkloster *Seehausen* und im Prämonstratenser-Kloster *Gramzow*, am Montag danach im Cisterciencer-Nonnen-Kloster *Zehdenick*, und endlich am Sonntag danach in der Stadt *Templin*.

Es liegt nicht in unsrer Absicht, die inventirten Kleinodien hier zu nennen; beispielsweise führen wir hier nur noch an, was der Landvoigt bei den Mönchen in dem sehr reichen Kloster *Himmelpforte* fand: 1 grosse silberne Monstranz, 1 Kreuz unten von Silber und vergoldet, oben von edlem, ungarischem Golde mit etlichen edlen Steinen, 1 silbernen *Bischof-Stab*, oben mit etlichen Rubinchen und vergoldet, 1 Marienbild vergoldet, 1 kleine vergoldete Monstranz mit einem Krystall, ein kleines vergoldetes Viaticum, 1 silbernes Weihrauchfass, 11 silberne Kelche, 10 davon vergoldet, verschiedene Chorkappen, Kaseln etc.

Der Landvoigt scheint alle Kleinodien den Klöstern und Stadtkirchen gelassen zu haben. Später erst kam im Lande vieles Silber nach Berlin, oder wurde den Magisträten zur Erleichterung bei den Steuern überlassen; nur in Himmelpforte hat er wohl den grössten Theil an sich genommen; denn es heisst in der Urkunde: "Es sind auch von diesen oben geschriebenen Kleinodien dem ganzen Convente 2 vergoldete Kelche, 2 Ampullen von Silber und ein silbernes Viaticum, zu Dienst und der Ehre Gottes zu gebrauchen, überantwortet, und bei sy zur Verwahrung gelassen." Ein Zusatz sagt ferner, dass der Landvoigt auch noch einige andere Gegenstände dem Abte und dem Convente zu treuen Händen zugestellt habe, namentlich den Bischofstab, einen Becher etc.

Endlich aber erschienen am Dienstage nach Reminiscere 1541 im Kloster Himmelpforte 3 churfürstliche Commissarien: der Hauptmann von Angermünde *Berthold Flanss*, der Hofrath *Thomas Matthias* und der Landmeister *Rüdiger Rust*, "um aus den Händen des gestrengen Landvoigts das dortige Inventarium wiederum an- und zu seiner churfürstlichen Gnaden

Handen zu nehmen, — welches ihnen derselbe völliglich vorgezählet hat, daher sie ihn anstatt hochgedachten Herrn Churfürsten quitt- und lossagen."

Wir übergehen die zahlreichen Fälle, wo wir den Landvoigt als Zeugen bei Verhandlungen finden, oder, was schon mit seinen Privat-Verhältnissen zusammenhangen würde, wo er bei Ausgleichung von Streitigkeiten unter seinen Vettern zugegen ist.

§ 3.

Die Begüterung und das Privatleben des Landvoigtes Hans von Arnim, bis 1552.

Hans von Arnim war der Sohn des Landvoigtes und Marschalls Henning von Arnim des Jüngeren und dessen Gemahlinn *Anna*, geb. *von Bredow*, und verlebte seine Jugendzeit auf dem väterlichen Schlosse *Gerswalde*, wo wir ihn noch nach seines Vaters, um das Jahr 1500 erfolgten Tode bis 1506 finden. In diesem Jahre, wo sich *Lippolt von Arnim* aus der zehdenickschen Hauptlinie im Magdeburgischen ankaufte, verkaufte letzterer ihm und zweien seiner Vetter das *Schloss Zehdenick* mit allen Zubehörungen, wie es dessen Erben besessen hatten, für 4600 Gulden, und zwar für 2000 Gulden an Golde Landeswährung, damit ein frommer Mann den andern bezahlen kann, und 2600 Gulden an märkischen Groschen. Der Verkäufer wird verpflichtet, die Felder mit Wintersaat zu besäen, und alles auf dem Schlosse und den zugehörigen Ackerhöfen, was erd- und nagelfest ist, in guter Beschaffenheit zu lassen. (Haus-Archiv und Riedel XIII. 153.) Im Jahre 1507 schliesst Werner von der Schulenburg noch einen näheren Vertrag über die Bezahlung ab, nämlich dass die Käufer aus sonderlicher Freundschaft zu Lippolt und seinen Kindern noch 250 Gulden zulegen, auch letzterer noch eine Zeit lang im Hause wohne und den Ackerhof und die Schäferei vor dem Schlosse noch behalte, endlich die Briefe über das Schloss, welche er, seine Eltern und Ober-Eltern gehabt haben, übergebe. (Haus-Archiv.)

Innerhalb der nächsten zehn Jahre brachte Hans von Arnim Zehdenick in seinen alleinigen Besitz, indem er mit seinen Vettern theilte, und ihnen 1700 Gulden herausgab. Zu dem Ende hatte seine Mutter Anna von Bredow erlaubt, jenes Geld an anderen Orten auf Zinsen zu leihen, auch selbst 750 Gulden aus mütterlicher Zuneigung gegeben, worüber ihr Hans 1516 einen Schuldschein ausstellte. Er wird in diesem Jahre *Erbgesessen zu Zehdenick und Gerswalde* genannt, war aber gewiss bald nach jenem Kauf von 1506 in Zehdenick wohnhaft.

Im Jahre 1516 gründete er daselbst seinen Hausstand mit *Elisabeth* von Bülow, des *Stephan von Bülow* ältesten Tochter. In der im Haus-Archiv vorhandenen und bei Grundmann pag. 143. abgedruckten Ehestiftung, welche der Bischof Dietrich von Lebus vermittelte, verspricht der

Vater 400 Gulden Rheinisch sammt Schmuck und Geräthe zu geben. Auf den Fall, dass Stephan ohne Leibeserben sterben würde, sollen seine Lehnserben der Elisabeth noch 600 Gulden zahlen; eben so soll sie ihren Schwestern gleichmässig gemacht werden, wenn etwa der Vater diesen mehr an Ehegeld geben würde, wie sie denn auch Theil haben solle an dem künftigen mütterlichen Erbtheil. Die Vollziehung der ehelichen Verbindung geschah zu Ruppin im Beisein der Freundschaft von beiden Theilen. — Es fehlt in der Urkunde die Angabe, wie viel Hans seiner Gemahlinn als Leibgedinge zugesagt hat. Dagegen lesen wir, dass er derselben im Jahre 1538 zu der ihr schon verschriebenen Summe noch 2000 Gulden unter churfürstlichem Consens verhiess, welche ihr aber nicht von Lehngütern zugewandt werden durften.

Während seines Wohnsitzes in Zehdenick blieb Hans von Arnim immer noch mit seinen Vettern Mitbesitzer von Biesenthal, wie dies aus einem Vertrage zwischen ihnen zu Gerswalde an einem, und Valentin von Arnim dem Aelteren zu Biesenthal am anderen Theile hervorgeht. (Haus-Archiv.)

Ueber das Verhältniss des Klosters zu Zehdenick und der Stadt, an einem, und des Schlossbesitzers daselbst am anderen Theile waren um diese Zeit Streitigkeiten ausgebrochen, welche Churfürst Joachim I. dahin verträgt, dass Hans von Arnim alle Woche eine Tonne Steinmehl aus der Mühle empfangen, der Rath das Thorhaus gegen den Damm und die Schlosswarte machen, aber alle Zeit den Schlossbewohnern offen erhalten solle. Dagegen sollen die von Arnim ihr Thor und Zollhaus desto besser und fleissiger schliessen. Zugleich wird auf die Haltung eines älteren Vertrages des weiland Bischof Joachim von Brandenburg und des Churfürsten Friedrich zurück verwiesen. (Haus-Archiv.)

Im Jahre 1528 erfolgte die für Hans von Arnim und seine Erben so wichtige Vertauschung des Schlosses Zehdenick gegen Boytzenburg, worüber wir § 1. dieses Capitels das Nähere beigebracht haben. Im folgenden Jahre vermehrte sich der Besitz des Hans von Arnim wieder um einige Güter. Im Jahre 1529 nämlich schliesst derselbe mit der Wittwe des Hans von Bredow und ihren Söhnen einen Vertrag wegen einiger Lehen und Güter in *Borgsdorf* und der Feldmark *Liebenberg*, womit sie gegen Zahlung von 2200 Gulden Zeit ihres Lebens beleibgedinget wird. Dagegen verkauft sie die Lehngüter im Dorfe *Bornike* und *Zepernick* an Hans von Arnim für 700 Gulden.

Im folgenden Jahre 1530 finden wir eine neue Erweiterung seiner Güter. Denn es bekunden zu Flieth am Dienstage vor Laurentii: *Achim*, Hauptmann im Uckerlande, Erbgesessen zu *Gerswalde*, *Berndt zu Fredenwalde*, *Valentin zu Zichow*, *Otto zu Mirow* und *Hans zu Zichow*, alle die von Arnim, dass sie zwischen *Hans von Arnim* zu *Boytzenburg* an einem und *Lippolt von Arnim* zu *Crussow* am anderen Theile, ihren freundlichen lieben

Vettern, einen Kauf besprochen haben, dahin lautend: *Lippolt* für sich und seinen Bruder *Christoph* und seinen unmündigen Bruder *Moritz* verkauft an *Hans von Arnim* $^2/_3$ von einer wüsten Feldmark zu *Cröchelndorf* und eine Wiese am Felde zu *Wichmannsdorf*, mit allen Rechten, Holzungen, dem Kirchlehn für 1525 Gulden in gangbaren märkischen Groschen, 32 Groschen auf einen Gulden gerechnet. (Haus-Archiv.)

Im folgenden Jahre 1531 verkaufen ihm die Gebrüder von Kerkow in Gollmitz *Petznick* für 500 Gulden Münze.

Die wichtigste Erwerbung machte Hans von Arnim im Jahre 1539 durch den Ankauf sämmtlicher *Klostergüter zu Boytzenburg*, nachdem er schon 1538 mit dem Churfürsten Joachim II. darüber verhandelt hatte, wie oben bereits in der Geschichte des Klosters ausführlich berichtet ist.

Eine Zeit lang besass Hans von Arnim auch die Güter des Klosters *Himmelpforte*. Denn unter dem 11. November 1551 erklärt der Churfürst Joachim II. zu Brandenburg: sein Landvoigt der Uckermark Hans von Arnim habe bis jetzt sein Kloster Himmelpforte auf einen Pfandschilling inne gehabt, dasselbe aber auf seine und der verordneten Landschaft Unterhandlung und Versicherung seiner Hauptsumme und Zinsen wieder eingeräumt. Zu mehrer Sicherheit aber habe ihm der Churfürst das Kloster sammt allen Zubehörungen an Gütern, Dörfern, Pächten, Zinsen, Holzungen, Wiesen, Gerechtigkeiten etc. zum Unterpfande eingesetzt, so dass, wenn die Zahlung der Hauptsumme und der Zinsen nicht auf die verabredete Zeit erfolgen würde, oder Hans von Arnim sonst Gefahr litte aus der geschehenen Abhandlung, ihm das Kloster wieder eingeräumt und tradirt werden solle. Er erhalte daher in Kraft dieses Briefes Macht, für sich selbst propria auctoritate das Kloster zu occupiren und einzunehmen, so lange bis er zufrieden gestellt und bezahlt sei. Es solle auch solche seine Occupation nicht verdächtlich, sondern als wäre sie gerichtlich und auf erlangte Hülfe und Anweisung geschehen, geachtet und angesehen werden, wogegen sich der Churfürst weder mit Recht noch ohne Recht setzen wolle. (Haus-Archiv.)

Im Jahre 1550 erhielt noch Hans von Arnim einen Theil von den Lehnsgütern des ohne Erben verstorbenen *Ebel Kuhle*, welche im Ganzen in 2 Theilen der wüsten Feldmark *Dochow*, in 2 Theilen des Kirchenlehns, Strassengerichts etc. bestanden, worauf Hans von Arnim und mehre seiner Vetter das Angefälle von den früheren Markgrafen empfangen hatten.

Wegen seiner langjährigen getreuen Dienste als Rath seiner Fürsten und als Hauptmann der Uckermark empfing Hans von Arnim noch im Laufe der Zeit das Recht des Angefälles verschiedener Ortschaften und Güter. So wird im Jahre 1524 im Kloster des Prediger-Ordens zu Berlin durch Dr. Dietrich von der Schulenburg und andere Vermittler ihm ein Antheil mit anderen seiner Vetter an dem Angefälle des Schlosses *Torgelow*



[illegible] *Ueggel* [illegible] sich [illegible]
[illegible] ehemaligen [illegible] verkauft
[illegible]
[illegible] mit allen [illegible]
[illegible]
[illegible] (Plan [illegible])
[illegible] Gebrüder [illegible]
[illegible]
[illegible] von Arnim [illegible] 1550 [illegible]
[illegible] *Kloster* [illegible]
[illegible] verkauft [illegible]
[illegible] Klosters [illegible]
[illegible] Güter des Klo[illegible]
[illegible]
[illegible] Landvogt [illegible]
[illegible]
[illegible] der verpfändeten [illegible]
[illegible] und Zinsen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] und der Zinsen [illegible]
[illegible] von Arnim [illegible]
[illegible] Kloster wieder [illegible]
[illegible] Kauf dieses [illegible]
[illegible] das Kloster zu [illegible]
[illegible] gezahlt sei. [illegible]
[illegible] verpfändet, sondern als [illegible]
[illegible] Verweisung geschehen, [illegible]
[illegible] Churfürst wieder mit [illegible]
[illegible] Archiv.)
[illegible] noch Hans von Arnim einen [illegible] den
[illegible] verstorbenen *Ebel Kunde*, w[illegible] *Gauzer*
[illegible] *Dossow*, in 2 Theilen [illegible]
[illegible] Hans von Arnim [illegible] seiner
[illegible] Markgrafen empfangen [illegible]
[illegible] Dienste als [illegible] Fürsten
[illegible] empfing Hans von Arnim noch im
[illegible] verschiedener Ortschaften und
[illegible] des Prediger-Ordens zu Berlin
[illegible] und andere Vermittler ihm ein
[illegible] Angefälle des Schlosses *Torgelow*

Gez. v. J. Schlegel

i. A. v. Storch & Kramer Berlin

DAS JNNERE DES WOHNGEBÄUDES DER NONNEN.

zuerkannt. (Haus-Archiv und Riedel XIII. 462.) Im Jahre 1537 verschreibt ihm der Churfürst Joachim II. alle Dörfer, Güter, Vorwerke, Zinsen, Pächte, Holzungen, Jagden etc., wie diese damals Henning, Moritz, Jacob, Henning, George und Achim von Lindstedt zu Lehn hatten, zu einem rechten Angefälle auf den Fall, dass diese Güter durch den Tod der Genannten erledigt würden. — Im Jahre 1541 erhält er das Angefälle der Güter des Achim von Klützow auf *Dedelow*, Sohn des seligen Hans von Klützow daselbst.

Aus dem Vorstehenden ist leicht begreiflich, dass des Landvoigtes ökonomische Verhältnisse für jene Zeit sehr sicher und blühend waren, daher wir auch im Haus-Archiv zu Boytzenburg keine Spur davon finden, dass er jemals Geld geliehen habe, wohl aber, dass er selbst der Landes-Herrschaft, der uckermärkischen Landschaft und einzelnen Personen grössere oder kleinere Summen vorstreckte.

Von seinem Privatleben finden wir noch folgende Data. Er war in Gemeinschaft mit *Valentin von Buch*, Erbgesessen auf *Stolpe*, bestättigter Vormund der unmündigen Kinder des *Balthasar von Buch*. Als solche hatten sie zum Besten dieser Kinder 400 Gulden stettinscher Groschen von *Heyne Dobberitz*, Hauptmann von Zehdenick, geliehen. Sie sagen dafür gut, und stellen noch als Bürgen unter andern *Barthold Flanss*, Hauptmann auf *Angermünde*, wobei auch bestimmt wird, wie es gehalten werden solle, wenn die Summe nicht zur festgesetzten Frist wieder bezahlt würde. Die Bürgen wurden in solchem Falle als *selbstschuldig* betrachtet, sollten einer für alle, und alle für einen mit gesammter Hand bei ihren adeligen Ehren und gutem Glauben geloben, dass sie bei säumiger Zahlung auf ergangene schriftliche oder mündliche Mahnung des Gläubigers stracks aufsitzen, jeder in eigener Person mit einem Knechte und 2 Pferden in eine ehrliche Herberge, die ihnen namhaft gemacht wird (z. B. in Prenzlau oder Stettin) einreiten, daselbst ein rittermässig Einlager halten, — nach Einlagers Recht und Gewohnheit — daraus auch bei Tag oder Nacht nicht kommen wollten, bis der Gläubiger bezahlt sei. Dergleichen Bürgen begaben sich zugleich aller möglichen Exemptionen oder Gnaden der Kaiser, Könige oder Geistlichen. Es war dies nichts anderes, als eine rittermässige und mit Kosten verknüpfte Gefangenschaft.

Hans von Arnim scheint erst sehr spät Vater geworden, oder ältere Kinder scheinen früh verstorben zu sein. Das Geburtsjahr seines ältesten Sohnes *Curt* setzt man in's Jahr 1540; ausser ihm hatte er einen zweiten Sohn *Berndt* und 2 Töchter *Anna* und *Ursula*. Letztere vermählte sich erst nach des Vaters Tode mit dem brandenburgischen Ober-Marschall *George von Flanss;* erstere gab der Vater im Jahre 1550 an *George von Blankenburg* auf Goldbeck, Wolfshagen und Prillwitz, welcher damals

churfürstlicher Marschall, später auch Hauptmann zu Wittstock und Geheimer Kammer-Rath war. In einer zu Boytzenburg am Mittwoch nach Elisabeth ausgestellten Urkunde bekennen zum Lobe Gottes, des Allmächtigen, und zur Mehrung allerseits Freundschaft *Hans von Arnim* Landvoigt, auf Boytzenburg Erbsessen, an einem, und *Jürgen von Blankenburg*, churfürstlicher Marschall, zu Wolfshagen Erbsessen, am anderen Theile, was sie auf Unterhandlung des *Lewin von der Schulenburg, Hauptmanns der Altmark*, und des *Adam Trotte, Hauptmanns auf Zehdenick*, ihrer freundlichen lieben Schwager und Gevatter, freundlich geeinigt und vertragen haben. Hans von Arnim hat seine freundliche und herzliebe Tochter Anna von Arnim dem Jürgen von Blankenburg ehelich versprochen, und ihr 2000 Gulden zum Brautschatz und 1000 Gulden für väterliches und mütterliches Erbe, Angefälle und andere Gerechtigkeit, welche ihr als Erbe zufallen, also 3000 Gulden binnen Jahresfrist nach ihrem Beilager zu zahlen verheissen. Er will sie auch mit gewöhnlichen und gebührlichen Kleinodien, Geschmuck, Kleidern, Kasten und Kastengeräthen versehen, auch ein ehelich Beilager oder Hochzeit ausrichten, wogegen die Tochter auf weiteres Erbe nach brandenburgischem Rechte Verzicht leistet. Jürgen von Blankenburg aber will nach Landesgebrauch den genannten Brautschatz beleibgedingen, und seine Hausfrau unter Bewilligung der Obrigkeit mit Schein, Brief und Siegel versehen; nach seinem Tode aber soll sie ihre frauliche Gerechtigkeit nehmen nach Landesgebrauch. Sollte sie ohne Leibeserben abgehen und verfallen, so soll es mit dem Wiederanfall ihres Eigenthums nach Landessitte gehalten werden. — Jeder Theil stellt zur Sicherung des Vertrages eine Anzahl Bürgen, nämlich Hans von Arnim seine Schwäger, Vetter und Freunde: Magnus Gans, Herrn zu Puttlitz, Lewin von der Schulenburg, Hauptmann der Altmark, Curt Rohr, Hauptmann der Priegnitz und des Landes Ruppin, Jacob und Otto den Jungen von Arnim, auf Gerswalde Erbsessen; — Jürgen von Blankenburg stellt seine Ohme, Vetter und Schwäger: Hans von Blankenburg auf Prillwitz, Achim von Hahn zu Basedow, Rüdiger Massow, pommerschen Marschall, Otto von Blankenburg zu Wolfshagen u. A.

§ 4.

Hans von Arnims Testament und letzter Wille, 1552.

Den religiösen Sinn des Landvoigtes Hans von Arnim werden wir am besten aus seinem Testament erkennen.

Wir *Joachim*, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer und Churfürst etc., bekennen hiermit und thun kund vor Jedermänniglich, dass Uns Unser Landvoigt in der Uckermark, Rath und lieber Getreuer *Hans von Arnim* auf Boytzen-

burg in einer Supplications-Schrift ein Testament zugeschickt, von Wort zu Wort also lautend:

"In dem Namen des ewigen, allmächtigen und barmherzigen Gottes, Amen. Weil der allmächtige Gott, Schöpfer Himmels und der Erden, den Menschen von Leib und Seele zusammengesetzt, und der Leib zur Sterblichkeit geboren, habe ich *Hans von Arnim* bedacht, dass mein Leib von Erde ist, und wieder zu Erden werden soll, und dass gleichwohl die Stunde und Zeit, wann mein lieber Gott und Vater im Himmel meine Seele von mir abfordern wird, vor meinen Augen verborgen und seiner Allmächtigkeit allein bekannt. Hierum, und weil ich jetzo mit Schwachheit meines Leibes nach dem Willen des Allmächtigen etwas schwerlich beladen, und es in Gottes Händen steht, wie es seine göttliche Allmächtigkeit ferner mit mir schicken will, habe ich bei mir entschlossen, bei guter Vernunft und Sinnen dies mein Testament und letzten Willen zu verordnen, und bei meinem Leben Vorsehung zu thun, dass auch nach meinem Absterben von dem, das mir Gott, der Allmächtige, an zeitlicher Nahrung bescheert, christliche und milde Werke geschehen, und zwischen meinen Kindern und sonst meiner Güter halber aller Hader, Zank und unfreundlicher Wille so viel möglich verhütet werde.

Und ob diese Verordnung meines letzten Willens für ein kräftiges und beständiges Testament zu Rechte nicht bestehen könnte, so will ich doch, dass dies als ein Testament eines Vaters unter seinen Kindern Codicill. fideicommiss. donation. causa mortis, oder wie es immermehr in rechtlicher Kraft haben kann, in der besten und beständigsten Form bestehen und unverrückt bleiben solle; will auch meine Kinder väterlich ermahnet und gebeten haben, dass sie, was ich hiermit verordnet, für meinen väterlichen und letzten Willen erkennen, denselben in allen Punkten und Artikeln gehorsamlich und treulich verfolgen, fortsetzen und in keine Disputation oder Gezänk ziehen oder einführen wollen.

Bekenne hierauf erstlich, dass ich, ob Gott will, in einem rechten christlichen Glauben und ungezweifelten Vertrauen auf das Verdienst, Leiden und Sterben meines Heilandes und Seligmachers Jesu Christi sterben will; — und ob das wäre, davor mich doch Gott, der Allmächtige, durch seine Barmherzigkeit gnädiglich behüten wolle, dass ich von Anfechtung wegen, aus Schmerz oder anderen göttlichen Verhängnissen, etwas thäte, gedächte oder redete, das wider Wahrheit des heiligen christlichen Glaubens wäre, das will ich als ungeschehen gehalten, und hiermit bei guter Witz und Vernunft alles widerrufen haben; und befehle hiermit dem allmächtigen, barmherzigen Vater meine Seele in seine göttlichen Hände mit andächtigem und herzlichem Gebete, dieselbe um des Verdienstes willen seines lieben Sohnes Jesu Christi, darauf ich all' mein

Vertrauen setze, aus Barmherzigkeit anzunehmen, und durch den zeitlichen Tod in das ewige Leben zu geleiten.

So will ich auch allen Menschen, so mich jemals beleidigt haben möchten, was sie wider mich gethan, williglich und von Herzen verzeihen und vergeben.

Und wenn ich nach dem Willen des Allmächtigen in Gott entschlafen, soll mit dem Begräbnisse kein sonderlich Gepränge getrieben, sondern mein Leib gewöhnlicher christlicher Weise zur Erde bestattet werden.

So viel aber meine Habe und Güter, so ich nach mir verlasse, belanget, ordne ich und will, dass hinfürder von dem Einkommen meiner Güter, so lange die Meinen oder Jemand von den Ihren lebt, fort und fort 5 arme Menschen mit Essen, Trinken, Kleidern, Wohnung und aller Nothdurft sollen unterhalten werden. Es sollen auch etlichen anderen armen Leuten Kleider und Schuhe zu einem Male gegeben werden.

Insonderheit bitte ich meine Söhne, *weil sie der Jungfrauen allhier zu Botzenburgk Güter besitzen*, dass sie ihnen ja an dem, was ihnen gebührt, nichts abbrechen, und das, was ich ihnen gegeben habe, auch reichen und geben wollten.

Was mir meine armen Leute zu meiner Tochter Beilager haben geben müssen, das sollen sie ihnen auch alles wieder zustellen und erstatten.

Meinen Dienern allen, sie haben wohl oder übel gedienet, soll ihr Lohn sonderlich entrichtet, und sie also abgelegt werden, dass sie sich nicht zu beklagen. Insonderheit bescheide ich dem *George Wilmersdorf*, weil er mir treu und wohl gedient, hundert Thaler; die soll man ihm über seinen verdienten Lohn geben. Und nachdem *Curt Bornstedt* mir eine Zeit lang, wiewohl ohne versprochene Besoldung gedient, sollen demselben 15 Thaler gegeben werden. Seinem Bruder *Heinrich Bornstedt* bescheide ich ein Pferd für 20 Gulden, einen Harnisch auf seinen Leib, und 20 Gulden dazu.

Ern *Jacob*, Prädicanten zu Prenzlow, 10 Thaler. Dem Pfarrer zu Botzenburgk zween Thaler, dem Küster daselbst einen Thaler.

Meiner Schwester der *Flansin* und ihren Kindern bescheide ich die 200 Gulden, so ich ihr geliehen, und will ihr dieselben hiermit erlassen haben; sie soll auch darum von den Meinen nicht gemahnet werden.

Ferner ordne ich und will, dass meine Söhne meiner jüngsten Tochter zu ihrer Aussteurung an Ehegeld, Schmuck und anderem so viel und alles das geben und verreichen sollen, das ich der ausberathenen, meiner ältesten Tochter mitgegeben und zugesagt habe.

Was ich hierüber an Baarschaften, Schulden, Erbe und Eigen verlassen werde, in demselben allen und jeglichen setze ich zu meinen wahren und rechten Erben meine Söhne alle zu gleichem Antheil. Die Töchter aber sollen an dem, so sie zu Ehegelde und Ausstattung bekommen, und

ihnen ist zugesagt und vermacht worden, begnüget sein, inmassen ich sie auch in demselben ihren Ehegelde und Ausstattung zu meinen Erben setze und instituire."

Hiernach spricht der Landvoigt von den Schulden, so er bei Anderen und Andere bei ihm gemacht haben, namentlich von dem Gelde, welches er an Lüdeke von Quitzow für Herzog Erich von Braunschweig hat erlegen müssen.

Ferner setzt er seinen Kindern zu Vormündern und Curatoren *Georg Blankenburg*, *Curt Rohr*, *Adam Trotte*, den alten *Otto von Arnim, Jacob* und *Otto von Arnim zu Gerswalde*, und bittet sie, sich seiner Kinder freundlich anzunehmen. Die Kinder ermahnt er zum Gehorsam gegen diese, und befiehlt ihnen, sich nicht widerspänstig und undankbar zu bezeigen.

Insonderheit bittet er den Churfürsten in aller Unterthänigkeit, sich die Kinder zu Gnaden und Förderung befohlen sein zu lassen, ihnen den Besitz von Boytzenburg zu erhalten, und diesen letzten Willen zu bestättigen. Das werde Gott der Allmächtige ihm reichlich lohnen. Damit wolle er den letzten Willen beschliessen, und seine arme Seele in die Gnade des Allmächtigen befohlen haben. Act. Boytzenburg Donnerstag nach Conversionis Pauli im 52. Jahre.

Darauf folgt die Confirmation des Churfürsten: damit dies Testament von denen von Arnim und allen, die es anlangt, beständiglich, fest und unverbrüchlich gehalten werde. Dat. Mittwoch nach Purificationis Mariae 1552. (Haus-Archiv.)

Da in einem zwischen sämmtlichen Vettern am Tage Nicolai 1552 geschlossenen Vertrage Curt und Berndt des *seligen* Hans von Arnim Landvoigts *nachgelassene* Söhne zu Gerswalde, Biesenthal und Boytzenburg genannt werden, so hatte also unser Landvoigt bald nach Abfassung des Testaments 1552 das Zeitliche gesegnet.

§ 5.

Curt und Berndt von Arnim, als gemeinschaftliche Erben von Boytzenburg bis zu ihrer Auseinandersetzung nach erlangter Grossjährigkeit, 1570.

Bei dem Tode des Hans von Arnim waren seine beiden Söhne *Curt* und *Berndt* noch unmündig; der Vater hatte bei zunehmender Leibesschwäche für sie und die jüngere Schwester *Ursula* zu Vormündern und zu obersten Beschützern der Güter die im vorigen Paragraphen schon genannten Edlen nebst Lewin von der Schulenburg geordnet. Diese bestellten einen Hauptmann *Hans von Dietten* zum Besten der Kinder, welcher auf dem Hause Boytzenburg wohnen und von da aus 3 Jahre lang alles verwalten und Schaden und Nachtheil verhüten sollte, namentlich auch auf dem Klosterhofe, in Crewitz, Gerswalde, Biesenthal und an allen Orten, Grenzen etc. Er sollte das Ackerwerk bestellen, dabei aber die

armen Leute nicht beschweren; ihm und seinem Knechte wird Schadloshaltung zugesagt. Er hat mit geschwornem Eide und aufgereckten Fingern betheuert, sich hierin so zu betragen, wie es einem treuen Diener geziemt. Er erhält als Jahreslohn 70 Gulden, wofür er sich und seinen Knecht kleiden und mit aller Nothdurft versehen muss. Dazu bekommt er auch Land und Hufschlag für seine (Arbeits-) Pferde, und für 2 (Reit-) Pferde, jährlich 2 Wispel Hafer, Heu und Stroh.

Wir haben anzunehmen, dass jene Vormünder die oberste Leitung bei der Verwaltung der Güter bis zum Jahre 1571 hatten, wo beide Brüder mit ihren Gütern belehnt werden. Da aber in den meisten, die Begüterung betreffenden Verhandlungen die Kinder selbst genannt werden, so werden auch wir ihre Unmündigkeit bis zu jenem Zeitpunkte weiter nicht hervorheben.

Zuerst begegnen wir ihnen in einem Freundschafts- und Erb-Vertrage, welchen das ganze Geschlecht zu Biesenthal am Tage Nicolai 1552 abschloss. Es waren daselbst als Häupter des Geschlechts anwesend: *Joachim*, des St. Johannis-Ordens Bruder wesentlich zu Besiekow, *Otto der Aeltere*, *Matthäus* und *Claus*, Söhne des sel. Henning zu Biesenthal und Mirow, *Jacob*, *Otto der Junge*, *Henning* und *Franz*, — *Curt* und *Berndt*, des sel. Hans von Arnim Landvoigts nachgelassene Söhne zu Gerswalde, Biesenthal und Boytzenburg, *Hans*, *Wolf* und *Franz*, des sel. Claus Söhne, — *Claus*, *Ebel* und *Jacob*, des sel. jüngeren Valentin Söhne zu Zichow, — *Christoph*, *Lippolt*, *Moritz*, *Caspar*, Hauptleute zu Loburg und Crussow im Stifte Magdeburg, — *George*, *Franz*, *Lüdeke*, *Hans*, *Berndt*, des sel. Joachim Söhne zu Fredenwalde, — *Hans* und *Fritz*, Gebrüder zu Seydewitz im Lande zu Franken. — Sie verpflichten sich, die Erbeinigung und die Verträge ihrer Voreltern zu halten, und sie erneuern dieselben auf folgende Weise: Wo Einer des Andern zu Rechte oder zu Gute mächtig ist, da soll Einer bei dem Andern bleiben. Jeder soll dem Andern auf eigene Unkosten in Fehden beistehen, zu welchem Ende alle Schlösser und Behausungen den Vettern offen sein müssen. Bei Bauten der Schlösser wollen sie sich mit Fuhren etc. durch ihre Unterthanen unterstützen. Will Einer sein Gut verkaufen, so soll das Geschlecht den Vorkauf haben; andere gekaufte Güter sollen auch in die gesammte Hand gebracht werden. Wenn Einer sein Gut verthun wollte, so sollte das ganze Geschlecht bei dem Lehnsherrn Beistand suchen. Streitigkeiten unter einander sollten durch das Geschlecht selbst entschieden werden. (Haus-Archiv.)

Wir erwähnen sogleich des Zusammenhanges wegen, dass dieser Vertrag zu verschiedenen Zeiten erneuert und zum Theil näher bestimmt wurde, namentlich 1582 und 1585. Damals wird festgesetzt: Der Verkäufer eines Gutes muss das empfangene Geld wieder zu Lehngütern anwenden. Streitigkeiten unter einander sollen die nächsten Vetter schlichten.

Gelingt dies nicht, so müssen aus dem ganzen Geschlechte 6 Personen erwählt werden, 2 aus dem Hause Gerswalde, 2 aus dem Hause Zichow, 2 aus dem Hause Crussow und Fredenwalde. Wenn es dennoch zum Process kommen müsste, so soll das Urtheil (wahrscheinlich das von den 6 Personen verfasste) auf 3 Universitäten verschickt werden. Was von zweien auf gleiche Weise erkannt würde, damit wolle man ohne Appellation zufrieden sein. Der gehorsame Theil soll dann den etwa ungehorsamen in ein ritterliches Einlager fordern dürfen. Durch dies Compromiss solle übrigens der Würde des Churfürsten kein Eintrag geschehen, zumal er selbst wolle, dass auf Verträge gehalten werde. — Jeder richtet über seine eigenen Unterthanen, es sei denn, dass Einem des Geschlechts in seinem Rittersitz ein peinliches Verbrechen von einem fremden Unterthanen zugefügt würde; dann soll der Thäter vorläufig gefangen gesetzt werden. Keiner soll übrigens dem Andern sein Gesinde abspänstig machen, oder die verlaufenen Dienstboten annehmen. Endlich wird bestimmt, wenn zur Berathung einer gemeinsamen Sache eingeladen werde, so seien alle verpflichtet, mit ihren Siegeln zu erscheinen. — Hierbei waren 17 Vetter vereinigt, und der Vertrag wird als vorläufig bezeichnet, bis einmal das ganze Geschlecht vereinigt sei. (Haus-Archiv.)

Im Jahre 1560 versuchten die von Kerkow zu Gollmitz, den Antheil an *Cröchelndorf*, welchen die von Arnim vor Zeiten gegen die Pfandsumme von 470 Mark Finkenaugen an sich genommen hatten, wieder zu ihrer Familie zu bringen. Sie klagten nämlich bei dem Kammergericht gegen die verordneten Vormünder der Kinder des Landvoigtes Hans von Arnim, indem sie das alte Verhältniss eines Wiederkaufes behaupteten und berichteten, sie hätten schon den seligen Hans von Arnim umsonst gebeten, ihnen das Gut gegen die Pfandsumme herauszugeben. Die Vormünder verlangen in ihrer Vertheidigung die Briefe über das behauptete Wiederkaufs-Recht, und beschuldigen die Kläger der Streitsucht, worauf die Beklagten durch den Churfürsten von der Klage entbunden werden.

Bis zum Jahre 1569 war die Familie von *Sperrenwalde* noch mit einer Anzahl von Höfen und Hufen innerhalb und ausserhalb Boytzenburgs angesessen. Nach entstandenen Irrungen darüber zwischen Curt und Berndt von Arnim auf der einen, und George dem Aelteren und dem Jüngeren von Sperrenwalde auf der anderen Seite, werden von dem Churfürsten Otto von Arnim auf Gerswalde und Schönermark und Joachim von Halbensleben zu Prenzlau zu Commissarien und Vermittlern ernannt. In Folge dessen verkaufen die von Sperrenwalde alles, was sie in der Feldmark Boytzenburg an Höfen, Hufen, Aeckern, Gerechtigkeiten, Pächten, Diensten, Zehnten, Rauch- und Pachthühnern von ihren Vor-Eltern ererbt hatten, für 4500 Gulden Münze uckermärkischer Währung, 32 märkische oder 18 silberne Groschen auf einen Gulden gerechnet. —

Hierdurch vergrösserte sich der Besitz der Brüder von Arnim in Boytzenburg um 19 Hufen, von denen 8 unbesetzt und wüste waren, und zwar gehörten dazu 2 Bauernhöfe (jeder zu 3½ Hufen) und 5 Kossäthenhöfe (jeder zu 1 Hufe). Die Bauernhöfe gaben jährlich 3½ Gulden Pacht, jeder Kossäthenhof 1 Gulden, dazu die gewöhnlichen Dienste und Rauchhühner. Die Unterthanen wurden auf geleistete Eidespflicht von denen von Arnim angenommen. Im folgenden Jahre 1570 stellt der Churfürst zu Cöln an der Spree über diese verkauften Güter einen Original-Lehnbrief aus.

Im folgenden Jahre 1571 ertheilt der Churfürst *Johann George* (1571 bis 1598) gleich nach seines Vaters Joachims II. Tode dem ganzen Geschlechte von Arnim einen Lehnbrief über alle ihre Schlösser, Städtlein, sonderliche Güter allenthalben in seinen Landen zu gesammter Hand. Nach damaliger Sitte werden zuerst sämmtliche lebende Glieder des Geschlechts (darunter auch Ern Joachim, Comthur zu Heinrichsdorf) und dann die einzelnen Schlösser nebst zugehörigen Dörfern, ohne die besonderen Besitzer, genannt. Bei dem Schloss Boytzenburg beruft sich der Churfürst auf das versiegelte Register seines Grossvaters Joachims I., setzt aber hinzu: sammt dem Dorfe *Rutenberg* und den Diensten im Dorfe *Schapow* und dem Felde zu *Petznick*, so sie von denen von Kerkow erkauft. Bei dem Kloster Boytzenburg beruft er sich auf den Kaufbrief von 1539.

§ 6.

Curt und Berndt von Arnim theilen Boytzenburg seit 1570.

Nach erlangter Grossjährigkeit schien es den Brüdern Curt und Berndt nothwendig, ihre sämmtlichen "Häuser und Schlösser zu *Boytzenburg*, desgleichen ihr Kloster und ihren Klosterhof daselbst, ihre Vorwerke, Scheunen, Schäfereien, Aecker, Weinberge, Hebungen an Pächten, Zinsen, Diensten etc., und was sie kürzlich von denen von Sperrenwalde erblich erkauft hatten", zu theilen, welche Theilung sie im Beisein ihrer Vetter *Jacob* und *Otto von Arnim* zu Gerswalde und Schönermark vom Jahre 1570 bis 1578 in's Werk setzten. Obgleich diese Theilung durch die nach wenigen Jahren erfolgte Uebersiedelung des Curt von Arnim nach Plauen zunächst weiter keine Folgen hatte, so bot sie doch im folgenden Jahrhundert Anhaltpunkte für die Theilung in 3 Häuser dar, daher wir hier auf *diese erste Theilung* eingehen müssen. Die Brüder vollzogen übrigens zuerst die Theilung, ehe der Besitzer jedes Theils bestimmt wurde, und zwar lehnten sich die einzelnen Antheile an

1) *das eigentliche Schloss* (später *Oberhaus* genannt), als Wohnsitz des einen Bruders. Hierbei allein bleibt der Gotteshaus-Acker und die Schifferei auf dem Fliess; der Besitzer speist den Müller bei dem Schlosse und den

Küster, so lange der andere Theil im Klosterhofe wohnt. Die Antheile lehnten sich ferner an

2) *die Vorburg* (später *Unterhaus* genannt) und das Kloster, welches letztere zum Wohnsitz des anderen Bruders dienen konnte.

Zur Vorburg gehört der Marstall, das Brauhaus, das alte sogenannte Steinhaus mit dem Thurm für die Gefangenen, in welchem jedoch auch der andere Theil seine Gefangenen haben soll. Eine verschlossene Thür führt durch den Thurm (der also in der Mitte steht) in das Schloss, damit beide Theile im Nothfall zu einander gelangen können.

Will der Besitzer dieses Theils das *neue Haus* im Klosterhofe bewohnen, so zahlt ihm der andere Theil 1000 Gulden (4 Gulden = 3 Thaler), so lange er dort wohnt. Will er aber in der Vorburg wohnen, oder der andere ihm seinen Antheil auf dem Klosterhofe nicht mehr lassen, so soll jeder 3 Jahre zuvor loskündigen können, worauf die 1000 Gulden zurückgezahlt werden.

Unter der Klosterkirche darf er einen Keller haben, der Kirche aber keinen Nachtheil dadurch zufügen. Die in der Kirche jetzt gebaute (abgeschlagene) Kammer behält dieser Theil, desgleichen den *Kreuzgang*, welcher bei der Kirche angeht. Er speiset beide Müller auf dem Klosterhofe.

Beiden Theilen *gemeinschaftlich* bleiben die *Klosterkirche* (der erwähnte Abschlag ausgenommen), der Viehhof in *Crewitz*, die *Mühlen* auf dem *Klosterhofe*, die vor dem *Schlosse*, die *Sägemühle* und die *Ziegelscheune*. Jeder Theil giebt den Kloster-Jungfern die Hälfte der ihnen zugeschriebenen Deputate, desgleichen dem Prädicanten, der nach altem Gebrauche einen Sonntag um den andern *oben auf dem Berge in der Kirche des Städtchens* und unten in der *Klosterkirche* predigen soll. Jeder versieht 2 von den 4 armen Leuten mit aller Nothdurft. Jeder behält die Gerichte über die Leute in *seinem* Theile; die Strafen aber von Fremden, welche auf der Strasse und auf dem Felde verwirkt sind, theilen beide. Kirchenlehn, Schulzen, Strassen-Gerichte und Pfaffenleute in den Dörfern und der Aalfang vor dem Schlosse bleiben beiden gemeinschaftlich. Das Vieh, die Betten, das Silbergeschirr, das Hausgeräth etc. kommen gleich zur Theilung.

Späterer Theilung werden vorbehalten: der Viehhof zu Crewitz, die wüsten Felder (bis sie zur Nutzung kommen), die Seen, die Holzungen, auch die Antheile der Brüder an Gerswalde und Biesenthal. Bis zur Theilung der Holzungen, welche bald vorgenommen werden soll, darf jeder 200 kiehne und 100 eichene Stämme für seine Gebäude und Brennholz (nur nicht eichenes) nach Bedürfniss schlagen.

Die Brüder versprechen noch, einander durch ihre Leute bei Bauten zu helfen, wenn einer durch Brandschaden leiden sollte, und beurkunden ihre Vorsätze der Einigkeit und Friedfertigkeit für sich selbst und für ihr Gesinde.

Die *Vorburg sammt dem Klosterhofe* fiel damals *dem* jüngeren Bruder *Berndt*, das *Schloss* dem älteren *Curt* zu.

Die vorhandenen Register setzen uns in den Stand, sämmtliche Abgaben und Lasten zu überschlagen, welche damals die Dorfbewohner der Herrschaft zu entrichten hatten. Wir wollen diese zur Beurtheilung der damaligen Unterthanen-Verhältnisse von einem der Dörfer vollständig, von den übrigen summarisch aufführen, und zwar in so weit sie dem *einen* der Brüder, dem Besitzer der Vorburg, zukommen, wo nicht ein Anderes bemerkt wird. Zögen wir zuletzt die Summe, so hätten wir damit zugleich ungefähr auch den Betrag der Einkünfte des Schlossbesitzers, da in jedem Dorfe ungefähr eben so viel Abgaben von anderen Bauern, Kossäthen etc. diesem Theile zugewiesen wurden.

1) In *Berkholz* sind 7 Bauern; einer giebt von 3 Hufen 27 Groschen Geldpacht, 9 Scheffel Roggen, 9 Scheffel Gerste, 9 Scheffel Hafer, 3 Hühner, 1 Zehntgans, und sonst die Zehnten von Allem (d. h. den kleinen Zehnt von Eiern etc.), z. B. 6 Eier, mit Diensten, Gerichten und allem Rechte.

   Ein Kossäth hat 1 Wohnwörde und 1 Hufe; er giebt davon 6 Groschen und 1 Finkenauge, 2¼ Scheffel Roggen, 3 Hühner, 1 Gans und sonst den Zehnten, — wie oben, z. B. 3 Eier.

   Der Schulze hat 4 Hufen und 3 Wörden; giebt jährlich 1 rheinischen Goldgulden von dem Lehnpferde und 1 Gulden Münze von der Jägerkost, — jedem Theil die Hälfte —, und dient jedem Theile ein Jahr um's andere. Derselbe hat auch den Krug, und giebt dafür jährlich 24 Groschen Zapfenpacht und ¼ Bier, — jedem Theil die Hälfte.

   Der Hirt und der Schmied geben den Zehnten jedem Theile abwechselnd ein Jahr um's andere.

   Jeder Bauer giebt jährlich 2, und der Kossäth 1 Jägerbrodt. Der Pfaffenmann (Pfarrbauer) leistet die Dienste jedem Theile abwechselnd.

   Das ganze Dorf giebt jährlich jedem Theile 10 Scheffel Schrothafer, auch 1 Wispel Weidehafer gross Mass für das Feld Cröchelndorf.

   Hier sind noch 18 wüste Wörden, jede giebt 2 Scheffel Korn, jedem Theil zur Hälfte.

   Ueberhaupt hat der Besitzer der Vorburg aus diesem Dorfe jährlich: 8 Gulden 4 Groschen 2 Pfennige Geld, — 2 Wispel 21 Scheffel Roggen, — 3 Wispel 8¾ Scheffel Gerste, — 4 Wispel 6 Scheffel Hafer, — 23 Hühner, — 8 Gänse, — 42 Eier, — 14 Jägerbrodte, — ¼ Bier.

2) In *Naugarten:* hat der Besitzer der Vorburg 1 Wispel Hafer gr. Mass.

3) In *Weggun:* 14 Gulden 4 Groschen, — 18 Scheffel Hafer gr. Mass, — 49 Hühner, — 11 Gänse, — 18 Jägerbrodte, — 53 Eier, — ¼ Bier.

4) In *Fürstenhagen:* 4 Gulden 3 Groschen.

5) In *Hardenbeck:* 21 Gulden, — 10 Scheffel Gerste, — 20 Scheffel Hafer, — 28 Hühner, — 10 Gänse, — 2 Schock 6 Stück Eier, — 18 Jägerbrodte, — ¼ Tonne Bier.

6) In *Rosenow:* 7 Gulden 12 Groschen, — 1 Wispel 3¾ Scheffel Hafer gross Mass, — 24 Hühner, — 8 Gänse, — 6 Brodte, — 1 Schock 6 Stück Eier, — ¼ Bier.

7) In *Thomsdorf:* (Hier giebt ein Bauer noch den Jungfern jährlich 1 Gulden 8 Groschen Geldpacht, welche, wenn sie nicht mehr sind, getheilt wird.) 14 Gulden 3 Groschen, — 1 Wispel 5 Scheffel Hafer gross Mass, — 25 Lämmer, — 42 Eier, — 14 Brodte, — ¼ Bier.

8) In *Bentz:* 11 Gulden 13 Groschen, — 4 Wispel 6 Scheffel Hafer gross Mass, — 10 Lämmer, — 30 Eier, — 10 Brodte.

9) In *Cüstrin* mit *Ziegelsdorf:* 10 Gulden 15 Groschen, — 2 Wispel Roggen, — 2 Wispel 5 Scheffel Hafer, — 2 Wispel Buchweizen, — 27 Hühner, — 9 Gänse, — 9 Brodte.

10) In *Malendorf:* 6 Gulden 30 Groschen, — 10¼ Scheffel Hafer gross Mass, — 15 Hühner, — 5 Gänse, — 5 Brodte, — 30 Eier.

11) In *Warthe:* 15 Gulden 8 Groschen, — 7 Scheffel Hafer gross Mass, — 30 Hühner, — 10 Gänse. — 17 Brodte, — 51 Eier, — ¼ Bier.

12) In *Bröddin:* 6 Gulden 14 Groschen, — 3 Scheffel Hafer, — 10 Hühner, — 4 Gänse, — 7 Brodte, — 20 Eier, — ¼ Bier.

13) In *Claushagen:* 13 Gulden 7 Groschen, — 1 Wispel ¾ Scheffel Gerste, — 6 Scheffel Hafer, — 27 Hühner, — 9 Gänse, — 50 Eier.

14) In *Kuhz:* 20 Gulden 5 Groschen, — 18 Scheffel Roggen, — 3¾ Scheffel Gerste, — 21 Scheffel Hafer gross Mass, — 26 Hühner, — 9 Gänse, — 44 Eier, — 15 Brodte, — ¼ Bier.

15) In *Herzleben:* 21 Gulden 8 Gr., — 1 Scheffel Roggen, — 6¾ Scheffel Gerste, — 7 Scheffel Hafer, — 10 Gänse, — 31 Lämmer, — 50 Eier, — 17 Brodte, — 2/4 Bier.

16) In *Closterwalde:* 1 Gulden 8 Groschen, — 2 Wispel 3 Scheffel Gerste gross Mass. Dabei ist auch einiges Geld vom Thor in *Templin* und vom Felde in *Netzow.* Aus *Pfaffendorf:* 24 Gulden 6 Groschen. Aus *Neuen-Sund:* 5 Gulden 8 Groschen.

17) In *Trebenow:* ½ Wispel Hafer.

Die von Wichmannsdorf geben für das Feld Cröchelndorf 8 Scheffel Weidehafer gross Mass.

18) *Lüchow*, *Neu-Thymen*, *Rutenberg*, und einige Mühlen geben kleinere Abgaben.

19) Im Dorfe *Boytzenburg* kamen Abgaben an den Besitzer der Vorburg vom Schulzen, dem Krüger, 4 Bauern und 8 Kossäthen, von denen einer vor dem Klosterhofe lag. Ein Bauer musste z. B. geben 4 Gulden

an Geldpacht. 1 Gulden für den Schweinezehnt, 1 Rauchhuhn, 1 Gans, und sonst den Zehnten von Allem; ferner die Gerichtsabgaben etc.

20) Im *Städtchen* Boytzenburg kamen zur Vorburg Abgaben von 5 Fischern und von dem Schmied.

Honigpacht kam von *Wichmannsdorf, Claushagen,* vom Felde *Crewitz, Bröddin, Netzow, Wupgarten,* zusammen 7 Eimer. Was von *Biesenthal und Gerswalde* an Honig fällt, wird in 3 Theile getheilt; vom Drittel bekommt die Vorburg die Hälfte.

Zu allen diesen Pächten etc. kamen die Aecker, welche die Besitzer unter eigenem Pfluge hatten.

Im Jahre 1573 wurde auch die Theilung der Vorwerke *Crewitz* und *Cröchelndorf* vollzogen. Hierzu hatten Dienste zu leisten die Dörfer *Güstow, Basedow, Ellingen, Klinkow, Wichmannsdorf* und *Naugarten,* — welche Dienste jedem Besitzer ein Jahr um's andere geleistet werden sollten. Der Besitzer der Vorburg erhielt jährlich in Summa: 74 Gulden 15 Gr., — 28 Rauch-Hühner, — 25 Pachthühner, — 31 Gänse, — 10 Scheffel Roggen, — 11 Scheffel Gerste, — 11 Scheffel Hafer.

Im Jahre 1578 endlich finden wir auch die Seen getheilt; jedes Haus erhielt 17 Seen, die *Vorburg* z. B.: den Crewitz, den grossen Boberow, den Naugarten, den grossen Petznick, den Kuhz, den Ziest, den kleinen Wichmannsdorf, den kleinen Suckow, den kleinen Warthe etc.; — das *Schloss* z. B.: den grossen Warthe mit dem Aalfang, den grossen Suckow, den Wokule in der Jungfernheide, den kleinen Petznick, den grossen Wichmannsdorf, den kleinen Boberow, den Swante etc.; 3 blieben ungetheilt, nämlich: der Haussee, der Mollen und 1 See zu Hardenbeck. Bei der Theilung der Seen behielten übrigens die Schulzen laut ihrer Lehnbriefe ihre Gerechtigkeit an und auf den Wassern.

Ein Gegenstand besonderer Vereinbarung zwischen beiden Brüdern war, wie es mit einem Unterthanen gehalten werden solle, der auf des andern Bruders Höfen ein Verbrechen begehe, da nach dem Obigen jeder Theil in jedem Dorfe seine erblichen Unterthanen mit allen Gerichten, Gnaden und Gerechtigkeiten behalten sollte. Der, auf dessen Hofe oder in dessen Gerichte das Verbrechen geschieht, soll strafen dürfen bis zu 8 Tagen mit dem Thurm und 4 Gulden, — Todtschlag ausgenommen.

Es wurde endlich bestimmt, dass, weil der Schulze eines Dorfes nur einem der Brüder zugewiesen werden konnte, er immer nur über diejenigen Personen Macht haben solle, welche zu seinem Junker gehörten. Daher war es nothwendig, dass jeder Bruder da, wo er den Schulzen nicht hatte, eine andere tüchtige Person aus seinen Unterthanen dazu erwählte. Beide sollten dann neben und gegen einander sich einträchtig verhalten; ein unverträglicher aber soll 8 bis 14 Tage mit dem Thurm bestraft werden.

§ 7.

Curt und Berndt von Arnim cediren ihre Antheile an Biesenthal dem Churfürsten, Curt auch seinen Antheil an Gerswalde dem Berndt, 1577.

Wir nehmen hier noch diejenigen Begüterungs-Verhältnisse, bei welchen beide Brüder betheiligt waren, welche aber nicht zur Geschichte unsers Schlosses gehören, aus der Zeit des folgenden Capitels vorweg.

Es diente zu grosser Vereinfachung und Verbesserung der Vermögens-Verwaltung, dass die Brüder ihren Antheil an den *biesenthalschen Gütern* der Landesherrschaft tauschweise überliessen, und dadurch zugleich sich mit ihren dort berechtigten Vettern auseinander setzten. Am Tage Viti den 15. Juni 1577 wurde zu Grimnitz diese folgenreiche Angelegenheit dadurch begonnen, dass die Vetter ihre Antheile dem Churfürsten vertauschten.

Zuerst überliess *Franz von Arnim* zu Biesenthal dem Churfürsten seinen Antheil am Hause und Städtchen Biesenthal, mit Ausnahme seines Antheils an Grünthal, Tempelfelde, Willmersdorf, Löhme zur Wese und der Feldmark Grotzow. Diese und das ganze Dorf Börnike bekommt er erb- und eigenthümlich (natürlich: mit seinen Vettern zu gesammter Hand), dazu verschiedene Seen, Bauholz zu 2 Rittersitzen, Weide zu 30 Schweinen in der biesenthalschen Forst und die Erlaubniss, 3 Bauern in einem der Dörfer zur Erbauung der Rittersitze auszukaufen.

Ferner überliess *Otto von Arnim* zu Schönermark und Gerswalde seinen Antheil an Biesenthal, und erhält dafür das *Jungfern-Kloster St. Sabinen in Prenzlau* und die Auszahlung von 19,000 Thalern, womit er dies Kloster vom Grafen Wilhelm von Hohenstein erblich erkauft hatte, — dazu noch die dem Kloster gehörigen Dörfer, Bauholz und 9000 Thaler baar. Sollte er wegen dieser Klostergüter, da sie geistlich sind, angefochten werden, so erhält er zusammen 40,000 Thaler oder eben so viel Lehngüter.

Zuletzt überliess an diesem Tage *Matthäus* seinen Antheil, und erhält dafür das Gut *Nieder-Landin* (den Zoll ausgenommen), einen Antheil an Passow, 1 Hufe zu Pinnow (wie solches alles Martin, Graf von Hohenstein zu Vierraden und Schwedt, Ordensmeister des St. Johannis-Ordens, besessen); — ferner in Kerkow die 17 Bauern mit ihren Pflugdiensten, Aehnliches zu Welsow, Dobbertin und Mirow, auch mehre Seen. Ferner wurde ihm zugestanden die Mast für 20 Schweine in der biesenthalschen Forst, desgleichen eine Windmühle und eine Schäferei in Kerkow anzulegen, auch 3 Bauern zu Kerkow und 3 zu Passow auszukaufen. Endlich empfing er baar 4000 Thaler, welche er an Lehngüter wenden soll.

Einige Monate später unter dem 12. August 1577 kommt nun auch der biesenthalsche Antheil des Curt und Berndt von Arnim an den Churfürsten, welchen Antheil sie nach einem vollständigen Erbregister an Aeckern etc., auch mit der fahrenden Habe, dem Vieh, Hausgeräth, Wagenwerk etc., was sie noch dort hatten, den Vorrath an Getraide aus-

genommen, zu Zechlin cediren, auch die Unterthanen ihres Eides und ihrer Pflicht entlassen, und an den Churfürsten verweisen. Der abgetretene Antheil wird auf 40,000 Thlr. geschätzt, und dafür wird ihnen das Amt, Schloss und ganze Gut *Plauen*, nebst allen Dörfern, Vorwerken etc. erblich zugeschlagen. Da aber das Schloss Plauen viel mehr werth war, so sollten sie 30,000 Thlr. herausgeben, so dass also Plauen auf 70,000 Thlr. gerechnet wurde.

Berndt stand aber von dem Mitbesitz Plauens ab, und sollte für 20,000 Thlr. als seine Hälfte von Curt entschädigt werden, dem nun aufgegeben wurde, jene 30,000 Thlr. an den Churfürsten in drei Terminen abzutragen. Dem Curt wurden noch folgende Rechte verwilligt: die *Zollfreiheit von Boytzenburg nach Plauen und rückwärts* die Havel entlang (ausgenommen das Schleusengeld an allen Orten), namentlich auch für Bauholz und Dielen zur Besserung des Schlosses und Gutes Plauen. Damit er desto besser alle Brücken und Tennen im ganzen Amte erhalten könne, erhält er den Pferde- und Fusszoll zu Plauen; ferner bekommt er die Erlaubniss, 3 neue Windmühlen auf den plauenschen Gütern zu bauen. Für alle diese Güter soll er nach Lehnsrecht der Landesherrschaft in dem Masse dienen, wie er dazu für Biesenthal verpflichtet war. Stirbt er ohne männliche Erben, so sollen seine Töchter oder seine Schwester und Schwesterkinder das Gut so lange einnehmen, bis ihnen von seinem Bruder Berndt die jetzt aufzuwendende Summe (d. h. 50,000 Thaler) bezahlt ist. Fällt aber jetzt dem Curt die zu bezahlende Summe zu schwer, so darf er seinen Antheil an den gerswaldschen Gütern verpfänden, wobei er diesen Antheil aber zunächst seinem Bruder oder seinen Vettern anbieten muss. Dies geschah wirklich, indem ihm etwas später Berndt für den gerswaldschen Antheil 25,000 Thaler zahlte.

An demselben Tage erhielt auch zu Zechlin Berndt von Arnim mit seinen männlichen Lehnserben und den gesammten Handträgern dieselbe Zollfreiheit für *ein* Schiff von Plauen nach Boytzenburg und umgekehrt. Berndt musste aber einen Revers ausstellen, dass dabei keine Unterschleife vorkommen dürfe. Zollpflichtig nämlich blieb alles, was an Getraide etc. ausser Landes geführt wurde. — Für die ihm obliegenden und wirklich gezahlten Summen (30,000 Thlr. an den Churfürsten und 20,000 Thlr. an seinen Bruder, da 20,000 Thlr. sein erblicher Antheil betrug) erhielt Curt von Arnim am Tage Stephani 1579 zu Cöln an der Spree Quittung, so dass er jetzt *alleiniger Erbbesitzer von Plauen* war, dabei aber keinen Theil mehr an Gerswalde besass, nachdem ihm Berndt dafür jene 25,000 Thlr. gezahlt hatte.

Nach allem Vorhergehenden war aber Curt von Arnim mit seinem Bruder Berndt noch *in Boytzenburg* auf die vorbeschriebene Art betheiligt; Berndt dagegen hatte ausser Boytzenburg jetzt den doppelten Antheil an Gerswalde.

CAPITEL II.

Boytzenburg als Besitzung zweier Häuser bis zur zweiten Theilung, von 1570 bis 1648.

---

§ 1.

Der churfürstliche Ober-Hofmarschall und Geheime Rath Curt von Arnim auf Plauen und auf dem Oberhause Boytzenburg in seinen sonstigen Privat-Verhältnissen und in seinem amtlichen Leben, bis 1586.

Curt von Arnim, bei dem Tode seines Vaters im Jahre 1552 erst 12 Jahre alt, ergab sich auf Anordnung seiner Vormünder zuerst den Wissenschaften und daneben nach der Sitte der Zeit den ritterlichen Uebungen, und begab sich nach vollendeten Universitäts-Studien an den Hof des *Churfürsten August von Sachsen*, wo er einige Jahre als Kammer-Junker diente. Seit 1564 bereiste er zu seiner weiteren Ausbildung Frankreich, England, Italien bis Sicilien und Malta, von wo 1566 zurückgekehrt, er sich wieder bei dem Churfürsten auf dem Reichstage zu Augsburg einfand. Er diente darauf als Freiwilliger zuerst gegen die Türken, und focht ferner in Deutschland, Frankreich und in den Niederlanden; namentlich war er bei der Belagerung von Gotha, 1567 in der Schlacht bei St. Denys gegen die Hugenotten; endlich diente er von 1568 bis 1571 unter dem *Prinzen Wilhelm von Oranien*. Hiernach wurde er von seinem Landesherrn, dem Churfürsten Johann George an den Hof berufen und zum Ober-Hofmarschall ernannt. Auf sein Gesuch dieses Amtes enthoben, wurde er als Geheimer Rath angenommen, und ihm darüber eine förmliche Bestallung ausgefertigt.

Im Jahre 1571 hatte er sich mit *Anna*, Tochter des *Joachim von der Schulenburg* auf Löcknitz, vermählt. Diese aber starb schon 1575 ohne Leibeserben und ohne Testament, und hinterliess ausser ihrem Gemahl eine Anzahl Verwandten. Nach den im Lande geltenden kaiserlichen Gesetzen gebührte diesen die Hälfte ihrer Verlassenschaft, dem Gemahl die andere Hälfte. Zur Ermittelung der Erbschaft werden zu Boytzenburg unter dem 13. Mai 1575 die ausstehenden Schulden, alle Güter an Vieh etc., der Verstorbenen Kleidung, Betten, Kleinodien, selbst Curt's Kleidung, Harnische, Ketten, Dolche, Schwerter, Büchsen, das Silbergeschirr etc. veranschlagt. Es fand sich nach Abzug von 11,900 Thlrn. Schulden ein Vermögen von 27,198 Thlrn., wovon Curt von Arnim 13,599 Thlr. als sein Eigenthum ansprach. In die andere Hälfte hatten sich drei Erben zu theilen; sie nehmen aber der Verstorbenen Ketten, Kleinodien und Kleider für 4605 Thaler an. Wie damals noch die meisten Urkunden dieser Art, beginnt auch diese "im Namen der heiligen Dreifaltigkeit."

Curt von Arnim vermählte sich später wieder mit *Anna von Kotzen* aus dem Magdeburgischen, aus welcher Ehe sein nachmaliger Erbe *Leonhard von Arnim* entspross. Nach der Sitte der damaligen Zeit suchte sich Curt auch in Ritterspielen Ruhm zu erwerben; namentlich hat er in dem Turniere, welches 1581 zu Berlin in Gegenwart des Churfürsten August von Sachsen und dessen Churprinzen veranstaltet wurde, mit dem *Markgrafen Friedrich* und dem *Fürsten Joachim Ernst von Anhalt* sich hervorgethan.

Im Jahre 1584 begnadigte ihn sein Landesherr von Neuem mit einer Bestallung zum Geheimen Rath für die Lebenszeit des Churfürsten. Er soll dessen und des Hauses Brandenburg Nutzen und Bestes befördern, auf Begehren jeder Zeit seinen Rath treulich ertheilen, und sich auch sonst als Rath und Diener gebrauchen lassen. Sollte er in Kriegszeiten zur Beschützung von Land und Leuten gebraucht werden, so soll er wie die andern, welche in gleichem Befehl sind, unterhalten werden. Als jährliches Dienstgeld werden ihm verheissen 400 Thaler, und 200 Thaler für 20 Wispel Gerste, gewöhnliche Hofkleidung, so oft der Hof gekleidet wird, auf 7 Personen, jährlich 1 Tonne Hirsch- und 1 Tonne Schweine-Wildpret, freies Brennholz zu 2 Ziegel- oder Kalköfen, und sonst nach Möglichkeit allerlei Förderung, Gnade und Gutes. (Urkunde bei Grundmann p. 145.)

Im Jahre 1586 starb Curt von Arnim zu Cöln an der Spree. Philippus Agricola aus Eisleben hat in Reime gebracht: "mit was herzlichen und christlichen Ceremonien und schönem Gepränge er am 26. November 1586 zu Berlin in der Domkirche bestattet worden, zu Ehren und Lobe des ganzen löblichen Geschlechts von Arnim." Wir entnehmen daraus Folgendes: Er hatte geliebt Gottes Wort, und hinterliess ausser seiner Hausfrau, welche in Folge seines Todes krank geworden war, und ihm nicht folgen konnte, einen kleinen Sohn. Nachdem sein Körper 14 Tage in der Kapelle des Domstiftes gestanden hatte, versammelten sich zum Leichenbegängnisse viele vom Adel und ihr Gesinde in Trauerkleidern, und wurden bei Hofe aufgenommen. Als es zur Bestattungs-Feierlichkeit in beiden Städten (Berlin und Cöln) läutete, kam alles Volk in Bewegung. Es gingen voran die Pröpste und die Capelläne von Berlin und Cöln, etliche hundert Knaben, die Stiftsgenossen, Knaben mit den Kreuzen, viele adelige Frauen und Jungfrauen, die Schwester des Verstorbenen, dann die Churfürstinn, eine Gräfinn von Zollern etc. Man zog mit dem Sarge, an welchem 4 Schilde mit dem Namen des Verstorbenen befestigt waren, nach der Kapelle; den Sarg trugen 10 Adelige, namentlich *Samuel von Bredow*, Dompropst zu Brandenburg, und 9 derer von Arnim. Daneben gingen andere Adelige. Der Leiche folgten dann *Adam von Trotte, der Churfürst in eigener Person*, neben ihm Trabanten, darauf die Freundschaft etc. Der Propst zu Cöln hielt die Leichenpredigt; zu den Ge-

sängen gehörte unter andern: Mit Fried' und Freud' fahr' ich dahin. Endlich fand er seine letzte Ruhestätte in einem gemauerten Grabe, auf welches später folgende Distichen gesetzt wurden:

Curtius hoc tumulo positus requiescit ab Arnim,
Qui pariter bello, paceque magnus erat.
Judicioque gravi rerum clarebat, et usu
Consiliis juvit sceptrigerosque duces.
Et quia virtutum et vitae inculpabilis auctor,
Agnovit Christum justificante fide:
Corpus humi placide dormit; sed spiritus astra
Incolit, aeternum vivit et ante Deum.

Curt von Arnim hatte mit seiner Gemahlinn *Anna von Kotzen* 5000 Thlr. an Ehegeld, ausser 10,000 Thalern, welche ihre Mutter *Adelheid von der Asseburg* ihr gegeben, empfangen, wofür er sie auf seine Lehngüter beleibgedingen musste. Er hatte sich deshalb mit seinem Bruder Berndt verglichen, dass sie nach seinem Tode so lange Plauen auf ein Inventarium inne haben sollte, bis sie ihr Eingebrachtes erhalten haben würde. Dies musste jetzt zur Ausführung kommen, während die übrigen Bestimmungen, wie es mit Plauen und seinem Antheil an Boytzenburg gehalten werden sollte, wenn er ohne Leibeserben verstürbe, weiter keine Folgen hatten, da sein Sohn *Leonhard* ihn überlebte. Das im folgenden Jahre am 1. December 1587 aufgenommene Inventarium über den Nachlass des Curt von Arnim verstattet uns noch einige interessante Blicke in seine Privat-Angelegenheiten und häuslichen Verhältnisse. Er hinterliess unter andern: eine grosse goldene Kette, welche ihm der Churfürst von Sachsen verehrt hatte, 4 Pfund schwer, an Werth 585 Kronen, — 2 andere Ketten, eine mit einem Contrefey, 1 Pfund 29 Loth schwer, 274½ Kronen an Werth, sammetne Koller, Pulvertaschen, — Bücher, namentlich die Bibel, eine Kosmographie, die Postille Fischeri, eine Kirchen-Postille Lutheri, einen Trostspiegel, die Reichstagsabschiede, ein Kräuterbuch, einige Neue Testamente und Andachtsbücher, Luthers Kirchen-Ordnung; — unter dem Silbergeschirr: 13 vergoldete Becher, einen vom Churfürsten von Sachsen, — in der Harnischkammer: 15 Harnische, 12 Sturmhauben, 1 Turnierharnisch, 3 Köcher, 1 Pulverflasche mit Silber, 4 mit Eisen, 4 Schwerdter mit Silber beschlagen, Jagdhörner, 7 Rosssterne, Rappiere, darunter eins mit Silber eingesetzt, welches dem Herrn Landvoigt gehört hatte. — Im Januar des folgenden Jahres wurde darauf zu Boytzenburg auf dem Oberhause und zu Plauen das Silbergeschirr zwischen der Wittwe und ihrem unmündigen Sohne Leonhard getheilt.

§ 2.

Der churfürstliche Ober-Hofmarschall, Landvoigt und Geheime Rath Berndt von Arnim auf dem Unterhause Boytzenburg und zu Gerswalde, in seinen persönlichen und amtlichen Verhältnissen, bis 1611,

a) *unter dem Churfürsten Johann George, bis* 1598.

Berndt von Arnim, der zweite Sohn des ersten Erwerbers von Boytzenburg, blieb nach dem Tode seines Bruders Curt, also von 1586 bis zu seinem eigenen Tode 1611, allein wohnhaft in Boytzenburg, während seine Schwägerinn und sein Neffe *Leonhard* das Schloss Plauen zum Wohnsitz behielten, letzterer aber dabei an den boytzenburgschen Gütern Theil hatte. Berndt baute übrigens das Unterhaus neu auf, *nachdem seine Wohnung im Kloster verbrannt war.* Da sich während dieses Zeitpunktes nichts von Bedeutung in Ansehung der Begüterung zutrug, so haben wir nur über die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Berndt zu berichten. Er verlebte seine Jugend ähnlich, wie sein Bruder Curt, indem er sich der Wissenschaften und der ritterlichen Uebungen seiner Zeit befleissigte, eine Zeit lang auf Reisen ging, und dann sich zur Erlernung guter Hofsitte an den churfürstlichen Höfen zu Berlin und Dresden mehre Jahre aufhielt. Im Jahre 1571 wird auch er schon die Grossjährigkeit erlangt haben, da er in dem Gesammt-Lehnbriefe dieses Jahres ohne weitere Bemerkung genannt wird.

Im Jahre 1574 vermählte er sich mit *Sophie von der Schulenburg*, Tochter des Joachim von der Schulenburg auf Löcknitz, welcher ihm 5000 Thaler an Ehegeld gezahlt hatte. Diese Ehe wurde gesegnet mit 2 Söhnen und 6 Töchtern. Es waren 1) *Curt*, 1606 im Auslande gestorben; 2) *Hans George*, der im 30jährigen Kriege so berühmt gewordene Feldherr; 3) *Brigitta*, später vermählt an den Baron *Christoph Lüdeke von Malzahn;* 4) *Elisabeth Katharina*, zuerst vermählt an einen Vetter *Lewin von der Schulenburg* auf Löcknitz, dann an *Joachim George von Arnim* auf Schönermark; 5) *Anna*, später vermählt an *Caspar von Bredow* auf Löwenberg; 6) *Maria Margaretha*, später vermählt an *Busso* oder *Burchard Clamor von Arnim* auf Gerswalde; 7) *Ilse*, später vermählt an *Hans von Hahn* auf Basedow; 8) *Elisabeth Sophie*, später vermählt an *Ulrich von Schwerin.* — Wie er einige Jahre vor seinem Tode sich zum zweiten Male vermählte, werden wir später sehen.

Nachdem Berndt von Arnim schon mehre Jahre dem Churfürsten *Johann George* als *Rath* gedient hatte, wurde er laut einer am Neujahrstage 1585 zu Cöln an der Spree abgefassten Urkunde zum *Landvoigt in der Uckermark und im Lande Stolpe* auf 10 Jahre bestellt. Er soll mit acht gerüsteten Pferden dem Churfürsten zu Dienst gewärtig sein, der Unterthanen Sachen und Irrungen auf ihr Ansuchen zu jeder Zeit gutwillig

hören, und dieselben durch Vorbescheide und Verhör, auch durch persönliche Besichtigung und Erkundigung gütlich von einander zu setzen und zu entscheiden allen möglichen Fleiss anwenden, — die Frommen gegen der Ungerechten Gewalt schützen, und die Frevler, die Muthwilligen und Ungehorsamen strafen. In denjenigen Sachen, wo dem Churfürsten die Strafe gebührt, soll er demselben seine Strafe vorbehalten, und daher solche Sachen dem churfürstlichen Fiscal anmelden. Er soll darauf ernstlich halten, dass durch den churfürstlichen Land- und Hofrichter den Parteien gleichmässig und unparteiisch Recht werde. Gleicher Gestalt soll er den Unterthanen ihr Recht wiederfahren lassen. Zu dem Ende soll er auch im Quartalgericht, was vom Churfürsten zu Prenzlau zur Beförderung der Justiz verordnet war, Präsident sein, und an des Churfürsten Statt sitzen. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, besonderes Aufsehen darauf zu haben, dass durch die Nachbaren den Landesgrenzen und landesfürstlichen Obrigkeiten kein Nachtheil geschehe, — dass die Steuer- und Schuldensachen der Uckermark und der stolpeschen Landschaft, die etwas in Unrichtigkeit gekommen, wieder in gute Ordnung gebracht werden, auch Friede und Eintracht, Zucht und Ehrbarkeit erhalten werde. Er soll sich in des Churfürsten Geschäften gutwillig gebrauchen lassen, was er von der Herrschaft oder sonst von geheimen Sachen erfahren würde, Niemandem offenbaren, sondern bis in seine sterbliche Grube verschwiegen halten.

Dagegen werden ihm versprochen: 500 Thaler jährliche Besoldung, auf 8 Personen Hofkleidung, so oft der Hof gekleidet wird, 60 Thaler für sein und 40 Thaler für seines Knechtes Pferd nach der Hof-Ordnung, nothdürftige Zehrung, wenn er ausser Landes geschickt wird. Wenn er in des Churfürsten Geschäften niedergeworfen, gefangen oder Schaden leiden würde, soll seine Erledigung nebst Schadenersatz bewirkt werden. Endlich wird ihm bewilligt: wenn er Jemanden bestricken oder fangen würde, so soll er Macht haben, denselben zu betagen; — und, damit er die Landvoigtei mit weniger Schaden tragen und verrichten könne, soll er ein Gnadengeschenk von 4000 Thalern erhalten, desgleichen die Verschreibung eines Angefälles von etwa 15,000 Thalern an Werth. (Haus-Archiv.) Das Versprechen eines solchen Lehngutes oder des baaren Preises dafür, wird 1594 von dem Churfürsten und seinem Sohn Joachim Friedrich, postulirtem Administrator etc. zu Magdeburg, erneuert. Neben diesem Amte führte Berndt von Arnim auch seit 1586 das Amt eines Ober-Hof-Marschalls.

Der Landvoigt hatte, als solcher, auch das vollzählige und wohlgerüstete Erscheinen der Ritterschaft und der Städte zu überwachen, wenn ein Aufgebot derselben erfolgt war. So schreibt ihm der Churfürst unter dem 14. Februar 1588: er habe der Ritterschaft und den Städten in der

Uckermark und im Lande Stolpe auferlegt und befohlen, am Sonntage Laetare den 17. März mit ihren Pferden, Knechten und Rüstungen, je nachdem sie ihm zu dienen schuldig seien, in Prenzlau zu erscheinen, und den Montag hernach zu früher Tageszeit sich vor dem Landvoigt und seinen Zugeordneten zu gestellen, und von ihnen mustern zu lassen, und zwar bei Verlust ihrer Lehen und Anwartungen. — Die Zugeordneten waren sein Vetter, der Rath und Hauptmann von Gramzow, *Berndt von Arnim* auf Gerswalde und der junge *Hans von Buch* auf Trampe. In der dem Landvoigt ertheilten Instruction heisst es unter andern: "Weil mit den Lehngütern in unserm Lande eine grosse Veränderung geschehen sein wird, so wollest Du einen jeden vom Adel mit Fleiss und bei den Pflichten, damit er uns verwandt ist, und bei Verlust seiner von uns habenden Lehen und Anwartungen befragen und richtig aussagen lassen, wie und welcher Gestalt er uns von den Gütern, die er jetzo erblich inne hat, zu dienen schuldig ist." Der Landvoigt soll sich ferner darüber ein genaues Register anfertigen und über dessen Richtigkeit unvermerkt bei den Nachbaren erfragen, was für Rossdienste jeder Ort zu leisten habe, und dies Register mit dem älteren, dem nicht zu trauen sei, vergleichen. Auch solle er beachten, dass diejenigen, *welche Klöster inne haben*, diejenige Anzahl von Pferden jetzt auch mitschicken, welche früher die Aebte oder die Pröpste in die Musterung schicken mussten; — eben so, dass die Städte ihre Anzahl Reisiger, und die, so es schuldig, die Wagenpferde sammt den Heerfahrts-Wagen voll (-zählig) stellen. — Wenn der Landvoigt und die Zugeordneten befinden würden, dass Einer mit Pferden und Knechten und guter Rüstung, als sich wohl eignet, nicht gefasst, so sei solchem ernstlich anzusagen, dass er sich, wie er zu dienen schuldig, unverzüglich rüste, oder der Churfürst würde seine Güter einem Andern leihen, der dieselben besser verdienen möchte. Die Commissarien sollen auch nicht erlauben, dass die vom Adel blos ihre Knechte schicken, sondern sie sollen persönlich reiten und sich mustern lassen, wie ihnen vom Churfürsten schriftlich befohlen worden; aus den Städten aber solle jedes Mal ein Bürgermeister oder ein Rathsverwandter mitreiten. Nach der Musterung solle Allen auferlegt werden, sich immer zum Zuzug bereit zu halten. An dem allen solle sich der Landvoigt durch nichts, als durch Gottes Gewalt hindern lassen. — In der Neumark hielt damals der Heermeister zu Sonnenburg diese Musterung ab.

Von demselben Dato findet sich auch ein specieller Befehl an *die von Arnim zu Boytzenburg*, vor den Commissarien bei der Musterung zu erscheinen, auch einen Zettel über ihre Verpflichtungen mitzubringen. Der Churfürst spricht darin von der nothwendigen Bereitschaft in den vorhandenen sorglichen Zeitläuften, und von der Gefahr, welche dem geliebten Vaterlande, der deutschen Nation und besonders den *Ständen der*

augsburgischen Confession drohe. — Hiernach hielten sich also in Boytzenburg damals wohl der Sohn seines verstorbenen Bruders und vielleicht einige Verwandte auf, welche der Musterung unterworfen waren.

Es versteht sich, dass der Landvoigt für seine eigenen Güter der Steuerpflichtigkeit gleich den übrigen Vasallen unterworfen war. So erhält er im April 1588 den churfürstlichen Befehl, im folgenden Jahre für seine Person die Steuer sammt einem richtigen Verzeichniss darüber nach Prenzlau zu bringen, welche im Jahre 1586 die gemeine Ritterschaft seiner Landvoigtei zur Erleichterung der schweren Schuldenlast von aller Aussaat, dem stehenden Korn, den Mühlen- und Geldpächten, den Pflugdiensten und anderen Gefällen zugesagt hatte, und welche wegen der eingetretenen grossen Theurung und weil man wegen der gefährlichen Zeitläufte alle Zeit in guter Bereitschaft sitzen musste, bisher unterblieben war. Angedroht wird ausser der Ungnade schleunige Auspfändung.

Der Landvoigt und Ober-Hofmarschall stand auch bei nachbarlichen Fürsten in grossen Ehren und in freundlichem Verkehr, da ihn der Churfürst öfter zu wichtigen Sendungen gebrauchte, namentlich 1588 nach Dresden während der Religions-Unruhen in Sachsen, wohin er auch 1591 nach dem Tode des Churfürsten *Christian I.* auf längere Zeit gehen musste, um dem Begräbnisse desselben beizuwohnen, und in Vormundschafts-Angelegenheiten der minderjährigen chursächsischen Fürsten für unsern Churfürsten, der Mitvormund war, zu handeln. So erlässt 1588 an ihn der *Herzog Carl von Mecklenburg* zu Stettin ein gnädiges Danksagungs-Schreiben für geleistete Gefälligkeiten, und 1592 dankt derselbe ebenfalls für solche, und bittet zugleich, ihm ein gutes Pferd gegen Bezahlung abzulassen, auch ihm zwei andere Pferde zu einer Reise zu leihen.

Im Jahre 1592 hatte er den brandenburgischen Churprinzen zum Pathen bei einer seiner jüngeren Töchter eingeladen, welcher ihm von Halle aus unter dem 7. Mai schrieb:

"Von Gottes Gnaden *Joachim Friedrich*, postulirter Administrator des Primats und Erzstiftes Magdeburg, Markgraf zu Brandenburg, in Preussen Herzog. Unsern Gruss zuvor. Ehrenfester, lieber Getreuer. Wir haben aus Deinem empfangenen Schreiben gern vernommen, dass der Allmächtige Deine Hausfrau ihrer weiblichen Bürde entbunden, und Euch beiderseits mit einer jungen Tochter erfreut hat. Wünschen Dir dazu ferner göttlichen Segen und alle Wohlfahrt in Gnaden treulich. Als Du uns denn zu bevorstehender christlichen Taufe an Gevatterstatt unterthänigst eingeladen, und wir Dir mit sondern Gnaden wohl gewogen, sind wir gnädigst erbötig, gegen die hierzu bestimmte Zeit an dem ernannten Orte Jemanden der Unsern ankommen zu lassen, obberührtem christlichen Werke unsertwegen in gebührender Verrichtung beizuwohnen, und wollen es Dir in Antwort gnädigst nicht verhalten, dem wir mit sondern Gnaden wohl geneigt bleiben."

Von der Anerkennung seiner Verdienste erhielt Berndt von Arnim unter dem 7. Februar 1592 dadurch einen deutlichen Beweis, dass ihm der Churfürst 10,000 Thaler als Gnadengeschenk verhiess, welche er dann empfangen sollte, wenn der *Kaiser Rudolph II.* eine Schuld von 20,000 Thlrn. dem Churfürsten bezahlt haben würde.

Eben so aus Rücksicht auf die nützlichen und langjährigen Dienste, welche er der Landesherrschaft geleistet hatte, verspricht der Churfürst demselben im Jahre 1592, dass, sobald die Dompropstei nebst der incorporirten Präbende in der Stiftskirche zu Havelberg durch das Ableben des jetzigen Dompropstes *Christoph von der Schulenburg* erledigt werden würde, dann einer von des Landvoigtes Söhnen, den er selbst dazu als den tüchtigsten erachten würde, Possession davon nehmen sollte. Der Churfürst bemerkt noch: Der Vater soll, sobald einer seiner Söhne zur Dompropstei gelangt, dem Churfürsten zu jeder Zeit davon getreulich und gewärtig sein; wenn aber der Sohn zu seinem Verstande und mündigen Jahren gelangt, so soll dann dieser dem Churfürsten und seinen Nachkommen dienen, und alles nach bisheriger Gewohnheit leisten, sich auch dem Capitel gebührlich verwandt machen, und desselben Statuten und Gewohnheiten sich allenthalben gemäss erzeigen. (Er konnte also auch schon vor seiner Grossjährigkeit in den Besitz kommen.) Würde übrigens der Churfürst darüber anders bestimmen, so wolle er dann auf andere Weise den Verlust ausgleichen. — Unter dem folgenden Churfürsten Joachim Friedrich wird dies Versprechen 1601 erneuert, und Berndts Sohn *Hans George* für die Dompropstei bestimmt.

Auch die Landschaft der Uckermark und des Landes Stolpe erkannte die Verdienste des Landvoigtes an, indem sie ihm im Jahre 1593 ein Haus in Prenzlau verehrte. Er erkaufte dazu das neben gelegene Haus des Bürgermeisters Schievelbein. Der Churfürst aber befreite in demselben Jahre dies Haus von allen bürgerlichen Lasten und von der städtischen Gerichtsbarkeit. Würde sein oder seiner Erben Gesinde in diesem Hause wegen Uebelthaten berüchtigt, so solle der Rath ihnen nicht einfallen und sie zu Haus und Hof annehmen dürfen, sondern der Rath müsse zuvor darum die von Arnim begrüssen in Anerkennung, dass sie vornehme Adelspersonen und besonders ehrliebende bekannte Leute seien, und ohnedies kein verdächtiges und liederliches Gesindel halten und noch weniger auf solchen Fall hegen würden.

In Streitigkeiten, welche die Verwaltung der Local-Behörden betrafen, und welche in erheblicheren Fällen an den Churfürsten zur Entscheidung gingen, hatte der Landvoigt, öfter mit zugeordneten Commissarien, sein Gutachten dem Churfürsten abzugeben. So hatte der Rath von Prenzlau die vor mehren Jahren von dem Churfürsten daselbst bestellten Provisoren des gemeinen Kastens (d. h. der Kirchen-Kasse), namentlich den Dr. Jacob

Schulz, Pfarrer und Inspector, George Zimmermann, Pfarrer zu Sct. Sabinen, den Arzt Dr. Johann Straubitz und den Apotheker Johann Kruseln, ihrer Inspection spoliirt, die Schlüssel von dem Gewölbe und Kasten abgeschlagen, die Siegel hinweggenommen, und die Hauptsummen behalten. In Folge churfürstlichen Auftrages berichtete der Landvoigt zu Anfange des Jahres 1594, und sein Gutachen fiel allerdings zum Nachtheil des Magistrats aus.

Aus dieser Zeit, von fremder Hand mit 1593 bezeichnet, findet sich noch im Haus-Archiv ein "curieuser Brand- und Fehdebrief aus Prenzlau an die sämmtlichen Arnimmer", laut der Unterschriften von einigen Personen aus der untersten Hefe des Volkes verfasst, besonders gegen die von Arnim auf Schönermark und Suckow gerichtet, und mit einem besonderen Begleitbrief an den Landvoigt versehen, dass, wenn er mit den anderen nicht gemeinschaftliche Sache mache, und vielmehr deren Bestrafung bei dem Churfürsten auswirke, er auch mit allem dem verschont bleiben solle, was sie drohen. Die Schreiber führen eine Menge Klagen über Ungerechtigkeiten, und drohen unter den gemeinsten Schimpfwörtern: Wenn sich die Arnimmer nicht in Kurzem mit der Stadt Prenzlau abfinden und namentlich nicht das Korn aus der Mühle der Armuth lassen würden, so solle es ihnen gar erbärmlich ergehen. Sie sagen darauf, an wie vielen Stellen sie verschiedene Dörfer anstecken wollen, namentlich: Ellingen, Klinkow, Basedow, Güstow und die Schäferei bei der Mühle, Sternhagen und die Schäferei daselbst, Schönermark, Boytzenburg sammt den Heiden etc. Sie hätten auch von einem Rattenvertreiber 6 Pfund Gift gekauft, womit sie alle Wasser so zurichten wollten, "dass sie nicht lange lopen sollten." Wenn die Arnimmer in 14 Tagen allen Punkten abhelfen würden, so wollten sie es bleiben lassen, sonst aber alles so kahl machen, dass sie es sollten mit Besen kehren können; darauf hätten sie ein Kreuz und Eid geschworen. — Der Brief ist im plattesten Deutsch abgefasst, für jene Zeit übrigens zierlich genug geschrieben. Am Schluss neben einem gezeichneten Besen nennen sich die Absender ganz würdig des Inhalts: ein Schwarzkünstler, ein verdorbener Fischer, ein verlogener Futterschneider, ein alter Landsknecht aus Prenzlau, ein Besenbinder, ein Seifensieder, ein Rattenvertreiber.

Im Jahre 1594 erhält der Landvoigt Berndt von Arnim eine neue Bestallung als *Hofmarschall* vom Churfürsten Johann George. Er soll als solcher bei Hofe oder wo der Churfürst sein werde, dienen und aufwarten, gut Regiment und Ordnung über die Hof-Junker und das Hof-Gesinde halten, und über eines jeden Amt die Aufsicht führen, alles, wie es in der Hofmarschalls-Ordnung näher enthalten sei. Er erhält vollkommene Macht, von des Churfürsten wegen als Hofmarschall zu gebieten, zu verbieten, zu befehlen und zu beschaffen, wie es des Churfürsten

Nutzen und Bestes erfordert. Dafür werden ihm jährlich 1000 Thaler verheissen, auf 8 Pferde Futter, auf 8 Personen die gewöhnliche Hofkleidung, auf sein Gesinde ein eigener Tisch zu Hofe auf so viel Personen, wie daran sitzen können, und auf seine Pferde Hufschlag und Schaden-Ersatz. Der Landvoigt, heisst es in der Urkunde, hat seinen schriftlichen Revers gegeben, alles zu thun, was einem ehrlichen, aufrichtigen Marschall eignet und gebühret, alles bei den Pflichten, damit er dem Churfürsten verwandt sei. — Wo seinem Befehle keine Folge geleistet würde, wolle der Churfürst gebührliche Verordnung zu geben wissen, ihm gnädige Audienz ertheilen, und sich gegen ihn zu keiner Ungnade bewegen lassen.

Des Landvoigts Dienste und Gefälligkeiten wurden fortdauernd im Auslande, wie im Inlande gesucht. Unter dem 14. September 1596 empfiehlt ihm z. B. der *Herzog Johann Friedrich zu Stettin* den Daniel von Borcuhn, dessen Vater wünschte, dass jener zur Erlernung ehrbarer Hofzucht am churfürstlichen Hofe, am liebsten aber bei Berndt von Arnim sich aufhalte. Der Herzog bittet ihn, sich den Knaben im Besten befohlen sein zu lassen, und versichert, er werde daran ein besonderes gnädiges Gefallen haben.

Unter dem 9. März 1597 bittet ihn *Joachim Friedrich* zu Wollmirstädt, postulirter Administrator etc. zu Magdeburg, um einige Büsche schwarzer Reiherfedern, so schön sie sein mögen, weil solche bei ihm nicht zu haben seien, was er bei vorfallender Gelegenheit gnädigst und dankbarlichst verschulden wolle. In demselben Jahre 1597 finden wir ihn wieder in auswärtigen Geschäften, namentlich in Sachsen, wohin ihm sein Churfürst unter dem 21. Januar an den Herzog *Friedrich Wilhelm*, der daselbst zu den Vormündern und Administratoren gehörte, folgendes Beglaubigungs-Schreiben "zu Seiner Liebden selbst eigenen Händen" gab:

"Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim, Schwager, Sohn, Bruder und Gevatter. Wir haben zu Eurer Liebden in etlichen Sachen den Vesten, unsern Hofmarschall, Landvoigt der Uckermark, Geheimen Rath und lieben Getreuen, *Berndten von Arnimb* zu Boitzenburg abgefertigt, wie Eure Liebden von ihm vernehmen werden. Bitten, Eure Liebden wollen ihn abgesondert hören, Glauben beimessen, und weil nichts Unbilliges gesucht wird, sich darin geneigt erzeigen, auch ihn, den Marschall, weil wir seiner zu anderen Sachen nothdürftig gebrauchen müssen, nicht aufhalten, sondern bald wieder zurück erstatten. Sein Eurer Liebden zu Erzeigung aller angenehmen Freundschaft und Dienste jeder Zeit geflissen."

Seinen Auftrag hören wir aus einem Memoriale, welches ihm unter dem 22. Januar 1597 über das, was er bei dem Herzog Friedrich Wilhelm und den Administratoren zu Torgau verrichten sollte, von dem Churfürsten

mitgegeben wurde. Es waren nämlich einem tapferen Obrist-Lieutenant Heyne Pful seit 1594 zwölfhundert Thaler Tafelgelder vorenthalten, obgleich der Erzherzog Matthias zu Oestreich und Herzog Franz zu Sachsen dieselben als rechtmässige Forderung erkannt hatten. Der Churfürst vertraut auf die bekannte Weisheit und Bescheidenheit seines Hofmarschalls, uud hofft, dass er die Sache zu einem erwünschten Ende dirigiren werde.

Ein halbes Jahr später wird er wieder zum Hofdienste nach Berlin gerufen. Unter dem 13. Juli 1597 schreibt nämlich der Churfürst Johann George an ihn:

"Unsern Gruss zuvor, Rath und lieber Getreuer. Wir geben Dir hiermit gnädiglich zu vernehmen, dass Gott der Allmächtige diesen Morgen unser freundlich geliebte Gemahl ihrer weiblichen Bürde mit Gnaden entbunden, und uns beiderseits mit einem jungen Sohn, wofür ihm Lob und Dank gesagt, erfreut und gesegnet." Berndt von Arnim soll mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte und Verhinderungen sich alsbald Angesichts des Briefes bei dem Churfürsten einstellen, und was zu bestellen nöthig, anordnen helfen. -- Der Hofmarschall musste wohl gesäumt haben, daher er ein neues Schreiben empfing, der Churfürst sei jetzt alle Stunden seiner bedürftig, und er solle sich an seiner persönlichen Erscheinung durch nichts, als durch Gottes Gewalt, hindern lassen, sondern sich zu Tage und Nachte ohne einiges Säumen zu ihm verfügen. —

Der Churfürst war 70 Jahr alt, als ihm dieser Sohn, nämlich *Johann George*, der während des 30jährigen Krieges starb, von seiner dritten Gemahlinn *Elisabeth* von Anhalt geboren wurde, welche ihm 18 Kinder gebar. Er hatte mit seinen drei Gemahlinnen überhaupt 30 Kinder gezeugt, von denen ihn, als er am 8. Januar 1598 starb, 8 Söhne und 7 Töchter überlebten.

b) unter dem Churfürsten Joachim Friedrich, von 1598 *bis* 1608.

Wir wenden uns jetzt zu dem amtlichen und Privatleben Berndts von Arnim unter der Regierung des Churfürsten *Joachim Friedrich* von 1598 bis 1608, welcher nach dem Obigen schon als postulirter Administrator zu Magdeburg dem Berndt mit Gnaden gewogen war. Sein Ansehen bei dem Churfürsten wurde bald nach dessen Regierungs-Antritt von einem fremden Fürsten in Anspruch genommen. Denn unter dem 26. Mai 1598 begehrt zu Herzberg der Herzog *Alexander von Schlesswig-Holstein* von dem Marschall Bernhard von Arnim, er wolle ihn beim Churfürsten bestens entschuldigen, dass er ihm noch nicht nach seiner Reise habe aufwarten können, vermeldet ihm auch einen gnädigen Gruss von seinem freundlichen, vielgeliebten Vetter und Vater, und ersucht ihn, zu demselben zu kommen, da dieser letztere nicht so bald zum Churfürsten sich begeben könne, um mit ihm Wichtiges zu verhandeln.

Als Beispiel, wie bei Personen fremder Gebiete verfahren werden musste, wenn solche ein Vergehen begangen hatten, finden wir im Jahre 1598, dass ein Weib von einem mecklenburgischen Klosteramte sich nach dem Dorfe Weggun begeben hatte, und dort in einem Ochsenhirten-Kathen von einem unehelichen Kinde entbunden war. Berndt von Arnim schreibt an den *Herzog Ulrich*, er habe dessen Wunsch aus einem Briefe ersehen, das Weib entweder dem Briefzeiger folgen zu lassen, oder, sofern er Bedenken trage, es fussfest zu machen. Er habe das Weib gefunden und in seine Behausung führen lassen, und bittet nun, sich zu erklären, wie es damit solle gehalten werden; er möchte ihm das Weib nicht lange auf dem Halse sitzen lassen. — Der Herzog bedankt sich bei dem Landvoigt, und bittet, das Weib dem Boten zu überweisen, verspricht auch, es solle ihm an seiner Jurisdiction unschädlich sein: er wolle es in ähnlichen Fällen eben so halten.

Im folgenden Jahre sehen wir Berndt von Arnim eine seiner Töchter ausstatten. Unter dem 21. Juli 1599 wird nämlich in einer Ehestiftung zwischen *Ulrich von Schwerin* auf Hohen-Brunsow, Sohn eines pommerschen Rathes auf Spantkow und Landskrona Erbsessen, und Berndts Tochter, der Jungfrau *Elisabeth Sophia* bekundet: Ulrich habe die Versprechung des Vaters und der Jungfrau zu besonderem Danke angenommen, und hinwieder verheissen, zugesagt und sich verpflichtet, die mehrgemeldete tugendsame Jungfrau für seine herzliebe, verlobte und künftige Ehegemahl Zeit seines Lebens zu ehren, zu erhalten, ihr auch alle eheliche Liebe, Treue und Freundschaft zu erzeigen etc., und das alles mit dem christlichen Kirchengange etc. zu vollziehen. Der Landvoigt verspricht, ihr 3000 Thlr. an Ehegeld, ferner Kleider, Schmuck, goldene Ketten, Hals- und Armbänder zu geben, wie er dies mit seiner ältesten Tochter *Ilsa von Arnim*, Hausfrau des *Hans von Hahn* auf Basedow, gethan. Dazu verspricht Ulrich von Schwerin, seine Hausfrau mit jenen 3000 Thalern zu beleibgedingen, auch ihr 1000 Gulden = 750 Thaler zu einer Wittwen-Behausung, desgleichen das Nöthige zu löblichen Trauerkleidern, zu 4 Pferden und einem wohlbedeckten Wagen etc. auszusetzen.

Im folgenden Jahre 1600 starb zu Stettin der Herzog *Johann Friedrich*, Schwager unsers Churfürsten. Berndt von Arnim empfing den Auftrag, dem Leichenbegängniss beizuwohnen, und der Angelegenheiten der Herzoginn wahrzunehmen. Der dem Landvoigt zu dem Ende übergebene Credenz-Brief an die hochgeborne Fürstinn, des Churfürsten freundliche geliebte Schwester und Gevatterinn, Frau *Erdmuth*, geborne Markgräfinn zu Brandenburg, lautet:

"Was wir in brüderlichem Willen viel Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgeborne Fürstinn, freundliche geliebte Schwester und Gevatterinn. Wir haben, unserm jüngsten Zuschreiben nach, die vesten, hochgelahrten:

Unsern Landvoigt der Uckermark, Ordinarien und Professorn in unsrer Universität zu Frankfurt an der Oder, Räthe und liebe Getreuen, *Berndt von Arnim* zu Boytzenburg und Ern *Sebastian Gerssmann*, der Rechte Doctor, nach Stettin abgefertigt mit gnädigstem Befehl, unsertwegen nicht allein Eurer Liebden in Gott ruhenden herzlieben Herrn Gemahls, löblicher christmilder Gedächtniss, fürstlichem Leichenbegängniss beizuwohnen, sondern auch Derselben auf zutragende Fälle und Dero Andeuten und Begehren, wo Noth, räthlich und beiständig zu erscheinen, als Eure Liebden ob ihnen mit mehrem mündlich zu vernehmen. Bitten deswegen ganz freundlich, Eure Liebden wolle ihnen zu dero Behuf nicht allein gutwillige Audienz verstatten, sondern auch in allen ihren An- und Vorbringen gleich uns selbsten vollkommenen Glauben zustellen, und desselben von uns freundlich im Besten vermerken, wie zu Eurer Liebden unser brüderliches freundliches Vertrauen, Denen wir, mit Empfehlung göttlichen Gnadenschutzes zu aller angenehmer brüderlicher Willfahrung ganz willig und geneigt bleiben. Datum Cöln an der Spree den 6. März 1600. Von Gottes Gnaden Joachim Friedrich". etc. Darunter mit eigner Hand: "Eurer Liebden allzeit getreuer Bruder, weil ich lebe, Joachim Friedrich Kurfürst." Unter demselben Datum wurde ein ganz ähnlicher Credenz-Brief ausgestellt an seinen Oheim, Schwager und Bruder, Herrn "*Barnimussen*", Herzog zu Stettin, Pommern, für den aber unversehens mit Leibesschwachheit befallenen etc. Gerssmann wurde der Rath Dr. *Leonhard Cluern* deputirt.

Im Jahre 1600 fand zu Prenzlau eine Kirchen-Visitation durch churfürstliche Commissarien statt. Unter ihrer Vermittelung erhielt der Landvoigt von dem Rath und den Kirchen-Vorstehern die Erlaubniss, in der Ober-Kirche zu St. Marien auf dem Chor dem Predigtstuhl gegenüber für seine Lebenszeit einen Stand für sich und die Seinigen zu erbauen. Nach seinem Tode soll dieser aber der Kirche erblich anheim fallen; wollten ihn jedoch seine Erben behalten, so sollten sie alles, wie ein Fremder dafür leisten.

Unter dem 10. Mai 1602 erhält Berndt vom Churfürten den Auftrag, den hochangelegenen Sachen auf der Tagfahrt zu Jüterbock in der Theilungs-Angelegenheit zwischen dem Churfürsten und seinem Bruder, dem *Markgrafen Christian*, getreulich beiwohnen zu helfen. Als sich der Landvoigt mit wichtigen Geschäften in Stettin entschuldigte, wiederholte der Churfürst unter dem 29. Mai den Auftrag, da er seiner nicht entrathen wollte, sondern seine unterthänigste Deliberation begehrte. Im folgenden Jahre hat er auch diese Theilungs-Angelegenheit zu Ende führen helfen, als der Markgraf *George Friedrich* aus der fränkischen Linie gestorben war. Der Churfürst erliess wohl mit Rücksicht darauf unter dem 23. November 1603 an die Gebrüder: die *Markgrafen Christian*

und *Joachim Ernst in Franken* eine Beförderungsschrift, dass, nachdem ihr Vater George Friedrich verstorben, sie jetzt den zu Ansbach geschlossenen Vergleich halten möchten, wonach der um die beiderseitigen Länder hochverdiente Landvoigt nach dem Tode des genannten Markgrafen entweder 15,000 Thaler baar, oder ein erledigtes Angefälle im Werth von 20,000 Thalern empfangen sollte. Die hochgebornen Fürsten und freundlichen lieben Brüder werden erinnert, auf die verbindlichen väterlichen Zusagen söhnlich schuldige Acht zu haben; der von Arnim werde gewiss dafür sich höchsten Fleisses angelegen sein lassen, solche Gnade um das ganze Haus in allerunterthänigster Treue zu verdienen.

Zu Anfange des Jahres 1603 hatte der Churfürst eine "eilende und unvermerkte Visitation" in den Städten und Rathhäusern der Alt-, Mittel- und Neumark, auch in der Grafschaft Ruppin und in der Priegnitz vornehmen lassen, zu welcher unser Landvoigt auch beordert war, um den Zustand dieser Provinzen, der Einnahme und Ausgabe, der Steuern, der Abtragung der Schulden etc. zu erforschen.

Im Jahre 1608 verlobte Berndt seine fünfte Tochter *Anna* an Caspar von Bredow auf Löwenberg.

c) *unter dem Churfürsten Johann Sigismund*, von 1608 *bis* 1611.

In demselben Jahre am 18. Juli 1608 starb der *Churfürst Joachim Friedrich* in seinem Wagen am Schlagfluss nahe bei Cöpnick im 63. Jahre seines Alters. Sein Sohn *Johann Sigismund*, der mit *Anna*, der ältesten Tochter des blödsinnigen Herzogs von Preussen Albrecht Friedrich, vermählt war, befand sich eben auf einer Reise dahin, als ihm der Tod des Vaters gemeldet wurde. Er setzte aber seine Reise nach Preussen fort, wo er die Vormundschaft über seinen Schwiegervater und die Mitbelehnung über Preussen erwerben wollte, was ihn unter vielfachen Schwierigkeiten, welche ihm die preussischen und polnischen Stände machten, bis zum Februar 1609 dort aufhielt, wo er vorläufig, endlich 1611 definitiv, freilich unter sehr harten Bedingungen, seinen Zweck erreichte. Für jene erste Zeit nun wurden sogleich, ehe der Churfürst nach Berlin ging, sein Begleiter Adam Gans von Putlitz und Berndt von Arnim zu Statthaltern in der Churmark Brandenburg ernannt, wie man aus der Aufschrift eines Briefes des Churfürsten an letzteren von 1609 ersieht, worin ihm aufgetragen wird, den zum Hof-Richter erwählten *Matthias Garnis*, genannt *Trier*, zu installiren.

Es lag in den Landes-Ordnungen damaliger Zeit, dass der neue Landesherr auch unsern Berndt von Arnim von Neuem als Rath und Landvoigt der Uckermark und im Lande Stolpe bestellte. Johann Sigismund thut dies am 13. December 1609 unter Erinnerung an die seinem Vater und Grossvater geleisteten treuen Dienste. Er soll mit Fleiss dahin sehen, dass keine gewaltsame Thaten oder Eingriffe geschehen,

dass die Strassen rein gehalten werden, alle Plackerei und Beschwer der Unterthanen unterbleibe, auch an den Grenzen von den Benachbarten nichts eingezogen werden möge. Er soll ferner den Quartal-Gerichten (in Prenzlau) beiwohnen, und die Parteien ohne Ansehen der Person der Billigkeit gemäss verabschieden helfen. Er soll sich willig bequemen zum Verschicktwerden in andere Länder, verschwiegen sein, etc. Als Landvoigt erhällt er 500 Thaler, als Rath 200 Thaler, nothwendige Zehrung auf Reisen, und wenn er zu Hofe gefordert wird, für sich, seine Diener und Pferde frei Futter und Mahl.

Um diese Zeit erhält der Landvoigt auch für seine Lebenszeit eine Concession vom Landesherrn, im ganzen *Amte Zehdenick* zu jagen, gleich wie der churfürstliche Hauptmann daselbst, nämlich Hasen, Füchse und Rehe, auch wenn hinreichend Schweine da sind, wovon er dem Churfürsten jedes Mal das dritte Schwein, — nicht von den kleinsten, sondern von den grössten, — ausantworten soll. Er soll aber die Jagd so anstellen, dass vor allen Dingen das hohe Wild geschont werde. Die Hirsche, so etwa in's Netz gehen, soll er alsbald wieder lösen und laufen lassen. Wenn ihm sonst etwa unversehens ein Stück (hohen) Wildes in die Netze liefe, soll er es entweder in das Amt liefern, oder mit 5 Thalern bezahlen. — Die erste Concession dieser Art erhielt er schon unter der vorigen Regierung.

Kurze Zeit vor seinem Tode verheirathete sich Berndt von Arnim zum zweiten Male mit Frau *Gertrud* geborne *von Rosenhagen*, des weiland Hauptmanns von Lehnin Adam von Hacken Wittwe. Die im Jahre 1609 geschlossene Ehestiftung, während Berndt noch Statthalter der Churmark war, beginnt: "Im Namen der heiligen ungetheilten Dreifaltigkeit, so aller guten Handlungen Anfang, Mittel und Ende, sei kund und zu wissen, dass aus sonderbarer gnädiger Schickung Gottes des Allmächtigen, demselbigen als Stifter und Erhalter des heiligen Ehestandes zu Ehren und zu Mehrung Freundschaft, mit gnädigstem Vorwissen, Gutachtung und Beförderung des durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Sigismund etc., sowohl seiner churfürstlichen Gnaden herzliebster Gemahlinn" etc.

Im folgenden Jahre kam hierzu die churfürstliche Confirmation, aus der wir Folgendes zur Charakteristik der damaligen Verhältnisse entnehmen: *Trautte von Rosenhagen*, Wittwe Adam Hackens, Hauptmanns zu Lehnin und Ziesar, hat zum Ehegelde gebracht 2000 Thaler ausser ihrem Eigenthume an Schmuck etc. Sie wird mit jenen 2000 Thalern beleibgedingt, und soll dazu noch 2000 Thaler auf den Fall des Todes ihres Gemahls erhalten, 24 Argens auf den Thaler gerechnet, und zwar aus den bereitesten Gütern des Landvoigts, ausser ihren eingebrachten Kleinodien, Kleidern etc. und ausser dem, was ihr der Gemahl an Ketten bei der

ehelichen Zusage, item zur Morgengabe geschenkt hat, und was ihr sonst auf der Hochzeit verehrt worden. Item es sollen ihr auch, wie gegen adelige Wittwen gebräuchlich, folgen die Trauerkleider, ein wohlgerüsteter behangener Wagen mit 4 Pferden und tauglichen Zeugen. Zu ihrem Wohnsitz wird ihr bestättigt ein freies Haus zu Berlin, welches seine Söhne und Erben in nothdürftiges Dach und Fach bringen müssen. Für Brandschaden, sofern solcher nicht durch ihre Versäumniss entstehe, soll sie nicht zu haften haben. Zu ihrem Unterhalt soll sie jährlich erhalten: einen fetten Ochsen, 8 Hammel, 5 feiste Schweine, 1 Tonne Kuh-Butter (halb Sommer-, halb Winter-Butter), 1 Tonne Käse (halb Schaf-, halb Kuh-Käse), 1 Tonne Heringe, 2 Wispel Roggen, 2 Wispel Gerste, 1 Wispel Hopfen, 5 Wispel Hafer, 20 Thaler zu Gewürz, 20 Thaler zu Holz, 30 Thaler zu Wein, 20 Thaler zu Fleisch und Fischen, 2 Schock Hühner, 2 Schock Gänse, 10 Schock Eier, 3 schwere Stein Talg, alles jährlich zu Martini. Für ihr Eingebrachtes sollen ihre dereinstigen Erben 1500 Thaler erhalten. Ihr selbst aber wird bei diesen Versprechungen Gerswalde zum Unterpfande eingesetzt.

Diese Versprechungen mussten schon vom nächsten Jahre an in Erfüllung gehen, da Berndt von Arnim bereits 1611 durch den Tod aus seinem Wirkungskreise abgerufen wurde.

§ 3.

Leonhard, Sohn des Curt von Arnim, auf dem Oberhause, von 1586 bis 1620.

Die von den Söhnen des Landvoigts Hans von Arnim: von Curt und Berndt, im Jahre 1570 vorgenommene Theilung der boytzenburgischen Güter in *Schloss* und in *Vorburg nebst Kloster*, welche bald das Oberhaus und das Unterhaus genannt wurden, war für diese erste Theilung nicht von langem Bestande, indem beide Häuser gegen das Ende des dreissigjährigen Krieges ausstarben, das Oberhaus in der zweiten, das Unterhaus schon in der ersten Generation, wofür dann drei Häuser, das Oberhaus, das Unterhaus und das Haus Crewitz, an die Stelle traten.

Wir führen nun zuerst die *Geschichte des Oberhauses* weiter. Der Geheime Rath und Ober-Hofmarschall *Curt von Arnim* hatte bei seinem im Jahre 1586 erfolgten Tode von seiner Gemahlinn Anna von Kotzen nur einen Sohn *Leonhard von Arnim* minderjährig hinterlassen, dessen Besitzungen, das Oberhaus Boytzenburg und das Schloss Plauen, von Vormündern zunächst verwaltet wurden. Da seine Erziehung auf Plauen, dem Wohnsitze seiner Mutter, geleitet wurde, so setzten die Vormünder für die Verwaltung des Oberhauses Boytzenburg einen Hauptmann. Ungefähr seit dem Jahre 1597 verwaltete dies Amt *Caspar Fliet*, und werden ihm 1612 für seine 15jährigen getreuen Dienste von Leonhard 275 Thaler

zur Ergötzung seiner gehabten Mühe geschenkt oder vielmehr verheissen. Denn 1614 war dies Capital, wahrscheinlich mit anderen Verheissungen und den Zinsen auf 665 Thaler angewachsen, welche Leonhard in Jahr und Tag zu zahlen verspricht.

Im Jahre 1606 war er mündig geworden, machte verschiedene Reisen, und verlobte sich am 17. Mai 1612 zu Wittstock mit *Anna Elisabeth von Alvensleben*, Tochter des bereits verstorbenen Ludolph von Alvensleben auf Bardeleben, Erxleben etc. In der an dem genannten Tage von den Vormündern aufgerichteten Ehestiftung werden ihr nach vollzogener Hochzeit 5000 Thaler ausser den gewöhnlichen Geschenken an Kleinodien etc., und was ihr sonst aus der Erbschaft ihrer verstorbenen Eltern zukommen möchte, verheissen. Der Bräutigam verspricht ihr dazu 5000 Thaler als Leibgedinge und eine adelige Wohnung nach seinem Tode, oder dafür 1000 Thaler, welche nach ihrem Tode wieder in die Lehngüter fallen sollten. Zur Hochzeit zahlten die Vormünder noch 600 Thaler nach der Bestimmung ihres verstorbenen Vaters. Diese Ehestiftung wurde 1614 vom Churfürsten Johann Sigismund bestättigt.

Es verdient von Leonhard besonders rühmend hervorgehoben zu werden, dass, als sich sein Vetter Hans George, der nachherige Feldmarschall, ferner in fremde Länder begeben wollte, er mit diesem 1614 den Vergleich schloss, sich der beiden noch unverheiratheten Schwestern desselben als ein wahrer Blutsfreund anzunehmen, ihre Ehre und ihr Glück auf's Fleissigste zu befördern, und ihnen allen guten Vorschub zu thun, auch derselben Vormundschaft gar gern und willig zu übernehmen, wenn er dazu künftig sollte bestättigt werden. Dies Versprechen hielt er mit Aufopferung seines Vermögens, wie wir sogleich hören werden.

Im Jahre 1615 resignirte der bisherige Hauptmann im Oberhause Caspar Fliet auf die fernere Verwaltung, weshalb Leonhard seinen Rittersitz daselbst nebst dazu gehörigen Schäfereien und Vorwerken dem *Richard von Barken* um eine gewisse Pension auf 6 Jahre überlässt. Zu dem Ende wurde ein kaiserlicher Notarius zu dem grossgünstigen Junker nach dem Vorwerke Cröchelndorf beschieden, um den Anfang daselbst mit Aufnahme des Inventarii zu machen. Es werden sämmtliche Mobilien und Immobilien dort und in Boytzenburg, selbst die unbedeutendsten Dinge in allen Stuben und Gemächern inventirt, Oefen, Schlösser, Betten (immer Himmelbetten) und Bettzeug. Als bemerkenswerthe Räume kommen in Boytzenburg vor: die Hauptmannsstube, die Rüstkammer (es sind aber von Waffen nur 2 Rennspiesse darin), die Schreiberei, der Thurm, die Schule, die Voigtstube, die Stube des Heidewärters, das Pforthaus.

Im Jahre 1619, als Leonhard wieder einen neuen Pensionarius in der Person des *Christian Rühle* zur Verwaltung in Boytzenburg gegen einen gewissen Kanon auf 9 Jahre einsetzte, wird wieder ein vollständiges

Inventarium aufgenommen, wobei Dach und Fach am Schloss (d. h. am Oberhause), auch die obersten, mittelsten und untersten Gemächer, Keller etc. in gutem *esse* gefunden wurden. Die Inventarisation geschah auch auf den Vorwerken Cröchelndorf und Petznick. Es war bei der Uebergabe nothwendig, dass die Unterthanen dem neuen Verwalter zum Gehorsam verpflichtet wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Diaconus (der Pfarrherr war verstorben) freundlich angemahnt, den Pensionarius zu respectiren.

Leonhard hat ohne öffentliches Amt meistens in Plauen zurückgezogen gelebt, und sich der Verwaltung seiner Güter gewidmet, hat aber nicht das Glück gehabt, dieselben schuldenfrei zu machen. Er hatte nämlich 25,000 Thlr. Schulden, welche seines Vaters Bruder, der Landvoigt Berndt, hinterlassen, zu bezahlen auf sich genommen, auch noch andere 27,000 Thlr. auf verschiedene Obligationen jährlich mit 6 pro Cent an den Mandatarius seines Vetters Hans George aus dem Gute Boytzenburg zu verzinsen versprochen. Er war deshalb unter andern 1616 genöthigt, von dem Bürgermeister *Düring* in der Altstadt Brandenburg 2500 Gulden Märkisch zu leihen, und 1620 an Joachim Werner von Alvensleben aus seinen plauenschen Lehngütern 37 Wispel 22 Scheffel jährlicher Roggen- und Gerstenpächte für 7600 Thaler in Münze zu verkaufen; ja, in demselben Jahre verkaufte er ganz Plauen an *Christian von Görne*, Domherrn zu Magdeburg, unter Consens seiner Vetter, schickte aber zuvor ein gut Theil Hausgeräth, Betten und Leinenzeug nach Boytzenburg. "Er hat dann in demselben Jahre 1620 durch den zeitlichen Tod dieser losen argen Welt abgedankt, und ist in Gott seliglich entschlafen." (Haus-Archiv.)

Er hinterliess seine Wittwe Anna Elisabeth geborne von Alvensleben, welche alsbald nach dem Vierwochentage (wodurch die noch heute gesetzliche Ruhe aller Erbschafts-Angelegenheiten nach einem Todesfalle bezeichnet wird) Haus und Gut Plauen, da es verkauft war, räumen musste, und ihre Vorräthe und Mobilien nach Brandenburg brachte. Drei unerzogene kleine Kinder: *Curt Ludolph*, *Anna Ilse* und *Agnes*, überlebten den Vater.

Für diese unmündigen Kinder wurden zu Vormündern Thomas von dem Knesebeck, Geheimer Rath und Hauptmann der Altmark, Franz Joachim von Arnim und Joachim Werner von Alvensleben eingesetzt. Hans George von Arnim, welcher als proximus agnatus das nächste Recht und die nächste Pflicht zur Vormundschaft gehabt hätte (sein Bruder Curt lebte nicht mehr), konnte wegen grosser Schulden zunächst nicht zugelassen werden, erscheint aber doch später, wie wir sehen werden, als einflussreich und bestimmend für den Bildungsgang des Curt Ludolph. Für jetzt liessen die Vormünder noch den von Leonhard eingesetzten Verwalter Christian Rühle auf dem Oberhause zu Boytzenburg, und befahlen ihm nur, die wüste gewordenen Höfe wieder zu besetzen. Im Jahre 1627 geben sie das Gut wiederum

um eine gewisse Pension dem *Christoph von Wulffen*, Erbgesessen auf Gross-Lübbars, und als dieser 1633 resignirte, so empfing es ein Verwalter *Andreas Kellner* mit der Verpflichtung, Rechnung zu legen.

Aus dem für diesen letzteren aufgenommenen Inventarium ersehen wir, dass damals zum Oberhause gehörten:

Im *Schlosse:* der Seigerthurm nebst Schlaguhr, desgleichen die beiden Korn-Mühlen beim Schloss und beim Kloster.

Im *Städtchen:* 7 Fischerbuden und auf dem Berge nahe bei der Mühle 2 kleine Häuser.

Im *Dorfe:* der Schmied, 3 Bauleute und 9 Kossäthen, desgleichen der Schulze und der Krüger. Dazu die Vorwerke Cröchelndorf und Petznick.

Wegen der plötzlich eingefallenen Kriegs-Gefahr wurde das Inventarium erst 1634 fortgesetzt, und es gehörten auf den Dörfern zum Oberhause:

1) in *Claushagen:* 4 Bauleute, der Lehnschulze und 5 Kossäthen; es war auch eine Windmühle daselbst;
2) in *Bröddin:* 3 Bauleute;
3) in *Warthe:* 7 Bauleute und 4 Kossäthen;
4) in *Malendorf:* der Lehnschulze und 5 Bauleute;
5) in *Cüstrin:* 1 Lehnschulze und 9 Bauleute;
6) in *Bentz:* 6 Bauleute, incl. Schulzen;
7) in *Thomsdorf:* 6 Bauleute und 2 Kossäthen;
8) in *Rosenow:* der Lehnschulze, 3 Bauleute, der Pfaffenmann und 4 Kossäthen;
9) in *Hardenbeck:* 8 Bauleute incl. Schulzen und 3 Kossäthen;
10) in *Herzleben:* 7 Bauleute und 4 Kossäthen;
11) in *Kuhz:* 6 Bauleute, der Pfaffenmann und 3 Kossäthen;
12) in *Berkholz:* der Lehnschulze, 8 Bauleute, der Pfaffenmann und 1 Kossäth;
13) in *Naugarten:* 5 Bauleute und 5 Kossäthen;
14) in *Weggun:* 8 Bauleute, der Pfaffenmann und 4 Kossäthen.

Alle Personen werden namentlich genannt, da wieder andere in jedem Dorfe zum Unterhause gehörten.

Auf die Geschichte des Curt Ludolph kommen wir später zurück, wenn wir die Geschichte des Unterhauses bis zum Aussterben der dortigen Linie werden verfolgt haben.

§ 4.

Hans George von Arnim auf dem Unterhause, in seinen Privat-Verhältnissen bis zum Schluss seiner militairischen Laufbahn bei den Schweden und Polen, von 1611 bis 1622.

Hans George von Arnim, geboren 1581, war der zweite Sohn des Ober-Hofmarschalls und Landvoigtes Berndt von Arnim. Sein älterer Bruder *Curt* hatte bereits in seinen jüngeren Jahren das Unglück, einen Gegner im Duell zu erstechen, weshalb er im Jahre 1606 landesflüchtig wurde, und 1616 im Auslande starb. Auf besondere Erlaubniss des Churfürsten Johann Sigismund vom 2. Juni 1616 durfte sein Bruder "den todten Körper desselben *nunmehr wohl* in die markgräflichen Lande bringen, und auf seinen Gütern begraben." (Haus-Archiv.)

Wegen jener Entfernung des älteren Bruders vom väterlichen Hause war Hans George genöthigt, sich der Güter nach seines Vaters, im Jahre 1611 erfolgten Tode anzunehmen, deren einziger Erbe er wurde. Indessen fand er sie sehr verschuldet, und sie wieder in Aufnahme zu bringen, konnte ihm um so weniger gelingen, als er bald eine vielbewegte Laufbahn vor dem dreissigjährigen Kriege und während desselben begann, und die damals von den Kriegs-Obersten fast allgemein benutzte Gelegenheit zu eigener Bereicherung beharrlich und bis an sein Ende verschmähte.

Es wird nicht uninteressant sein, zu lesen, wie der Werth aller Güter des Unterhauses mit Crewitz und Closterwalde (also der Hälfte der boytzenburgschen Güter) damals abgeschätzt wurde, als Hans George in das väterliche Erbe eintrat. Es wurden nämlich von churfürstlichen Commissarien sämmtliche liegende Gründe, Abgaben, Inventarien an Vieh, und Ackergeräth, desgleichen die Fischereien, Dienste etc. landesüblich nach ihrem Capitalwerth taxirt, indem z. B. der Wispel Roggen zu 300 Thalern, der Wispel Schrothafer zu 200 Thalern, jeder Pflugdienst zu 200 Thalern, jeder Kossäthendienst zu 100 Thalern Capitalwerthes veranschlagt wurden.

Hiernach wurde berechnet der Antheil des Unterhauses aus:

		Gld.	Mgr.	Pfg.
1)	Berkholz zu	4941 Gld.	21 Mgr.	— Pfg.
2)	Warthe	3407 »	22 »	— »
3)	Bröddin	1740 »	27 »	4 »
4)	Malendorf	2018 »	5 »	3 »
5)	Cüstrin	3944 »	12 »	4 »
6)	Boytzenburg	5302 »	30 »	2 »
7)	Hassleben	3579 »	16 »	3 »
8)	Hardenbeck	4008 »	27 »	2 »
9)	Rosenow	2299 »	8 »	4 »
10)	Kuhz	3060 »	13 »	2 »
11)	Claushagen	2667 »	29 »	2 »

		Gld.	Mgr.	Pfg.
12)	Thomsdorf	2709 Gld.	25 Mgr.	— Pfg.
13)	Bentz	2449 »	9 »	1 »
14)	Weggun	5175 »	11 »	2 »
15)	Naugarten	3292 »	26 »	1 »
16)	Closterwalde	2003 »	7 »	4 »
17)	Fürstenhagen, Papendorf und Neuen-Sund	1478 »	29 »	5 »
18)	Rutenberg, Korn daher	2691 »	21 »	2 »
19)	Aus Alt-Thymen und Trebenow fehlt.			
20)	Mechow, die gandersche und die warthesche Mühle	1642 »	15 »	1 »
21)	die Mühle zu Closterwalde, die Schloss-, die Kloster- und die Wind-Mühle zu Boytzenburg	11088 »	28 »	4 »
22)	durch Ackerwirthschaft in Boytzenburg	5513 »	6 »	1 »
23)	desgleichen in Crewitz	8937 »	16 »	— »
24)	aus der Viehzucht	22333 »	10 »	4 »
25)	aus 11 Gärten zu Boytzenburg und Crewitz	2200 »	— »	— »
26)	aus der Ziegelscheune und dem Teiche	6700 »	— »	— »
27)	aus der Fischerei von 17 Seen (?)	112666 »	21 »	2 »
	(nur aus den grossen Garnzügen; die mit kleineren Netzen gefangenen Fische wurden zur Haushaltung frei gegeben.)			
28)	aus der Fischerei derjenigen Seen, welche mit dem Oberhause gemein sind	2833 »	10 »	4 »
29)	aus der Jagd von 53 Plätzen und Oertern	7000 »	— »	— »
30)	aus den Holzungen, indem gerechnet wird, dass von jedem Morgen jährlich für 12 Thaler Holz verkauft werden kann, und die Mastung wohl jährlich 2500 Gld. werth ist	69808 »	3 »	5 »
	Es waren damals im Ganzen mit Holz bestanden 6985 Morgen 73 Ruthen, wovon dem Oberhause die Hälfte gehörte.			
31)	Von den Inst- oder Beileuten in Boytzenburg. Daselbst müssen Fuss- und Hand-Dienste gethan werden, wenn man es von ihnen haben will. Jedoch, wenn sie einen vollen Tag dienen, bekommen sie jeder einen Groschen; derowegen thut man sie auch nur auf 25 Gulden anschlagen, facit	425 »	— »	— »

Aus der letzten Bemerkung sieht man, dass der Zinsfuss zu fast 6 pro Cent angenommen ist; er war daher bereits sehr gesunken; denn

in früheren Jahrhunderten betrug er sehr gewöhnlich 10 pro Cent. Nicht berechnet wurden die Einkünfte des Kirchenlehns und der Strassengerichte in den einzelnen Dörfern; beispielsweise werden diese Einkünfte aus Berkholz auf 200 Gulden Capital berechnet.

Bei den vielfachen Verdiensten, welche Hans George's Vater sich um die Landesherrschaft, so wie um manchen Fürsten des Auslandes, erworben hatte, konnte es nicht fehlen, dass der nach dem damaligen Bildungsstande als ausgezeichnet begabt erscheinende Jüngling nach vollendeten Studien überall auf seinen Reisen im Auslande eine ehrenvolle Aufnahme fand, insonderheit an dem chursächsischen Hofe, und dass der Churfürst Johann Sigismund ihn bald zu einem hervorragenden Platze bestimmte. Kaum 31 Jahre alt, empfing er daher von dem Churfürsten unter dem $\frac{2.}{12.}$ September 1612 das Versprechen, nach Martini desselben Jahres in die Propstei der Stiftskirche zu Havelberg eingesetzt oder anderweitig contentirt zu werden. Aber er verfolgte nicht diese Aussicht auf eine einträgliche Pfründe, indem er schon 1613 in schwedische Dienste trat.

Vor seinem Abgange dahin verkaufte er seines seligen Vaters Wohn- und Brauhaus zu Prenzlau sammt Allem, was darin erd- und nagelfest war, mit Tischen, Bettstellen, Betten, Hausgeräth etc. an den ehrbaren und vornehmen *Peter Wilden*, Bürger und Seidenkrämer daselbst. Sein Vater war demselben 666 Gulden schuldig geblieben, und Hans George erhielt daher nur noch 14 Gulden baar, jeden zu 18 Argens gerechnet, In demselben Jahre, wahrscheinlich um in Schweden standesmässig erscheinen zu können, leiht er noch von Frau *Ursula* geborne von *Klützow*, Wittwe Otto's von Blankenburg auf Hildebrandshagen, 5851 Gulden pommerscher Währung (à 18 Sgr.).

Im folgenden Jahre 1614 sahen wir ihn, als er schon schwedischer Oberst war, mit seinem Vetter *Leonhard* vom Oberhause den Vergleich schliessen, dass letzterer sich nicht blos der noch unversorgten beiden Geschwister annehmen, sondern auch alte und neue Schulden in Johann George's Abwesenheit übernehmen wollte. Jener scheint aber dieselbigen nicht haben bewältigen zu können, daher im Jahre 1616 auf Hans George's eigenen Antrag eine Regulirung der unbezahlten Schulden, welche auf 36,822 Thlr. angewachsen waren, durch churfürstliche Commissarien vorgenommen werden musste, da die Gläubiger klagbar geworden waren. Der Churfürst hatte befohlen, alle Gewalt und Haushaltung von dem Beklagten zu nehmen, und den *George Krohn* als constituirten Curator in die sämmtlichen Güter einzusetzen. Zu dem Ende musste mit Aufnahme eines Inventarii begonnen werden. Der Oberst Hans George war damals zwar in Deutschlaud anwesend, aber zu einer Schwester nach Pommern gereist, obgleich die Commissarien ihn und seinen Hauptmann *Michael von Sperrenwalde* von ihrer Ankunft benachrichtigt hatten. Letzterer war nach

Crewitz geritten. Sämmtliche Unterthanen waren bei 10 Thalern Strafe zu erscheinen aufgefordert.

Die Aufnahme des Inventarii erstreckte sich wieder auf alle Mobilien und Immobilien. Wir heben daraus Einiges hervor, um uns zu vergegenwärtigen, was damals in den Zimmern der Edlen gefunden wurde. In einer der Stuben waren 37 Rehköpfe mit Geweihen, ein vier- und ein fünfarmiger messingner Kronleuchter, auf Leinwand folgende Bilder: das jüngste Gericht, der Baum des Lebens, Jagden und heidnische Darstellungen. Dabei waren die Tische und Bänke weiss. In der *blanken* Stube über der Hofstube befanden sich 13 chur- und fürstliche Contrefey, die spanische Inquisition, der Gekreuzigte. Die Wände waren mit grün in schwarz gewirkten Darstellungen beschlagen. Auch war hier ein guter eiserner Ofen, während fast überall Kachelöfen sich vorfanden, dabei aber nur gemeine weisse Tische und Bänke. Des Herrn Landvoigts (des verstorbenen Vaters) Wohnstube war ohne allen Schmuck. Man sah darin einen sehr alten Kachelofen, einen alten Stuhl mit grünem Tuch beschlagen, einen kleinen Schiefertisch, einen weissen Tisch, eine weisse Lehnbank, ein verschlossenes Spinde.

Von der Herrschaft waren nur anwesend die beiden noch unausgesteuerten Schwestern, die Jungfrauen *Katharina* und *Maria* von Arnim. Sie zeigten den Commissarien an, was ihnen an Betten, Zeug, Hausgeräth etc. gehöre, und man trug daher Bedenken, auf ihrem Zimmer zu inventiren, besonders weil darin Katharina ziemlich schwach anwesend war.

Nachdem noch die Nebengebäude, das Brauhaus, das Vieh, die Ziegelscheune zu Boytzenburg und das Vorwerk Crewitz inventirt waren, wurden die Dorfschaften nach einander vorgefordert, und alle gefragt, womit sie bisher ihrem Junker Hans George zugethan gewesen.

Wir hören darauf, wie viel abgabepflichtige Unterthanen zum Unterhause um diese Zeit gehörten, und können, wenn wir diese zu den § 3. vom Oberhause genannten hinzufügen, berechnen, wie viel besetzte Höfe damals überhaupt in der ganzen Begüterung vorhanden waren. — Es waren zum Unterhause mit Diensten, Pflichten, Gehorsam und Pächten gehörig:

1) in *Claushagen:* 4 Bauern und 3 Kossäthen;
2) in *Weggun:* 8 Bauern, 5 Kossäthen und der Lehnschulze;
3) in *Boytzenburg:* 3 Bauern und 9 Kossäthen;
4) in *Closterwalde:* 17 Bauern und 2 Kossäthen;
5) in *Berkholz:* 7 Bauern und der Lehnschulze;
6) in *Hardenbeck:* 9 Bauern, der Lehnschulze und 1 Waidmann;
7) in *Thomsdorf:* 5 Bauern, der Schmied und der Schulze;
8) in *Rosenow:* 4 Bauern und 4 Kossäthen;
9) in *Warthe:* 6 Bauern, der Lehnschulze, der Krüger; 3 Höfe waren unbesetzt;

10) in *Malendorf:* 5 Bauern und 1 Waidmann;
11) in *Bröddin:* 4 Bauern und der Lehnschulze;
12) in *Cüstrin:* 9 Bauern und der Schulze;
13) in *Bentz:* 5 Bauern;
14) in *Kuhz:* 5 Bauern, 2 Kossäthen; 1 Bauernhof unbesetzt;
15) in *Herzleben:* ohne Angabe;
16) die von *Naugarten* waren vor einiger Zeit an die Wittwe eines Gläubigers verwiesen.

Wir sehen aus der Vergleichung mit § 3., dass dem Unterhause allein gehörten das Vorwerk *Crewitz* und das Dorf *Closterwalde*, während die Vorwerke Cröchelndorf und Petznick dem Oberhause allein zustanden.

Nach vollendeter Inventarisation wird der bisherige Hauptmann Michael von Sperrenwalde an das Pforthaus heruntergerufen, ihm der Immissions-Befehl für George Krohn vorgehalten, und ihm eingeschärft, sich an demselben im Geringsten nicht zu vergreifen. Zugleich wurden die Diener, Voigte, Gärtner, Müller, der Fischer, die Viehmütter mit deren Mägden und anderen Dienstboten an den Curator verwiesen, und der Pflicht gegen Hans George von Arnim entlassen, welchem sofort ein Notarius berichtete, wie die Immission des George Krohn vollzogen worden. Hierdurch war aber in der That zugleich die Exmission Hans George's aus den väterlichen Gütern geschehen, nur dass er, wie seine Schwestern, einen Aufenthalt im Unterhause beanspruchen konnte, wo wir ihn auch in dieser Zeit öfter anwesend finden. Wie bald er sich in seinen ökonomischen Verhältnissen wieder gehoben habe, darüber erfahren wir nichts Näheres, Doch konnte er noch 1620 wegen grosser Schulden nicht zur Vormundschaft der Kinder Leonhards von Arnim zugelassen werden.

§ 5.

Hans George von Arnim als Oberst zuerst in schwedischen, dann in polnischen Diensten, von 1613 bis 1622.

Hans George von Arnim war 32 Jahr alt, als er seine militairische und diplomatische Laufbahn 1613 *im Dienste der Schweden* begann. Dort hatte *Gustav Adolph*, 18 Jahr alt, im Jahre 1611 den Thron bestiegen, und bald den bisherigen Krieg gegen Dänemark unter Vermittelung Englands beendet, auch den damals erst 30 Jahr alten *Axel Oxenstierna* an die Spitze der Finanzen und der inneren Verwaltung des Staates gestellt. Er konnte jetzt um so mehr seine Aufmerksamkeit auf Russland lenken, welches Reich seit dem im Jahre 1598 erfolgten Tode Feodors I. ein Bild der zügellosesten Anarchie und Verwirrung darbot. Die Krone dieses Reiches suchte nun Gustav Adolph für sich oder seinen Bruder *Carl Philipp* zu gewinnen, während *Michael III. Feodorowitsch* aus dem Hause *Romanow,*

16 Jahre alt, im Jahre 1613 auf den Thron gerufen wurde. Als nun Gustav Adolph in demselben Jahre Krieg gegen diesen begann, nahm Hans George von Arnim Dienste unter ihm, wie es die damalige Sitte des Adels mit sich brachte, im Auslande Kriegs-Erfahrung und Ruhm zu erwerben, wenn das Vaterland keine Gelegenheit dazu bot. Während dieses Krieges wurde er unter dem 17. Mai 1614 zu Helsingfors zum *Obersten* ernannt, und erhielt den Auftrag, ein Regiment deutscher Fussknechte von 2000 Mann für Gustav Adolph anzuwerben, zu welchem Ende er sich nach Hamburg, Lübeck und Rostock begab. Aus Mangel an Geld kam es aber nicht dazu. Doch hatte er seine Werbungen allerdings begonnen, und theilen wir zur Vergegenwärtigung der militairischen Verhältnisse jener Zeit das einem Capitain von ihm ertheilte Patent im Urkunden-Anhange unter No. 4. wörtlich mit. Uebrigens endete der Krieg gegen Russland 1617 durch den Frieden von *Stolbowa*, worin zwar Gustav Adolph von seiner Hoffnung auf den russischen Thron abstehen musste, doch aber die Ausschliessung dieses Reiches von der Ostsee erreichte, indem Michael III. Karelien, Ingermannland, Narwa etc. abtreten und noch 200,000 Rubel zahlen musste.

Nach Abschluss dieses Friedens wurde Hans George am 24. Mai 1617 vom König in verschiedenen Geschäften nach Deutschland geschickt, insbesondere an den Hof seines Landesherrn Johann Sigismund, wo er zum Beweise, dass der König Gustav Adolph mit dem Erfolg seiner Bemühungen zufrieden war, ein zu Stockholm den 6. November 1618 verfasstes gnädiges Schreiben zugleich mit einer goldenen Kette empfing mit der Bemerkung: "und zweifeln Wir nicht, Ihr werdet solche Uns zu Gefallen tragen, und Uns also zu fernerem günstigen Willen Anlass geben." (Grundmann pag. 150.)

Als in diesem Jahre *die ersten Gräuel des dreissigjährigen Krieges* in Böhmen begannen, blieben die Marken noch einige Zeit damit verschont, und auch Hans George war noch mehre Jahre fern von demselben, dennoch aber in den damaligen Kämpfen der nordischen Mächte wesentlich thätig. Nach dem Tode des Churfürsten Johann Sigismund 1619 blieb er nämlich noch in schwedischen Diensten, und seiner Vermittelung ist es grossentheils zuzuschreiben, dass im November des Jahres 1620 die Vermählung *Gustav Adolph's* mit *Maria Eleonora*, der Schwester des Churfürsten *George Wilhelm*, auf Wunsch ihrer Mutter *Anna* zu Stande kam.

Es ist nicht bekannt, aus welchen Gründen Hans George um diese Zeit die schwedischen Dienste verlassen und sich gerade zu den Feinden Schwedens, *den Polen*, gewandt hat, wiewohl er den Schweden noch nicht gerade unmittelbar im Kampfe gegenüberzutreten hatte. Die Feindschaft Polens gegen Schweden hatte bekanntlich darin ihren Grund, dass *Sigismund III.* als Katholik den schwedischen Thron verloren hatte. Gustav

Adolph begann gegen dies Reich den nur kurze Zeit unterbrochen gewesenen Krieg, als es eben von den Türken bedroht wurde, und Sigismund III. deshalb nicht viel Streitkräfte im Norden verwenden konnte, daher auch geschehen lassen musste, dass z. B. Riga 1620 nach kurzer Belagerung den Schweden in die Hände fiel. Bei den Rüstungen nun, welche *Sigismund III.* zu seiner Vertheidigung im Norden und Süden nöthig hatte, finden wir unsern Hans George in seinen Diensten.

Der König beurkundet nämlich unter dem 18. Februar 1621, da es die Nothdurft erheische, dass er zur Vertheidigung seiner unterschiedlichen Königreiche sich mit einem ansehnlichen Kriegsheer zu Ross und zu Fuss bereit mache, so habe er den Edlen festen Hans George von Arnim auf Boytzenburg wegen seiner vorigen Kriegs-Erfahrung und Mannheit zu seinem Obersten über ein Regiment deutschen Kriegsvolkes von 3000 Mann zu Fuss und 400 Arquebüsier-Reitern bestellt. Derselbe solle diese Mannschaft anwerben, in 10 Fähnlein Fussvolks und 2 Fähnlein Reiter, jedes unter einem Capitain und Rittmeister theilen, und im Mai 1621 in des Königreichs Provinzen in Preussen, in den holländischen etc. Kreisen in guter Bereitschaft halten. Mit königlichen Commissarien solle dann für Quartiere und mit ihnen und den Offizieren für gute Disciplin gesorgt und Musterung gehalten werden; denn der König sei nicht gesonnen, durch diesen Aufzug seine getreuen Unterthanen über Gebühr und Vermögen bedrängen zu lassen. Das Kriegsvolk solle nach der Musterung, der sich auch die Befehlshaber nicht entziehen dürften, 3 Monate lang und hernach so lange dem Könige zu dienen verstrickt sein, als er ihrer bedürfen möchte. Für jeden Monat verspricht der König dem Obersten auf die 3000 Mann zu Fuss sammt ihren Befehlshabern 30,000 Gulden Polnisch à 30 Groschen, womit sich zugleich der von Arnim selbst contentiren soll, — ebenso monatlich für sich und die Reiter 7600 Gulden Polnisch. Monatlich will der König Musterung halten, und was an vacirenden Stellen oder Lücken nicht kann ersetzt werden, das will er von jenen Summen inne behalten. Was aber der Oberst oder die Befehlshaber den abgegangenen sterbenden Knechten und Reitern zu ihrer Nothdurft vorgestreckt haben würden, das solle auch ersetzt werden (der Sold wurde nämlich monatlich praenumerando gezahlt). Zum Laufgeld erhielt der Oberst sofort aus dem Schatz 9000 Gulden, 1000 Gulden zur Verfertigung von 10 Fähnlein, und zum Antrittsgeld 6000 Gulden. (Grundmann pag. 151.)

Die von Hans George geworbenen Mannschaften benutzte Sigismund III. gegen die Türken, über welche eben *Osman II.* herrschte, welcher die gegen ihn erbitterten trotzigen Janitscharen nicht anders von völliger Empörung zurückzuhalten hoffte, als wenn er sie im Kriege gegen Oestreich, wozu ihn *Bethlen Gabor* gereizt hatte, beschäftigte, welches er

wiederum hinreichend zu bedrohen glaubte, wenn er sich gegen Polen wendete. Die Polen aber kämpften zugleich mit den deutschen Truppen unter Arnim so glücklich, dass Osman II. im Jahre 1621 sich zu einem Vergleiche genöthigt sah, in Folge dessen ihn die erbitterten Janitscharen zunächst absetzten, und ihn dann im October 1622 im Kerker erdrosselten. Nach jenem Vergleiche trat Hans George aus den polnischen Diensten, und erhielt vom Könige einen unter dem 4. Januar 1622 zu Warschau ausgestellten Pass in lateinischer Sprache, des Inhalts:

"Sigismund III., von Gottes Gnaden König von Polen etc. Allen und Jeden: den durchlauchtigsten Königen, Fürsten, sowohl geistlichen als weltlichen, nicht minder auch allen übrigen Männern jeden Standes und jeder Würde, insonderheit den Befehlshabern der Burgen und Schlösser, den Verwaltern der Abgaben und Zölle, den Wächtern der Landstrassen, und allen insgemein, zu denen unsre gegenwärtige Schrift gelangen möchte, sowohl denen, welche Staats-Dienste bekleiden, als auch den Privatleuten, unsern sehr geliebten Freunden und Nachbarn, senden wir den Gruss und die Bezeugung unsers Wohwollens, unsern Unterthanen aber unsre königliche Gnade. Da der Edle *Johannes Georgius Arnheim in Boytzenburg und Crewitz*, Regiments-Oberster unsers deutschen Fussvolkes, in der sehr schwierigen Expedition gegen den feindseligsten Widersacher des christlichen Namens, für unsre und unsrer Reiche Vertheidigung 3000 deutscher Fussgänger gesammelt und zu uns geführt, und seine militairische Kunst, eines tapferen und beherzten Mannes würdig, bezeugt hat: so haben wir es für nothwendig erachtet, ihn, nachdem diese kriegerischen Expeditionen zur Ruhe gebracht sind, und er in sein Vaterland zurückkehrt, mit unsern Briefen zu begleiten, und ihm dies Zeugniss, entsprechend seiner militairischen Tapferkeit und seiner kriegerischen Erfahrung, zu bewilligen. Indem wir ihn daher Allen und Jeden empfohlen wünschen, fordern wir freundlich und inständigst, dass sie ihm zugleich mit seinen Vertrauten und seiner ganzen Begleitung und mit allem seinem Gepäck freie und sichere Durchreise ohne alles Hinderniss durch alle Oerter gewähren, durch welche er seine Reise verfolgen wird, — dass sie ferner ihm gestatten, nach seinem Belieben und seiner Bequemlichkeit zu verweilen, auch ihn mit den Pflichten des Wohlwollens und der Gastfreundschaft, so viel sie vermögen, sammt dem allgemeinen Rechte der Menschenfreundlichkeit, welches die Mannhaftigkeit und die Kriegserfahrung desselben verdient, um dieser unsrer Empfehlung willen aufnehmen und fördern. Solches wird uns wohlgefällig sein, und wird durch gleiche Dienste gegenseitig nach dem Stande und der Würde eines Jeden vergolten werden. Unsern Unterthanen aber geben wir auf, dass sie dieser Schrift nicht zuwider handeln. Dess zum Zeugniss haben wir befohlen, diesen mit unsrer eigenen Hand unterzeichneten Brief durch unser Reichssiegel zu beglaubigen. Gegeben zu

Warschau am 4. Tage des Monats Januar im Jahre des Herrn 1622, unsrer Regierung in Polen im 25sten, in Schweden im 28sten Jahre." (Grundmann pag. 153.)

§ 6.

Hans George von Arnim nach kurzer Zurückgezogenheit als kaiserlicher Kriegsrath, Oberst und General-Feldmarschall, von 1626 bis 1629.

Noch während jener Kämpfe der nordischen Mächte näherten sich die Verwüstungen des *dreissigjährigen Krieges* den brandenburgischen Staaten. Der erste Theil dieses Kampfes, der *böhmische Krieg*, war schon in Folge der für Ferdinand II. so glücklichen Schlacht auf dem *weissen Berge* bei Prag (den 8. November 1620) geendet, der Majestätsbrief vernichtet, und der evangelische Gottesdienst in Böhmen, Oestreich und Schlesien ausgerottet (Ende 1621).

Auch der *pfälzische Krieg*, der zu Gunsten des von dem Kaiser (den 22. Januar 1621) geächteten Wahlkönigs *Friedrichs V.* von der Pfalz unternommen und mit abwechselndem Glücke für Friedrichs Partei geführt war, dennoch aber zu seinem Nachtheil sich gestaltet hatte, schien beendet, indem Tilly Friedrichs Bundesgenossen einzeln unterwarf, so dass der Kaiser die pfälzische Churwürde seinem ersten Bundesgenossen, dem Herzog *Maximilian von Baiern*, zusprach, und ihn am 30. Juni 1624 in das Churfürsten-Collegium zu Nürnberg unter dem einzigen Widerspruch des Churfürsten von Brandenburg einführte.

Indessen wurden eben durch diese Triumphe des den Evangelischen feindselig gesinnten Kaisers andere Mächte geweckt, theils um sich der Protestanten als solcher anzunehmen, theils um den politischen Eroberungsplänen Oestreichs, Spaniens und Roms die Spitze zu bieten, woraus sich zunächst der *dänisch-niedersächsische Krieg* von 1624 bis 1629 entspann. In dieser Periode des grossen Kampfes und in Folge desselben gestaltete sich der Krieg zu einem allgemeinen, so dass die erste Ursache desselben, die Religions-Bedrückung gegen die Protestanten und die Aechtung des Churfürsten von der Pfalz, immer mehr in den Hintergrund trat. Aber eben wegen dieser politischen Wendung schaarten sich auch die Parteien keineswegs ausschliesslich nach den Confessionen, und wir dürfen wenigstens die einzelnen Feldherren nicht nach einem anderen Massstabe beurtheilen, als ihre Landesherren. Die Offiziere und Feldherren nahmen Dienste, wo sie entweder unter dem immer noch ehrwürdigen Namen des Kaisers, oder eines ausgezeichneten Helden am meissten Ruhm zu ernten hofften.

Was aber Brandenburg insonderheit betrifft, so wissen wir, dass der Churfürst George Wilhelm selbst, unter dem Einfluss des kaiserlich gesinnten Grafen *Adam von Schwarzenberg*, noch lange dem kaiserlichen

Interesse ergeben blieb, und sogar in eine genaue Verbindung mit *Wallenstein* trat, und diesem hochwichtige Nachrichten, welche er ausgekundschaftet hatte, mittheilte. So trat denn auch *Hans George von Arnim*, obgleich oft als treuer Freund der evangelischen Partei bewährt, 1626 in des Kaisers Dienste *als Kriegsrath und Oberster zu Fuss und zu Ross*, welche Stellung seiner bisher erworbenen Kriegserfahrung und seinem, die politischen Verhältnisse klar durchschauenden Geiste entsprechender sein musste, als jede andere, welche ihm das damals noch ganz unselbstständige Brandenburg hätte bieten können. Doch erfahren wir aus diesem Jahre weiter nichts von ihm, als dass er Frankfurt an der Oder mit kaiserlichen Truppen besetzte, durch welchen hochwichtigen Ort der *Graf von Mansfeld* im Juni dieses Jahres nach Schlesien gezogen war, um sich mit *Bethlen Gabor* zu verbinden.

Aber schon im nächsten Jahre 1627 sehen wir, wie *Wallenstein*, der seinerseits den Grafen von Mansfeld und seinen Verbündeten, den Herzog *Johann Ernst von Weimar*, nach Ungarn hin verfolgt hatte, den Obersten von Arnim nicht blos zu den wichtigsten Operationen benutzte, sondern auch mit dem grössten persönlichen Vertrauen auszeichnete, welches bis an Wallensteins Tod fast unerschüttert fortdauerte, indem nur dann von Arnims Seite Unterbrechungen eintraten, wenn ihm die eigentlichen Intentionen Wallensteins bedenklich wurden.

Wallenstein machte es sich für 1627 zunächst zur Aufgabe, Schlesien, worin zu Ende des vorigen Jahres die dänischen und weimarischen Truppen geblieben waren, für den Kaiser wieder zu erobern.

Gleich zu Anfange des Jahres gab er dem Arnim ein Regiment, welches vorher der Graf *Wilhelm Wratislav* geführt hatte. Die darüber sprechende, im Archiv zu Boytzenburg befindliche Urkunde lautet buchstäblich also:

"Dem Edlen Gestrengen, unserm Besonders lieben Herrn N. von Arnimb, Keys. Röm. Maj. bestelltem Obristen über ein Regiment zu Fuss.

Edler Gestrenger, besonders lieber Herr Obrister,

Wir erinnern Ihn hiermit, dass, auf dess Herrn Obristen, Graff Wilhelm Wratisslawen, nunmehr beschehene *Resignation*, Wir Unnss dahin *Resolvirt*, Ihme, gedachtess Herrn Grafens Regiment, würklichen ahnezue vertrawen, unnd zue übergeben, massen Wir dann, der Röm. Kay. May. Kriegsrath unnd bestellten Obersten, auch *General*-Quartier-Meister unnd Zahlungs-*Commiszaris*, Herrn *Johan Altringer*, befohlen, Ihne ehest dem Regiment vorzustellen, unnd desselben zue *imposseszirn*. Derwegen Er Sich zum förderlichsten bey gemelttem Obristen ahnn zue geben, Unnd vonn Ihme zu vernehmen, wass in Unserm Nahmen, Er Ihme, In einem unnd anderm,

ahnzuedeütten, vonn Unss befehlicht worden ist. So wir Ihme, unahnngefüegt nicht lassen wollen.

Geben Prag den 17. Januarij Ao. 1627.

Von Gottes Gnaden *Albrecht* Hertzog zue Fridlandt
Röm. Kay. May. KriegsRath, Cammerer, Obrister
zue Prag und *General* ObristerVeldtHauptmann etc.

(Bis hierher Handschrift des Schreibers; darauf Wallensteins eigene Handschrift:)

Des Herrn guttwilliger
A. H. z. F. **(d. h. Albrecht Herzog zu Friedland.)**

+

Wenns möglich wehre ich wolte gern das sich der Herr zu anfang Maiji bei mir in Schlesien befünden köndte aus vielenerdt erhöblichen ursachen." *

Aus einem Befehl Wallensteins an Arnim zu Anfange des Jahres ersieht man, dass es jenem, wie dem Kaiser, mit der Kriegs-Disciplin Ernst war, und dass er, was später nicht mehr gelang, allen Erpressungen und Insolentien der Soldaten und Offiziere streng wehrte. Arnim erhält z. B. den Befehl, das Oberst-Hussmannsche Regiment zu reformiren, da Wallenstein dessen unbillige Forderungen nicht länger ertragen wolle.

Arnim scheint in den ersten Monaten des Jahres 1627 zunächst in der Mark geblieben zu sein, bis er später von Wallenstein nach Pommern und Mecklenburg gesandt wurde. Er war so seinen Gütern nahe, und konnte manchen Erpressungen wehren, welche sich Freund und Feind erlauben wollten. Schon im Februar wurde die *Uckermark* durch Märsche heimgesucht. Deshalb zeigten die zu Prenzlau versammelten Landstände dem churfürstlichen Geheimen Rathe zu Berlin an, dass die schwedischen Völker aus Mecklenburg nach Prenzlau ziehen wollten, die Pommern aber denselben den Durchmarsch verweigerten. Indem sie es nun für

* Wir bemerken hier ein für alle Mal, dass nur die mit + oben in der Mitte des Bogens bezeichneten Briefe von Wallensteins eigener Hand, deren sich Hunderte im Archiv zu Boytzenburg finden, geschrieben sind. Eben so tragen die von seinem Secretär *Neumann* auf gewöhnlichem Acten-Papier geschriebenen Briefe, welche Wallenstein nur mit einer kurzen Höflichkeit und mit seinem Namen in obiger Weise unterschrieben hat, dasselbe Zeichen des Kreuzes, wenn er solche, wie er gewöhnlich that, unten oder am Rande mit Postscripten versehen hat. Einen wie grossen Fleiss Wallenstein auf seine Correspondenz verwandt hat, kann man leicht ermessen, wenn man im Archiv zu Boytzenburg allein vom Jahre 1627 an Arnim 72 Briefe gerichtet findet; von da an aber mehrte sich die Zahl seiner Briefe ausserordentlich, und zwar schrieb Wallenstein gewöhnlich mit eigener Hand an manchem Tage sogar 2, 3, 4 und mehr Briefe an Arnim. Diese letzteren haben keine Anrede im Eingange, sind ohne alle Interpunction, tragen ganz den Character der Vertraulichkeit, sind zu einem ganz kleinen Format zusammengelegt, mit einem kleinen Petschaft versiegelt, das einen Adler zeigt, und haben als Aufschrift gewöhnlich nur die Worte "An den Obristen von Arnimb.", wogegen die von dem Schreiber mundirten alle Höflichkeits-Formen der damaligen Zeit beobachten, aussen den vollständigen Titel Arnims nennen, und mit des Herzogs amtlichem Petschaft versiegelt sind, zuerst mit dem Wappen des Herzogthums Friedland und Sagan, später auch der mecklenburgischen Lande.

möglich halten, dass die Schweden durch die Uckermark ziehen würden, bitten sie, die Lehnpferde etc. aufbieten zu lassen, damit man sich ihrer erwehren könne. Dieser Durchmarsch muss wohl gleich erfolgt sein; denn schon unter dem 21. Februar erhält der Rath zu Prenzlan von Berlin einen ernsten Verweis, dass er davon nicht Anzeige gemacht habe.

Während darauf im März der König von Schweden in Pillau eingetroffen war, suchte der Kaiser durch Wallenstein den Churfürsten *George Wilhelm* zu bewegen, ihm die Städte der Mark, ausser Berlin, Cüstrin, Spandau, Peitz und einigen andern, zu öffnen, um in der Mark festen Fuss zu haben, wenn, was längst gefürchtet wurde, der König von Schweden in Deutschland seine Waffen gegen den Kaiser wenden wollte.

Da hierüber die Ritterschaft und die Städte der Mark höchst bestürzt waren, so eröffnet ihnen Wallenstein zu Neisse unter dem 13. Juni 1627, der Churfürst habe selbst den Kaiser gebeten, die Marken zum Schutz gegen den Feind zu besetzen. Sie möchten sich keine anderen Gedanken über seine Ankunft machen. Dem Obersten von Arnim aber giebt er unter dem 14. Juni zu Neisse das Versprechen, so lange kaiserliches Volk in Churbrandenburg nöthig sei, solle *nur er* darüber das Commando haben. Arnim befand sich jetzt im Kreise Crossen, abwechselnd in den Städten Crossen und Frankfurt, wo er 10,000 Mann einzuquartieren hatte. Zur Beruhigung der Städte theilt auch der Markgraf Sigismund ihnen in einem Patent vom 21. Juni den Zweck des Durchzugs der Kaiserlichen mit, und fordert sie auf, sich in allen Dingen den Anordnungen Arnims zu unterziehen, was er einige Tage darauf mit dem Zusatz wiederholt, dass sie die erforderlichen Hand- und Spanndienste unweigerlich thun sollten.

Hiermit waren *die Bewohner der Mark dem Schutze und der Fürsorge Arnims* zugewiesen; von dem Befehle des Kaisers, welchen Wallenstein seinem Obersten von Arnim unter dem 29. Mai 1627 bekannt machte: "dass die Fürsten der katholischen Liga, welche dem Kaiser alle mögliche Hülfe leisten und eine ansehnliche Armada unterhalten, mit Einquartierung verschont bleiben sollten", konnten unsre Marken keinen Vortheil ziehen, — und es wurde daher von jetzt an Arnim mit zahlreichen Bitten um Schonung und Erleichterung unter den täglich wachsenden, bisher ungewohnten Drangsalen des Krieges bestürmt. So bitten im Juni 1627 um Verschonung mit Einquartierung oder Contribution die Universität *Frankfurt*, die Bürger zu *Brandenburg*, von denen schon 500 Haus und Hof verlassen hatten, und der *Markgraf Sigismund;* im Monat Juli: die Städte *Angermünde* (wo bereits ein Drittel wüste lag, und die Dänen vor kurzem alles Vieh fortgetrieben hatten), *Bernau*, *Bötzow* (Oranienburg) und *Neustadt-Eberswalde*. Gegen Beraubungen erheben vor Arnim ihre Klagen die Städte *Crossen*, *Prenzlau* und *Franz Joachim von Arnim* auf Zichow: wo die Cavallerie des *Colloredo* sehr übel gehaust hätte, viele Streitigkeiten vorgefallen

und noch grössere zu erwarten wären, so dass Arnim persönlich erscheinen möchte, um die Ordnung wieder herzustellen etc.

Als ein interessantes Document dieser Art theilen wir das Schreiben des Johanniter-Ordens-Meisters, des Grafen *Adam von Schwarzenberg*, wörtlich mit, worin dieser den Obersten von Arnim zu seinem Commando beglückwünscht, zugleich aber auch bittet, die Güter des Johanniter-Ordens möglichst zu verschonen:

"*Adam, Graf zu Schwarzenberg*, des ritterlichen Johanniter-Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendenland Meister, Herr zu Hohen-Landsberg und Gimborn etc.

Unsern Gruss und sonders wohlgeneigten Willen jeder Zeit zuvor. Wohledler, Gestrenger, besonders lieber Freund. Nachdem wir vernehmen, dass der Herr mit einer ziemlich grossen Anzahl Kriegsvolkes von dem Kaiserlichen General, Fürsten zu Friedland etc. in die Chur Brandenburg abgeschickt: So wünschen wir demselben zu einer solchen hohen *charge* viel Glück, und dass er damit der Röm. Kais. Maj. Feinde verfolgen, denselben Abbruch thun, und insonderheit aus unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Landen abtreiben, und die eingenommenen Oerter *Havelberg*, *Liebenwalde*, und wie sie ferner heissen, Sr. Churf. Durchl. zum Besten recuperiren möge.

Wann wir denn den Herrn vor fast vielen Jahren nicht allein in der Mark Brandenburg, sondern auch in den Jülichschen Landen gekannt, so haben wir aus der guten alten Vertraulichkeit nicht unterlassen können, ihm unser Meisterthum zum Besten zu *recommendiren*, auf dass dasselbe, nämlich unsere Cammer-Aemter und untergehörige Commenthureien von Einlagerung, Plünderung und Schatzungen möchten befreiet bleiben, nicht allein darum, dass es unsrer und unsres ritterlichen Ordens habenden Kaiserlichen *privilegien* gemäss ist, und wir vermöge derselben allstets jährlich gegen den Erbfeind in *Malta contribuiren* müssen, — sondern dass wir allbereits anfänglich von den Mansfeldischen, hernach aber von dem Kaiserlichen Herrn Grafen *di Porcia* und andern viel erlitten und ausgestanden. Und ob sichs vielleicht zutragen sollte, dass der Herr mit seinem Volke dahin nicht zu liegen käme, da unsere Aemter und angehörige Commenthureien liegen, so wolle er unbeschwert bei anderen *officieren* die Unterbauung zu thun geruhen, auf dass wir und die Unsrigen verschont bleiben möchten. Dasselbe ist der Billigkeit gemäss, und wir sind es um den Herrn bei vorfallenden *occasionen* zu verschulden geneigt. Datum Königsberg am 3. Juli 1627.

Des Herrn allezeit gutwilliger Freund
Adam, Graf zu Schwartzenberg."

Die Wirksamkeit Arnims verbreitete sich aber auch bald über die angrenzenden Länder im Norden der Mark, je mehr die Dänen den

kaiserlichen Waffen weichen mussten. Die Dänen hatten nämlich noch manche Städte in der Mark, und es gab seit dem Juni hier viele ernste Kämpfe. Sie hatten *Neustadt-Eberswalde*, *Angermünde* und *Templin* mit 500 Mann zu Fuss und 500 Reitern occupirt, und *Lychen* mit 40 Reitern angegriffen. Während Arnim hauptsächlich in *Bötzow* sich zu befestigen suchte, und in der Uckermark andere kaiserliche Befehlshaber, wie der Oberst *von Fünfkirchen*, *Sparr* und *Colloredo*, gegen die Dänen operirten, finden wir die letzteren auch in *Liebenwalde*, wo die Offiziere der Garnison den dänischen General-Major *Conrad Pahlen* um Proviant bitten. Sie verloren es zwar in der Mitte dieses Monats, besetzten aber dafür Templin stärker, so dass Lychen in Gefahr kam. Auf Wallensteins Befehl stossen darauf zu Arnim Verstärkungen von verschiedenen Seiten; und indem sich nun die Dänen und die Kaiserlichen bald hierhin, bald dahin drängten, konnte er natürlich Unordnungen und Excesse der Kaiserlichen, über welche von allen Seiten Klagen vor ihm erhoben wurden, nicht verhindern, zumal regelmässige Proviant-Lieferungen von den Städten nicht erreicht werden konnten.

Zu Ende des Juli 1627 trafen die Drangsale des Krieges unmittelbar auch die *Güter Arnims*. Nachdem seine Unterthanen, täglich 100 an der Zahl, zu Befestigungs-Arbeiten nach Lychen beschieden waren, gingen die Dänen auf *Prenzlau* los, verbrannten die Vorstädte und Mühlen, verstärkten sich in *Zehdenick*, und plünderten endlich *Boytzenburg*. Arnim war zu dieser Zeit in Bernau, und die Seinigen hielten den für Berlin so wichtigen Pass bei Bötzow fest, nahmen auch in einigen glücklichen Gefechten dem Feinde 80 Pferde ab.

Wallenstein hatte unterdessen durch glückliche Siege die Dänen genöthigt, aus Schlesien zu weichen, brach in der Mitte des August mit 40,000 Mann nach dem niedersächsischen Kreise auf, und befahl dem Arnim, für Geschütz, Munition und Proviant bei dem Churfürsten von Brandenburg zu sorgen. Nachdem Wallenstein über Goldberg und Sprottau nach *Cotbus* gekommen war, gab er seinem Obersten Arnim, der bereits den Dänen bei ihrem Durchzuge durch Brandenburg nach Mecklenburg manchen Abbruch gethan hatte, gegen Ende Augusts den Auftrag, *Mecklenburg zu besetzen*, auch mit den Städten *Wismar* und *Rostock* wegen Einnehmung einer kaiserlichen Besatzung zu unterhandeln; im September folgte ein ähnlicher Auftrag wegen der Städte *Schwerin* und *Güstrow*.

Wahrscheinlich kündigte Arnim den Herzögen von Mecklenburg seine Ankunft unter tröstlichen Zusicherungen an. Denn unter dem 22. August 1627 schreibt zu Rostock *Hans Albrecht*, Herzog zu Mecklenburg, auch Coadjutor des Stiftes Ratzeburg, an den kaiserlichen Kriegsrath und Obersten Hans George von Arnimb, seinen festen, mannhaften, besonders Lieben: er habe sein aus Neustadt datirtes Schreiben vom 17. August

durch den Oberst-Wachtmeister *Moritz Adolph Dähne* empfangen, und daraus seine beharrliche unterthänige *Affection* verspüret, wofür sich der Herzog ganz gnädig bedankt. Zugleich vertraut er ebenmässig, von Arnim werde darin continuirlich verbleiben, und was zu des Herzogs und seiner Lande und armen Unterthanen Nutz und Bestem gereichen möge, bei einem jeden vornehmen Ort zu befördern sich höchsten Fleisses angelegen sein lassen. Des Herzogs Antwort übrigens auf eins und das andere werde der Oberst-Wachtmeister seiner beiwohnenden sonderbaren *discretion* nach dem von Arnim gebührlich zurück- und beizubringen wissen.

Auch Wallenstein selbst giebt dem Herzoge *Adolph Friedrich* unter dem 28. August von Perleberg aus, und von Dömitz aus dem Herzog *Hans Albrecht* unter dem 30. August noch seine angenehme Diensterweisung und seine freundliche Willfährigkeit auf die von ihnen geäusserten Besorgnisse zu erkennen, schreibt aber zugleich an Arnim, dass er nöthigen Falls sich mit Gewalt aller festen Plätze Mecklenburgs versichern solle. Er hatte sich mit Tilly vereinigt, und macht dem Arnim seinen Entschluss bekannt, den König von Dänemark in seinem eigenen Lande anzugreifen. *Christian IV.* neigte sich zwar jetzt zum Frieden; aber die ihm von Wallenstein und Tilly gestellten Bedingungen waren zu hart, als dass er sie hätte annehmen können, daher Wallenstein seinen Befehl an Arnim wegen Besetzung der festen Schlösser in Mecklenburg wiederholte; selbst wenn sie *Salva guardia* von ihm hätten, sollten sie genommen werden, da er hinter seltsame Praktiken gekommen sei. Dabei befiehlt aber Wallenstein auch, *das platte Land zu verschonen, weil in Kurzem eine Mutation möchte* vorgenommen werden, — womit er nicht undeutlich zu verstehen gab, dass er für sich selbst Absichten auf Mecklenburg habe, was ihm wahrscheinlich schon längst der Kaiser für seine Dienste versprochen hatte. Zu Ende Novembers tritt Wallenstein mit diesen Andeutungen schon unzweideutiger hervor, und befiehlt namentlich dem Arnim, darauf zu sehen, dass in Mecklenburg sich keiner von Tilly's Mannschaften einquartiere; ja, er solle alles so einrichten, dass Mecklenburg bald gänzlich von Truppen geräumt werden könne. Es musste ihm natürlich daran liegen, das Land nicht ausgesogen zu überkommen.

Als Wallenstein den König von Dänemark gedrängt hatte, Deutschlands Boden zu verlassen, und sich nach Seeland und Fünen einzuschiffen, entging es ihm nicht, dass er nun die Einmischung Königs Gustav Adolph von Schweden zu fürchten habe, der bereits von Dänemark und Mecklenburg um Vermittelung und Beistand angegangen worden war. Er schrieb daher unter dem 9. October eigenhändig an Arnim, er möge fleissig Acht auf den Schweden haben, da er ein gefährlicher Gast sei, und wahrscheinlich vorhabe, an das frische Haff und von da an die Oder zu gehen. Arnim solle daher (um die nöthigen Nachrichten zu erfahren) fleissig mit

dem Herzog von Pommern correspondiren. Der Grund zu jener Befürchtung war um so triftiger, als dem Herzog von Friedland von dem Könige von Polen mitgetheilt war, dass er Frieden mit Schweden geschlossen habe, wodurch letztere Macht freie Hand erhielt. An demselben Tage lässt Wallenstein noch einen Brief ähnlichen Inhalts und mit der Bitte an Arnim folgen, gar fleissig auf den Schweden und auch auf des älteren Herzogs von Mecklenburg *audamenta* Achtung zu geben, und ihm, dem Wallenstein, Nachricht zu senden: "denn er hat's wohl meritirt, dass man ihn strafen soll."

Unter diesen Umständen musste es dem Obersten von Arnim sehr gelegen kommen, dass der Reichskanzler von Schweden sich unter dem 20. October durch folgendes Schreiben ihm näherte:

"Wohledler, Gestrenger Herr Obrister. Ihme seindt meine willige geflissene Dienste bevor etc. Günstiger Herr und guter Freundt, Nachdem der Her *Obrister Leutenant Sparr* von hinnen nacher Deutschlandt passiret, vndt ich nicht zweifle, ehr werde bey occasion den Hern Obersten sprechen, Als habe ich nicht unterlassen sollen, Ihn mit diesem meinem Brieflein zu ersuchen, vndt vnserer gepflogenen freundtschaft zu erinnern, damit ich ihme zur Continuation derselben desto mehr anlass geben möge. Vnsern Zustandt betreffend, wie die *tractaten* mit Polen abgelauffen; Ihro K. Mt. mein allergnedigster Herr auch die Wormbditt vndt Gudstat eingenommen, vndt nahe vor wenig tagen sich von hinnen nach Schweden begeben, Solches wirdt der Her Obrister durch relation des Hern Obersten Leutenants satsam erfaren, das Ich Ihne unötig erachte lange uff zu halten. Möchte gerne Vnserer Vertraulichkeit zu folge durch Ihn des Zustandes derer *Denen* verständiget werden; Empfele In inmittels dem Schutze des almechtigen, mit bitte, ehr wolle seine gute *affection* gegen mihr *continuiren*, vndt sich versichern, das Ich bin vndt bleibe In Jeder Zeit

des Hern Obersten
affectionirter dienstwilliger freundt
Axel Oxenstierna."

Datum Elbing den
20. *Octbr.* An. 1627.

(Couvert:) "Dem Wohledlen, Gestrengen vndt Manhafften Her Hans Jürgen von Arnhimb Erbgesessen zu Boizenburg, Kaiserl. Obristen, meinem Insonders gutem freundte."

Der Oberst von Arnim verfehlte nicht, dem Herzog von Friedland zu berichten, was er dem A. Oxenstierna hierauf zu antworten gedächte, worauf Wallenstein Folgendes antwortete:

+

"Aus des Hern schreiben verneme ich, was der ReichsCanzler aus Sschweden an den Herrn schreibt auch was er ihm vermeint zu antworten lasse mir die antwort nicht vbel gefallen das man den Sschweden mitt hofnung solte vnterhalten auf das er sich nicht mitt dem *Denen* conjungiren

thete etc. Was die Sschwedische schief anbelangt bitt der Herr wolle kein Zeitt verlieren, sondern dieselbigen fort abbrennen lassen denn bis Dato haben wir noch kein verbündniss mit ihm gemacht vndt menniglich sagt das er die leut gern bey der nasen herumb führt Nun (be)darf er keine schief wenn er allein sein Künigreich *defendiren* will will er aber zu uns dessewegen sollen sie ihm abgebrent werden denn wir bedürfen seiner bey uns nicht Darumb bitte ich der Herr verliehre keine Zeitt vndt spare kein gelt wie auch lasse ihm der Herr angelegen sein lassen wie er weiter tractacion mitt vns anstelt alsdenn wirdt sich alles zu erkönnen geben, was einer oder der ander im schild führt ich aber verbleibe

Des Herrn guttwilliger
A. H. zu Friedl."

Frankfurt den 20. November
A. 1627.

Während Arnim um diese Zeit, nämlich unter dem 20. November 1627 mit dem Herzoge ***Bogislav XIV.*** zu Franzburg einen Vertrag wegen "guter Justiz und des Quartiers in bemauerten Städten" abschloss, bereitete ***Wallenstein,*** der immer mehr Truppen an sich zog, seine ***Winter-Quartiere in Brandenburg, Mecklenburg und Pommern,*** so dass sogleich von allen Seiten Klagen und Bitten vor Arnim erhoben wurden, da der bisherige Krieg manche Stadt schon entvölkert und das platte Land verwüstet hatte. So klagt ***Hans Albrecht*** von Mecklenburg aus Güstrow, dass in Neu-Brandenburg schon 200 Häuser leer ständen, und bittet ausserdem um Erleichterung für die Städte ***Boitzenburg*** (in Mecklenburg) und ***Nübel.*** Der Herzog von Pommern schildert insonderheit den traurigen Zustand ***Colbergs;*** Rector und Academie in ***Rostock*** bitten, die Stadt zu verschonen, welche schon im October 100 Tausend Thaler Contribution hatte zahlen sollen.

Es lag nicht in der Macht Arnims, solchen Bitten Gehör zu geben; waren doch seine eigenen Güter auf gleiche Weise belastet, und erst kürzlich von den Dänen geplündert. Wallenstein war selbst auf einige Tage in die Mark gekommen, und hatte in ***Berlin, Fehrbellin*** und ***Frankfurt*** solche Befehle ertheilt, dass nicht einmal der damalige Statthalter, ***Markgraf Sigismund,*** die Truppen nach eigenem Ermessen vertheilen durfte. So wurde des Obersten von Arnim Regiment nebst dem Stabe und 3 Compagnien von Wallensteins Leibregiment nach Frankfurt gewiesen, und ausserdem lagen noch 6 Compagnien Arnims zu ***Gardelegen,*** wo ***Pappenheim*** sein Hauptquartier hatte.

Sonst finden wir zu Ende des Jahres 1627 die kaiserlichen Truppen über die ganze Mark verbreitet: in der Mittelmark vom Regiment ***Torquato Conti*** 10 Comp. zu Fuss, in der Priegnitz das Regiment ***Fahrenbeck,*** im sternbergschen Kreise 5 Comp. vom Regimente ***Dohna,*** in der Neumark 12 Comp. Reiter des Obersten ***Montecuculi,*** später dazu noch das Regiment ***Puttkammer,*** im Havellande 10 Comp. des Obersten ***Hebron,*** im

Kreise Crossen 10 Comp. des Obersten ***Maradas***, in der Altmark ausser den Comp. Arnims das Regiment des General ***Pappenheim*** und 3 Comp. Reiter des Herzogs ***Franz Albrecht von Lauenburg***. —

Schon die regelmässige Beköstigung oder statt deren der bestimmte Sold, welcher Jedem nach seinem Grade ausgemacht war, und welchen die Landschaften tragen mussten, war eine unerträgliche Last. Es kamen aber dazu noch die willkührlichen Erpressungen der Soldaten und ihrer Anführer, welchen auf Wallensteins ernsten Befehl zu wehren dem Obersten von Arnim nur in einzelnen Fällen und immer nur auf kurze Zeit gelang, wenn er Compagnien und Regimenter nach damaligem Ausdruck *reformiren*, d. h. auflösen und die Namen der Schuldigen an den Galgen schlagen liess.

Da nun alle Vorstellungen und Bitten auch Brandenburgs bei Wallenstein ohne Erfolg blieben, so scheint der Churfürst von Brandenburg seine Unzufriedenheit gegen Arnim ausgelassen zu haben, dem nach dem Obigen der Oberbefehl zugesichert war, welche Zusicherung längst, nachdem so viele kaiserliche Befehlshaber in der Mark waren, einen grossen Theil ihrer Bedeutung verloren hatte. Arnim aber, im Bewusstsein erfüllter Pflicht, vertheidigt sich gegen die erhobenen Beschuldigungen, wie folgt:

"Durchlauchtigster Hochgebohrner Furst.

E. Furst. gn. Seindt meine Untertenig vnd Gehohrsambste dienste bevohr, gnedigster Furst vnd Her. E. Furst. g. schreiben vom 1. Decemb: habe Ich in Vntertenigkeitt verlesen, darauff auch also fort E. Furst. g. vnterschiedene handschreiben aufgesuchet vnd mitt diesen conferirt. Darinne Ich befunden, dass E. Furst. g. ***mihr Vohrmalen viel ein anders attribuirt als dass Ich mein Vaterlandt sollte ruinirt haben***. Dahero Ich den gewisse davohr halten muss, dass ein ander ***Concipiente*** dieses itzigen muss gewesen sein, der von den vohrigen nichtes gewust, vleicht auch alles dassjenige wass Ich vohr meinem Vaterlande zu tuhn begehrett, ***sinistre*** angesehen, vnd dahero, weil Ers nicht wol Erkennen konnen, solch vngleiches Judicium vnd sententiam wider mihr gefellett. Zwahr gehet mir wol solches zimblichen nahe, Erfreue mich gleichwol In deme wiederumb, dass mir der ***Concipiente*** wider seinen willen Ein guettes Zeugnisse giebt, dass die ortter, da Ich vohrmahlen gewesen, ***in Zeitt meins abwesens*** also zugerichtet, dass Ich sie nicht mehr kennen würde. ***So muss Ich sie ia noch in Einem besseren Zustande gelassen haben***, Gereichet auch zu meiner hohen Entschuldigung, dass Ich an derselben ***ruine*** keine Vhrsache, dass mihr alle Regimenter sein ***specificirt***, den der Her von ***Bernstein***, ***Scharffenberg***, ***Merode***, ***Farenssach***, ***Nagrol***, ***Colloredo***, ***Hebron*** (ausser die Ich von disen beden letzten mit mihr auss dem Lande geführet), ***Valent***, ***Montecuculi*** der Keiner vnter meinem Commendo gewesen, Ich Vermeine auch nicht, dass sie meine ***ordonanze*** werden vohrzuzeigen gehabt haben, ***Was dieselben***

getahn, sehe ich nicht, *wie mihr* solches beyzumessen oder aufzurucken sein will, damit ich auch meine vnschuldt so viel hoher zu Erkennen gebe, Wunsche Ich von herzen, dass Gott die straffe, Welche mitt recht oder taht, solches vngluck auf dass vnschuldige Vaterlandt gezogen, gewisse werde Ich darunter nicht gefunden werden, E. Furst. g. haben sich auch gewisse zu mihr zu versehen, dass wider Ihr furst. g. herren *Generalen* verordenung Ich diesen Kreiss mitt meinen Regimentern nicht beschweren werde, Viel lieber wollte Ichs (wenn es nuhr zu verandworten stunde) wider ordonanze es Erleichtern.

Bitte E. Furst. g. lassen sich wider meine wenige persohn *zu keinen vngleichen verdacht zihen*, besondern hallten es vnfeilbahr davohr, da Ich, wie Ich alwege gewesen, auch Verbleibe

E. Furst. g.

Vntertenig
Gehohrsambstr
Hans George v. Arnimb."

Datum Prenzlow den $\frac{4.}{14.}$ Decemb. Anno 1627.

Nachdem so die kaiserlichen Truppen in der Mark festen Fuss gefasst hatten, bot Wallenstein alles auf, sich Mecklenburgs sowohl, wie der Seeküste vollständig zu bemächtigen, und gab in dieser Rücksicht insonderheit die Befehle für Arnim im vorletzten und letzten Monat des Jahres. Er will, dass alle 28 Meereshäfen, von denen er gehört hat, in Pommern besetzt und befestigt werden, und befiehlt, alle Schiffe anzuhalten, da er einen Theil armiren, den andern zum Uebersetzen nach Dänemark benutzen wolle. Er fordert, dass *Stralsund und Rostock sich nicht befestigen*, das Haus *Pöl* (auf einer Insel bei Rostock) und *Rostock* selbst nebst *Wismar* mit kaiserlichen Truppen besetzt und alle Seehäfen geschlossen werden. Auch richtet er selbst ein Schreiben aus Gitschin vom 23. December an die Städte Wismar, Rostock, Greifswalde, Stettin, Anklam und Colberg, worin er verbietet, den Feinden irgend Vorschub, besonders durch Schiffe, zu leisten.

Da der König von Dänemark wegen seines Krieges gegen den Kaiser keineswegs die Sympathien seines Landes fand, so fasst Wallenstein den Plan, die Stände zu bewegen, den Kaiser zu ihrem Könige zu wählen, und zieht deshalb in einem Schreiben aus Lissa vom 13. Decbr. Arnim in sein Vertrauen, bittet auch denselben, hülfreich zu sein, dass dies Werk seinen Fortgang habe, er werde auch gewiss von Sr. Majestät eine ansehnliche *recompens* erhalten. In einem Briefe aus Brandeis unter dem 20. December ermahnt er ihn noch ein Mal zur Mitwirkung, und versichert ihn, dass er bereits mit dem Kaiser, der eben in Böhmen war, wegen seiner Beförderung geredet habe. Diese letzten Worte bezogen sich wohl auf Arnims unter dem 15. December ausgesprochene Bitte, wegen Kränklichkeit seines Dienstes entlassen zu werden.

Bei jener Zusammenkunft des Kaisers mit Wallenstein erhielt letzterer auch das bestimmte Versprechen, mit dem Herzogthum Mecklenburg belehnt zu werden, wie er ein solches in Beziehung auf Sagan schon erhalten hatte. Um aber nicht in unangenehme Berührungen mit den Herzögen von Mecklenburg zu kommen, schreibt Wallenstein unter dem 20. December an Arnim, dass in wenigen Tagen eine Mutation mit dem Herzogthume vorgenommen werden solle, denn es sei bereits alles accordirt. Arnim solle nun darauf sehen, *dass dieselbigen Herren durchgehen*, "dieweil der eine ist schon reisefertig gewest. Der Herr wird mich obligiren; sie sollen mich selbst nicht begehren, da zu sehen, wo sie zuvor geherrscht haben."

Das Jahr 1628 begann wieder mit vielen Bittschriften von Hohen und Niederen an Arnim. Unter den Bittenden ist auch der Organist an St. Jacobi in Greifswalde, *Joachim Diethmer.* Er beschwert sich am 11. Januar über einen Wachtmeister, welcher nebst einem Diener auf sieben Wochen zu ihm eingezogen, obgleich er bei einem wohlhabenden Doctor in der Stadt Quartier gehabt und von allen Quartieren Geld genommen habe. Der Bittsteller versichert, dass er seinen Unterhalt nicht mehr verdienen könne, da er mit seinem Bett und Handwerkszeug auf den Flur verwiesen sei. — In manchen Fällen mochten des Obersten Befehle auch eine Zeit lang respectirt worden sein. So scheint den Pastor und Praepositus M. *Michael Zwergius* zu Strassburg Dankbarkeit zu bewegen, als er am 18. Januar an Arnim schreibt. Nach einem langen, feierlichen Eingange und vielen frommen Wünschen erinnert er sich an des Herrn Obersten wohlaffectionirtes Gemüth, womit er je und alle Wege allen treuen Predigern zugethan sei, auch, wie er ihm im vorigen Sommer versprochen habe, mit aller Einquartierung verschont zu bleiben. Er versichert, dass er fortgefahren, für ihn zu beten, und widmet ihm seine Neujahrs-Predigt. In der Unterschrift nennt er sich Sr. Gnaden Bet- und Dienstwilligster. In der Aufschrift werden nach der Sitte der Zeit alle möglichen Höflichkeiten gehäuft: "Römischer Kaiserlicher Majestät wohlbestallter und wohlverordneter Herr General-Feld-Obrister und geheimer Kriegsrath. Dem Wohledlen Gestrengen Vesten und Mannhaften *Johann Georg von Arnim*, aus dem löblichen Hause zu Boytzenburgk und anderen incorporirten Gütern Erbsessen, meinem insonders grossgünstigen hochverehrten werthen Herrn und mächtigen Beförderer."

Während nun die Marken durch die kaiserliche Einquartierung schwer gedrückt wurden, dauerten eben so schwere Abgaben an den Landesherrn fort, wiewohl diese einzutreiben Wallenstein verhindern wollte, damit zunächst die kaiserlichen Truppen versorgt würden. Er schrieb deshalb an den Markgrafen Sigismund von Brandenburg:

"Unsere freundlichen, willigen Dienste. Hochgeborner Fürst etc. Wir können Ew. Liebden nicht verhalten, wasmassen wir in Erfahrung gebracht, dass Ew. L. die Restanten in der Mark durch die Landreuter einmahnen lassen. Dieweilen aber solches der kaiserlichen Soldateska in den Quartieren hoch präjudicirlich und zu grossem Nachtheil gereicht, als ersuchen Wir Ew. L. ganz freundlich, Sie wollen Ihro beliebig sein lassen, mit dieser *execution*, bis das Volk aus den Quartieren gezogen, inne zu halten, damit dasselbe desto füglicher könne unterhalten werden. Solches gelangt nicht allein zu Ihrer Kaiserlichen Majestät Diensten, sondern auch dem gemeinen Wesen und des Herrn Churfürsten Lbd. Landen selbst zum Besten. Verbleiben etc.

Geben zu Prag den 12. Januarii 1628.

Albrecht."

Es versteht sich von selbst, dass die Unterstützung der Dänen durch Waffen und Munition auf's Strengste bestraft wurde. Aber es mögen auch verleumderische Anklagen in dieser Beziehung erhoben worden sein. So wurde *Heinrich Boyle*, ein Bürger aus Alt-Stettin, beschuldigt, den Dänen 3000 Musketen zugeschickt zu haben. Der Rath von Stettin schreibt unter dem 21. Januar darauf an Arnim: Gott wolle sie in Ewigkeit behüten, dass sie sich solcher Sachen sollten theilhaftig machen, die wider Se. Kaiserl. Majestät gehen. Uebrigens aber liege in ihrer Capitulation, dass, wenn ein Bürger verklagt werde, er vor seiner ordentlichen Stadt-Obrigkeit vernommen werden solle. Man hätte aber den Boyle stracksfort captivirt und festgesetzt. Auch der Herzog *Bogislaus XIV.* legte sich in's Mittel, liess die Sache streng untersuchen, ohne eine Schuld zu entdecken. Zu den Fürbittenden bei Arnim kam auch der erste evangelische Geistliche von Stettin, Dr. *Elias Paulli.* Er schreibt unter dem 24. Januar alten Styls nach der Sitte der damaligen Geistlichen lateinisch: (Couvert:) "Generoso ac Magnifico Viro, Heroj magnanimo, Domino Johanni Georgio ab Arnimb, militiarum Caesareae Majestatis induperatori (andere Form für imperatori) ac Archistratego strenuo, Dom. hereditario in Boytzenburg, patrono suo observandissimo.

Generose ac magnifice vir, Heros magnanime, patrone observandissime.

Instantissimis precibus, sanctaque innocentiae contestatione a me flagitavit Henricus Boylius concivis noster iam in vinculis haerens, quo mea intercessione liberationem sibi ac redintegrationem gratiae a generosa Vestra Dominatione conciliarem. Etsi igitur in medio relinquo, sitne nocens vel innocens, admissum tamen tale esse judico, quod misericordiam ac proinde quoque intercessionem non respuat." Er berichtet darauf, dass der Boyle wohl vor dem Kriege dergleichen Geschäfte gemacht habe, nicht aber nach dem Verbote; dagegen habe er unzählige Waffen der

kaiserlichen Armee zugeführt. — Die Verwendungen halfen aber nicht; Boyle blieb gefangen.

Im Februar, März und April 1628 gehen wieder zahlreiche Klagen bei Arnim, als dem Ober-Befehlshaber der kaiserlichen Truppen, ein; so vom Herzog *Bogislaus* über die Unerschwinglichkeit der Contributionen und des Proviantes, — von der Herzoginn *Sophie Hedwig* von Pommern wegen der Einquartierung in ihren Leibgedingsgütern, — von der Stadt *Wismar*, welche behauptet, das viele Militair, das man ihr einlegen wolle, nicht unterhalten zu können, — von *Stettin*, *Pasewalk*, *Prenzlau* (wo damals Artillerie-Stücke gegossen wurden), von *Schwerin*, *Güstrow*, von den *Ständen der Uckermark* und des Landes *Stolpe*, und von *Rostock*, wo aller Handel zu Wasser und zu Lande gesperrt sei. Dabei aber sind auch die Soldaten nicht zufrieden, und klagen oft über Mangel an Monats-Sold.

Bei Einigen war die Hülfe, die Arnim leisten konnte, von sehr kurzer Dauer. So hatte zu den Klagenden auch das *Kloster Rühn* sich unter dem 9. März 1628 gesellt, wo die Domina und der ganze Convent an den edlen, gestrengen, vesten und mannhaften grossgünstigen Herrn Obristen schreibt, er werde sich grossgünstig erinnern, dass er ihnen durch den Hauptmann *Heinrich von Hagen*, als sie wegen des Kriegswesens nach Rostock hätten fliehen müssen, habe anmelden lassen, sie könnten sich wieder in ihr Kloster begeben, wo sie wieder ihre Deputate an Geld und Korn erhalten sollten. Sie hätten nun wohl das Korn, nicht aber die Zinsgelder empfangen, — reichen die Liste der Restanten ein, und bitten, ernste Verfügung deswegen zu treffen, damit von ihnen, den Kirchendienern, ihr Amt mit Freuden und nicht mit Seufzen vollbracht werden möge. "Solches wird Gott der Allmächtige reichlich vergelten, und wir sind es von dem Allgewaltigen um Dero beständige Leibesgesundheit und glückliches Wohlergehen zu bitten willig und erbietig."

Im Ganzen mehrten sich die Klagen und das Elend. So schreibt die Stadt Alt-Stettin unter dem 5. März 1628:

"Der Römischen Kays. wie auch zu Hungarn vndt Böhmen Königl. Maytt. wolverordneter Herr KrigsObrister.

Hochedler Hochgestrenger vnd Vöster Hochgepietender Herr vnd Patron mittelst anerpietung vnses stets bereiten vnterdienstwilligkeitt, Thuen E. Hochgestr. Wir hiemit die Inquisition vnd aufgenommtnes gezeügnus, Derer von dem *Defour*ischen Regiment in vnsern StadtDörffern vnd guttern verübten insolentien, *exces*sen vndt schäden vbersenden, Vnd weil das convolut zimblich gross und weitläufftig, so etwa E. Hochgestr. *integra serie a capite ad calcem* zu verlesen verdriesslich, Alss haben Wir die *Summa capita* daraus zusammen ziehen, vnd in einen *extract* bringen lassen, Daraus E. Hochgestr. nicht allein die *exorbitantien*, Sondern auch was vns dasselbe Regiment die Zeit vber zu vnterhalten gekostet, mit

Kurtzen vernehmen werden, Vnd weil gleichwol die Summa in die 36,782 Rfl. 6 Schl. hinangestiegen, Alss tragen zu E. Hochgestr. wir die vngezweifelte Zuuorsicht, Sie werden diesen vnsern schaden Christlich behertzigen vnd in der *praesentirten* Summa der 50,000 ReichsThaler abgehen lassen, Inmassen Wir darumb vnterdienstlich wollen gebethen vnd E. Hochgestr. hieneben der Göttlichen *providentz*, Vns aber zu Dero Hochgünstigen *favor* getreulich recommendirt haben,

Ew. Hochgestrengen
VnterDenige
Burgemeister vnd Rath der Stadt Alten Stettin.

Dem Hochedlen Hochgestrengen vndt Vösten Herrn Hanss George von Arnimb Röm. Kayserlichen KrigsRath und Obristen auf Boytzenburgk erbsessen etc. Vnserm hochgepietenden Herrn vndt Patronen."

Von Seiten Arnims geschah fortdauernd das Mögliche, um die Disciplin der Soldaten aufrecht zu erhalten. So schreibt er unter dem $\frac{7.}{17.}$ März 1628 an den Obersten *Daniel Hebron:* "Ich vernehme gar gern, dass der Herr Obrist zu Stargard den Anfang gemacht, die Quartiere in Hinter-Pommern zu visitiren, verwundere mich sehr hoch, dass der Herr Obrist *Piccolomini* solchen grossen Insolentien und unchristlichem Wesen zusehen könne, habe deswegen an ihn geschrieben, und ihm solches zum höchsten verwiesen, auch zugleich Anmahnung gethan, dass er in's Künftige bessere Disciplin halten möge." Indessen gehörte gerade *Octavio Piccolomini* zu denjenigen kaiserlichen Befehlshabern, welche am wenigsten geneigt waren, dem Obersten von Arnim zu gehorchen, wie er kurz vorher bewiesen hatte, als Arnim einen Gefangenen von ihm forderte, um ihn verhören zu lassen. *Piccolomini* hatte ihm von Stargard aus geschrieben: er werde das in seinem Quartiere schon selbst thun, wo der Gefangene eben so sein Recht finden würde; ihm seien schon viel wichtigere Dinge anvertraut worden. —

Mitten unter den Kriegs-Unruhen fehlte es nicht an solennen Festlichkeiten in den Familien der Kriegsleute, und hohe und niedere Personen beeiferten sich um die Ehre der Gegenwart des Obersten oder wenigstens der Stellvertretung für denselben bei Taufen und Trauungen. Zur Characteristik der Zeit geben wir beispielsweise einen Pathenbrief aus dem Felde:

"Römischer Kayserlicher: auch zu Hungarn und Böheim Königlicher Majestät wohlbestallter Kriegsrath und Obrister. Hochedler gestrenger fester und mannhafter, hochgeehrter Herr Obrister und mächtiger *Patron.* E. Hochadelige Gestr. *offerire* ich hiermit meine gar geringe, jedoch alle Zeit willige und getreue Dienste, und lasse Deroselben aus hocherfreutem Gemüthe unterdienstlich unverborgen sein, wasmassen der allerhöchste Gott mein geringes Häuslein mit gnaden heimgesuchet, und mein liebes

Eheweib eines jungen Söhnleins genesen lassen. Weil nun solches Kindlein dem Herrn Christo durch das Sacrament der hochheiligen Taufe vorgetragen werden muss, ich auch dazu den schierstkommenden Donnerstag nach Oculi, ist der 20. dieses laufenden Monats *Martii*, *deputiret*, als habe ich die feste *Sperantz*, dass E. Hochad. und Gestr. solch Christliches Werk, zumal solches eine sondere *providentz* des allerhöchsten Gottes ist, gerne befördert sehen werden. Und gelanget darauf an Dieselben mein allerunterdienstwilliges Bitten, Sie wollen sich grossgünstig belieben lassen, einen Deroselben unterhabenden *officiren* die Vollmacht und Befehl aufzutragen, welcher auf obbestimmte Zeit E. Hochadelige und Gestr. Stelle bei der heiligen Taufe vorgemeltes meines jungen Söhnleins in der Kirche zu S. Peter zu Alten-Stettin rühmlich vertreten möge. Solches, so wie es mir und den Meinigen zu grossen und hohen rühmlichen Ehren gereichet, also will ich auch die Zeit meines Lebens mit unterdienstwilligen und getreuen Diensten jedesmal in Nachts als Tages zu verdienen wissen.

Datum Wolgast den 15. *Martii* Ao. 1628.

E. Hochadeligen und Gestr.

allezeit unterdienstwilligster

Hennig Krause, Fürstlich-Pommerscher

Paukenschläger."

Unter dem 28. November 1631 ladet der schwedische Feldmarschall *Baner* den General-Lieutenant von Arnim zu einer Pathenstelle ein bei einem ihm von seiner Gemahlinn zu Halle gebornen Sohn, und unter dem 5. December desselben Jahres erhält er eine ähnliche Einladung von dem *Grafen zu Solms*, welchem eine Tochter geboren war.

Um jene Zeit wurde dem Obersten von Arnim von Seiten des Churfürsten von Brandenburg der ehrenvolle Antrag gemacht, den Ober-Befehl über die vaterländischen Truppen zu übernehmen. Er glaubte sich aber durch die mit dem Kaiser eingegangenen Verträge für jetzt noch an denselben gebunden, konnte auch als kaiserlicher Befehlshaber seinem Vaterlande viel mehr nützen. Hierzu kam, dass Wallenstein, welcher seine Talente erkannte, alle Mittel anwendete, ihn in des Kaisers Diensten zu erhalten. Darum wird auch sein Briefwechsel mit ihm immer vertraulicher, so dass er ihn fleissig zur Einziehung der Staats-Angelegenheiten von Polen, Schweden, Dänemark, desgleichen zu Friedensvorschlägen, die er bald bei dem einen, bald bei dem andern Reiche machen sollte, aufforderte. Dass es dem Wallenstein damit nicht Ernst war, ist bekannt genug. Der Oberst von Arnim aber ging darauf ein, und suchte den Kaiser durch Wallenstein zu bewegen, die Waffen der Christenheit vereinigt gegen die Türken zu richten. Wallenstein schrieb ihm darüber unter dem 20. März 1628: auch er sei dem Friedenswerke geneigt, und hoffe, der Kaiser werde seinen desfallsigen Vorschlägen Gehör geben.

Doch werde sich schwerlich der König von Dänemark dem Frieden geneigt zeigen, da er Holstein und Schleswig nicht wieder bekommen könne, und er Jütland wohl mit einigen Millionen lösen müsse, wenn er es wolle wieder haben. Auch die anderen Verbündeten Dänemarks würden nicht darauf eingehen; dennoch habe er alle Hoffnung zum Frieden. — Man sieht leicht, dass Wallenstein seinen Obersten mit solchen Hoffnungen nur hinhalten und bei sich festhalten wollte, denn er schliesst seinen Brief mit den Worten: "Bitte deswegen, der Herr wolle dies im höchsten Geheim halten, denn bis dato ist noch kein lebendiger Mensch, der Wissenschaft darum hat. Der Herr denke auch selbst nach über alles; denn wenn ich jetzt zu Ende Aprils werde zur Armee reisen, so wollte ich mich gern mit dem Herrn wegen allerhand Sachen unterreden. Denn ich habe Commission von Ihro Majestät, wenn der König den Frieden fort begehren wird, so sollt ich solchen mit ihm tractiren. Auf den Schweden muss man auch Achtung geben; denn auf sein Trauen und Glauben muss man kein Fundament machen, damit nicht, wenn wir uns nach dem Orient gewandt hätten, er uns in's Reich falle." etc.

Bald nach der im Januar 1628 erfolgten Absetzung der mecklenburgischen Herzöge, und noch ehe dieser *dänisch-niedersächsische* Krieg beendet war, wurde Hans George von Arnim zu Ende Aprils 1628 zu Prag von *Ferdinand II.* zum *kaiserlichen Feldmarschall* ernannt. Der Kaiser sagt in dem ausgestellten Patent: Er habe nöthig befunden, für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, auch zur Vertheidigung seiner Erbländer und seiner getreuen Unterthanen, eine Anzahl Kriegs-Volks in Bestallung zu nehmen, und zur Erhaltung guten Kriegs-Regimentes und guter Disciplin das Feldmarschall-Amt darüber zu setzen. Dazu habe er Hans George von Arnim in gnädigster Erwägung seines tapferen redlichen Gemüthes und seiner guten Kriegs-Erfahrung erkieset, und legt nun Allen, die es angeht, den gebührlichen Respect und Gehorsam gegen denselben auf. Er, von Arnim "soll sein Aufsehen und völligen Gehorsam auf Uns, Unsern General oder dessen General-Lieutenant haben, und auf deren Erfordern und Befehl alle und jede vorfallende Kriegssachen nach seinem besten Verstande getreulich erwägen und berathschlagen helfen, und was im versammelten Rathe in seinem Beisein oder in seiner Abwesenheit beschlossen oder sonst durch Unsern General befohlen wird, auch was sonst ihm vertraut und befohlen werden möchte, allen Fleiss daran wenden, damit eins und das andere mit guter geziemender Ordnung gehorsamlich verrichtet und vollzogen werde." Er soll über alles Kriegsvolk, dem löblichen Kriegsbrauch nach, bei Spaltungen desselben nach Gebühr und Billigkeit handeln, des Kaisers Schaden abwenden, seinen Nutzen befördern. Alle anderen in hohen Stellen: die Oberst-Wachtmeister, Quartier-Meister, die Obersten und Befehlshaber,

werden darauf zu völligem Gehör und Gehorsam an ihn gewiesen. Zur Unterhaltung auf seinen Leib, Tafel-Gelder, Gerüste, Pferde, Trabanten, Wagen etc. werden ihm monatlich 1500 Gulden Rheinisch à 15 Batzen oder 60 Kreuzer verheissen. (Grundmann pag. 155.)

Um gegen den König von Schweden gesichert zu sein, lag jetzt dem Wallenstein vor allem daran, in *Stralsund* festen Fuss zu fassen. Die Stadt hatte schon im Decbr. 1627 versucht, die Einquartierung durch eine Geldsumme abzukaufen; es war ihr aber zu viel, nämlich 150,000 Thaler abgefordert worden, und Wallenstein hatte, da er davon nicht abgehen wollte, schon im Februar dem Obersten von Arnim befohlen, die widerspänstige Stadt zu strafen.

Nach seiner Erhebung zum Feldmarschall wurde dem Arnim ein vorgegebener Durchmarsch verwehrt, und als er von der hohen Forderung bis auf 50,000 Thaler herabging, Zerstörung der neu angelegten Festungswerke und Entlassung der fremden Söldner forderte, fand er von Seiten der Bürger den ernstlichsten Widerspruch. So griff denn von Arnim zur Gewalt, und eroberte schnell eine Insel in der Nähe der Stadt, den *Dänholm*, von wo die Zufuhr zur See abgeschnitten und die Stadt mit Erfolg angegriffen werden konnte. Hierdurch eingeschüchtert, zahlte der Magistrat an den Feldmarschall 30,000 Thaler, und versprach noch 50,000 Thaler, aber zum grossen Verdruss der tapferen Bürger, welche sich zur Vertheidigung ihrer Stadt rüsteten. Der sehr aufgebrachte Wallenstein befahl nun dem Feldmarschall, die Stadt zu strafen, während der König von Dänemark zum Widerstande ermunterte, daher auch die Stralsunder den Dänholm mit ihren Schiffen einschlossen, und die Besatzung durch Hunger zum Abzuge nöthigten. Es half nichts, dass der pommersche Herzog *Bogislaus* und der Churfürst von Brandenburg zu vermitteln suchten. Da der König von Dänemark 3 grosse Schiffe und 16 Kanonen schickte, so wurden die muthigen Bürger immer unerschütterlicher in dem Vorsatze, *bei der wahren Religion augsburgischer Confession* zu bleiben, und für die Freiheiten und Rechte ihrer Stadt bis auf den letzten Blutstropfen zu streiten. Der Feldmarschall schloss nun die Stadt mit 8000 Mann am 23. Mai 1628 ein, forderte den Dänholm zurück, 100,000 Thaler, die besten Schiffe, Abbitte und Auslieferung der Rädelsführer. Bald bemächtigte er sich auch zweier Schanzen, welche er jedoch am andern Morgen wieder verlor. In der Stadt herrschte aber bald Mangel an Pulver, bis *Gustav Adolph* ihnen solches sendete, den Bürgern weitere Unterstützung zusagte, und sie ermunterte, ihrem Glauben getreu zu bleiben. So ermuthigt, schlugen sie drei heftige Stürme vom 31. Mai bis 8. Juni zurück, wonach sie noch 4 Fahnen Fussvolks vom Könige von Dänemark erhielten. Jetzt versprach Wallenstein, selbst zu kommen, und vermass sich, in Prenzlau zu betheuern: "*Und wenn Stralsund mit Ketten an den*

Himmel gebunden wäre, so müsste es doch herunter," — und später sprach er: "Die losen Buben müssen gezüchtigt werden, er hoffe die *canaglia* mit Gottes Hülfe zum Gehorsam zu bringen." Indessen vermochte auch seine Gegenwart nicht, den Muth der Bürger zu brechen, welche noch mehre Unterstützungen von Dänemark und Schweden erhielten. Er zog, nachdem er etwa 12,000 Mann vor der Stadt verloren hatte, die Regimenter einzeln zurück, und gab dem von Arnim den Befehl, die Sachen so zu richten, *dass man mit Ehren abziehen könne.* Noch jetzt wird der 3. August jeden Jahres als der Tag der Befreiung Stralsunds festlich begangen. Wallensteins letzter Befehl an Arnim lautet buchstäblich:

"Albrecht, von Gottes gnaden, Hertzog zue Friedtlandt vnd Sagan, Röm. Kays. Mayst. General Obrister Veldthaubtmann, wie auch dess Oceanischen und Baltischen Meeres General.

Edler Gestrenger Besonders Lieber Herr Veldtmarschalk, Wass vnss des Hertzogens in Pommern Lbd. abermahlen, wegen der Stadt Strahlsundt zugeschrieben, vnd wier Deroselben darauf geantworttet, hat der Herr auss beygefügten Abschrifften mit mehreren zu ersehen, Wolle Er derowegen es dahin Befördern, dass Er mit dem ehesten von dannen abziehe, vnd die Kays. Armee von der Stadt Belagerung abgeführt werde, Geben in Unserer Stadt Gustraw den Vierdten Augusti Anno 1628.

(Unterschrift des Secretärs)

Des Herrn Dienstwilliger A. H. z. F."

Zur Belagerung von Stralsund hatte der Kaufmann *Jacob Wedinger* seit dem Mai 1628 an die kaiserliche Armee geliefert: 252 Handbeile, 681 Picken, 704 Hacken, 202 Zangen, 100 Holzäxte, ferner Hämmer, Wagenwinden, Steinmeissel, Feilen, viele Centner Lunten, wofür die Rechnung 2200 Thlr. 12 Gr. betrug.

Während der Belagerung Stralsunds und nach derselben hatte Arnim wieder von allen Seiten Klagen zu vernehmen. So schreiben im August die fürstlich-pommerschen Beamten in Eldena wegen der ausgeschriebenen Lieferungen: sie hätten die 120 kaiserlichen Musketiere, die ihnen zum Schutze des Amtes gegeben worden, mit Brod und Vieh versorget. Aber die Soldaten hätten aus ihrer Schäferei alles fortgetrieben, und dabei mit dem Schäfer und dessen Gesinde so hausgehalten, dass sie nichts über den Verbleib des Schäfers und der Schafe wüssten. Die Unterthanen des Amtes seien wegen der schweren Bürden davon gelaufen. Das wenige Getraide auf den Aeckern werde von dem Vieh jämmerlich zernichtigt, und den Vögeln und Thieren preisgegeben.

Auch fürstliche Personen wurden mit den Plünderungen der Soldaten nicht verschont. So benachrichtigt *Sophie Hedwig,* geborne Herzoginn von Braunschweig-Lüneburg, Herzoginn Wittwe zu Stettin etc., den General-Feldmarschall von Arnim unter dem 1. August 1628, dass in der letzten

Nacht etliche Truppen, Franzosen und Italiener, auf ihrem Gute *Grubenhagen* 100 Stück Rindvieh nebst 8 Pferden gewaltsamer Weise, ungeachtet aller geschehenen Vorbitte, fortgetrieben hätten. Täglich nähmen dergleichen Gewaltthätigkeiten überhand, und würde dem Unwesen nicht ernstlich gesteuert, so müsste sie an den Bettelstab gerathen. Der Herr Feldmarschall wird darauf zum allerhöchsten gebeten: "Er wolle doch unser Elend und Jammer zu Herzen nehmen, nach dem Verbrechen der Gebühr nach alles Ernstes durch seine Reuter und ihre Diener inquiriren, und nach Befindung die ernstliche Bestrafung verfügen lassen, — das Geraubte, was durch ihre Marke wohl kenntlich, restituiren, und im ganzen Lager bei Leibes- und Lebens-Strafe das Ausreiten und Auslaufen der Soldaten in ihren Leibgedings-Amts-Dörfern inhibiren und verbieten lassen. — Solches", schliesst sie, "gereicht zuvörderst zur Erhaltung guter militairischer Disciplin und Ordnung, auch zu des Herrn Feldmarschalls unsterblichem Ruhm und Lob, Uns aber zu tröstlicher Versicherung, damit wir nicht um alles das Unsrige möchten gebracht werden. Und sind's um den Herrn Feldmarschall mit Fürstlicher Wohlgewogenheit, gnädigem *favor* und aller Willfährigkeit nach höchstem Vermögen zu erkennen anerbötig. *Datum* Loetz den 1. Aug. 1628."

Da bis zum 4. August noch keine Restituirung erfolgt war, so giebt sie dem Feldmarschall zu erkennen anheim, ob dies dem ertheilten Schutz- und Schirmbriefe nachleben heissen soll, und stellt es zu seiner hochvernünftigen und weitberühmten Discretion und Dexterität. Sie fährt dann fort: "Wir wollen's unsres Theils dem allgütigen Gott, der gewiss ein Einsehen haben wird, befehlen; und da auf diese unsre schriftliche Beschwerung von dem Herrn Feldmarschall keine andere *Ordinance* wegen der Restitution des Viehs erfolgen sollte, wird uns der Herr Feldmarschall ganz nicht verdenken, da wir aus höchster Noth gedrungen würden, des Herrn *General* Lbd. (nämlich: Wallensteins) die bisher verübten Excesse und wie dass die von Sr. Lbd. unter dero Hand und Siegel ertheilte Kaiserliche *Salva guardia* von den gemeinen Soldaten ganz nicht respectirt noch gehalten werden, und dass wir auch auf gebührendes Ansuchen kein Recht noch Hülfe erlangen können, wehmüthig nochmals klagend hinterbringen zu lassen, wozu verhoffentlich der Herr Feldmarschall es nicht wird kommen lassen, und bezeugen's mit Gott, dass ein solches von uns zu schreiben die äusserste und höchste Noth uns dringen thut." etc.

Auch der regierende Herzog von Pommern-Wolgast *Bogislaus* verwendet sich oft vergeblich für seine gedrückten Unterthanen. Er bittet unter andern unter dem $\frac{\text{27. Juli}}{\text{6. Aug.}}$ 1628 um Resolution auf die beiden *Memoriale* wegen der Beschwerden seines Landes, die er an den Herzog von Friedland habe gelangen lassen, und sendet zwei Tage später an des Herrn Feldmarschalls Excellenz die hohen und empfindlichen *gravamina*,

welche die Landstände *des Stiftes Camin* ihm zugeschickt und um Intercession bei dem General, dem Herzog zu Friedland, gebeten haben, nämlich die Zölle und vielfältige Veränderung der Quartiere und die Forderung der Lieferungen betreffend. Der Herzog bittet, Se. Excellenz wolle geruhen, diese *gravamina* der Billigkeit nach zu erwägen, und schriftliche Befehle an den kaiserlichen Oberst-Wachtmeister *von Fünfkirchen* zu senden, damit die armen Leute Linderung erhalten, welche solche grosse Last so viel Monate auf einander mit hohem Seufzen getragen. — Wenige Tage darauf schreibt wieder der Herzog an Arnim, dass die armen Leute, welche die tägliche Einquartierung nicht ertragen können, nicht blos davon laufen, sondern sich auch selbst das Leben nehmen.

Der ebenfalls mit Klagen bestürmte Kaiser *Ferdinand II.* gab denselben in sofern Gehör, als er unter dem 24. September dem *Grafen Tilly* zu erkennen gab, er würde es ganz besonders gern sehen, wenn sein und der *Liga exercitus* künftig in besserer Ordnung, Disciplin, Correspondenz und beiderseits bequemlicher Accomodirung gesetzt und erhalten werden möchte. "Das beste Mittel zur Erleichterung aller Difficultäten wäre, einen Theil des Heeres und der überflüssigen Cavallerie abzudanken, und so die beklagte Beängstigung der Quartiere sowohl zu der Unterthanen, als zu der Soldateska Respiration aufzuheben."

Der Wille des Kaisers wurde indessen nicht erfüllt. So klagt der Churfürst von Sachsen *Johann George* zu Augustusburg unter dem 9. September 1628 gegen einen kaiserlichen Befehlshaber: er habe zwar aus dem Lande seines Vetters, des Herzogs *Johann Philipp*, 4 Compagnien Kriegsvolks abgeführt, dagegen aber sogleich 5 neue eingeführt. Statt nach dem Willen des Kaisers einige Tausend Mann abzudanken, gehe man mit neuen Einquartierungen um, und einer und der andere unterstehe sich, Fürsten und Ständen des heil. Röm. Reiches zu gebieten, wie viel Volks jeder einnehmen, und wie lange er dasselbe unterhalten solle, und kein *Kreis-Oberster* (der Churfürst war ein solcher) werde so würdig erachtet, dass man ihn darum begrüssen thäte. Auch würde kein Befehl oder Vollmacht des Kaisers vorgezeigt, sondern es scheine fast dahin zu kommen, als ob Fürsten und Stände des Reiches nicht besser geachtet würden, als der geringste Unterthan. "Dieweil aber dies nicht Herkommen, auch der Kaiser fernere Einnehmung von Einquartierung nicht begehret: als gesinnen wir hiermit, Ihr wollet Euch hierbei in Acht nehmen, Fürsten und Ständen des Reiches besseren Respect erweisen, denselben nicht eigenen Gefallens gleichsam befehlen, neue Einquartierung einstellen, auch unsers Vetters Lande damit verschonen, damit Wir als Kreis-Obrister nicht Ursache gewinnen, Ihrer kaiserlichen Majestät zu klagen, wie man mit den Ständen des Reiches procedire. Solches wollten Wir Euch erheischender Nothdurft nach vermelden, und sind" etc.

In demselben Jahre 1628 empfing der Feldmarschall von Arnim noch manche Beweise des Vertrauens hochgestellter und fürstlicher Personen, von denen wir einige Beispiele anführen wollen:

Der vertriebene Herzog *Albrecht* von Mecklenburg schreibt unter dem 14. September 1628:

"Meinen günstigen Gruss zuvor. Wohledler gestrenger Herr Feld-Marschall. Nachdem Mein Rath *Otto Pren* von dem General (Wallenstein) nach Gustraw citiret worden, und jetzt sich dahin zu begeben Vorhabens, als gelanget an den Herrn meine grossgünstige und fleissige Bitte, Er wolle sich nach dem festen Vertrauen, so ich zu ihm habe, und seiner zu mir tragenden wohlgeneigten *Affection*, welche ich in vielen Wegen in der That verspürt habe, gemelten meinen Rath zu seinem beharrlichen *favor recommendir*et sein lassen, in vorfallenden Sachen beim General und sonsten an dienlichen Oertern sein Bestes wissen, und weil ich wenig Leute und Diener bei mir habe, und derentwegen seiner nicht lange entbehren kann, ihm helfen und beförderlich sein, dass er bald expediret werde, und mit ehesten wieder zu mir anhero kommen möge.

Dessen versehe ich mich zu dem Herrn festiglich, und ich will es dafür halten, als wenn es meiner Person selbst von dem Herrn wiederfahren wäre, und mich mit Gottes Hülfe bemühen, dass ich diese und andere Gutthaten, so mir der Herr in diesem meinem betrübten Zustand erweiset, dermaleinst dankbarlich verschulden möge. Womit ich den Herrn Gottes Schutz empfehle und verbleibe ihm mit Gunsten und allem geneigten Willen wohlgewogen. Eurer Edlen

gutter Freundt weil Ich lebe
H. Albrecht, H. z. Mechlenburgk.

A Monsieur Monsieur Jean George, Maistre de Camp et Colonel de sa Maj^{té} Imperiale."

Unter dem 13. November 1628 schreibt *Wladislaus Sigismund*, v. G. Gn. Prinz in Polen und Schweden, Erwählter Grossfürst in Moskau und der Herzogthümer Smolensk etc. Administrator, er habe des Herrn Feldmarschalls *affection*, und dass derselbe seiner öfter im Besten gedenke, in Gnaden verstanden, und bittet, ihm mitzutheilen, was an seinen Oertern fürlaufen möchte, und das Kriegswesen und des Landes Zustand betreffe.

Die Herzoginn *Dorothea* endlich schreibt aus Zinna den 11. December 1628:

"Wohledler, insonders lieber Herr. Der besondere Ruhm einer rechten teutschen Aufrichtigkeit und Beflissenheit, Jedermann zu dienen, den er bei diesem Kriege davongebracht, verursacht mich dahin, den Herrn in einer zwar nicht eigentlich mich angehenden Sache zu bemühen. Die beiden Domherren, die *von Hunike*, haben mich in Person durch ihr unablässiges *Sollicitir*en endlich, wie ungenehm Ich es auch gethan, dahin

bewogen, dass Ich für sie in dem Masse, wie die Copei besagt, an S. Lbd. den Herrn General geschrieben. Weil mir aber dabei daran einzig und allein gelegen, dass nicht etwa hierdurch S. Lbd. disgustirt worden, als ersuche Ich den Herrn, er verobligire mich so hoch, und lasse sich beigefügtes Brieflein dasselbe an S. Lbd. mit guter Gelegenheit und einer mir verträglichen *excuse* zu bringen befohlen sein. Ich untergebe dasselbe gänzlich seiner vornehmen *Discretion*, und versichere ihn hiergegen zu allen Ihm angenehmen Bezeigungen einer besonders fürstlichen Gewogenheit, als die verbleiben wird

Seine gnädige Frau
Dorothée."

Glücklicher, als vor Stralsund, war von Arnim noch in demselben Jahre gegen die *Dänen*, welche er nöthigte, Pommern zu verlassen, wofür ihm der Kaiser unter dem 3. Septbr. 1628 auf den Bericht Wallensteins ein "sein heroisches Gemüth und seine Tapferkeit" anerkennendes Schreiben zusandte, worin er unter andern sagt, dass dem Feldmarschall die geleisteten Dienste zu unsterblichem Lobe nnd ewigem Ruhme gereichen würden. (Grundmann pag. 156.)

Wenige Tage später unter dem 9. September 1628 versichert Wallenstein den Feldmarschall wieder seiner Neigung zum Frieden; denn er schreibt von Greifswalde unter andern: "Aber ich weiss, dass Ihro Majestät Frieden haben wollen, und wenn's zur Tractation wird kommen, wird man sehen, wer eher wird zum Frieden greifen, ich oder der Graf Tilly. Denn so wahr ich selig begehre zu werden, so verlange ich den Frieden auch; denn ich wollte gern die *Arma* gegen den Türken transferiren, dazu ich denn den Papst, Kaiser und alle kaiserlichen Minister disponirt habe, und verbleibe hiermit des Herrn dienstwilliger *Albrecht*, Herzog zu Friedland."

Bald darauf *zog sich Dänemark aus dem Kampfe* zurück, indem Wallenstein wirklich alles anwandte, um die Feinde aus der Nähe seines neuen Herzogthums zu entfernen, daher nur für seinen persönlichen Vortheil wirkte, während von Arnim den allgemeinen Frieden für Deutschland und die Christenheit gewollt hatte. Alle Aufforderungen Frankreichs, Schwedens, Englands und Hollands halfen nichts bei den Dänen zum Festhalten gegen den Kaiser, welche unter dem 12. Mai 1629 *den Frieden zu Lübeck* schlossen, und aller ferneren Einmischung in die deutschen Angelegenheiten sich zu enthalten versprachen. So verliessen sie die verjagten Herzöge *Johann Friedrich* und *Johann Albrecht*, welche der Kaiser unter dem 19. Januar 1628 ihrer Länder förmlich für verlustig erklärt hatte, weil sie mit Dänemark früher im Bunde gewesen waren. Da die Dänen der verjagten Herzöge gar nicht einmal im Frieden erwähnten, so blieb Wallenstein im Besitz des Landes, das er Anfangs nur als

Pfandschaft erhalten hatte, wie er auch schon mit dem Herzogthum Sagan in Schlesien belehnt war.

Wie wenig Ernst es dem Kaiser mit dem Frieden und namentlich in Beziehung auf die protestantischen Fürsten war, geht aus dem verhängnissvollen *Restitutions-Edict* hervor, welches derselbe unter dem 6. März 1629 unterzeichnete, wonach bei Strafe der Acht unter andern befohlen wurde, dass alle *mittelbaren*, seit dem Vertrage zu Passau eingezogenen Stifter, Klöster und sonstigen Kirchengüter den Katholischen wieder eingeräumt werden, auch den katholischen Reichsständen es unverwehrt sein sollte, ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten, oder dieselben aus dem Lande zu schaffen; — ferner auch daraus, dass der Kaiser sogleich wieder den König von Polen gegen die Schweden unterstützte, deren Einmischung zu Gunsten der Protestanten sowohl der Kaiser, als Wallenstein befürchtete, zumal *Gustav Adolph* schon längst seinen Glaubensbrüdern zu Hülfe zu kommen sich erboten hatte, als ihm 1625 der König Christian von Dänemark, als Freund Friedrichs V. von der Pfalz zum Kriegs-Obersten von dem niedersächsischen Kreise erwählt, zuvorkam.

Der Feldmarschall von Arnim erhielt daher gleich nach dem Frieden des Kaisers mit Dänemark den Befehl, die Polen mit 10,000 Mann gegen die Schweden zu verstärken. Er besiegte die Schweden in der blutigen Schlacht auf der *stuhmschen Haide* im Regierungsbezirk Marienwerder den 26. Juni 1629, oder machte ihnen wenigstens ihren Sieg sehr theuer, wie wir aus dem folgenden Berichte an Wallenstein ersehen:

"Ew. Fürstlichen Gnaden habe ich zu berichten für nöthig erachtet, dass, wie der polnische General (*Conieckpoltzki*) mit 700 Husaren und 1000 Cosacken zu mir gestossen, wir zum Feinde gezogen, den wir auch bei einem starken Pass mit 55 Compagnien zu Pferde und 2000 Musketieren angetroffen, haben uns des Passes bald bemächtigt, und sind darauf mit der Reiterei, weil das Fussvolk so geschwinde nicht folgen können, ohne 300 Musketiere, damit der Pass besetzt worden, in ziemlichem Vortheil zum Feinde hinübergerückt, so sich auch präsentiret. Ich zwar war nicht willens, den Feind anzugreifen, sondern bis das Fussvolk herbei käme, aufzuhalten. Der polnische General aber, so in seinem Procediren Huy ist, hat mit seinen Husaren und Cosacken treffen lassen; dieweil aber der Feind dieselben über den Hals zurück gebracht, habe ich sie entsetzt. Die vorgelaufenen Umstände zu berichten, halte ich für unnöthig. Der Ausgang aber ist dieser: Der Feind hat sich gewiss als ein Soldat gezeigt; doch haben wir ihn in volle Flucht gebracht. Dieweil er aber hinter einem Dorfe noch etliche Compagnien in Bereitschaft gehabt, haben sie sich daselbst gewendet, darauf ich die Truppen, so ich bei einander gehabt, auch anziehen lassen, und die andern, so die Polen in ziemliche Confusion gebracht, zusammen bekommen. Gott aber hat uns beigestanden,

dass der Feind weichen und sich retiriren müssen, welches er gleichwohl mit ziemlicher Manier gethan. Doch hat er einen ziemlich harten Stand halten müssen; denn der König selber mitten unter uns gewesen, unsere Reiter auch so nahe nach ihm gegriffen, dass er den Hut im Stiche gelassen, welchen Ew. Fürstlichen Gnaden ich überschicke. Er hat viel Volks verloren; es sind über 30 hohe Offiziere, Obristen, Wacht- und Rittmeister todt geblieben, und wohl 300 Soldaten gefangen worden. Der junge Rheingraf ist auch todt, 11 Cornettes (Standarten) und 10 lederne Stücke haben wir bekommen etc. Jetzt hat der Feind einen Trompeter wegen etlicher vornehmer Leichname und Gefangene zu mir gesendet, der berichtet, dass der König gesagt: er hätte noch niemals so warm gebadet; doch wäre es ihm lieb, dass er die Kaiserlichen hätte kennen lernen. Alle Offiziere und Soldaten von Ew. Fürstlichen Gnaden Volk haben sich ohne Unterschied so tapfer erzeiget, dass es gewiss zu loben und zu rühmen etc.

Johann George von Arnim."

Sigismund III. sendete ihm darauf unter dem 30. Juni 1629 ein sehr anerkennendes und dankvolles Schreiben für seine und seiner Mitkämpfer Tapferkeit und Klugheit, und fasste für den glücklichen Fortgang des Krieges die grösste Hoffnung, wenn so die Feldherren und Soldaten auf gleiche Weise tapfer sich beweisen würden. (Grundmann pag. 160.) Auch die Königinn von Polen, *Constantia*, richtete ein sehr schmeichelhaftes Lob an Arnim, und wünscht, dass das Begonnene zu einem glücklichen Ende gebracht werde. Aehnlich wünscht der Herzog *Franz Albrecht* Glück zu dem ansehnlichen Siege.

Indessen Uneinigkeit unter den Führern, Mangel an Geld für die Truppen, und Krankheiten verringerten die Streitkräfte. Dazu erbat von Arnim seine Entlassung; denn es konnte ihm nicht gleichgültig sein, dass er selbst durch das Restitutions-Edict wegen der Klostergüter zu Boytzenburg bedroht wurde. Als daher auch Wallenstein unter dem 7. Juli 1629 an Arnim schrieb, er habe von dem glücklichen Success gegen die Schweden gehört, freue sich darüber, und rühme des von Arnim *Valor* auf's Höchste, bezeugte er ihm zugleich, wie herzlich es ihm Leid thue, dass er wegen seines Leibes Constitution seine Entlassung nachgesucht habe.

Bald nachdem von Arnim seine Entlassung erhalten hatte, schlossen die Polen durch Vermittelung Englands, Frankreichs und Hollands mit den Schweden zuerst einen sechsjährigen Waffenstillstand. Dadurch erhielt *Gustav Adolph* freie Hand, sich der deutschen Protestanten anzunehmen, und es währte nicht lange, bis von Arnim, der sich nach dem polnischen Feldzuge auf seine verwüsteten Güter zurückgezogen hatte, von den protestantischen Fürsten gesucht wurde.

Was seine *Privat-Angelegenheiten* in dieser Zeit, wo er in des Kaisers Diensten stand, betrifft, so hörten wir schon, wie die Dänen zu Ende

des Juli 1627 Boytzenburg plünderten, und wie überhaupt auch die zum Unterhause gehörigen Dorfschaften zu denselben harten Lasten, wie alle übrigen der Uckermark, herangezogen wurden. Wird uns dazu berichtet, dass er öfter an Kränklichkeit litt, so dürfen wir uns nicht wundern, dass für jetzt noch von keiner Verbesserung seiner ökonomischen Verhältnisse die Rede ist. Vielmehr lesen wir einen Befehl des Kammergerichts zu Berlin vom 29. Januar 1627 an ihn, er solle sich *nicht in die Verwaltung der boytzenburgschen Güter mischen*, da diese von einem Curator zu Gunsten der Creditoren besorgt werde.

Selbst einen ruhigen Aufenthalt konnte er, als er 1629 seine Entlassung genommen hatte, nicht in Boytzenburg finden, da die Schweden ihm wegen jenes über sie am 26. Juni 1629 erfochtenen Sieges nachstellten. Wir erkennen dies aus einem Briefe Wallensteins vom 20. Decbr. 1630 aus Gitschin an den Obersten *Wingerssky*, worin jener schreibt: der römisch-kaiserliche Feldmarschall Hans George von Arnim sei bei ihm gewesen, und habe ihm berichtet, dass er wegen allerhand Kriegs-Molestien auf seinen Gütern nicht wohl sicher sein könne, und habe gebeten, ihm auf einem Amthause in Mecklenburg einen Aufenthalt zu gönnen, wozu er das *Amt Grabow* (in Mecklenburg-Schwerin) vorgeschlagen. Er, Wallenstein, wolle ihm nicht allein dies verwilligen, sondern Arnim könne auch zu *Bützow*, *Schwerin* oder, wo es ihm belieben würde, sein Wohnung haben, und die Amtsgefälle beziehen. Wallenstein fügt hinzu, der Oberst solle Arnims Rath und Assistenz in nöthigen Sachen gebrauchen.

§ 7.

Hans George von Arnim nach kurzer Zurückgezogenheit als General-Feldmarschall, General-Lieutenant und Generalissimus in sächsischen Diensten, von 1631 bis 1635.

Bald nach dem Anfange des nun folgenden *schwedisch-französischen Krieges* (1630 bis 1632) erscheint von Arnim wieder auf dem Kriegs-Schauplatze. Der Kaiser hielt seit dem Juni 1630 einen *Churfürstentag zu Regensburg*, wo sowohl die katholischen als die protestantischen Reichs-Stände zahlreiche und bittere Klagen gegen die Gewaltthätigkeiten der kaiserlichen Soldateska erhoben. Es werde kein Unterschied gemacht zwischen Freund und Feind. An die Stelle des Gottesdienstes seien Schande und Laster getreten. Die armen Unterthanen würden mit Schlägen behandelt, Frauen und Jungfrauen geschändet. — Als der einzige Urheber aller dieser Gräuel wurde Wallenstein, namentlich auch von dem Churfürsten *Maximilian*, dargestellt, so dass der Kaiser endlich in seine Abberufung willigte. Noch während die Churfürsten versammelt waren, landete *Gustav Adolph* am 25. Juni 1630 auf deutschem Boden, besetzte alsbald Pommern, und nahm mehre Plätze in der Uckermark und in Mecklenburg ein. Um seinen Fortschritten Einhalt zu thun, wird ihm

Tilly entgegengestellt, welcher sich nach Magdeburg wendet, das er seit dem März 1631 belagert. Nach der Landung Gustav Adolphs hatten sich zwar die norddeutschen evangelischen Fürsten zu ermannen gesucht, doch Anfangs noch nicht, um sich mit Gustav Adolph zu verbinden. Namentlich traten sie im April 1631 zu einem *Convent in Leipzig* zusammen, wo auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg persönlich erschienen, und wo wir auch *Arnim* wiederfinden.

Derselbe tritt nämlich jetzt in *sächsische Dienste als General-Feld-Marschall*, und erhält eine Instruction zur Anwerbung eines Regiments von 2000 Fusssoldaten. Unterdessen nöthigte Gustav Adolph den Churfürsten von Brandenburg am 3. Mai 1631 im Walde bei *Cöpnick*, ihm für seine Plane, zuerst durch die Räumung Spandau's, förderlich zu sein; und etwas später, nachdem Tilly Magdeburg den 10. Mai eingenommen und unter beispiellosen Gräueln zerstört hatte, und nun der König noch sein Geschütz vor Berlin auffahren liess, gelang es demselben, am 11. Juni 1631 ein förmliches Bündniss zur Vertheidigung der gemeinen (protestantischen) Sache mit *George Wilhelm* abzuschliessen, zu welchem Ende der Churfürst den Feldmarschall von Arnim als Vermittler an den König gesandt hatte.

Ehe dies zu Stande kam, hatte Gustav Adolph sich schon unter dem 6. Mai zu Spandau an Arnim gewandt, und ihn ersucht, ein *Bündniss mit Sachsen* zu vermitteln, was ihm selbst bis dahin nicht gelungen war, da Johann George lieber *eine dritte Partei* zwischen dem Kaiser und den Schweden bilden wollte. Gustav Adolph schrieb an dem genannten Tage an den Feldmarschall von Arnim:

"Unsere Gnade und geneigten Willen zuvor. Edler, Vester und Mannhafter, besonders Lieber. Wir haben eine Nothdurft erachtet, dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, Unserm freundlichen lieben Oheim, Liebd., Unsern mit des Churfürsten zu Brandenburg Liebden der Festung Spandau und anderer halben getroffene Uebereinkunft und darauf Annäherung zu Dero Landen, freund-oheimlich zu notifiziren, und Se. Liebden dabei zu ersuchen, ob sie sich gefallen lassen wollten, ihre Waffen mit Uns zum gemeinen Besten zu conjungiren, und sich deshalb mit Uns zu vergleichen. Als Wir denn bei gepflogenen Conferenzen (nämlich am 3. und 4. Mai) von des Churfürsten zu Brandenburg Liebden unter andern verstanden, dass Ihr nicht allein eben jetzt in fast gleichförmiger Werbung an dem Chursächsischen Hof begriffen, sondern auch sonst Euch unterthäniger Affection gegen Uns vielfältig rühmlich vernehmen lassen: so thun Wir zuvörderst Uns gegen Euch der zu Uns wieder gewandten unterthänigsten Devotion gnädigst bedanken, Euch versichernd, dass, wie Wir bisher Euch Eurer Qualitäten und Uns vor diesem erwiesenen Dienste halben, sonderlich aber, weil wir Eure zur evangelischen Partei jederzeit unverrückte

Inclination kennen, Euch anders nichts als Gutes gegönnt, also wir auch hinfüro, da Ihr beständig darin verharren werdet, Euch in Gnaden gewogen verbleiben, und nichts, was zu Eurem Avancement gedeihen möchte, unterlassen wollen. Wir gesinnen aber hiernächst an Euch gnädigst, Ihr wollet zu Beförderung obangedeuteten heilsamen Werkes Eure Wohlvermögenheit bei Chursachsens Liebden gebrauchen, und beflissen sein, Sr. Liebden zu disponiren, dass sie ihr diese nunmehr von Gott augenscheinlich eröffnete Gelegenheit nicht aus der Acht lassen, sondern gemeinem Wesen und ihr selbst, deren Interesse des Christenthums halben, hierunter *principaliter* versiret, zum Besten ergreifen, und fest zu Unsrer christlichen Intention cooperiren helfen. Wie Ihr hierdurch Eure unveränderte Affection zu Uns und gemeiner Wohlfahrt contestiren werdet, so sind Wir es bei jeder Begebenheit in Gnaden, mit der Wir Euch zuvörderst wohlgewogen, zu erkennen geneigt." (Grundmann pag. 161.)

Die vereinten Bemühungen Gustav Adolphs und von Arnims hatten erst da Erfolg, als Tilly im Juli 1631 in der Altmark, wiewohl ohne viel Glück, erschienen war, dann nach Thüringen und Hessen und endlich gegen Sachsen zog, welches unter Arnim ein Heer von fast 20,000 Mann zusammengebracht hatte.

Um diese Zeit machte der zu Prag in gezwungener Unthätigkeit verharrende Wallenstein neue Pläne für sein Wiedererscheinen auf dem Kriegs-Schauplatze, und hätte wohl gern Arnim zu Rathe gezogen. Unter dem 7. August schreibt er an ihn, er habe nicht gewusst, wo sich Arnim aufhalte, habe aber jetzt erfahren, dass er in des Churfürsten von Sachsen Diensten stehe, und möchte sich gern mit ihm unterreden. Vielleicht keimte schon jetzt in Wallensteins Seele der Gedanke, gegen den Kaiser zu fechten, der seine Dienste verschmäht hatte. Arnim kam nicht.

Als Tilly dem Churfürsten von Sachsen zusetzte, und selbst Leipzig bedrohte, war Johann Georg von Sachsen der erste, welcher durch den Feldmarschall von Arnim das vorher verschmähte Bündniss mit Schweden nachsuchen liess, welches etwas später, am 10. September 1631 zu Stande kam. Nachdem aber auch noch Leipzig gefallen war, brannte Johann George voll Begierde, schon vor Abschluss des förmlichen Bündnisses mit den Schweden gegen Tilly zu fechten. Die Sachsen zählten noch 4000 Reiter und 11,000 Fussgänger, — die Schweden 7000 Reiter und 8000 zu Fuss, so dass man 30,000 Mann dem Tilly, welcher 21,000 zu Fuss und 11,000 zu Pferde hatte, entgegenführen konnte. Tilly, obgleich der Zahl nach im Vortheil und in seiner sicheren Stellung auf Leipzig gestützt, wollte noch den General *Aldringen* erwarten. Aber der ungestüme *Pappenheim* riss ihn in die Schlacht hinein, so dass er ausrief: "Dieser Mensch wird mich noch um Ehre und Reputation und den Kaiser um Land und Leute bringen." *Bei Breitenfeld* am 7. September 1631

geschah die folgenreiche Schlacht, deren von Gustav Adolph gebilligten Plan der Feldmarschall von Arnim entworfen hatte. Nachdem das grobe Geschütz nach Kriegsgebrauch zuerst eine Zeit lang gespielt hatte, hieb Pappenheim sieben Male in den rechten Flügel der Schweden ein, doch ohne Erfolg. Tilly eilte ihm zu Hülfe; da er aber das heftige Feuer des leichten Geschützes nicht aushalten konnte, wandte er sich schnell gegen die Sachsen. Diese nahmen grossentheils nach kurzem Widerstande mit ihrem Churfürsten die Flucht. Was noch von ihnen Stand gehalten hatte, führte von Arnim dem Könige zu, der nun Tilly's Reiterei angriff. Der schwedische General *Horn* brach die Reihen der Kaiserlichen; der König eroberte ihr schweres Geschütz, und richtete es gegen sie selbst, so dass Verwirrung und Flucht entstand. Der 70jährige Tilly focht zuletzt, wie ein gemeiner Krieger, war in Gefahr der Gefangenschaft, wurde aber, mit Wunden und Stössen übel zugerichtet, nach Halle gerettet. Pappenheim, der letzte auf dem Schlachtfelde, erwürgte mit eigener Hand zehn Soldaten, und sammelte den Rest des Heeres. Aber der Sieg des verbündeten Heeres war so vollständig, dass in wenigen Tagen Merseburg, Halle und Leipzig genommen und ganz Sachsen von den Kaiserlichen befreit wurde.

Hiernach drang von Arnim mit den Sachsen in die Lausitz und dann tief in Böhmen ein, und nahm im October 1631 *Teschen*, ferner *Leutmeritz*, *Raudnitz* und endlich *Prag* ein. Wallenstein, der eben als Privatmann, aber mit fürstlicher Pracht in Prag wohnte, wies alle daselbst ihm von den Bürgern gemachten Anträge zurück, die Stadt gegen die Sachsen zu schützen, da er hierzu keinen Auftrag habe. Er verliess vielmehr die Stadt, worauf die entmuthigten Bürger dem Feldmarschall von Arnim die Thore öffneten. Die von Tilly nachgesandten Reiter schlug er bei *Limburg* zurück, worauf er den 11. November 1631 *Eger*, dann *Schlackenwerth* und *Falkenau* zur Uebergabe nöthigte. — Nachdem er auf diese Weise grosse Vortheile über die Kaiserlichen errungen hatte, wendete sich Wallenstein wiederum unter dem 26. December an ihn: er sehe es gern, dass Friede und Ruhe im Reiche befördert werde. Er begehrt eine anderweitige Zusammenkunft, kann aber nicht selbst kommen, und will den Grafen *Terzky* (Trtzka) senden.

Während des Winters musste von Arnim die Armee in Böhmen verlassen, um am Hofe zu Dresden den diplomatischen Verhandlungen beizuwohnen. In dieser Zeit suchte auch *Axel Oxenstierna* seine Freundschaft, indem er ihn unter dem 12. Januar 1632 zu Halle bittet, ihm andern Tags in einem Dorfe zwischen Halle und Leipzig zu begegnen.

Der Kaiser hatte bei dieser Lage der Dinge den Herzog *Wallenstein zurückgerufen*, und dieser hatte unter unerhörten Bedingungen unter dem 24. Januar 1632 seine abermaligen Dienste zugesagt. Alsbald schickte er

sich an, Böhmen von den Sachsen zu säubern, während Gustav Adolph vor München lag. Während dessen war von Arnim von seinem Heere abwesend, und es gehen zahlreiche Klagen aus Eger, Ellenbogen, Oelsnitz, Leutmeritz, aus der Niederlausitz etc. an ihn über die Noth seiner Soldaten ein. Bei den Fortschritten, welche nun Wallenstein machte, vergisst dieser seines alten Vertrauten nicht, sondern schreibt ihm z. B. unter dem 1. März seine Wünsche, wie es künftig mit den beiderseitigen Gefangenen gehalten werden solle. Arnim ist mit vielen Reisen belastet, um bald hier, bald dort die Unternehmungen persönlich vorzubereiten. Zu Anfange des März ist er bei dem Churfürsten von Sachsen, gegen das Ende des Monats in der Mark, dann in Leipzig, dann soll er wiederholt zum Churfürsten nach Dresden kommen, dem er unentbehrlich ist. Als er so von seinem Heere entfernt war, liess Wallenstein am 4. Mai 1632 Prag beschiessen; und am 5. Mai schon hielt er seinen Einzug. Der sächsischen Besatzung auf dem Berge Hradschin in Prag gestattete er freien Abzug; denn offenbar wollte er sich die Sachsen verbinden, und strebte von jetzt an danach, sie von dem Bunde mit Schweden loszureissen. Der Feldmarschall von Arnim, der unterdessen von Dresden zurückgekommen war, knüpfte auf desfallsigen Befehl des Churfürsten vom 8. Mai persönliche Unterhandlungen mit Wallenstein an, um diesen aufzuhalten, bis er die sächsischen Truppen beisammen hätte.

Es konnte nicht fehlen, dass bei den eben erwähnten Versuchen Wallensteins, durch Arnim die Sachsen von den Schweden zu trennen, letzterer bei den Schweden verdächtigt wurde, so dass Gustav Adolph über ihn durch den Grafen von Solms, dann durch den Pfalzgrafen von Sulzbach in Dresden Beschwerde führen liess, namentlich, weil er mit dem kaiserlichen Obersten *Sparr* eine den Schweden feindliche Correspondenz geführt habe. Nachdem sich Arnim schriftlich und mündlich verantwortet hatte, erhielt er auf Befehl des Churfürsten von Sachsen eine unter dem 5. Mai 1632 zu Dresden ausgefertigte Ehren-Rettung, folgenden Inhalts:

"Der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr *Johann Georg* etc. Erinnern sich mit mehrem, in was für einen weitsehenden Verdacht Dero bestallter General-Feldmarschall *Hans George von Arnim* auf Boytzenburg wegen etlicher, mit dem friedländischen Obristen Sparr gewechselten Schreiben unlängst hat wollen gezogen werden. Wann dann Se. Churf. Durchlaucht für eine hohe Nothdurft befunden, ihn den General-Feldmarschall in Dero eigener Churfürstlichen Person solches selbst vorzuhalten und hierüber gebührend zu hören, Er auch darauf seine Verantwortung nicht allein anfänglich mündlich gethan und vorgebracht, sondern auch hernach in Schriften erholet und unterthänigst übergeben: als haben Se. Churf. Durchl. dieselbe mit Fleiss verlesen, alles reiflich

und wohl erwogen, und so viel befunden, dass mehrgedachter Herr General-Feldmarschall gegen Se. Churf. Durchlaucht sich zur guten Genüge purgiret, dahero Sie Ihn auch gnädigst aus allem Verdacht lassen thun, des gnädigsten Vertrauens. Er werde wie bisher, also in's Künftige in allem sich ferner dergestalt erweisen, wie eines tapferen, treuen, aufrichtigen Feldmarschalls, welcher es mit seinem Herrn treulich meinet, Ehre, Amt und Gewissen erfordert, auch geschwornen Pflichten nach sich gebühret. Des haben seine Churf. Durchlaucht, auf sein unterthänigstes Ansuchen, Ihm zu seiner Verwahrung gegenwärtigen Schein unter Dero Churf. Hand- und Chur-Secret wissentlich ertheilen wollen." (Grundmann pag. 163.)

In seiner Vertheidigung hatte er besonders hervorgehoben, wie höchst nöthig ein sicherer Friede für Deutschland sei, wie aber den grossen Forderungen Schwedens nicht überall könne beigestimmt werden.

Uebrigens hatte Arnim gar nicht ohne Wissen des Churfürsten von Sachsen gehandelt. Letzterer hatte vielmehr, wie schon vorher erwähnt wurde, aus Dresden den 8. Mai 1632 an Arnim geschrieben: der Herzog von Friedland habe begehret, Arnim solle zu ihm nach Rackonitz kommen. Da der Herzog die Sache nicht durch den Obersten Sparr vortrage, sondern einen dritten Ort zur Zusammenkunft vorschlage, so möge Arnim sich dahin begeben, aber das Fürbringen des Herzogs nur *ad referendum* nehmen, und sich bemühen, die Punkte schriftlich zu erlangen. Auch solle er unvermerkt erfahren, wie stark des Herzogs *Armee* sei. Dabei ertrug freilich der Churfürst von Sachsen den Verlust Prags sehr ungern, und eröffnete unter dem 20. Mai seinem Feldmarschall, dass er Rechenschaft von denen fordern werde, die dabei Schuld hätten. Arnim solle aber jetzt die Armee sicher stellen; der König von Schweden habe Succurs verheissen. Uebrigens giebt er alles der Discretion und Treue Arnims anheim, wie die Conjunction mit den Schweden geschehen könne. In einem Postscript klagt noch der Churfürst, dass mancher patentirte Oberst seine Compagnien noch nicht vollständig geworben habe, und er fügt dann eigenhändig hinzu: Man könne Böhmen nicht aufgeben; er habe bei sich resolvirt, eher zu sterben, als einen Fuss breit zu weichen. "Werden wir mit Gewalt herausgeschlagen, so ist es Gottes Wille, und unsre wohlverdiente Strafe."

Durch die mit Wallenstein gepflogenen Verhandlungen entging Arnim der Gefahr, in Leutmeritz eingeschlossen zu werden, und brachte, nachdem am 26. Mai 1632 die Besatzungen von Eger und Ellenbogen capitulirt hatten, das Heer glücklich nach Meissen zurück. Wallenstein aber hatte im Laufe eines Monats ganz Böhmen, ausser Eger, Ellenbogen und einigen andern Oertern, dem Kaiser gerettet, der nicht ermangelte, demselben seine Anerkennung, und wie er sich ganz *consolato* befinde, zu schreiben. Der für Arnim verdächtig gewordene Briefwechsel mit Wal-

lenstein wird übrigens von diesem direct oder in seinem Namen von dem Obersten Sparr fortgesetzt. Letzterer namentlich versichert den Feld-Marschall unter dem 15. Juni, dass Wallenstein nichts gegen Chursachsen und Brandenburg unternehmen wolle, und bittet um einen Pass, um dem Arnim Friedens-Tractate zu proponiren.

Während darauf Gustav Adolph bei *Nürnberg* vom 9. Juni 1632 an ein Lager aufschlug, und ihm Wallenstein dort anderthalb Monate ebenfalls verschanzt unthätig gegenüberstand, bis Gustav Adolph d. 24. August dessen Lager, wiewohl ohne Erfolg, berennen liess, und sich endlich beide Heere aus Mangel an Lebensmitteln trennen mussten: finden wir seit dem Juli 1632 ein ***vereinigtes Heer von Sachsen, Schweden und Brandenburgern in Schlesien*** unter dem Feldmarschall ***von Arnim***, dem Herzoge ***Friedrich Wilhelm*** von Sachsen-Altenburg, dem Grafen ***Thurn***, dem Obersten ***Düval*** (Teufel) von Schweden und dem Obersten ***Burgsdorf*** von Brandenburg. Als Arnim in öffentlich vertheilten Schriften erklärte, er komme, die Religionsfreiheit der Schlesier zu schützen und wiederherzustellen, so empfing man die Verbündeten überall als Retter, und stellte den evangelischen Gottesdienst wieder her. Wegen dieses Zuges nach Schlesien hatte Gustav Adolph keine Verbindung mit den Sachsen, nicht einmal Hülfs-Truppen von ihnen bei Nürnberg erreichen können.

Darauf ***erstürmte Arnim Glogau*** den 6. August, und erhielt den Dom daselbst durch Vertrag. Den Herzog von Liegnitz, ***George Rudolph***, der eine kaiserliche Besatzung eben verweigert hatte, wollte er zwingen, seinen Truppen Einlass zu verstatten, zog aber plötzlich ab, um gegen Don ***Balthasar von Marradas***, der bei Steinau verschanzt stand, zu kämpfen. Bei Annäherung der Verbündeten und nach dem ersten Angriffe flohen die Kaiserlichen, und zogen sich nach Breslau, dessen Bürger aber dieselben nicht aufnehmen wollten, wiewohl der Dom und die Sand-Insel schon kaiserliche Besatzung hatten. ***Den Dom erstürmte von Arnim.*** Wegen dieser Siege empfing er sofort zahlreiche Gratulations-Schreiben. So schreibt die Churfürstinn ***Magdalena Sibylla*** von Chursachsen aus Dresden den 28. September 1632 eigenhändig (mit veränderter Orthographie):

"Meinen gnädigen Gruss und geneigten Willen zuvor. Lieber Herr Feldmarschall. Ich habe gar gerne und mit erfreutem Gemüthe vernommen, dass er durch göttlichen Beistand und seine Tapferkeit des Feindes Armee in Schlesien gänzlich geschlagen, und bis auf einen kleinen Rest zertrennet, für welche ansehnliche Victoria dem Allerhöchsten billig zu danken, wie ich denn dem Herrn hierzu Glück und alle Wohlfahrt wünsche, und dabei den gütigen Gott von Herzen bitte, dass er ihm ferner glücklichen Success und Ueberwindung wider alle seine und unsere Feinde geben und verleihen wolle. Hierneben gebe ich ihm aber aus recht bekümmertem Herzen zu vernehmen, wie grausamlich und tyrannisch das kaiserliche Kriegs-Volk

unter dem *Holk* in meines herzvielgeliebten Herrn und Gemahls Landen auch allernächst bei dieser Stadt handeln, indem sie ohne Unterschied das arme Landvolk erbärmlich niederhauen, weder jung noch alt, Weib oder Kind, ja die schwangeren Weiber und Sechswöchnerinnen nicht schonen, Weiber und Jungfrauen schänden, alles mit Raub, Mord und Brand verderben, inmassen sie denn allbereits über die 200 Städte, Flecken und Dörfer in die Asche gelegt haben — so dass es Türken und Tartaren nicht ärger machen könnten — dass, wenn ich daran denke, mir das Herz im Leibe weinen möchte. Habe demnach bei dieser gewissen Gelegenheit nicht unterlassen wollen, ihn dessen im Vertrauen zu berichten, und in Gnaden zu ersuchen, dass er doch ehestens nicht allein Succurs schicken, sondern selber kommen und uns von diesen tyrannischen Feinden erretten wolle. Denn zu befahren, wenn solches nicht bald geschieht, dass sie sich verstärken, und uns allhier wohl gar blockiren möchten, — zweifele aber nicht, er werde habendem gutem Vertrauen nach solches dazu nicht kommen lassen. Befehle Ihn hiermit zu göttlicher Beschirmung, und verbleibe Ihm mit Gnaden allezeit wohl gewogen.

Datum Dresden d. 28. Sept. 1632. Des Herrn Feldmarschalls gnädigste Churfürstinn alle Zeit Magd. Sibylle, Churfürstinn.

Den weiteren Erfolg der Waffen in Schlesien hinderte die Eifersucht der Führer, da man dem Feldmarschall von Arnim nicht als dem obersten Befehlshaber gehorchen und nicht zugeben wollte, dass die Schlesier allein mit Sachsen verhandeln sollten, und da namentlich der Oberst Düval durch unerhörte Grausamkeiten auch die Herzen der Bewohner von den Verbündeten ablenkte, auch den Feldmarschall bei wichtigen Unternehmungen im Stiche liess, obgleich er ihm unter dem 27. August versprochen hatte, ihm mit Leib, Ehre und Blut zu assistiren. Eben deshalb erhielt auch Arnim schon unter dem 24. September von dem Churfürsten von Sachsen den Befehl, sich bald aus Schlesien fortzuziehen. Doch aber blieb Arnim daselbst, und berichtet unter dem 23. October 1632 aus Schweidnitz an den Churfürsten, er habe Oppeln entsetzet, und habe durch Gottes gnädigen Beistand das Schloss mit stürmender Hand erobert, 320 Gefangene darin bekommen, und den Ueberrest niedermachen lassen. Er führt darauf viele Gründe an, aus denen es nicht thunlich sei, dort das Feld nach so grossen Vortheilen dem Feinde zu räumen, zumal Arnim nicht einmal dem Churfürsten in seinem Lande, das so schon sehr erschöpft sei, helfen könne; denn die Soldaten würden unzufrieden sein, die guten Quartiere zu verlassen. Auch würde die christliche Kirche in Schlesien in grosse Gefahr kommen. Eben so werde der Feind, wenn er Schlesien völlig ruinirt habe, doch nach Sachsen, durch die Mark und wohl auch nach Pommern und Mecklenburg gehen. Auf diese Vorstellungen möge nun der Churfürst thun, was ihm beliebe. Er habe seine Seele und sein

Gewissen gerettet. So blieben denn die Evangelischen daselbst, und es wird vielfach über Plünderungen geklagt, welche sich die Schweden unter Düval dort erlaubten. Im folgenden Jahre wurde es daselbst noch ärger.

Unterdessen näherte sich Wallenstein von Böhmen her immer mehr den Ländern des Churfürsten von Sachsen, und drang zu Anfange Octobers 1632 in dieselben ein. Er ist am 12. October mit seiner ganzen Macht bei Coburg, am 13ten kommt er nach Meissen, daher der Churfürst seinen Feldmarschall immer dringender auffordert, mit der Armee aus Schlesien herbeizueilen, namentlich als Wallenstein am 24. October zu Zwickau und Pappenheim zu Mühlhausen angekommen war. Zu gleicher Zeit benachrichtigt Gustav Adolph den Churfürsten von seiner Ankunft in folgendem Schreiben:

"Gustav Adolph etc.

Unsre Freundschaft und was wir der Anverwandtniss nach mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim, Schwager und Bruder. Wir verhalten E. L. nit, dass wir allhier mit unsrer Armee zur Naumburgk angelangt, E. L. fürters mit allem Fleiss zu succurriren. Nachdem aber eine Nothdurft sein will, dass ehe und bevor wir weiter gehen, wir sowohl von E. L. intention, als des Feindes *forza* und Zustand eigentliche Nachricht haben, So ersuchen wir E. L., Sie wolle unbeschweret sein, uns in Umständen hiervon freund-schwäger- und brüderliche Eröffnung zu thun, und sonderlich zu *avisiren*, wie und wo sie ihre Truppen zum füglichsten den unsrigen zu conjungiren gemeint sein, damit wir uns hiernach zu richten, und das Werk mit gesammter Hand und desto kräftigerem Nachdruck vornehmen mögen.

Unterdessen sind wir gemeint, allhier bis zu einkommender *resolution* zu *subsistiren*, und uns an der Saale zu *firmiren*, erwarten auch selbige mit Verlangen Und empfehlen E. L. hierüber der Gnade Gottes treulich.

Datum Naumburgk den 31. Octobris 1632.

E. L.

getreuer Schwager und Bruder

Gustavus Adolphus."

Der Feldmarschall von Arnim konnte jedoch ungeachtet jener dringenden Aufforderungen des Churfürsten mit der Armee aus Schlesien den sächsischen Landen nicht zu Hülfe kommen, blieb auch während der entscheidenden *Schlacht bei Lützen* am $\frac{6.}{16.}$ November in der Gegend von Schweidnitz, wie er *überhaupt niemals im Kampfe dem Wallenstein gegenübergestanden hat.*

Am $\frac{9.}{19.}$ November 1632 erhielt von Arnim von seinem Churfürsten die erste Nachricht über die Schlacht bei Lützen von Dresden aus, doch noch ohne die Nachricht von dem Tode Gustav Adolphs. Da von einem

Dankfeste wegen erhaltener Siege die Rede gewesen war, so sagt der Churfürst: er halte das in Schlesien vollbrachte Werk sehr hoch. Indessen werden viele gewiss auch Gotte gedankt haben: aber für ein öffentliches Dankfest passe der jämmerliche Zustand um ihn her nicht; täglich sähe er 3 bis 4 Feuer in der Gegend auflodern. Er klagt, dass er nicht mehr Volks um sich gehabt habe, um den Verwüstungen des Obersten *Holk* zu steuern, der mit kaum 4000 Mann zu Ross und zu Fuss viel unschuldige Leute niedergehauen. — Er fährt darauf fort: während des Schreibens bekomme er verschiedene Briefe von Torgau: die Königliche Würde in Schweden habe Dienstag den 6. hujus (d. h. den 16. Novembers neuen Styls) mit dem Feinde bei Lützen geschlagen, denselben in die Flucht gebracht, dessen Stücke abgenommen, Pappenheim und Holk seien geblieben, Isolani tödtlich verwundet. —

Nach der bei Lützen verlornen Schlacht gingen die übrig gebliebenen Pappenheimer nach dem niedersächsischen Kreise, die übrigen Kaiserlichen unter *Gallas* nach Böhmen in der Absicht, sich mit den aus Schlesien kommenden Mannschaften zu verbinden.

Erst am $\frac{11.}{21.}$ November vermochte der Churfürst von Sachsen seinem Feldmarschall von Arnim vollständige Nachricht von der Schlacht bei Lützen zu geben. Laut derselben lag der König vor der Schlacht beim Pass *Rippach* zwischen Weissenfels und Lützen. Wallenstein und Pappenheim waren ohne Tross 50,000 Mann stark. Um 9 Uhr Morgens begann die Schlacht, ½ Meile von Lützen bei *Schadebach*, und dauerte bis Abends 8 Uhr; das Schiessen aber wurde bis in die Nacht fortgesetzt. Der König von Schweden erhielt 3 Wunden: im Leibe, am linken Arm und im Kopfe, und blieb alsbald todt. Herzog *Bernhard von Weimar* übernahm alsbald das Commando. Nachdem schon das kaiserliche Fussvolk umringt war, riss die Reiterei um 3 Uhr Nachmittags aus; Herzog Bernhard erfocht den vollständigsten Sieg, und übernahm zugleich die Verfolgung der Feinde. Nach diesen Nachrichten fährt der Churfürst an Arnim fort:

"Wie Ihr nun Eurer beiwohnenden Discretion nach leichtlich ermessen werdet, in was betrübten und ganz gefährlichen Stand nicht allein das ganze evangelische Wesen, sondern auch unsere Lande und Leute durch diesen plötzlichen, unvermutheten und kläglichen Fall (worüber wir sehr bestürzt, betrübt und perplex) gesetzt, und wie hochnöthig es sei, dass mit sonderbarem Fleisse eilends deliberirt werde, was nunmehr zu thun und vorzunehmen, dazu wir denn Eurer Anwesenheit unumgänglich benöthigt: also begehren wir gnädigst, Ihr wollet den anderen bei unsrer Armee sich befindenden General-Personen das Commando über dieselbe auftragen etc., für Eure Person aber Euch eilends auf den Weg machen, so geschwinde, als immer möglich, anhero verreisen, und ausser Gottes

Gewalt Euch hieran nichts verhindern lassen. Daran geschieht unsre Meinung, und wir sind Euch mit Gnaden wohl gewogen.

Datum Dresden den 11. November Anno 1632.

(Auf dem Couvert 5 Mal Cito!) Joh. George, Churfürst."

Hierin lag noch ein Brief von *Bodo von Bodenhausen*, worin unter andern gesagt wird, es sei des gefallenen Königs Meinung gewesen, dass der Churfürst seinen Feldmarschall in Schlesien lasse, und keineswegs ihn mit der Armee zu sich hinfordere.

Ausser seinem persönlichen Rathe sandte von Arnim bei seiner Anwesenheit in Dresden auch eine ausführliche Darlegung seiner Ansichten an den Churfürsten, welche wir im Eingange buchstäblich, dann auszugsweise mittheilen wollen:

"Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst. Gnädigster Herr. Wan der christlichen Kirche und des heiligen Römischen Reiches hochbetrübten Zustandt, die Macht und Vorsichtigkeit dess Feindes, dabenebenst die schlechte Verfassungen auf dieser seiten Ich bey mihr oftmahlen erwogen, Muss ich bekennen, dass Ich dadurch in Vielen sorgfältigen gedanken gerahten.

Negst deme aber, dass Ich mein Vhestes Vertrauen auf die guete vndt Barmherzigkeit dess getreuen Gottes gesetzet, dass derselbe nicht zugeben, sondern vielmehr krefftigklichen verhueten, damit seine Kirche nicht gantz Vnterdruecket, wihr dess reinen vndt heiligen Worttes Gottess, alss des mittels zu Vnserer seeligkeit vndt ihme so viele tausendt Seelen, die er mit seinem Thode vndt heiligen Blute theuerer erkauffen müssen, nicht beraubet werden: habe Ich nuhr grosse Hoffnunge geschepffet, dass der grundgütige Gott durch Ihro Königliche May. zue Schweden vndt E. Churf. Durchlaucht, in denen Er sollichen Christlichen Eyffer erwegket, Sie auch mit Vielen herlichen hohen gaben vndt Vnerschrockenen freudigen muht angethan, biss *dato* auch alle Ihre *actiones* gesegnett, vndt glücklichen lassen fortgehen, seinem bedrengeten Volcke vndt gepressten kirchen heill vndt rettunge zuschicken sollte."

Er fährt darauf fort: es sei mit Thränen zu beseufzen, dass Se. Königl. Majestät als ein getreuer Assistent dem Churfürsten von der Seite gegangen. "Unser Schade ist verzweifelt böse, und ist doch fast keiner, der uns helfen oder retten kann. Hätte es doch unserm lieben Gott anders gefallen mögen. Aber es ist der Herr; er thue, was ihm wohlgefällt, sein Rath und Wille ist der allerbeste. In Demuth wollen wir uns unterwerfen, und darum an seiner Gnade nicht verzagen, und Hände und Füsse nicht sinken und fallen lassen." Er werde Se. Durchlaucht ausrüsten, und würdig und geschickt machen, sein Werk auszurichten. Dass er doch den Sieg gegeben, sei geschehen, damit aller Welt bekannt würde, dass der Sieg des Herrn sei, und dass wir in unserm Vertrauen nicht auf

Menschen, wie hoch und gross sie auch vor der Welt seien, sondern allein auf ihn sehen sollen. Jetzt sei nun desto emsigeres Gebet, vorsichtiger Rath und heroischer Heldenmuth nöthig, die Sache hinauszuführen. — Er giebt darauf seine Rathschläge: 1) wie diese Victoria zu prosequiren, 2) wie das Werk wieder schleunigst gefasst und doch ein gewisser *status belli* hergestellt, derselbe in gewisse Ordnung gebracht, damit er nicht so *dissolute* geführt und continuirt werden könne, und 3) demselben auch eine gewisse *meta*, aber ja keine andere, als der liebe und hochnöthige Friede gesetzet werde.

Zu dem Ende fordert er, dass mit dem Herzog Bernhard über die Verfolgung des Feindes in Böhmen conferirt werde, und dass die Armee in Schlesien nicht feiere, auch dass man mit Oxenstierna verhandele, ob der König eine Disposition des Krieges hinterlassen habe. Wenn es die Ehre zulasse, dürfe man sich von den Schweden nicht separiren. Er fordert zur Fortsetzung des Krieges *ein gutes Directorium;* dazu ein *christliches, verständiges, vorsichtiges, ansehnliches, wohlerfahrenes und tapferes Haupt: — den Churfürsten,* und einen wohlbestallten Kriegsrath, vielleicht von allen evangelischen Ständen, d. h. kriegserfahrene, aber auch geschickte politische Leiter. Er meint, es sei jetzt eine Armee beim Rhein gegen die Spanier, eine zweite beim Main und der Donau gegen die Baiern und die Bischöfe, eine dritte und vierte an der Elbe und Oder zum Schutze Sachsens, Brandenburgs und des ober- und niedersächsischen Kreises nöthig, — im Ganzen nicht weniger als 60,000 Mann. Diese könnten wohl auf 2 Monate, aber nicht auf Jahre unterhalten werden, daher es hochnöthig sei, mit England und Dänemark sich zu verbinden. *Sein Ziel ist der Friede.* "Denn der allerschlechteste Friede ist doch höher, als der beste und glückseligste Krieg zu achten, — doch natürlich, dass er zur Ehre Gottes und der lieben Kirche Ruhe, der Betrübten Trost, der gewissen christlichen Freiheit Befestigung, des heiligen römischen Reiches Wohlstand und Ew. Fürstl. Durchlaucht zu billiger Satisfaction gereiche. Die Ehre des allerhöchsten Gottes wird befördert durch die Predigt seines allein seligmachenden Wortes. Darum muss demselben sein freier Lauf nicht allein bei denen, die es jetzt haben, sondern auch bei denen, welchen es entzogen worden, wieder gegeben und verstattet werden; denn ohne dies giebt es keinen Trost für die Betrübten." Dabei fordert Arnim den Frieden für das *ganze* Deutschland, und eine bewährte Verfassung für das Reich. "Des heiligen römischen Reiches Wohlstand aber beruht auf heilsamen Gesetzen und hochlöblichsten Verfassungen. Darauf sind die hochansehnlichen Haupt- und Grundsäulen als auf einen festen Grund fundirt, die das herrliche und vor der Welt wundersam grosse Gebäude nun eine geraume Zeit getragen und durch göttlichen Beistand erhalten haben. Ohne solche Verfassung fiele das ganze Gebäude

über den Haufen. — *Es muss ein allgemeiner Friede sein;* der ganze Brand muss erst gelöscht werden, kein Funken darf noch glimmen; *keiner der Brüder darf ausgeschlossen werden.* Doch muss nicht zu sehr scrupulirt, sondern auf Gott vertraut werden. Die Sache ist Gottes. Will er uns aber den Frieden schenken, so grübele man ja nicht zu lange, sondern nehme ihn mit höchster Freude und Dank an. Wolle Er doch Glück und Segen geben, und Ew. Fürstliche Durchlaucht zeitlich und ewig gesegnet werden. Welliches Ich Ihr von Grunde meines Herzens wünsche. Versterbe etc.

Dresden den $\frac{20.}{30.}$ 9bris 1632. H. G. v. Arnimb."

Der Churfürst billigte alle diese Rathschläge, und versprach öfter, unter andern am 11. Januar 1633, dass er Alles, was er in der Welt habe, für das evangelische Wesen aufsetzen wolle. Dennoch schloss er später *nicht für alle evangelischen Stände* mit dem Kaiser Frieden, was, wie wir sehen werden, den Feldmarschall von Arnim zum Rücktritt veranlasste.

Im folgenden Jahre 1633 hören wir von den Gräueln des Krieges insonderheit *in Schlesien.* In der Mitte Januars finden wir die Regimenter des Churfürsten von Sachsen in der Ober-Lausitz, die Brandenburger unter Burgsdorf in Cüstrin. Arnim war bei den ersten Vortheilen, welche die Evangelischen gegen *Gallas* in Schlesien erfochten, nicht zugegen, langte aber am 23. Januar mit dem chursächsischen Volke daselbst an. Doch muss er nach wenigen Tagen das Heer wieder verlassen, da die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ihn bei einer Unterredung in Dresden zugegen haben wollen. Seit dem Februar häufen sich dann die verbündeten Truppen in und um Breslau, während Wallenstein mit einer Menge kaiserlichen Volks aus Böhmen im Anzuge ist, um dem Gallas zu Hülfe zu eilen. Alsbald beginnen die Klagen der Breslauer: die arme Stadt sei mit Ross und Mann, mit Weibern und Tross dermassen überladen, dass es zum Erbarmen sei. Dazu sollte Breslau täglich noch 1000 Pfund Brodt nach Ohlau liefern.

Der Churfürst von Sachsen hatte unterdessen den Feldmarschall *von Arnim zum General-Lieutenant oder Generalissimus der sächsischen Truppen* ernannt, welcher nun Ende März mit 24,000 Mann gegen Gallas aufbricht, der mit 18,000 Mann bei *Neisse* stand, um denselben an der Verbindung mit dem aus Böhmen heranrückenden Wallenstein zu verhindern. Derselbe war mit 25,000 Mann in fürstlicher Pracht aufgebrochen, nicht um im Herzen Deutschlands und in Sachsen zu fechten, sondern um Schlesien anzugreifen. Doch liess er nur am 29. Mai 1633 Nimptsch erstürmen, stand dann dem Arnim mehre Tage unthätig gegenüber, und schloss endlich unerwartet einen 14tägigen *Waffenstillstand,* während welcher Zeit die Kaiserlichen die unerhörtesten Grausamkeiten in der Umgegend verübten, übrigens auch die Offiziere sich gegenseitig besuchten, und die

evangelischen 4 Tage von den katholischen bewirthet wurden. In dieser Zeit berichtet unter andern der Rath zu Breslau dem General-Lieutenant von Arnim, wie jämmerlich im Lande gehauset, Kirchen erbrochen, Weiber genothzüchtigt und alles geraubt werde. Arnim möchte dem Unwesen steuern, sonst könne die Stadt nicht mehr Geld und Proviant liefern.

Nach Ablauf des Waffenstillstandes, den 22. Juni 1633, rückte Wallenstein bis Neumarkt vor, und wollte Liegnitz stürmen, zog sich aber zurück, als Arnim zum Entsatz heranrückte. Dass er es geflissentlich vermied, mit Arnim zusammenzustossen, geht aus einem Schreiben des Gallas aus dem Feldlager bei Schweidnitz hervor: Wallenstein wolle, obgleich der Waffenstillstand aufgehoben worden, dennoch sein guter Freund bleiben. Das Schreiben lautet:

"Wohlgeborner Herr Herr,
Insonders hochgeehrter Herr General-Lieutenant.

Ew. Exc. Schreiben habe ich durch gegenwärtigen Trompeter zu recht empfangen, und seines Inhalts zu Gnügen vernommen, auch davon Ihr Fürstl. Gn. Herrn *Generalissimo* Herzog zu Mecklenburg, Friedland etc. gebührende unterthänigste *relation* gethan. So viel nun den Stillstand der Waffen betrifft, wollen Ihr Fürstl. Gn. es bei dem beruhen lassen, was bereits geschrieben ist, haben mir darneben in Gnaden aufgetragen und anbefohlen, Ew. Exc. Dero fürstl. Gruss zu vermelden, und obwohl die *tractaten* ihren Fortgang nicht erreicht, sie nichts desto weniger nach als vor Dero guter Freund verbleiben thäten. Welches Ew. Exc. ich also hiemit zu Wiederantwort unangefügt nicht lassen sollen, und verbleibe Ihro daneben zu all angenehmer vermögsamer Diensterweisung vorderst erbötig und bereit. Dat. im Feldlager bei Schweidnitz den 9. Juli A. 633.

Ew. Exc.
(eigenhändig) Dienstwilligister kht (Knecht)
M. (Matthias) Gallass."

Den in Breslau versammelten evangelischen Fürsten und Ständen rieth Arnim jetzt ernstlich, sich mit den Verbündeten zu vereinigen, wenn sie ihre Religionsfreiheit und ihre Privilegien retten wollten; denn er wisse aus Wallensteins Munde, dass sie für Rebellen vom Kaiser erklärt und ihre Güter bereits verschenkt seien, drohete auch, er werde im Fall der Weigerung Schlesien verlassen, worauf sie ganz ohne Schutz sein würden. Die Stände nahmen im August 1633 den Schutz dankbar an, doch so weit es ihre Pflicht gegen den Kaiser gestatte, suchten sich auch des Schutzes noch mehr dadurch zu versichern, dass sie Gesandte nach Brandenburg und Sachsen, auch an Oxenstierna schickten, da sie den Generalen nicht trauten. Darauf schloss Arnim am $\frac{12.}{22.}$ August 1633 einen *zweiten Waffenstillstand* mit Wallenstein (vid. Urkunden-Anh. No. 5.), der

ihm auch am $\frac{19.}{29.}$ August folgenden Pass sandte, damit er zu ihm zu einer Unterredung in's kaiserliche Feldlager käme:

"***Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Friedland, Sagan und Gross-Glogau, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr,*** Geben allen und jeden der Röm. Kais. Majestät bestellten hohen und niederen Offizieren, wie auch dem sämmtlichen Kriegs-Volk zu Ross und zu Fuss hiermit zu vernehmen. Demnach des Hrn. Churfürsten zu Sachsen Liebden bestellter General-Lieutenant, der Edle und Gestrenge Herr ***Hans George von Arnimb*** etc. hochwichtiger Sachen halber anhero in das Kais. Feldlager sich zu begeben vorhabens, und dahero wir zu seiner und aller bei sich habender Versicherung ihnen diesen unsern Passbrief ertheilet. Als ist an alle und jede obbemeldete höchstgedachter Ihrer Majestät bestellte hohe und niedere Offiziere, auch sämmtliches Kriegsvolk zu Ross und zu Fuss hiermit unser ernstlicher Befehl, dass sie obbenannten Hrn. General-Lieutenant von Arnimb etc. sammt bei sich habendem Comitat ganz sicher, frei, unaufgehalten und ungehindert herüber passiren auch hinüber repassiren lassen, und benebenst alle Assistenz, geneigten Willen und selbstbegehrende Beförderung erweisen sollen.

Geben im Feldlager den 29. August 1633.

A. H. z. Fr." (Das grosse Amts-Siegel Wallensteins.)

Wallenstein wurde jetzt wieder wegen seiner auffallenden Unthätigkeit und wegen der geringen Erfolge seiner Feldzüge bei dem Kaiser verklagt, daher er vorgab, er wollte nun gegen Sachsen ziehen, wohin er den Gallas voraussandte. Deshalb hielt sich Arnim verpflichtet, gegen die Vorstellungen Oxenstierna's und Thurns, Schlesien zu verlassen. Auch war er vom Churfürsten zur Hülfeleistung aufgefordert. Aber Wallenstein liess von ihm ab, und kehrte nach Schlesien um, woselbst er im October wieder Meister war, und ***Thurn*** in einem Treffen gefangen nahm. Dann brach er nach der Lausitz auf, nahm Anfang Novembers Frankfurt und Landsberg an der Warthe, und liess seine Truppen bis in die Gegend von Berlin streifen. Doch nöthigten ihn Nachrichten über die Fortschritte Bernhards von Weimar in Baiern, welcher Regensburg Anfang Novembers eingenommen hatte, seinen Entschluss, dorthin zu gehen, laut werden zu lassen, und die ersten Schritte dafür zu thun. Die zurückbleibenden Kaiserlichen wurden daher wieder von den zu Hülfe gerufenen Sachsen, Schweden und Brandenburgern unter Arnim, Baner, Burgsdorf und dem Herzog Wilhelm von Weimar in der Neumark bedrängt.

Bis hierher hatte Wallenstein schon öfter, namentlich z. B. im Juli 1633, wegen des Friedens mit den Evangelischen handeln zu wollen vorgegeben, und auch den General-Lieutenant von Arnim unter dem 21. Juli versichert, sich des Friedenswerkes annehmen zu wollen, so viel Menschen möglich sei, — während in demselben Monat auch in Breslau zwischen

dem Kaiser, dem König von Dänemark und der Regierung von Schweden darüber, wiewohl vergeblich, verhandelt worden war. Wallenstein wiederholte seine Anerbietungen bei Sachsen und Brandenburg im September. Er fand aber bei den evangelischen Fürsten keinen Glauben, dass es ihm damit Ernst sei. So schreibt der Churfürst ***Johann George*** an Arnim unter dem 23. September 1633: die Tractaten hätten sich in Schlesien gänzlich zerschlagen, es sei mit Wallensteins Vorgeben lauter Betrug; er, der Churfürst, wolle daher das Aeusserste bei dem Werke thun, und den Krieg fortsetzen. — Der Churfürst ***George Wilhelm*** hält in einem Schreiben vom 4. October an Arnim dafür, Wallensteins System sei nur, Brandenburg und die anderen Evangelischen im Reiche von Schweden zu separiren. Auf seine Offerten sei nicht zu bauen; man könne aber diese Offerten immer hören, damit dadurch seine eigentlichen Intentionen immer mehr an den Tag kämen. Diese Meinung wiederholte er nach etwa 14 Tagen. Wallenstein wolle die Evangelischen von ihrer Assistenz (den Schweden) entblössen, ihnen ihre Waffen aus den Händen spielen, und demnächst den Unglimpf des ausgeschlagenen Friedens auf sie wälzen. Daher müsse man sich vielmehr mit den Freunden und Assistenten verbinden. — Es wird aber aus dem Verfolg der Ereignisse ziemlich gewiss, dass Wallenstein von Pilsen in Böhmen aus allerdings ernsthaft eine Vereinigung oder einen Frieden mit den Sachsen erstrebte, ***keineswegs jedoch für den Kaiser, sondern für seine eigene Person,*** theils um sich gegen seine immer zahlreicher wieder hervortretenden Feinde am kaiserlichen Hofe und einen zweiten ärgeren Schlag sicher zu stellen, theils um nach Vereinigung mit den Evangelischen die Art des Friedens dem Kaiser zu dictiren. Natürlich war er klug genug, anscheinend immer im Namen des Kaisers zu handeln, und ***nie etwas darüber schriftlich von sich zu geben***, sondern seine eigentlichen Intentionen einigen Vertrauten nur zu verstehen zu geben, das Weitere aber mündlichen Erörterungen aufzusparen. Dazu hatte er sich namentlich den General-Lieutenant von Arnim, als den Generalissimus der sächsischen Truppen, erlesen. Dass es zu diesen mündlichen Erörterungen und zu dem intendirten Verrath an dem Kaiser nicht kam, vielmehr dieser Zeit gewann, ihn unschädlich zu machen, hat die gerechte Sache, welche Verrath auf keiner Seite und unter keinerlei Absichten befördern kann, nur dem General-Lieutenant von Arnim zu danken, weil dieser, unzählich oft zur Unterredung mit Wallenstein aufgefordert, ***nicht zu ihm reiste.***

Treten wir jetzt mit Unbefangenheit dem entscheidenden Wendepunkte entgegen, und übersehen wir dabei nicht das beharrliche Schweigen und das Zurückbleiben Arnims von einer Unterredung, deren Tendenz sein gerader, rechtlicher Sinn aus den ihm nach und nach zugehenden, immer deutlicher werdenden Nachrichten klar erkennen und daher verwerfen

und verabscheuen musste, da er als ein gewissenhafter Christ nicht etwa blos nach seinem und der Evangelischen augenblicklichem Nutzen fragen durfte, sondern zugleich sich vergegenwärtigen musste, dass *Wallenstein dem Kaiser geschworen habe.*

Die evangelischen Churfürsten von Sachsen und Brandenburg freilich erkannten die wahre Tendenz Wallensteins nicht, daher namentlich der erstere unter dem 3. Januar 1634 es gern sieht, dass der Herzog *Franz Albrecht von Sachsen* die Friedens-Unterhandlungen mit Wallenstein eröffne, während dieser schon unter dem 5. Januar Arnims Erscheinen bei sich ersehnt. Während nun Franz Albrecht an Wallenstein abgesandt ist, begehrt der Churfürst von Sachsen Arnims Rath. Er sendet nämlich von Dresden aus unter dem 5. Januar ein wohlverschlossenes Schreiben des Inhalts: Arnim werde vernommen haben, dass er, der Churfürst, dem gefangenen Grafen *Wilhelm von Kinssky* erlaubt habe, auf sein Gut Döplitz in Böhmen zu verreisen, von wo derselbe auf des Herzogs zu Friedland Begehren, sich nach Pilsen begeben. Mit dem Grafen sei dahin der Oberst *Schlieff* gezogen, und habe bei seiner Zurückkunft von des Herzogs Friedens-Begierde hoch contestirt, und dabei angedeutet, wie derselbe nichts lieber sehe, als dass Arnim ehestens bei ihm anlangen möchte.

"Weil nun diese Sache von hoher und grosser *Importanz* und Wichtigkeit, auch der Feder nicht wohl zu vertrauen, als ermessen wir es für eine hohe und unumgängliche Nothdurft, uns mit Euch hierüber umständlich und persönlich zu unterreden, und Euer rathsames Bedenken hierin zu vernehmen. Begehren demnach gnädigst, Ihr wollet Eure Sachen dahin stellen, damit Ihr unverlängt bei uns allhier anlangen möget, des gnädigsten Versehens, weil uns Eure gute *inclination* zu *tranquillirung* und Beruhigung des heiligen römischen Reichs bekannt, das Werk auch keinen Verzug leiden will, Ihr werdet Euch hieran nichts verhindern und abhalten lassen."

Unter dem 11. Januar desselben Jahres richtet der Churfürst eigenhändig noch ein drängenderes Einladungs-Schreiben an Arnim, zu ihm zu kommen, worin er sagt, dass der Herzog von Friedland sich mit seinen Generalen, Obersten und anderen hohen Offizieren verglichen habe, woraus etlicher Massen zu sehen sei, was er im Sinne habe. "Es ist die hohe Nothdurft, dass ihr selber kommt und mit mir schliesset, was zu thun; denn der Feldmarschall (Franz Albrecht, der einen Brief an Arnim überbracht hatte) verhoffet, ehest wieder zu kommen. Gott helfe, dass er (Wallenstein) es nur recht meine; vorm Jahre war es nicht werth. Kommt in Gottes Namen; ich warte Eurer mit Verlangen. Hiermit Gott mit uns allen."

Ein eigenhändiges, höchst eilig abgefasstes Schreiben des Herzogs *Franz Albrecht* von Sachsen aus Dresden vom $\frac{4}{14}$ Januar 1634 an den

General-Lieutenant von Arnim bringt uns dem Verständniss der Sache näher. Er benachrichtigt denselben, dass er "heute" von hier weg reisen und eilen werde, so viel menschlich und möglich ist, bald wieder zu kommen. "Heute ist der Obrist Schlieff wieder kommen, wird auch wieder zurück (zu Wallenstein). Die Sachen stehen in guten *termines*, hoffe, es soll *fiex* werden. *Der Herzog ist sehr disgustirt* aus Ursachen, dass ihm vom Hofe ein grosser Verweis gegeben worden wegen *Regensburg*, dass er es nicht entsetzet hat, worüber Churbaiern sehr geklaget; — item, dass sie damit umgehen, ihm die *Armada* aus den Händen zu bringen, und viel andere dergleichen Sachen mehr. Schlieff kann nicht genugsam sagen, wie er Ihrer Excellenz so ofte gedacht, begehrend, selbst mit ihm (Arnim) zu reden. *Rächen will er sich an dem Kaiser*, das ist gewiss. Wann ich werde zu ihm kommen, werde ich bald sehen, ob es *fiex* ist und nöthig, dass Ihro Excellenz selbst zu ihm kommen. Es kann wohl nicht anderes sein: wenn etwas rechtes daraus werden soll, er muss einen haben, der ihm hilft, merke ich wohl. Er hat *vor etlichen Tagen* alle seine Obersten beisammen gehabt und vorgegeben, er wolle abdanken. Darüber haben sie sich resolvirt, sie wollten ihn nicht lassen, bei ihm leben und sterben. Ist ein guter Anfang zu dem Werke. Zu Wien hat man Wipperstücke, wie der Herzog von Friedland auf einer Bärenhaut liegt; *Terzka, Illo* und die Vornehmsten halten die Haut, und Ihro Excellenz haben ihm eine Schiene an die Nase gemacht, dabei führen sie ihn. *Gallas* steht auf der Seite, und verwundert sich. Mein Bruder *Herzog Franz Julius* * ist auch ankommen, hat wegen des Kaisers etwas eingegeben schriftlich wegen des Friedens, daraus man wohl sieht, dass der Kaiser gern Frieden hätte, aber nicht auf die Weise, wie der Herzog von Friedland. Er wird von hier auf Berlin, und hat mir befohlen, I. Exc. dienstlich zu grüssen. Er wird mit F. C. (*Franz Carl*, Herzog zu Sachsen-Engern und Westphalen) selbst zu Deroselben kommen, sich von einem und dem andern mit Ihm zu unterreden. Bitte, I. Exc. informiren ihn doch ein wenig; denn er des Hofes Brauch nicht recht wohl weiss. Es ist ein billiges Werk, wird aber nichts daraus werden, denn der General denkt weit anders. Dennoch aber hat er gut gefunden, dass man ihn geschickt hat, *kann also seine Sache desto verdeckter dadurch bleiben*. Er ist jetzt so fest darin, dass er nicht daraus kann. etc. Verbleibe so lange ich lebe

Ihro Excellenz treuer Freund und Diener
Franz Albrecht, Herzog."

* Er war kaiserlicher Kämmerer, und hatte zu Anfange des Jahres 1634 den Auftrag, mit Wallenstein gemeinschaftlich den Frieden in Dresden und Berlin zu vermitteln. Ein dritter Bruder war *Julius Heinrich*, kaiserlicher Oberst eines Regiments zu Fuss und zu Pferde, welcher nach Wallensteins Fall auch in peinliche Untersuchung gezogen, aber im December 1635 aus dem Gefängniss befreit und in sein dienstliches Verhältniss wieder eingesetzt wurde.

(Zweites P. Scr.) "Ich habe mich gestern bald todt getrunken auf I. Exc. Gesundheit. Der Churfürst trinket sie alle Mahlzeit gar fleissig. Ich hoffe I. Exc. bald wieder zu sehen. Ich bitte zum Höchsten, *I. Exc. eilen um Gottes willen und kommen her; es wird sonst nichts daraus.* — *Die Sachen sind fiex*, — erfahre jetzt alleweile Mehres von Schlieff. *Der Kaiser und Churfürst* (von Baiern) *sollen weg.* Sparr ist General-Zeugmeister. Schlieff sagt, dass er alle Orte dem Churfürsten will wieder einräumen. Um Gottes willen I. Exc. kommen also bald. F. C. kann derweile die Armee commandiren."

An demselben Tage schreibt Franz Albrecht noch einen Brief, worin er Jemand für ein Regiment recommandirt; den Brief schliesst er wieder mit einer drängenden Bitte, bald zu kommen. Die Sachen seien mehr als fix; Arnim werde sich verwundern, es mangele jetzt nur an ihm. — Was nach diesem Schreiben der Herzog Franz Albrecht von Wallenstein dachte, ist deutlich genug ausgesprochen, und unmöglich können wir daher der Ansicht Förster's in seinem "*Wallenstein*" beistimmen, welcher in dem Ausdruck: *es ist alles fix*, oder *soll fix werden*, nichts weiter, als die Geneigtheit Wallensteins finden will, *im Namen des Kaisers* Frieden zu schliessen.

Unter dem 17. Januar schreibt Franz Albrecht aus Schlackenwerda an den Churfürsten von Sachsen, er vermerke wohl so viel, dass der Herzog von Friedland denselben in Person sprechen möchte, und überschickt Abschrift dessen, wozu alle Generale und Obersten sich gegen den Herzog verpflichtet haben, nämlich: Wallenstein nicht zu verlassen, sondern treu bei ihm auszuhalten, sobald derselbe sich durch die bei Hofe wider ihn erhobenen Kabalen genöthigt sehen sollte, sein Commando niederzulegen. Am Tage zuvor hatte er von Gallas ein ihm hochrecommandirtes Schreiben in Chifferschrift erhalten. Arnim finden wir an diesem Tage in Leipzig.

Schon am folgenden Tage, den 18. Januar, schreibt Franz Albrecht wieder an Arnim von Schlackenwerda aus: "Bei dieser Gelegenheit berichte ich Ew. Excellenz, dass wegen grossen Schnees und bösen Weges ich nicht eher, als gestern hier habe herkommen können, — hoffe aber noch heute bei dem General (Wallenstein) zu sein. Die Sachen stehen so fix, als zu wünschen; es mangelt nur I. Exc., dass Die ihm Anleitung geben, *wie man dem Fasse den Boden vollends einstossen muss.* Man hat ihm nicht allein die Armee aus den Händen bringen wollen, sondern ihn gar begehrt zu vergeben (vergiften). Wie und auf was Weise er sich seiner Generale und Obersten versichert, werden I. Exc. von dem Churfürsten empfangen, welchen ich gebeten, I. Exc. es zu schicken. Die nicht mit machen wollen, jaget er weg. Er ist jetzt so tief darin, als er kommen kann. — Hoffe, wenn I. Exc. kommen, er werde Ihm folgen, in

allem, was sie rathen. Ich will derweile gute *praeparatoria* dazu machen. Mit Schweden und Frankreich hat er nichts noch tractirt, will sich an die Churfürsten halten. — Von *III* (wahrscheinlich Chifferschrift für Piccolomini) ist mir's Wunder, dass er mit unterschrieben."

In einem P. Scr. "Zu Hofe sind sie in solchen Aengsten, dass unaussprechlich ist. Es darf von den Offizieren nunmehr keiner nach Hofe. Ich hoffe, es soll bald besser werden. Ich lobe alles dieses, was sie thun (nämlich die Anhänger Wallensteins); *wäre ich aber in kaiserlichem Dienst, so thäte ich es in Ewigkeit nicht.* (Welcher deutliche Beweis, dass der Herzog von Sachsen Verrath sah! Hätte er dem Kaiser geschworen, so würde er nichts mit Wallenstein gemeinschaftlich unternehmen. Sein Gewissen ist aber nicht so zart, wie das Arnims; *da es den Feind gilt* (denkt er), der die Evangelischen so tyrannisch verfolgt, so könne er wohl durch einen Verräther für die evangelische Partei Vortheil ziehen.) *Schaffgotsch* hat es auch unterschrieben, *Gallas* und *Hatzfeldt* nicht. Er hofft sie aber auch dazu zu bringen, und versichert sich der Herzog des Gallas mehr, als des Hatzfeldt. Gallas soll auch alle Stunde nach Pilsen kommen. Die Spanier spendiren den *Grandes* bei Hofe wohl 1000 Pistolen, dem General die *Armada* abzunehmen. Wenn sie nur könnten, wie gerne thäten sie es."

In einem zweiten P. Scr. sagt der Herzog Franz Albrecht, wie er mit seinem Bruder des Arnim Gesundheit fleissig getrunken und wieder versichert habe, wie der Herzog so grosse *estima* von Arnim mache. "Auch sagt er, er könne I. Exc. nicht verdenken, *dass Sie so sicher in ihren Sachen gehen.* Jetzt sagt er's; letzt aber nicht. — Der Kaiser gebe Acht auf sich; wir haben nichts zu besorgen." etc.

Von Wallensteins Hand finden wir aus dieser Zeit nur folgenden Brief an Arnim:

+

"Aus des herren schreiben hab ich seine gute *intencion* so er zum besten dem gemeinen wesen tregt vernommen versichre ihn das ich mir solches auch aufs euserste angelegen sein lasse vndt halt es sehr vor nothwendig das wir aufs eheste zusammen kommen, wie denn Zweifle ohne der Her von dem Schliefen wirdt albereit *informirt* sein worden ich aber verbleibe hiermitt

Des herren dienstwilliger

Pilsen den 20. Jan: A. H. z. F."

Ao. 1634.

Dies ist zugleich der letzte Brief Wallensteins an Arnim.

In dieser Zeit correspondirte auch der Churfürst von Brandenburg mehre Male mit dem Churfürsten von Sachsen, doch so, dass sie sich nur Höflichkeits-Briefe schrieben und für das dankten, was Arnim als

Mittelsperson mit dem einen oder dem andern von ihnen vertraulich abgemacht hatte.

Der vorsichtige und gewissenhafte Arnim war nicht nach Pilsen gekommen, daher unter dem 29. Januar der Herzog Franz Albrecht wieder eine drängende Einladung ergehen lässt. "Die Sachen sind noch allhier Gott Lob und Dank fix, und thut nichts mehr mangeln, als dass Herr General-Lieutenant anlangen thue." Ueberhaupt war der Herzog der eifrigste Agent für eine Verbindung mit Wallenstein, und schrieb täglich Briefe an den Churfürsten von Sachsen und an Arnim. Wenn letztere sich dergleichen Briefe mittheilen, so fehlen gewöhnlich dieselben im Archiv, und es sind nur die Begleitschreiben übrig, die ersteren also wahrscheinlich absichtlich vernichtet, wie man auch öfter die Bitte an Arnim findet: *den gegenwärtigen Brief dem Feuer zu übergeben.* Während dieser Correspondenz finden wir Arnim auch abwechselnd an den Höfen zu Berlin und Dresden. Die Briefe sind gewöhnlich 4 und 5 Male mit *cito* und *citissime* auf dem Couvert bezeichnet. Arnim scheint auch in dieser Zeit sich der Correspondenz mit Wallenstein enthalten zu haben; nur vom 1. Februar 1634 finden wir einen Brief von ihm an denselben, des Inhalts, dass Herzog Franz Albrecht zu ihm kommen werde, da er selbst zum Churfürsten von Brandenburg gereist sei.

Trotz aller dieser dringenden Vorstellungen war Arnim nicht zu Wallenstein gereist, wie wir unter andern aus einem Briefe des Franz Albrecht vom $\frac{8.}{18.}$ Februar aus Pilsen an Arnim ersehen. Ersterer berichtet darin, dass Wallenstein begehre, Arnim möchte doch nicht länger ausbleiben, weil es die höchste Noth erfordere. Wegen der Tractation sei in Pilsen keine einzige Difficultät; *alles, was Arnim begehre, werde der Herzog thun. Aldringen* sei citirt worden, habe aber nicht nach Pilsen gewollt, und sei auf halbem Wege umgekehrt. *Gallas* sei zu ihm geschickt, — "der kommt aber noch nicht wieder, also dass man zweifelt, ob er fix sein möchte. Der *Deodati* ist ohne Ordonnanz von hier aus seinen Quartieren nach Oestreich marschirt, also dass es sich ansehen lässt, als wenn sie nicht alle mit dem Herzoge halten wollten. Auch trauet man dem *Piccolomini* nicht recht. Die andern aber wollen mit dem Herzoge leben und sterben." — Franz Albrecht berichtet weiter, Wallenstein wolle einen Theil seines Volks bei Prag sammeln, — es verlange denselben von Herzen, Arnim zu sprechen, und er lasse letzteren bitten, etliche 1000 Pferde an der böhmischen Grenze zu sammeln, damit, wenn es vonnöthen, sie ihm zu Hülfe kommen könnten. *Hatzfeld* und *Colloredo* sind von Wallenstein abberufen, weil er ihnen nicht traut, und dem *Schaffgotsch* ist das Commando übergeben. Demselben habe er befohlen, zu sehen, welche es mit ihm halten wollen in der Mark und Schlesien, den anderen solle er die Hälse brechen. Es müsse jetzt biegen oder brechen; er wolle jetzt denen auf

den Hals gehen, die es mit Aldringen halten wollen. Damit er auch des *Herzog Bernhard* versichert sei, habe er ihn (Franz Albrecht) gebeten, eine Reise zu demselben zu thun. Die Pfaffen, Spanier und dergleichen Männer wollten nur nicht, dass er einen Frieden machen sollte mit Reputation der Chur- und Fürsten. Es fehle jetzt an nichts mehr, als an des Arnim Präsens; er solle eilen, so viel menschlich und möglich sei. Er habe versprochen, dass Arnim und er selbst bei dem Herzoge leben und sterben wollen, worüber letzterer sehr content sei. "Es gehe, wie es wolle, es ist ein gemachtes Essen für uns; aber bei Gott, wir müssen den Herzog nicht lassen." etc.

Zwei Tage später hören wir schon von dem Erfolge der Sendung des Herzogs Franz Albrecht an den *Herzog Bernhard.* Derselbe schreibt unter dem 20. Februar aus Weyden (Weida) an Arnim: er sei mit einer bedeutenden Armada im Marsche nach *Eger* begriffen, um Wallenstein in seiner bedrängten Lage zu helfen; Arnim möchte einige Regimenter zu ihm stossen lassen.

"Von Gottes Gnaden *Bernhard*, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravenstein. Unsern gnädigen Gruss und wohlgeneigten Willen zuvor. Edler, fester und mannhafter, lieber besonderer. Was uns wegen des Herzog von Friedland *gefährlichen Tractaten* über andern auch gestern für *aviso* einkommen, hat der Herr General-Lieutenant aus denen beiliegenden Copien mit mehren zu ersehen, Wann wir denn auch von Herzog Franz Albrecht zu Sachsen gestern zu uns überkommenen Pagi (er hatte also Boten statt seiner geschickt) vernommen, in was grosser Gefahr sich derselbe jetzo zu Eger befinde. Als sind wir solchem abzuhelfen und vornehmlich berührten Herzog aus sothaner Gefahr zu erretten jetzt mit einer starken ansehnlichen *Armada in vollem Marsch auf Eger* begriffen. Haben derowegen solches dem Hern General-Lieutenant zu dessen Nachricht nicht allein alsobald *avertiren*, sondern auch dabei gnädigst ersuchen wollen, Derselbe ihm belieben lassen möchte, alsbald mit einigen Regimentern zu Ross und Fuss zu uns zu stossen, damit eine jetzt bevorstehende gute *occasion* nicht aus der Hand gelassen werde. So wir dem Herrn General-Lieutenant hiermit nicht bergen wollen. Verbleiben ihm mit Gnaden gewogen. Datum Weiden den 20. Februarii Ao. 1634. — (Eigenhändig:) Des Herrn General-Lieutenant dienstwilliger alle Zeit *Bernhard Herzog.* Die Zeit will in Acht genommen werden, denn alle Truppen aus Unter- und Ober-Oestreich im Marsch begriffen, sonder Zweifel, ihr Volk sich Meister zu machen. Wird also der ganze Schwall auf mich fallen und ein gross *tempo* aus Händen gebracht werden, wenn ich nicht *assistirt* werde, welches ich meinem Herrn Fr. (Freunde) berichten wollen."

Herzog Bernhard berichtet auch aus Weyden den 20. Februar dem Churfürsten von Sachsen die grosse Gefahr, in der sich Wallenstein zu Eger befinde, und zeigt seinen Entschluss an, ihn durch göttlichen Beistand aus dieser Noth zu erretten, und bittet, den General-Lieutenant von Arnim mit den sächsischen Truppen zu ihm stossen zu lassen.

Wenn wir in dieser ganzen Zeit ausser jener kurzen Nachricht vom 1. Februar kein Lebenszeichen von Arnim gefunden haben, so scheint folgender Brief Arnims, welchen er an den Herzog Franz Albrecht den $\frac{10.}{20.}$ Februar aus Dresden eigenhändig schreibt, über sein Schweigen Aufschluss zu geben.

"Ich bin schon vor 8 Tagen wieder zurück von Chur-Brandenburg gekommen, aber etliche Tage her sehr übel auf geweesen, welches eine Neben-Ursache ist, dass sich meine Antwort verzögert. Jetzt befinde ich mich ein wenig besser. Wäre die Sache nicht von solcher *importens*, so unternähme ich mich der Reise noch nicht. Weil aber so hoch daran gelegen, will ich mich jetzt aufmachen, und meinen Weg solcher Gestalt nehmen, wie Ew. Fürstl. Gnaden es dafür gehalten, dass es am bequemsten. Bitte aber Ew. Fürstl. Gnaden schicken mir den Trompeter wieder entgegen, und berichten, wie die Sachen daselbst stehen. Befehle uns göttlicher Aufsicht. Verbleibe Ew. Fürstl. Gnaden unterthäniger gehorsamer H. G. v. Arnimb.

P. S. Ich will verhoffen, Sr. Fürstl. Gnaden (Wallenstein) werden mit Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen Erklärung sich wohl contentiren."

Der General-Lieutenant von Arnim ist also nicht blos kränklich geweesen, sondern hat auch andere Geschäfte verrichtet, welche er für wichtiger hielt, und stellt höchstens eine Zusammenkunft für seine Person in Aussicht. —

Unter dem 21. Februar wird der Herzog Bernhard von Franz Albrecht benachrichtigt, dass Wallenstein sich mit etlichen Reitern und Dragonern von *Pilsen nach Eger* begeben, da Gallas und Piccolomini Ordre ertheilt haben, dass Niemand dem Wallenstein und dem Grafen Terzka mehr pariren solle; und er begehrt nun, der Herzog Bernhard möge eilfertig seine Cavallerie gegen Eger avanciren lassen, um sich im Nothfall mit Wallenstein zu conjungiren.

Der Kaiser nannte unter dem 26. Februar des Herzogs von Friedland Uebergang von Pilsen nach Eger eine *Flucht*, und befahl, ihm nachzusetzen. Er wusste nicht, dass Wallenstein schon Tags zuvor ermordet war.

Unter dem 23. Februar begehrte der Churfürst von Sachsen schon wieder Arnims Erscheinen in Dresden. Unter dem 24. Februar erhält Arnim vom Herzog Franz Albrecht aus Regensburg Nachricht, dass er auf Wallensteins Verlangen daselbst mit dem Herzog Bernhard verhan-

delt und dieser schon Befehl ertheilt habe, dass sich sein Volk an der Grenze sammeln solle. Am 25. Februar wollte Franz Albrecht von Regensburg gen Eger sich wieder begeben. "Finde ich den Herzog (von Friedland) oder von denen, so es mit ihm halten, so ziehe ich zu ihnen (zu Arnim) von dannen alsobald auf Dresden. Will mich vorsehen; denn sonsten möchten mich seine Widerwärtigen ertappen. Wollte Gott, ich möchte eine Stunde mit ihnen (Arnim) reden. Ich schliesse in Eile, bin und werde sterben sein (Arnims) Diener und Knecht."

Auf seinem Rückwege aber wurde der Herzog Franz Albrecht bei Türschenreuth mit 50 Pferden von einer durch ***Johann Gordon*** abgeschickten Abtheilung Cavallerie gefangen, und am Dienstag den 28. Februar in einer Kutsche mit 6 Pferden nach Eger gebracht und dort verwahrt, bald darauf nach Pilsen abgeführt, endlich von Gallas wohl verwahrt dem Kaiser zugeschickt, damit derselbe von ihm, als "dem steten Botschafter des vorangegangenen Conspirationswesens den rechten Grund und alle Particularitäten der boshaften Praktiken penetriren könne."

Unterdessen aber war für Wallensteins Partei die grosse Katastrophe seiner Ermordung Sonnabend den 25. Februar geschehen. Mit ihm fielen der Graf ***Terzka***, der Feldmarschall ***Illo***, der Graf ***Kinsky*** und der Rittmeister ***Neumann***.

Die erste Nachricht von dieser That schrieb der Oberst ***Buttler*** noch desselben Abends an den General-Lieutenant Grafen Gallas. "Ew. Excellenz sind meine gehorsamen Dienste jeder Zeit bevor. Und habe derselben ***Ordres*** an mich empfangen, darin mir Ew. Exc. schreiben, dass ich dem Herzog, auch Illau und Terzken nicht pariren soll, welches ich gerne hätte thun wollen. Weil sie aber (wie Deroselbst Zweifels ohne jetzt wohl wissen) in mein Quartier kommen, auch (mich) sammt meinem Regiment wider Willen mit bis nach Eger genommen, daselbst ich mit Herrn Obristen Gordon, der sein Quartier allda hat, berathen, und also resolvirt: Weil sie Ihrer Kais. Majestät Verräther sind, dass ich mit meinen Dragonern heut Abend nebst vermeldetem Obristen Gordon, den Herzog, sammt Illo, Grafen Terzka und Grafen Kinsky sie sämmtlich getödtet haben." — Diejenigen also, welche des Kaisers Befehl vom 14. Januar an Gallas: "den Friedländer, Illo und Terzka zum Verhör zu laden, oder sich seiner lebendig oder todt zu versichern" durch Wallensteins Ermordung ausführten, waren der Oberst ***Buttler***, ein irländischer Katholik, ***Lesley***, ebenfalls ein Irländer, und ***Gordon***, ein reformirter Schottländer. Der von ihnen mit mehren Dragonern zur That ausgeschickte Rittmeister ***Deveroux*** vollführte dieselbe.

Nach seinem kurzen Bericht fragt Buttler an, was mit den todten Körpern geschehen solle, und bittet, Sr. Majestät dem Kaiser solche seine Treue zu berichten. — Der erste Bericht aus des Gallas Feder von der

geschehenen Ermordung, welche er *eine geschwinde Execution* nennt, ist datirt Pilsen den 28. Februar.

In welchen Verdacht man den General-Lieutenant von Arnim bei dem Kaiser und bei seinem Churfürsten zu bringen versuchte, geht aus dem Bericht des *Franz Marchese de Grana* oder *del Caretto* vom 26. Februar hervor, welcher der eifrigste Feind Wallensteins gewesen zu sein scheint (aus dem Italienischen übersetzt): "Bei meiner Ankunft allhier (Horasdiowitz) traf ich den Herrn Grafen Piccolomini, der vollständiger, als irgend Jemand, über alle Punkte der Rebellion unterrichtet ist. Er sagte mir als eine gewisse Sache, dass *Arnheim* und *Franz Albrecht* ganz einig waren, und die Staaten der beiden Churfürsten eben so, wie jene Ew. Maj., zu ihrem eigenen Gunsten zu theilen gedachten. Es ist nicht unglaublich, dass sie so etwas im Sinne trugen; diese beiden unersättlichen und eigennützigen Menschen werden zu jener Rebellion die Hand nicht geboten haben, ohne sich ebenfalls ihren Antheil auszubedingen. Die beiden Herren (Gallas und Marradas) sind der Meinung, man solle dies auf eine schickliche Art den beiden Churfürsten zu wissen thun, woraus eine günstige Doppelwirkung erfolgen würde: entweder werden sie nämlich, wenn sie klug genug sind, beide Herren beim Kopfe nehmen, oder sie werden aus Furcht vor einer Unternehmung, wie die gegen Ew. Majestät war, sich leichter zum Frieden entschliessen." etc.

Man wird nicht ermangelt haben, in diesem Sinne auf die Churfürsten zu wirken. Diese aber müssen von der völligen Grundlosigkeit der Beschuldigung vollkommen überzeugt gewesen sein, wie das fortdauernde Vertrauen hinlänglich beweiset, welches namentlich dem General-Lieutenant von Arnim, selbst als er sich später zurückgezogen hatte, bis an sein Lebensende gewidmet wurde. Aber, was die Feinde wünschten, unterliessen sie nicht, dem Kaiser glaublich machen zu wollen. So berichtet *Matthias Gallas* aus Pilsen unter dem 27. Februar (wo er den Tod Wallensteins noch nicht wusste, und noch erzählt, wie derselbe, um nicht von Piccolomini in Pilsen eingeschlossen zu werden, sich mit anderen bei sich habenden Rebellen nach Eger salvirt, wo ihn der Oberst Gordon eingelassen): "es gehe zu Prag und Pilsen das Geschrei, dass der Churfürst von Sachsen den Arnim beim Kopfe habe nehmen lassen" — aus den oben angegebenen Ursachen.

Aehnliche Gerüchte waren auch nach Brandenburg gekommen, daher sich unter dem 2. März der Oberst *Burgsdorf*, angelegentlich um Nachrichten bittend, an Arnim wendet, da Einige sagten, er sei bettlägerig, Andere, er sei bei dem Churfürsten von Sachsen in Ungnade gefallen.

Dem Churfürsten von Sachsen war die erste Nachricht von Wallensteins Fall erst durch einen Brief des Markgrafen *Christian von Brandenburg* aus Plassenburg unter dem 2. März zugekommen, der sie aus einem

zu Wunsiedel vom 28. Februar datirten Schreiben empfangen hatte, worin berichtet wurde, dass seit der Ermordung des Herzogs die Thore Egers gesperrt seien, so dass man keine näheren Nachrichten erhalten könne.

Der Churfürst von Sachsen war weit entfernt, Ungnade auf Arnim zu wenden; vielmehr lesen wir einen Brief von ihm aus Dresden an Arnim vom 4. März (der Churfürst datirt nach dem alten Kalender den 22. Februar), worin er sagt, dass er das in Eger Vorgefallene, was ihm Arnim unter dem 2. März von Zwickau aus mitgetheilt, nicht eher habe glauben wollen, als bis es Arnim bestättigte, und worin er das Vertrauen ausspricht, Arnim werde die Grenzen vor feindlichen Einfällen gesichert haben, worauf er ihn endlich dringend zu einer Unterredung einladet. "Gott ist allmächtig; wir müssen aber das Unsre auch thun, und ihm allein vertrauen." Zugleich theilt er ihm ein Schreiben aus Magdeburg von *Axel Oxenstierna* vom $\frac{\text{25. Februar}}{\text{7. März}}$ mit, worin derselbe den Churfürsten auffordert, aus den wahrscheinlichen Confusionen und Perturbationen des kaiserlichen Heeres gemeinschaftlich mit ihm Vortheil für die evangelische Partei zu ziehen. Eben so befestigt blieb Arnim im Vertrauen des Churfürsten von Brandenburg, der unter dem 7. März (auch er schreibt nach altem Styl den 25. Februar) aus Stendal an ihn schreibt, wie der daselbst anwesende Reichskanzler Axel Oxenstierna hoffe, man werde jetzt mit Macht in des Kaisers Lande dringen, — und worin er Arnim bittet, ihm vertraulich des Churfürsten von Sachsen Entschlüsse zu communiciren. Derselbe antwortet unter dem 8. März von Dresden aus, er wünsche sehr, den Obersten *Burgsdorf* über diese Angelegenheiten zu sprechen, und äussert dabei seine Meinung über die *unerhörte Tyrannei*, welche an dem Herzog von Friedland begangen, dass aber dennoch ein erspriesslicher Friede dadurch nicht unmöglich gemacht sei; — wobei er zugleich (gegen Schweden) zu verstehen giebt, wie verantwortlich sich Diejenigen machen, welche unter dem Vorwande, Gottes Wort auszubreiten, den Krieg in die Länge ziehen wollen. "Der gute Vorsatz, dass man suche, Gottes Wort auszubreiten, wird keinen der Verantwortung benehmen; denn unser Herr Christus hat schon hierin decidiret: Lasset sie wachsen! Warum? Damit nicht der gute Weizen mit ausgerissen werde. Ich meine, der gute Weizen sei eine Zeit lang gerüpfet, dass fast nunmehr das ganze Land voller Unkraut stehet, und was noch gut ist, dem wird der Saft und Kraft so entzogen, dass es verdorren und umkommen muss."

Vom 3. März an begannen die oftmals wiederholten Bitten des Herzogs *Franz Albrecht* an Arnim, zu seiner Befreiung aus der Gefangenschaft zu helfen, da er ja in des Churfürsten von Sachsen Diensten nach Pilsen zum Herzog von Friedland gereist sei. Wie weit er sie überschritten, und in welchem Sinne er sie aufgefasst habe, verschweigt er. Wir erfahren aus diesem Schreiben zugleich, dass Franz Albrecht schon am 10. Februar

in Pilsen Arnims Ankunft erwartet, aber in dieser ganzen Zeit nicht das Geringste von ihm gehört und nur ein einziges Schreiben empfangen habe. — Es ist bekannt, dass der Herzog ***Franz Albrecht*** zugleich mit seinem Bruder ***Julius Heinrich*** im December des folgenden Jahres aus seiner Gefangenschaft von dem Kaiser entlassen und ihm ein Armee-Corps in Schlesien anvertraut, er auch sonst mit Ehren überhäuft wurde (cfr. pag. 272.). Man darf dabei nicht vergessen, dass, als der Hauptfeind des Kaisers gefallen war, es nicht mehr darauf ankommen konnte, einen Mitwisser der Absichten desselben weiter zu strafen, zumal wenn solcher ein geborner Fürst, und damals nicht in des Kaisers Diensten war.

Nach Wallensteins Fall hätten die Evangelischen erfolgreicher gegen die Kaiserlichen kämpfen können, wenn nicht Eifersucht und Uneinigkeit unter den Führern immer höher gestiegen wären. Indem die drei Haupt-Anführer der Evangelischen: ***Bernhard von Weimar, Arnim*** und ***Axel Oxenstierna,*** besonders letztere beiden, sich mit Misstrauen betrachteten, und statt gemeinschaftlicher Operationen viel Zeit durch Briefwechsel verloren, beklagt sich Bernhard gegen Arnim zu Coburg den 26. März 1634 darüber, und hofft, letzterer werde seine Truppen zu ihm stossen lassen, da ihm der Feind bereits auf dem Halse liege, und ihm also versprochener Massen die wirkliche Hand bieten, anderer Gestalt er auf Arnims Handlungen fürder nicht bauen, sondern sich selbst, wie er könne, conserviren, das Uebrige aber Gotte und dem Urtheil aller getreuen Patrioten des Vaterlandes befehlen werde.

Unter dem 30. März giebt ihm Arnim von Dresden aus zu erkennen, dass er über voriges Schreiben höchst verwundert und bestürzt sei, da er darin so scharf angegriffen, wie bis *dato* noch von keinem Herrn, darunter er gesessen oder denen er gedienet. Sein früher ausgesprochenes Gutachten, dass der Churfürst von Sachsen den Herzog Bernhard im Nothfall nicht ohne Succurs lassen werde, könne unmöglich als ein Versprechen von seiner Seite angesehen werden. Succurs zu verwilligen oder abzuschlagen, stehe nicht in seiner Gewalt. Bei solchen Succursen dürften übrigens nach seinem Gutachten die Orte nicht zu weit vom sächsischen Lande abgelegen sein. Der Churfürst habe ferner seine Regimenter so gelegt, dass sie alsbald helfen könnten, wenn dem Herzoge in Böhmen oder an angrenzenden Orten etwas zustossen sollte. Schliesslich bittet er, der Herzog wolle sich die Hitze nicht übernehmen lassen, und seinen Diener nicht ferner mit solchem herben Schreiben übereilen, sondern künftig gnädig verschonen, damit er in seinem schuldigen Respect gehorsamst zu continuiren Ursach haben könne.

Der General-Lieutenant von Arnim glaubte seinen Beistand nur gewähren zu dürfen, wenn ihm der Oberbefehl und dem Churfürsten von Sachsen das Directorium gesichert werde. Diese Uneinigkeit zog zunächst

den *Verlust Regensburgs* herbei. Die sonst hier und da errungenen Vortheile führten nicht zum Ziele, ausser dass der Kaiser bei verschiedenen Gelegenheiten seine Geneigtheit zum Frieden versichert. So errang *von Arnim bedeutende Vortheile* in Schlesien durch einen glänzenden Sieg am 13. Mai 1634 *bei Liegnitz* über den kaiserlichen General Colloredo. Hierfür wurden ihm zahlreiche Glückwunsch-Schreiben zu Theil, namentlich vom Rathe zu Breslau, von dem Herzog Bernhard, dem Churfürsten von Brandenburg, dem Feldmarschall Baner und Anderen. Letzterer berichtet zugleich, dass er sich mit einer ansehnlichen Armee vor Frankfurt befinde, bittet um vertrauliche Communication, damit er, da sie doch einerlei Sache führten, seine Actiones zum Besten derselben anstellen könne. Bernhard von Weimar richtet folgendes Glückwunsch-Schreiben an Arnim:

"Von Gottes Gnaden Bernhard, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc.

Unsern Gruss, auch günstigen geneigten Willen zuvor. Edler Gestrenger, besonders lieber. Nachdem von des Herrn Churf. zu Sachsen etc. unsers freundlich lieben Vettern und Herrn Vaters Gn. Lbd. wohlmeinlich communicirt worden, was der Allerhöchste unlängst in Schlesien bei *Lignitz* für eine ansehnliche herrliche victori verliehen, so thun wir uns deswegen nicht allein von Herzen erfreuen, sondern auch neben Sr. Gn. Lbd. dem Herrn General-Lieut. aus wohlbeigethaner guter Affection Glück, Gottes Segen und alles Gedeihen wünschen, den Allerhöchsten inniglich anflehend und bittend, dass er Sr. Gn. und des Herrn General-Lieut. siegreiche Waffen ferner gnädiglich segnen, sie mehr und mehr prosperiren und uns dergl. angenehme gute Botschaft öfters mit Freuden erfahren lassen wolle, damit die Feinde der christl. Kirche ehestens ablassen, und der von männiglich längst desiderirte, edle Friede zu aller Seits Stände im H. Röm. Reiche, auch der verderbten Lande u. Leute respiration, Aufnehmen u. Wohlstand wiederbracht und beständig stabilirt werden möge etc.

Datum im Hauptquartier Rotha den 15. Mai 1634.

(Eigenhändig:) Des Herrn Gen. Lieut. allzeit dienstwilliger
Bernhardt, Herzog."

In Folge dieses Sieges gingen im Juni und Juli *Glogau*, *Bautzen* und *Zittau* über, oder wurden von Arnim erobert. Bald jedoch entstanden auch wieder laute Klagen über die unerschwinglichen Lasten. Man bat den General-Lieutenant von Arnim, die Armee abzuführen, da die Orte erschöpft seien. Ausser den Sachsen nämlich ist *Baner* in Schlesien, der unter andern *Leutmeritz* eingenommen hat. Er erbietet sich oft gegen Arnim zu gemeinschaftlichen Operationen, wie sie denn auch beide in Böhmen eindringen, und schon Prag bedrohen, sich aber aus Mangel an Unterstützung nicht halten können. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir

auch, wie es damals mit der Auslösung von Gefangenen gehalten wurde. Ein kaiserlicher Hauptmann namentlich zahlte für seine Befreiung 100 Ducaten; ein anderes Mal betrug die Ranzion 200 Ducaten.

In *Baiern*, wo der Herzog Bernhard operirte, traf um diese Zeit die Evangelischen *der unglückliche Schlag bei Nördlingen* am 7. September 1634, worüber dem General-Lieutenant von Arnim unter dem $\frac{\text{30. August}}{\text{9. Septbr.}}$ berichtet wird. Dieser schreibt, nachdem er das Nähere darüber erfahren hat, aus Dresden den $\frac{5.}{15.}$ September 1634 an den Herzog *Friedrich Wilhelm von Sachsen*, General und Obersten der Cavallerie: ihn verlange von Herzen wieder zur Armee; er hoffe, man werde es ihm nun bald wieder erlauben (er war krank gewesen), da das Unglück im Reiche mit dem Herzog Bernhard und dem Feldmarschall Horn vorgegangen, da dieselben auf's Haupt geschlagen, *Horn und Cratz gefangen* seien, während Herzog Bernhard sich noch glücklich salvirt habe. "Ich fürchte, von unserm Frieden wird nichts Gutes werden." Eben dies fürchteten insbesondere die evangelischen Schlesier. Darum bittet der Fürst *Johann Christian zu Brieg* unter dem 19. September zu Breslau: da die evangelischen Fürsten und Stände des Landes an den Churfürsten von Sachsen Gesandte schicken würden, Arnim möchte ihre Sachen vertreten helfen. Ihm sei des General-Lieutenants christlicher und löblicher Eifer, dem gemeinen evangelischen Wesen zu helfen, genüglich bekannt; "also bin ich dessen vergewissert, dass Er auch die Wohlfahrt der evangelischen Stände dieses Landes zu befördern, sich geneigt werde erfinden lassen."

Baner ging im November nach der Mark, und hatte am Ende des Monats vor, sich nach Erfurt zu wenden, und sich mit dem Herzog Bernhard zu vereinigen. Wie enorm die Forderungen waren, welche die Anführer jener Zeit an die schon so lange ausgesogenen Städte und Dörfer machten, wollen wir aus folgendem Document entnehmen. Unter dem 23. September 1634 berichtet auf Schloss Teschen der Capitain-Lieutenant *Heinrich Kundt*, Sr. Excellenz und Gnaden (von Arnim) verobligirter treuster Knecht und Diener, was der General-Quartier-Meister, der Herzog *Franz Carl* von Sachsen-Engern und Westphalen nicht allein wegen Einnehmung der churbrandenburgischen Regimenter Bagage zu Fuss und zu Ross, sondern auch für die fürstliche Tafel von den armen Bürgern zu Aussig täglich in Ermangelung des Geldes begehrte, während "gestern" auch der schwedische Feldmarschall *Baner* mit dem General-Stabe und der Bagage in Aussig sein Haupt-Quartier genommen habe, und bittet um Verhaltungs-Befehle. Der Herzog verlangt: ¼ Rindfleisch, 2 Hammel, ²⁄₄ Kalbfleisch, 1 Seite Speck, 2 Ochsenzungen, 6 Bratwürste, 2 Gänse, 4 Hühner, 1 welsche Henne, 7 Feldhühner, 12 Krammetsvögel, 2 Paar junge Tauben, 6 Essen Fische, 2 Schock Krebse, 6 Pfund Stockfisch, ½ Schock Eier, 20 Pfund Butter, 2 Mass Weinessig, 6 Mass Bier-

Essig, ½ Viertel weisses Mehl, allerhand Gartengewächse. An Gewürz: 3 Pfund Zucker, ½ Pfund Pfeffer, ¼ Pfund Ingwer, 2 Loth Muskatenblumen, 2 Loth Nägelein, 2 Loth Zimmet, 1 Pfund kleine Rosinen, 1 Pfund grosse Rosinen, 1 Pfund Feigen, 1 Pfund Mandeln, 1 Loth Safran, 2 Pfund Reiss, 1 Pfund kleine Graupen, ¼ Pfund Baumöl, zwölferlei Confect, 2 Pfund Lichte, 1 Reichsthaler für Brod, 2 Reichsthaler für Wein, 1 Tonne Bier. — Ueber den gesetzlichen Sold cfr. Urkunden-Anhang No. 6.

Abgesehen von der von beiden Seiten schon seit Jahren geäusserten Geneigtheit zum Frieden, begann der sächsische Hof seit dem November 1634 ernstlich, sich dem Kaiser zu nähern, der seinerseits zu einem Particular-Frieden mit Sachsen die Hand bot. Da ein solcher weder auf die Schweden, deren man schon längst in Deutschland überdrüssig war, noch auf die Schlesier und andere evangelische Stände Rücksicht genommen haben würde, so ist von Arnim darüber besonders seit dem April 1635 in grosser Gewissensnoth, namentlich, da auch die Schlesier laut gegen ihn und den Churfürsten von Sachsen klagen. Letzterer sucht sich gegen Arnim zu rechtfertigen, und schreibt z. B. unter dem 11. April an ihn: nicht die Furcht vor Gefahr, sondern das christliche Gewissen und die Liebe zum Vaterlande müssten die dringendsten Ursachen zum Frieden sein. Er wolle sich bemühen, durch Gottes Hülfe diese Zwecke zu erreichen. Indessen antwortet der öfter zum Churfürsten eingeladene Arnim unter dem 13. April 1635, der Churfürst möge ihn mit diesen Sachen verschonen, sie gingen über seine Wissenschaft, und noch mehr über seinen Verstand; — und unter dem 19. April schreibt er, da er an seiner Absicht, einen allgemeinen Frieden zu bewirken, verzweifelte: *dass er mit Staatssachen, die den Krieg nicht betreffen*, und über die er auch oft schon schriftlich und mündlich sich ausgesprochen, *verschont zu bleiben wünsche.* Obgleich indessen Arnim unter diesen Umständen schon seit einiger Zeit auf seinen Rücktritt dachte, so theilte er doch noch in der ersten Hälfte des Mai seine Gedanken über den Frieden schriftlich mit, und kam auch da nicht zum Churfürsten, als derselbe seinen General-Lieutenant dringend zum Erscheinen in Dresden aufforderte, und als er hoffte, Arnim werde sich unabschläglich bezeugen, da der Friedensschluss nahe sei.

So kam denn, ohne dass der General-Lieutenant irgend welchen Theil daran hatte, *der einseitige Friede zwischen dem Kaiser und den Sachsen* wirklich zu Prag am 30. Mai 1635 zu Stande, wodurch der Churfürst sowohl die Schweden, als die von dem Kaiser hart bedrängten und unterdrückten Schlesier verliess, dafür aber die *Lausitzen* und *vier magdeburgische Aemter* als Lehen, sein Sohn *August das Erzstift Magdeburg* auf Lebenszeit, der katholisch gewordene *Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg* jährlich 12,000 Thlr. erhielt, und die seit 1627 eingezogenen geistlichen Güter noch 40 Jahre behalten durfte. Nachdem der Churfürst

Johann George auf solche Weise nur sich bedacht hatte, feierte er am 25. Juni 1635 (den Tag hatte er gewählt mit Beziehung auf die Uebergabe der augsburgischen Confession) ein *grosses Friedensfest*, meinend, dass er die Leitung der evangelischen Angelegenheiten wieder an sein Haus gebracht habe. Konnte nicht besser und allgemeiner für die Protestanten gesorgt werden, so musste auch der Rest der seit dem Restitutions-Edict von 1629 noch übrigen Kirchengüter in die Hände der Katholiken fallen.

Als jenes Fest vorbereitet wurde, schrieb die Fürstinn *Dorothea* an Arnim (mit veränderter Orthographie):

"Hochgeehrter Herr General-Lieutenant.

Dem Herrn danke ich sehr hoch, dass Er mir die *Feindens*-Punkte (absichtlich, statt: Friedens-Punkte) hat communiciren wollen. Heissen wohl recht so; es ist schlechte Freude darauf zu erwarten. Beklage aber hoch, dass Herr sich will weg begeben. Denn ich verliere an seiner Person einen grossen Freund, so mir jetzt viel nützen könnte. Wer es aber gut mit ihm meint, wird es Herrn nicht verargen. Habe den Ober-Schenken wieder zum Churfürsten geschickt, um zu vernehmen, was S. Lbd. sich nunmehr erklären wollen. Sobald ich davon Nachricht, will ich es dem Herrn verständigen. Möchte sehr gerne wissen, was Chur-Brandenburg, Lüneburg und Hessen sich erklären werden. Auf den Johannistag soll ein Dankfest gehalten werden wegen des fröhlichen Friedens. Gott vergebe es mir, ich werde wohl nicht dafür danken; denn es kommt mir vor als eine *Comedia*, da die *Tragedia* bald auf folgen wird. Man will sagen, Herzog Hans George soll den Frieden auch mit unterschrieben haben. Es werden scharf gestraft, so nicht wohl vom Frieden reden. Es soll ja ein Schösser sein, weiss aber nicht, in welchem Amte; der hat geschrieben, es wäre auf den Frieden nichts zu bauen. Das Schreiben hat ein Sächsischer Offizier aufgefangen und den Schösser auf einen Wagen schmieden lassen, und ihn nebst dem Brief auf Dresden geschicket. Der Herr wird das Gebet auch wohl schon gesehen haben, so sie nun allezeit ablesen sollen. Recommendire mich hiermit zu seiner beharrlichen Affection. Ich werde ersterben

Wittenberg den 20. Juni (1635) au feu (in Eile). Seine ganz gnädige Frau *Dorothée.*

Unterdessen fuhr Arnim fort, mit seinem Gewissen über den Frieden zu Rathe zu gehen, und hatte sich auch um ein Gutachten an den Superintendenten *Paulus Röberus*, Dr. und Professor der Theologie zu Wittenberg, gewandt. Dieser erörtert unter dem 7. Juni 1635 ausführlich und auf Grund der Lehrsätze und Geschichten der heil. Schrift, wie man sich Gewissens halber der Glaubensgenossen annehmen müsse; er gesteht aber auch zugleich, dass etwas in *generalibus* richtig sein, in *applicatione* aber

streitig werden könne. Er empfiehlt dem General-Lieutenant noch als Gewissensrath den Ober-Hofprediger Dr. *Matthias Horn*, will ihm auch selbst, wo er es vermöge, beiräthig sein. Sein Brief beginnt mit dem Wunsche: Gottes Gnade und Segen in Christo, unserm Immanuel und Friedefürsten! Eben so reichte ihm der Superintendent von Alt-Brandenburg (von der Metropolis *Brandenburgensis*) *Petrus Lonorig* ein ausführliches Gutachten darüber ein, worin er von dem Gedanken ausging, dass der kleinste Friede vorzüglicher, als unzählige Triumphe, sei (*quod pax n'ma* [minima] *triumphis potior*), jedoch dass derselbe 1) nicht wider Gott und die christliche Religion, 2) noch wider die brüderliche Liebe und aufgerichtete Verträge und öffentliche *confoederationes* laufe, 3) viel weniger der öffentlichen Ehrbarkeit und gutem Gewissen zuwider, — und dass unter Evangelischen nicht bloss die Lutheraner, sondern auch die *Reformati* zu verstehen seien.

Unter dem 12. Juni 1635 übersendet der Churfürst von Sachsen seinem General-Lieutenant einen Abdruck der Friedens-Tractate, und geht näher ein auf seine Bitte um Entlassung aus dem Dienste. Er gedenkt darin, dass er Arnim zu seiner Stellung zuerst als General-Feldmarschall, dann als General-Lieutenant in der Hoffnung berufen habe, dass er mit seinen rühmlichen Qualitäten und seiner bekannten Dexterität und aus unterthänigster gegen den Churfürsten tragenden *Affection*, auch aus Liebe zur allgemeinen Wohlfahrt in seiner Stellung so lange verbleiben würde, bis durch Gottes gnädige Güte der Zweck des höchstnöthigen Friedens glücklich erreicht wäre. Er solle daher die Sachen etwas tiefer erwägen, auch betrachten, dass ein solches vornehmes hohes Amt, in solcher Eile wiederum zu besetzen, dem Churfürsten schwer und unmöglich fallen müsse. Schliesslich ersucht er ihn nochmals gnädigst, sich ungesäumt zu ihm zu verfügen, um mit seinem vernünftigen Gutachten und getreuer Einrathung zu obberührtem Ende beizutragen.

Ehe dieser Brief ankam, hatte Arnim schon unter dem 13. Juni noch ein Mal den Churfürsten an seine Entlassung erinnert, und versichert, dass seine unterthänigste *affection* dieselbe bleiben werde, seine *rationes* so gar erhebliche und ganz unumgängliche seien, und er anderweit jegliche Dienste zu leisten bereit stehe, wenn es ausser Verletzung seines Gewissens möglich sein würde.

Es konnte nicht fehlen, dass Arnim von den Schlesiern mit Vorwürfen überhäuft wurde, weil er sein gegebenes Versprechen nicht gehalten und sie nicht geschützt habe. Dieser, als er bald darauf an der churfürstlichen Tafel zu Dresden sass, wo stark getrunken wurde, wendete seine Vorwürfe gegen den Churfürsten; und als die darauf ausgesprochenen Betheuerungen des letzteren, für die Schlesier zu sorgen, dennoch bald vergessen wurden, so *legte von Arnim sein Commando nieder*, und verliess

die sächsichen Dienste, *weil zu Prag kein allgemeiner redlicher Friede geschlossen sei*, und er nicht nach dem Inhalt einiger geheimer Artikel dazu beitragen könne, protestantische Reichsstände zu verfolgen. Aehnliche Vorwürfe wegen Treulosigkeit schrieb *Oxenstierna* dem Churfürsten von Magdeburg aus unter dem 6. Juli 1635, und diese Vorwürfe waren um so gerechter, als Gustav Adolph des Churfürsten Land zwei Male gerettet, und darüber Gut und Leben gelassen hatte. — Auf die Kunde von Arnims Abschied liefen von allen Seiten Danksagungs-Schreiben der ihm untergeben gewesenen Offiziere für empfangene Wohlthaten ein, welche er alle Cavaliere hatte erfahren lassen.

Die Versuche des Churfürsten von Sachsen, von Arnim in seinen Diensten zu erhalten, wies letzterer beharrlich zurück, und begab sich in die Mark, wo wir ihn z. B. im August, September etc. in Boytzenburg wiederfinden. Der Churfürst *George Wilhelm* aber, zwar den Feindseligkeiten der Schweden zunächst ausgesetzt, wenn er den prager Frieden annähme, liess sich doch durch den immer östreichisch-gesinnten *Adam von Schwarzenberg* ungeachtet aller Vorstellungen Frankreichs und Schwedens zur Annahme dieses Friedens bewegen. *Arnim* und *Schwarzenberg*, welcher letztere nach einer für ihn sehr unglücklichen Zeit seinen Einfluss in Brandenburg jetzt wieder gewann, waren zu dem Ende nach Sachsen gesandt worden. Dem Churfürsten von Brandenburg wurde der Anfall von Pommern auf den Todesfall des alten Herzogs *Bogislaus XIV.* zugesichert, und so nahm der Churfürst am 27. August 1635 den Frieden an, welchem Beispiele fast alle übrigen deutschen Fürsten folgten.

Arnim hatte also durch seinen Rücktritt nichts erreicht; denn nun sollte er auch als brandenburgischer Unterthan dem Kaiser gegen die Protestanten dienen, deren Sache jetzt hauptsächlich die schwedischen Generale *Baner* und *Torstensohn* seit Ende des Jahres 1635 führten, freilich überall Verwüstung und Verderben in Sachsen und in der Mark anrichtend, da deren Fürsten die gemeine Sache verlassen hatten. Die Schweden selbst waren nämlich auf keine Weise zum Frieden zu bewegen, obgleich, wie *Adam von Winterfeldt* zu Ende Septembers 1635 an Arnim schreibt, ihnen von den Sachsen 24, und von den Brandenburgern 6 Tonnen Goldes angeboten wurden.

§ 8.

Hans George von Arnim vor und nach seinem Rücktritt aus sächsischen Diensten in seinen ökonomischen und Privat-Verhältnissen während des 30jährigen Krieges.

Ehe wir die ferneren Schicksale des General-Lieutenant von Arnim in seiner öffentlichen Stellung verfolgen, müssen wir noch auf seine persönlichen und ökonomischen Verhältnisse in dieser Zeit einen Blick werfen. Wie wir ihn schon während der früheren kurzen Zurückgezogenheit mit

häuslichen Einrichtungen und mit der Jagd beschäftigt sehen, indem er z. B. im Jahre 1629 einen Bilderschnitzer und andere Künstler und Handwerker nach Boytzenburg bestellte, dabei aber oft in Geldverlegenheiten war, und für Reisen zum Churfürsten, für den Apotheker, für Gastwirthe, Gewerksmeister etc. Geld aufnehmen musste: so wiederholt sich alles dies auch jetzt, nachdem er die sächsischen Dienste verlassen hatte. Dass er seinen bleibenden Wohnsitz zu Boytzenburg nehmen wollte, erkennt man unzweifelhaft aus den mancherlei Aufträgen, welche er an die dortigen Verwalter seit der Mitte des Jahres 1635 ertheilt. Wir werden sogleich hören, wie er öfter verhindert wurde, einen ruhigen Aufenthalt daselbst zu nehmen.

Seine hohe Stellung hatte einen bedeutenden Aufwand nöthig gemacht. Er besass z. B. allein an Pferden in Leipzig: 4 Handpferde, 4 Klepper zum Beiführen, 42 weisse Wagenpferde, 4 Esel, dazu 53 Bedienten-Pferde. Die Sitte der Zeit forderte ferner viel Silber-Geschirr; gläserne Trinkgeschirre waren fast unbekannt. Im Jahre 1632 liess er einem Goldschmied in Leipzig eine grosse Menge Silbers zuwiegen, welches umgegossen werden sollte; viel anderes gab er dem Silberdiener in Verwahrung, namentlich: viereckige und achteckige Flaschen, Trinkbecher, Butterbüchsen, Salznäpfchen, Trinkkannen, 36 Teller, 30 Löffel, Messer, Gabeln, Näpfe, Leuchter, eine Giesskanne mit 2 Giessbecken, Barbierbecken mit 17 verschiedenen Instrumenten, welche die Barbierer gebrauchen, — vieles davon übergoldet.

Dabei hören wir bei verschiedenen Gelegenheiten von besonderem Schmuck, welchen er hatte verfertigen lassen; so empfing im Jahre 1632 ein Goldschmied in Leipzig von ihm 1000 Thaler abschläglich für eine goldene Kette und für Silberwerk. Im Jahre 1634 hatte ein Goldschmied in Dresden für ihn angefertigt ein Kleinod mit 25, ein anderes mit 17 Diamanten, und 2 Armbänder, jedes mit 36 Diamanten. Diese Arbeiten kosteten zusammen 350 Thaler. Wahrscheinlich brauchte er dergleichen Dinge zu Geschenken. Er selbst trug gewöhnlich ein spanisches Wamms von stahlgrauem Atlas, einen langen spanischen Mantel mit stahlgrauem Sammet gefüttert, mit goldenem Rundschnur angestossen, und mit einem grossen goldenen Knopfe. Bei besonderen Gelegenheiten war er bekleidet mit einem spanischen Casack mit Gold gestickt, nebst dergleichen Beinkleidern, reich mit Gold besetzt.

Wenn er den damals nothwendigen Aufwand, den auch sein Tisch bei aller seiner eigenen Mässigkeit forderte, nicht ohne Gläubiger bestreiten konnte, so ist dies um so weniger zu verwundern, als seine Besoldung keineswegs regelmässig gezahlt wurde. Er hatte z. B. bei seinem Rücktritt im Jahre 1635 von dem Churfürsten von Sachsen nicht weniger, als 58,338 Thlr. zu fordern. Eben so war ihm der Churfürst von Brandenburg

verschuldet. Letzterem hatte er 50,000 Thlr. Capital auf das *Amt Gramzow* geliehen, und war dafür *realiter* auf das *Amt Wittstock* versichert worden. Es gehörten dazu 12 Dörfer theils mit allen, theils mit der Hälfte der Einkünfte, welche er so lange (mit Ausnahme der Bierziese) für sich einziehen sollte, bis er contentirt sein würde. In Wittstock wohnte auch Hans George von Arnim einige Zeit nach seinem Rücktritt, weil er sich in Boytzenburg nicht sicher glaubte. Da er aber sowohl die Schweden, als die Kaiserlichen durch seinen Rücktritt erzürnt hatte, so fand er auch in Wittstock die gehoffte Sicherheit nicht. Hierüber klagt er in einem Schreiben vom 7. November 1635 an den Churfürsten von Sachsen. Theils, um ein sicheres Bleiben zu finden, theils wegen seiner vorgeschossenen Gelder habe ihm der Churfürst von Brandenburg Wittstock eingegeben, und er, Arnim, habe gehofft, dass ihn der Churfürst von Sachsen dabei gnädigst schützen werde. Als daher die Schweden sich der Uckermark genähert hätten, sei er nach Wittstock gezogen, in der Voraussetzung, nirgends sicherer zu sein, als in der Nähe der sächsischen Armee. Jetzt aber sehe er seinen Irrthum ein; schon seien 1000 Pferde in dem Städtlein logirt, etliche Dörfer bereits ruinirt, und nun wolle man noch vier Regimenter hineinlegen. Sehr habe ihn das betrübt, dass seine Dienste, die er Nachts und Tags so lange geleistet, so gar bald vergessen und ihm diese Sicherheit und ein Stück Brods nicht habe wollen gegönnt werden. Er wisse aber nichts weiter zu thun, als dem gerechten Gott solches zu befehlen; der werde es schon machen, wie es ihm gefalle, und ihm *einen anderen Schutz* nach seinem gnädigen und väterlichen Willen zeigen und schaffen, da er hier keinen finden könne.

Aehnliche Klagen erhob er vor dem Churfürsten von Brandenburg, zunächst wegen 9000 Thaler restirender Zinsen, dann ebenfalls wegen der Unsicherheit seiner Person. Der Churfürst George Wilhelm antwortet ihm unter dem 30. November 1635, die Zinsen sollen bis Martini 1638 gezahlt werden; jetzt könne er ihn nicht befriedigen, da ihm, dem Churfürsten, Niemand etwas vorstrecken werde. Er wolle vertrauen, Arnim werde sich zu keiner Präcipitanz verleiten lassen (nämlich auswärtige Dienste zu nehmen), sondern bei dem bleiben, was er durch den Obersten *Conrad von Burgsdorf* habe versprechen lassen: an seinem Orte stille zu verharren. — Der Churfürst von Sachsen fürchtete ebenfalls, dass Arnim in auswärtige Dienste gehen möchte, und schrieb daher unter dem 18. December 1635 an den General-Major der Cavallerie *Dietrich von Taube* auf Neukirchen etc.: Arnim habe ihm geklagt, dass er wegen Unsicherheit seiner Person, da er nicht einmal in seinem Städtchen Wittstock Ruhe finden könne, auswärtige Dienste suchen müsse. Aber die Besetzung dieser Stadt sei nicht auf seinen Befehl geschehen, und an die Unsicherheit der Person Arnims glaube er nicht. Ein kaiserliches Schreiben sage nur,

Arnim möchte *abgehalten* werden, andere Dienste, welche zur Convulsion des Reiches gereichen würden, anzunehmen. Taube möchte ihn daher beruhigen. Dieser ermunterte Arnim auch am folgenden Tage, sich zum Churfürsten von Sachsen zu begeben; der werde ihm ein Amt (einen Ort) anweisen, das ihm beliebe.

Ungeachtet aller dieser Unruhen und Verlegenheiten fand aber Hans George von Arnim doch Zeit und Mittel, sich seiner Verwandten mit Rath und That anzunehmen. Durch den Obersten Burgsdorf hatte er zu Anfange des Jahres 1634 seinem jungen Vetter *Curt Ludolph von Arnim* "zur Continuirung seiner Studien und *peregrinationen* 400 Thaler aus zutragender freundvetterlicher *Adfection* hochgünstig geschenkt." Im Juli 1635, als sich der Vetter gerade auf Reisen in Paris befand, liess er ihm 1000 Thaler zahlen.

Eben so fanden seine Schwestern an ihm einen treuen Beistand. *Elisabeth Katharina* war zuerst vermählt gewesen mit *Lewin von der Schulenburg*, auf Löcknitz und der Propstei Salzwedel Erbsessen. Als sie Wittwe geworden war, und zu Prenzlau wohnte, wendete sie sich unter dem 29. Juni 1633 an ihren Bruder, bittend, er wolle ihr mit einigem Gelde willfahren, wie er sich erboten, damit sie ihre ausgesetzten Pfänder einlösen könne. Damals hatte *Joachim George von Arnim* auf Schönermark um sie angehalten. Sie will zwar nicht gern wieder freien; aber es geht ihr so seltsam, dass sie aus der Löcknitz nicht den geringsten Heller erhalten kann. Sie verlobte und verheirathete sich darauf mit Joachim George unter Zustimmung ihres Bruders. Im folgenden Jahre richtet sie und Joachim George ähnliche Bitten von Schönermark aus an Hans George, da sie ihre Pfänder noch nicht habe einlösen können, und derselben nun bald gänzlich verlustig gehen werde. Im folgenden Jahre 1635 verspricht Hans George, der Schwester baldigst aus den boytzenburgschen Gütern 9000 Thaler zu zahlen, nämlich 3000 Thaler als Ehegeld, 3000 Thaler zu landesgewöhnlicher Verbesserung, und 3000 Thaler als mütterliches, brüderliches und schwesterliches Erbe. Da er jetzt nicht zahlen konnte, so verschrieb er ihr jene Summe auf die Güter. Die Schwester hatte ihrem zweiten Ehejunker ausserdem ein Ansehnliches an Kleidern, Schmuck, Kleinodien, güldenen Ketten, Hals- und Armbändern zugebracht.

Seine zweite Schwester *Brigitte*, vermählt mit *Christoph Lüdeke v. Maltzan*, scheint nicht in solche ökonomische Bedrängnisse gekommen zu sein. Dagegen hatte aber Hans George einen Process gegen ihren "unfreundlichen Ehejunker" zu führen, welchen er für sie glücklich zu Ende brachte.

Aus den Dörfern der Begüterung liess sich damals wenig erwarten, da ihnen schon die ausserordentlichen Kriegs-Contributionen unerschwinglich waren. Unter dem 8. Januar 1634 berichtete der Verwalter *Jacob Wenthoff* an den General-Lieutenant, der Churfürst von Brandenburg habe

wegen der obschwebenden Kriegsgefahr seine Lehnsleute aufgeboten, und die Lehnpferde erfordern lassen. Er, Wenthoff, habe der Schuldigkeit zufolge ein Lehnpferd sammt einem Knechte montirt und ausstaffirt; indessen hätten die Herren Kriegs-Commissarien gesagt, zufolge der Rolle müssten von beiden Häusern Boytzenburg 4 Pferde gehalten werden, und es sei darauf ein sehr scharfer Befehl vom Herrn Statthalter ergangen. Die Dörfer anbetreffend, so restirten von *Warthe*, *Bröddin*, *Malendorf*, *Cüstrin*, *Bentz* und *Boytzenburg* 300 Thlr. Contribution, in Beziehung auf welche Se. Excellenz gebeten wird, ihre armen, nothleidenden Unterthanen zu erleichtern, damit dieselben sammt ihren Kindern bei Verstand bleiben möchten.

Im folgenden Jahre 1635 unter dem 28. April klagen sämmtliche Dorfschaften beider Häuser Boytzenburg bei dem "Gestrengen, Vesten und Mannhaften Herrn General-Lieutenant, ihrem gnädigen und gebietenden Herrn, als arme, elende, hochbetrübte und nunmehr in Grund verderbte Unterthanen", dass sie vor allen andern, in der Uckermark gelegenen Ortschaften mit unerträglichen und hochbeschwerlichen Einquartierungen belegt würden. Es sei (Gott erbarme es) nie ärger gewesen, als es jetzt mit ihnen gespielt würde. Die Soldaten hätten alles Saatkorn sammt dem jungen Vieh verthan und zu nichte gemacht, und sei kein Erbarmen bei den Herren Kriegs-Commissarien. Dazu kämen die schweren und unerträglichen Geld-Contributionen, wobei nicht der Zustand des Ackers angesehen werde. Ihre *elenden Sanddörfer* könnten kaum den sechsten Theil der übrigen in der Uckermark tragen. Unter diesen Umständen könnten sie weder ihren Hofdienst leisten, noch ihren Unterhalt haben.

Arnim konnte jetzt seinen armen Unterthanen nicht helfen. Der Oberst Burgsdorf empfing daher im October 1635 den Befehl, sich mit 100 Pferden auf dem Schlosse zu logiren, und die Execution zu vollziehen. Gegen Ende des Jahres 1635 berichtet der Verwalter *Gottfried Sparr*, dass 14 Regimenter der kaiserlichen und der Reichs-Armee auf die Dörfer gelegt worden seien. Der Oberst *Gersdorf* habe aus eigener Affection einen Lieutenant mit 30 Pferden zur Beschützung dieser Güter commandirt. Die Dörfer würden auch ohne Schaden davon gekommen sein, wenn nicht in jedes der Dörfer *Hassleben*, *Kuhz* und *Claushagen* ein ganzes Regiment gelegt worden wäre. Jetzt sei alles aus den Scheunen verfüttert, kein Pferd und kein Stück Vieh sei auf dem Schlosse geblieben. Nachdem dies überstanden, seien Soldaten des Regiments Burgsdorf auf Execution gekommen. Da aber der General-Lieutenant eine grosse Forderung an den Churfürsten von Brandenburg habe, so seien dies Mal noch die Offiziere disponirt worden, die Soldaten wegzunehmen. Doch jetzt drohten neue Gefahren: um Anklam und Greifswalde sei alles voll schwedischen Volkes.

§ 9.

Hans George von Arnims Betheiligung an den politischen Angelegenheiten nach seinem Rücktritt aus sächsischen Diensten bis zu seinem Tode, von 1635 bis 1641.

Die entschiedene Weigerung der Schweden, den prager Frieden anzunehmen, veranlasste den *französisch-schwedischen Theil des dreissigjährigen Krieges*, welcher von 1635 bis zum Anfange der regensburger Friedens-Unterhandlungen im Jahre 1640 währte, in welchem nur noch politische Tendenzen verfolgt wurden. Es verband sich nämlich Frankreich und Schweden gegen die kaiserliche Partei auf Antrieb Axel Oxenstierna's. Gegen Sachsen begannen die Feindseligkeiten der Schweden ungefähr im October 1635.

Obgleich es nun dem General-Lieutenant von Arnim mit seinem Rücktritt Ernst gewesen war, so konnte er doch bei seinen ausgezeichneten Talenten weder von Freunden noch von Feinden unberücksichtigt bleiben, indem die einen die Fortsetzung seiner militairischen Laufbahn wünschten, die anderen solche fürchteten. Schon während der Unterhandlungen über das Bündniss der Schweden und Franzosen, welchem auch Brandenburg beitreten sollte, erhielt Arnim die Einladung des französischen Gesandten am brandenburgischen Hofe, in des auswärtigen Königs Dienste zu treten. Zwar lehnte er diese Einladung entschieden ab; aber er hörte nun, wie die Schweden und die Kaiserlichen diese Ablehnung zu vergelten suchten. Wir erwähnten schon oben, dass der Churfürst von Sachsen darauf versuchte, ihn darüber beruhigen zu lassen, dass seine Person in Gefahr sei. Auch gab er ihm unter dem 25. November 1635 zu erkennen, dass er selbst nicht glaube, Arnim werde gegen sein eigenes Vaterland dienen. Er habe zwar allerdings gehört, es sei ein Französischer von Adel von dem königlichen extraordinairen Ambassadeur zu Berlin angekommen, nicht nur, um neben dem Baron *von Rorté* des Churfürsten von Brandenburg Liebden von Annahme des prager Friedens abzumahnen, sondern auch, um Arnim in französische Dienste zu nehmen. Aber es sei ihm auch zuverlässige Gewissheit beigebracht, dass Arnim solche Bestallung durch und durch verweigert habe. Er, der Churfürst, sei dadurch von ungleichen Gedanken abgehalten worden, so dass er sich nicht zu entsinnen wisse, welchem Anbringen er die Ohren so gar *liberaliter* sollte vergönnt haben, wie von Arnim in einem Schreiben an ihn gesagt hatte. Denn ungeachtet er sich wohl zu entsinnen wisse, dass Arnim nach dem prager Frieden in seinen Diensten zu bleiben, wider sein Gewissen zu sein angegeben, und seinen Abschied unwiderkehrlich genommen, so habe er doch geglaubt, dass er es noch viel mehr wider sein Gewissen halten würde, wenn er sich in fremde Bestallung bei denjenigen einliesse, welche die Ruhe des Vaterlandes unter dem einen oder anderen

Schein aufzuhalten und den prager Frieden abzunichtigen bemüht sein möchten. Es sei ihm nun aus Arnims Schreiben desto erfreulicher zu vernehmen gewesen, dass er in seinem Zutrauen zu ihm nicht geirrt, und er wolle nicht unterlassen, an gehörigen Orten Arnims standhafte Contestation zu rühmen, auch bei vorfallenden Gelegenheiten ihn mit churfürstlichen Gnaden zu erkennen, womit er auch ohne dies ihm wohl beigethan sei. (Grundmann pag. 167.)

Gegen seinen Landesherrn, den Churfürsten George Wilhelm, hatte sich Hans George von Arnim schon von Boytzenburg aus unter dem 30. August 1635 schriftlich ausgesprochen, theils über die ihm von Frankreich angetragene Bestallung, theils über eine etwanige abermalige Dienstleistung am sächsischen Hofe. Er gesteht in diesem Schreiben, es sei nicht ohne, dass ihm der König von Frankreich habe grosse Versicherung hoher Gnaden gethan, wenn er auf deutschem Boden zuvörderst eine Armee von 15,000 Mann errichten wollte, zu welchem Ende der französische Gesandte den Churfürsten von Brandenburg hätte persuadiren sollen, dass solche Werbung in seinem Namen geschehen möchte. Er habe sich darauf bei des Königs Majestät für das hohe Vertrauen bedankt, zugleich aber auch gefragt, in welchem Vernehmen der König mit den Chur- und Reichs-Fürsten stehe, ob dieselben mit Hand anlegen und Sammel- und Musterplätze verstatten würden. Denn dies wären solche *necessaria requisita,* ohne welche er als ein erfahrener Politicus selber sehe, dass es nicht zu practiciren sei. Der Gesandte habe ihm darauf geantwortet, er versehe sich des Besten, namentlich bei dem Churfürsten George Wilhelm, und könne versichern, der König von Frankreich würde ihm, dem Arnim, gewiss alles doppelt erstatten, wenn etwa Boytzenburg Schaden leiden sollte. Sollte aber der Churfürst für die gemeine Sache nicht zu bewegen sein, und der General-Lieutenant das Werk zu schwer finden, so wäre dennoch der König erbötig, ihm jährlich eine ansehnliche Pension zu entrichten, und er, der Gesandte, habe Befehl, darauf alsbald ein Stattliches zu erlegen. Er, Arnim, habe aber dafür gedanket, und den Gesandten an seinen Landesherrn verwiesen.

Arnim führt darauf weiter aus, dass dem Churfürsten seine Rathschläge, Werbungen etc. hinlänglich bekannt seien; er habe viel mehr seine eigene Wohlfahrt verlassen, als die allgemeine, und denke auch dabei durch Gottes Gnade zu verharren. Er fügt hinzu:

"Denn die Blüthe meiner Jugend ist schon im Abfallen, dass mich keine unzeitige Begierde zum Kriege mehr reizet. So darf ich auch darin keine *Fortune* mehr suchen, sondern was darin zu erlangen, hat der vielgütige Gott mir schon gegönnet und gegeben. Des Verlustes aber bin ich nicht gesichert; also würde es ein gefährlich Spiel für mich sein, da ich nichts darin zu gewinnen mich getrösten, aber leicht alles verlieren

könnte. Ich befinde auch, wenn ich in diesem pondereusen Werke einen Irrthum begehen sollte, dass *ich* nicht allein irren könnte, sondern auch viele Tausende mit mir zugleich in gleichen Errorem führen, weswegen denn so viel schwerer die Verantwortung fallen würde. Also ist nichts in dieser Welt, das mich ferner zum Kriege reizen könnte, als 1) der christlichen Kirche, 2) des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt; deren Vorsorge aber ist nicht mir, noch weniger einem Fremden, sondern der ordentlichen christlichen Obrigkeit befohlen, und ihr deswegen von Gott das Schwert in die Hand gegeben. Wenn mir's nun *die* anvertraut, so kann ich's getrost führen, und mich deren gnädiger Assistenz in solchem ordentlichen Berufe wohl versichern. — — Wie hoch ich die Tranquillität des römischen Reiches gewünscht, wie hoch ich dieselbe auch alle Zeit gesucht und dazu gethan, glaube ich sei kundbar genug. Und ist das nicht die Ursache, dass ich das Werk übergeben (d. h. das sächsische Commando niedergelegt), dass ich dem geliebten Vaterlande den Frieden missgönnete, oder derselbe mir nicht angenehm; — sondern dass ich gefürchtet, es würde daraus kein Friede zu hoffen sein, und *dem Gewissen grosse Unruhe machen, wenn so viel theuer erkaufte Seelen nicht vom zeitlichen Frieden allein, sondern von der christlichen Kirche und der ewigen Ruhe ausgeschlossen würden.* So habe ich auch besorgt, die Leute, so neben, mit und vor uns gestritten, Land, Leute und all ihr Vermögen aufgesetzt, und das Aeusserste und unmenschlichen, ja unnatürlichen Jammer ausgestanden haben, — in der guten Hoffnung, wenn sie ja alles verloren hätten, doch das heilsame und seligmachende Wort Gottes zu ihrem höchsten Schatz und Trost zu behalten, — möchten wider die, welche ihre Errettung verwehren wollten, anfangen zu schreien, zu seufzen und zu heulen, und dass solches möchte zu Gott im Himmel steigen, und die Rache bitten." Er setzt hierauf weiter auseinander, dass er nicht in des Churfürsten von Sachsen Dienste wieder gehen und zugleich seine Ehre retten könnte; — eben so wenig könne er sich anderweit einlassen, als wenn zum wenigsten eine *General-Amnestie* aufgerichtet und keiner derjenigen von dem Frieden ausgeschlossen würde, welcher in gleiche Gefahr mit den andern getreten und darüber so sehr viel Elend ausgestanden. (Er dachte hier vorzüglich an die unterdrückten Schlesier). Würde er aber jene General-Amnestie hoffen können, so würde er kein Bedenken tragen, wieder in sächsische Dienste zu treten, vornehmlich aus der Ursach, um dadurch Gelegenheit zu bekommen, dem Churfürsten von Brandenburg und seinem geliebten Vaterlande unterthänige und nützliche Dienste zu leisten." (Grundmann pag. 168.)

Während dieses französisch-schwedischen Krieges erlitten noch mehre Male die Sachsen und die Kaiserlichen grosse Verluste durch die Schweden unter *Baner*. Derselbe vernichtete z. B. am 7. December 1635 acht sächsische Regimenter bei Kyritz; doch vereitelten sich die Schweden durch

unmenschliche Verwüstungen selbst die Möglichkeit, sich irgendwo länger zu halten, wie sie auch endlich aus Brandenburg wegen Mangels an Unterhalt weichen mussten. Im folgenden Jahre, am 24. September 1636, erfocht aber noch *Baner* in Gemeinschaft mit *Wrangel* bei Wittstock einen der grössten Siege über die Sachsen und die Kaiserlichen, welche zwischen 6- und 7000 Mann verloren. Indem nun die Schweden vor Berlin als Feinde erschienen, und Geld erpressten, traten zugleich die fürchterlichsten Verheerungen durch die Pest ein, welche auch noch im Jahre 1638 an vielen Stellen der Mark wüthete, wie wir später in Beziehung auf unsre Gegenden näher berichten werden. Baner zog sich daher nach Pommern. Nachdem hier am 10. März 1637 der Herzog *Bogislaus XIV.* gestorben war, erklärte der schwedische Gesandte *Steno Bielke* den Ständen, er könne nicht zugeben, dass Brandenburg, als Feind Schwedens, sich in die Regierung des Landes mische; und als der Churfürst von Brandenburg in Folge alter Verträge die Huldigung durch öffentlich angeschlagene Patente verlangte, drohte Steno Bielke dem brandenburgischen Trompeter, ihm das Patent auf den Kopf nageln zu lassen. Dabei glaubte er, dass *Arnim*, welcher nach Niederlegung seines sächsischen Commando's mehre Reisen zu deutschen Regierungen gemacht hatte, eben aber in Boytzenburg war, auch in Beziehung auf die Huldigung der Pommern für Brandenburg thätig sei, und er liess ihn daher am 17. März 1637 auf dem Schlosse Boytzenburg durch ein starkes Commando von Reitern überfallen, und zuerst nach Stettin, dann am 23. April nach Stockholm führen, wo er durch eine Corporalschaft von Trabanten im Gefängniss scharf bewacht wurde.

Es konnte nicht fehlen, dass manche fürstliche Häupter, wie der Churfürst von Brandenburg, sich für die Freilassung Arnims kräftig verwandten. So schrieb schon unter dem 12. Juni 1637 der König *Wladislaus* von Polen zu Warschau an den Churfürsten Johann George einen lateinischen Brief des Inhalts:

"Durchlauchtigster Fürst, geliebter Vetter und Freund. Das Unglück und das widrige Geschick, in welches der Edle *Johannes Georgius Arnheim*, ein um Eurer Durchlaucht hochverdienter und auch uns wohl bekannter Mann, gerathen ist, beklagen wir, und wünschen, dass dieser Kriegsmann das gegenwärtige Geschick nicht länger ertragen möge, sondern mit der vorigen Freiheit beschenkt werde. Auf die Vermittelung Eurer Durchlaucht werden wir nun zwar in dieser Sache die nöthigen Massregeln ergreifen; aber die Regierer des schwedischen Reiches verweigern, unsre Grundsätze, welche wir mit Rücksicht auf den Titel einer Erbschaft auf jenes Reich befolgen, anzuerkennen, welche Rücksicht wir zur Verwahrung unsres Rechtes und unsrer Würde freilich niemals aus den Augen setzen können. Dennoch werden wir auf jede andere Weise auf die Freiheit

eines so tapferen Mannes Bedacht nehmen, damit nicht Eurer Durchlaucht Vermittelung, welche wir hoch anschlagen, vergeblich bei uns versucht zu sein erscheine. Unterdessen erflehen wir Eurer Durchlaucht erwünschte Gesundheit und jedes Glück, und bezeugen Denselben unsre vollkommenste Zuneigung." (Grundmann pag. 174.)

Da aber des Churfürsten von Sachsen Vermittelung bei dem Könige von Polen erfolglos blieb, so wandte sich Johann George unter dem 18. December 1637 an den *Churfürsten von Baiern*, welchem er schrieb:

"Unsern freundlichen Dienst, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, Freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Ew. Liebden ist sonder allen Zweifel, sintemal es reichskundig, guter Massen bewusst, welchergestalt Unser gewesener General-Lieutenant *Hans George von Arnim* am 7. (d. h. 17.) März dieses zu Ende laufenden Jahres früh Morgens vor Tage in seinem Hause Boytzenburg von einer Truppe schwedischer Reiter überfallen, das Haus von denen darin befundenen Mobilien meistentheils spoliirt, und er gefänglich mit hinweggenommen, Anfangs zwar nach Stettin zu dem Schwedischen Legaten *Steno Bielke* gebracht, hernach aber gar in Schweden geschickt, alda er bis anhero in so strenger Haft gehalten worden, dass ihm auch, wie er uns aus Stockholm vom 26. Septbr. (d. h. 6. October) unterthänigst selbst schreibet, keine Gelegenheit verstattet ist, Uns seinen Zustand zu erkennen zu geben, und habe er noch zur Zeit keine andere Ursach, warum man ihn gefangen genommen, erfahren können, als dass er vieler Sachen, die während seines Dienstes bei uns fürgelaufen, und der Krone Schweden zuwider gewesen sein sollen, beschuldigt sei, da er sich doch nichts anderes zu erinnern wüsste, denn was seine schuldige Pflicht erfordert, und von Uns ihm anbefohlen; inmassen er denn zugleich unterthänigst bittet, weil sich zu seiner Erledigung anjetzo dies Mittel ereignete, dass gegen den Schwedischen Feldmarschall *Gustav Horn* er könnte ausgewechselt werden, wir wollten Uns seiner diesfalls gnädigst annehmen, und bei Ew. Liebden *intercedendo* befördern, damit er wiederum zu seiner vorigen Freiheit gelangen möchte. (*Horn*, der Schwiegersohn Oxenstierna's, war in der für Schweden und Bernhard von Weimar so unglücklichen Schlacht bei *Nördlingen*, den 6. September 1634, von den Kaiserlichen unter Ferdinand III. gefangen worden.) Wie Wir nun hierzu um seiner Uns geleisteten unterthänigsten Dienste willen gnädigst geneigt, und ihm mit Wahrheit das Zeugniss geben können, dass er nicht allein, so lange er sich in Unsern Diensten befunden, allezeit mehr auf Erhaltung und Beruhigung des heil. Römischen Reiches, als etwa auf andere widrige *Intentiones* seine *Consilia und Actiones* gerichtet, sondern auch, nachdem Wir ihn Unserer Bestallung in Gnaden erlassen, sich in keine andere, *viel*

weniger der Widerwärtigen Reichs-Feinde Dienste, ungeachtet wie sehr er von ihnen darum sollicitirt und ersucht worden sein mag, begeben, sondern still und friedlich verhalten, dannenhero auch — — — die jüngst abgelebte Römisch-Kaiserliche Majestät weiland Herr *Ferdinand der andere*, (als wir dem von Arnim auf seine Klage, dass ihm nach Leib und Leben getrachtet würde, dagegen unsern Schutzbrief ertheilt hatten,) in einem de dato Wien den 14. April 1636 an Uns abgegangenen Antwort-Schreiben sich dahin allergnädigst erklärt, dass Sie mit solchem Unserm ertheilten Schutz-Brief wohl zufrieden und beineben wohl geneigt wären, dem von Arnim, wenn er sich zumal friedlich und ruhig halten, und Dero Feinden und Widerwärtigen weder mit Rath noch That hinfüro weiter beipflichten würde, selbst allen Kaiserlichen Schutz und Schirm in Gnaden gedeihen und widerfahren zu lassen: also ersuchen Wir Ew. Liebden hiermit freundvetterlich und freundlich, Sie wolle Uns zu sonderbarer Freundschaft es dahin richten und vermitteln, dass mehr berührter von Arnim gegen den Schwedischen Feld-Marschall Horn ausgewechselt, und hierdurch seines unverschuldeten Gefängnisses ehestens erledigt werde. Hieran erweisen uns Ew. Liebden einen sehr angenehmen freundlichen Gefallen, so wir um Dieselbe nach aller Möglichkeit zu jeder begebenden Occasion zu erwiedern, Uns wollen angelegen sein lassen, und sind hierüber Dero gewährender Erklärung willfährig gewärtig." (Grundmann pag. 172.)

Auch diese Verwendung hatte keinen günstigen Erfolg für Arnim. Während er daher so den grössten Theil der Jahre 1637 und 1638 in Schweden seiner Freiheit sich beraubt sah, war er nicht Zeuge der gräulichen Verwüstungen, welche gerade in diesen Jahren theils durch die Pest, theils durch die schwedischen Generale *Baner*, *Torstensohn* und *Wrangel*, theils durch den kaiserlichen General *Gallas*, auf dessen Seite doch die Brandenburger waren, angerichtet wurden. Besonders hart wurde *Bernau* durch die Schweden den 11. September 1638 geplündert, so dass die Einwohner nach Berlin flüchteten, und dort auf den Gassen lagen. Aber alles Mass überstiegen die durch des Gallas Soldaten verübten Grausamkeiten und Schandthaten, besonders am 15. November desselben Jahres in *Perleberg*, als Gallas aus Pommern nach Mecklenburg und durch die Mark verdrängt, und durch Sachsen bis zur böhmischen Grenze zurückgetrieben wurde.

Dies war der Zeitpunkt, wo Arnim, da alle Verwendungen fürstlicher Personen seine Befreiung nicht bewirken konnten, sich selbst dazu zu helfen wusste. Er verschaffte sich im Gefängniss Seile, Degen und Feile, und als er gehört hatte, dass die Königinn Christine mit dem Reichskanzler und den Reichsräthen aus Stockholm verreist sei, liess er sich einen Pass für zwei seiner Diener geben, welche er in häuslichen Geschäften nach Boytzenburg senden wolle. Dann verlangte er einen Arzt, weil er krank sei, warf aber die verordnete Arznei zum Fenster

hinaus; und als er hörte, dass von den Offizieren ein grosses Gastmahl auf dem Schlosse gefeiert werde, liess er sich mit einem Diener verkleidet aus dem Fenster hinab, entkam mit demselben glücklich durch ganz Schweden, und langte am 25. November 1638 in Hamburg an. Darauf verbarg er sich noch einige Zeit in Fischhausen, und ging endlich an den sächsischen Hof nach Dresden, wo er mit Freuden aufgenommen wurde.

Im folgenden Jahre 1639 waren die Schweden noch überall glücklich; sie drangen sogar wieder gegen den Erzherzog *Leopold Wilhelm* bis Prag vor, welches sie beschossen. Aber 1640 fingen die Kaiserlichen an, sich zu ermannen, und nöthigten namentlich im Februar 1640 die Schweden, Böhmen zu verlassen, worauf Schlesien der Schauplatz der Verwüstungen wurde. Zu Ende des Jahres litt vorzüglich die Mark, aus der sich der Churfürst nach Preussen geflüchtet hatte, da ihm nur noch *Peitz*, *Spandau* und *Küstrin* als feste Oerter gehörten. In dieser Noth liess sich von Arnim in demselben Jahre wieder zu verschiedenen Gesandtschaften nach Preussen, Polen, Dänemark und zu einigen Reichsfürsten und Städten gebrauchen, da man an einem neuen Bündniss arbeitete, um die Schweden von dem deutschen Boden zu vertreiben. Er verpflichtete sich zu dem Ende, die Kosten zur Anwerbung von 16,000 Mann vorzuschiessen, wenn ihm Versicherung der Erstattung auf Schlesien, wo er die Werbung bewirken wollte, angewiesen würde. Unter dieser Bedingung trat er von Neuem in kaiserlich-sächsische Dienste als oberster Anführer unter dem Titel eines General-Lieutenant oder Generalissimus über das ganze Heer der Verbündeten, während der Herzog *Franz Albrecht* von Sachsen unter ihm als Feldmarschall stehen sollte. Doch mitten unter diesen Zurüstungen wurde er in Folge grosser Anstrengungen plötzlich krank, und starb am 28. April 1641 im sechzigsten Jahre seines Alters. Mit ihm sank grossentheils die Hoffnung, der Schweden sich so bald zu erwehren, und namentlich auch Pommern für den Churfürsten von Brandenburg zu erobern.

Hans George wurde seinem Stande entsprechend durch ein feierliches Leichenbegängniss am 25. Juli 1641 zu Dresden geehrt, wobei der Churfürst von Sachsen, dessen 4 Söhne, die höchsten Beamten und der ganze Hofstaat zugegen waren. In der dortigen Kreuzkirche fand er seine letzte Ruhestätte. Er ist, wie die Zeitgenossen berichten, von den Lastern der Schwelgerei und Trunkenheit, wie der Habsucht und Grausamkeit, denen sich die meisten der damaligen Kriegs-Obersten ergaben, frei geblieben; und es ist daher nicht ein Spottname, sondern eine ehrende Anerkennung seiner Enthaltsamkeit und Mässigkeit, dass ihn die kaiserlichen Soldaten den lutherischen Capuziner nannten. Ausser seiner diplomatischen Gewandtheit, seiner Tapferkeit und seinem selbstverläugnenden Streben, die Gräuel des 30jährigen Krieges für sein Vaterland durch klug berechnete Verbindungen abzukürzen, wird noch mit Recht sein ausserordentlicher Fleiss

bei Führung einer sehr ausgebreiteten Correspondenz gerühmt. Dabei behielt er immer noch Zeit, sich wissenschaftlich, besonders theologisch zu beschäftigen, wie er denn auch stets einige geistliche Bücher mit sich führte. In einem Verzeichniss derjenigen Dinge, welche seinem Kammerdiener in Leipzig ausgehändigt werden sollten, fehlen nicht: "die Bibel, in blauen Sammet eingebunden, Möllers Sterbelieder und das güldene Kleinod: Emanuel."[1] Er selbst verfasste theils in Prosa, theils in Versen eine grosse Menge theologischer Arbeiten, welche in seinem umfangreichen schriftlichen Nachlass unter folgenden Rubriken sich vorfinden: Betrachtungen über die Evangelien, biblische Sprüche, nach Materien und Capiteln geordnet, verschiedene geistliche Betrachtungen; dabei Gebete, Dispositionen von (gehörten) Predigten, Gedichte vermischten Inhalts. Unter letzteren sind einige in einer Anzahl gleichlautender Exemplare vorhanden, so dass es scheint, als seien sie zum Gesange unter Gesinnungs-Genossen bestimmt und benutzt worden, z. B. das Gedicht: "Von Ewigkeit ist Gott" nach der Melodie: Nun danket alle Gott. Von geistlichen Betrachtungen finden wir z. B. Beruf der Heiden, — Hoffnung soll nicht auf Menschen, sondern auf Gott gestellt werden, — Christus, wahrer Gott und Mensch, — Jesus, der Heiland, — Gottes gnädige Vorsehung, — Ein allmächtiger Gott. — Sein unaufhörlich bewegtes Leben, das Unglück der Zeit und seine beschränkten ökonomischen Verhältnisse liessen ihn nicht zu dem Glück der Ehe gelangen. Seinen Verwandten konnte er nur verschuldete Güter hinterlassen.

§ 10.

Curt Ludolph von Arnim auf dem Oberhause, erbt auch das Unterhaus, und bestimmt endlich die boytzenburgschen Güter für drei Häuser, von 1620 bis 1648.

Curt Ludolph, der einzige Sohn Leonhards von Arnim, verlebte seine Kindheit nach dem im Jahre 1620 erfolgten Tode seines Vaters unter der Aufsicht seiner Mutter *Anna Elisabeth* geb. von *Alvensleben* und seiner ordentlich bestellten Vormünder (cfr. pag. 220.); seiner wissenschaftlichen Ausbildung aber nahm sich auch bald sein Vetter, der General-Lieutenant Hans George, an. Derselbe schickte ihn im Jahre 1633 auf die Universität *Leyden*, den damaligen Hauptsitz aller Gelehrsamkeit für die Protestanten, und nach einjährigem Aufenthalte auf des Mündels Bitte nach Frankreich zur Erlernung der französischen Sprache. Es wird nicht uninteressant sein, den Junker selbst in dem damaligen Styl reden zu hören: "Hochedler, Gestrenger und Vester, Herr General-Lieutenant, Hochgeehrter Herr Vetter, als Vater. Ew. Excellenz Gottlob glückliches und gesundes Betragen, nachdem selbiges hocherfreuentlich ich berichtet worden, habe ich nicht unterlassen sollen, zum fröhlichen Anfang eines glücklichen neuen Jahres, Derselben hiermit wieder beständige Gesundheit, ein langes

wohlgefristetes Leben, zeitlichen und ewigen Segen, beides zu Gottes Ehren und allgemeines Bestens ferneren Erweiterung, dann auch mir zum Trost und künftiger Beförderung aus freundväterlicher Zuneigung, von Herzen zu wünschen, — daneben aber insonders gegen meinen hochgeehrten Herrn Vetter, als Vater, gehorsamst mich zu bedanken, dass in diesem sorglichen, meines hochbedrängten Vaterlandes betrübten Zustande Ew. Excellenz zu meinem Frommen und Besten mir weiteren Unterhalt väterlich haben machen und verordnen wollen. Wie aber mein hochgeehrter Herr Vetter vom Herrn Präsidenten berichtet ist, dass weder die Anweisungs-Briefe an den von Alvensleben, noch Ihrer Excellenz Schreiben an meinen Hofmeister vor unserm Aufbruch nach Holland durch Nachlässigkeit des Boten sind zur Zeit behändigt worden, als werde ich abermals genöthigt, Ew. Excellenz weiter schriftlich verdriesslich zu sein. Dieselben geruhen in Betrachtung meines hochangelegenen Nutzens durch andere Erinnerung bei dem von Alvensleben zu Wege zu bringen, damit Derselben Begehren ein völliges Genügen geschehe, — was hinwiederum mit vetterlichem Gehorsam und schuldiger Erkenntniss dieses freund-vetterlichen Willens die Zeit meines Lebens mir zu erwiedern möglich, bin ich wie schuldig, also auch geflissen. Inmittelst Ew. Excellenz Gottes Schutz und Schirm treufleissig empfehlend, meines hochgeehrten Herrn Vettern, als Vatern, Gehorsamster Curdt Ludolff von Arnimb. Leyden den $\frac{14.}{4.}$ December 1633." Auf dem Couvert: "Ihrer Excellenz dem hochedlen, gestrengen und festen Herrn Johann Georgen v. Arnimb auf Bötzenburg etc. Churf. Sächs. General-Lieutenant, Meinem hochgeerten Hern Vettern, als Vatern." — Wie wir schon oben hörten, schenkte ihm derselbe 400 Thlr. zu Anfange des Jahres 1634 zur Fortsetzung seiner Studien.

Unter dem 2. September 1634 hält es Curt Ludolph für seine Schuldigkeit, nach ähnlichen frommen Anfangs-Wünschen seinem väterlichen Gönner zu berichten, wie er dem Willen Sr. Excellenz auf der Universität besten Fleisses nachgelebet, "in der allgemeinen geist- und weltlichen Historia sich aufgehalten, die lateinische Sprache continuiret, und neben der Mathematik auch einen Anfang im Französischen gemacht habe." Da aber die Vollkommenheit nirgends füglicher zu erlangen stehe, als wenn ihm an die Orte, wo die Sprache natürlich geredet wird, zu begeben verwilligt würde, so bittet er um die Erlaubniss dazu, nachdem er noch den Winter in Leyden sich würde aufgehalten haben, und zwar dem Churprinzen zu Gefallen, der sich an dieselbe Universität begeben wollte. Dieser Churprinz war der nachmalige grosse Churfürst *Friedrich Wilhelm*, welcher aber kaum hier begonnen hatte, sich mit grossem Fleisse den Studien zu widmen, als er schon zu Anfang des Winters 1634 genöthigt war, wegen der daselbst ausgebrochenen Pest Leyden zu verlassen,

und nach Arnheim in Geldern sich zu begeben, was auch den Aufenthalt des Curt Ludolph von Arnim abkürzte.

Im Juli 1635 befand sich letzterer noch auf Reisen in Frankreich, wohin ihm sein Vetter 1000 Thlr. durch den Obersten von Burgsdorf sandte. Nachdem er aus Frankreich zurückgekehrt war, musste er sich wegen schwächlicher Gesundheit des Kriegsdienstes und anderer öffentlicher Aemter enthalten, und er zog sich daher auf das Schloss Boytzenburg zurück, wo er seinen Antheil an den Gütern unter grossen ökonomischen Bedrängnissen verwaltete. Als sein Vetter Hans George am 28. April 1641 zu Dresden ohne Leibeserben gestorben war, übernahm er als nächster Agnat zwar auch die Erbschaft des Unterhauses; aber dessen sehr verschuldete Güter waren fast gänzlich verwüstet. Indem er nun als Selbst-Schuldner auftrat, und die Gläubiger mit sehr starken Summen befriedigte, um nicht zuzugeben, dass ansehnliche Lehnstücke aus seinen und seiner Familie Händen kämen, und indem er auf gleiche Weise mit seinem Allodial-Vermögen die beiden wiedervereinigten Häuser emporzubringen strebte, und dabei mehr anwendete, als die boytzenburgischen Güter in ihrem damaligen Zustande werth waren: so hielt er sich berechtigt, bereits im Jahre 1645 ausser den nächsten Agnaten, den Gebrüdern *George Wilhelm* und *Christian Friedrich* auf *Sachsendorf* (jetzt eine Domaine im Regierungs-Bezirk Frankfurt, Kr. Lebus), welche also ohne seine Aufopferungen nichts zu erben gefunden hätten, noch einen dritten Erben, den Hof-Kammer-Präsidenten etc. *Berndt von Arnim* auf Löhme, einzusetzen, welche die Güter unter sich in drei gleiche Theile bringen sollten. Jeder derselben sollte seinen Antheil als ein Fidei-Commiss auf seinen erstgebornen Sohn vererben. Zunächst sollte *Berndt von Arnim* im Lehn des Unterhauses succediren, *George Wilhelm* aber und sein Bruder *Christian Friedrich* sollten das Oberhaus theilen. Hierdurch legte er den Grund zur bald nachher ausgeführten Dreitheilung.

Näher bestimmte er: Wenn eins der beiden Häuser ausstürbe, so solle das überlebende in die Erbschaft treten, und nicht eher sollen die Güter an die entfernteren Vetter fallen, bis etwa beide Häuser erloschen wären. Um besserer Dienstleistung (Verwaltung) willen solle in den boytzenburgischen Lehen keine Theilung mehr angestellt werden, sondern es solle immer der *älteste Sohn* in dem betreffenden Hause residiren und die Güter administriren, die Einkünfte so viel möglich zur Erweiterung seines Hauses verwenden, seinen Brüdern aber eine leidliche Abfindung *semel pro semper* leisten, die allezeit nach Beschaffenheit des Lehns und der Vielheit der Brüder zu reguliren und von den nächsten Agnaten zu moderiren sei; den Schwestern endlich solle er anstatt der Aussteuer aus dem Lehn ein für alle Male 1000 Thlr. auf's Haupt geben und entrichten. — Es sollen nicht mehr Schulden vom Landesherrn bei den Lehngütern genehmigt

werden, als von ihm und seinem Vater Leonhard herrühren. — Der Churfürst solle keine von den Frauen der Lehnsvetter zugebrachte Ehesteuer und Paraphernal-Güter weiter auf die boytzenburgschen Güter versichern lassen, da dergleichen Ehesteuern oft nicht wirklich eingebracht, dennoch aber von den Männern als empfangen auf die Güter versichert würden, — oder, da sie oft, wenn sie wirklich eingebracht wären, "liederlich" zum Schaden der Agnaten verzehrt würden. Dagegen möchten die Frauen, ihre Freunde und ihre Ehemänner zusehen, wie solches Geld an anderen Orten sicher untergebracht würde. — Weil er zur Wiederanrichtung der Güter viele Mühe und Unkosten verwenden müsse, und daher den Gottesdienst nicht überall, wie billig sei, in *esse* bringen könne, so sollen von jedem Hause (Oberhaus, Unterhaus und Crewitz) 300 Thlr. zur Erhaltung der Kirche und des Gottesdienstes gleich bei der Investitur erlegt werden, da durch sein Unvermögen seine derartige Intention möchte verhindert werden.

Curt Ludolph bestimmte noch: Da seine vielgeliebte Muhme ***Katharina Elisabeth*** von Arnim, des wohlseligen Joachim George von Arnim Wittwe, ihm bei seinen vielfältigen Leibesbeschwerden allerhand getreue und fleissige Wartung erwiesen, so solle ihr jedes Haus auf ihre Lebenszeit 18 Scheffel Roggen, 1 Wispel Hafer, 50 Thlr. baar, 2 Schock trockener und gesalzener Hechte und 2 Hammel jährlich entrichten, oder, sofern es seiner Muhme gefällig sei, sollen sie dieselbe zu sich nehmen und gebührlich unterhalten.

Diese Disposition confirmirte der Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse unter dem 19. Februar 1646. Curt Ludolph hatte noch Zeit, manche seiner Intentionen zur Verbesserung der verschuldeten und im 30jährigen Kriege verwüsteten Güter auszuführen; denn der grosse Churfürst hatte in weiser Berechnung des Landeswohls bald nach dem Tode Baners, der in Folge seiner Ausschweifungen und seiner Strapazen den 10. Mai 1641 zu Halberstadt starb, und bald nach dem Tode des General-Lieutenant von Arnim, unter dem 14. Juli 1641 Waffenstillstand mit den nächsten Feinden, den Schweden, auf zwei Jahre geschlossen, welches Ereigniss für Brandenburg um so glücklicher war, als der Schwede ***Torstensohn*** am 2. November 1641 die Kaiserlichen bei Breitenfeld (11 Jahre nach dem ersten schwedischen Siege) schlug. Im Jahre 1643 wurde jener Waffenstillstand erneuert, worauf die Schweden alle brandenburgischen Orte bis auf wenige räumten. Gegen den Kaiser hatte sich der Churfürst eben so klug zu benehmen gewusst. Endlich konnte ihm auch von Sachsen keine Gefahr mehr kommen, da Sachsen mit Schweden 1645 Frieden schloss.

Curt Ludolph starb den 28. Juni 1648. Er hinterliess noch ausser den boytzenburgschen Lehngütern, aber darauf versichert, ein Allodial-Erbe, welches auf seinen Stiefbruder ***Hans George von Wulffen*** fallen musste,



dessen Vormund sein Vater *Christoph* von Wulffen auf Gross-Lübars war. Für dies Erbe wurden ihm 10,000 Thaler ausgesetzt, dessen Zahlung die oben genannten 3 Lehnserben des Curt Ludolph übernahmen.

Im Jahre vor seinem Tode belehnte er noch einen seiner Diener mit dem Schulzen-Gericht zu Cüstrin, einen andern mit dem zu Bröddin. Wir wollen die Urkunde über die letztere Belehnung im Urkunden-Anhang unter No. 7. wörtlich wiedergeben, zum Beweise, dass sich in diesen Verhältnissen seit alten Zeiten nichts geändert hatte.

CAPITEL III.

Boytzenburg als Besitzung dreier Häuser bis zu deren Wiedervereinigung, von 1649 bis 1710.

§ 1.

Ausführung der von Curt Ludolph von Arnim bestimmten Dreitheilung, 1649 und 1653.

Bald nach dem Tode Curt Ludolphs entstanden Streitigkeiten über die von demselben angeordnete Succession, welche indessen unter dem 8. März 1649 zu Berlin folgender Massen verglichen wurden. Es sollen *drei Rittersitze* gemacht werden:

1) das *Unterhaus Boytzenburg* nebst den dabei gelegenen Aeckern, Vorwerken und anderen Pertinenzien für den Kammer-Präsidenten *Berndt von Arnim*,

2) das *Oberhaus Boytzenburg* nebst den zugehörigen Vorwerken, Schäfereien und anderen Stücken in und vor Boytzenburg, welches bei der wirklichen Theilung 1653 der Landschafts-Director *George Wilhelm von Arnim* durch's Loos erhielt,

3) das *Haus Crewitz* mit den dabei gelegenen Aeckern etc. unter der Bestimmung, dass eine Zulage von den andern Lehnstücken erfolgen sollte, wenn sich bei der künftigen Theilung fände, dass dieser Theil zu klein sei; dies Haus erhielt durch's Loos *Christian Friedrich von Arnim.*

Alle übrigen Lehnstücke, Unterthanen, Dörfer und Aecker sollen später zur Theilung kommen. Die gegenseitige Lehnsfolge beim Aussterben eines Hauses wird genehmigt. Aller Streit soll todt sein; die Parteien wollen guter nachbarlicher Freundschaft pflegen.

Im Jahre 1653, vom 28. März bis 1. April, kommt die Theilung unter Beistand churfürstlicher Commissarien theilweise zu Stande; denn es werden nur jedem Hause für jetzt erst einige Dörfer zugewiesen, und

zur Theilung der Seen kam es erst 1685, kurz vorher, ehe das Unterhaus schon wieder ausstarb. Des Zusammenhanges wegen wollen wir aber Einiges aus der letzten Theilung sogleich mit bemerken. Es wurde 1653 bestimmt:

1) für das *Unterhaus* unter dem Hof-Kammer-Präsidenten *Berndt von Arnim:*

Er erhält *in Boytzenburg* den dritten Theil an dem *jure patronatus*, den dritten Theil an den Wasser-, Wind- und Schneide-Mühlen und an dem Haus-See, — die Ober- und Untergerichte zur Hälfte; — das Uebrige in Boytzenburg wurde, wie vor Alters, zwischen dem Ober- und dem Unterhause getheilt; —

ausserhalb Boytzenburgs: das wüste Dorf *Berkholz*, *Bentz* nebst *Naugarten* und dem See gleiches Namens, *Hardenbeck* und *Claushagen*. Als Vermögens-Ausgleichung sollte aber Berndt den beiden andern Erben 6400 Thaler zahlen.

In der *Kirche* (des Städtchens) erhält er den Chor, welchen der General-Lieutenant Hans George hat bauen lassen, dazu die 5 vordersten, in der Mitte der Kirche gebauten Sitze für seine Leute und Diener. Vom *Kloster* erhält er diejenige Hälfte der Gebäude, welche (wenn man von Boytzenburg kommt) links von einem steinernen Pfeiler sich befinden, worein 2 Kreuze gehauen sind. Hierzu wurden 1685 gelegt die Seen: der *Kuhz*, der *Ziest*, der *kleine Cüstrin*, der *kleine Warthe*, der *Rathenow*, der *Bovist*, der *Swante*, der *Zülichen* bei Placht, der kleine und der grosse *Kühne*.

2) Für das *Oberhaus* unter dem Landschafts-Director der Uckermark *Georg Wilhelm von Arnim* wurde bestimmt:

Er erhält *in Boytzenburg* den dritten Theil an dem *jure patronatus*, den dritten Theil an den Wasser-, Wind- und Schneide-Mühlen und an dem Haus-See, — die Ober- und die Untergerichte zur Hälfte, — sonst alles in Boytzenburg, wie es vor Alters dem Oberhause zugetheilt war; —

ausserhalb Boytzenburgs die Vorwerke *Cröchelndorf* und *Petznick*, die Dörfer *Weggun* und *Warthe*. *Kuhz* und *Bröddin* sollte er beliebig mit Berndt theilen.

In der *Kirche* erhält George Wilhelm 4 Stühle unter jenem Chor des Berndt, und 5 Stühle den vorigen gegenüber von der Sacristei-Thür bis zur Kanzel. Vom *Kloster* erhält er den Theil rechts von dem steinernen Pfeiler. Hierzu kamen später die Seen: der *kleine Boberow*, der *Fürstenau*, der kleine, der mittlere und der grosse *Suckow* etc.

3) Für das Haus *Crewitz* unter *Christian Friedrich von Arnim* wurde bestimmt:

Er erhält *in Boytzenburg* den dritten Theil an dem *jure patronatus*, stellt aber am 2. April desselben Jahres einen Revers aus, dass er den dritten Theil an dem *jus eligendi pastorem* dem Kammer-Präsidenten Berndt und

seinem Bruder George Wilhelm freiwillig abtrete, und ihm nur bleiben solle das *jus vocandi* und alles Andere, was dem *jus patronatus* angehört; — ferner erhält er den dritten Theil an den Wasser-, den Wind- und den Schneide-Mühlen und an dem Haus-See, —

ausserhalb Boytzenburgs die Jurisdiction in *Crewitz*.

(Wenn vom Gesinde des Einen oder des Andern gefrevelt worden, so soll beim Process der andere Theil zugezogen, aber die Strafe demjenigen gezahlt werden, dem die Jurisdiction zusteht. Der Churfürst soll gebeten werden, auch dem Hause Crewitz die Burggerechtigkeit zu verleihen.) Ferner erhält er den See *Crewitz* als Aequivalent, da die boytzenburgschen Schlösser bei weitem besser sind, als das Haus zu Crewitz; — die Dörfer *Hassleben* und *Malendorf*, *Cüstrin* und *Thomsdorf;* hierzu die Seen: den *grossen Warthe*, den *Jungfern-See*, den *Petznick* etc.

In *der Kirche* zu Boytzenburg will sich Christian Friedrich rechts und links vom Eingange 2 Stühle bauen lassen, wozu er noch 5 andere erhält.

Ausser den genannten Dörfern hatte Christian Friedrich noch *Rosenow* und einige Geld-Entschädigung erhalten.

Die hierbei nicht genannten boytzenburgschen Dörfer kamen noch nicht zur Theilung. Nachdem jedem Theile seine Dörfer angewiesen waren, wurde auch über die Unterthanen bestimmt, und jeder der 3 Participienten besetzte dann mit seinen Unterthanen seine Dörfer. Es erhielt jeder 6 Unterthanen: *Berndt* 5 zu Berkholz, 1 zu Claushagen, — *George Wilhelm* 3 zu Weggun, 1 zu Warthe, 1 zu Kuhz, 1 zu Bröddin, — *Christian Friedrich* 4 zu Thomsdorf, 1 zu Kuhz, 1 zu Bröddin. Einer in Claushagen blieb übrig, und sollte nach der Reihe allen dreien Besitzern dienen, und ihnen abgabepflichtig sein. Man kann aus der geringen Anzahl der Unterthanen einen Schluss auf die Verwüstungen des 30jährigen Krieges machen.

Für die Hütung wurden jedem Theile seine Felder angewiesen; die Fischerei blieb auf den noch nicht genannten Seen gemein, und für immer wurde sie zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt auf dem Haus-See, dem Bruch- und Mühlenteich, dem Schumöllen und dem Klieniko. Auch die Jagden und Mastungen sollten gemeinschaftlich sein, ausser in Cröchelndorf, wo sie George Wilhelm allein hatte. Jeder sollte ferner gleichmässig aus allen Heiden Holz fällen, sich auch einen Ziegelofen bauen dürfen. Zu ihren Begräbnissen endlich wollten die drei Besitzer ein gemeinsames Gewölbe in der Kirche zu Boytzenburg erbauen.

§ 2.

Zustand der boytzenburgschen Güter nach dem 30jährigen Kriege.

Wenn wir uns ein Bild von dem wahrscheinlichen Zustande machen wollen, in welchem die boytzenburgschen Güter auf die drei Erben des

Curt Ludolph von Arnim kamen, so sind wir zur Vervollständigung einiger, oben schon angeführter Thatsachen genöthigt, die einzelnen und sparsamen Nachrichten aus dem Archiv und den meist jüngeren Kirchenbüchern mit dem zu verbinden, was wir von den Schicksalen nahegelegener Ortschaften und der Mark Brandenburg überhaupt aus dieser Zeit wissen; wobei wir jedoch nicht vergessen dürfen, dass Hans George von Arnim durch seine ausgebreiteten Verbindungen von seinen Gütern manche Verwüstungen abgewandt haben wird, welche andere Plätze der Mark trafen.

Die Kriegsdrangsale begannen hier nach der unglücklichen Niederlage, welche *Christian IV.* von Dänemark bei *Lutter am Barenberge* den 27. August 1626 durch Tilly erfuhr. Damals flüchteten viele dänische Truppen in die Mark, welche, nun zum Schauplatz des Krieges geworden, von den Dänen und den Kaiserlichen gleich schrecklich verwüstet wurde. Hans George war damals in kaiserliche Dienste getreten, und es ist also vorauszusetzen, dass nur die kaiserliche Partei seine Güter, und zwar auch nur in einzelnen Fällen, geschont haben werde. Unter dem 27. Juli 1627 wird auch dem Hans George vom Markgrafen Sigismund aus Berlin geschrieben, dass die Dänen Boytzenburg geplündert haben. In demselben Monat hören wir von einem grossen Aufgebot der Bauern der Umgegend zu Befestigungs-Arbeiten. Es schreibt nämlich ein Oberst von Wartenberg von Lychen aus an den Verwalter der Güter:

"Ehrenfester und vorachtbarer, insonders guter und werther Freund. Demnach zu Verfertigung etlicher Werke und mehrer Versicherung dieses Passes ich etlicher Arbeiter vonnöthen habe, als ist an denselben mein Begehren, auch ernster Befehl, er wolle die gewisse Verordnung thun, damit auf morgen früh zu fünf Uhr *Einhundert Bauern* mit Schippen, Spaten, Aexten und Beilen aus dem Amte Boitzenburg, und solches zwar *sechs Tage lang* nach einander, *alle Tage andere und frische*, anhero in Lychen unfehlbar und unausbleiblich mögen gesandt werden. Hieran geschieht, was der Zeit und Sachen Gelegenheit erfordert. In Verbleibung aber dessen hat sich derselbe zu versichern und anders nicht zu erwarten, als dass ich solche Verweigerung dermassen *executiren* werde, dass es ihm und des Amtes Boitzenburg Unterthanen wenig Freude bringen soll. Datum zu Lychen den 12. Juli 1627."

Im November 1627 kam Wallenstein in die Mark, und war namentlich 1628 in Prenzlau; am 26. und 27. November datirt er sogar zwei Schreiben aus Boytzenburg. Wahrscheinlich nahm er hier die Munitions-Vorräthe in Augenschein, welche damals in Boytzenburg auf Arnims Veranstaltung vorhanden waren, und vielleicht hier bereitet wurden. Wir finden nämlich im Frühling des Jahres 1628 in Boytzenburg einen gewissen *Paul de Bake* als Hauptmann, welcher von Zeit zu Zeit an Arnim in französischer Sprache über die dortigen Vorgänge berichtet. Unter

dem 30. März 1628 schreibt er, er habe 47 Wagen mit Munition für Se. Kais. Majestät nach Holstein geschickt, und wiewohl er noch gern eine grössere Anzahl gehabt hätte, so hätte er sich doch derselben nicht bedient aus Furcht, dieselben zu verderben, und die Bauern zu veranlassen, von den Dörfern zu fliehen, wie sie schon gedroht.

Das Schloss war also damals eine wichtige Niederlage für Munition, wie auch aus einem Schreiben vom 13. Juni 1628 hervorgeht, worin Paul de Bake berichtet, dass er nur noch wenig Pulver und Blei habe, und der Baron von S. Julian habe ihm verboten, mehr davon fortführen zu lassen, weshalb er um ausdrückliche Befehle bitte. In einem anderen Schreiben vom 27. Juni desselben Jahres wird gesagt, dass er von der verlangten Art des Pulvers nur 25 Centner 16 Pfund senden und die geforderten 200 Centner nicht erfüllen könne.

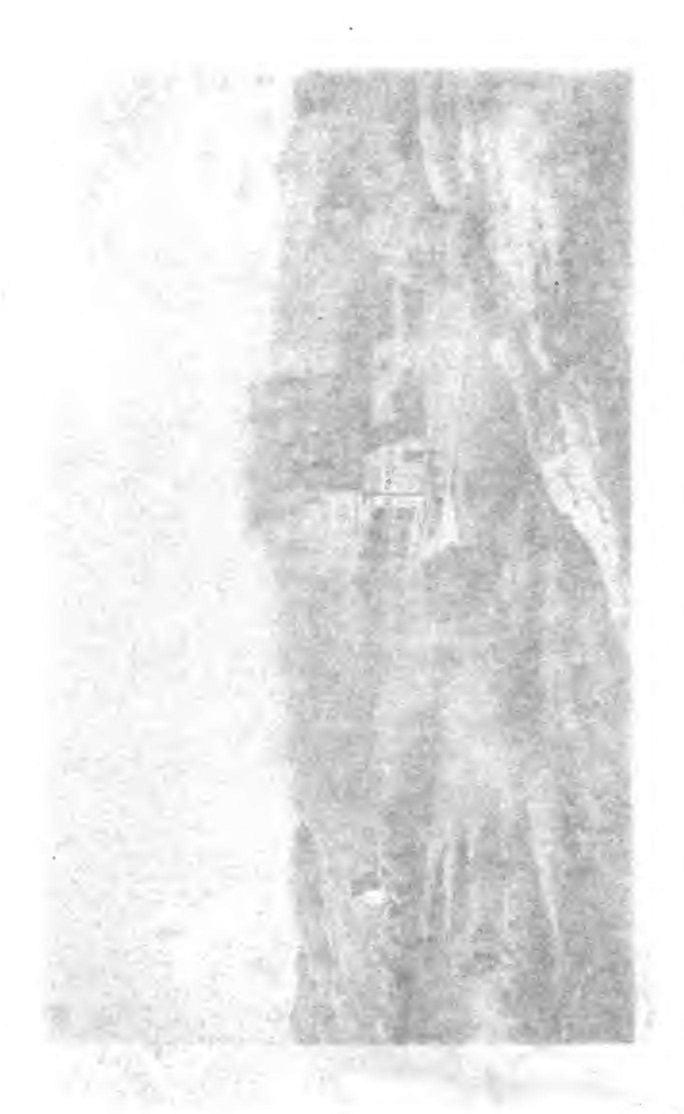
Wenn nun auch vorausgesetzt werden kann, dass durch die Nähe Wallensteins die Einwohner ihres Lebens sicher waren, so waren sie darum nicht sicher ihres Eigenthums. Wie hoch schon die regelmässigen Contributionen waren, erkennen wir aus einem Zettel Arnims, worauf er unter dem $\frac{\text{29. März}}{\text{8. April}}$ 1629 zu Boytzenburg attestirt, dass er dem Küster Matthäus Schulze daselbst seine Contribution gänzlich erlassen habe, und er auch in's Künftige damit nicht solle beschwert werden. "3 Thaler vfs Monat Ao. 628, 3 Thaler Anno 629 vfs Monat." Ob wohl der arme Mann überhaupt so viel an Gehalt gehabt haben mochte?

Die Erpressungen, Verwüstungen und selbst Kirchen-Beraubungen, welche überall Wallensteins Schritte bezeichneten, und welche von Ober- und Unter-Feldherren und von den Soldaten, die sich in Schwelgereien überboten, verübt wurden, erreichten nach dem Restitutions-Edict von 1629 einen unerhörten Grad. Die Mittelmark musste dem Obersten *Hebron* monatlich 7000 Gulden, Berlin allein 10,000 Gulden zahlen. Wallensteins Heere sollen im Ganzen 20 Millionen Gulden bis zum Jahre 1630 erpresst haben, wobei wahrscheinlich die Naturalverpflegung und der den Gütern zugefügte Schaden nicht gerechnet sind. Schon damals wurden viele Dörfer wüste, indem die Bauern entweder ausstarben, oder die Höfe verliessen, und manche Städte wurden oft bis auf wenige Einwohner entvölkert. Als in diesem Jahre *Gustav Adolph* die verjagten Herzöge von Mecklenburg wieder einsetzte, häuften die flüchtigen kaiserlichen Soldaten, als sie immer weiter zurückgedrängt wurden, Schandthaten auf Schandthaten, wobei die wehrlosen Bauern am meisten zu leiden hatten. Viele wurden erschlagen, oder, glaubten sie sich durch die Flucht zu retten, so kamen sie im Elende um. Der Markgraf Sigismund schrieb 1634 dem Churfürsten, seinem Neffen, es sei in der Mark so viel Wild, dass es bald die Bauern auffrässe.

Als nach dem Frieden der Sachsen mit dem Kaiser zu Prag 1635 auch der Churfürst George Wilhelm demselben beitreten musste, wurde

die Mark wieder durch die Schweden verwüstet. Damals klagen die Bauern von *Naugarten* und *Berkholz* wider den *von Oertzen* zu Gollmitz, ihren Feldnachbar, dass er die ihm in's Quartier zugesandten schwedischen Truppen mit Soldaten-Manier abgewiesen und ihnen über den Hals geschickt habe. Die armen Leute hatten für sich und ihre Kinder keinen Scheffel Korn behalten; das Saatkorn an Gerste und Hafer hatten die Soldaten verfüttert, 8 Fass Bier hatten sie "ausgesoffen", und den Leuten nichts, als das arme Leben gelassen, so dass jetzt die beiden Dörfer, sonst die besten im ganzen Amte Boytzenburg, die elendesten geworden waren. Die Pferde, klagten sie, müssten Hungers sterben, und die Bauern könnten daher keine Herrendienste mehr thun. Die Zeugen sagten bei dieser Klage vor dem kaiserlichen Notarius aus Prenzlau, wie der von Oertzen, um sich der Truppen zu entledigen, zu dem feindlichen Rittmeister gesagt habe: ein Soldat werde doch bei dem anderen nicht Quartier nehmen; — und darauf habe er mit den fremden Offizieren geschwelgt. *Anna von Arnim*, vermählt an *Caspar von Bredow* auf Löwenberg, schrieb, als sie gerade in Schönermark anwesend und von allen Mitteln in diesem Jahre gänzlich entblösst war, an ihren Bruder, den General-Lieutenant, der schon ihrer Schwester *Katharina Elisabeth* öfter aus ähnlicher Noth geholfen hatte: dass ihr Junker noch 20 Thlr. in der Contribution schuldig sei, und die Tribulier-Soldaten auf den Gütern lägen. Der Bruder möchte ihr daher zu den 20 Thlrn. verhelfen, damit sie dies Mal ihr Vieh behalten könne.

Nach dem blutigen Siege *Baners* bei Wittstock, am 24. Septbr. 1636, richteten die Schweden die Mark vollends zu Grunde, und erschienen als Feinde bis vor Berlin, worauf Wrangel die Schauder der Verwüstung fortsetzte. Boytzenburg selbst wurde, wie wir hörten, am 17. März 1637 von den durch *Steno Bielke* ausgeschickten Reitern überfallen, und bei der Gefangennehmung Arnims wurden Schloss und Kloster geplündert und der Mobilien beraubt, wobei aber Dach und Fach wahrscheinlich verschont blieben. Denn weder bei dieser Gelegenheit, noch im Jahre 1638, wo Baner z. B. Bernau, Lenzen und andere Oerter schrecklich verwüstete, noch im Jahre 1639 bei dem Rückzuge der Kaiserlichen, wurde wohl irgend ein Theil des Schlosses oder des Klosters zur Ruine, wie solches von Lindow und Zehdenick anzunehmen ist. Wir hörten zwar, dass schon am Ende des 16. Jahrhunderts die *Wohnung* Berndts von Arnim auf dem Klosterhofe verbrannt, d. h. durch Feuer vorläufig unbrauchbar geworden sei; aber die Gebäude müssen wiederhergestellt und noch im Jahre 1653 wenigstens in nothdürftiger Beschaffenheit gewesen sein, weil sonst die Vetter Berndt und George Wilhelm es nicht der Mühe werth würden gehalten haben, die Klostergebäude zu theilen. Die nähere Beschaffenheit aber des Schlosses, namentlich des Unterhauses, vermögen wir nicht zu ermitteln, da letzteres im 18. Jahrhundert eine durchgreifende Veränderung



[illegible]

[illegible] zu verschonen [illegible] Zeit [illegible] feindlichen [illegible] gewaltigen [illegible] gequält [illegible]

[illegible] von den [illegible] mit [illegible] als sie [illegible] und [illegible] in diesem dahin [illegible] an [illegible] ward, die schon [illegible] *Katharina* [illegible] der Noth [illegible] der Contribution schuldig [illegible] Der Bruder [illegible] des [illegible] Vieh behalten [illegible]

[illegible] am 2. Septbr. [illegible] zu [illegible] und [illegible] Berlin, worauf Wrangel [illegible] der [illegible] setzte. Boytzenburg selbst wurde, wie wir hörten, am 17. März [illegible] von den durch *Stenz* [illegible] Bauern überfallen [illegible] der Gefangennehmung [illegible] und Kloster [illegible] der Mühlen [illegible] Dach [illegible] Baue, z. B. [illegible] und andere [illegible] im Jahre 1637 bei dem Rückzuge der Kaiserlichen [illegible] Theil des Schlosses oder des Klosters zur Ruine [illegible] von [illegible] Zeichen [illegible] anzunehmen ist. Wir [illegible] am [illegible] 16. Jahrhundert [illegible] die *Wohnung* [illegible] Arnim [illegible] Klosters [illegible] und [illegible] wieder hergestellt und [illegible] Vorr [illegible] Wille [illegible] Kl [illegible] Die [illegible] des [illegible] im 18. Jahrhundert eine durchgreifende [illegible]



Gez. v. J. Schlegel

[illegible]
bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts

erfuhr, und da von der in No. VI. beigegebenen Zeichnung aus Merian's *topographischer Beschreibung der Mark Brandenburg* (pag. 29.), welche im Jahre 1652 edirt wurde, ungewiss bleibt, ob der Zeichner noch das Schloss so gesehen habe. Die zum 4. Theile von Klöden's: *Die Quitzows und ihre Zeit*, gehörige Zeichnung ist, wie die unsrige, eine genaue Copie aus Merian.

Eben so verwüstend, wie das Schwert, die Völlerei, oft die viehische Wollust und die Mordlust der Soldaten, wüthete seit 1637 die Pest in der Mark unter Menschen und Vieh. Ein im Jahre 1644 begonnenes Kirchenbuch (von Schönermark bei Gransee) sagt, dass nicht allein grosse Pestilenz unter den Menschen, sondern auch ein so grosses Viehsterben geherrscht habe, dass in manchen Dörfern nicht eine Klaue übrig geblieben sei, und der Kirchen-Acker daher von 1637 bis 1644 nicht habe bestellt werden können. Dabei fehlte es aber auch so sehr an Gelde, dass der Scheffel Roggen nur für 10, im folgenden Jahre 1645 für 8 Silbergroschen verkauft wurde. In Berlin, wo die Pest schon vor 1637 begonnen hatte, standen bald 150 Häuser ganz leer. Ausser vielen Dörfern wurden auch manche kleine Städte gänzlich entvölkert; die Todten wurden nicht mehr begraben, sondern von Hunden gefressen. In den ersten Zeiten der Pest wendete man noch Vorsicht an gegen die Verbreitung der Krankheit. Es heisst z. B. im Kirchenbuche von Gransee: Man begrub — ausser auf den 5 damaligen Kirchhöfen — auf dem Stadthofe, in wüste gewordenen Häusern, an der Mauer ausserhalb der Stadt, auf freiem Felde —: ohne Sang und Klang, heimlich bei nächtlicher Weile und von dazu erkauften Leuten. Als man bei der immer schnelleren Ausbreitung der Krankheit glaubte, dass alle Vorsicht doch nicht schützen könne, fing man wieder an, mit der ganzen oder halben Schule zu begraben, auch zuweilen Grab-Reden zu halten. Das Kirchenbuch ging in diesem Jahre durch die Hände von fünf Geistlichen. Einer derselben hatte noch einen Todesfall verzeichnet, und am dritten Tage nachher wurde schon sein eigener Tod eingetragen. Wirklich angemeldet wurden im Jahre 1638 bei einer Bevölkerung von höchstens 2000 Seelen 551 Fälle; aber über 1000 Personen wurden von den Todtengräbern beerdigt, während die Zahl der auf dem Felde etc. verscharrten unbekannt blieb. Viele hatten sich aus den Dörfern in die Stadt geflüchtet; doch fanden sie hier keine Rettung. Fast alle Geistlichen der Umgegend und viele ihrer Familienglieder starben in der Stadt. Die Krankheit, welche im Mai begonnen hatte, nahm am Ende des Jahres schnell ab, so dass im December nur noch 16 starben. Nur ein Geistlicher kam durch alle Schrecken hindurch; drei Schulbeamte, welche alle Anstrengungen bei den Beerdigungs-Feierlichkeiten überwunden hatten, erlagen doch im Jahre 1639 unter 38 Verstorbenen. Der

Tod hatte so unter den Sterblichen aufgeräumt, dass im Jahre 1640 im Ganzen nur 22, 1641 nur 18, 1642 nur 13, 1643 nur 8 Personen starben.

Nicht anders kann es in Boytzenburg zugegangen sein, dessen ältestes Kirchenbuch leider erst mit dem Jahre 1645 beginnt. Wir lesen darin, dass von dem Prediger daselbst von 1645 bis 1654 auch geistliche Handlungen verrichtet wurden in Bröddin, Naugarten, Cröchelndorf, Wichmannsdorf, Berkholz, Thomsdorf, Warthe, Weggun, Gollmitz, Claushagen, Crewitz und Kuhz, und dabei kamen überhaupt sehr wenige Taufen, Trauungen etc. vor. Es waren also die Geistlichen daselbst gestorben, oder sie hatten sich unter dem Elende der Zeit hinwegbegeben müssen, während wieder andrerseits bald darauf Geistliche von den Dörfern in Boytzenburg fungiren mussten.

Aus diesem Elende dem Vaterlande durch weise gewählte Männer emporzuhelfen, war dem grossen Churfürsten *Friedrich Wilhelm* vorbehalten. Noch kurz vor Antritt seiner Regierung hatte er in Berlin den 21. Juni 1640 von dem Magistrat müssen klagen hören, wie bei allem Elende des Volkes und der gemeinen Soldaten die Befehlshaber schwelgten, wie der Ackerbau aus Mangel an Vieh nicht könne betrieben werden, wie man oft Meilen weit nicht Menschen noch Vieh, nicht Hund noch Katze erblicke, wie viele Menschen durch Wasser, durch Strang und Messer ihrem elenden Leben ein Ende gemacht hätten. Dabei hatten die fürchterlichen Drangsale der Zeit das übrigbleibende Volk keinesweges zu Gott bekehrt, sondern leider hatte es sich um so mehr von ihm abgewendet. Es suchte sich, eben so wie die käuflichen Söldner-Haufen, durch unmässige Genüsse zu entschädigen, wenn es der Mittel dazu einmal habhaft werden konnte, und wenig fruchteten dabei die äusseren Zuchtmittel der Kirche, welche man allerdings noch aufrecht zu erhalten suchte. Beispiele öffentlicher Kirchenzucht finden wir im Kirchenbuche zu Boytzenburg, namentlich unter den Jahren 1650, 1652 und 1657, sowohl an Männern, als Weibern vollzogen.

§ 3.

Der Kammerherr, Hof-Kammer-Präsident und Landvoigt Berndt von Arnim, von 1649 bis 1661, und seine Söhne Joachim Ehrenreich und Franz Dietrich, von 1661 bis 1691 im Besitze des Unterhauses, bis zum Erlöschen der löhmeschen Linie.

Die *löhmesche Linie*, aus welcher der Hof-Kammer-Präsident *Berndt von Arnim* stammt, welcher im Jahre 1645 zum Miterben der boytzenburgschen Güter eingesetzt wurde, stammt ab von *Hans von Arnim* auf Biesenthal, Zichow und Falkenwalde aus der *biesenthalschen Linie*, welchen wir von 1440 bis 1486 im Besitze der genannten Güter finden. Sein Enkel *Franz von Arnim* kam dadurch in den Besitz von *Löhme* und Zubehör, dass er diese Güter gegen seinen Antheil an Biesenthal 1577

eintauschte. Er vererbte dieselben bei seinem 1587 erfolgten Tode auf seinen ältesten Sohn ***Stephan***, welcher 1615 einen Antheil an den *zichowschen* Gütern erkaufte, und welchen wir sonst noch im Besitze von ***Berthow***, ***Grümpel***, ***Bornike*** etc. finden. Dieser war vermählt mit ***Hedwig von Röbel***, Tochter des Generals Joachim von Röbel auf Friedland, aus welcher Ehe als der zweite Sohn ***Berndt von Arnim*** entspross.

Berndt von Arnim wurde, 10 Jahre alt (geb. den 24. August 1595), im Jahre 1605 mit seinem älteren Bruder ***Franz Joachim***, dem späteren Kriegs-Commissarius in der Uckermark, nach Braunschweig geschickt, und dem berühmten und gelehrten Magister ***Carl Baumann***, Rector der Schule bei der Kirche ***St. Andreae***, zum Unterrichte übergeben. Bei der Belagerung dieser Stadt aber in demselben Jahre durch den Herzog ***Heinrich Julius*** wurde er auf besondere Intercession des Churfürsten ***Joachim Friedrich*** aus der Stadt gelassen, und zu seinem Vater zurückgebracht, der sich damals in Magdeburg aufhielt. Im Jahre 1608 bezog er schon die Universität Strassburg, wo er bis in's dritte Jahr Jura studirte, worauf er sich nach Marburg begab, um Beweise seiner Kenntnisse abzulegen. Darauf setzte er in Leipzig seine Studien fort, und wollte dann in Frankreich und Italien noch die wichtigsten Universitäten bereisen, als ihn der frühzeitige Tod seines Vaters Stephan im Jahre 1617 auf seine Lehngüter rief.

Als am 27. Juni 1627 die kaiserliche Armee unter dem Obersten Hans George von Arnim nach Mecklenburg marschirte, und 1628, 1629 und 1630 die Winterquartiere bezog, wurde Berndt zum Ober-Commissarius zur Verpflegung der Armee von dem Churfürsten ernannt, wobei er dadurch viel Schaden erlitt, dass, wenn die von ihm ausgeschriebenen Natural-Lieferungen ausblieben, man sich solche auf seinen Gütern holte. In dieser Zeit wurde er auch von seinem Landesherrn als Commissarius an Wallenstein gesandt, und auch sonst zu vielen wichtigen Sendungen benutzt. Als seine Güter ***Löhme*** etc. durch den Krieg verwüstet waren, musste er Kriegsdienste nehmen, und wurde 1631 ***Rittmeister*** bei dem von Burgsdorfschen brandenburgischen Regimente, für welches er bei Wrietzen an der Oder auf seine Kosten eine Compagnie warb, und nach Schlesien führte. Von dort wurde er aber bereits 1632 durch den Churfürsten George Wilhelm abberufen, und zum ***Hauptmann*** über die Aemter Lebus und Fürstenwalde bestellt, für deren löbliche Verwaltung ihn darauf der Churfürst zum Kammerherrn und Präsidenten in der Amts-Kammer ernannte. Diese hohen Aemter hat er viele Jahre mit Ruhm bekleidet, bis ihm der grosse Churfürst ***Friedrich Wilhelm*** die mehre Jahre hindurch unbesetzt gewesene Landvoigtei der Uckermark anvertraute, in welchem Amte er denn auch das ihm in der Theilung von 1653 zugefallene Unterhaus Boytzenburg bewohnte.

Schon im Todesjahr seines Vaters 1617 hatte er sich vermählt mit Jungfrau ***Dorothea Elisabeth von Katt***, Tochter des Melchior von Katt auf Vieritz, Alt- und Neu-Klitzsche und Zolchow, aus welcher Ehe 5 Söhne und 4 Töchter entsprossen, wovon aber nur 3 Söhne das männliche Alter erreichten: ***Berndt Friedrich, Joachim Ehrenreich*** und ***Franz Dietrich***. Nach dem Tode der ersten Gemahlinn verheirathete er sich 1634 mit ***Marianne Polyxena Freiinn von Zedlitz***, Wittwe des ***Jacob von Burgsdorf*** auf Blumberg, welche ihm noch einen Sohn ***Gustav Sigismund*** gebar.

Ueber seine Wirksamkeit als Landvoigt der Uckermark stehen uns wenige Materialien zu Gebote. Merkwürdig ist der Brief eines Bürgers aus Prenzlau an den gestrengen, edlen und ehrenfesten grossgünstigen Herrn Landvoigt, worin der Prediger Witte zu Thomsdorf beschuldigt wird, des Bürgers Weib mit Gewalt entführt zu haben. Der Prediger muss für Gewalt und Schaden 400 Thaler zahlen.

Am 29. Mai 1661 wurde Berndt vom Schlage getroffen. Nachdem er bereits das hochwürdige Abendmahl genossen, hoffte man durch angewandte ärztliche Mittel und durch die unermüdliche Fürsorge seiner treuen Gemahlinn ihn völlig genesen zu sehen. Als ihn aber eine grosse Schwäche befiel, begab er sich zur besseren Benutzung der ärztlichen Hülfe mit seiner Gemahlinn nach Berlin, woselbst er nach abermaligem Empfange des heiligen Abendmahls am 19. August desselben Jahres sanft entschlief.

Nach Berndts Tode trat sein zweiter Sohn ***Joachim Ehrenreich***, brandenburgischer Rittmeister, in die Erbschaft des Unterhauses, an dessen Stelle jedoch bald der dritte Sohn, der Oberst-Wachtmeister ***Franz Dietrich***, die Verwaltung übernahm. Der Vater hatte nämlich die bei der Theilung sämmtlicher Güter ausgemachte Ausgleichungs-Summe von 6400 Thlrn. (cfr. § 1.) an die Erben des Oberhauses und des Hauses Crewitz: George Wilhelm und Christian Friedrich von Arnim, nicht zahlen können, daher letztere einen Process gegen ihn führten, vor dessen Ende Berndt gestorben war. Da nun auch Joachim Ehrenreich zahlungsunfähig war, so erhielt im Jahre 1668 der Oberst-Wachtmeister Franz Dietrich die Güter des Unterhauses so lange ohne Rechnung, bis ihm seine ausgelegten Capitalien von seinem Bruder zurückgezahlt wären, worauf er es demselben wieder einräumen sollte. Nur einen Theil der Güter behielt Joachim Ehrenreich, namentlich das Dorf Bentz, die Pächte in Fürstenhagen, das Lehngeld von den Schulzen in Berkholz und den übrigen Dörfern. In dem darüber abgeschlossenen Vergleich wird noch festgestellt: Franz Dietrich hat die niedere Jagd; Meliorationen erhält er vergütigt. ***Casus fortuitos***, als Feuer, Krieg und Landesverderben, wenn irgend durch Wetter, Soldaten, öffentliche Fehden und Kriege das Gut angezündet, ruinirt, Leute verjagt, verderbet und geplündert werden, trägt das Gut, nicht der Hauptmann, des-

gleichen General-Quartierungen, Hauptmärsche von ganzen oder halben Armeen, Regimentern und Compagnien.

Zur Einlösung dieser Güter kam es für Joachim Ehrenreich nicht. Er starb schon 1675 und hinterliess drei unmündige Söhne: *Franz Wilhelm, Johann Georg* und *Carl Ernst.* Deshalb muthete 1675 Franz Dietrich der gesammten Hand wegen und im Namen seiner unmündigen Neffen das Unterhaus nebst Pertinenzien; die unmündigen aber erhielten Indult bis zur Majorennität, wo sie *praestanda* prästiren sollten.

Indessen starben diese letzteren alle ohne Erben, und ohne dass wir etwas Näheres über ihr Leben wüssten, Franz Wilhelm 1687, Johann Georg als Lieutenant zu einer nicht bekannten Zeit, und Carl Ernst 1690. Zuletzt folgte ihnen ihr Onkel Franz Dietrich 1691 im Tode, welcher zwar mit *Ursula Emerentia von Katt* vermählt war, aber keine Kinder hatte, so dass in diesem Jahre das Unterhaus an das Oberhaus und das Haus Crewitz fiel. Folgendes Document aus der Zeit der Verwaltung des Oberst-Wachtmeisters Franz Dietrich möchte noch Interesse gewähren:

"Nachdem das Dorf *Hardenbeck* eine geraume Zeit ganz wüste gelegen, und jetzo das geräumte Land von mir beackert wird, und wenig Leute sich aufhalten thun, weil nun dieses Dorf ein Filial zu *Thomsdorf* belegen, und der jetzige Pfarrer, Herr *Joachimus Hagemann* deshalb sein gebührend Messkorn gefordert, solches aber, weil es (der Acker des Dorfes) meist bewachsen, nicht erfolgen können, so habe demnach ich mich mit demselben anjetzo dergestalt verglichen, dass er *ad interim,* bis sich wieder Einwohner darein finden, und das Dorf wieder besetzt werden möchte, von mir haben soll jährlich 8 Scheffel Roggen, womit der Pfarrer auch friedlich gewesen. Urkundlich ist dieser Vergleich von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben, und untersiegelt worden. So geschehen Boytzenburgk den 12. Januarii a'o. 1683." (Der Pastor fährt fort:)

"*In casu vero necessitatis,* wenn einer oder der andere sollte krank sein, werde ich ihm aufwarten, mich im geringsten nicht weigern, auch die *sacra* zu *administriren.*"

Frantz Diedtrich von Arnim.
(L. S.) Joachimus Hagemann,
pastor, mpp.

§ 4.

Der Ober-Hofmarschall, Ober-Kammerherr und Geheime Rath Jacob von Arnim der Jüngere, Stammvater der neuen boytzenburgschen Linie, bis 1633.

Nachdem wir die kurze Dauer der löhmeschen Linie auf dem Unterhause nachgewiesen haben, wenden wir uns zur *Geschichte des Oberhauses und des Hauses Crewitz.*

Der Urenkel *Hennings des Alten* auf Biesenthal und Gerswalde, (pag. 105.), nämlich *Jacob der Jüngere,* liess sich nach seines Vaters Jacob des Aelteren im Jahre 1571 erfolgten Tode bei der Theilung der väterlichen Güter von seinen Brüdern mit einer Geldsumme von 10,000 Gulden abfinden, womit er im Gesammt-Lehnbriefe von 1602 belehnt wurde. Mit diesem Capital etablirte er sich ausserhalb der Uckermark, indem er *Sachsendorf* im jetzigen Kreise Lebus von den Vormündern und Creditoren des *Hans von Thymen* erkaufte, worüber er in den Jahren 1609 und 1621 die Belehnung empfing. Auch seine bereits § 1. genannten Söhne *George Wilhelm* und *Christian Friedrich* empfingen noch 1645 die Belehnung mit Sachsendorf, verkauften aber später diese Güter an den grossen Churfürsten, nachdem die Vorsehung für die gesegnete Descendenz dieses Jacob von Arnim des Jüngeren in der Uckermark auf eine weit reichlichere Art nach Curt Ludolph's Tode gesorgt hatte.

Obgleich erst die genannten Söhne Jacobs des Jüngeren Boytzenburg besessen hatten, so bietet doch seine eigene Geschichte so viel des Interessanten und für die Characteristik jener Zeit Lehrreichen dar, dass wir das vorhandene Material nicht unbenutzt lassen dürfen.

Jacob von Arnim der Jüngere, der vierte Sohn *Jacobs des Aelteren* und der Frau *Sophie von Bülow*, hatte das Glück, mit den Söhnen des nachmaligen Churfürsten *Joachim Friedrich*, nämlich mit den Markgrafen *Johann Sigismund* und *Johann George,* erzogen zu werden, als deren Vater noch Markgraf und postulirter Administrator des Erzstiftes Magdeburg war. Bereits im Jahre 1588 erhielt Jacob der Jüngere den ehrenvollen Auftrag, die jungen Markgrafen auf die Universität nach Strassburg als Kammer-Junker zu begleiten. Die den frommen Geist der Zeit und des fürstlichen Hauses athmende Instruction, welche ihm und den übrigen Führern der Prinzen ertheilt wurde, lautet buchstäblich also:

"Instruction Vnser v. G. G. *Joachim Friedrichs* etc., darnach sich die Vesten vnndt Erbarenn wohlgelartenn vnser freundlichenn und geliebtenn Sohne, Marggraffen *Johann Sigismundi* vnndt *Johanns Georgen* Hoffmeistern, Chammer Junckern vnndt Präceptoren: *Caspar Adolff von Berleps* auff *Quetz, Jacob von Arnimb* vnndt *Hanns Christoff von Drachst,* dessgleichenn *M. Georgius Deutsch* vnndt *M. Martinus Praetorius* verhaltenn sollen.

Weil wir itzo vnsere obgemelte, geliebte Sohne zumm *studio* nach Strassburg abgeordnet, darzu vnser lieber Gott seine gnade vnndt segen verleihen wolle, so haben wir gedachtem Hofmeistern vnndt den andern vnser zu dieser Reise mit vorordtnetem befhel gegeben, welcher gestalt die reise angestelt vnndt durch Göttliche verleihung fortgesetzt, wass auch iedes orts, da sie zu vnsernn Herren vnndt freunden Hessen, Pfaltz etc. vnnd andern anlangen werden, dessgleichen mit *praesentation* beym hohen Thum Capittell vnnd einen Erbarenn Rath zu Strassburgk etc. an vnser

stadt anbracht vnndt vorrichtet werden solle. Diesem allen sollen sie sich auff der Reise gemess verhalten, vnndt auff gemelten Hoffmeister vnndt vnsere mitgeordnete sehenn.

Aber deren wieder abzugk zu Strassburg vnndt aller vorhergehenden geburenden Verordtnung vnndt bestellung wollen wir erstgemeinten vnsern geliebtenn Sohne, Hoffmeister, Präceptorn vnndt Chammer Junckernn auff die Pflicht, so sie unss sonderlich geleistet, auss gnediger zu ihnen tragender Zuuersicht befholen habenn, vor allen Dingen dahin zu sehen, darmit vnser geliebten Sohne in der furcht Gottes, Furstlicher Zucht, Tugendt vnndt Erbarkeit, Sonderlich aber in der reinen vnuerfelschtenn lehre des heiligen Euangelii Augspurgscher Confession aufferzogen, nur nach dem herlichen Catechismo Lutheri, klein und gross, vnderrichtet werden mogen, vnndt dass sie teglich frue vnndt spatt den aussbundigen Psalterium Dauidis *recitieren*, vnndt wass sie schon darauss ziemlich gefasset, nicht vergessen mogen.

Sie sollen auch die Sontagliche vnndt zum wenigstenn ein oder zwo wochen Predigten besuchen, vnnd alle ergerniss in gefehrlichen vnzimlichen reden, vergeblichen Disputieren vnndt in Summa dassiennge vorhuetenn, dadurch zu gefehrlichen nachdenken vnndt Zerruttung der einfaltigkeit Gottes worts, so Er von allen menschen vornemlich erfordertt vnndt der rustigste wegk ist, vrsach zu geben werden mochte. Dann wir halten vor den richtigen Wegk, die ietzo leider entstandene vnndt noch immerwerende gefherliche streite vnndt *Subtiliteten de persona Christi et sacra coena* eines vnnd anders Teils, wie sie genennet werden mochten, bei seitt zusetzten, vnndt allein bey der norma oder richtschnur dess waren Wortts Gottes ohne andere eigene gefaste gedancken oder *opiniones* vnndt also in schlechten verstande vnser heiligen *Symbolorum* zu bleiben, darunter man Gott wolgefallig dienen vnndt gewiss selich werden kann.

Nechst diesem solle der Hoffmeister vnndt *Praeceptores* durch verleihung segen vnndt gnade Gottes vnsere Sohne in *studio* vleisigk, doch in richtigen *Methodo* anhalten. Sie aber mit verdriesslicher Inculcierung der Schul-Präceptenn nicht auffhalten, sondern nachdem sie die *Fundamenta Grammatices* gefast in täglichenn *exercitio styli scribendi et loquendi* die Lateinische Sprach, sonderlich aber durch lesung guter *Authorum* vleissig treiben lassen. Bei welchem dann nicht vndinlich, dass dem eltesten vnserm Sohn Marggraff *Johann Sigismundt* oder nach gelegenheit beidenn, zugleich die *Institutiones iuris* nurt *Textualiter explicirt* wurdenn, dardurch sie zugleich die *Terminos* lernen vnndt ein *Generalem cognitionem* oder *Introduxtionem* fassenn, wie sie zugleich auch daraus den gueten Romischen *stylum* Lateinischer Sprach wol *exerciren* konnen.

Weil sie nun eines teils auch *ad perfectiorem aetatem* kommen, Sollen ihnen alle morgen vnndt abendts ein Capitel *ex Moyse*, dardurch sie lernen,

wer Gott sey, wie alles erschaffen, vnndt wie wunderlich mitt grossen Thaten vnndt Mirakeln es erhalten vnndt ieder Zeit sein Volk gefuehret, geschützet, erlediget vnnd erhalten worden, wie dann auch zugleich, doch ***alterius vicibus***, ein Capittel ***ex libris Regum*** gelesen werden soll, auss welchen iungen Herrn auch allerhandt gute lehre, warnung vnd exempel zufassen haben, vnnd zugleich Gottes willenn vnndt seine grosse thaten lernen vnndt erkennen konnen etc.

Im Newen Testament aber gebenn die Sontagliche vnnd der festen ***Evangelia*** die ***Historiam*** selbst; doch soll ***ex actis Apostolorum*** alle Sonnabendt auch ein Capittul dess abends, Morgens Sontags aber vor dem kirchgangk zur Predigt die ***Explication Evangeliorum*** auss ***Johannis Spangenbergi*** oder ***Pomarii*** Postilla, alss in kurtze fragstuck gestellet, wie auch nach gelegenheit der Zeitt ***ex Luthero*** abgelesenn werdenn, dass Euangelium desto besser zufassen, vnndt daraus ettwass nutzliches in den Predigten zu behalten.

In ***lectione historiarum*** wirts die Zeitt nach gelegenheit des alters gebenn, Sehen aber nicht ungern, dass ettwa ***ad generalem cognitionem historiarum*** auch bissweilenn auss dem ***Compendio Carionis***, dann ettwa ***Philippi Commentariis alterius vicibus***, dessgleichen ***Cominei Historiarum compendio***, ***item Sleydano et Guicciardino*** gelesen wurde, Insonderheit sie vnsere Sohne mit seinen lehrhafften nutzlichenn ***Sententiis et versibus moralibus*** nach gelegenheit iedes alters zu ***exerciren***.

Wass dann die ***Mores*** anlangett, darinn wollen wir nicht allein den Präceptoribus vertrawen, sie so viel die euserliche Zucht, ***Civiltet*** vnndt dergleichen belangendenn zuforderst neben dem Hoffmeister zu Informiren, Sondern zugleich den Hoffmeister vnnd Chammer Junckern bevohlen haben, dass sie zu feiner Hofflichkeitt vnndt Furstlicher Dapfferkeitt, doch in solcher ***Modestia*** vnndt ***moderamine*** erzogen werden, dass sie zugleich ***ad humanitatem et mansuetudinem*** gewehnet, vnndt insonderheitt von aller Hoffartt vnndt welscher leichtfertigkeit abgehalten werden.

Souiel aber in ***Exercitio corporis*** von nothen, konnen wir geschehen lassen, das sie ettwa mitt fechten vnnd dergleichen zu gelegner Zeit ihre vbung durch Ausspatzieren vnndt dergleichen ergetzlichkeit haben mogenn.

Auss der Stadt aber sollen sie weitter nicht gefuehret werden, es were denn ettwa in Lustgartten vnndt da man sicher were. Da aber bissweilen es die gelegenheit geben wurde, das sie von den benachbartten Herrn vnndt Graffen, alss Pfaltzgraff Hansenn zu Zweybruck, Hannaw vnndt andern geladen wurden, Sol der Hoffmeister, wo solche ausspatzierung vor gutt angesehen, in der Zeit den Rath ansprechen, mit etzlichen ihren reitenden Dienern sie zu begleiten. Vff Speisung vnnd getrenck soll der Hoffmeister vnndt Chammer Junckern vleisige achtung gebenn, damitt in der kuchen vnnd keller allerhands gefhar zuuerhutten richtig vmbgangen werde.

Da auch sich etwa schwacheit an ihnen erregte, so sol alssbald dess *Medici*; so wir insonderheit darauff wollen bestellen lassen, oder auch anderer Rath gebraucht werden, vnndt ihnen ihre gesundtheit vleissig vnd trewlich befholen sein lassenn.

Sonst haben wir an kleidung vnndt ander noturfft versehung gethan; wird aber ettwas mangeln, das vnnotig zu berichtenn, soll der Hoffmeister macht haben, nach seiner *Discretion* vnndt vorfallender notturfft zuuerordnen, oder da es vorzuck leiden kann, an vns zu bringenn, zu dem ende, ehe dann die Post von Heidelberg durch Hessenn in der Zeit zu vns haben kann, vnndt wir desto vleissiger bestallung darauff thun lassen wollen.

Wurden vnsere Sohne aber zu Ehren als Geuatterschafften vnndt Hochzeitenn geladenn, die sol der Hoffmeister nach gelegenheit nicht vbermessig vnndt auch nicht zu geringe in Verehrung nach gelegenheit der Personen bestellen, Es weren denn ettwa Graffen vnndt Adelsstandens oder sonst von den furnembsten Regenten der Stadt Strassburg, konnten wir geschehen lassen, dass vnsere Sohne selbst *Observato semper dignitatis et conditionis ordine* verrichteten.

Sonst haben wir dass andere gesinde alle nach eines ieden Dinst bestallung anweisen lassen, zuuorsichtig ein ieder werde sich der gebur verhaltenn; fiele aber ettwas in einem oder dem andern vor, dass soll vnss der Hoffmeister in der *Zeit*, vnndt wie sonsten die Sachen verlauffen, berichten.

Wie wir ihme auch in andern neben verrichtungen beuehlich auffgetragenn, vnndt seiner getrewen vorrichtung halben, wie auch zu allen den andern vnss anders nicht versehen wollen, alss es ihrem iederm wol anstehet, vnndt wir vns zu ihnen gentzlich vertrawen, hinwieder in gnaden zu erkennen.

Urkundlich mitt unserm auffgedruckten Daumringe besiegelt vnndt eigen Handen vnderschrieben, Geschehen vnndt gebenn auff vnserm Schloss Wolmirstet denn 22. *Septembris Anno* der wenigern Zahl acht vnndt achtzigstenn. (Copie im Haus-Archiv.)

Unter dem 3. October desselben Jahres 1588 schreibt bereits die Mutter der jungen Markgrafen an den Kammer-Junker Jacob von Arnim von Wolmirstädt nach Strassburg (nach heutiger Orthographie): "Von G. G. *Katharina* geborne und Markgräfinn zu Brandenburg etc. Unsern Gruss zuvor. Vester, lieber Getreuer. Du wirst Dich zu entsinnen wissen, wie hoch und treulich wir Dir unsere geliebten Söhne vor Deiner Abreise befohlen. Ob wir aber auch wohl gar nicht zweifeln, Du werdest solchem, als Du uns zugesagt, und wir in der gnädigen Hoffnung zu Dir leben, nach höchstem Vermögen nachsetzen (nacheifern), so sind wir doch aus mütterlicher, zu unseren Söhnen tragender, Liebe bewogen, Dich diesfalls jetzt abermals in fürgefallener Gelegenheit hiermit zu erinnern, in dem Vertrauen und gnädigem Begehren, Du sollest Dir unsre geliebten Söhne

ganz treulich und fleissig auf sie zu warten, lassen befohlen sein. Und demnach wir uns gänzlich nicht zu bescheiden wissen, ob wir Dir ein Contrefey (Conterfect) vor Deinem Abreisen zugestellt oder nicht, welches Du unserer gedachten geliebten Söhne Hofmeister zustellen sollen, als thun wir Dir ein Contrefey übersenden mit dem Befehl, dasselbe gedachtem Hofmeister zu überantworten. Im Fall aber Du allbereits eins empfangen, so wollest Du uns solches bei zufälliger Gelegenheit wieder zuschicken. Hieran thust Du uns zu Gefallen, und sind Dir mit Gnaden gewogen. Datum Wolmirstädt den 3. October 1588. Katharina, M. zu Br."

Wenige Monate später macht wieder die Markgräfinn ihren mütterlichen Sorgen Luft in gnädigen Worten an Jacob von Arnim. Sie hat aus einem Berichte von ihm vernommen, dass ihre lieben Söhne in Strassburg ehrlich empfangen und tractirt worden, und wünscht, der getreue Gott wolle ferner seine Gnade zu allem Guten verleihen. Sie kann aus mütterlicher Vorsorge nicht unterlassen, den von Arnim zu erinnern, dass er neben dem Hofmeister und den Präceptoren ihre freundlichen lieben Söhne, wie ihr festes Vertrauen zu ihm stehe, in fleissiger guter Aufacht alle Zeit haben und helfen wolle, dass sie mit dem alten Jahre das alte Leben beschliessen, und mit dem neuen wiederum anfangen, in höflicher, guter, fürstlicher Sitte in der Furcht Gottes ein neues Leben zu führen. Zu mehrer Anzeige aber ihres mütterlichen Willens übersendet sie für jeden Sohn ein Barret und etzliche Schnupftücher, die der Kammer-Junker den Söhnen zum heiligen Christ zustellen soll, desgleichen einige Geschenke für das neue Jahr. Wolmirstädt den 12. December 1588.

Auf diese Geschenke scheinen die Söhne den schuldigen Dank vergessen und keine Glückwünsche zum neuen Jahre übersandt zu haben; denn wir finden in den Papieren mit der Markgräfinn Unterschrift, aber ohne Datum und Adresse folgende Worte:

"Auch, lieber Getreuer, sind wir mit Dir aller Dinge nicht zufrieden, dass unser also vergessen wird, indem, ob Du uns wohl das Neue Jahr überschickt, ist es doch von unsern Söhnen nicht geschehen. Sie haben ihren Geschwistern wohl etwas übersandt, uns aber nichts, hieran Du sie billig erinnern und dazu hättest Beförderung helfen sollen; hoffen aber, es werde künftig und förderlichst noch geschehen. Und ist unser gnädigstes Begehren, wollest Dir unsere Kinder mit getreuem Fleiss befohlen sein lassen, und uns hinwieder bei erster Botschaft verständigen, wie sie in ihrem Studiren und in anderen Sachen daselbst zugenommen, ob sie ihre kindischen Gebrechen abgelegt, und wie viel Markgraf Johann Sigismund und Johannes Georg grösser worden.

Katharina, M. zu Br."

Unter dem 11. Februar 1589 giebt die Markgräfinn dem Jacob von Arnim mehre, auf die spätere Rückreise sich beziehende Aufträge von

Halle aus, und lässt ihm die fleissige Aufwartung der Söhne im Besten befohlen sein.

Das grosse Vertrauen, welches die edle Fürstinn zu Jacob von Arnim hegte, erkennen wir insonderheit aus einem Schreiben an ihn vom 14. Februar 1590 aus Torgau, welches sie ihm nach der Moritzburg zu Halle sandte, wo damals ihr Gemahl eben residirte. Sie vertraut ersterem unter dem Siegel der Verschwiegenheit an, sie habe sich entschlossen, am 19. Februar wieder zu Halle anzulangen, hiermit aber ihren freundlichen herzliebsten Herrn und Gemahl in seinem Gemach zu überraschen. Wenn sie komme, so solle der Hausmann nicht melden oder blasen; das Wallthor solle unter dem Vorwande, dass etwas aus dem Garten geholt werden müsse, aufgemacht werden. Den Hauptschlüssel, der den Zutritt zu den inneren Gemächern verschaffe, werde wohl Jacob von Arnim von dem Markgrafen zu erhalten wissen. Gleich nach 10 Uhr, also unter der Predigt, werde sie kommen; er möchte also lieber, um allen Verdacht fern zu halten, sie in Sr. Liebden Gemach abwarten.

Im Juli des Jahres 1590 finden wir Jacob von Arnim mit dem jungen Markgrafen Johann Sigismund in Wolmirstädt, wohin der Vater Joachim Friedrich ein Schreiben an ihn (der jetzt in der Addresse *Hofmeister* genannt wird) richtet: Er sei ersucht worden, dass während seiner Abwesenheit sein freundlicher lieber Sohn Markgraf Johann Sigismund zu seiner Ergötzlichkeit ein wenig ausziehen, und seine Lust haben möge. Er sei dessen zufrieden, wenn der Sohn sonst fleissig studire, und gegen den von Arnim und die Präceptoren sich nach Gebühr verhalte. Der Sohn könne bei gelegenem Wetter zu Zeiten hinausreiten oder fahren, solle aber nigends unterwegs in *Klöster*, oder sonst wo einkehren, sondern sich gleich wieder nach Wolmirstädt wenden; auch, da die Pocken herrschen, soll Jacob von Arnim ihn in Acht nehmen, und hinten aus- und abziehen (also nicht durch die Stadt).

Im Jahre 1593 hatte Jacob von Arnim seinen hohen Schützling an den polnischen Hof zu begleiten, wo bekanntlich der Churfürst Johann George eine Verbindung seines Enkels Johann Sigismund mit *Anna*, der ältesten Tochter des schwachsinnigen Herzogs *Albrecht Friedrich* von Preussen, beabsichtigte, und auch wirklich zu Stande brachte, wodurch er den späteren Anfall Preussens an das Churhaus Brandenburg veranlasste; denn im Jahre 1609 erhielt Johann Sigismund die Vormundschaft über seinen Schwiegervater, und 1611 die Belehnung mit Preussen von dem Könige von Polen Sigismund III.

Während seines ersten Aufenthalts in Preussen schreibt die Markgräfinn Katharina unter dem 2. August 1593 von Fürstenwalde aus an Jacob von Arnim, der bereits in der Aufschrift *Stallmeister* genannt wird, nach Königsberg: sie sei berichtet worden, dass der hochgeborne Fürst,

ihr freundlicher geliebter Herr Sohn Markgraf Johann Sigismund künftig sich zum Könige in Polen begeben solle.

In Folge dessen befiehlt sie dem Jacob und den anderen Kammer-Junkern, mit allem erdenklichen Fleiss auf den geliebten Sohn zu achten, damit er ja von ihnen nächst Gott vor allen Leibesgefährden behütet werde. Eine ähnliche Ermahnung sandte die Fürstinn dahin unter dem 5. Mai 1594 von Halle aus.

Jacob von Arnim wurde auch 1596 von der Markgräfinn ***Stallmeister*** genannt, wie man aus der Adresse und dem Inhalt eines Briefes vom 20. October aus Wolmirstädt nach Landsberg ersieht, worin ihm aufgetragen wird, einen gewissen Kutscher Albrecht, den sie zu ihren eigenen Kutschpferden gebrauchen wolle, zu senden.

Eine urkundliche Ernennung zum Stallmeister finden wir aber für ihn erst vom Juli des Jahres 1598, ertheilt durch den Markgrafen ***Johann Sigismund*** im Namen und unter Bestättigung seines Vaters ***Joachim Friedrich***, welcher am 8. Januar desselben Jahres auf den Churfürsten Johann George in der Regierung gefolgt war. Wir geben das im Archiv zu Boytzenburg vorhandene Original buchstäblich im Anhange No. 8., da wir daraus nicht blos das in Jacob von Arnim gesetzte Vertrauen des fürstlichen Hauses, sondern auch den Umfang des Amtes in damaliger Zeit, die Besoldung (150 Thaler, auf 4 Personen Hofkleidung, Zehrung, Holz etc.) und die sonst verheissenen Belohnungen für 21jährige Dienste (3000 Thlr. in Lehngütern) erkennen.

Nach wenigen Jahren waren die Versprechungen des Markgrafen, seines Stallmeisters getreue Dienste belohnen zu wollen, auf 12,000 Thlr. gestiegen. Denn Donnerstags in den heiligen Ostern, welcher war der achte des Monats April nach Christi, unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im 1602. Jahre, beurkunden zu Cöln an der Spree der Churfürst ***Joachim Friedrich*** und der Markgraf ***Sigismund***, dass sie dem vesten, ihrem Stallmeister und lieben getreuen Jacob von Arnimb zu Ergötzlichkeit seiner viele Jahre hindurch geleisteten unterthänigsten treuen Dienste nach Befriedigung derjenigen, welche von ihnen bereits mit dergleichen Begnadigungen providirt seien, 12,000 Thaler auf Lehngüter, die künftig erledigt werden würden, verheissen haben. Sie wiederholen nicht nur ihm und seinen Erben diese Verheissung, wo sich in Preussen und in der Mark Lehnssfälle ereignen würden, sondern wollen auch, so er ohne männliche Leibes-Lehnserben nach Gottes Willen Todes verfahren sollte, einen seiner Brüder oder einen von dessen Söhnen, den er namhaft machen würde, zu wirklicher Hebung der genannten Summe gelangen lassen, unter der einzigen Bedingung, dass dieselbe zu Lehen angewandt werde.

Von der Markgräfinn Katharina finden wir noch ein an Jacob von Arnim gerichtetes Document ihres Vertrauens. Sie hat sich bei ihrem

geliebten Sohn und Gevatter *Johann Sigismund*, der eben wieder in Preussen war, *Elens-Wildpret* von Cöln an der Spree aus bestellt, und zweifelt zwar nicht, er werde sich wohl zu rechter Zeit söhnlich daran erinnern. Aber, da sie sich auch bei dem Rentmeister in Königsberg eine Tonne *Bernstein* und bei einem Kaufmann etlichen Zucker bestellt hat, so begehrt sie unter dem 16. Januar 1602 von Jacob von Arnim ganz gnädiglich, er wolle bei ihrem Sohne des Wildprets halber Erinnerung einwenden, und dafür sorgen, dass es nebst den anderen Sachen auf dem Rüstwagen möchte herausgeschafft werden.

Während der Regierung des Churfürsten *Johann Sigismund* (1608 b. 1619) gelangte Jacob von Arnim zur Würde eines *Ober-Marschalls* und *Geheimen Rathes* und zuletzt zu der eines *Ober-Kämmerers*. Die vorhandenen Urkunden bezeichnen ihn mit dem letzten Titel von 1613 bis 1617. Nach der Zeit werden die churfürstlichen Schreiben auch unter *George Wilhelm* (1619 bis 1640) ohne weiteren Titel nur an den *Vesten, lieben Getreuen* auf *Sachsendorf* und ein Mal auf *Sachsendorf und Lübbenow* gerichtet, da er sich bald nach dem Regierungs-Antritte Johann Sigismunds auf seine Güter zurückgezogen hatte, und nur bei wichtigen Berathungen und Vertretungen, oder um den Glanz des Hofes zu erhöhen, an das Hoflager berufen wurde.

Wir finden hiervon folgende Beispiele:

Unter dem 25. Januar 1609 sendet der Churfürst Johann Sigismund seinem *Kämmerer* nach Sachsendorf den Auftrag, sich auf den 5. Februar desselben Jahres zur Hochzeit der *Sophie von Wulffen*, Schwester des *Johann Caspar von Wulffen*, des Hofmeisters des ältesten Churprinzen, zu begeben, dort des Churfürsten Stelle gebührend zu vertreten, auch dem Brautpaar nebst gewöhnlicher Glückwünschung das Present zu überantworten, welches ihm der neumärkische Kammermeister zuschicken werde.

Unter dem 9. Mai 1616 fordert der Churfürst seinen *Ober-Kämmerer* zu Cöln an der Spree auf, an sein Hoflager zu kommen, da einige fremde Fürsten zu einer Bären-Hetze bei ihm anwesend seien.

In demselben Jahre unter dem 25. October zeigt ihm die Churfürstinn *Anna* zu Cöln an der Spree an, sie denke in 8 bis 14 Tagen eine Reise nach der Neumark, vielleicht gar bis Preussen zu machen, und befiehlt ihm, seine Sachen so anzustellen, dass er sie begleiten und ihr auf der Reise aufwarten könne. Auch solle er sich bei seinem Nachbar *von der Marwitz* nach dem Aufenthalt seines Vetters *Moritz von der Marwitz* erkundigen, der früher der jungen Pfalzgrafen Hofmeister gewesen und sie in Italien und Frankreich geführt; — und er wolle ihm zu wissen thun, dass er sich nächster Tage zu ihr begebe, weil sie sich mit ihm über einige Sachen unterreden wolle. — Uebrigens solle er ihre Ankunft auf seinem Gute Sachsendorf abwarten, und die Reise noch vorläufig im Geheim und Vertrauen behalten.

Den letzten Auftrag seines einstigen Schützlings, des Churfürsten Johann Sigismund, erhielt der Ober-Kämmerer zu Sachsendorf im Jahre 1617. Der Churfürst schreibt ihm von Königsberg in Preussen am $\frac{16.}{6.}$ Juli, es sei ihm von des Churfürsten zu Sachsen Liebden freundlich vetterlich zugeschrieben worden, er wolle über kurz jene Oerter besuchen. Weil es nun gebräuchlich sei, und auch die Noth erfordere, dass Sr. Liebden Jemand zur Begleitung und Aufwartung bis in's Hoflager nach Preussen zugeordnet werde, so habe der Churfürst dazu seine Lehnsleute: den Hauptmann des Amtes Lehnin *Wichmann von Rochow, Leonhard von Arnim* und *George Trotte* deputirt, und sie in dem beiliegenden Schreiben aufgefordert, sich zur Mitverrichtung der Reise, jeder mit 3 Pferden, auszurüsten, und sich zur Fortbringung ihrer Sachen zusammen einen Packwagen zu nehmen; Jacob von Arnim aber solle Se. Liebden zu Wagen als Gefährte begleiten, und vor allem sorgen, dass Se. Liebden unter Weges wohl logiret und tractiret werde.

Dem Jacob von Arnim wurden noch von Johann Sigismund einige Verheissungen für die Zukunft gemacht. Zunächst beurkundet der Churfürst unter dem 15. Juli 1613 auf dem churfürstlichen Schlosse zu Cöln an der Spree: Weil *Zacharias Oldenfleht* (Bürgermeister zu Pasewalk) nach dem erfolgten Ableben seines Sohnes keine männlichen Leibes-Lehnserben für seine Lehen in der Uckermark hinterlassen werde, diese daher nach seinem Absterben der Herrschaft apert und erledigt würden, so habe der *Ober-Kämmerer und Hof-Marschall Jacob von Arnim* zu Sachsendorf gebeten, ihm solche Lehen zum Angefälle zu verschreiben. Wegen dessen vieljähriger, unverdrossener und ganz gehorsamlicher Dienste verschreibe er ihm daher alle diese Lehen an Rittersitz, Hufen, Pächten, Diensten, Gerichten, Kirchlehen, Schäfereien, Gebäuden, Fischereien, Holzungen, Mörungen, Röhrungen, Grasungen, Hütungen und allen Ein- und Zugehörungen, auch Gnaden und Gerechtigkeiten zu rechtem Angefälle und zu gesammter Hand mit seinen männlichen Erben.

Das hier nicht genannte Gut ist *Züsedom.* Da bei der Erledigung solcher Lehnsgüter von dem letzten Lehnsträger Aufopferungen gemacht sein konnten, welche seinen anderweitigen, nicht lehnsfähigen Erben vergütet werden mussten, so war in solchem Falle eine Auseinandersetzung mit dem künftigen Lehnsträger nothwendig. So fand auch hier ein Vertrag zwischen dem Zacharias Oldenfleht und Jacob von Arnim wegen des ersteren Allodial-Forderungen in Züsedom statt. Unter dem 3. Mai 1617 verglichen sich nämlich Jacob von Arnim und Zacharias Oldenfleht zu Gramzow in Gegenwart einiger Zeugen, namentlich des Hauptmanns auf Gramzow *Berndt von Arnim,* dahin: Jacob von Arnim wolle auf den Todesfall des *von Alttenfliessen,* "welchen aber Gott der Allmächtige noch lange verhüten wolle", seiner Hausfrau und seinen Töchtern für alles mit ein-

ander und für jedes insonderheit 4500 Gulden pommerscher Währung herausgeben; doch solle der letztere die Gebäude in Würden erhalten, die Unterthanen nicht vererben (d. h. nicht mit der Gemahlinn fortziehen lassen, wodurch die Höfe wüste würden), die Aecker, Gärten etc. in Acht nehmen, auch das Lehen mit Schulden nicht weiter beschweren.

Kurz vor des Churfürsten Tode (er starb den 23. December 1619) empfing Jacob v. Arnim noch endlich von ihm zu Cöln an der Spree unter dem 4. September 1619 eine Angefälle-Verschreibung auf die *Klötzischen* Güter zu *Sanna*, doch in Gemeinschaft mit dem Oberhauptmann zu Cüstrin und Ober-Kämmerer *Hildebrand Kracht*, Obersten zu Lindenberg. Die Verschreibung geschieht für sie oder ihre Erben zu gesammter Hand, und es wird ihnen überlassen, die Güter bei etwanigem Antritt derselben unter sich zu theilen.

An diese Klötzischen Güter machte wohl auch der Wohlgeborne und Edle Herr *Adam Gans*, Edler Herr zu Putlitz auf Wolfshagen, später Anspruch. Denn Jacob von Arnim reichte bei dem "jetziger Zeit hinterlassenen Statthalter in der Churmark Brandenburg und Erbmarschall" eine Protestation gegen solche Forderung ein, und kündigte an, dass er sein Recht auf jene Güter besser zu beweisen dächte. Die Regierung zu Cöln attestirt unter dem 19. Februar 1621 mit dem churfürstlichen Secret-Siegel diese Protestation.

Auch unter der Regierung des Churfürsten *George Wilhelm* sehen wir Jacob von Arnim öfter noch bei ehrenvollen Veranlassungen an den Hof gerufen. Unter dem 12. Juli 1623 zeigt ihm der Churfürst zu Cöln an der Spree an, er habe die Taufe seiner geliebten jungen Tochter und Fräuleins auf Sonntag den 17. August in seinem Hoflager angeordnet, und dazu auch etliche chur- und fürstliche Personen eingeladen. Jacob v. Arnim solle sich gefasst halten, dass er neben seinem Gesinde Sonnabend vorher wohlgeputzt und staffiret dort anlange, und zu was Aufwartung er deputirt werde, sich gebührend gebrauchen lasse, und dasselbe mit allem schuldigen Fleisse verrichte. "Inmassen wir Uns auch keines Ausbleibens zu Dir versehen thun."

Unter dem 8. Mai 1631 endlich schreibt der Churfürst von Cöln an der Spree an den Vesten, lieben getreuen Jacob von Arnim auf Sachsendorf und Lübbenow, er werde wissen, dass die königliche Würde zu Schweden mehre vornehme Plätze des Landes in ihre Gewalt gebracht und mit starken Garnisonen belegt habe; deshalb seien nicht blos seine Residenz-Städte (Berlin und Cöln), in welchen er sich mit seiner herzliebsten Gemahlinn und Kindern aufhalte, sondern auch mehre andere Oerter ziemlich stark zu besetzen.

Nun werde Jacob von Arnim mit anderen redlichen und verständigen Patrioten die Nützlichkeit der Verwahrung solcher Städte für die fürst-

liche Familie und die lange geplagten lieben Unterthanen erkennen, da, wenn sich die Schweden in diese Städte begäben, dies zu nichts anderem, als zur Aussaugung und Verheerung des Landes gereichen würde. — Er werde ferner erwägen, dass viel Kosten nöthig seien, theils um die schwedischen Garnisonen, theils um die von dem Churfürsten zusammenzurufenden Mannschaften zu unterhalten, welche Kosten, wenn nicht austrägliche Mittel vorhanden wären, durch die Soldateska erzwungen werden müssten, da sie nicht vom Winde leben und aus lediger Hand essen könnten.

Damit diese bereits eingedrungenen Uebel abgewandt würden, wolle er mit etlichen seiner getreuen Landstände communiciren, woher solche Geldmittel zu nehmen, und dazu erfordere er auch des v. Arnim Person auf Christi Himmelfahrt den 19. Mai gegen Abend auf das Schloss, um mit den anderen Verschriebenen zu überlegen, was des Fürsten, des Vaterlandes und seine und der Seinigen selbsteigene Wohlfahrt und Nothdurft erfordere. Zwar werde Jacob von Arnim meinen, dazu müsse das ganze Land erfordert werden, und er, der Churfürst, sei zwar auch nicht gross dawider. Aber die Sache erfordere Eile, und etliche seiner Getreuen seien daher genugsam. Sonsten bei ruhigen und friedlichen Zeitläuften wolle er gern, was von vorigen Zeiten Herkommens gewesen, erhalten, und nichts vorgehen lassen, dessen sich seine getreuen lieben Stände mit Fug sollten zu beschweren haben.

Die häuslichen Verhältnisse Jacobs von Arnim betreffend, so hatte er sich vermählt mit *Anna Maria von Winterfeld*, Tochter des *Dietloff von Winterfeld* aus dem Hause Dalmin, welcher churbrandenburgischer Geheimer Rath, Comthur des Johanniter-Ordens und Landvoigt zu Schievelbein war. Jacob von Arnim hinterliess bei seinem 1633 erfolgten Tode ausser den genannten Söhnen *George Wilhelm* und *Christian Friedrich*, eine Tochter *Elisabeth Sabina*, vermählt an *Christian Wilhelm von Sydow* auf Schönfeld, Trossin etc. Da die lehnsfähige Nachkommenschaft des Christian Friedrich, welcher das Haus Crewitz erhielt, schon mit seinen Söhnen erlosch, so wollen wir die kurze Geschichte dieses Hauses zuerst geben.

§ 5.

Christian Friedrich von Arnim, von 1653 bis 1676, und seine Söhne Johannes bis 1692, Wilhelm Friedrich bis 1677 und Berndt Friedrich bis 1737, als Besitzer des Hauses Crewitz bis zu dessen Erlöschen.

Christian Friedrich von Arnim besass mit seinem älteren Bruder George Wilhelm seit dem Tode ihres Vaters 1633 Sachsendorf, bis ihm ausserdem als Miterben Curt Ludolphs 1653 *Crewitz* als bestimmter Rittersitz zugewiesen wurde, nachdem er den Ort bereits früher bezogen hatte. Er war vermählt mit *Ursula Barbara von der Osten* aus dem Hause Wartin,

aus welcher Ehe folgende Kinder entsprossen: 1) *Johannes*, geboren den 20. März 1652, getauft den 18. April; 2) *Curt Ehrenreich*, geboren den 30. Januar 1656, welcher bereits den 2. September 1657 starb (Kirchenbuch von Boytzenburg); 3) *Alexander Jacob*, 4) *Wilhelm Friedrich*, 5) *Berndt Friedrich*, geboren 1660, 6) *Christian Wilhelm*, 7) *Anna Luise*, später vermählt an den Hauptmann *von Haack auf Berg*. Christian Friedrich starb im Jahre 1676. Was die wenigen bemerkenswerthen Vorgänge in Ansehung seiner Güter betrifft, so fallen diese mit der Geschichte seines Bruders zusammen.

Zunächst erbte sein ältester Sohn *Johannes* das Haus Crewitz, hielt sich aber zu Anfang wenig daselbst auf, da er schon zu Lebzeiten seines Vaters unter Friedrich Wilhelm dem Grossen Kriegsdienste genommen hatte. In der Schlacht bei Fehrbellin 1675 war er als Rittmeister in grosser Lebensgefahr, da ihm 2 Pferde unter dem Leibe erschossen wurden. Er machte darauf die Campagnen in Pommern mit, und nahm endlich nach dem Frieden von *St. Germain en Laye* im Jahre 1679 seinen Abschied, um sich nach Crewitz zurückzuziehen. Er war zwar mit *Helena Maria von Schwerin* aus dem Hause Ihlefeldt vermählt, hinterliess aber bei seinem Tode 1692 keine Leibeserben.

Sein Bruder *Alexander Jacob*, welcher als Lieutenant in brandenburgischen Diensten im Elsass gegen Frankreich focht, hatte daselbst schon 1674 seinen Tod gefunden. Eben so war der dritte Bruder *Wilhelm Friedrich* 1677 als Fähnrich vor Stettin gefallen, und es blieben zunächst *Berndt Friedrich* und *Christian Wilhelm* noch am Leben. *Christian Wilhelm*, der jüngste Bruder, war Hauptmann in Hessen-Cassel, und machte Feldzüge in Ungarn und in den Niederlanden mit. Namentlich focht er mit in der Schlacht bei Steinkirchen, und nahm nach dem Frieden, welcher den 20. September 1697 auf dem Schlosse Ryswick geschlossen wurde, seinen Abschied. Von seiner Gemahlinn *Helena Agnes von Schwerin* hinterliess er bei seinem Tode den 2. Februar 1698 keine lehnsfähige Erben, sondern nur eine Tochter *Barbara Sophia*, vermählt an den Oberst-Lieutenant *Hans Christoph von Riebe* auf Rey in Mecklenburg.

Es blieb hiernach nur der fünfte Sohn Christian Friedrichs, nämlich *Berndt Friedrich* von Arnim, übrig. Er trat zuerst in holländische, später in brandenburgische Dienste, wurde Oberst bei der Garde und zuletzt Commandant von Peitz. Bei der Belagerung von Bonn im Juli 1689 wurde er gefährlich verwundet, und machte darauf die Schlachten bei Namur, Huy und Hagenau, auch 1691 unter dem Prinzen Ludwig von Baden die Schlacht bei Salanckenen in Ungarn mit.

Das Haus Crewitz besass er mit seinem Bruder Christian Wilhelm gemeinschaftlich; denn das 1649 und 1653 verglichene Majorat wurde für alle boytzenburgschen Güter 1663 schon aufgehoben. Im Jahre 1694 verkauften

sie Crewitz an ihren Schwager, den *Hauptmann von Haack*, wiederkäuflich, von welchem es *George Dietloff v. Arnim*, der dritte Besitzer des Oberhauses, wieder reluirte, und damit die ganze Herrschaft Boytzenburg wieder zusammenbrachte. *Berndt Friedrich* hatte sich nach dem Verkauf von Crewitz auf sein Gut Ihlefeldt zurückgezogen, woselbst er unverheirathet und ohne leibliche Lehnserben 1737 im hohen Alter starb. *Mit diesem Jahre also erlosch* erst von Rechtswegen *das Haus Crewitz*.

§ 6.

Der Landschafts-Director der Uckermark und des Landes Stolpe George Wilhelm v. Arnim, erster Besitzer des Oberhauses von der neuen boytzenburgschen Linie von 1649 bis 1673.

George Wilhelm, der älteste Sohn Jacobs des Jüngeren von Arnim, wurde den 3. Januar 1612 zu Sachsendorf geboren, und ererbte von seinem Vater die Liebe zu den Wissenschaften. Die unglücklichen Zeiten des dreissigjährigen Krieges nöthigten ihn aber, sich der Verwaltung seiner Güter seit dem im Jahre 1633 erfolgten Tode seines Vaters zu widmen. Im Jahre 1636 sollte er den Churfürsten George Wilhelm auf den Reichstag nach Regensburg begleiten. Die Reise unterblieb jedoch, und er wurde dagegen den 6. October 1636 von der Ritterschaft des Kreises Lebus an den General Wrangel in Angelegenheiten des Kreises gesandt. Im Jahre 1639 den 7. Mai vermählte er sich mit *Barbara Sabina v. Hohendorf* aus dem Hause Falkenhagen, von welcher ihm 9 Söhne und 5 Töchter geboren wurden.

Nachdem mit Curt Ludolph von Arnim 1647 die alte boytzenburgsche Linie erloschen und ihm 1649 und 1653 das Oberhaus zugefallen und bestättigt war, nahm er, vielleicht schon 1649 oder bald darauf, seine Wohnung daselbst, und wurde später zum Landschafts-Director der Uckermark und des Landes Stolpe ernannt.

Ehé er seine Residenz in Boytzenburg nahm, waren ihm schon vier Söhne geboren: 1) *Berndt*, geboren den 6. Februar 1643 zu Sachsendorf, 2) *Jacob Dietloff*, geboren den 13. Januar 1645, 3) *George Wilhelm* und 4) *Caspar Christian*. In Boytzenburg wurden laut des Kirchenbuches folgende Söhne geboren: 5) *George Abraham*, getauft den 16. März 1651; 6) *Hans Wilhelm*, getauft den 16. December 1652; 7) *Curt*, getauft den 14. Mai 1654; 8) *Adam Friedrich*, getauft den 20. März 1656; 9) *Hans Christoph*, getauft den 2. September 1658. Dazu kamen bis zum Jahre 1663 die Töchter: 1) *Anna Katharina*, 2) *Barbara Elisabeth*, 3) *Eva Sabina*, 4) *Ursula Sophia* und 5) *Anna Elisabeth*.

Die vorhandenen Documente lassen uns einige interessante Blicke thun in die *kirchlichen*, wie in die *bürgerlichen Verhältnisse seiner Zeit*. Im Jahre 1660 hatte Carl Simon, der Pfarrer seines Dorfes Weggun, diejenigen Personen, welche ihm noch etwas schuldig waren, nicht zum Abendmahle zugelassen. Bei der Abkündigung zu solcher Feier hatte er

öfter gesagt, die Leute sollten mit bussfertigem Herzen hinzugehen; wenn sie ihm aber das Seinige nicht entrichteten, könne er ihnen die Hand nicht auf den Kopf legen, und seine Hände nicht besudeln. George Wilhelm von Arnim nimmt sich als Patron und Grundherr der Leute an, und handelt zuerst auf das Glimpflichste mit ihm durch den Pfarrer zu Boytzenburg Johann Kunicke, und durch den Magister Christophorus Pomarius, indem er die Verweigerung des Abendmahls "für eine lüderliche Ursache" erklärt. Der Pfarrer Simon that darauf eine entsprechende Abkündigung "auf freundliches Ansuchen seines hochgeehrten Herrn Patroni mit Hintansetzung des politischen Streites."

Die Pfarre Weggun war 1662 vakant geworden; der zum Pfarrer vocirte Friedrich Riessmann war vom Consistorio zurückgewiesen worden. Der Präsident des Consistorii *Reinhardt* schrieb dem Patron: "Dieser Mensch erwies wahr zu sein, was man im Sprichwort sagt, *dass es zu unsern Zeiten mehr Prediger, als Theologen gebe.* Predigen können sie allesammt; aber die wenigsten wissen die Schrift und die Fundamenta der Theologie, derowegen sie dann auch Anderen den Weg zur Seligkeit nicht zeigen können, welchen sie selber nicht wissen." In demselben Dorfe wurde 1671 ein Bauernweib beschuldigt, dass sie nach dem Empfange des hochwürdigen Abendmahls die Oblate aus dem Munde genommen, — was damals und früher oft als schweres Verbrechen geahndet wurde.

Um diese Zeit hatte der Churfürst *Friedrich Wilhelm* über den uckermärkischen Adel geklagt, dass er sich zum Theil ohne Befugniss des Jagens, insonderheit auf hohes Wildpret, angemasst. George Wilhelm erklärt darauf in Gemeinschaft seines Bruders Christian Friedrich auf Crewitz für sich und ihre Nachkommen: obwohl ihnen die Befugniss stets zugestanden, so wollten sie sich doch aus unterthänigster Devotion und Affection der hohen rothen Wildjagd gänzlich enthalten, doch unter folgenden Bedingungen: 1) dass darum nicht der Fürst oder seine Diener auf ihren Feldern schiessen dürften; 2) Schweine, Rehe und ander kleines Wildpret dürfte ihnen nicht gewehrt werden; 3) Knüppel ihren und ihrer Unterthanen Hunden anzulegen, dürfte man ihnen nicht zumuthen; 4) sie müssten das Recht haben, das hohe Wild von ihrer Saat durch allerhand Mittel zu scheuchen; 5) zu grossen Ausrichtungen: Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, müssten sie jedes Mal auf ihren eignen Heiden ein Stück grossen Wildes schiessen dürfen. Endlich verwahren sie sich, dass hieraus kein Präjudiz für die Zukunft gefolgert werde, da es jetzt nur darauf ankomme, das hohe Wildpret nicht zu verwüsten. — Der Churfürst nahm unter dem 5. Mai 1663 diesen freiwilligen Verzicht in Gnaden an.

Da zu jener Zeit die Bauern sammt ihren, auf den Höfen der adeligen Grundbesitzer gebornen Kindern leibeigen waren, auch dem Grundherrn das Inventarium an Vieh etc. gehörte, so durfte sich Niemand vom Hofe

entfernen, und noch weniger über das Inventarium schalten. Ein Beispiel, wie Unterthanen, welche gegen die Pflichten der Leibeigenschaft fehlten, durch den weltlichen Arm verfolgt wurden, finden wir in folgendem offenen Schreiben an den Landreiter:

"Demnach Jochim Rümpler, mein angeborner leibeigner Unterthan und Pawre in Weggun, 26 Jahr alt, mit seinem Weibe und Tochter vergangene Nacht mit einem Wagen, 5 Stuten, 2 Hackochsen (1 schwarzen und 1 braunen), 1 Stier von 4, 1 von 3 und 1 von 1 Jahre, nebenst einer Kuh, heimlicher, schelmischer Weise davon gezogen, als er vorhero sein anderes Geräthlein alles vorwegbracht. So gelanget an alle Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörfern und jedermänniglichen, auch Schultzen und Gerichten in Dörfern, mein, Standesgebühr nach, dienst- und freundliches Bitten vndt Ersuchen, Vorzeigern, dieses entlaufenen Unterthanen wegen alle Nachricht zu geben, denselben handfeste zu machen, und mit bei sich habendem Weibe, Magd und Vieh anzuhalten, und gegen Vorzeigers Revers, welchen ich gegen den meinigen auswechseln will, abfolgen zu lassen. Dieses ist der Gerechtigkeit und nachbarlichen Verbündnissen mit Sr. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg gemäss, und ich bin es in dergleichen und anderen Fällen hinwieder zu bedienen höchst bemühet. Bötzenburg am 22. Februar 1670. Seiner Churf. Durchlaucht zu Brandenburg der Uckermark und Stolpe verordneter Director. L. S. George Wilhelm von Arnimb."

Wie bereits oben erinnert, wurde auf wiederholtes Ansuchen der Betheiligten das 1647 von Curt Ludolph festgesetzte Majorat für die boytzenburgschen Güter 1663 aufgehoben, woraus in der Folge manche Uneinigkeiten entstanden, welche zu Anfange des folgenden Jahrhunderts in der sogenannten *brüderlichen Theilung* ausgeglichen wurden.

George Wilhelm starb im 62. Jahre seines Alters am 26. Decbr. 1673. Zu Anfange des Jahres 1673 hatte George Wilhelm mit seiner Gemahlinn den Schmerz gehabt, ihren ältesten Sohn *Berndt* im französischen Kriege zu verlieren. Derselbe war im väterlichen Hause bis zum 10. Lebensjahre durch Privat-Präceptores sorgfältig unterrichtet, darauf nach Berlin gesandt, um seine vorbereitenden Studien mit den Söhnen des Kammergerichts-Advocaten Licentiaten Friedrich Müller, und darauf im Joachimsthalschen Gymnasio fortzusetzen, worauf er seit 1662 in Jena, Tübingen und Strassburg zusammen 4 Jahre studirte.

Als der Vater ihn auf die Universität Tübingen schicken wollte, recommandirte der Churfürst Friedrich Wilhelm den Sohn unter dem 22. Juni 1664 dem Herzoge *Eberhard von Würtenberg*, und bat ihn, diesem Jungen vom Adel in seinem löblichen Vorhaben beförderlich zu sein, und zu desto glücklicherer Continuation seiner Studien ihn in das fürstliche Collegium zu Tübingen aufnehmen zu lassen, — wobei er nicht zweifelt, Berndt von

Arnim werde sich dergestalt, als einem Ehrliebenden vom Adel und fleissigen Studioso gehöret, darin verhalten, auch des Herzogs hierunter erwiesene Gnade mit unterthänigem, dankbarem Gemüthe und Diensten zu verschulden sich befleissigen.

Bereits ein Jahr vorher unter dem $\frac{5.}{15.}$ Mai 1663 hatte der Churfürst sowohl dem George Wilhelm, als seinem Bruder Christian Friedrich für verschiedene unterthänigste Dienste, die sie dem Churfürsten zu dero gnädigstem Vergnügen erwiesen hatten, verheissen, je einem Sohne, wenn sie erwachsen und sich capabel gemacht haben würden, ein gutes adeliges Stipendium, jedwedem auf 3 Jahre, zu verleihen. — Ob es ungeachtet der enormen Abgaben, welche damals das Land zu tragen hatte, dazu gekommen sei, scheint zweifelhaft. George Wilhelm hatte ein darauf bezügliches Memoriale für *Berndt* zwei Male übergeben, und mit dem Befehl zurück empfangen, es bis auf eine bessere Gelegenheit an sich zu behalten.

Auf den genannten Universitäten hat *Berndt von Arnim* öfters publice opponiret, auch peroriret, dass die Herren Professores ein gutes Vergnügen an ihm gehabt und ihn lieb und werth gehalten.

Im Jahre 1665 reisete Berndt durch die Schweiz und Frankreich, wo er fast ein ganzes Jahr in Orleans blieb. Von intendirten weiteren Reisen nach England und Italien wurde er durch eine hitzige Krankheit abgehalten. Nachdem er sich 2 Jahre in Frankreich, öfters bei Hofe, aufgehalten, besuchte er noch mehre Höfe in Deutschland, und kehrte dann durch Holland über Hamburg nach Boytzenburg zurück, woselbst er im Herbst 1667 anlangte. Im Jahre 1668 wurde er zum churfürstlichen Kammerjunker bestellt, in besondere Affection des Landesherrn und anderer Grossen genommen, und diente bei Einholung fremder fürstlicher Herrschaften öfter als Marschall.

Mit Beibehaltung seines Kammerjunker-Dienstes erhielt er darauf als Rittmeister eine Compagnie zu Pferde unter dem Mörnerschen Regimente. In einem Rencontre mit den Franzosen bei Nassau an der Lahn am $\frac{\text{1. November}}{\text{22. October}}$ 1672 gab er die ersten Proben eines tapferen und verständigen Cavaliers. Auf Recognosciren des Feindes ausgeschickt und auf Parole mit dem Anführer eines 300 Mann starken Corps bei Limburg zu Runcklen an der Lahn sich unterredend, wurde er mit seiner geringen Mannschaft von 40 bis 50 Reitern dennoch angegriffen, erwehrte sich aber der Uebermacht durch Pistole und Degen, und rettete sich endlich mit seinem Pferde durch den Fluss.

Ueber seine Gefahren, seine Rettung und seine Siege in kleineren Gefechten gingen aus der Gegend von Coblenz, Darmstadt, Oppenheim, Nassau etc. seinem Vater öfter Nachrichten zu, einige Male auch von seiner Hand.

Die militairische Laufbahn Berndts von Arnim dauerte aber nur sehr

kurze Zeit. Der Oberst Mörner war mit 2000 Pferden auf Partei commandirt, ging den $\frac{10.}{20.}$ Januar 1673 von Unna aus, und traf am $\frac{11.}{21.}$ zwei feindliche Regimenter, das Landesbergische und das Westerholtsche, wobei der General Landesberg selbst gewesen, an der Ruhr bei Menden. Dem von Arnim war der Vortrab anvertraut. Er griff den Feind tapfer an, chargirte glücklich, trennte ihn, brachte ihn bis zur Stadt in die Flucht, empfing aber während der Action einen Schuss in die linke Seite kurz unter dem Herzen. Er wurde alsbald mit 20 Pferden nach Schwerte an der Ruhr geleitet, wo alle mögliche Pflege an ihn gewandt wurde. Am 12. Januar liess er sich die Kugel aus dem Leibe schneiden, und entschlief den $\frac{13.}{23.}$ Abends im Beisein des Predigers und zweier seiner Diener in wahrer und herzlicher Anrufung seines Erlösers seliglich, fast 30 Jahre alt. Die Leiche wurde zuerst nach Unna abgeholt; da aber dieser Ort von den Franzosen durch Accord genommen, wurde die Leiche von dem französischen Commandanten nach Soest verabfolgt. Da der Oberst Mörner auch von hier weichen musste, bat er den Churfürten Friedrich Wilhelm, es zu vermitteln, dass der Körper zu Soest in einer Kirche ehrlich und nach Soldaten-Manier bestattet würde, wie der Rittmeister es durch seine Tapferkeit und durch Vergiessung seines Blutes genugsam verdienet habe. Nach dem Vorschlag seines Schwiegervaters, welcher die traurige Pflicht übernahm, dem Vater des Gefallenen von Berlin den 31. Januar 1673 den erschütternden Fall anzuzeigen, — wobei er des Sohnes ihm wohlbekannten Hitze, die ihn zu weit geführt, erwähnt, doch aber sich fromm in Gottes Willen zu ergeben ermahnt, — geschah die Bestattung zu Lippstadt. Es wurden ihm zu Ehren die Wappen der Ahnen und 2 Fahnen aufgehängt. Eine sich vorfindende Gedächtnissrede, welche aber noch nicht die Art seines Todes erzählt, und von dem eigenen Vater verfasst zu sein scheint, rühmt unter andern seine Liebe zur Predigt und zum Sacrament, und seinen Ernst, womit er jedem Unfug in seiner Umgebung, jeder Gotteslästerung und jedem leichtfertigen Schwören gewehrt habe. In der Lade, welche von Lippstadt mit seiner Verlassenschaft nach Boytzenburg gebracht wurde, fehlte auch nicht eine Bibel in gross Octav, in Corduan gebunden.

Der Rittmeister Berndt von Arnim hatte sich auf Bitten seiner alten Eltern, und ehe man einen so gefährlichen Krieg vermuthete, am 1. November 1671 mit der Hochedelgebornen Jungfrau ***Anna Hedwig von Mörner*** aus dem Hause Nigrip, der Tochter des damaligen Hauptmanns der Aemter Burgstall, Neuendorf und Letzlingen, auch Oberförsters und Kriegs-Commissarius der Altmark, Erbherrn auf Alt- und Neu-Nigrip, Schartau, Parchou etc. ***Wilhelm Adam von Mörner*** vermählt, und hinterliess nur eine Tochter ***Barbara Sabina***, in Abwesenheit ihres Vaters den $\frac{17.}{27.}$ September 1672 in Boytzenburg geboren. Vor der Verheirathung war unter dem

20. August 1671 zu Boytzenburg eine förmliche Ehestiftung aufgenommen, welche sehr ähnlich denjenigen ist, die wir früher beispielsweise mitgetheilt haben. Es wurde daran nur geändert, dass die Hochzeit nicht in Boytzenburg gefeiert werden sollte, sondern der Herr von Mörner gab in seinem Hause zu Nigrip eine freie Hochzeit nach seinem Belieben im Beisein churfürstlicher Abgesandten.

Da Berndt von Arnim vor seinem Vater starb, so erbte nach George Wilhelms, am 26. December 1673 im 62. Lebensjahre erfolgten Tode sein zweiter Sohn *Jacob Dietloff* das Oberhaus.

Ueber den fünften Sohn: *George Abraham* werden wir später Näheres beibringen, da er einige Zeit Theil an dem Oberhause hatte. Ueber die Stellung der übrigen Söhne George Wilhelms muss es für unsern Zweck genügen, hier nur einige Andeutungen zu geben. Der dritte Sohn, *George Wilhelm*, starb in früher Jugend. Der vierte Sohn, *Caspar Christian*, blieb als kaiserlicher Fähnrich in Ungarn. Der sechste Sohn, *Hans Wilhelm*, starb in früher Jugend. Der siebente, *Curt*, befand sich im November 1672 in Königsberg, von wo er seiner Mutter die in Erfahrung gebrachte wunderbare Lebensrettung seines Bruders Berndt berichtet, und dessen Liebste und alle Anderen im väterlichen Hause zu grüssen dienstlich bittet. Curt blieb 1675 als Fähnrich unter den Dragonern in der Schlacht bei Fehrbellin. Der achte Sohn, *Adam Friedrich*, fand 1677 als Fähnrich seinen Tod bei der Belagerung vor Stettin. Der neunte, *Hans Christoph*, starb ebenfalls in früher Jugend. Von den Töchtern wurde den 7. December 1657 die älteste, die Hochedelgeborne *Anna Katharina* von Arnim auf dem Oberhause ehelich und ehrlich zusammengetraut mit dem Hochedlen Herrn Obersten *Johann Christoph von Strauss* auf Zernickow. Die zweite Tochter *Barbara Elisabeth* wurde zuerst vermählt an den pommerschen Landrath *Friedrich von Küssow* auf Klein-Küssow und Ferchland, — später an den pommerschen Landrath *Ernst Lewin von Wedel* auf Fürstensee und Alsin. *Eva Sabina* und *Ursula Sophia* starben in früher Jugend. Die jüngste Tochter *Anna Elisabeth* wurde vermählt an den Obersten *von Molzahn* auf Wulkow.

Aus obiger Zusammenstellung ergiebt sich, dass nur der fünfte Sohn George Abraham Ansprüche erheben konnte, als sein älterer Bruder, *Jacob Dietloff*, der jetzt zunächst das Oberhaus erbte, im Jahre 1689 gestorben war.

§ 7.

Der Oberst und General-Major Jacob Dietloff von Arnim auf dem Oberhause, von 1673 bis 1689.

Da Berndt von Arnim, der erste Sohn George Wilhelms, zu Anfange des Jahres 1673, fast ein Jahr vor dem Tode seines Vaters als Rittmeister

in Westphalen gegen die Franzosen geblieben war, so trat der zweite Sohn *Jacob Dietloff* 1673 in den unbestrittenen Besitz des Oberhauses. Da zu seiner Zeit keine bemerkenswerthen Veränderungen in dem Besitzstande der Herrschaft eintraten, so bleibt uns nur übrig, die wichtigsten Schicksale seines Lebens zusammenzustellen.

Jacob Dietloff von Arnim, noch während der letzten Unruhen des dreissigjährigen Krieges den 13. Januar 1645 geboren, wurde früh dem militairischen Stande gewidmet, und im Jahre 1663 in das Cadetten-Corps nach Colberg gesandt, aus welchem er 1665 als Fähnrich in das Regiment des Obersten Schmied eintrat. Als dies Regiment entlassen worden war, wohnte er 1666 der Belagerung von Bremen bei, nach deren Aufhebung er sich einige Zeit in der Umgebung des Feldmarschalls Grafen von Sparr befand. Im Jahre 1668 erhielt er wieder eine Fähnrichs-Stelle unter den Dörflingschen Dragonern; 1672 finden wir ihn in Westphalen, von wo er unter dem $\frac{9.}{19.}$ November seinem Vater Nachricht giebt von der Lebensrettung seines Bruders Berndt, um welchen der Vater bei dem Mangel an Nachrichten sehr besorgt gewesen war. Zu Ende Januars bei dem Tode seines Bruders war er Hauptmann bei dem von Marwitzschen Dragoner-Regimente. Nachdem 1673 der Friede zu Vossem zwischen Frankreich und Brandenburg geschlossen war, wurde er als Hauptmann mit dem ganzen Regimente verabschiedet. Darauf ging er als Freiwilliger nach Holland, kehrte aber nach kurzer Zeit in sein Vaterland zurück, da der Churfürst ihm die Führung einer Compagnie Dragoner 1674 antrug, und zugleich seinen Unterthanen untersagte, in fremde Kriegsdienste zu treten. Er marschirte mit seiner Compagnie nach dem Elsass, und erhielt die Anerkennung seines Landesherrn wegen seiner, in einigen kleineren Gefechten bewiesenen Tapferkeit. Durch den Einfall der Schweden in Brandenburg 1675 vom Rhein zurückgeführt, wohnte er der Einnahme von Rathenow, dem Siege bei Fehrbellin und den Belagerungen von Wolgast und Anklam bei.

Im September 1676 wurde er zum Oberst-Wachtmeister ernannt, und feierte seine Vermählung mit Frau *Euphemia geb. von Blankenburg*, Wittwe des Land-Raths in der Uckermark Heinrich von Berg. Im September 1677 zum Oberst-Lieutenant befördert, erhielt er den Befehl, mit seinem Regimente die Insel Rügen und die alte und neue Fährschanze einzunehmen. Nachdem die Schweden 1679 unter dem Feldmarschall Horn in Preussen eingedrungen waren, diente er unter dem Commando des General-Majors von *Schöning*, und half die Feinde bis nach Samogitien verfolgen.

Nach geschlossenem Frieden blieb er einige Zeit in Preussen, um die Lücken des Regiments zu füllen. Unter dem 22. Januar 1683 wurde er zum Obersten ernannt, und bald darauf erhielt er zur Belohnung seiner

Verdienste die Hauptmannschaft zu Gramzow. Dabei blieb er aber dem militairischen Berufe treu; denn 1688 finden wir ihn schon wieder das Dörflingsche Dragoner-Regiment in die cleveschen Lande führen, von wo aus er als General-Major sich zur Armee des Feldmarschalls von Schöning begab, und an dem Siege über die Franzosen bei Neuss Theil nahm. Als Kaiserswerth belagert wurde, hatte er 2 Male Gesandtschaften an den Fürsten von Waldeck, worauf er zum Feldmarschall von Schöning zurückkehrte. Von einer Verfolgung des Feindes am 13. September 1689 in's Lager vor Bonn zurückgekehrt, erkrankte er zunächst an Entkräftung, darauf an der rothen Ruhr, welche ihn am 7. October desselben Jahres, 45 Jahre alt, hinwegraffte. Seine Leiche wurde darauf nach Nechlin in der Uckermark gebracht, und dort beigesetzt.

Er hinterliess 4 unmündige Kinder: 1) *George Dietloff*, den nachmaligen Staats-Minister, den nächsten Erben des Oberhauses, 2) *Jacob Vivigenz* auf Suckow und Nechlin, späteren Oberst-Wachtmeister, 3) *Hans Abraham*, späteren Rittmeister auf Cröchelndorf und Milow, und 4) *Barbara Sabina*, welche 1694 an den Grafen Carl Friedrich von Schlippenbach, damals Obersten, später General der Cavallerie, vermählt wurde.

§ 8.

Der General-Feldmarschall, Ritter des schwarzen Adler-Ordens und Hauptmann zu Gröningen, George Abraham von Arnim, von 1673 bis 1710 im Mitbesitz des Oberhauses, später auf Suckow etc.

George Abraham von Arnim, der fünfte von den 9 Söhnen des Landschafts-Directors George Wilhelm v. Arnim und der Frau *Barbara Sabina von Hohendorf*, und der erste von den zu Boytzenburg gebornen Söhnen, wurde daselbst am $\frac{16.}{27.}$ März 1651 getauft. Sechzehn Jahre alt begann er im Jahre 1667 seine militairische Laufbahn in der Leibgarde des grossen Churfürsten, und erhielt, nachdem er einige Zeit als Fähnrich im Dienste von Braunschweig-Lüneburg gestanden hatte, 1672 die Charge eines Lieutenants bei dem Götzschen Regiment. Als solcher kämpfte er während des Krieges, welchen Ludwig XIV. in diesem Jahre gegen die Holländer unternommen hatte, unter den Brandenburgern, welche ihre westphälischen Länder schützen mussten, zugleich mit den Oestreichern unter *Montecuculi* gegen den berühmten *Türenne*. Ueber seine Erfahrungen und Schicksale dabei, und über die Strapazen und Krankheiten des hart mitgenommenen brandenburgischen Heeres, welche den grossen Churfürsten 1673 zu dem Frieden von *Vossem* nöthigten, berichtete er seinem Vater zuerst aus Minden im December 1672. Nach bald wieder ausgebrochenem Kriege gegen Frankreich finden wir ihn 1674 als Capitain bei demselben Regimente unter dem Reichsheere bei der Belagerung von *Breisach*. Als Frankreich in demselben Jahre die Schweden zum Kriege

gegen Brandenburg und zum Einfall in Pommern und die Mark gereizt hatte, wohnte George Abraham den Belagerungen von Wolgast, Anklam, Stettin, Stralsund etc. bei, wurde auch vor Anklam und noch gefährlicher vor Stettin verwundet. Im Jahre 1679 avancirte er zum Major bei dem Schöningschen Regiment, als welcher er einige Zeit in Magdeburg stand.

In dieser Stellung vermählte er sich am 13. December 1685 mit der Freiinn *Anna Sophia Helena von Ohr*, ältesten Tochter des Domherrn zu Magdeburg, Erbherrn auf Bruch im Stifte Osnabrück, Johann Caspar von Ohr, von welcher ihm 3 Söhne, welche aber bis 1700 schon starben, und 5 Töchter geboren wurden, von denen ihn 4, und zwar vermählt, überlebten.

Während der inneren Unruhen, welche seit 1670 und besonders seit 1678 in Ungarn gegen das deutsche Kaiserhaus herrschten, in Folge deren ein gefährlicher Krieg der Türken gegen Oestreich entstand, welcher auch nach dem glänzenden Siege der Deutschen und Polen 1683 noch 15 Jahre dauerte, diente George Abraham bei den brandenburgischen Hülfstruppen, hatte aber das Unglück, bei der Bestürmung von *Ofen* im linken Arm gefährlich verwundet zu werden, weshalb er in die Heimath zurückkehrte.

Als Ludwig XIV. im Jahre 1688 von Neuem die Rheingegenden etc. mit Krieg überzog, und viele Städte unter beispiellosen Gräueln verwüsten liess, zog *George Abraham* als Oberst-Lieutenant zuerst mit der sächsischen, dann 1689 mit der brandenburgischen Armee den bedrängten Gegenden zu Hülfe, und war bei der glücklichen Eroberung von Kaiserswerth und Bonn thätig. In Folge seiner überall bewährten Tapferkeit wurde er von dem Churfürsten *Friedrich III.* 1689 zum Obersten bei der Leib-Garde, und 1690 zum Commandanten von Berlin ernannt, wo er bis zu Ende des nächsten Jahres blieb. In dem gegen Frankreich bis zum Frieden von *Ryswick* 1697 fortgesetzten Kriege focht er unter Beibehaltung seines Ranges als Commandant von Berlin von 1692 an fast in allen bedeutenden Schlachten mit, besonders bei der Belagerung von *Namur* 1695, woselbst er sich auch den Rang eines General-Majors der Infanterie erwarb.

Während der Unruhen, welche in Polen herrschten, stand er von 1702 bis 1704 in letzterer Eigenschaft als Befehlshaber des Beobachtungsheeres in Preussen, und wurde daselbst zu Anfange des Jahres 1704 zum General-Lieutenant der Infanterie ernannt, erhielt auch, um seine Autorität zu heben, das *jus indigenatus* des Königreichs Preussen sammt den daran haftenden Privilegien und Immunitäten. In diesem Jahre vermählte er sich zum zweiten Male mit Fräulein *Anna Sophia von Pannewitz*, der einzigen Tochter des Ober-Jägermeisters Christian von Pannewitz, in welcher Ehe ihm 2 Töchter geboren wurden, die ihn auch, und zwar vermählt, überlebten.

In Preussen führte er das Commando bis 1707, indem er nur während

des spanischen Erbfolgekrieges, als Oestreich durch den grossen Diplomaten und Staatsmann *Malborugh* im November 1704 von Brandenburg Hülfstruppen zu erhalten gewusst hatte, unter letzterem im Jahre 1705 an der Mosel und in demselben Jahre unter dem Markgrafen Ludwig von Baden am Oberrhein focht. Im Jahre 1707 erhielt er als besondere Auszeichnung das Commando des neugebildeten königlichen Leibregiments als dessen Oberst.

Im Jahre 1708 wurde er nach Italien befehligt, wo die Preussen seit 1705 unter dem Fürsten *Leopold von Anhalt-Dessau* und unter dem Oberbefehl des Prinzen *Eugen* mit äusserster Tapferkeit kämpften, und mehr als ein Mal die Sache des Kaisers und seiner Verbündeten retteten. Hier blieb er bis zum Frieden von *Utrecht* 1713, nachdem er den Ruhm der Preussen durch die Einnahme mehrer Festungen fest gegründet hatte.

Unterdessen war der Kaiser *Joseph I.* am 17. April 1711 ohne Leibes-Erben gestorben, und sein Bruder wurde als Karl VI. gewählt. Als bei dieser Wahl der Cardinal *Albani* als Nuntius des Papstes gegen die königliche Würde *Friedrichs I.* Protest einlegen wollte, und der preussische Gesandte *Christoph von Dohna* dies erfuhr, so drohte letzterer dem Cardinal, den er in Beziehung auf die Kaiserwahl nur für einen italienischen Edelmann halten könne, mit handgreiflichen Unannehmlichkeiten. Der König, der die kräftige Sprache seines Gesandten erfuhr, sandte diesem ein vollzogenes Blanquet, worauf der Befehl für den General von Arnim in Italien stand, mit den preussischen Truppen in den Kirchenstaat einzurücken, sobald der Cardinal wirklich Protestation erheben werde. Es kam aber dazu nicht; denn letzterer leugnete die Sache ab, als er von diesem Befehle gehört hatte. Der Widerspruch der päpstlichen Regierung blieb indessen, seit *Clemens XI.* im Jahre 1701 alle katholischen Fürsten zur Nichtanerkennung der preussischen Königswürde in den heftigsten und beleidigendsten Worten aufgefordert hatte. Man nannte die preussischen Regenten *Mark*grafen; erst Friedrich Wilhelm II. wird 1787 im römischen Staatskalender *König* von Preussen genannt.

Seinen letzten Feldzug machte George Abraham von Arnim in dem grossen nordischen Kriege gegen die Schweden als General der Infanterie. Nachdem die Preussen am 29. Juli 1715 Wolgast nach kurzem Kampfe eingenommen hatten, eroberte Arnim am folgenden Tage mit 2000 Mann Preussen und Sachsen die Insel *Usedom*, und darauf in der Nacht vom 21. zum 22. August die Schanze von *Peenemünde* in einem blutigen Sturmangriff, nachdem dieselbe 17 Tage lang von den Schweden gegen das heftige Geschützesfeuer der Preussen vertheidigt worden war, worauf Karl XII. hier seine Sache verloren gab. Endlich wohnte der General noch der Belagerung und Erstürmung der Festung *Stralsund* bei, aus welcher sich Karl XII. im December 1715 unter grossen Gefahren nach Schweden rettete.

In diesem Jahre schritt George Abraham noch zu einer dritten Ehe mit der Freiinn ***Charlotte Juliane von Löben***, der ältesten Tochter des General-Lieutenants Freiherrn Curt Hildebrand von Löben, welche Ehe kinderlos blieb. Während des letzten Feldzuges hatte er noch als Anerkennung seiner Verdienste den schwarzen Adler-Orden von dem Könige ***Friedrich Wilhelm I.*** empfangen, der ihn zuletzt am 24. Mai 1728 zum General-Feldmarschall erhob. Schon bald nach dem letzten Feldzuge gegen die Schweden lebte George Abraham meistens auf seinen Gütern, bis er im Jahre 1731, achtzig Jahre alt, von dem Könige die Erlaubniss erhielt, das Commando seines Regimentes niederzulegen. In der, seine langjährigen treuen Dienste anerkennenden Urkunde vom 21. September des genannten Jahres hebt der König insonderheit hervor, dass er zeitlebens diejenigen ***Prärogativa*** und ***Honneurs***, welche ihm als General-Feldmarschall gebühren, geniessen solle, wie ihm auch der König verheisst, ihm selbst und den Seinigen bei jeder Gelegenheit solche Beweise königlicher ***Propension*** und Gnade zu verleihen, "dass er in der That daraus wahrnehmen soll, wie er jederzeit an Uns einen gnädigen und ihm wohlaffectionirten König und Herrn gehabt, auch ferner haben werde."

George Abraham genoss die gesuchte Ruhe bis in's 83. Lebensjahr, und starb am 19. Mai 1734 zu Berlin, woselbst das feierliche Leichenbegängniss gehalten wurde. Seine letzte Ruhestätte aber fand er in dem Erbbegräbniss zu Boytzenburg, woselbst ein marmorner Denkstein seine Verdienste ehrt, welche er seit dem 16. Jahre seines Lebens in seiner militairischen Laufbahn sich erworben hatte. Er hat 25 Feldzüge mitgemacht, und 17 Belagerungen beigewohnt.

Was seine Begüterung anbetrifft, und wie er, da das früher gestiftete Majorat in den boytzenburgschen Häusern bereits 1663 aufgehoben war, seine Ansprüche zuerst bei dem Unterhause, dann auch bei dem Oberhause geltend machte, und namentlich dies nach seines Bruders Jacob Dietloff im Jahre 1689 erfolgten Tode vor seinem Neffen ***George Dietloff*** erben wollte, endlich aber von den boytzenburgschen Gütern in der sogenannten brüderlichen Theilung von 1710 und 1711 gegen eine bestimmte Entschädigung zurücktrat, und die Güter ***Suckow***, ***Stegelitz*** etc. reluirte, auch dafür ein Majorat und Fideicommiss stiftete, werden wir später ausführlich darlegen.

Die den General-Feldmarschall überlebenden Töchter waren:

Aus der ersten Ehe: 1) ***Helene Juliane***, vermählt mit dem Vice-Kanzler der Neumark, Hauptmann zu Cotbus, etc. ***Friedrich Wilhelm von Pannewitz*** auf Sergen etc.; 2) ***Wilhelmine Sophie***, vermählt mit dem Obersten ***Wolf Christoph von Blanckensee*** auf Schönwerder; 3) ***Philippine Elisabeth***, vermählt mit dem Oberst-Wachtmeister ***Jacob Vivigenz von Arnim*** auf Suckow und Nechlin; 4) ***Johanna Auguste***, vermählt mit dem Staats-Minister etc.

Freiherrn *Friedrich von Bülow* auf Schönberg und Falkenberg; aus der zweiten Ehe: 5) *Anna Sabina*, vermählt mit dem Landrath *Ernst Hartwig Gottlob von Legat* auf Strassfurt; 6) *Sophie Friederike*, vermählt mit dem Obersten *Rudolph Curt Leberecht von Löben* auf Schönfeld.

§ 9.

George Dietloff von Arnim, Miterbe des Oberhauses, während seiner Studien und ersten militairischen Aemter bis zu seiner Vermählung unter Friedrich I., bis 1705.

George Dietloff von Arnim hat durch seine ausgebreiteten Kenntnisse und durch die von drei Königen und von seinen Zeitgenossen anerkannte würdige Verwaltung der höchsten Staatsämter sich ein ehrenvolles Andenken in den späteren Geschlechtern gegründet, wie er auch durch Wiedererwerbung aller boytzenburgschen Güter der Wiederhersteller dieser Linie genannt werden muss. Wir betrachten ihn zunächst in seinem öffentlichen und Familienleben.

Er war der älteste Sohn des Obersten und General-Majors Jacob Dietloff von Arnim und der Frau Euphemia gebornen von Blankenburg, früher verwittweten von Berg, und wurde den 18. September 1679 auf dem Hause *Nechlin* in der Uckermark geboren. Nur die ersten Jahre der Kindheit verlebte er in dem elterlichen Hause. Denn nach einer sich vorfindenden Matrikel vom 24. Mai 1688 wurde er, noch nicht 9 Jahre alt, mit seinen Erziehern zum Behuf der ersten vorbereitenden Studien nach Königsberg auf die Universität gesandt, und musste auch für diesen Zweck nach der Sitte jener Zeit sammt seiner Begleitung immatrikulirt werden, und den Eid der eigentlichen akademischen Bürger leisten. Letzteres geschah am 26. Mai 1688 vor dem Rector Wolseginius. Der Eid lautete damals, wie er bei der Stiftung der Albertinischen Universität 1544 schon vorgeschrieben war: "Ego *Georgius Dietloff de Arnim* juro, teste *Deo*, me velle veram Christi Religionem pie casteque colere, Rectori et Primoribus hujus Academiae obedire, et eosdem digna reverentia prosequi, neque ulla dictorum factorumque contumelia afficere: adversus Illustrissimum Prussiae Principem etc. Remque Publicam, cum scholae, tum harum urbium, nihil hostiliter, nihil improbe, nec scelerate moliri, aut machinari ulla ratione ac via: In jus me vocatum coram Rectore comparere ac causam dicere: Denique primo quoque tempore ex oppidis discedere, si propter improbitatem a coetu scholasticorum amovear; atque, si discedens quid debitorum reliquerim, nec dissolverim, revocatum a Rectore, vel satisfacere statim, vel coram Rectore praesentem sistere, intra duorum mensium spatium."

Doch blieb er nur kurze Zeit in Königsberg; denn bereits von Neujahr 1689 an schrieb sein Vater mehre Briefe an ihn aus dem Felde nach Nechlin, worin er ihn ermahnt, sich vor allen Dingen der Gottesfurcht

zu befleissigen, der Mama und dem Herrn Präceptor gehorsam zu sein, auch die Land-Charten fleissig zu studiren, und alle Oerter aufzusuchen, wo er in der Campagne sich aufhielt, oder welche er ihm in seinen Briefen nannte.

Nachdem er kaum wieder ein Jahr in dem väterlichen Hause unter der Aufsicht seiner Mutter zugebracht hatte, verlor er, 10 Jahre alt, am 7. October 1689 seinen Vater in dem Kriege des Churfürsten Friedrich III. gegen Frankreich. Die in jeder Hinsicht höchst umsichtige Mutter liess jetzt seine vorbereitenden Studien für die Universität durch geschickte Lehrmeister vollenden, worauf er, 15 Jahre alt, 1694 die neugestiftete Universität Halle bezog. Er wurde nämlich bereits am 29. Juni 1694 von dem berühmten ersten Professor der Jurisprudenz Samuel Stryck immatrikulirt. Doch mögen die beiden ersten Jahre noch nicht zum eigentlichen Triennio gerechnet worden sein, wie man aus Vergleichung des im Jahre 1699 ausgefertigten Abgangs-Zeugnisses schliessen muss.

Der zwanzigjährige Jüngling bezeichnete seinen Abgang von der Universität mit einer vor jenem Samuel Stryck im grossen Auditorio ruhmvoll gehaltenen Disputation: de falsitate precum principi oblatarum, und empfing von dem Prorector und den Professoren* ein höchst ehrenvolles und seine hohe Laufbahn im Staatsdienste weissagendes testimonium morum et diligentiae, worin es nach der allgemeinen Einleitung über den Lohn, welcher der Tugend und Mannhaftigkeit gebührt, wörtlich heisst:

"Hac gloriae praepensione excitatus quoque fuit generosissimus juvenis ***Dn. Georgius Detloff de Arnimb***, eques Brandenburgicus, ut a puero ad veram laudem virtutis via grassaretur, quo ardore illud consequutus fuit, ut quum Suorum jussu in nostram Academiam se contulisset, optimis quibusque studiis, quae generi suo, quae aetati et reipublicae, in cujus luce versaturus est, praevidit convenire, ea industria constantiaque inhaereret, ut ***egregios profectus ad rempublicam, cui natus videtur***, adferre possit propediem. ***Per triennium*** enim continuum, et ultra etiam, in ***Fridericiana*** Academia versatus ita est, ut nihil praetermiserit, quod ad ingenii ornatum aut virtutis incrementum pertineret: quippe cum litterarum studiis et vitae decus et morum honestatem ac modestiam conjunctam semper habuit. His de causis non possumus, quin publico illum testimonio studiorum praedicto temporis spatio apud nos exactorum, nec von vitae bene compositae ac moderatae, prosequamur, a Deo precantes, ut bene coeptis ejus et prope absolutis studiis ita porro faveat, ***ut amplissimi ex illis fructus in patriam et ad rempublicam*** perferantur. Datum Halae XXVIII. Julii MDCXCIX."

L. S. (Keine Unterschrift.)

Weissagung und Gebet erfuhren die vollständigste Erfüllung.

* In Halle ist bis vor Kurzem der Landesherr selbst Rector gewesen, seit der Churfürst Friedrich III. bei der am 11. Juni 1694 geschehenen Bestättigung der Statuten der am 1. Januar 1693 eröffneten Universität zum ersten Male das Rectorat übernommen hatte.

Noch während seiner Studien, unter dem 23. März 1696 wurde er von dem Dom-Dechanten, dem Senior und der Capitel-Gemeinde des Erzstiftes zu Magdeburg, nach Abstattung der gewöhnlichen Statuten-Gelder, Ueberreichung des Stammbaumes und Abschwörung des gewöhnlichen Juraments in numerum Canonicorum exspectantium aufgenommen.

Zurückgekehrt von der Universität, durchreiste er Deutschland, Holland, Frankreich und Italien, und erhielt, durch Erfahrungen bereichert, zunächst vom Könige Friedrich I. im Jahre 1703 die Charge eines Kammer-Junkers.

Um dieselbe Zeit empfing er eine Offizier-Stelle unter der weissen Grenadier-Garde, avancirte auch bald zu dem Range eines Hauptmanns mit dem Besitze einer Compagnie. Als solcher focht er 1704 in der Schlacht bei Hochstädt, woselbst er unter dem Knie leicht verwundet wurde, und wohnte den Belagerungen von Ulm und Landau bei.

Im Jahre 1705 vermählte er sich mit der *Gräfinn Dorothea Sabina* gebornen *von Schlieben*, deren Vater: der Geheime Rath, Johanniter-Ritter und residirender Commendator zu Lietze, auch Senior und Statthalter des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg, *Adam George von Schlieben*, aus dem uralten Geschlechte derer *von Schlüben*, im Jahre 1704 vom König Friedrich I. in den Grafenstand erhoben worden war.* Die Erwählte theilte 48 Jahre lang die mannichfach bewegten Schicksale ihres Gemahls, und stand oft längere Zeit der Verwaltung der Güter und den Erneuerungs- und Verschönerungs-Bauten an dem Schlosse zu Boytzenburg vor, wenn der Gemahl in Staatsdiensten entfernt war.

§ 10.

George Dietloff von Arnim, Ober-Herolds-Rath, Johanniter-Ritter, Landvoigt und Geheimer Justiz-Rath unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I., von 1706 bis 1738.

George Dietloff verfolgte nur sehr kurze Zeit die militairische Laufbahn; denn als im Jahre 1706 das längere Zeit vacant gewesene Amt eines Landvoigtes der Uckermark und des Landes Stolpe auf Bitten der Landstände wieder erneuert werden sollte, wurde ihm dies Amt anvertraut, wie er auch noch in demselben Jahre die Würde eines Ober-Herolds-Rathes annahm. Indem wir sein amtliches Leben in der Uckermark nicht unterbrechen, gehen wir damit über das, für das Schloss so wichtige Jahr 1710 hinaus.

* Das prächtige Diplom befindet sich im Haus-Archiv von Boytzenburg. Die Kanzlei-Gebühren betrugen damals 2000 Thaler, die Marine-Jura 60 Thaler, das Ganze 2105 Thaler 4 Groschen. — Als schon die Handels-Unternehmungen des grossen Churfürsten nach Afrika gescheitert waren, wollte er doch das Unternehmen nicht für immer aufgeben, sondern stiftete 1686 zur Unterstützung seiner afrikanischen Handels-Compagnie und zur Erhaltung seiner Marine die *Marine*-Kasse. In diese musste jeder, der eine Pension, ein höheres geistliches oder weltliches Amt oder eine militairische Charge vom General bis zum Major erhielt, den Betrag des ersten halben Jahres zahlen, und eben so mussten nach einer gewissen Taxe *Marine-Jura* von Adelsdiplomen, Titeln und Privilegien entrichtet werden.

In der ihm als Landvoigt unter dem 12. Februar 1706 zu Cöln an der Spree ertheilten Bestallung heisst es: Der König habe auf allerunterthänigste Vorstellung und Bitte der Ritterschaft und Städte der Uckermark und des Landes Stolpe in Gnaden resolviret, das hierbevor angeordnet gewesene Quartal-Gericht in der Stadt Prenzlau wieder zu besetzen, damit Jeder um so viel eher Justiz erhalten und nicht nöthig haben möge, in allen und jeden, zum öfteren wenig importirenden Sachen grosse Kosten aufzuwenden, und deshalb nach der königlichen Kammer zu reisen. Er habe daher den Vesten, lieben Getreuen *George Dietloff von Arnim* auf Boytzenburg, in Consideration seiner guten Qualitäten zum Landvoigt in der Uckermark und des Landes Stolpe allergnädigst bestellt und angenommen. Ausser den allen Unterthanen und Beamten obliegenden Pflichten des Gehorsams und der Abwendung jedes Nachtheils wird ihm auferlegt: der Unterthanen Sachen und Irrungen auf ihr Ansuchen jederzeit willig zu hören, dieselben durch Vorbescheide und Verhör, auch, wenn es vonnöthen, durch Besichtigung und Erkundigung gütlich auseinander zu setzen, die Frommen wider alle ungerechte Gewalt an des Königs Statt zu schützen, die Frevler, Muthwilligen und Ungehorsamen zu strafen, und dahin zu sehen, dass Recht und Gerechtigkeit in der Uckermark gehandhabt, solche den Armen sowohl, als den Reichen ohne einiges Ansehen der Person wiederfahre, Jeder bei dem Seinigen geschützt und Niemand mit Diensten oder anderen Auflagen wider die Gebühr und Billigkeit beschweret werden möge, — welches alles er zu bewerkstelligen, auch sich davon weder durch Freund- oder Feindschaft, Geschenke, Gifft noch Gabe abwendig machen zu lassen habe. — Sachen, bei denen dem Landesherrn die Strafe gebühre, soll er dem Fiscal anmelden. Bei den Land- und Hof-Gerichten soll er darauf sehen, dass den Parteien gleichmässiges und unparteiisches Recht mitgetheilt werde; auf dem jetzt wieder eingerichteten Quartal-Gerichte soll er präsidiren. Er soll Acht haben, dass dem Könige nichts an den Landesgrenzen und landesfürstlichen Obrigkeiten durch die Nachbarn entzogen werde, — Geheimnisse bis an sein Ende verschwiegen halten etc., wogegen ihm jährlich 500 Thaler Besoldung aus der königlichen Hof-Rentei zugesichert werden. —

Sechs Jahre später wurde ihm neben diesem Amte die Stellung eines Geheimen Justiz-Rathes anvertraut, so dass wir ihn von jetzt an in amtlichen Geschäften zu Boytzenburg, Prenzlau und Berlin sehen, während auch die Verwaltung seiner Güter, deren Wiederaufblühen ihm besonders am Herzen lag, viel Zeit erforderte.

Als Grund seiner Beförderung zum Geheimen Rath bei dem Justiz-Wesen spricht König Friedrich I. in der Bestallung vom 18. April 1712 aus: Er habe nicht allein die allerunterthänigsten, treuen und fleissigen Dienste seines Landvoigtes in Consideration gezogen; sondern auch dabei

erwogen, dass derselbe das ihm anvertraute Präsidium bei dem Quartal-Gerichte mit mehr Auctorität und Nachdruck führen würde, wenn der König ihn zugleich in seine höheren Collegia befördere. Er soll, heisst es unter andern, Schaden und Nachtheil nach allen Kräften verhüten, warnen und abwenden, — auf Verlangen dem Könige seinen Rath nach bestem Verstande ertheilen, den Verhören im Geheimen Rathe, wenn er in Berlin ist, mit Fleiss beiwohnen, und sich, nach seinem Gewissen was recht und gleich ist zu sprechen, weder durch Geschenke, Gifft noch Gabe abwendig machen lassen, sich auch nicht entziehen, wenn der König ihn in solchen Angelegenheiten verschicken wolle, die einem Geheimen Rathe anständig seien, — wogegen ihm der Rang und alle anderen Prärogative gleich den übrigen Geheimen Räthen zugesichert werden.

Unter der Fülle der täglichen Amtsgeschäfte, und mit dem Wunsche, dabei auch der Wissenschaft, den ernsten Betrachtungen, der Familie und der Verwaltung seiner Güter leben zu können, empfand er das Bedürfniss einer bestimmten Tages-Ordnung, und er entwarf daher am 17. November 1719 ein *Diarium*, bei dessen Anblick, wie er in der Einleitung sagt: er sich täglich, ja stündlich erinnern könnte, wie er die Pflichten eines guten Christen, eines guten Herrn gegen seine Unterthanen, eines guten Hausvaters und Ehemanns, Nachbarn, Freundes, Unterthanen gegen seinen Souverain, redlichen Patrioten, untadelhaften und gerechten Landvoigtes und eines Mannes erfüllen solle, welchem die Erlernung nützlicher Wissenschaften obliege. Er sagt ferner: eine gute Ordnung in allen Verrichtungen sei das einzige Mittel, *viel* während der Zeit unsers kurzen Lebens zu verrichten, mithin solches *in effectu zu verlängern*, da nicht die Anzahl der Jahre, welche wir in der Welt Athem gezogen, sondern die Vielheit der nützlichen Geschäfte, die wir vollbracht, von der Länge unsers Lebens zeugen. — Wir geben seine Tages-Ordnung auszugsweise:

⊙ Dieser ganze Tag soll zu geistlichen Handlungen und Betrachtungen angewandt werden. Nach dem Aufstehen: die Betstunde mit Gesang; die gewöhnlichen Capitel in der Bibel sind zu lesen, damit nach Anleitung des biblischen Kalenders *die Bibel in Zeit eines Jahres ganz ausgelesen werden könne.* — Nach dem Kaffee oder Thee und während des Ankleidens liest Herr Scherer oder Herr Spitz die Predigt aus einer Postille. Ist noch Zeit vor der Kirche, dann geht's entweder zur Frau, um daselbst noch die Vorlesung einer Predigt zu hören, oder es folgt in der eigenen Kammer Lesung eines theologischen Buches, etwa Cansteins *Harmonia*, bis zur Kirche. Nach dem Gottesdienst Mittagessen, — danach ein wenig Ruhe auf einem Stuhl, um desto weniger in der um 2 Uhr angehenden Nachmittags-Predigt vom Schlaf überfallen zu werden. Nach der Predigt wieder ein theologisches Buch bis gegen 6 Uhr, wo der

Kornschreiber Ordre für den nächsten Tag erhält. Abendmahlzeit, danach die Abend-Betstunde.

☾ Nach dem Erwachen gebe Gott, dass ich an ihn gedenke, für den geleisteten Schutz der heiligen Engel danke, und mich ungesäumt an meine Berufs-Arbeiten mache. Nach dem Ankleiden die tägliche Betstunde mit Lesung der Bibel nach dem Kalender, auch *Repetition des Catechismus*, "wovon ich mich künftig durch nichts und von keinem hindern lassen, sondern mein Kämmerlein hinter mir zuschliessen will". Während des Kaffee's oder Thee's Anhörung der Diener und Handwerksleute. Hierauf, weil Posttag ist, die Judicial-Acten und Expedition alles Nöthigen, etwa bis 11 Uhr. Perlustration der Bibliothek nach der Nummer; es wird so viel darin gelesen, wie zur Erlangung einer *notitia librorum* gehört, — auch, wenn mehr Zeit ist, Perlustration und Anordnung der alten Briefschaften und Documente. — Nach dem Mittagessen eine Stunde Ruhe nach der Sanduhr. Danach Ausgehen oder Ausreiten nach den Gärten, Höfen, Heiden, Vorwerken etc. bis Abend. Sind die Abende lang, dann Lectüre der pièces du temps, als da sind *Monatliche Unterredungen, Acta eruditorum, Neues Bücher-Cabinet* etc. bald Französisch, bald Deutsch, bald Lateinisch. Der Kornschreiber empfängt seine Ordres. Nach der Abendmahlzeit Betstunde; "endlich begebe ich mich, nachdem vielleicht noch etwas gelesen ist, unter göttlichem Schutz zur Ruhe".

♂ Nach der Betstunde und dem Kaffee 2 Stunden Studium in einem juristischen Buche, 1 Stunde zur Excolirung der Latinität, 1 Stunde in der Bibliothek. Nachmittag wie am Montage; auch werden Briefe und Avisen gelesen, wenn die Post kommt.

☿ Morgens geht es in die Wochenpredigt, dann zum Kaffee; der boytzenburgsche Gerichtstag wird gehalten, wiewohl auch an anderen Tagen, wenn es die Nothdurft erfordert, Verhör stattfinden soll und muss. Bis Mittag ausserdem französischer Styl und Repetirung der Geographie und Geschichte.

♃ Wie am Dienstage.

♀ Wie am Montage.

♄ Nach der Betstunde Durchlesung der successive emanirten Edicte, Patente, Verordnungen, namentlich solcher, die von märkischen Gewohnheiten handeln. Es werden Extracte gemacht, Vergleichungen angestellt, alles in gehörige Titel gebracht, wobei entweder die Methode der Institutionen oder der Pandecten zu befolgen ist. Nach 3 Stunden etwa $1/2$ Stunde zur Arithmetik, der Rest des Vormittags zur Exercirung des Italienischen. — Nachmittag zu ökonomischen Verrichtungen, namentlich auch zu schriftlichen Bau- und anderen Projecten.

"Des Abends nach der Mahlzeit ist ein sérieux examen anzustellen, wie die Woche hingebracht, ob ich allen meinen obliegenden Pflichten

nachgekommen etc., und falls ich in etwas manquiret, wie solches zu redressiren. Insonderheit aber ist zu überlegen, wie ich von Zeit zu Zeit mein Leben vernünftiger und christlicher führen, und mich je mehr und mehr zu einem seligen Abschiede anschicken möge." —

Während seiner Amtsführung in der Uckermark wurde George Dietloff bei dem Ritterschlage 1728 in den St. Johanniter-Orden aufgenommen; zum Genuss einer Präbende aber gelangte er erst 1749 wenige Jahre vor seinem Tode, nachdem der Tribunals-Rath Friedrich von Tettow gestorben war. George Dietloff erhielt die Comthurei Werben, womit ein Ordens-Palais und eine etwa 900 Thaler betragende Pacht von Grundstücken verbunden war. Doch waren auch manche Abzüge zu erleiden, namentlich 50 Thaler Respons-Gelder für das Ordenshaus Sonnenburg, 80 Thlr. Lehns-Kanon, 60 Thaler Kanon an die Kirche zu Werben, ca. 100 Thlr. Lehnpferde-Gelder, 12 Thaler an den Justitiarius, Baukosten etc.

In dem doppelten Amte als Landvoigt und als Präsident der Quartal-Gerichte stand er der Uckermark fast 32 Jahre vor, und trat so würdig in die Fusstapfen seiner Vorfahren, welche die Landvoigtei verwaltet hatten, dass ihn König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1738 als Anerkennung seiner Verdienste in das Ministerium nach Berlin rief.

§ 11.

George Dietloff von Arnim vereinigt wieder sämmtliche boytzenburgschen Güter, von 1710 bis 1716 und 1732.

a) Hergang der Sache im Allgemeinen.

Wir unterbrechen hier die Geschichte des amtlichen Lebens George Dietloffs, um darzulegen, was derselbe für die Wiedervereinigung der boytzenburgschen Güter gethan hat, wobei wir auch genöthigt sind, theils auf die Begüterungs-Verhältnisse während seiner Minderjährigkeit zurückzugehen, theils des Zusammenhanges wegen einige Thatsachen aus der Zeit des nächsten Capitels vorweg zu nehmen.

Als *George Dietloffs* Vater 1689 starb, bestand noch die Linie des *Unterhauses* in *Franz Dietrich*, erlosch aber schon 1691 mit des letzteren Tode. Eben so bestand noch die Linie des *Hauses Crewitz* in *Berndt Friedrich* und *Christian Wilhelm*, welche 1694 die Güter von Crewitz an den Herrn von Haack wiederkäuflich abtraten (pag. 325). Es kam nun nach Jacob Dietloffs Tode 1689 darauf an, wer das Oberhaus, und 1691, wer das Unterhaus erhalten sollte. Letzteres musste an das Oberhaus und an Crewitz fallen. Für das Oberhaus war theils der 10jährige *George Dietloff*, der aber die Güter noch nicht hätte erben können, theils seines Vaters Bruder *George Abraham* vorhanden, welcher hieran und nach zwei Jahren an das Unterhaus Ansprüche erhob, da das Majorat bereits 1663 auf wiederholte Gesuche bei dem Landesherrn aufgehoben war. An das

Unterhaus hatte ausserdem die damals noch fortlaufende Linie Crewitz Ansprüche, ja auch die Wittwe des Franz Dietrich *Emerentia von Katt.*

Hieraus nun entstanden Streitigkeiten, da George Abraham, als Bruder des Jacob Dietloff, vor seinem Neffen George Dietloff das Oberhaus und 1691 den Antheil am Unterhause zunächst erben wollte. Fassen wir den Ausgang des Streites hier erst der Uebersicht wegen kurz zusammen! Die Wittwe des Franz Dietrich, Emerentia von Katt, trat zurück, da sie ihre Forderungen wegen des Unterhauses der Wittwe Jacob Dietloffs, *Euphemia von Blankenburg*, 1693 verkaufte, von welcher, als von seiner Mutter, *George Dietloff* diesen Antheil wie denjenigen erhielt, welchen George Abraham daran hatte, indem letzterer 1704 zurücktrat. Das *Oberhaus* ferner betreffend, so sollte dies wirklich *dem Onkel George Dietloffs*, dem nachherigen General-Feldmarschall *George Abraham*, zufallen, und er hat nachweislich wirklich eine Zeit lang in dem älteren, höher gelegenen Theile des Schlosses gewohnt. Da aber George Dietloff primogenitus primogeniti von George Wilhelm, dem ersten Besitzer des Oberhauses, war, so wurde der Streit so beigelegt, dass das Oberhaus dem George Dietloff für eine gewisse Summe verbleiben musste, George Abraham aber sich entschloss, die in der Creditoren Händen damals sich befindenden von Arnimschen Güter: *Suckow*, *Stegelitz*, *Flieth*, *Hessenhagen* und *Bertikow* sammt Zubehör, zu reluiren. Otto von Arnim hatte zwar ein näheres Reluitions-Recht bei den Suckowschen Gütern; es wurde ihm aber dafür das jus reluendi bei dem *weissen Hause* (d. h. $\frac{1}{3}$ von Gerswalde), welches der boytzenburgschen Linie gehörte, cedirt. Diesen Ausgang, den man *die brüderliche Theilung* nennt, hatte die Sache im Jahre 1710, bestättigt durch König Friedrich I. 1711.

Das Haus Crewitz betreffend, welches seit 1694 in den Händen des Herrn von Haack auf Wiederkauf war, reluirte George Dietloff im Jahre 1712, und man muss daher sagen, dass er bald nach jener brüderlichen Theilung, also seit 1712, die ganze boytzenburgsche Herrschaft wieder zusammengebracht hat. Die beiden jüngeren Brüder desselben *Jacob Vivigenz* und *Hans Abraham* erhielten die auswärtigen Güter: *Nechlin*, *Trebenow*, *Wismar*, *Werbelow* und *Milow*, und es wurden von Boytzenburg nur getrennt: das Rittervorwerk *Cröchelndorf* und das Dorf *Kuhz*.

Sehen wir zugleich noch ein Mal zurück auf die Schicksale der Theilung in den boytzenburgschen Gütern. In der von Henning dem Jüngeren abstammenden *alten boytzenburgschen* Linie hat nur eine Zweitheilung zwischen Curt und Berndt seit 1570 sich ereignet, wobei keine Zerreissung der Güter nöthig gewesen ist, eben so wenig, wie unter der nachherigen Dreitheilung 1649 und 1653, deren Portionen ohnedies wenig über ein halbes Jahrhundert neben einander bis zu ihrer Wiedervereinigung bestanden haben. Für die Verwaltung blieb nur der Uebelstand,

dass man bei Theilungen Anfangs die Güter unter alle Erb-Interessenten *in natura* vertheilte, wobei es zur Erreichung der Gleichmässigkeit öfter nöthig wurde, dass ein Bauerndorf 2, 3 und mehre Herrn erhielt. Unter den ersten, welche sich mit einer Geld-Cavel abfinden liessen, fanden wir den Ober-Kammerherrn Jacob von Arnim den Jüngeren, welcher in der Theilung nach 1571 mit 10,000 Gulden vergnüget wurde, womit er in dem Gesammt-Lehnbriefe von 1602 beliehen wird, mit welchem Capital er *Sachsendorf* ankaufte, dessen Güter seine Söhne nach 1645 an den Churfürsten *Friedrich Wilhelm* verkauften, da sie in der Uckermark hinreichend begütert waren.

Nicht so günstig wie mit den boytzenburgschen Gütern gestalteten sich die Verhältnisse in den übrigen von Arnimschen Linien. Dort hat die Zertheilung der Ritter-Vorwerke, Bauern-Dörfer und Heiden viele Schwierigkeiten gemacht, und besonders nach dem 30jährigen Kriege sind dort viele Concurse entstanden. Die ehemaligen Besitzer der besonderen Lehnstücke sind dort nur aus alten Theilungs-Recessen und Taxen mühsam herauszufinden, um so mehr, da in den vorhandenen Gesammt-Lehnbriefen von 1440 bis 1645 zuerst immer alle Namen der zum Arnimschen Geschlechte gehörigen Personen, nachher alle Güter verzeichnet stehen, so dass man aus diesen Lehnbriefen nicht deutlich erkennt, welche Güter besonderes Eigenthum der einzelnen Personen waren. Es gehört auch dies zu den Verdiensten George Dietloffs von Arnim um sein Geschlecht, dass diesem Uebelstande im letzten Gesammt-Lehnbriefe von 1717, wo er noch als Landvoigt auf seinem Schlosse lebte, abgeholfen ist. Auf diesen Gesammt-Lehnbrief kommen wir später zurück.

b) Die wichtigsten Verhandlungen im Besonderen, und der damalige Zustand und Umfang der Güter.

Unter dem 15. März 1704 schliesst die Wittwe des Obersten und General-Majors Jacob Dietloff von Arnim, *Frau Euphemia* geborne *von Blankenburg*, für sich und ihre Kinder: den Kammer-Junker George Dietloff, den Lieutenant Jacob Vivigenz und den Cornet Hans Abraham, mit dem Bruder ihres verstorbenen Gemahls, dem hochbestallten *General-Lieutenant George Abraham* von Arnim, nach bereits begonnenem Rechtsstreit durch Vermittler folgenden *Vergleich wegen des Unterhauses Boytzenburg und des Hauses Crewitz:*

1) der General-Lieutenant *cedirt das Unterhaus*, und begiebt sich alles Reluitions-Rechtes auf dasselbe;

2) desgleichen *cedirt* er seinen *Antheil an Crewitz;*

3) er tritt an die Söhne seines Bruders ab seinen Antheil an dem

Gute *Milow*, doch gegen eine billige Kaufsumme; nur die gesammte Hand will er daran behalten.

Dagegen cediren jene:

1) ihren Antheil an den Gütern *Suckow*, *Stegelitz* etc., indem sie sich ebenfalls nur die gesammte Hand daran reserviren. Sollte der General-Lieutenant ohne männliche Erben sterben, und sollten sie als nächste Verwandten in diese Güter gesetzt werden, so wollen sie dieselben den Töchtern und Allodial-Erben baar bezahlen. Wie wir § 8. sahen, hinterliess er bei seinem 1734 erfolgten Tode wirklich keine männlichen Erben, sondern nur 6 Töchter. Er hat aber die Güter Suckow, Stegelitz etc., weil er daran eine grosse Allodial-Forderung hatte, mit Zustimmung der nächsten Agnaten zu einem *Majorat und Fideicommiss* gemacht, und als ersten Nachfolger *George Friedrich von Arnim* ernannt, den einzigen Sohn des Jacob Vivigenz, den Enkel seines Bruders Jacob Dietloff, den Neffen unsers George Dietloff.

2) Die Oberstinn cedirt ihm ferner das Dorf *Claushagen* gegen Erlegung eines billigen Preises,

3) ihren dritten Theil an den Seen: *Haus-See, Kriniko* und *Schumöllen*, welche Theile damals der Hauptmann von Haack wiederkäuflich inne hatte, und welche daher der General-Lieutenant zurückkaufen durfte,

4) ihren Antheil an den zum *Oberhause gehörigen Seen*, den Cüstrin ausgenommen,

5) *den sechsten Theil an den* gesammten *Heiden und Jagden*, so dass nun das Oberhaus den dritten Theil daran hatte,

6) *das Lehnsrecht* an dem sogenannten *weissen Hause in Gerswalde*.

7) Weil der General-Lieutenant *Wichmannsdorf* kaufen und zum Oberhause legen will, so consentirt die Wittwe für sich und ihre Kinder, dass das Dorf dieselbe Gerechtigkeit in den Heiden habe, wie die übrigen Dörfer.

Der General-Lieutenant war gleich darauf in Kriegsdiensten in Preussen abwesend, und konnte daher die Belehnung über das ihm Abgetretene erst unter dem 9. April 1707 erhalten.

In jenem Jahre 1704, wo wenigstens ihre beiden jüngeren Söhne noch minderjährig waren, leitete Frau Oberstinn Euphemia von Arnim allein die Verwaltung. Wir sehen dies unter andern auch daraus, dass sie Patroninn von Hardenbeck und Berkholz genannt wird, und die wahrscheinlich noch von dem 30jährigen Kriege her verödete Kirche zu Hardenbeck dem lieben Gott zu Ehren wieder aufbauen liess. Zu diesem Bau leiht die Kirche von Hardenbeck noch unter ihrem Consens 200 Thlr. von der Kirche in Berkholz, und giebt dafür eine Glocke zum Pfande, welche dann längere Zeit auf dem Unterhause stand. Ihr Werth wurde in Prenzlau berechnet; sie wog circa 11 Ctr. und war damals 275 Thlr. werth.

In demselben Jahre erlangte der Kammer-Junker George Dietloff seine Grossjährigkeit, und erhielt unter dem 17. December 1704, nachdem er seine Lehns- und Unterthänigkeitspflicht persönlich abgeleistet hatte, die Belehnung mit seines Vaters Lehnsgütern, nämlich den boytzenburgschen, wie auch mit denen in Nechlin, Werbelow, Milow, Trebenow, Wismar und Pertinenzien, und mit der gesammten Hand an seiner Brüder und Vetter Gütern. Er zahlte an Lehns-Geldern für die neuen Lehen Nechlin und Werbelow nach der Kaufsumme 25 Thaler 12 Groschen. Für die alten Lehen war schon 1690 gezahlt. Jene Kaufsumme betrug 8504 Thaler, und es wurden also 3 Thaler pro mille gegeben.

Mit jenem Vergleiche waren jedoch noch keinesweges die Streitigkeiten zu Ende. Der General-Lieutenant hatte sich des Rechtes an das Unterhaus und an das Haus Crewitz begeben; aber sein Recht an das Oberhaus wollte er anerkannt wissen, liess es später ausdrücklich aussprechen, verkaufte es dann jedoch an den Landvoigt George Dietloff im Jahre 1710. Aus dem hierüber am 20. April 1710 zu Boytzenburg abgeschlossenen *Kauf-Vertrag und brüderlichen Vergleichs-Recess* heben wir hervor:

1) Der Herr Landvoigt George Dietloff begiebt sich gegen den Herrn General-Lieutenant George Abraham alles Anspruchs an die boytzenburgschen Güter, ausser dass er sich mit seinen Vettern vergleichen darf ratione successionis feudalis et allodialis.

2) Im Falle der General-Lieutenant ohne männliche Erben stürbe, müssen die Vetter die Güter Stegelitz und Suckow seinen Töchtern nach dem Vergleich von 1704 baar bezahlen; denn er hat seinen Vettern blos ex mero beneficio die gesammte Hand daran zugestanden.

3) Die Acten des hierüber geführten Processes sollen von dem Könige erbeten und cassirt werden, damit kein vestigium dieses Streites übrig bleibe.

Der General-Lieutenant will nun aber, aus gegen seinen Vetter, den Landvoigt, tragender sincerer Affection, alles, was er bisher an den boytzenburgschen Gütern besessen, dem Landvoigt gegen baare Zahlung von 14,600 Thalern überlassen und verkaufen. Er verkauft also diese Güter sammt allem, was darin erd-, niet- und nagelfest ist, wie auch die Wintersaat dem Landvoigt, cedirt ihm auch seine in diesen Gütern erlangten jura allodialia völlig und erblich.

Doch soll von diesem Kaufe eximirt und ausgeschlossen sein: 1) die gesammte Hand an den Gütern, 2) die Neubauten, 3) das Inventarium an Vieh, wenn es nicht besonders bezahlt wird. 4) Das von dem General-Lieutenant erbaute Erbbegräbniss in der Kirche zu Boytzenburg bleibt ihm und den Seinigen frei zu gebrauchen, 5) das Gut Milow. 6) Der

General-Lieutenant will consentiren, wenn der Landvoigt Wichmannsdorf kaufen und jenem die 3 von ihm erbauten Höfe bezahlen will. 7) Der General-Lieutenant benutzt die 14,600 Thaler ohne Beschwerung als Allodial erb- und eigenthümlich zu seiner und der Seinigen freier Disposition. 8) Die Documente über die boytzenburgschen Güter werden dem Landvoigt und seinen Brüdern extradirt. — Beide Theile begeben sich bis zu ewigen Zeiten jeder An- und Zusprüche, da nun sämmtliche Missverständnisse gehoben sind.

Unter dem 13. Januar 1711 wird vom Könige Friedrich I. dieser Kauf-Contract und brüderliche Vergleichs-Recess, zu dem auch die jüngeren Brüder des Landvoigts ihren Consens gegeben hatten, bestättigt. Der König und Churfürst als Lehnsherr consentirt, ratificirt, confirmirt und bestättigt den Kauf-Recess und brüderlichen Revers, sammt der darin enthaltenen Alienation und Abtretung der boytzenburgschen Güter, verspricht auch, den Landvoigt George Dietloff mit diesen Gütern und den General-Lieutenant George Abraham mit der gesammten Hand intra annum et diem wirklich zu belehnen.

Zum Zweck der Ausgleichung waren auch in jener Zeit wieder vollständige Inventarien nothwendig, woraus der Zustand der damaligen Baulichkeiten in den drei Häusern ungefähr geschlossen werden kann. So aus dem *Inventarium des Unterhauses* von 1706, als die Wittwe Euphemia ihrem Sohne George Dietloff alle ihre Rechte daran cedirte, und als der General-Lieutenant George Abraham noch auf dem Oberhause wohnte. Man musste durch ein Thorhaus passiren, von welchem man rechts und links eine Mauer nach einer baufälligen Brücke hatte. Von dieser aus führte dann ein Steindamm nach dem Schlosse. An derselben war die Schlossmühle. Wahrscheinlich stand dies Thorhaus da, wo jetzt der Gasthof ist; die Mauer lief links und rechts bis zur gegenwärtigen Brücke; links bei der Brücke war die Rennbahn (der jetztige herrschaftliche Stall), rechts der Bleichgarten, wo jetzt etwa das letzte Haus der Beamten und das Waschhaus ist. Das Unterhaus selbst war, wie man aus der Aufzählung der einzelnen Gemächer und Säle sieht, zweistöckig; die Gemächer waren zum Theil gewölbt, gegipset und mit Flursteinen ausgelegt. Wahrscheinlich in der Mitte des Gebäudes war der Seigerthurm, zu dem man auf einer Wendeltreppe emporstieg. Es war aber das ganze Gebäude sehr baufällig; auf den Seigerthurm konnte man nicht kommen, das Uhrwerk war nach Nechlin, die Glocke nach Cröchelndorf gebracht. Ueber dem gewölbten Keller befand sich das Gefängniss, *das klare Loch* genannt, welches aber zur Hälfte eingefallen war. Auf dem Platze vor dem Gebäude war ein Brunnen mit einem Häuschen darüber. Der Lustgarten nach dem See zu war umzäunt, und befanden sich darin einige Obst- und andere Bäume. — Im Innern des Gebäudes muss es sehr

wüst gewesen sein. Es heisst: "Das Hausgeräth ist meist distrahirt und verdorben. Die brieflichen Documente sind theils nach Berlin, theils nach Nechlin gekommen."

Der Umfang des Städtchens war damals noch sehr gering. Man hört nur von 3 neuen Häusern, von der Schmiede, einem Hause auf dem Berge, worin der Schütze wohnt, und einem Fischerhause dabei, von dem Kruge und der Schäferei vor dem Städtchen. Dabei ist die Rede von einem Hopfen- und Kohlgarten, wozu man ungefähr eben so viele Häuser, als zum Oberhause gehörig, wird rechnen müssen. — Eben so waren die Erb-Unterthanen wenig zahlreich. Es werden deren nur 4 aufgezählt, 2 Häcker und 2 Kossäthen, von denen der eine 8 unterthänige Kinder, der andere 7, der dritte 3 Kinder und noch eine losgekaufte Tochter, der vierte 5 Söhne hatte. Mehre dieser Kinder, welche alle namentlich angeführt werden, dienten in anderen Dörfern, ein Sohn auch auf dem Oberhause beim General-Lieutenant.

Eben so dürftig waren die Dörfer besetzt. In *Berkholz* z. B. werden im Ganzen nur 10 Bewohner mit ihren Kindern genannt, solche Bauern, die zugleich Unterthanen, und solche Kossäthen, die entweder Unterthanen oder Freimänner waren. In *Claushagen* war der Schulze zugleich Unterthan. Er hatte 6 Kinder, von denen aber Maria und Anna jede mit 25 Thalern, Martin mit 75 Thalern losgekauft war. Ausser diesem werden noch 7 Einwohner genannt, theils Freimänner, theils Unterthanen. Ein Freimann war nur zum dritten Theile beim Unterhause, also auch nicht ganz frei. — Ausser diesen Dörfern gehörten jetzt nur noch *Hardenbeck* und *Fürstenau* zu diesem Hause.

Das Oberhaus war um jene Zeit in etwas besserem Stande. Nachdem George Abraham es 1710 cedirt hatte und hinweggezogen war, liess der Geheime Justiz-Rath und Landvoigt George Dietloff, der sich jetzt *Erbherr auf ganz Boytzenburg* nannte, dasselbe 1712 ebenfalls inventiren.

Man musste ausser der beim Unterhause genannten ruinirten Brücke noch über eine zweite gehen, welche *immediate* zum Oberhaus führte. Man fand dann links bei dieser zweiten Brücke ein Brauhaus, eine Branntwein-Brennerei, ein Kossäthenhaus und einen Ziehbrunnen. Der Schlossplatz wurde gebildet durch eine schadhafte Ringmauer, auf der ein baufälliger, hölzerner Umgang war. Auf der rechten Ecke des Schlosses oder des Oberhauses war ein alter Thurm; durch eine Pforte desselben konnte man nach dem Unterhause (für Zeiten der Gefahr) gelangen, so dass dieser Thurm eigentlich die Grenze zwischen beiden Gebäuden und Territorien bildete. Daneben stand noch ein viereckiger, alter starker Thurm für die Gefangenen, innerhalb dessen wieder ein runder Thurm war, dahinein man *durch ein Loch* die Gefangenen hinuntergelassen hat. Der äussere, wie der innere Thurm waren aber grossentheils verfallen.

Der Eingang in's Schloss war eine kleine gewölbte Pforte; unten waren eine Molkenstube, ein Gemach des General-Lieutenants und die Tafel-Stube, rechts und links davon kleine Gemächer. Das Schloss hatte 3 Stockwerke, welche durch eine kiehnene Wendeltreppe verbunden waren. Endlich stieg man noch auf einer Wendeltreppe nach dem mit Schiefer gedeckten Thurme, dessen Uhr aber nach dem Kirchthurm gebracht war. Im mittleren Stock befand sich ein Gang, der nach den neuen Gemächern führte, wo meist alles in gutem Stande war. — Eine Vergleichung des gegenwärtigen alten Schlosses mit dieser Beschreibung lehrt uns, dass hier die wenigsten Veränderungen eingetreten sind.

Als zum Oberhause gehörig wurden damals nur genannt: das Vorwerk, das Schäferhaus, 2 Kossäthenhäuser, 4 Häckerhäuser im Ganzen mit 11 Wohnungen, die Schmiede, das Hirtenhaus, die Schloss- und die Dorfmühle. Das Priester- und das Küsterhaus gehörten beiden Häusern gemeinschaftlich. Von Dörfern gehörten jetzt nur hierher ***Bröddin*** und ***Warthe.***

Die meisten Dörfer waren mit dem ***Hause Crewitz*** 1694 an den Hauptmann ***Jost Otto von Haack*** wiederkäuflich überlassen, und wurden laut Kauf-Contracts Boytzenburg den 29. April 1712 durch George Dietloff von den Söhnen des genannten von Haack: dem Hauptmann und späteren Landrath ***Friedrich Wilhelm*** von Haack und ***Otto Ludwig*** von Haack, welche beide Erbsessen auf Görsdorf genannt werden, reluirt. Die Genannten waren laut des Wiederkaufs-Contracts eigentlich berechtigt, die Güter noch 8 Jahre zu behalten, da ihr Vater sie unter dem 20. September 1694 auf 25 Jahre an sich gebracht hatte; sie liessen sich aber schon 1712 die Abtretung gefallen, und übergaben die Güter sammt dem einst überlieferten Inventarium. George Dietloff zahlte nämlich das Wiederkaufs-Pretium 14,050 Thaler, für Meliorationen 4900 Thaler, für den anticipirten Abstand 3050 Thaler, im Ganzen 22,000 Thaler. Für diese Summe sollte der Landvoigt die zu Crewitz gehörigen Güter empfangen, namentlich die Dörfer ***Hassleben***, ***Rosenau***, ***Malendorf***, ***Cüstrinchen*** und ***Thomsdorf.*** ***Weggun*** und ***Petznick*** hatte er schon bei der brüderlichen Theilung erhalten. ***Bentz*** hatte er von den Fahdelerischen Erben reluirt; ***Naugarten*** aber war von dem Grafen von Schlippenbach eingelöst.

Von den genannten Dörfern kam aber ***Hassleben*** noch nicht wirklich an George Dietloff; sondern er überliess es für 8000 Thaler, die er von jenen 22,000 Thalern nicht zahlte und nicht verzinsete, mit Kirchlehn, oberen und niederen Gerichten, Jagden, Diensten, Pächten, Hebungen und Nutzungen, noch auf 20 Jahre wiederkäuflich nebst einem genau specificirten Inventarium des damaligen Zustandes an die Herren von Haack. Dabei wird ausdrücklich verabredet, dass es sowohl mit der Mühlengerechtigkeit, als auch der Hütung, welche das Vorwerk Cröchelndorf und die dortige Schäferei wöchentlich 2 Tage auf dem Felde von Hassleben

hatten, beim alten bleiben, die boytzenburgschen Heiden aber davon gänzlich separirt sein sollten.

Der hierher gehörige See war damals an die Herren *von Bergen* auf Mittenwalde und Herzfelde verpfändet. Damit er sofort zu Hassleben käme, verpflichten sich die Herren von Haack, ihn zu reluiren, und ihn die 20 Jahre hindurch zu nutzen, sowohl *ratione* der Fischerei, als der Röhrung und Moorung. Doch soll den boytzenburgschen Dörfern und den Herren von Bergen die Flussfischerei frei bleiben, so weit sie sonst dazu gehörte. Nach den 20 Jahren wird denen von Haack das Wiederkaufs-Pretium angerechnet.

Die Unterthanen, welche sich eben in Hassleben und in den übrigen Gütern von Crewitz befanden, wurden demjenigen zugetheilt, dem sie eigentlich angehörten. Sie gingen also nach Abschluss des Kaufes entweder auf die boytzenburgschen Dörfer, oder nach Görsdorf und Hassleben.

Da George Dietloff für jetzt durch 14,000 Thaler die genannten crewitzschen Güter an sein Haus aus eigenen Mitteln gebracht hatte, so musste diese Summe als Allodium angerechnet werden, wenn etwa seine Lehnslinie einmal erloschen wäre. Ehe jene 20 Jahre für die Reluition von Hassleben verlaufen waren, cedirte George Dietloff das Reluitionsrecht 1731 seinem Bruder, dem Rittmeister *Hans Abraham* von Arnim *auf Cröchelndorf* auf 20 Jahre vom Jahre 1732 an gerechnet. Das Reluitions-Pretium wird wegen der 250 Thaler, welche der See *Trebow* gekostet hat, und wegen mehrfacher Meliorationen, welche der jetzige Besitzer, der Landrath Otto Ludwig von Haack gemacht hatte, auf 9000 Thaler bestimmt. Es waren damals 11 Bauern in Hassleben auf 39 Hufen. In diese Cession willigte der andere Bruder, der Major *Jacob Vivigenz* von Arnim. George Dietloff, der das Gut nicht länger in fremden Händen lassen, es aber auch nicht für 6 bis 7 Tausend Thaler Gewinn an die gerswaldische Linie verkaufen wollte, wie er dazu Gelegenheit hatte, hoffte für dies Anerbieten auf den Dank seines Bruders und seiner nächsten Verwandten. Indessen starb der Rittmeister Hans Abraham auf Cröchelndorf sehr bald, und seine Wittwe, geborne *von der Asseburg*, als Vormünderinn der Söhne, und deren Neben-Vormund, der Oberst-Wachtmeister von Arnim auf Nechlin, fanden nicht für gut, die cedirte Reluition von Hassleben beizubehalten, und gaben sie laut Urkunde des Directorii der Uckermark den 23. April 1732 an George Dietloff zurück, der nun wirklich jene 9000 Thaler zahlte, die ihm wiederum als Allodial-Gut angerechnet wurden.

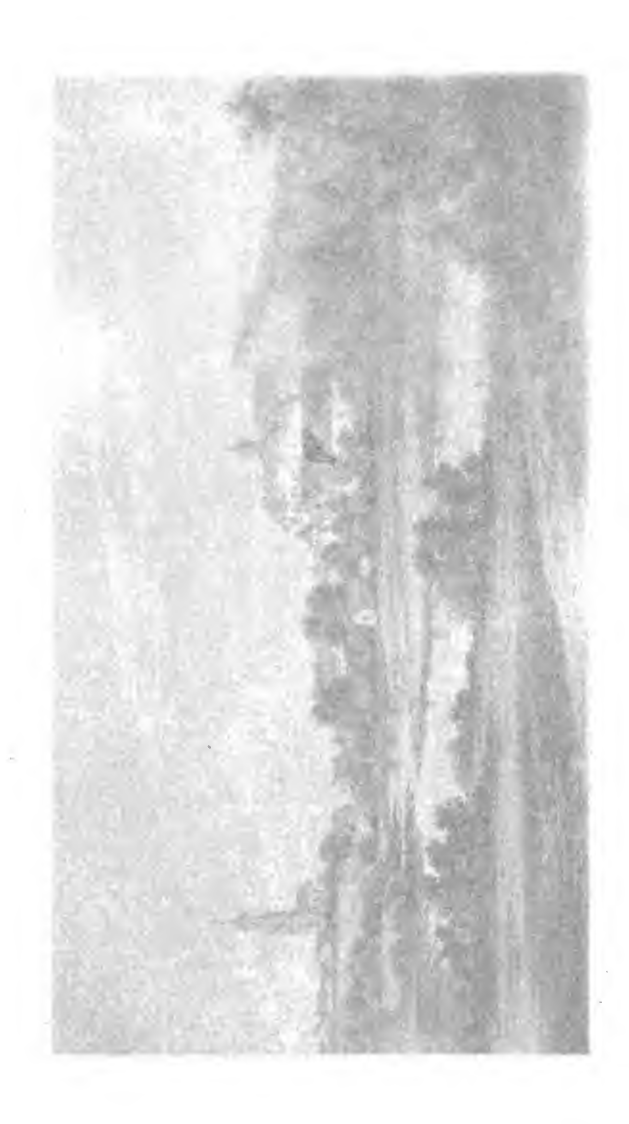
Vergleichen wir das *Inventarium*, welches 1712 *über die crewitzschen Güter* aufgenommen wurde, worin auch das nicht fehlte, was jeder Unterthan als sogenannte Hofwehr oder als Hof-Inventarium an Vieh

und Getraidearten empfangen hatte, so geht daraus hervor, dass George Dietloff alles in sehr verfallenem Zustande erhielt, so dass der künftige blühende Zustand auch hier durch sein Verdienst neu begründet und vorbereitet wurde. *Crewitz* selbst betreffend, so war das herrschaftliche Haus zweistöckig, und hatte 2 Erker. Es befanden sich dabei Scheunen, ein Viehhaus mit 4 grossen Ställen, das Thorhaus in Form eines Winkeleisens, die Schäferei, 2 Häckerhäuser, die Schmiede, das Schulhaus, das Hirtenhaus und die Häckerscheune.

George Dietloff vermehrte endlich seine Güter, indem er *Wichmannsdorf* aus verschiedenen Händen zusammenkaufte. Zunächst brachte er unter dem 29. December 1712 *zwei Antheile* dieses Dorfes an das boytzenburgsche Haus, welche Otto von Arnim besass, und deren einer erb- und eigenthümlich nach Gerswalde, und deren anderer nach Gütersberg zu Henning von Arnims Antheil gehörte, und welchen die *von Steinwehr* besessen hatten. Für beide Antheile zahlte George Dietloff 4700 Thaler, jedoch so, dass er nur den gerswaldschen Antheil erb- und eigenthümlich, den gütersbergschen aber wiederkäuflich erhielt, und zwar, wie es in dem königlichen Consens vom 9. Juni 1713 heisst: höchstens auf 20 Jahre, wenn die von Hans Christoph von Arnim hinterlassenen Söhne den Wiederkauf nicht schon nach 15 Jahren bewirken könnten. *Der gerswaldsche Antheil* bestand in 17 Hufen mit dem Schulzen, 6 Bauern, 1 Kossäthen und 1 Unterthanen, — *der gütersbergsche* in 13 Hufen mit dem Schulzen, 1 Bauern, 1 Krüger, 1 Hirten und 5 Unterthanen. — Bei jenem von Henning von Arnim hinterlassenen gerswaldschen Antheil hatte der Rittmeister *Anton Dietloff*, Sohn des Otto von Arnim, nach dem Tode seines Vaters das nähere Reluitionsrecht, und eben daher konnte eigentlich auch diesen Antheil der Landvoigt George Dietloff unter dem 29. December 1712 nur wiederkäuflich (für 1960 Thaler diesen Antheil) erhalten. Aber unter dem 19. Januar 1714 trat Anton Dietloff sein Reluitionsrecht gegen eine Erkenntlichkeit von 50 Ducaten *species* ab, und George Dietloff prästirte daher nach dem vom Könige ertheilten Consens *praestanda*, indem er 15 Thaler an Lehnsgeldern nach Massgabe der Kaufsumme zahlte.

In Wichmannsdorf besass ferner der Graf *Carl Friedrich von Schlippenbach* auf Schönermark, General der Cavallerie und Gouverneur der Festung Colberg, einen Antheil, den ebenfalls George Dietloff, und zwar 1715 für 3000 Thaler erkaufte. Die Grösse dieses wichmannsdorfschen Antheils ist in dem Kauf-Contracte Colberg den 12. November 1715 nicht genannt.

Endlich gehörten in Wichmannsdorf noch 3 Bauernhöfe (davon einer wüste) mit 6 Hufen Landes erb- und eigenthümlich zum stegelitzschen Antheil, welche bis dahin George Dietloffs Vetter, der General der Infanterie George Abraham von Arnim, besass. Auch diesen Theil kaufte der Landvoigt, und zwar zu Suckow den 23. März 1716 für 900 Thaler



[illegible] geht daraus hervor, dass [illegible] Zustande erhielt, so dass der [illegible] Zustand [illegible] durch sein Verdienst neu begründet [illegible] so war das herrschaftliche [illegible] 2 Erker. Es befanden sich dabei [illegible] Ställen, das Thorhaus in Form einer [illegible] Backhäuser, die Schmiede, das [illegible] Backhäuser.

[illegible] vermehrte endlich seine Güter, indem er [illegible] *Dorf* aus verschiedenen Händen zusammenkaufte. [illegible] unter dem 29. December 1712 *zwei Antheile* dieses Dorfes [illegible] Haus, welche Otto von Arnim besass, und [illegible] eigentlich nach [illegible] und denen [illegible] Arnims Antheil gehörte, und welche [illegible] *von* [illegible] hatten. Für beide [illegible] [illegible] so, dass er nur den [illegible] und [illegible] aber wiederkäuflich [illegible], und zwar [illegible] Consens vom 9. Juni 1713 [illegible] höchstens [illegible] Hans Christoph von Arnim [illegible] Söhne [illegible] 15 Jahren [illegible]. *Der* [illegible] *Antheil* bestand [illegible] 17 Hufen mit dem [illegible] Bauern, [illegible] Unterthanen, [illegible] *der güntersbergsche* [illegible] 1 Bauern, 1 K[illegible], 1 Hirten und 5 [illegible] Henning von Arnim [illegible] Antheil [illegible] *Anton* [illegible] Otto von Arnim, nach dem [illegible] Vaters [illegible] und eben [illegible] diesen Antheil [illegible] George Diedloff unter dem [illegible] 1712 [illegible] wiederkäuflich [illegible] Thaler [illegible] unter dem 1[illegible] Januar 1714 trat Anton Diedloff [illegible] eine Erkenntlichkeit von [illegible] Ducaten [illegible], und [illegible] [illegible] vom Könige erhaltenen [illegible] er 15 Thaler an [illegible] nach [illegible].

In Wichmannsdorf besass [illegible] der Graf [illegible] *von* [illegible] auf [illegible], General der Cavallerie und [illegible] Colberg, einen Antheil, den ehemals George [illegible] für [illegible] Thaler erkaufte. Die Grösse dieses [illegible] ist in dem [illegible] Colberg den 12. [illegible] genau [illegible].

[illegible] Wichmannsdorf noch 3 Bauern [illegible] davon [illegible] wüste [illegible] Hufen [illegible] eigenthümlich [illegible] Antheil [illegible] George Diedloff, Vetter, der [illegible] Arnim besass. Auch [illegible] Landvogt, [illegible] den 26. März 1716 [illegible]



Gez. v. J. Schlegel

SCHLOSS BOYTZENBURG
in der Mitte des 18. Jahrhunderts

erb- und eigenthümlich. Zu dem Verkaufe der beiden zuletzt genannten Antheile ertheilte der König eine Gesammt-Concession unter dem 28. October 1716. Hiernach hatten die vier Antheile an Wichmannsdorf gekostet: a) und b) 4700 Thaler, c) 3000 Thaler, d) 900 Thaler und die Erkenntlichkeit für a) 50 Ducaten (ca. 162½ Thlr.), in Summa 8762½ Thlr., welche wieder als Allodial-Gut für George Dietloff zu betrachten sind.

CAPITEL IV.

Boytzenburg nach der Wiedervereinigung der drei Häuser bis auf die neueste Zeit, von 1710 bis 1856.

§ 1.

George Dietloff von Arnim als Besitzer sämmtlicher boytzenburgscher und anderer Güter, so wie als wirklicher Geheimer Etats- und Kriegs-Minister, Ober-Appellationsgerichts-Präsident und Lehns-Director, Curator der Akademie der Wissenschaften zu Berlin etc. bis zu seinem Rücktritt 1748.

Den *Umfang der boytzenburgschen Güter* um diese Zeit erkennen wir aus dem Gesammt-Lehnbriefe, welchen der König *Friedrich Wilhelm I.* im Jahre 1717 dem ganzen Geschlechte von Arnim ertheilte, und welchen wir im Urkunden-Anhange unter No. 9. für Boytzenburg vollständig und wörtlich, für die übrigen Linien auszugsweise mittheilen werden. Wir erkennen zugleich aus dieser Urkunde, zu welchen Häusern und an welche Personen manche Ortschaften gekommen sind, welche ursprünglich zu Boytzenburg gehörten. Ausser den weiteren Erwerbungen, welche wir in § 11. des vorigen Capitels im Zusammenhange anführten, gelangte George Dietloff noch endlich zum Besitze von Zichow etc. Der General-Feldmarschall *George Abraham* hatte diese Güter nach dem Ableben des *Stephan Friedrich* 1727 erhalten, dieselben aber laut Recesses vom 4. Februar 1734 an seine Neffen *George Dietloff* und *Jacob Vivigenz*, desgleichen an die beiden *Söhne des Hans Abraham*, seines dritten Neffen, so wie an *Anton Dietloff*, abgetreten, wodurch George Dietloff *Zichow*, *Kleinow* und *Falkenwalde* erhielt.

Nachdem so George Dietloff die ganze boytzenburgsche Begüterung bis zum Jahre 1732 wieder zusammengebracht und nicht unbedeutend vergrössert und dann viele Kosten auf die Besetzung der wiederum durch eine Pest 1710 wüste gewordenen Höfe und die Cultur der Ländereien und Heiden gewandt hatte, ging er, als er schon Staats-Minister war, an eine würdige Herstellung und Restauration des Schlosses, welche er im Jahre 1740 vollendet sah. Die hier beigegebene Tafel VII. ist nach

einem in der Bibliothek zu Boytzenburg befindlichen landschaftlichen Gemälde, welches damals nach der Restauration des Schlosses aufgenommen wurde, angefertigt.

Wir verfolgen nun sein amtliches Leben, welches wir bereits (pag. 343) bis zum Jahre 1738 fortgeführt hatten. Zunächst resolvirte der König unter dem 9. Januar 1738 aus eigener Bewegung, ihn zum Präsidenten des Tribunals und des damit verbundenen ravensbergischen Appellations-Gerichtes zu Berlin nach anderweitiger Beförderung des wirklichen Geheimen Etats-Ministers *von Cocceji* zu bestellen, und ihm daneben das Lehns-Wesen, wie auch die Respicirung der Justiz- und Criminal-Sachen, ingleichen die pfälzer Colonie-Sachen, aufzutragen. In seinem Danksagungs-Schreiben für die hohe Gnade deprecirt jedoch George Dietloff das Criminal-Departement, da er in den anderen Aemtern seine volle Arbeit haben werde. Der König genehmigt unter dem 16. Januar die Dispensation von dem Departement der Criminal-Sachen, und accordirt ihm zugleich die Würde eines wirklichen *Etats-Ministers* sammt dem Vortrag im Geheimen Rath über die in seine Function einschlagenden Sachen. Die ordentliche Bestallung als *Tribunals- und Appellations-Gerichts-Präsidenten* vollzog der König unter dem 17. Januar 1738. Das gesammte Gehalt betrug damals incl. die unbestimmten Sporteln ca. 2200 Thaler.

Von der Anerkennung, welche sich George Dietloff während jener 32 Jahre in der Uckermark, besonders in seiner Stellung als Präsident bei dem Ober-Gerichte in Prenzlau erworben hatte, zeugen unverkennbar die zahlreichen Gratulations-Schreiben, welche er nach seiner Beförderung von daher empfing, und welche zugleich Ergiessungen der Wehmuth über sein Ausscheiden waren. Der Ober-Gerichts-Rath *Vivigenz Otto von Eickstedt* zu Eickstedt bittet ihn inständigst, aus Liebe zu Gott und dem Vaterlande die Uckermark nicht zu verlassen, oder ihn von seinem eigenen schweren Posten in die Stille der Einsamkeit zurücktreten zu lassen. Doch eben denselben schlägt der erwählte Minister zu seinem Nachfolger dem Könige vor, da die Landvoigts-Charge der Uckermark bisher keinem andern, als einem im Lande wirklich angesessenen Edelmanne conferirt worden sei; — und er hatte laut einer sehr gnädigen Cabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm I. die Freude, seinem Vorschlage schon nach 2 Tagen unter dem 23. Januar gewillfahrt zu sehen.

Unter denen, welche den Etats-Minister zu seiner Erhebung felicitirten, fehlte auch der Kronprinz nicht. Derselbe schrieb in dem damaligen Styl mit dem Ehren-Prädicat *Er*, während der König ihn mit *Ihr* anredet:

"Mein lieber *Etats-Minister von Arnim.* Ich habe Sein *avancement* aus dem an mich abgelassenen Schreiben mit vielem Vergnügen gesehen, und wie ich dazu *gratulire*, also wünsche, dass es Ihm beständig wohl

und nach eigenem Verlangen ergehen möge. Von mir kann Er versichert sein, dass ich bei allen Vorfallenheiten zeigen werde, wie ich sei

Potsdam
den 22. Januar 1738.

Desselben
wohl*affection*irter Freund
Friedrich."

Unter dem 23. Januar 1738 vollzog der König die Bestallung für George Dietloff ***als Lehns-Directoren*** in dem Königreich Preussen, in der Chur und allen königlichen übrigen Provinzen, nachdem der Etats-Minister ***von Cocceji***, zum Justiz-Minister berufen, solches Amt nicht mehr verwalten konnte. George Dietloff soll als solcher nichts gegen die resp. Edicte, Declarationen, Concessionen etc. vorgehen lassen, — wegen derjenigen Lehen, über welche sich der König bei der Veränderung vom 23. Februar 1720 die Lehnbarkeit vorbehalten, und wohin vornehmlich alle *feuda illustria*, wie auch die auf den Fall stehenden und ausser der preussischen Hoheit belegenen Lehen gehören, soll er die königlichen lehnsherrlichen *Jura* und Gerechtsame in genaue Obacht halten, — Alles, was in diesen Dingen an den König berichtet und supplicirt wird, oder was von ihm zu verordnen ist, demselben vortragen, die Resolutionen gehörigen Orts ausfertigen lassen, — über Alles richtige und vollständige Protokolle und Registraturen halten, — die dem Könige *sub nexu feudali* gebliebenen Lehen mit keinen neuen Schulden beschweren lassen, sondern vielmehr davon möglichst befreien, — wenn solche an den König zurückfallen, sich mit dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio in Vernehmen setzen, ob durch deren Incorporirung in die königlichen Domainen Vortheil geschafft werden könne, — die von den Vasallen begangenen Lehnsfehler genau observiren und berichten etc. "Und weil hierbei einige wenige von des Königs ehemaligen Vasallen die Verwegenheit und Renitenz gehabt, dass sie der, vornehmlich zu ihrem eigenen Besten mit Einführung der Allodialität bei den Lehngütern von dem Könige gemachten, und von dem grössten Theil der adeligen und übrigen Vasallen willig angenommenen Veränderung, sich nicht submittiren wollen, sondern dawider ihren Recurs an den Reichs-Hof-Rath genommen und dadurch dem Könige allerhand Verdriesslichkeiten erregt haben, so soll er, der Geheime Rath v. Arnim, auch darauf eine besondere *Attention* nehmen, und damit die Widerspänstigen zum schuldigen Gehorsam gebracht werden mögen, alle diensame Mühe und Sorgfalt anwenden, damit diese unter Einigen von der Ritterschaft entstandene Trennung und Widerspänstigkeit völlig gedämpft, und Alle zu völliger Conformität mit den übrigen Unterthanen gebracht werden." *

* Die hier berührten "*Verdriesslichkeiten*" waren dem Könige in Folge seines Edicts vom 5. Januar und 30. Juni 1717 und vom 28. August 1721 erwachsen, wonach er wegen der beschwerlichen Last, welcher die Ritterschaft, die Vasallen und Lehnsleute bei der auf ihren Lehngütern haftenden Lehnsqualität und den davon abhangenden Lehnsmuthungen, Investituren,

Endlich ertheilte ihm der König noch unter demselben Dato, den 23. Januar 1738, eine Bestallung als *wirklichem Geheimen Etats-Rath.* Als solcher, wird hervorgehoben, hat er im Geheimen Etats-Collegio Sitz und Stimme, und trägt die in die oben genannten Aemter einschlagenden Dinge vor, eröffnet seine Meinung darüber, wie er es vor Gott und Menschen gerecht und *raisonnable* und dem königlichen Interesse gemäss findet, giebt an die Hand, was er dem Staate und Land und Leuten verträglich erachtet, übernimmt auch willig alle ihm aufgetragenen Dienste im Hoflager und anderweitig, verschweigt die *arcana* bis an seinen Tod etc. — In dem für diese Stellung vorgeschriebenen und vor dem versammelten Geheimen Etats-Rath abgeschworenen Eide gelobt derselbe unter andern, dass er mit keinem der anderen Potentaten oder den Ministern derselben irgend eine Correspondenz ohne Vorwissen des Königs pflegen (ausser, was den allgemeinen Umgang betrifft), — Amts-Verschwiegenheit bewahren, keine Giften, Gaben, Presente, Pensionen oder Promessen annehmen wolle etc.

Jene Bestallung *als Mitglieds des Staats-Rathes,* wie wir sagen würden, ist die des Ministers, und er wird von jetzt ab wirklicher Geheimer Etats- und Kriegs-Minister, Ober-Appellations-Gerichts-Präsident und Lehnsdirector von den Behörden titulirt. Denn unter dem 17. Juni 1738 wurde er noch zum Präsidenten in den Sessionen des Geheimen Justiz-Rathes ernannt.

Als Friedrich Wilhelm I. am 31. Mai 1740 gestorben war, und sein

Verfolgung der gesammten Hand, Consensen und Concessionen unterworfen wären, deren Vernachlässigung oft den Verfall des Lehns oder schädliche Processe nach sich führte, *alle und jede Adels-, Schulzen- und Bauernlehen* im Königreich Preussen und in seinen Chur- und andern Ländern auf ewig *für Allodial-* und *Erbgüter erklärte*, und den Lehnsverband mit Allem, was den Lehnrechten und Herkommen anhaftete, oder wodurch die Vasallen ihre Lehen verdienten, aufhob und erliess, auch alle von seinem Vater oder ihm ertheilten Anwartschaften bis auf wenige cassirte, und die Betheiligten anderweitig zu entschädigen versprach, — dagegen aber für die den Vasallen dadurch abgenommenen Lasten eine billige Entschädigung forderte. welche er anfänglich auf jährlich 50 Thaler, nachher auf 40 Thaler für jedes in früheren Zeiten gestellte Ritterpferd festsetzte. Im 13. Jahrhundert z. B. musste jeder Ritter für seine ca. 6 Freihufen ein Gefolge von 3 bis 4 berittenen Personen, jeder Knappe für seine circa 4 Freihufen ein Gefolge von 2 bis 3 berittenen Personen zum Kriegsdienst und zum Schutze des Landes halten. Manche Adelige hatten sogar mit 24 Pferden zu erscheinen. Im späteren Mittelalter erhielten sie vom Landesherrn für dies Gefolge die sogenannte *Hofkleidung*, und ein *Nachtgeld* für dessen Unterhalt von dem Tage der Musterung an, wenn ein Heereszug unternommen wurde. — Der gegen jenes Edict des Königs erhobene Widerstand wurde zuerst in den Marken beschwichtigt, schwieriger im Magdeburgischen, am spätesten in Preussen. Der Adel im Magdeburgischen namentlich hatte die Sache an den Kaiser und an den Reichs-Hofrath gebracht, was den König so sehr erzürnte, dass er die Appellation an den Kaiser für ein gottloses und frevelhaftes Beginnen gegen sich, den angebornen Landesherrn, erklärte, und gegen diejenigen die ernstesten Massregeln befahl, welche den Lehnskanon nicht entrichten würden. Der Kaiser, welcher zuerst 1718 eine Aufforderung an Friedrich Wilhelm I. hatte ergehen lassen, von der Lehnsaufhebung abzustehen, und 1725 sogar Chursachsen und einige kleinere Reichskreise mit der Execution gegen den König beauftragt hatte, liess später die Sache fallen.

grosser Sohn *Friedrich II.* am 2. August desselben Jahres zu Berlin die Huldigung empfing, wurde dem Minister George Dietloff von Arnim der ehrenvolle Befehl ertheilt, zunächst vor der versammelten Ritterschaft, dann auch vor dem Magistrat und der nombreusen Bürgerschaft und den Deputirten aus den übrigen churmärkischen Haupt- und Immediat-Städten zu reden. *In der Rede an die Ritterschaft* sagt er nach der Einleitung, wie vor einigen Wochen der Herr über Leben und Tod den König Friedrich Wilhelm I. aus dieser nichtigen Zeitlichkeit abgefordert habe: "Das Band, wodurch alle diesem königlichen Hause unterworfenen devoten Unterthanen demselben überhaupt verbunden, insbesondere aber die Getreuen hier im Lande, ich meine die Ritterschaft der Churmark Brandenburg, nicht etwa von gestern und heute, sondern schon von *seculis* her, mit beständiger Treue geknüpft sind, ist viel zu fest, als dass es ohne die innigste Empfindlichkeit geschehen könnte, wenn durch den Tod solches zerrissen, mithin sie ihres Souverains, ihres Hauptes, ihres Landes-Vaters sich beraubt sehen müssen. Wir beklagen, wir bedauern, wir beweinen demnach unsern unlängst erlittenen Verlust. Wir weinen, und unsere Thränen sind gerecht." Er geht darauf über zu dem Troste, dass das Land die erlittene wichtige Einbusse durch die natürliche Erbfolge des nunmehrigen Königs nach Herzenswunsch wieder ersetzt sehe: "Die reellen Proben der Grossmuth und landesväterlichen Milde, — der der Gerechtigkeit ungekränkt und ungehemmt überlassene freie Lauf, — die Wiederaufstellung derer *in den Staub der tiefsten Verachtung gesunkenen Gelehrsamkeit, Künste und Wissenschaften*, — das wahre königliche Princip: dass das Interesse des Herrn unumgänglich mit dem Wohlstande des Landes verknüpft sein müsse, und dass ersteres ohne das letztere unmöglich in die Länge bestehen könne, — wie folglich dasjenige plus, welches aus widrigen Quellen hergeleitet wird, ein solches Geld sei, von welchem es ehedem geheissen: *Es taugt nicht!** und auch noch wohl heissen mag: Es taugt nicht, dass es in des Königs Kasten gelegt werde, — und endlich: die unermüdete Sorgfalt, sein gesammtes Volk glücklich zu machen: — dies alles sind Umstände, welche uns zurück erinnern an die ehemalige weise, sanfte und gelinde Regierung weiland Königs *Friedrich des Weisen* glorreichsten Gedächtnisses, Dero höchstes Andenken gewiss, so lange die Welt steht, bei uns und unsern Nachkommen immer in Segen bleiben wird. Wir sehen jetzt den *zweiten König Friedrich* auf dem Stuhl seiner Väter, und zugleich den erhabenen Geist und die königliche Weisheit des ersten Königs Friedrich auf selbigem ruhen. Veritate et justitia! und das ist in Kürze alles gesagt, was man sagen kann.

Es erfordert demnach die allerunterthänigste Schuldigkeit der gegenwärtigen getreuen Ritterschaft der Churmark Brandenburg für sich und

* Worte der Hohenpriester über das von Judas zurückgebrachte Geld, Matthäi 27, 6.

in etwa obhabender Vollmacht derer abwesenden Mitstände, diesem so erwünschten und von Gott uns geschenkten Souverain Herz, Treue, Gehorsam nebst Gut und Blut zu opfern, und in tiefster Unterwürfigkeit zu Dero königlichen Füssen zu legen.

Der heutige Tag ist dazu bestimmt; und gleichwie Se. Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, die Ritterschaft Dero allerhöchste Hulde, Gnaden und Schutz zu versichern mir allergnädigst befohlen haben, so sind allerhöchst Derselbe auch nunmehr der allerunterthänigsten Erbhuldigung gewärtig."

In der *Rede an den Magistrat* etc. sagt der Minister nach der Einleitung: Da der Allmächtige nicht allein zu verwunden, sondern auch zu heilen, nicht allein zu beugen, sondern auch aufzurichten wisse: so sei es auch geschehen, dass durch einen der besten Prinzen in der Welt der Verlust auf das allervollkommenste wieder ersetzt werde. "Die Calamität, welche wegen des jüngst verstrichenen, ausserordentlich harten Winters einen grossen Theil Europa's in Bedrängniss gesetzt, wollte so eben beim Antritt dieser, — Gott gebe, überall beglückten Regierung, auch in die Churmark Brandenburg, ja sogar in die hiesige königliche Residenz eindringen. Wir sahen den Mangel mit grossen Schritten zu uns heraneilen. Hunger und Kummer, Noth und Tod, als des Mangels gewöhnliche Gefährten, wollten ihm auf dem Fusse folgen. Es war kaum ein Schritt, ja kaum ein Haar zwischen uns und dem Verderben übrig. Allein eben diese Gefahr musste dazu dienen, dass alsbald zu Anfang der Regierung die eclatantesten Merkmale der königlichen Milde und Menschenliebe vor aller Welt Augen dargelegt werden konnten.* Gotte, und nächst Gotte haben wir es der weisen Sorgfalt unsers allergnädigsten Königs einzig und allein zu danken, dass der Mangel zurück gewichen, — und der königlichen Milde unsers allergnädigsten Landesvaters sind wir es schuldig, dass viele Tausende Dero Volks beim Leben erhalten worden. Servator Populi!

Kann wohl etwas mehr von der landesväterlichen Liebe eines Souverains gegen seine Unterthanen zeugen, als die prompte Errettung vom Verderben und vom Tode? Und ist hingegen wohl etwas Kräftigeres in der Welt, die ohnedies schuldige allerunterthänigste und allerdevoteste Liebe in den Herzen angeborner getreuer Unterthanen anzufeuern, als eben dergleichen königliches Erbarmen, Hulde und Gnade?"

Der Minister fährt darauf fort: der König sei auch dergestalt der Treue des Magistrats, der Bürgerschaft etc. versichert, dass er gar kein

* Als in dem sehr strengen Winter von 1739-1740 sich eine sehr grosse Theuerung über alle Provinzen des Staates verbreitet hatte, war es eine der ersten Regierungs-Handlungen Friedrichs II., dass er zur Unterstützung der Armen überall seine Magazine öffnen, das Korn zu wohlfeilen Preisen verkaufen oder es unter die Dürftigen unentgeltlich vertheilen liess.

Bedenken tragen würde, in dem Schoosse eines Jeglichen ruhig und sicher zu schlafen, ohne dass Hochdieselben für nöthig erachteten, sich allererst der Treue durch Eidesleistungen zu versichern. Dennoch sei die Huldigung bei allen gesitteten Völkern eine uralte, wohlhergebrachte Gewohnheit, "und daher ist Euer angeborner und natürlicher Landesherr die gewöhnliche Erbhuldigung auch nunmehr von Euch und in die Seele Eurer Heimgelassenen gewärtig; — Se. Königl. Majestät haben dahingegen mir allergnädigst befohlen, Euch und Eure Heimgelassenen der beständigen königlichen Hulde, Gnade und mächtigen Schutzes gegen alle unbilligen Beeinträchtigungen zu versichern."

Die bereits so ausgebreitete Wirksamkeit George Dietloffs wurde durch das Vertrauen des grossen Königs noch um ein Merkliches erweitert, indem ihm nach dem ersten, ruhmvoll für Friedrich II. beendeten schlesischen Kriege unter dem 28. December 1743 das *schlesische Justiz-Departement* übertragen wurde, wozu sich nach der Versicherung des Präsidenten des breslauer Justiz-Collegii ganz Schlesien Glück wünschte. Unter allen diesen Berufsarbeiten nahm er thätigen Antheil an dem Aufblühen der *Akademie der Wissenschaften*, welche, auf des grossen *Leibnitz* Antrieb durch den Churfürsten *Friedrich III.* im Jahre 1700 gestiftet, unter der vorigen Regierung sehr herabgekommen, von *Friedrich dem Grossen* aber wieder erneuert und am 23. Januar 1744 eröffnet war. George Dietloff von Arnim, wie er schon bei dieser Erneuerung thätig mitgewirkt hatte, gehörte seitdem zu den Curatoren.

In Berlin fehlte es im Laufe der Zeit nicht an Verdriesslichkeiten. Ueber diese jedoch hätte sich George Dietloff wohl erhoben. Als aber der Gross-Canzler *von Cocceji* mancherlei Veränderungen im Justiz-Wesen vornahm, bei denen der Minister seine abweichenden Ansichten zu erkennen gab, nahm solches der König sehr ungnädig auf, und erklärte unter dem 24. Januar 1748, dass der Gross-Canzler auf seinen Befehl und nach seinen Ideen handele, dass er durchaus freie Hand behalten solle, das Tribunal so einzurichten, wie er es für gut finden würde, — verbot jede Vorstellungen und Remonstrationen dagegen, und forderte unbedingten und völligen Gehorsam, da er von der Solidität der neuen Justiz-Einrichtung überzeugt sei.

Hierauf erklärt George Dietloff unter dem 3. Juni: Nachdem die neue Einrichtung durch Publication des Projects eines Codicis Fridericiani und die Veränderung der bis dahin beim Tribunal etc. subsistirten Ordnung sattsam kund geworden, so erkenne er nach ernster Prüfung seiner Kräfte, und bekenne vor Gott auf Pflicht und Gewissen, dass es ihm ganz unmöglich falle, sich in die neue Justiz-Einrichtung zu schicken, am allerwenigsten alles dasjenige zu erfüllen, was von den Präsidenten und Justiz-Directoren erfordert werde; und er würde es daher als eine hohe

Gnade erkennen, wenn Se. Majestät ihn als einen alten Mann, welcher dem königlichen Hause beinahe 49 Jahre gedient, huldreich entlassen und ihm erlauben wollten, die wenigen Tage seines Lebens in der Stille auf seinem Gute zuzubringen.

Diese Entlassung wurde ihm nicht alsbald gegeben. Er musste wiederholentlich nachsuchen, sein Alter von 69 Jahren und das ihm so erwünschte ruhige Intervall zwischen Leben und Tod vorstellen, bis ihm unter dem 30. Juli ej. der König versprach, nach Ernennung seines Nachfolgers seinem Gesuche zu willfahren.

In der ihm unter dem 10. August 1748 ausgefertigten Dimission wiederfährt seinen Verdiensten die vollständigste und gerechteste Anerkennung des Königs, und heisst es darin unter andern wörtlich: "Wir haben der wiederholt erbetenen Dimission, ungeachtet Wir einen so hoch meritirten *Ministrum* wegen seiner Uns bekannten *Droiture*, grossen Geschicklichkeit und unermüdeten Fleisses ungern verlieren, angeführter Ursachen halber nicht länger entstehen mögen: Als wollen Wir Ihn, Unsern wirklichen Geheimten Etats- und Kriegs-*Ministrum von Arnim* hierdurch allergnädigst *dimittirt* und entlassen haben, mit der Versicherung, dass, gleich wie Wir seiner Uns und Unserm Königlichen Hause seit geraumen Jahren geleisteten wichtigen, erspriesslichen und getreuen Dienste beständig eingedenk verbleiben; Also Wir auch Ihm in allen sich dazu zeigenden Gelegenheiten angenehme Merkmale von Unserer Ihm unverändert zutragenden Königlichen Hulde, Gnade, *Propension* und Wohlwollen zu geben unvergessen sein werden. Urkundlich unter Unserer Eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 10. August 1748.

(gez.) Friedrich."

Diese amtliche Urkunde genügte aber noch nicht dem grossen Monarchen; sondern zum Beweise, dass das vorige Missfallen vollkommen überwunden sei, erfolgte noch unter dem 17. August ein besonders gnädiges Cabinets-Schreiben und das Versprechen, dass Se. Majestät die dem königlichen Hause erwiesenen treuen Dienste an ihm und seiner Familie jeder Zeit in Gnaden erkennen werde. Die alten Verehrer aber des von Arnimschen Hauses in der Uckermark begrüssten den in ihre Nähe zurückkehrenden hohen Gönner mit freudigem Herzen, während herzliche und aufrichtige Worte des Bedauerns von andern Seiten bis aus Breslau, Glogau, Oppeln und Königsberg über den Rücktritt ihres Chefs an denselben gerichtet wurden. Unter denen, welche so ihr Bedauern und zugleich ihren Dank aussprachen für menschenfreundlichen Beistand, Ehre und Freundschaft, finden wir auch den Grafen *Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode.*

§ 2.

George Dietloff von Arnim als dirigirender Minister und Vice-Präsident des General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii, General-Postmeister, Director der churmärkischen Landschaft und der Städte-Cassen, Curator der Akademie der Wissenschaften und der Real-Schulen zu Berlin, Ritter des schwarzen Adler- und des St. Johanniter-Ordens, residirender Commendator zu Werben etc. nach seiner Zurückberufung bis zu seinem Tode, 1749 bis 1753.

Es waren noch nicht anderthalb Jahre verflossen, als der grosse König, den Rücktritt George Dietloffs bedauernd, Vorkehrungen traf, um ihn unter noch höheren Beweisen seiner Huld und seines Vertrauens nach Berlin in die öffentliche Wirksamkeit zurückzurufen, so dass er nur kurze Zeit der Ruhe und des stärkenden Aufenthaltes auf seinen Gütern geniessen konnte. Die erste Kunde von der Entschliessung des Königs erhielt er unter dem 14. Decbr. 1749 durch seinen Sohn *Abraham Wilhelm von Arnim,* der damals schon 14 Jahre lang Rath in den höchsten Justiz-Collegien, nach kurzer Ehe Wittwer und Vater eines zarten Söhnchens war.

Der König hatte nämlich nach dem Ableben des Geheimen Etats-Ministers *von Marschall* der churmärkischen Landschaft befohlen, für das von jenem verwaltete landschaftliche und Städte-Cassen-Directorat drei geschickte Männer in Vorschlag zu bringen, welche der Landes-Verfassung und der landschaftlichen Sachen kundig, mit Gütern in der Mark angesessen und wegen ihrer beiwohnenden Integrität und wahrhaft patriotischen Gesinnung im Lande in distinguirter Reputation wären, aus welchen er dann einen ernennen wollte, um demselben nebst der Direction der churmärkischen Landschaft auch das Departement der Post- und Recruten-Cassen-Sachen bei dem General-Directorio als dirigirendem Minister anzuvertrauen.

Schon vier Tage später gab der Sohn noch gewissere Nachricht hierüber. Der König hatte den Abgeordneten der Landschaft die hohe Intention mitgetheilt, dem neu zu wählenden Director als Minister Sitz und Stimme im General-Directorio zu verleihen, damit er desto besser der Interessen der Landschaft wahrnehmen könne, und dabei ausdrücklich seinen *Wunsch* eröffnet, *George Dietloff von Arnim erwählt zu sehen,* wiewohl er den Landständen ganz freie Wahl lasse.

George Dietloff war über diese Nachrichten höchst überrascht. Er schrieb an seinen Sohn: er habe geglaubt, so versteckt zu sitzen, dass sich keiner um ihn bekümmern oder ihn gleich dem Regulus von seiner Pflugschaar holen würde. Er zieht darauf sein Alter in Betracht, und dass er mit finanziellen Dingen niemals zu thun gehabt, also keine nützlichen Dienste von ihm zu erwarten sein möchten, — dass er 48 Jahre lang dreien Königen gedient und wohl die Ruhe verdient habe, — dass er als Minister wegen seiner 10jährigen Abwesenheit von Boytzenburg ein merk-

liches Derangement erlitten, und er bittet daher seinen Sohn, die Wahl möglichst von ihm abzulenken, es sei denn, dass die Stände die Maximen des päpstlichen Conclave annehmen und einen Alten erkiesen wollten etc. Doch, schliesst er, ich bin unter Gott, und muss erwarten, was dessen Vorsehung über mich beschlossen hat.

Die Wahl des ersten der drei Männer am 22. December 1749 fiel nach des Königs Wunsch unanimiter auf ihn. Bei der zweiten Wahl fielen die meisten Stimmen auf den uckermärkischen Landes-Director *von Stolp* auf Felchow, und nächstdem auf den Geheimen Etats-Minister Grafen *von Bredow* auf Wagenitz. Die von der Wahl Bericht erstattenden Deputirten von Prälaten, Ritterschaft und Städten der Altmark, Priegnitz, Mittel-, Ucker- und Neu-Mark, auch des beeskowschen und storkowschen Kreises, waren: v. Görne, v. Jagow, v. Grävenitz, v. Otterstedt, v. Briest, v. Rohr, v. Barfuss, v. Willmerstorff, (ein anderer Herr:) v. Rohr, v. Aschersleben, v. Honstedt, v. Goltze, v. Printzen. Mit der ungeheucheltsten Dankbarkeit preisen sie die königliche Gnade um so mehr, "je weniger sich ein Exempel von dergleichen Grossmuth und Herablassung in den Geschichten hiesiger oder anderer Lande findet, und in je neuerem Andenken noch die Wehmuth ist, welche benachbarte Landstände empfanden, als ihre Landes-Credit-Angelegenheiten blos aus landesherrlicher Macht Denen zur Direction übergeben wurden, zu denen das Land das Zutrauen durchgängiger patriotischer Bemühungen nicht haben konnte."

Der König, sehr erfreut über den Ausfall der Wahl, eröffnete sogleich den Ständen, dass er den als den *ersten* Erwählten approbire und confirmire, und befahl, die Acceptation desselben durch einen Deputirten aus der Mitte der Stände einzuholen.

Vor allem musste jetzt folgende Cabinets-Ordre des Königs den Erwählten für die erlittenen Missverständnisse entschädigen (buchstäblich):

"Mein lieber Geheimer *Etats Ministre von Arnim!*

Nachdem Ich aus allergnädigster *Propension* der gesamten getreuen Landes Stände der Churmarck, Mich aus eigner Bewegung entschlossen habe, denenselben, nach Absterben des *Etats Ministre von Marschall* und *Directoris* der Churmärckischen Landschafft alhier, die Wahl eines anderweiten *Directoris* gedachter Landschafft in Gnaden zu überlassen; Und da jüngsthin sothane Wahl gantz einmüthig auf Eure Persohn ausgefallen; So ist es Mir besonders lieb gewesen, dass ermeldete Deputirten der Landes Stände, ihre einmüthige Wahl auf ein *Subjectum* gerichtet haben, dessen vieljährige *Meriten* und besonders gute Eigenschafften Mir wohl bekanndt und vor dessen Persohn ich jederzeit *estime* geheget habe.

Ich habe demnach nicht im geringsten angestanden, sothane Wahl zu *approbiren* und zu *confirmiren*, als wovon Euch erwehnte versammelte *Deputirte* der Landes Stände das mehrere eröffnen werden:

Zu Eurer Nachricht aber habe Ich Euch zugleich bekanndt machen wollen, wie Ich *résolvirt* bin, um Euch in der *function* eines künfftigen *Directoris* der Churmärckschen Landschafft ein so mehreres *Lustre* und *Authorité* beyzulegen, nicht nur Euch als *dirigirenden Ministre* und *General* Postmeister in das *General Directorium* zu setzen, um einentheils die *Direction* derer PostSachen zu haben, hauptsächlich aber denen Vorträgen bei dem *General Directorio* dahin zu *envigili*ren, damit bey vorkommenden Sachen, so in das *Interesse* der Churmärckischen Landschafft einschlagen, solcher in ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen und Befugnissen, keine *praejudice* zugefügt werden müsse: Wobei Ich Euch ein jährliches Gehalt von $\frac{4}{m}$ Thlr. als 2200 Thlr. aus der Landschafft und 1800 Thlr. aus der *General* Post*Casse*, zu *constitui*ren, sondern Ich habe überdem noch Euch den hierbeykommenden *Orden vom schwartzen Adler conferi*ren wollen.

Mein gnädiges Vertrauen ist zu Euch gerichtet, dass Ihr beydes zusammen anzunehmen nicht *refusi*ren und Mir dadurch eine *marque* Eurer gegen Mich tragenden *attention* geben werdet, wohergegen Ihr versichert seyn könnet, dass in allen Gelegenheiten weiter bezeigen werde, wie Ich bin Euer wohl*affection*irter König

Berlin, (Namenszug:) Fch."

den 24. *December* 1749.

Auf sein Danksagungs- und Acceptations-Schreiben erwiederte der König unter dem 1. Januar 1750 in ähnlichen Ausdrücken seiner besonderen Huld, und accordirte dem Minister zugleich einen dreimonatlichen Urlaub jährlich (jedes Mal nur einige Wochen hinter einander), um seine Güter in gutem Stande erhalten zu können.

Daran reihten sich auch sofort Gratulations-Schreiben der Prinzen *Wilhelm*, *Heinrich* und *Ferdinand*.

Unter dem 13. Januar 1750 ertheilte der König hierauf die ordentliche Bestallung "*zum dirigirenden Minister und Vice-Präsidenten bei dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio* dergestalt, dass er bei demselben das Departement vom General-Postwesen bekommen, dazu aber auch den anderen Vorträgen im General-Ober-Directorio beiwohnen soll, damit, wenn etwa Sachen, die der Churmark Revenüen und Creditwesen betreffen, verhandelt würden, dessen Meinung vernommen werden möge, — "die Justiz-Sachen ausgenommen, als welche zum Ressort des Justiz-Departements lediglich und allein gehören." In jener Stellung soll er im Allgemeinen "die Ausbreitung Unserer *Gloire* und die Beförderung des allerhöchsten Interesses und vornehmlich die Vermehrung, auch wirkliche Verbesserung Unsrer sämmtlichen Einkünfte, insonderheit derer des Post-Regals, nebst der Aufrechterhaltung Unserer getreuen Unterthanen in allen seinen Rathschlägen, auch übrigem Thun und Lassen, einzig und allein vor Augen haben, und davon in keinem Stücke weder zur Rechten noch zur Linken

abweichen, sondern blos dasjenige thun und lassen, worauf die Wohlfahrt Unserer Krone und Armee, auch sämmtlicher von Gott dem Höchsten Uns anvertrauten Landen und getreuen Unterthanen, sammt Unserm überall damit verknüpften Dienst, beruht." Bei seinem Departement insonderheit sollen "alle Sachen schleunig, jedoch mit erforderter Vorsichtigkeit, getreuer Sorgfalt und allem nur ersinnlichen Fleiss und Richtigkeit überlegt, geführt und abgethan werden, — von allen und jeden zu solchem Departement gehörigen *Membris* und Subalternen soll in den ihnen obliegenden Geschäften fleissig und treulich gearbeitet" und nach den näheren Instructionen vom 20. December 1722 und vom 20. Mai 1748 "genau, eigentlich und unausgesetzt vollbracht, mithin daran in keinem Stücke ermangelt oder das geringste verabsäumt werden." — Er hat ferner dahin zu sehen, dass die zu den Cassen fliessenden Gelder fertig und genau bezahlt und diese Cassen durch fleissiges Nachsinnen ohne neue Beschwerung der getreuen Unterthanen jährlich verbessert, auch die Rechnung kurz und wohl gefasst, richtig geführt und unter strenger Erörterung zu gehöriger Zeit gerechtfertigt und abgenommen, auch die Etats accurat formirt werden, wofür er dem Könige mit haften und davon Rechenschaft zu geben schuldig und gehalten sein soll. Dafür wird ihm und den Seinigen des Königs Lohn und kräftiger Schutz in allen Begebenheiten verheissen.

Noch vor Ablauf der ihm verstatteten Frist trat George Dietloff sein Amt an, worüber, wie über die von ihm erstatteten Berichte, der König ihm in einer Reihe von huldreichen Cabinets-Schreiben seine höchste Zufriedenheit zu erkennen giebt.

Unter dem 20. Februar 1750 übergiebt ihm noch der König die Function eines *Ober-Curators* bei den neu etablirten *Real-Schulen* auf der Friedrichsstadt zu Berlin, da ihm nicht unbekannt geblieben sei, dass von Arnim schon längere Zeit sich habe angelegen sein lassen, diese dem Publico so nützlichen Anstalten zu befördern. Auch hierin war der Minister von Marschall sein Vorgänger gewesen.

Dem König lag die Aufnahme dieser Anstalt, wie früher der neuen Akademie der Wissenschaften, ganz besonders am Herzen, wie er überhaupt in dieser Zeit rastlos an der vollkommneren Organisation der Behörden und des gemeinen Wesens arbeitete, und manche Einrichtungen unter seine alleinige Leitung nahm. So hatte er dem General-Directorio abgenommen: das Münzwesen, und dabei den darin erfahrenen *Graumann* aus Braunschweig angestellt, — ferner das Departement des Handels und der Fabriken, wozu er den ehemaligen brandenburgischen Residenten in Holland *Fasch* berufen hatte.

Eine ordentliche Bestallung als Directors der churmärkischen Landschaft und der (alt-, mittel- und uckermärkischen, auch ruppinschen)

Städte-Cassen erfolgte unter dem 25. Januar 1750. Er soll den Wohlstand und das Beste der Landschaft, besonders bei dem neuen Bier-Gelde und Hufen-Schoss und der Casse sich äusserst angelegen sein lassen, die Concepte der Verordnungen, welche in diesen Sachen in des Königs Namen ergehen, revidiren, die Ziese-Meister-, Schoss- und Mühlen-Bereuter-Patente und die Citationen zur Abnahme der Rechnungen unterschreiben, und die landschaftlichen Rentei-Bedienten dem Könige die Pflicht abschwören lassen, auch Acht haben, dass in landschaftlichen neuen Bier-Geldes- und Hufen-Schoss-Sachen zum Besten des Credits den gemachten Veranlassungen nachgelebt werde. Wenn in den Sessionen des General-Directorii Sachen vorkommen, die in das Interesse der Landschaft einschlagen, so soll er dahin sehen, dass letztere in ihren Rechten und Befugnissen gehandhabt werde.

Anerkannt in seinem Werthe von dem grossen Könige und verehrt von allen seinen Untergebenen, verwaltete George Dietloff noch alle jene mannichfachen Aemter mit unermüdetem Eifer bis zum 13. October 1753, an welchem Tage er noch den öffentlichen Gottesdienst besuchte. Darauf ergriff ihn in Berlin ein hitziges Fieber, welches ihn in achttägiger Dauer von Stunde zu Stunde mehr ermattete, so dass, während er in vollkommener Gemüthsruhe seinen Zustand mit Bewusstsein unter der liebevollen Pflege seiner Tochter, der verwittweten ***Land-Jägermeisterinn Gräfinn von Schwerin***, erduldete, er am 20. October 1753, 74 Jahre alt, sanft entschlief. Seine Gemahlinn und sein Sohn Abraham Wilhelm hatten die letzten Stunden wegen der raschen Abnahme seiner Kräfte nicht mit ihm theilen können, und empfingen die Trauer-Botschaft in Boytzenburg.

Als der König die Nachricht von des Ministers Hinscheiden empfing, äusserte er unter Hervorhebung der Verdienste desselben sein aufrichtiges Beileid. Die Zeitgenossen George Dietloffs rühmen an ihm eine aufrichtige Frömmigkeit, bewiesen nicht blos durch Festhalten an den Ordnungen der Kirche, sondern auch durch Beförderung von kirchlichen und Erziehungs-Anstalten und durch reiche Wohlthaten gegen die Armen; — ferner eine ihm von seinem Geschlechte angestammte unverbrüchliche Treue, mit der er dreien Königen fast 50 Jahre gedient, — eine gelehrte, umsichtige und gerechte Verwaltung seiner Aemter, und zu dem allen eine weise und erfolgreiche Sorge für die Cultur seiner, zum Theil noch aus dem 30jährigen Kriege verwüsteten Güter, wodurch er vielen Hunderten Vater und Ernährer wurde. Wie in dieser Beziehung Gott ihn gesegnet hat, so dass er die früher zerstückelten boytzenburgschen Güter bis zum Jahre 1716 und 1732 wieder vereinigen konnte, haben wir oben gesehen.

In seiner 48jährigen, gottselig und glücklich geführten Ehe wurden

ihm 8 Kinder geboren, von denen ihn nur ein Sohn, *Abraham Wilhelm von Arnim*, geb. 1712, als Geheimer Justiz-, Ober-Appellations- und Kammergerichts-Rath, Ritter und designirter Commendator des St. Johanniter-Ordens zu Werben, ferner eine Tochter: Frau *Charlotte*, geb. den 8. April 1707 zu Boytzenburg, als verwittwete Land-Jägermeisterinn *Gräfinn von Schwerin*, nebst ihrer Mutter überlebten. Zwei Söhne und drei Töchter waren frühzeitig gestorben, nämlich:

Adam Dietloff, geb. 1. Juni 1711, † 21. März 1723.
Hans George, geb. 15. April 1720, † 18. Februar 1723.
Juliane Sophie, geb. 26. April 1716, † 1. März 1723.
Euphemia, geb. 29. December 1717, † 23. Juni 1718.
Christiane Helene, geb. 21. März 1722, † 26. August 1729.

Die älteste Tochter *Dorothea Sabina*, vermählt den 14. Juni 1726 mit dem *Reichsgrafen zu Solms* und Tecklenburg, Herrn zu Müntzenberg, Wildenfels, Sonnewalde, Baruch, Pouch, Röse, Kropstädt, Jahmo etc., *Otto Wilhelm*, churfürstlich-sächsischem und königlich-polnischem Kammerherrn, war 1737 Wittwe geworden, und im folgenden Jahre den 12. October 1738 unter Hinterlassung zweier Kinder ihrem Gemahl nachgefolgt. Diese waren *Carl George Heinrich*, geboren auf dem Schlosse Pouch den 18. April 1727, und *Victor Friedrich*, geb. zu Boytzenburg den 26. Februar 1730, welche nach dem Tode des Reichsgrafen bei den Grosseltern erzogen wurden. Der letztere war es, welcher neben seiner Tante *Charlotte*, Gräfinn von Schwerin, die Pflege des Grossvaters übernommen hatte, und von Berlin aus seinem Oncle den Ausgang der Krankheit nach Boytzenburg berichtete.

Das Andenken des Vaters ehrte der einzige überlebende Sohn durch ein schönes marmornes Denkmal in der Kirche zu Boytzenburg, wo man unter einer lebensgrossen Statue auf einer schwarzen marmornen Tafel die von George Dietloff zuletzt bekleideten Aemter und seine Verdienste als Staatsmann und Menschenfreund angedeutet findet.

§ 3.

Der Geheime Justiz-, Ober-Appellations-, Hof- und Kammergerichts-Rath Abraham Wilhelm von Arnim, Ritter und designirter Commendator des St. Johanniter-Ordens zu Werben, von 1753 bis 1761.

Abraham Wilhelm von Arnim, der einzige Sohn, welcher neben einer Schwester seinen Vater, den Geheimen Staats-Minister George Dietloff, überlebte, wurde im Jahre 1712 geboren. Nachdem er die ersten Jahre seines Lebens unter der treuen Pflege seiner Mutter, Dorothea Sabina geb. Gräfinn von Schlieben, erstarkt war, wurde er nebst einem damals noch lebenden älteren Bruder Adam Dietloff von seinem Vater frühzeitig zu den Studien angehalten.

Kaum 16 Jahre alt, und noch während der Vorbereitungen zu seinen Universitäts-Studien, ertheilte ihm der damalige Meister des Johanniter-Ordens in der Mark, in Sachsen, Pommern und im Wendenlande *Albrecht Friedrich*, Prinz in Preussen, Markgraf zu Brandenburg etc., unter dem 7. April 1728 zu Sonnenburg auf Ansuchen seines Vaters, der damals noch Geheimer Rath war, das Versprechen, ihn zum Gliedmass des Ordens auf- und anzunehmen, ihn zum Ritter zu schlagen und einzukleiden, immittelst aber ihn mit einer Exspectanz auf die Commende Werben zu versehen. Der Ritterschlag und die Einkleidung sollten bei dem nächsten feierlichen Ritterschlage erfolgen; der wirkliche Genuss der Commende aber sollte erst nach dem Tode oder nach Resignation des gegenwärtig zu Werben residirenden Commendators *Friedrich von Tettow* und der sonst noch mit Primariis versehenen Personen eintreten, deren 32 namentlich genannt werden, unter ihnen auch als der vierte sein eigener Vater, welcher, wie wir hörten, selbst erst einige Jahre vor seinem Tode in den Besitz der Comthurei Werben kam. Nach Vorschrift reichte Abraham Wilhelm ein von anderen adeligen Personen an Eides Statt beglaubigtes Register von 32 Ahnen, worin ihre Wappen mit Helmen, Schilden und Farben bezeichnet waren, der Hochfürstlichen brandenburgischen Ordens-Regierung zu Sonnenburg ein.

Nach dem Tode dieses Meisters confirmirte dessen Nachfolger und Sohn, der *Prinz Carl* von Preussen etc., unter dem 30. November 1731 diese Exspectanz der Gewohnheit zufolge.

Unterdessen hatte Abraham Wilhelm zu Ende des Jahres 1728 die Universität Halle bezogen, und sich dort mit Eifer sowohl dem Studio der Humaniora, als der Jurisprudenz gewidmet, wonach ihm folgendes ehrenvolle Zeugniss bei seinem Abgange ertheilt wurde, welches eben so sehr von seinem beharrlichen und erfolgreichen Fleisse, wie von der Liebe der Professoren zeugte, denen das von Arnimsche Geschlecht bereits rühmlichst bekannt war.

Prorector, Cancellarius, Director, ceterique
Regiae Fridericianae Professores,
benevolis lectoribus
S. P. D.

Quamquam neminem adspernamur, qui erectae indolis significationem de se aliquam praebet et virtutis ac industriae ornamentis effulgere nititur: tamen nec illud diffitemur, immo potius prae nobis ferimus, quod nos juvenes, veteres prosapiae, ac multarum imaginum (welche alt sind an Geschlecht und vielen Ahnen), praecipuo aliquo gaudio afficiant, quoties illos ad verae laudis metam indefesso studio decurrentes intuemur. Debetur hoc virorum de patria, tam belli quam pacis temporibus, praeclare meritorum memoriae ut posteris serisque nepotibus eorum omnes boni impense

faveant: praesertim ubi exploratae rationes adsunt, quae nos confidere jubent, fore ut ipsimet viri honoratissimae imaginis apud seram posteritatem existant.

Tali favore complexi sumus generosissimum juvenem **Abrahamum Wilhelmum de Arnim**, *Equitem ex domo Boytzenburgica*, *Marchiae Uckeranae*, qui ante hos *tres annos et quatuor*, qui excurrunt, *menses* numero civium Academicorum adscriptus, toto illo tempore ita apud nos versatus est, ut modestiam ac humanitatem ejus omnes laudaverint, ingenii autem felicitatem, assiduam industriam et judicii acumen admirati simus. — Vastum nobilissimi juris, tam divini, quam humani, scientiae pelagus ingressus, indefesso studio parique felicitate, ita trajecit, ut non littora solum legerit, sed alto se committere ausus, omnia, quae ad theoriam pertinent, animo fideliter complexus, ad praxin etiam se praeparare non omiserit. — Scimus certe fido eorum, per quos profecit, testimonio, quod in commentariis causarum forensium, acta vulgo dicunt, evolvendis eorumque seriem et singula momenta referendo magnam dexteritatem consequutus fuerit; quodque eo, quod pollet, judicio plane eximio facillime pervideat quae causa melior sit, et qua parte deterior altera haberi debeat; quid denique ad victoriam reportandum et adversarium penitus profligandum in qualibet disceptatione requiri posse videatur. — Ita comparatum generosissimum hunc virum juvenem non iam amplius ob generis nobilitatem dileximus, sed prorsus amavimus ob praeclarissimas omnis generis virtutes, quibus sibi benevolentiam comparaturus apud omnes fuisset, qui nec *gentem Arnimiam* novissent, nec proavorum eximium decus fando (durch das Gerücht) percepissent.

Superest, ut tam caro tamque laudato civi a nobis discessuro faustos fortunatosque omnium rerum successus totis animis apprecemur: eundemque omnibus, qui hoc publicum testimonium nostrum lecturi sunt, omni officio commendemus.

Halae Magdeburgicae a. d. CIↃIↃCCXXXII.

(L. S.) Just. Henning Bohmer,
Acad. Prorector.

(Urkunde auf Papier in sehr grosser Handschrift.)

Hiernach durchreiste Abraham Wilhelm Deutschland und die Niederlande, und hielt sich insonderheit zu Wien und Wetzlar auf, um aus eigener Anschauung die Handhabung des Rechts kennen zu lernen.

Gleich nach seiner Zurückkunft wurde er, kaum 23 Jahre alt, wegen seiner dem Könige angerühmten Dexterität, Geschicklichkeit und anderer guter Qualitäten vom Könige Friedrich Wilhelm I. unter dem 8. März 1735 zum Geheimen Justiz-, Ober-Appellations-, auch Hof- und Kammergerichts-Rath cum voto et sessione in diesen drei Collegiis ernannt.

Am 26. Februar 1737 empfing er auf der ritterlichen Ordens-Residenz Sonnenburg von dem Prinzen *Carl von Preussen* etc. den Ritter-

schlag, die Investitur und Einkleidung als Johanniter-Ritter, und erhielt abermals zur Ergötzlichkeit solchen angenommenen Ehrenstandes die Exspectanz mit einem Primario auf die Comthurei Werben. Damals war noch zu Werben residirender Comthur jener Tribunals-Rath *Friedrich von Tettow;* der erste Exspectant war sein Vater George Dietloff; nach ihm folgten noch 19 Personen.

Unter dem 25. Juli 1737 erbat Abraham Wilhelm königlichen Consens zu seiner Verheirathung mit *Anna Elisabeth,* geb. *Gräfinn von der Schulenburg,* einer damaligen Hofdame der Königinn, der ältesten Tochter des General-Majors, später General-Lieutenants Adolph Friedrich Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Betzendorf von der weissen Linie. Der König ertheilte den Consens in einem Cabinets-Schreiben vom 28. Juli cj. a., und eröffnete dem Geheimen Rathe Abraham Wilhelm zugleich, dass er im Vertrauen auf seine Application und Verschwiegenheit ihm erlaube, in der königlichen Canzlei mitzuarbeiten, und sich zu dem Ende des Archivs zu bedienen, wovon er die damaligen Etats-Minister: den General-Feldmarschall *von Bork, von Podewils* und *von Thulemeyer,* benachrichtigte. — Da er durch diese Arbeiten allzu sehr in Anspruch genommen war, wurde er im folgenden Jahre durch den König von den Sitzungen im Kammergerichte so weit dispensirt, dass er nur ein Mal wöchentlich zu erscheinen hatte.

Seine Vermählung wurde aus besonderer Gnade gegen die hohe Braut und mit Rücksicht auf ihre bisherige Stellung am 8. Januar 1738 auf dem königlichen Schlosse zu Berlin gefeiert. Doch trennte schon im Jahre 1740 der frühzeitige Tod der Gemahlinn die überaus glückliche Ehe, nachdem am 31. December 1739 zu Berlin ein Sohn, der spätere Staats-Minister *Friedrich Wilhelm von Arnim,* geboren war. Der betrübte Gatte vermählte sich nicht wieder, sondern widmete sich neben seinen Berufsarbeiten mit aller Sorgfalt der Erziehung seines einzigen Sohnes. Dabei zeichnete ihn eine rührende und kindliche Ehrfurcht gegen seine Eltern aus.

Ein besonderes Interesse nahm Abraham Wilhelm von Arnim an dem Aufschwung des Handels in Preussen, daher sich auch zu öfteren Malen grössere Kaufleute des Auslandes an ihn um seine Empfehlung bei dem Könige wendeten, der, wie einst der grosse Churfürst, gerade auch diesem Gegenstande grosse Aufmerksamkeit widmete. Unter dem 23. Februar 1750 gab z. B. der König dem Geheimen Rath seinen Dank für eine Mittheilung zu erkennen, welche dieser von einem Unternehmen des Kaufmanns Neale zu Rotterdam gemacht hatte. Neale wollte eine Handlungs-Niederlage zu Embden in Ostfriesland errichten, und dahin auch andere Personen ziehen, welche sich mit ihm zu Handelszwecken verbinden würden. Der König ertheilte die Erlaubniss, dass alle seine

Geschäftsfreunde unter preussischer Flagge an den Küsten Afrika's und in den Freihäfen der beiden Indien Handel treiben dürften; — doch könne er ihnen nicht etwa seinen Schutz dabei zusagen.

Mehre Jahre später hatte ein reicher Kaufmann von Cadix Namens *Hassenclover* dem Geheimen Rath von Arnim seine Intention angezeigt, mit Erlaubniss und Genehmhaltung Sr. Majestät eine Fabrik von Leinwand neuer Qualität in Schlesien zu etabliren, wovon er sich viel für die Staaten Sr. Majestät, wie für sich selbst, verspreche. In einem hinzugefügten Schreiben des Unternehmers wird gesagt, dass die Fabrik in Schmiedeberg von einem Bruder errichtet werden solle, dass sie in Spanien bedeutende Geschäfte machten, und einen Debit von jährlich 1½ Million deutscher Thaler hätten. Bis jetzt seien die Franzosen und die Briten allein im Besitz dieses Handels-Artikels gewesen. Er, der Unternehmer, zweifele aber nicht, nicht blos grossen Vortheil gleich jenen zu ziehen, sondern auch noch Schöneres zu liefern. Das Mittel dazu aber werde sein, wenn Se. Majestät dem Bittsteller für alle Leinwand-Sorten dieser neuen Fabrik während 10 Jahre eine Gratification von 7 pro Cent bewilligen wollten. — Der Geheime Rath, indem er das Memoire überreicht, bescheidet sich zwar seines Urtheils, hält es aber für Pflicht, von dem Project unterthänigsten Bericht abzustatten, da der etc. Hassenclover grossen Handel in Europa treibe.

Der König antwortet hierauf (buchstäblich):

"Je ne saurois que Vous remercier de l'attention, que Vous aves voulu Me temoigner par Votre Lettre du 11e de ce Mois a l'occasion du Negotiant, qui voudroit établir une nouvelle fabrique en Silesie; dans lincluse cy-jointe Je lui repond, que Je verray avec plaisir le nouvel établissement d'une fabrique, et qu'il pourra s'adresser pour cet effet au Ministre d'Etat de Massow et regler avec luy ce qu'il jugera necessaire. Sur ce Je prie Dieu, qu'il Vous ait en sa sainte garde.

à Potsdam le 18e Nov. 1754. Frederic.

Au Conseiller privé d'Arnim."

Abraham Wilhelm von Arnim hatte das Glück, während des grössten Theils seines Lebens, und namentlich seiner Wittwerschaft, den fast täglichen Umgang seiner Eltern geniessen zu können. Denn wenige Jahre nach seiner Anstellung als Geheimer Rath wurde der Vater als Minister nach Berlin gerufen, und kehrte, wie wir hörten, nach einer kurzen Unterbrechung dahin zurück. Vorübergehend nur residirte der Sohn zu Boytzenburg, theils zu seiner Erholung, theils der Beaufsichtigung der Güter wegen, wie ihn auch die Nachricht von dem am 20. October 1753 erfolgten Ableben des hochverehrten Vaters in Boytzenburg traf. Hiernach zog er sich von den öffentlichen Geschäften je länger je mehr in die Einsamkeit zurück. Mannichfache Leiden trieben ihn zu ernsten, christlichen Studien,

und erst 48 Jahre alt, folgte er den 11. October 1761 seinem Vater und 6 Geschwistern in die Ewigkeit nach. Ihn überlebte, ausser seiner Mutter und seiner Schwester Charlotte von Schwerin, sein einziger Sohn und Erbe, der nachherige Staats-Minister und *Graf Friedrich Wilhelm* von Arnim, noch nicht 22 Jahre alt.

§ 4.

Graf Friedrich Wilhelm von Arnim, wirklicher Geheimer Staats-, Kriegs- und dirigirender Minister und Chef-Präsident des Forst-Departements beim General-Directorio, Ritter des St. Johanniter- und des rothen Adler-Ordens, 1761 bis 1801.

Friedrich Wilhelm von Arnim wurde zu Berlin am 31. December 1739 geboren. Der Vater suchte den im ersten Lebensjahre erfolgten Verlust der Mutter durch die aufmerksamste und hingebendste Sorgfalt und unter dem treuen Beistande seiner eigenen Mutter und seiner Schwester, der verwittweten Land-Jägermeisterinn Gräfinn von Schwerin, zu ersetzen.

Nachdem Friedrich Wilhelm durch tüchtige Lehrer im väterlichen Hause auf die gelehrten Studien vorbereitet war, bezog er die Universität *Göttingen*, worüber die von dem damaligen Prorector Dr. Georg Ludwig Böhmer unter den Auspicien des Königs Georg II. von England, als des eigentlichen Rectors der Universität, am 18. October 1759 ausgefertigte Matrikel uns noch vorliegt. Nachdem er dort 2 Jahre Jurisprudenz studirt hatte, und eben auf einer Reise in England begriffen war, traf ihn die Nachricht von dem am 11. October 1761 eingetretenen frühzeitigen Tode seines Vaters, und er war daher genöthigt, schleunigst zurückzukehren, und, noch nicht 22 Jahre alt, die Verwaltung der ihm zugefallenen Güter als einziger Erbe zu übernehmen.

Am 7. März 1764 vermählte er sich mit *Freda Antoinette* Baronesse *von Cramm* aus dem Hause Sammtleben, mit der er eine 36jährige, höchst glückliche Ehe geführt hat, deren Andenken noch in dem Munde der älteren Bewohner Boytzenburgs lebt. Gesegnet wurde diese Ehe durch die Geburt eines Sohnes zu Berlin am 23. Juni 1767, des späteren Kammerherrn Grafen Friedrich Abraham Wilhelm von Arnim.

In dem Jahre seiner Vermählung 1764 wurde Friedrich Wilhelm von Arnim als Ritter des St. Johanniter-Ordens feierlich aufgenommen, und entschloss sich bald darauf, in den Staatsdienst einzutreten, und zwar zunächst bei dem uckermärkischen Ober-Gerichte in Prenzlau, wo er bereits 1769, also 30 Jahre alt, *Director und Geheimer Justiz-Rath* wurde, und sich zu besonderer Bearbeitung die Vormundschafts-Sachen wählte.

Nachdem er diesem Amte bis zum Hintritt des grossen Königs vorgestanden und daneben seine Stellung, seine Erfahrung und Mittel benutzt hatte, um seinen einzigen Sohn für den Staatsdienst vorzubereiten, in welchen derselbe auch 1785 eintrat, belohnte der König Friedrich Wilhelm II.

des Vaters bisherige Dienste auf doppelte Weise, indem er bald nach seiner Thronbesteigung denselben mittelst Diploms d. d. Berlin den 2. September 1786 für sich und seine Nachkommen ***in den Grafenstand*** erhob, und ihn demnächst am 8. November 1786 als dirigirenden Minister des Forst-Departements nach Berlin rief.

Er bekleidete dies Amt, mit dem auch der Titel eines ***Ober-Jägermeisters*** verbunden war, zwölf Jahre hindurch, in denen er mit grösstem Eifer, und, wie die Zufriedenheit seines Königs bezeugt, mit vielem Erfolge für die Regulirung einer geordneten, auf Nachhaltigkeit berechneten Bewirthschaftung der königlichen Forsten wirkte, so dass durch Pflege des Wiederanbau's deren Zukunft gesichert wurde. — Es war dies die Zeit, in welcher zuerst die wissenschaftlichere Behandlung dieses nationalökonomisch so wichtigen Zweiges der Landeskultur emporkam. —

Die Zusammenziehung der ganzen Forstverwaltung, welche bis dahin mit der Finanzverwaltung in verschiedene Provinzial-Departements vertheilt war, in die ***eine*** Hand des Forst-Ministers gestattete ihm, die sich darbietenden tüchtigen Forstmänner zur Einführung derjenigen heilsamen Reformen und Einrichtungen im Ganzen und Allgemeinen zu verwenden, welche unter dem Einfluss einer rationelleren Richtung der Forstwirthschaft als nützlich erkannt wurden.

Auch für die Erweckung des Sinnes, der sich in der Natur mehr an den schönen und mächtigen ungezwungenen Gestaltungen des Waldes, als an den künstlich und steif geordneten Hecken und Bogengängen der französischen Gärten erfreute, war er thätig, indem dieser Sinn bei ihm schon früh durch seinen Aufenthalt in England begründet worden war. So stammen aus der Zeit seiner Verwaltung viele Anlagen des Thiergartens bei Berlin, und namentlich die damals als "***neue Partie***" in den Plänen des Thiergartens eingetragene Anlage um die sogenannte ***Rousseau-Insel.***

Nachdem er über zwölf Jahre seinem Amte vorgestanden hatte, erbat er wegen wankender Gesundheit, und um den Rest seines Lebens seiner Familie und seinen Besitzungen zu widmen, seine Entlassung, welche er demnächst in ehrenvoller Weise, so wie den ***grossen rothen Adler-Orden*** als Anerkenntniss seiner Treue und Thätigkeit in seinem Berufe erhielt.

Wie im öffentlichen Leben, so hatte aber auch in dem ausgedehnten Wirkungskreise, den seine eigenen Besitzungen ihm boten, sein thätiger, insbesondere auf Hebung der Landeskultur und auf geordnete heilsame Verhältnisse in Kirche und Schule des platten Landes gerichteter Sinn, während seiner langen Verwaltung derselben, die Gott ihm gewährte, sich wirksam erwiesen. Während nämlich George Dietloff die von den Drangsalen des Krieges zerrütteten und zersprengten Güter seines Hauses aus den

Trümmern wieder aufrichtete und sammelte, und somit den Grund zum neuen Aufblühen seines Hauses und seiner Besitzungen legte, war es dem Grafen Friedrich Wilhelm vergönnt, durch eine vierzigjährige Thätigkeit mit der grössten Liebe für die Sache, und unterstützt von dem segnenden und belebenden Einflusse einer, mit dem reichsten Herzen begabten Gattinn, — die nicht minder als er, an Allem, was Boytzenburg und seine Zubehörungen betraf, das grösste Interesse nahm, und in der Fürsorge für ihre dort weilenden Unterthanen, wie in der Freude an den Schöpfungen in Feld und Wald mit ihrem Gemahl wetteiferte, — das Erbe seiner Väter zu vervollkommnen, überall hin zu ordnen und zu verschönern. Kirchen und Schulen wurden dotirt, und ihre Verhältnisse geordnet. Die Güter wurden genau vermessen, in Schläge getheilt, die Forsten nicht minder genau kartirt, vermessen, und der Wirthschaftsplan festgestellt. Die Communications-Anstalten, namentlich die zur Flösserei und Verschiffung der Hölzer wichtigen baulichen Anlagen durch Flossbarmachung der, drei Meilen langen Reihe von Gewässern von Boytzenburg bis Lychen, sind wesentlich sein Werk. Die Umgebungen des Schlosses erfuhren durch ihn die wesentliche Veränderung, dass die noch dicht vor demselben gelegenen Wirthschaftsgebände des Rittergutes entfernt und an einer anderen Stelle in ausgedehnterem Umfange wieder aufgebaut wurden, wodurch das Schloss eine freie Lage und Aussicht nach dem bei demselben vorbeifliessenden Wasser und der jenseitigen Landschaft erhielt. Aber auch, wenn noch heut das Auge mit Freude die ganze Umgegend Boytzenburg's parkähnlich gestaltet findet, wenn Pflanzungen und Lichtungen dazu dienen, nach Art der Landschaften Englands, Wald, Flur und Wasser in anmuthiger Abwechselung erscheinen zu lassen, so erkennt darin das heutige Geschlecht dankbar die sorgende und schaffende Hand des Ahnen, welcher wusste und fühlte, dass Gott die Natur nicht nur zum Leben und Unterhalt des Menschen geschaffen hat, sondern auch dazu, dass sein Herz sich daran erfreue, und dankbar zu seinem Schöpfer erhebe.

Mit welcher Wärme der Graf Arnim aber auch aus dem Hauptquell der Gottes-Verehrung zu schöpfen bedacht war, davon giebt Zeugniss, dass er der Theologie neben seinen vielen weltlichen Geschäften eine besondere Aufmerksamkeit zuwendete. Nicht allein, dass die Boytzenburger Bibliothek vorzugsweise reiche Schätze in diesem Fache durch ihn besitzt, so finden sich auch von ihm Manuscripte von selbstverfassten Predigten vor. —

Bei diesem edlen und für das wahrhaft Gute und Schöne im Leben empfänglichen Sinn konnte es denn auch nicht fehlen, dass zahlreiche Verehrer und Freunde des Grafen während der Ruhepunkte des öffentlichen Lebens sich in Boytzenburg zu einem eben so gewählten, als

edlen und heiteren Kreise vereinigten, und die Freuden des Landlebens im gastlichen Schlosse und in seinen schönen Umgebungen auf frohe und unbefangene Weise genossen. Die Erinnerung daran lebt noch in einzelnen hochbetagten Personen der Gegenwart.

Nur noch drei Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste genoss Friedrich Wilhelm die ersehnte Ruhe. Er starb am 21. Januar 1801, und hinterliess ein in weiten Kreisen gesegnetes Andenken.

Zu denen, welche den trauernden Hinterbliebenen Achtung und Theilnahme bezeugten, gehörte des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät. Er schrieb an die Wittwe:

"Madame la Comtesse. Je regrette avec Vous la mort de feu Votre mari, Me rappellant, combien ce Ministre M'a été attaché, et qu'il a fait tout, pour se rendre digne de Ma confiance. C'est pourquoi Je prends plaisir à conserver à Vous encore et à Votre famille Mes bonnes graces, en priant Dieu, qu'Il Vous ait en sa sainte et digne garde.

Berlin le 27. Janvier 1801. (gez.) Frederic Guillaume."
à la Comtesse d'Arnim à Berlin.

Die fromme Gräfinn hatte 11 Jahre darauf noch den Schmerz, durch einen frühzeitigen Tod den einzigen Sohn zu verlieren, dem es nicht vergönnt war, die Wiedererhebung seines Vaterlandes von dem Falle zu erleben, dessen schwere Jahre in die Zeit seines kräftigen Lebensalters fielen. Ihr selbst wurde noch 2 Jahre nach dem Tode des Sohnes diese Freude; und wie auch sie mit vielen anderen hochgestellten Frauen jener grossen Zeit bei der Pflege und den Opfern für die verwundeten, sterbenden und genesenden Sieger des ersten Freiheits-Krieges Theil nahm, und welche Anerkennung ihr lebendiger, aufopfernder Eifer für das Vaterland fand, davon zeugt der § 5. der Allerhöchsten Urkunde über *die Stiftung des Louisen-Ordens* vom 3. August 1814, in welchem die Auswahl der künftigen Ordens-Inhaberinnen einem Capitel übertragen wird, dahin lautend:

"Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessinn Wilhelm Königliche Hoheit, aus vier Frauen, der Staats-Ministerinn Gräfinn *von Arnim*, der Generalinn *von Boguslawsky*, der Ehegattinn des Kaufmanns *Welper* und der Wittwe des Bildhauers *Eben* bestehen soll."

(Gesetz-Sammlung 1814 S. 70.)

Das Patent, wodurch der Gräfinn *Arnim* selbst der Orden ertheilt wurde, ist vom 16. September 1814, und lautet:

"Wir *Marianne*, von Gottes Gnaden *Prinzessinn Wilhelm v. Preussen* etc., geborne Prinzessinn zu Hessen-Homburg, thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir nach dem Vorschlage des Ordens-Capitels und nach erfolgter allerhöchster Bestättigung desselben der Wittwe des Staats-Ministers Grafen von Arnim, geb. von Cramm, zur Anerkenntniss ihres

Verdienstes um das Vaterland, den von Seiner Königlichen Majestät zu diesem Zwecke gestifteten Louisen-Orden hiermit ertheilen, und dieses Verleihungs-Patent unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und Beifügung Unsers Insiegels haben ausfertigen lassen.

So geschehen Berlin den 16. September 1814.

(L. S.) (gez.) Marianne."

Der verwittweten Frau Staats-
Ministerinn von Arnim Excellenz.

So genoss die Gräfinn denn auch bis an ihr, im Jahre 1818 erfolgtes sanftes Ende die allgemeinste Verehrung als ein Vorbild edler Weiblichkeit, verbunden mit der ganzen patriotischen Hingebung für die Sache jener grossen Zeit; — und wer von den Helden jener Tage die Residenz berührte, der pflegte nicht zu versäumen, ihr Haus als einen der Mittelpunkte warmer Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit aufzusuchen.

§ 5.

Graf Friedrich Abraham Wilhelm von Arnim, Kammerherr und Legations-Rath, Ritter des rothen Adler-Ordens und des St. Johanniter-Ordens, 1801 bis 1812.

Friedrich Abraham Wilhelm von Arnim, einziger Sohn des Geheimen Staats-Ministers Grafen Friedrich Wilhelm v. Arnim und der Frau Freda Antoinette, gebornen Baronesse von Cramm, wurde den 23. Juni 1767 zu Berlin geboren, als sein Vater erst vor einigen Jahren seine Laufbahn im Staatsdienste begonnen hatte. Er hatte das Glück, nicht blos seine Jugend im Hause seiner Eltern zu verleben, sondern auch den Vater bis in sein 34. Jahr am Leben zu behalten, während ihn seine Mutter noch überlebte.

Noch ehe der Vater 1786 in das Ministerium gerufen wurde, hatte derselbe die nöthigen Schritte bei dem Könige Friedrich II. gethan, dass der 18jährige Sohn eine für den höheren Staatsdienst vorbereitende Stellung im Ministerio einnehmen durfte, von welcher allerhöchsten Erlaubniss der *Minister von Hertzberg*, welcher in dem freundschaftlichsten Verhältnisse zu dem Vater stand, den letzteren unter dem 28. August 1785 benachrichtigte. Laut des von Friedrich Abraham Wilhelm unter dem 8. December 1785 geleisteten Amts-Eides sollte derselbe unter Anleitung des wirklichen Geheimen Etats-, Kriegs- und dirigirenden *Ministers Freiherrn von der Schulenburg* zu den Geschäften zugezogen und darin gebraucht werden, um sich dereinst zu des Königs Dienst geschickt zu machen.

Kurz vorher hatte er zu Sonnenburg den Ritterschlag und die Investitur des St. Johanniter-Ordens, auch ein Primarium auf etwa künftige Erledigung der Commende Wietersheim unter dem 27. September 1785 empfangen.

Nachdem er schon im ersten Jahre seiner Thätigkeit hinreichende Beweise seiner Befähigung gegeben hatte, berichten die *Minister v. Finckenstein und von Hertzberg* an den König unter dem 27. August 1786, also wenige Tage nach dem Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelms II. (und zwar in französischer Sprache, wie es damals allgemeine Sitte war): der Geheime Rath von Arnim auf Boytzenburg wünsche sehr, dass sein Sohn für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten herangebildet werde. Sie bezeugen, dass der junge (19jährige) Mann zu guten Erwartungen berechtige, und bitten den König, dass er in dem genannten Departement unter dem Titel eines Legations-Raths placirt werde, auch, dass er sofort den Grafen von Görtz auf seiner Mission nach Holland begleiten dürfe. Zugleich schlagen sie vor, die pépinière junger hoffnungsvoller und bemittelter Edelleute, mit einer kleinen Pension von 300 Thalern, für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, wie solche ehemals bestand, erneuern zu dürfen. Dieselben sollten in Berlin ein oder zwei Jahre vorbereitet werden, bis sie selbst zu solchen Missionen sich eigneten, weil sonst qualificirte Personen oft mangeln würden. Der König antwortete ihnen eigenhändig:

J'approuve très fort, que le jeune Arnheim de Boitzenburg soit élevée aux affaires étrangeres; il a du bien, et il donne de bonnes espérances; il pourra pour se former dans sa nouvelle carriere accompagner le Comte de Goertz en Hollande.

Vous aviserez aussi à retablir la pépinière de jeunes gentilshommes, qui sous le titre de Conseillers d'Ambassade se rendent propres à être employés aux affaires etrangères.

(gez.) Frederic Guillaume.

Bereits am andern Tage, am 28. August 1786, vollzog der König die ordentliche Bestallung für den jungen Legations-Rath. Der König legt ihm nach den gewöhnlichen Pflichten: ihm und seinem Hause allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig zu sein — insonderheit auf: "was ihm von Uns oder Unserm zu dem *Departement* der auswärtigen Angelegenheiten verordneten *Ministerio* zu expediren oder sonst hier und anderwärts zu verrichten aufgetragen wird, soll er mit allem gehörigen Fleiss, Treue und Genauigkeit besorgen und wahrnehmen; was er dabei in Unsern Geheimen und andern Uns, Unsern Staat und Königliches Haus betreffenden Angelegenheiten, es habe Namen, wie es wolle, zu sehen, zu hören, zu lesen oder zu erfahren bekommt, soll er Niemandem in der Welt, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, sondern bis in seine Sterbe-Gruft bei sich behalten und verschweigen, und auch sonst in allem seinem Thun und Wesen sich dermassen erweisen und betragen, wie es einem rechtschaffenen, getreuen und fleissigen Legations-Rath und Königlichen Diener wohl ansteht etc. — Für diese Bestallung wurden

gezahlt an die Chargen-Casse 100 Thaler 8 Groschen, an die Stempel-Kammer 8 Thaler, an die Kanzlei, für Siegel etc., Gebühren 52 Thaler 2 Groschen, in Summa 160 Thaler 10 Groschen.

Bereits nach 1½ Jahren hielten ihn die Minister von Hertzberg und von Finckenstein einer Mission nach Dänemark und Schweden gewachsen, wo der Graf von Lepell sollte abberufen werden. Der König ertheilte auch dazu Concession, wovon der Minister von Hertzberg den Vater unter dem 3. Februar 1788 benachrichtigt. Indessen verhinderte der Vater mit Rücksicht auf die grosse Jugend seines Sohnes, und um ihm noch Gelegenheit zu freier Ausbildung zu geben, für jetzt diese Mission durch folgendes Urlaubs-Gesuch an den König:

Sire! Je crois, que pour former mon fils davantage au service de Votre Majesté, il seroit util, surtout comme il n'a pas d'occupation pressante dans ce moment au departement des affaires etrangeres, de lui faire faire un tour de voiage pour environ cinq mois, et mon Idée est de lui faire connoitre les principales cours de l'Allemagne. Je voudrois donc le faire passer après les Revües à Maience, aux Deux Ponts, peut etre de là comme il est dans le voisinage pour quelque semaines à Paris, afin de voir cette Ville, puis le faire revenir par Bade, Münnich, Ratisbonne, Vienne et Dresde.

Si ceci trouve l'approbation de Votre Majesté, je la supplie de vouloir accorder à mon fils la permission gracieuse pour ce voiage, et je m'estimerai heureux, si mes voeux et les soins sont rempli à son egard pour qu'il devienne, comme je l'espere, un bon sujet pour la Patrie.

Je suis avec le plus profond Respect etc.

à Berlin le 13. de May 1788.

"Ohne Schwierigkeit" ertheilt der König am 15. Mai den Urlaub, die Bestimmung der Höfe und Routen vollständig dem Vater überlassend, und zeigt ihm einige Tage später an, dass er noch beschlossen habe, den Sohn mit dem Kammerherrn-Schlüssel zu begnadigen, uud dass der Befehl zur Ausfertigung des Patents schon ertheilt sei.

Im August desselben Jahres finden wir den Kammerherrn und Legations-Rath von Arnim auf seiner Reise in Strassburg, wie er mit Gedanken an seine Zukunft beschäftigt ist, und in der Correspondenz mit seinem Vater die geringe Neigung nicht verhehlt, welche er für die Fortsetzung der diplomatischen Laufbahn empfinde. Die Militair-Carriere sagte danach offenbar dem jungen Manne mehr zu, dessen späteres Leben einen vorzugsweise auf rasches, offenes und kräftiges Handeln gerichteten Character zeigte. Die Bedenken des Vaters gegen den Eintritt in diese Laufbahn scheinen jedoch überwogen zu haben.

Unterdessen bildeten sich bei dem Weitergreifen der französischen Revolution, unter den schon hie und da in Deutschland sichtbar auftau-

chenden Zeichen, wie ein Theil der Nation geneigt sei, den neuen welterschütternden und verderblichen Ideen zu huldigen, des jungen Grafen Grundsätze in directer Opposition gegen das sogenannte französische Prinzip aus; und da er vorherzusehen glaubte, dass er mit diesen Grundsätzen selbst bei einzelnen, mit Macht bekleideten Männern aus der nächsten Umgebung des Königs auf Widerspruch stossen werde, von dem er bei seiner Jugend einen Erfolg noch nicht erwarten konnte, so entschloss er sich, wenigstens vorläufig von der öffentlichen Laufbahn zurückzutreten. Der Minister von Hertzberg bereitete daher das Nöthige bei dem Könige vor, und schrieb dann unter dem 1. September 1790 dem Vater, der Sohn dürfe jetzt von dem Könige einen unbestimmten Urlaub erbitten, welcher ihm nicht würde versagt werden.

So zog sich der junge Graf, noch nicht 24 Jahre alt, aus den Staats-Geschäften im September 1790 zurück, während der Vater noch 8 Jahre lang seine Aemter in Berlin verwaltete.

Im August 1795 vermählte er sich mit Frau ***Georgine Auguste***, geb. ***Gräfinn von Wallmoden-Gimborn***, welche am 1. Januar 1770 geboren und in erster Ehe mit dem Freiherrn August Julius Otto von Lichtenstein vermählt war. Durch diese Ehe wurde der Kammerherr Graf von Arnim ***Schwager des Generals Wallmoden***, welcher nach Abschluss des Bündnisses zwischen Oestreich und Frankreich gegen Russland vom 25. März 1812 zu Wien, den östreichischen Dienst verliess, und sich zur Theilnahme an dem Kampfe gegen Frankreich nach England und Spanien begab. Er, wie noch in höherem Grade ihr beiderseitiger ***Schwager, der Freiherr von Stein***, waren die treusten Gesinnungs-Genossen, immer bereit, den um sich greifenden französischen Anmassungen entgegenzutreten.

Als das Verderben immer näher kam, und endlich seit dem Jahre 1806 den preussischen Staat erfasste, blieb der Kammerherr Graf Arnim in seiner gezwungenen Zurückgezogenheit voll energischer Gesinnung mit denen in der engsten Verbindung, welche, wie ***Gneisenau***, entweder im Stillen an der Wiedererhebung des Vaterlandes und an der Abschüttelung des französischen Joches arbeiteten, oder welche, von den Gesinnungen wahrer, durch Opfer zu bewährender Vaterlandsliebe durchdrungen, als Deputirte der Landstände den Egoismus bekämpften. Um ihn als solchen wahren Patrioten uns zu vergegenwärtigen, sei es uns erlaubt, bei dem Leben seines Schwagers und Freundes anzuknüpfen.

Es war dem Freiherrn von Stein, über dessen Entlassung aus dem Ministerio die französische Partei triumphirte, nicht vergönnt, in ruhiger Zurückgezogenheit, die er in Breslau zu finden hoffte, auf deutschem Boden zuzuschauen, wie seine Gesinnungs-Genossen mit Ernst seine Zielpunkte verfolgetn, und welche Ereignisse das Jahr 1809 bringen würde; denn in den ersten Tagen des Januar überbrachte der neue französische

Gesandte Herr von St. Marsan eine förmliche Achtserklärung Napoleons gegen Stein, ausgefertigt unter dem 16. December 1808 zu Madrid, wodurch derselbe zum Feinde Frankreichs und des Rheinbundes erklärt, seine Güter in Frankreich und in den Ländern des Rheinbundes mit Beschlag belegt und der Befehl ausgesprochen wird, *den besagten Stein* (le nommé Stein) überall, wo er durch die französischen oder der Verbündeten Truppen erreicht werden könne, persönlich zur Haft zu bringen.

Der Besieger eines grossen Theils Europa's hatte mit dieser Achts-Erklärung sich einen einzelnen Mann als Todfeind erlesen; aber er ahnete nicht, dass 6 Jahre später von eben demselben der Gedanke der europäischen Achtserklärung gegen den von Elba entwichenen Ex-Kaiser ausgehen sollte.

Zu den Freunden, welche dem geächteten Patrioten zu seiner Flucht am 6. Januar 1809 aus Berlin zunächst nach Schlesien behülflich waren, und wirksame Veranstaltungen trafen, um einen Theil seines Vermögens zu retten, gehörte auch der Graf von Arnim, welchem des Freiherrn Gemahlinn in dessen Auftrage für seine, auf so edle Art bewiesene Freundschaft danken musste.

Der Freiherr von Stein hörte in Böhmen, wohin er sich bald unter den Schutz Oestreichs begab, nicht auf, an der Entwickelung der preussischen Verhältnisse lebhaften Antheil zu nehmen. Indem er nun, wie Gneisenau, für den Gedanken an allgemeine Wehrpflichtigkeit der Nation seine Stimme erhob, zu derselben Zeit, als Oestreich in der Absicht, das europäische Gleichgewicht wieder herzustellen, in den ersten Monaten des Jahres 1809 in den Krieg mit Napoleon gerieth, der eigentlich schon seit dem Sommer 1808 von Oestreich vorbereitet war, gehörte der Graf von Arnim zu denen, welche den König zur Theilnahme an diesem Kriege zu bewegen suchten, der eben sowohl dem stolzen Welteroberer sein Ziel stecken, als auch den preussischen Staat vor endlicher gänzlicher Vernichtung bewahren sollte. — Wir lassen zur Characteristik des Grafen von Arnim das Memoriale hier vollständig folgen, welches derselbe für den König verfasste:

"Wenn ein Privatmann es wagt, sich dem Throne zu nahen, um seine Ansichten zu den Füssen desselben auszusprechen, so hofft er, dass sein erhabener geliebter Souverain in diesem Schritte keine Anmassung, sondern nur das Resultat seiner treuen Anhänglichkeit an König und Vaterland finden, und denselben mit der Huld aufzunehmen geruhen möge, mit der Er die Vorstellungen des geringsten seiner Unterthanen empfängt. Nicht Privat-Absichten, nicht Wunsch nach Auszeichnung haben den Verfasser zu diesem Schritt bestimmt; sondern treue Anhänglichkeit an seinen Monarchen, lebhaftes Gefühl für die Ehre und Selbstständigkeit seines Vaterlandes, und die Meinung, dass in Verhältnissen, wie die jetzigen,

nach Unglücksfällen, wie die, welche Statt gefunden haben, und bei Aussichten, wie die, welche sich zum Guten oder zum Verderben eröffnen, es Pflicht des Unterthanen sei, seine Gefühle an den Stufen des Throns laut werden zu lassen, um seinen Landesherrn mit ehrfurchtsvoller Freimüthigkeit in den Stand zu setzen, über die Gesinnungen auch eines Einzelnen zu urtheilen, und sich zu überzeugen, dass unter jeder Classe von Staatsbürgern noch warmer Patriotismus und der feste Entschluss, sich für König und Vaterland zu opfern, angetroffen wird.

Ein unglücklicher Krieg, — während dessen der Vaterlands-Freund nur für die, beim Anfange desselben erlittenen Demüthigungen der Nation Trost und Stärke fand theils in dem erhabenen Beispiele seines, mit hoher Würde dem Missgeschick sich entgegenstellenden Monarchen, theils in den Thaten des kleinen, mit alt-preussischem Ehrgefühl kämpfenden Helden-Haufens, der den Monarchen umringte, theils in der ehrenvollen Vertheidigung derjenigen Festungen in Pommern, Preussen und Schlesien, deren Befehlshaber würdig waren der ihnen anvertrauten Pfänder und des Ruhms ihrer Vorgänger, — dieser unglückliche Krieg endigte durch einen noch niederbeugenderen Frieden. So lange das Schwerdt gezogen war, blieb noch Hoffnung; Thaten konnten noch geschehen; andere Mächte würden Theil genommen haben am ungleichen Kampfe, und Preussen konnte noch selbstständig und mächtig aus seinen Trümmern hervorgehen. Indessen der Friede ward geschlossen, der Bundesgenosse des, allein zu schwachen Preussens wollte es so! Das Gesetz der Nothwendigkeit ist allmächtig! *Ein* Trost blieb noch dem Gutgesinnten, der: dass wenigstens die genaue Erfüllung der für Preussen so harten Bedingungen abseiten *der* Macht, die selbige vorgeschrieben hatte, den Monarchen bald in die Mitte seiner Getreuen zurückführen, ihn in den Stand setzen würde, die Wunden des Staates zu heilen, und unter günstigen, sich vielleicht bald darbietenden Umständen sich für die Opfer zu entschädigen, welche die Uebermacht erlangt und die Verbündeten nicht hatten abwenden wollen.

Vergebliche Hoffnung! Länger, als ein Jahr nach dem Frieden, standen noch fremde Heere in unsern Grenzen, war noch der grössere Theil des Reichs dem Scepter seines Landesherrn nicht zurückgegeben. Jede Kraft ward gelähmt; das, was der Krieg uns noch gelassen hatte, raubte uns der anscheinende Friede; — das *eroberte Land*, wie sich die fremden Befehlshaber ausdrückten, ward willkührlich besteuert, und die Mittel, die wir unserem Könige darbieten wollten, um den Staat wieder zu heben, mussten verwandt werden zur Bereicherung, zur Ernährung des Fremden. Vergebens blieben alle Unterhandlungen, vergebens alle Schritte. Der Bruder des Monarchen selbst weihete seine Kräfte, setzte vielleicht seine persönliche Sicherheit auf's Spiel, um das zu erreichen, was die Tractaten bestimmten, und was nur die Willkühr vorenthielt.

Endlich führten fremde Ereignisse den Zeitpunkt herbei, wo es die Convenienz des Siegers erheischte, seine Streitkräfte nach einem entfernten Punkt zu richten. Diese Convenienz gab die Kinder ihrem Vater zurück, nicht das Gewicht der Rechtmässigkeit seiner Forderungen. Aber unter welchen Bedingungen wurden wir frei! Waren sie nicht weit härter, als die, welche der (vom Könige *allein* so gewissenhaft befolgte) Tilsiter Friede bestimmt hatte? Können sie als das Resultat gegenseitiger freier Einwilligung angesehen werden? Können sie also nach allen Gesetzen der Moral und der Politik bindend sein? Würde ein Vertrag, in solchem Missverhältniss geschlossen, selbst vor den bürgerlichen Gerichtshöfen denjenigen binden, der ihn, um sich endlich der willkührlichen Uebermacht zu entziehen, einzugehen genöthigt worden wäre?

Sogar der Kleinmuth und der Egoismus werden die Wahrheit dieser Thatsachen nicht läugnen können. Aber, beschränkt auf ihre kalte, jede edlere Kraft lähmende Rechenkunst, werden sie rathen, nur die tägliche Existenz zu sichern; sie werden rathen, zu vergessen, was Preussen war, — zu vergessen, dass dessen Herrscher zu der Dynastie gehören, in der jedes Jahrhundert kraftvolle Regenten, das 17. Jahrhundert *den grossen Churfürsten*, und das letztverflossene: *den Einzigen Herrscher* hervorbrachte. Sie werden uns hinweisen auf so manchen deutschen Staat, der da besteht als Theil eines *fremden* Ganzen, und dessen Herrscher doch behalten haben die äussere Ehre ihres Ranges, und dessen Einwohner noch nicht den Hungertod gestorben sind. Zerreissend muss solche Aussicht sein für jeden, der noch nicht vergessen hat, dass seine Vorfahren fochten und siegten unter Hohenzollerns Fahnen für *eigene* Ehre, für den *eigenen* Herrscher, für den *eigenen* Staat. — Wenn es aber (so erwiedern Kleinmuth und Egoismus), wenn es aber auf Erhaltung der Existenz, auf Sicherheit der Volksmasse ankommt, wer sollte und müsste da nicht das Grosse aufopfern, um das Nützliche, das Nothwendige zu erreichen? Es ist also Pflicht, es ist verdienstvoll, mit männlicher Ergebung den Wunsch nach glänzenderen Tagen des Staats aufzugeben, wenn die Unmöglichkeit vor Augen liegt, diese zu erreichen, und wenn man sich sagen muss: das Bessere, das Grosse kann nur mit augenscheinlicher Gefahr erreicht werden; das Fortbestehen des Staates, die Sicherheit unserer Herrscher hingegen ist unbedenklich, sobald man die eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt, sobald man Verzicht thut auf den Rang unter den Staaten Europa's, zu dem uns das Genie des *Einzigen* und die Thaten unserer Vorfahren erhoben hatten.

Aber selbst dieser Calcül des Kleinmuths und des Egoismus ist täuschend. Die grössten Anstrengungen werden nicht vermögend sein, die dem Staate auferlegten Geld-Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die reichsten Provinzen sind abgerissen, die übrig gebliebenen entnervt, der auswärtige

Credit unter Conjuncturen, die so manche Krone denen rechtmässigen Herrschern geraubt haben, schwankend. Wo also die Mittel hernehmen, Zahlungen zu leisten, die mit den Einnahmen des Staates ausser jedem Verhältniss stehen? Und wäre es möglich, könnten wirklich alle Verbindlichkeiten erfüllt werden, würde darum der Wille der Uebermacht nicht doch noch andere Opfer verlangen? Zeigt nicht das Beispiel im Süden Europa's, dass treue Erfüllung der Tractaten, Hintansetzung selbst der heiligen Bande des Blutes, Aufopferung der Vortheile und des Handels des eigenen Volkes für die Pläne des Fremden keine Sicherheit gewähren dem Herrscher, der selbst Opfer bringt, wenn die Convenienz der Uebermacht das Aufhören des Alten erheischt? Ist es zu verkennen, dass die Oder, vielleicht selbst die Weichsel, eine wünschenswerthere Grenze für das Königreich Westphalen sei, als die Elbe? Wird das Herzogthum Warschau nicht eine sicherere Schutzwehr gegen Russland, wenn dessen Grenzen die Ostsee erreichen? Und wenn dieses Interesse nicht zu verkennen ist, warum sollte *der* Staat zum ersten Male nicht danach handeln, der seit Jahren kein anderes Gesetz, als dieses kennt?

Der Verfasser glaubt daher, dass nicht blos Ehrgefühl, nicht blos das Andenken an das, was Preussen einst war, nicht blos der Wunsch, den Staat dahin zurückzuführen, nein, dass auch Selbsterhaltung, dass eiserne Nothwendigkeit es erfordern, die erste günstige Gelegenheit zu ergreifen, um wieder stark und selbstständig zu werden, da nur in der Stärke und in der Selbstständigkeit die Möglichkeit der Erhaltung des Staats, der Erhaltung des regierenden Hauses liegt, und dass kein Mittelweg zwischen Wiedererlangung der verlornen Provinzen, folglich thätiger kraftvoller Theilnahme am Kampfe, oder zwischen gänzlicher Auflösung und Vernichtung des Staats zu finden sei.

Sollte diese Ansicht für etwas mehr, als für das Resultat einer zwar gut gemeinten, aber ungegründeten Besorgniss gelten, so entsteht die zweite Frage, nämlich, ob der jetzige Zeitpunkt dazu geeignet sei, jene Selbstständigkeit wieder zu erlangen, oder ob man voraussetzen könne, dass noch günstigere Conjuncturen eintreten werden?

Unter den Mächten des Continents stehet, wenn man Russland abrechnet, dessen Politik für den Augenblick einseitig und lediglich auf Territorial-Vergrösserungen gerichtet scheint, nur noch Oestreich selbstständig da und mächtig genug, um in Verbindung mit mehreren Massen (die nur Einheit erheischen, um bedeutend zu werden) *dem* System die Spitze zu bieten, welches unter der Vorspiegelung eines allgemeinen Continental-Friedens, allgemeine Unterwerfung bezweckt. Der Kampf des letzten Continental-Staats gegen dies System hat begonnen. Soll dieser Staat ihn allein bestehen, oder die Unterstützung Englands auf dem weiten Umweg des mittelländischen und adriatischen Meeres beziehen, so

wird, so muss es mit seiner Unterdrückung, vielleicht mit seiner Auflösung enden. Dann hindert nichts mehr die Plane der Alleinherrschaft; Europa bis zur russischen Grenze wird mit dem sogenannten grossen Reiche amalgamirt, dessen Mittelpunkt Frankreich ist; die Dynastien, die Misstrauen erregen, sei es auch nur dadurch, dass sie nicht durch die Bande des Blutes oder der Verwandtschaft mit der Dynastie des Herrschers verschmolzen sind, theilen das Schicksal Carls IV. und Ferdinands VII. Die Türkei fällt auf den ersten Wink des Siegers, und Russland selbst wird dann zu spät die irrige Berechnung bereuen, die in der Erlangung einiger Provinzen einen Ersatz finden liess für die Unterjochung Europa's durch Frankreichs Beherrscher, und für die Zerstörung seiner Bollwerke: Preussen und Oestreich.

Wer also muss hervortreten, um die Schaale zu Gunsten der Befreiung von Europa, zu Gunsten der Selbstständigkeit seiner Staaten, zu Gunsten der Ehrenrettung der deutschen Nation zu neigen? *Der* Staat muss es sein, den Nord-Deutschland seit einem halben Jahrhundert als seinen natürlichen Beschützer erkannte, und der mit diesem durch die Bande gleicher Sitten, gleicher Religion seiner Väter, durch die Bande des Bluts mit den meisten seiner Herrscher verbunden, durch seine geographische Lage dazu aufgefordert, keine andere, als diese Rolle spielen kann, wenn er seinem wahren Interesse treu bleiben will. Wenn Preussen Theil nimmt am Kampfe, so wird derselbe in jeder Rücksicht vortheilhaft für die Verbündeten, nicht sowohl durch die Masse von Streitkräften, die Preussen *im ersten Augenblick* aufstellen könnte, als durch die Resultate, die seine Erklärung in politischer und militairischer Rücksicht hervorbringt.

Preussens Erklärung giebt den Verbindungen zwischen der Elbe und dem Rhein Einheit und Haltung; ganz Deutschland von den Grenzen Polens bis zum Rhein bietet dadurch seine Volksmasse der guten Sache dar, die sonst vereinzelt höchstens unthätig bleibt, und sogar zum Theil gezwungen wird, beizutreten dem Kampfe zur Unterdrückung des Vaterlandes. Preussens Erklärung giebt an Oestreich die Streitkräfte zur Offensive zurück, die es im entgegengesetzten Falle zur Besetzung des in seinem Rücken und in seiner Flanke liegenden Herzogthums Warschau zurücklassen muss. Preussens Erklärung endlich öffnet England die Häfen der Nord- und Ostsee, und dessen Geld und Waffen liefern in einem Augenblick die Mittel, die zur Vertheidigung des Vaterlandes sich erhebende Armee wehrhaft zu machen, und die Kosten des Krieges zu tragen. Dann ist es nicht mehr die Macht der Meinung, nicht mehr der Enthusiasmus, nicht mehr der Entschluss, lieber mit Ehren zu fallen, als in der Unterdrückung zu vegetiren, der die Kräfte der Vertheidiger der guten Sache in's Gleichgewicht setzt mit der Macht der Unterdrücker; — nein, von dem Augenblicke an bieten wir eine Masse dar, welche, auch

nur nach der Zahl berechnet, gleich ist derjenigen, welche bekämpft werden soll. Was das Genie, was die Aufopferung begann, kann dann der kälteste Calcül fortsetzen; die physische Kraft, hervorgerufen durch die moralische, tritt in die Schranken, ausgerüstet aber mit dem Gefühl für die Selbstvertheidigung, für Erhaltung seiner rechtmässigen Herrscher, für Rettung des Vaterlandes, für Wiederherstellung der National-Ehre. Oestreich, Preussen, Deutschland von der Elbe bis zum Rhein, Schweden, England, Spanien und die Türkei, kämpfen gegen Frankreich, Italien und Holland, dem nur ein kleiner Theil von Süddeutschland ungern folgt mit gezwungenen Streitern, die nur der Uebermacht gehorchen, und bei jedem Fortschritt der Verbündeten unzuverlässiger werden. Auf welche Seite neigt sich hier die Uebermacht, selbst lediglich nach der Mehrzahl gewürdigt?

Bei dieser Berechnung der Kräfte nur nach todten Massen, — denn wer könnte diejenigen berechnen, welche Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den rechtmässigen Herrscher in unsere Wagschaale legen? — bei dieser Berechnung ist Russlands noch nicht gedacht; und es ist vernünftig, es ist nöthig, die Frage aufzuwerfen, welche Rolle wird dies Reich bei dem wahrscheinlich letzten Kriege spielen, den Europa zur Rettung seiner Unabhängigkeit führt. Wäre Russlands Politik für den Augenblick weit umfassend, überwögen bei ihm nicht einzelne Territorial-Acquisitionen den Grundsatz, dass nur das Gleichgewicht der Staaten die Existenz jedes Einzelnen, sei er auch noch so mächtig, sichert, so müsste es Theil nehmen am Kampfe, dessen glücklicher Ausgang ihm die Fortdauer *mehrerer* unabhängiger Staaten in Europa verbürgt. Vielleicht kehrt Russlands Kaiser zu dieser Politik zurück, und verbindet solchergestalt die Pflichten der Freundschaft mit den Vorschriften des eigenen Interesses. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, sollte Krieg *gegen* Frankreich bei der Stimmung des Petersburger Cabinets nicht an der Tagesordnung sein, so scheinen alle Berechnungen die Neutralität dieses Hofes zu verbürgen. Russland, mit England, Schweden und der Türkei im Kriege, kann es gerathen finden, ruhiger Zuschauer des Kampfes *gegen* Frankreich zu bleiben; allein beitragen wird und kann es nicht zur Auflösung Preussens und Oestreichs; Zwischenstaaten zwischen Russland und Frankreich müssen bestehen zur Sicherung des ersteren, — Zwischenstaaten, die selbstständig genug sind, den Durchzug der französischen Schaaren gegen die wehrlose, durch keine Festung, durch keine militairische Position gedeckte russische Grenze zu versagen. Das ist das unläugbare Interesse Russlands, und man würde irren, wenn man ein ähnliches Interesse bei Frankreich voraussetzen wollte, dessen Grenze der Rhein mit seiner dreifachen Reihe von Festungen deckt. Russlands Sicherheit beruht auf seiner Entfernung von der Nebenbuhlerinn, — die Sicherheit

Frankreichs in seiner furchtbaren militairischen Grenze, die ihm das Glück und die Klugheit seines Beherrschers verschafft hat. Russland also wird und muss, wie gesagt, höchstens ruhiger Zuschauer des Kampfes bleiben; wollte es anders handeln, wollte es Frankreich unterstützen, so würde es sein heiligstes Interesse verkennen; es würde sich schwächen, ohne selbst ein bedeutendes Gewicht in die Wagschaale unsers Feindes zu legen, da sein Krieg mit England, Schweden und der Pforte seine Kräfte lähmt, und es unter diesen Umständen weder über bedeutende Streitkräfte disponiren kann, noch die pecuniairen Mittel zur Führung eines nachdrucksvollen Krieges bei seinem gänzlich darnieder liegenden Handel zu Gebote hat. England umklammert seine Küsten im Baltischen und im Schwarzen Meere, und die Producte der Bewohner dieses weitläuftigen Reiches liegen unbenutzt für den Producenten, und entziehen dem Staate ihre belebende Kraft.

Möge dieser Entwurf aufgenommen werden von dem gütigsten Monarchen als ein schwacher Tribut, den der Verfasser am Altare des Vaterlandes niederlegt; möge des Königs Majestät in Ihrer Weisheit beschliessen, was Sie zur Rettung des Vaterlandes angemessen hält! Vielleicht findet die Stimme des Einzelnen, welche das ausspricht, was Tausende fühlen und denken, einigen Eingang. Vielleicht erlaubt uns unser verehrter Monarch, Ihm unsere Kräfte, unsere Arme zu weihen zu seiner Beschützung, zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Rächung der erlittenen Schmach. Unwürdig würde der sein des Namens, den er trägt, unwürdig seiner Vorfahren, die unter Friedrich dem Einzigen fochten und siegten, der sich nicht anschlösse an die kleine, aber erprobte Schaar, welche für jetzt die beschränkten Einkünfte des Staates nur als permanente Vertheidiger desselben zu besolden erlauben. Gewiss nur eines Wortes, nur eines Winkes bedarf es abseiten *des Königs*, an den Unglücksfälle sein Volk nur noch fester gekettet haben, um nach dem Beispiel Oestreichs eine Landwehr hervorzurufen, die nach gleichförmigen, auf die Volkszahl berechneten Prinzipien ausgehoben, die Streitkräfte des Staates imposanter mache, ohne seine Ausgaben zu vermehren, die der besoldeten Macht eine Basis darbiete, während diese jenseits der Grenzen dem Staate Unabhängigkeit erkämpft, und schon gebildete Streiter zum Ersatz für diejenigen liefere, welche der Krieg dem besoldeten Heere raubt.

Boytzenburg" etc.

Dies Memoriale sandte der Graf an den Minister des Innern, *Grafen zu Dohna*, mit der Bitte, es Seiner Majestät zu Füssen zu legen. Dieser antwortete dem Grafen:

"Hochwohlgeborner, lieber Getreuer. Der Aufsatz, welcher Mir nach Eurem Wunsche durch den Staats-Minister Grafen *zu Dohna* vorgelegt worden ist, hat Mir einen neuen Beweis von den edlen und patriotischen

Gesinnungen gegeben, welche Euch auf eine so vorzügliche Weise auszeichnen. Diese Gesinnungen und die Entschlossenheit und Ausdauer, mit welcher Ihr dieselben zum Besten Meines Dienstes bei mehreren schwierigen Gelegenheiten bethätigt habt, verdienen Meinen ganzen Beifall, und Ich gebe Euch denselben gern zu erkennen als

Euer wohlaffectionirter König
(gez.) Friedrich Wilhelm."

Königsberg
den 30. April 1809.

Ungefähr um diese Zeit gab der Graf von Arnim einen neuen Beweis seines Patriotismus, als der Plan gefasst war, ein Reserve-Corps, angeblich zur Unterstützung bei Deckung der Grenzen gegen fremde Truppen, zu bilden, in der That aber wohl, um eine grössere stehende Kriegsmacht anzubahnen, mit der zu rechter Zeit das französische Joch könnte abgeschüttelt werden. Der Graf schrieb an den betreffenden Minister:

"Die von Ew. Excellenz verfügte Bildung einer Reserve zur Unterstützung der regulairen Truppen bei Deckung der Grenze gegen fremde Truppen erheischt den wärmsten Dank abseiten jedes Gutdenkenden. Erlauben Ew. Excellenz dass ich diesen zu Dero Füssen niederlege. Es könnte hie und da in verarmten Dörfern Schwierigkeiten erregen, das zu vorläufiger Bezahlung jedes Reserve-Soldaten bestimmte Fixum von 3 Thlrn. auf den Mann schnell aufzubringen. Hätte der Krieg nicht meine Revenüen vermindert, und die fortwährenden Contributions-Zahlungen aller Art meinen baaren Geld-Bestand erschöpft, so würde ich einen bedeutenderen Beitrag liefern können. So aber muss ich mich mit dem Anerbieten begnügen:

das zu Besoldung von 100 Mann Reserve-Soldaten erforderliche Geld dem Staate als freiwilligen Beitrag mit 300 Thlrn. anzubieten. Hoffentlich folgen Viele meinem Beispiele, und erleichtern dadurch eine Massregel der Weisheit und der Kraft.

Die einzige Vergeltung, die ich für dies geringe Opfer mir zu erbitten wage, ist, dass Ew. Excellenz zu erlauben geruhen mögen:

dass ich als Subaltern in einer Reserve-Compagnie dem Könige und dem Vaterlande dienen dürfe, und dass Hochdieselben die erforderlichen Befehle zu meiner Anstellung zu ertheilen die Gewogenheit haben mögen.

Ich habe die Ehre" etc.

Um den grossen finanziellen Verlegenheiten abzuhelfen, und Mittel zu finden, den Kaiser Napoleon wegen der enormen Rückstände zu befriedigen, hatte der König das Altensteinsche Ministerium nach 18monatlicher Dauer aufgelöst, und den Herrn *von Hardenberg*, unter Zustimmung Napoleons, im Juni 1810 zum ersten Minister mit dem Titel Staatskanzler ernannt. Der von ihm entworfene Finanzplan erfuhr die verschiedensten

Beurtheilungen. Der Plan zielte im Wesentlichen auf Bildung von fundirbarem Vermögen durch einen Theil der directen Contribution, Ausdehnung der Accise auf das platte Land, Fundirung der Tresorscheine und aller Staatsschulden, und Einrichtung einer Nationalbank. Während einige Staatsbeamte, wie der Geheime Staatsrath *Niebuhr*, die Ausführung des Plans als verderbenbringend bezeichneten, andere ihn lobend anerkannten, schrieb der Graf v. Arnim, weniger davon eingenommen, am 22. Juni 1810 an den Freiherrn von Stein, der sich damals in Prag aufhielt: "Die hier eingetretene veränderte Ordnung der Dinge giebt Hoffnungen für die innere Administration. Man scheint disponirt, Ihren Sinn einigermassen zu fassen und zu befolgen. Dies ist ein Trost, wenn und *so lange* die Umstände es verhindern, *den* an der Spitze der Angelegenheiten zu sehen, von dem der Geist ausgegangen war." — Zugleich kündigt der Graf seinen und *Gneisenau's* nahen Besuch in Prag an.

Nachdem zu Ende des Jahres 1810 ein neues Gesetz über die Abgaben verkündet war, wurde Unzufriedenheit über den Druck der neuen schweren Lasten und Missstimmung über die Formen der neuen Verwaltung und die dabei wirksamen Personen laut. Als die Klagen der Stände-Versammlung, welche der Staatskanzler am 23. Februar 1811 in Berlin eröffnete, keine Beantwortung fanden, stieg die Unzufriedenheit. Doch fanden sich auch patriotische Männer, welche in der Ueberzeugung, dass grosse Opfer gebracht werden müssten, wenn der Staat gerettet werden sollte, diese Missstimmung zu mässigen und die Regierung in dieser schwierigen Aufgabe zu unterstützen bemüht waren, und unter diesen finden wir wieder den Grafen von Arnim eine ehrenvolle Stelle einnehmen. Seine Erfahrungen und Grundsätze sehen wir in einer Schrift an den Freiherrn von Stein niedergelegt:

"Die Ursache der höchst schädlichen Unzufriedenheit, die gegenseitig zwischen dem Gouvernement und den Regierten statt findet, und die Bande, die beide vereinigen sollten, immer mehr aufzulösen droht, liegt in gegenseitigen Fehlern.

1. *Die Regierten*, aus denen wir die sogenannten *Stände* für jetzt ausheben, und ihr Benehmen zuerst betrachten wollen, bestürmen das Gouvernement mit einem Heer von Beschwerden, von denen einige gegründet und billig sind, andere blos auf Leidenschaftlichkeit, Einseitigkeit und Parteisucht beruhen. — Dadurch thut der Adel sich selbst Schaden: — die gegründeten Beschwerden werden mit den ungegründeten in eine Kategorie gestellt, und er erhält kein's von Beiden, sondern erscheint blos als der Opponent der Massregeln des Gouvernements, und wird gehässig. —

Zu den *gegründeten Beschwerden* gehören:

a) dass die auf den Credit der Stände bepfandbrieften Domainen

verkauft werden, ohne dass andere als Pfand oder als Hypothek an ihre Stelle treten;

b) dass man in denen Provinzen, wo ein Theil der Grundstücke keine Steuer gab, eine Grundsteuer einführen wollte, aus dem vermeinten oder nur vorgespiegelten Princip der Gleichförmigkeit der Abgaben, da sie hierdurch im Gegentheil *höchst ungleichförmig* wurden, indem *ein* Grundstück an Capital-Werth verlor, indessen das *andere* durch Herabsetzung der Grundsteuer, so bisher auf demselben ruhte, im Werthe stieg. Man führe eine neue Grundsteuer ein, wenn man überhaupt diese Art der Abgaben zweckmässig hält, lege diese Zugabe aber *allen* Grundstücken nach ihrem Werthe auf, und Niemand wird mit Recht sich beschweren können. Die neue Grundsteuer heisse z. B. A; die alte bisherige partielle heisse B, so muss ein bisher ritterfreies Gut A tragen, ein contribuables aber A und B. Dann ist die Erhöhung gleichförmig für alle Eigenthümer, und jeder trägt nach Billigkeit zu den *erhöhten* Lasten bei. — Die andere Art fällt: dans la rage des théories, über die man selbst klagt;

c) klagt man mit Recht (und in diesem Punkte vereinigen sich alle Klassen von Einwohnern mit dem Adel und den Gutsbesitzern), dass die geographische Lage des Staates theils gewisse Abgaben, eben so lästig für den Zahler, als unzweckmässig für den Staat macht (hierher gehört allgemein: der Blasen-Zins und überhaupt die Branntwein-Besteuerung), theils dass die Lokal-Verhältnisse einzelner Provinzen gewisse Besteuerungsarten nicht zulassen oder sie höchst drückend machen, während sie in anderen Provinzen mit weniger Druck und Aufopferung verbunden sind. — Warum nicht sich nach den Lokal-Verhältnissen richten? Wieder, wie es scheint: la rage des théories!

d) diejenigen Provinzen, welche eine ständische, auf schriftliche Verträge mit dem Landesherrn gegründete Verfassung haben (Churmark, Neumark, Pommern), finden es hart, dass diese Verträge nicht auf dem Wege eines Vertrags gelöst, sondern theils heimlich umgangen und untergraben, theils durch Machtsprüche vernichtet werden. — Ich gebe zu, dass nicht *zu viel* negociirt werden muss, dass sich Individuen finden würden, die aus allen Negociationen Anlass nehmen würden, den Massregeln des Gouvernements systematisch entgegen zu arbeiten, statt mit Loyautät und Patriotismus ihre Vorrechte auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern, obgleich in allen Vorstellungen versichert wird, auf dem Wege des *Vertrags* sei man zu jedem Opfer bereit. etc.

Hätte man sich hauptsächlich auf vorstehende vier Gegenstände in den eingereichten Vorstellungen beschränkt, einige minder erhebliche Beschwerden fürerst nur beiläufig berührt: — hätte man diese Vorstellungen mit Ruhe, ohne Animosität, ohne Bitterkeit abgefasst: so würde die Spannung wahrscheinlich vermieden worden sein, und das Gouvernement

würde wenigstens unbillig gehandelt haben, wenn es nicht jenen gerechten Reclamationen nachgegeben, oder mit Offenheit und Zutrauen die Gründe vorgelegt hätte, die ihm dies nicht erlaubten.

2. Aber auch in dem Benehmen der *Staats-Behörden* finden Fehler und Missgriffe statt, die einem grossen vollständigen Erfolge zuwider sind, und die, indem sie die Animosität der Opponenten entschuldigen, ihren unverkennbar eben so sehr gegen die Personen, als gegen die Sachen gerichteten parteiischen Ausfällen in den Augen der Nation Gewicht geben."

Der Graf von Arnim rechnet dahin:

a) dass der Geschäftsgang nicht fest und systematisch, kein Staatsrath organisirt, kein Minister der Finanzen und des Innern ernannt sei, und Subalterne, wenig gekannt, zum Theil mit Recht wenig geachtet, ohne alle Verantwortlichkeit, Plane schmieden, Staats-Systeme entwerfen, und stückweise organische Gesetze ausarbeiten, welche dann unter der Firma des Staatskanzlers erscheinen;

b) dass man dem Volke eine Constitution versprochen und gesagt habe: indem das Volk mitwirke zur Staats-Verwaltung, solle es begreifen lernen, dass das Gemeinwohl Opfer verlange, dass es also diese Opfer zur Erhaltung seiner selbst willig darbieten, nicht gezwungen und auf Befehl sie geben solle. Aber in dieser grossen National-Sache sei bis jetzt auch nicht *ein* Schritt geschehen. Nicht einmal Vorkehrungen bemerke man dazu; kein Plan, keine Idee sei dem Publico mitgetheilt, um die Stimmung zu prüfen. — Diese Weise sei nicht geeignet, *Zutrauen* zu erwecken; der Staat könne aber in Zeiten, wie die jetzigen, nicht ohne Zutrauen des Volkes zum Gouvernement bestehen;

c) dass in den Verhandlungen mit den Ständen, sowohl rücksichtlich des Abgabe-Systems, als rücksichtlich der Uebernahme und der Ausgleichung der Privat-Schulden, nicht mit Offenheit verfahren sei. etc.

Nicht blinde Leidenschaftlichkeit der einen oder anderen Partei, sondern die edle Freimüthigkeit und zugleich die selbstlose Opferfreudigkeit Arnims und seiner gleichgesinnten Freunde, waren im Stande, aus dem Chaos der Zustände einen geordneten Gang anzubahnen, und, als endlich die Gefahr von Aussen dem Vaterlande immer näher trat, alle Stände zu dem grossen Freiheitskampfe zu vereinigen, aller Vorrechte zu vergessen, und durch Opfer aller Art Preussen auf eine nie gekannte Höhe des Ruhms zu erheben. Indessen war dem Grafen von Arnim nicht vergönnt, diese grossen Tage zu erleben. Nur an den Vorbereitungen dazu durch Umgang mit Patrioten, wie mit Gneisenau, durch Ermunterungen: dass das Heer gegen das von Napoleon erzwungene Abkommen zu verstärken, Landwehr und Landsturm zu errichten, und die waffenfähige Mannschaft zu üben und darauf wieder zu entlassen sei, um zu rechter Zeit gerüstet

erscheinen zu können, — nahm der Graf mit anderen edlen Gutsbesitzern lebendigen Theil, und reiste noch im Jahre 1811 zum Freiherrn von Stein nach Prag, um ausführlich mit ihm über die Erwartung aller Gutgesinnten von seiner Theilnahme an dem grossen Kampfe zu sprechen. So, von öffentlichen Staatsdiensten entfernt, dachte er unaufhörlich darauf, wie er für die Unterdrückung der Feinde wirksam sein könne, als er dicht vor dem Morgenroth nach kurzem Krankenlager von dieser Welt abgefordert wurde.

Der König hatte die dritte Klasse des rothen Adler-Ordens gestiftet; der Graf war unter den ersten, die damit begnadigt wurden. Von dem Ordensfeste im Januar ging er in leichtem Anzug zu Fuss nach Hause, und zog sich eine heftige Erkältung zu, welche zu einem Entzündungs- und Nervenfieber sich rasch ausbildete. Am 29. Januar 1812 Abends schickte er zu seinem Freunde, dem Staatsrath *Kunth*, der aber seinen Besuch auf den andern Tag verschob, weil er die grosse Gefahr nicht ahnete, und selbst sehr ermüdet und erkältet war. Aber schon in derselben Nacht zum 30. Januar verschied Graf Arnim, noch nicht 45 Jahre alt. Am folgenden Morgen schrieb Kunth: "Er war nicht für diese Welt; die Welt kannte ihn nicht, und ihm ist wohl. Aber, dass ich die treue Hand nicht noch ein Mal drücken konnte, da sie es noch fühlen konnte, schmerzt mich tief. Noch ist es mir ein Traum, dass er nicht mehr ist. Diese Treue und Thätigkeit, die ich bei ihm erfahren habe, wer wird sie ersetzen?"

Auch der Freiherr von Stein setzt in einem Schreiben an seine Schwester Marianne dem Grafen in Anerkennung, wie viel er und das Vaterland durch seinen Tod verloren, ein wohlverdientes Ehren-Denkmal. "Er war mein Freund, schrieb er; er bewies mir eine seltene Treue und Hingebung, und hat viel für mich gethan, und sein Verlust ist gross für mich. Seine Festigkeit und seine Consequenz artete oft in Härte und Eigensinn aus; er besass aber ein hohes Gefühl für Recht und Ehre, und ihn hoben die äusseren Verhältnisse, an denen er einen ehrenvollen Theil nahm."

Wir rühren nichts an den Worten des grossen Staatsmannes, um so weniger, als das, was er Menschliches von dem Freunde sagt, bekanntlich den Beurtheiler selbst trifft, und als wir einen Mann vor Augen haben, der, von den edelsten Grundsätzen durchdrungen, fast noch nichts von dem realisirt sah, woran er mit so vieler Beharrlichkeit und Selbstverläugnung und nicht ohne grosse Gefahren bis an seinen frühen Tod gearbeitet hatte.

Sterbend gab der Graf seinem Schwager noch den letzten Beweis seines vollsten Vertrauens, indem er ihn zum Vormunde seiner beiden

noch unmündigen Söhne ernannte, welchem Vermächtniss der Freiherr von Stein durch treue Sorgfalt für die religiöse und geistige Bildung derselben in Verbindung mit deren Grossmutter entsprochen hat.

§ 6.

Graf Adolph Heinrich von Arnim, Wirklicher Geheimer Staats-Minister u. s. w.

Als der Graf Friedrich Abraham Wilhelm von Arnim am 30. Januar 1812 im kräftigsten Mannesalter starb, hinterliess er zwei noch unmündige Söhne: ***Friedrich Ludwig***, geboren den 24. Juli 1796, jetzigen Wirklichen Geheimen Rath, Grand-maître de la Garderobe etc., und ***Adolph Heinrich***, geboren den 10. April 1803, jetzigen Staats-Minister a. D. etc.

Der Vater hatte durch ein Testament bestimmt, dass nach seinem Tode über den Besitz der von ihm selbst in zwei Caveln getheilten Güter das Loos entscheiden sollte, und zwar sollte derjenige Sohn, dem auf solche Weise die boytzenburgschen Güter zufallen würden, den anderen Bruder der dann die zichowschen Güter erhalten müsste, durch einen Lehnstamm entschädigen.

Beim Antritt der Grossjährigkeit des ältesten Sohnes, des ***Grafen Friedrich Ludwig von Arnim***, im Jahre 1820, wurde der väterliche Wille vollzogen, wobei diesem ältesten Sohne die ***zichowschen Güter***, welche unter George Dietloff im Jahre 1734 an die neue boytzenburgsche Linie gekommen waren (confr. pag. 353), zu Theil wurden. Er acquirirte in der Folge für den ihm ausgesetzten Lehnstamm die ***blumbergschen Güter***, und machte sie zu einem von Arnimschen Lehn, während sein jüngerer Bruder, der ***Graf Adolph Heinrich von Arnim***, Erbherr der boytzenburgschen Güter wurde, welche er seit 1827 selbstständig verwaltete. Er vermählte sich am 4. August 1830 mit der Gräfinn ***Anna Caroline von der Schulenburg*** (geboren den 17. November 1804), Tochter des Grafen ***Hans Günther Werner von der Schulenburg*** aus dem Hause Wolfsburg. Aus dieser Ehe sind fünf Söhne und fünf Töchter entsprossen, von welchen jedoch ein Sohn und eine Tochter früh verstarben.

Im Jahre 1833 stiftete Graf Adolph Heinrich von Arnim, damals Präsident der Regierung zu Merseburg, mit den boytzenburgschen Gütern ein durch des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät bestättigtes ***Familien-Fideicommiss***, errichtete aber im Jahre 1855 unter Aufhebung jener, wegen der inzwischen wesentlich veränderten Familien-Verhältnisse des Stifters und der Umgestaltung der Agrar-Gesetzgebung und Landesverfassung nicht mehr angemessenen und daher, durch mehrfache Nachträge modificirten Urkunde, eine ***revidirte Stiftungs-Urkunde.*** Diese erhielt unter dem 18. August 1856 die Allerhöchste Bestättigung Sr. Majestät des jetzigen Königs, bei welcher Gelegenheit Allerhöchstdieselben die zum Fideicommiss vereinigten

Güter und Besitzungen zur *Grafschaft Boytzenburg* zu erheben geruheten. Das Königliche Diplom lautet wörtlich:

"*Wir* **Friedrich Wilhelm**, *von Gottes Gnaden*
König von Preussen etc. etc.

urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung. Nachdem Unser Staats-Minister ausser Diensten *Adolph Heinrich Graf von Arnim auf Boytzenburg* im Kreise Templin das von ihm mit dem Gute *Boytzenburg* und anderen Besitzungen unterm 16. December 1833 gestiftete, am 9. November 1834 landesherrlich bestätigte Familien-Fideicommiss im Laufe der Zeit durch verschiedene Nachträge zu der Stiftungs-Urkunde vielfach, sowohl in Beziehung auf die Gegenstände des Fideicommisses, als hinsichtlich der weiteren Anordnungen der Stiftungs-Urkunde abgeändert und nunmehr Behufs besserer Uebersichtlichkeit der für die Stiftung noch geltenden Bestimmungen, und zugleich zur Festsetzung einiger, als angemessen befundener weiteren Veränderungen und Zusätze, mit Genehmigung der zur Stiftung berufenen Familienglieder, unterm 9. Februar 1855 eine *revidirte Stiftungs-Urkunde* errichtet hat, durch welche die Stiftungs-Urkunde vom 16. December 1833 mit ihren sämmtlichen Nachträgen ausser Kraft gesetzt werden soll: als haben Wir auf Ansuchen des genannten Grafen von Arnim die revidirte Urkunde Allerhöchst zu genehmigen geruhet. Wir genehmigen und bestätigen demnach die vorgedachte unterm 9. Februar 1855 errichtete, vor Unserm Kammergerichte verlautbarte und von demselben mit den dazu weiter gehörigen Verhandlungen unterm 25. Februar 1856 als "*revidirte Urkunde der Boytzenburger Majorats-Stiftung*" ausgefertigte, hier angehängte Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach; jedoch unter folgenden Massgaben:" u. s. w.

"Wir wollen, dass die Glieder der Gräflich von Arnimschen Familie im Uebrigen bei den Bestimmungen dieser Urkunde jederzeit den Gesetzen gemäss geschützt werden. Zugleich haben Wir in Gnaden beschlossen, die zu dem vorgedachten Fideicommisse vereinigten Güter und Besitzungen zur *Grafschaft Boytzenburg* zu erheben. So erheben wir denn hierdurch und in Kraft dieses aus souverainer Machtvollkommenheit diese Güter und Besitzungen zu einer *Grafschaft Boytzenburg* in Unserer Mark Brandenburg dergestalt und also, dass dieselben in ihrer Gesammtheit, und so lange sie ungetrennt in ihrem gegenwärtigen Umfange als Fideicommiss in der Gräflich von Arnimschen Familie besessen werden, eine *Grafschaft Boytzenburg* heissen, auch von allen Unsern Obrigkeiten und Gerichten und sonst von jedermänniglich, wess Würden, Standes und Wesens sie sein mögen, also genannt, geschrieben, geachtet und gehalten werden sollen. Alles dies jedoch Uns und jedermänniglich an seinen Rechten unbeschadet.

Des zu Urkund haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Sans-souci den 18. August 1856.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm."

Die Urkunde nennt nun in § 1. folgende dazu gehörige Besitzthümer, welche auf des Stifters lehnsfähige Nachkommenschaft und in deren Ermangelung, so lange der Lehnsverband und die agnatischen Ansprüche bei den Fideicommiss-Gütern zwischen des Stifters und seines Bruders Lehns-Nachkommen bestehen, an den Bruder resp. dessen lehnsfähige Nachkommenschaft gelangen sollen:

1) Das Schloss, Rittergut und Städtchen *Boytzenburg*. Wir heben hierbei hervor, dass das Städtchen Boytzenburg in einem, für kleine Landstädte nicht gewöhnlichen Aufblühen begriffen ist, wozu die Lage als Mittelpunkt einer fruchtbaren Umgegend, ferner drei, mit bedeutenden Beiträgen von Seiten des Besitzers in den Jahren 1846 bis 1852 in's Leben gerufene Kunststrassen, die Boytzenburg mit den Städten Prenzlau, Lychen und Angermünde, und nach verschiedenen Richtungen mit Eisenbahnen und Wasserstrassen verbinden, und die durch Generationen fortgesetzte Fürsorge der Besitzer für den Ort, mitgewirkt haben. Er enthält über tausend Seelen, und es befinden sich in ihm die Pfarre mit der, auf dem höchsten Punkte der Umgegend schön gelegenen, im Innern würdig ausgestatteten Kirche, eine Knaben- und Töchterschule in drei Klassen mit drei Lehrern, eine Schule für weibliche Handarbeiten mit einer dazu bestellten Lehrerinn, eine Kinderbewahr-Schule mit einer Aufseherinn, ferner ein Arzt, eine Apotheke, ein Krankenhaus, ein Hospital für 24 alte Personen weiblichen Geschlechts, eine Königl. Post-Expedition etc.

Die Urkunde nennt ferner unter No. 1. als zu dem Fideicommiss gehörig: Das Rittergut *Zerwelin*, das Rittergut *Crewitz* mit der zur Forst gelegten Feldmark des ehemaligen Rittergutes *Petznick*, das Rittergut *Funkenhagen* nebst dem, in der daran stossenden funkenhagener Heide errichteten Vorwerk *Steinrode*, das Rittergut *Brüsenwalde* nebst der Feldmark *Jetzkendorf* und der *brüsenwalder Mühle*, und das Rittergut *Wuppgarten;*

2) die contribuablen Güter und Vorwerke *Bröddin* und *Malendorf*, *Cüstrinchen* mit der Schäferei *Fegefeuer*, *Lindensee*, *Lichtenhayn* und *Sternthal;*

3) die Grundstücke, Rechte und Gerechtsame, welche dem Besitzer resp. in und an den Bauerndörfern *Bentz*, *Berkholz*, *Claushagen*, *Hardenbeck*, *Hassleben*, *Naugarten*, *Rosenow*, *Thomsdorf*, *Warthe*, *Weggun* und *Wichmannsdorf* gehören und resp. zustehen, so wie die Gerechtsame, welche derselbe in Beziehung auf die *warthesche* und *colbatzsche Mühle* hat;

4) die zu sämmtlichen vorgenannten Gütern gehörigen und resp. darauf befindlichen *Forsten*, *Seen*, *Fischereien*, *Jagden*, *Rohrwerbungen*,

Gebäude, *Mühlen*, *Ziegeleien*, *Theeröfen*, *Kalkbrennereien* mit den dazu gehörigen *Forst-Etablissements* etc.

Pertinenzien ad 1. sind noch insbesondere die *boytzenburger Mühle* und der *Sandkrug*, desgleichen die *funkenhager* und die *rummelpforter Mühle*, und ad 3. die Colonie *Carolinenhof*. —

Die grösseren der zur Grafschaft gehörigen Seen sind (nach heutiger Schreibart): der Mellen-, Crewitz-, Zerwelin-, Petznick-, Haus-, Schumellen-, Kriniko-, der grosse und kleine Cüstrin-, der grosse und kleine Boberow-, der Ziest-, der grosse und kleine Warthe-, der Trebow-, der grosse, mittlere und kleine Suckow-See.

Zu den in der *revidirten Urkunde* angedeuteten Gerechtsamen gehört insonderheit das *Patronatrecht* über Kirchen und Schulen in den genannten Ortschaften. Namentlich beruft der Besitzer die Pfarrer in den Parochien Boytzenburg, Thomsdorf, Warthe, Weggun, Wichmannsdorf; desgleichen die Küster und Lehrer in diesen Mutter-Dörfern und in den zu diesen Parochien gehörenden Filial-Dörfern und Rittergütern.

Die Absicht des jetzigen Besitzers bei dieser Stiftung ist aus den Schlussworten der ersten Stiftungs-Urkunde von 1833 zu erkennen, welche in die jetzige revidirte Urkunde unverändert herübergenommen sind, und welche also lauten:

"Nachdem ich in dem Vorstehenden Alles angeordnet und festgestellt habe, was ich zur Bildung und Erhaltung des beabsichtigten Majorats für die Gräflich von Arnimsche Familie für nöthig erachtet, so mache ich es einem jeden künftigen Majorats-Successor hiermit noch besonders zur Gewissenspflicht, während seiner Besitzzeit die Güter im wirthschaftlichen Stande zu erhalten und die Substanz des Majorats unter keinen Umständen weiter, als dies in der gegenwärtigen Stiftungs-Urkunde ausdrücklich gestattet ist, zu schmälern, zu verpfänden, zu belasten, oder gar zu veräussern, — auch etwa in unverschuldete Bedrängniss gerathende Geschwister und andere Seitenverwandte, eingedenk des ihm gewordenen grossen Vorzuges und seiner Verwandtschaftspflicht, nach besten Kräften rechtzeitig zu unterstützen, damit dies wohl arrondirte, mit allem Zubehör gut ausgestattete und in sich haltbare Besitzthum, meiner wohlgemeinten Absicht gemäss, zu einer kräftigen Stütze des Gräflich von Arnimschen Geschlechts gereichen und, soweit dies überhaupt durch zeitliche Dinge möglich ist, dessen Gedeihen unter Gottes gnädiger Obhut begründen möge." —

Und wohl hat der Stifter reichlichen Grund dazu, wenn er durch das letzte Wort seines Werkes das Gedeihen seines Geschlechts der ferneren gnädigen Obhut Gottes anbefiehlt. Denn sichtbar hat derselbe über dem Hause und Geschlecht gewaltet, dessen Geschichte wir hier niedergeschrieben haben.



Gel[illegible] [illegible]*en*, [illegible] *Branntweinbrennereien* mit den dazu geh[illegible]

[illegible]

[illegible] insbesondere die *boytzenburger Mühle* [illegible] *funkenhager* und die *gummelpforter Mühle*.

[illegible]

[illegible] gehörigen Seen sind nach heutiger [illegible] Zerwelin-, P[illegible]nick-, Haus-, Sch[illegible] [illegible] und kleine [illegible], der grosse und kleine [illegible] grosse und kleine [illegible], der T[illegible] [illegible] Suckow-See.

Zu [illegible] in [illegible] angedeuteten Gerechtsame [illegible] [illegible] Kirchen und Schulen in den [illegible] der Besitzer die Pfarrer in den Pa[illegible] [illegible], Weggun, Wichmans[illegible] [illegible] diesen Mutter-Dörfern [illegible] [illegible] und Rittergütern.

[illegible] bei dieser Stiftung ist [illegible] [illegible] von 1853 zu erkennen [illegible] [illegible] herübergenommen sind, [illegible]

[illegible] Maass angeordnet und festge[illegible] [illegible] des beabsichtigten M[illegible] [illegible] für nöthig erachtet, so [illegible] Majorats-Successor hiermit noch [illegible] zur Ges[illegible], während seiner Besitzzeit die Güter in [illegible] lichen S[illegible] zu erhalten und die [illegible]stanz des Majorats [illegible] einer Umstände [illegible] weiter, als dies in [illegible] Stiftungs-[illegible] gestattet ist, zu [illegible] zu verpfänden, zu [illegible] [illegible]sern, [illegible] unverschuldet [illegible] [illegible] und [illegible] wandte, eingedenk des ihm gew[illegible] [illegible] Landschaft [illegible] Kräften [illegible] dies wohl arrondirte [illegible] allem Z[illegible] [illegible] Besitzthum, [illegible] Stamme des Geschlechts von Arnim [illegible] überhaupt durch zeitliche Dinge [illegible] Gottes gnädiger Obhut [illegible] den.

[illegible] Grund dazu [illegible] er durch die letzte W[illegible] seines [illegible] seines Geschlechts der ferneren gnädigen Obhut Gottes [illegible] Denn sichtbar hat derselbe über dem Hause und Geschlecht gewaltet, dessen Geschichte wir hier niedergeschrieben haben.



Gez. v. J. Schlege.

HAUPT AUFFAHRT zum SCHLOSS BOYTZENBURG
seit 1842

Schluss.

Indem wir somit zur Gegenwart gelangt sind, ist uns nur noch übrig, den sichtbaren Mittelpunkt aller hier für diejenigen geschilderten Ereignisse, welche auch in den Erscheinungen eines kleinen Raumes ergänzende Glieder einer grossen Kette zu erkennen wissen: *das Schloss Boytzenburg* wie es jetzt ist, den Lesern zur Anschauung zu bringen, und ihnen hierdurch, wenn ihr Fuss sie einmal in seine Nähe führt, zum Leiter zu dienen.

Die zu dem Ende beigegebenen drei lithographirten Ansichten des Schlosses Boytzenburg in seiner heutigen Gestalt stellen dasselbe dar, wie es von seinem gegenwärtigen Besitzer nach einem Plane des um unsere Architectur hochverdienten Wirklichen Geheimen Ober-Baurathes *Stüler* in den Jahren 1838 bis 1842 hergestellt ist.

Die vor dem Titel dieses Buches angeheftete Ansicht hat der Künstler, gegen Morgen blickend, aufgefasst, so dass sich die ganze, nach Abend gerichtete Fronte des Schlosses darstellt: rechts der älteste Theil des Schlosses, das *einstige Oberhaus*, links die perspectivische Ansicht des einen der Seiten-Flügel, in den sich das neuere Schloss auf der gegenüber gelegenen Seite hinstreckt; in der Mitte die Abendfronte des Hauptgebäudes, des neuen Schlosses, *früheren Unterhauses,* mit dem zinnenartig gekrönten, 110 Fuss hohen Hauptthurme, und rechts daran das Zwischengebäude, welches, ebenfalls aus älterer Zeit, als ein Flügel des Oberhauses, dasselbe mit dem neueren Schlosse verband. —

Die Umgebung und der Hintergrund zeigt, dass das Schloss am Anfang des Parkes seinen Platz hat, und der See im Vordergrund, verglichen mit dem Wasser auf den anderen beiden Ansichten, lässt die einstige Lage des Schlosses in dem See *Tytzen* erkennen. Denn von verschiedenen Himmelsgegenden führen 5 Brücken auf eine Insel, deren Grundfläche jetzt ein unregelmässiges Viereck von ca. 420 Schritten Länge und 280 Schritten Breite bildet, und auf deren hügelförmiger Mitte das Schloss steht.

Zunächst bietet uns dann die zweite hier beigegebene Ansicht mit dem Titel "Haupt-Auffahrt" einen Theil der Morgenseite des Schlosses dar, und lässt uns die bedeutend über den Wasserspiegel erhöhte Lage desselben erkennen. Der äusserste Flügel des einstigen Oberhauses zeigt uns noch einen Theil der Zeichnung von Merian (cfr. Ansicht zu pag. 309). Diese Ansicht lässt uns zugleich erkennen, dass die beiden Höfe, der des alten Schlosses (Oberhauses) und des neuen Schlosses (Unterhauses), in verschiedener Höhe gelegen sind; von dem ersteren, der von allen vier Seiten durch die Gebäude eingeschlossen ist, gelangt man auf einer breiten Steintreppe durch ein, im südlichen, hier links erscheinenden Flügel des neuen Schlosses befindliches offenes Portal auf den Hof des letzteren, der,

gegen Morgen dem Walde und Park geöffnet, in Hufeisenform von dem Hauptgebäude und seinen beiden Flügeln umgeben, und zum Theil gepflastert, zum Theil nach dem Park zu als Blumen-Terrasse zum Verweilen und zur Promenade eingerichtet ist, an deren beiden Seiten die Rampen zur Auffahrt sich befinden. —

In dem alten Schlosse sind unter anderen die Locale des früheren Patrimonial-Gerichts, der jetzigen Gerichts-Commission, und die Arbeits-Zimmer und Registraturen der gräflichen Beamten, zu denen eine Wendeltreppe in einem mässig hohen Thurme hinaufführt, von welchem in den alten Urkunden öfters die Rede ist. —

Die dritte hierbei gegebene Ansicht endlich, mit der Aufschrift "Schloss Boytzenburg seit 1842 von der Morgenseite", lässt uns die Hufeisenform nach dieser Seite, so wie den links gelegenen Flügel deutlicher erkennen, durch den die Verbindungstreppe nach dem oberen Hofe des alten Schlosses führt. Treten wir näher auf den nach drei Seiten umschlossenen Hof, so befinden wir uns gerade auf dem Platze, wo die Verwüstungen des 30jährigen Krieges besonders an dem einstigen Unterhause ihre Spuren zurückgelassen hatten, bis der um die Angelegenheiten seines Hauses so hochverdiente Staats-Minister *George Dietloff von Arnim*, als er noch Geheimer Justiz-Rath etc. in der Uckermark war, aus seinen und seiner Gemahlinn Mitteln das Schloss aus den Ruinen erstehen liess, wie die Inschrift über dem Eingange, der in den Haupt-Thurm führt, berichtet:

Ex ruinis restituta et aucta 1740. George Dietloff von Arnim.
Dorothea Sabina, Graefin von Schlieben.

Von dem rechts hervortretenden Flügel der Morgenseite ist nur das thurmähnlich erhöhte, östliche Ende auf dieser dritten Ansicht zu erkennen. Dieser ganze Flügel wird in der oberen Etage von der Bibliothek eingenommen, deren Stiftung als solcher wahrscheinlich von dem Staats-Minister George Dietloff herrührt. Sie ist aber von *Abraham Wilhelm* und dem Grafen *Friedrich Wilhelm* wesentlich vermehrt, und wurde mit den dabei befindlichen Sammlungen von Kupferstichen und Charten bis auf die jetzige Zeit für alle Zweige des Wissens fortgesetzt. Dem Freunde der Wissenschaften werden hier die gediegensten Werke in einem schönen und ansprechenden Ueberblicke dargeboten. Die vorhandenen Werke grenzen zum Theil bis an die Incunablen der Buchdruckerkunst. Schon die äussere Anordnung beweiset, dass keine Wissenschaft vernachlässigt ist, selbst die Theologie, welche ungeachtet der ernst-religiösen Richtung, die wir in der vorliegenden Geschichte bei vielen Gliedern des von Arnimschen Geschlechts hervorhoben, ihnen doch als Fach-Wissenschaft fern lag, ist durch fünf Schränke vertreten. In ähnlicher Fülle sehen wir vor



[illegible] Dem Freunde
[illegible] Werke in einem schönen
[illegible] Wers.
[illegible] der Buchdruckerkunst. Schon
[illegible] keine Wissenschaft vernachlässigt
ist, [illegible] der ernst-religiösen Richtung,
die [illegible] bei vielen Gliedern des von Arnim-
[illegible] ihnen doch als Fach-Wissenschaft fern
[illegible] fünf [illegible] vertreten. In ähnlicher Fülle sehen wir vor

uns ältere und neuere Werke über Jurisprudenz, Medicin und Natur-Wissenschaften (besonders werthvoll durch umfangreiche Kupferwerke), Alte und Neue Literatur, encyklopädische und vermischte Schriften, Philosophie, Staats-Wissenschaft, Geographie und Reise-Beschreibungen und Geschichte.

Einen höchst werthvollen Schatz für die Glieder des von Arnimschen Geschlechts, und insonderheit der neuen boytzenburgschen Linie, bewahren aber der lange Bibliothek-Saal und einige kleinere Säle des Schlosses in einer Reihe von zum Theil lebensgrossen Bildnissen von Familiengliedern in den Costümen resp. Amtstrachten ihrer Zeit. Treten wir aus dem grossen sogenannten Rittersaale durch das kleine, von oben erleuchtete Blumen-Zimmer in die Bibliothek, so erblicken wir links neben dem Eingange an der kurzen Wand:

1) den General-Lieutenant *Adolph Friedrich Grafen von der Schulenburg* aus dem Hause Wolfsburg, der bei Mollwitz am 10. April 1741 fiel, Vater der Frau Anna Elisabeth von Arnim, No. 3, und Ur-Grossvater der Gemahlinn des jetzigen Besitzers.

An der langen Wand über den Bücherschränken:

2) den Geheimen Justiz-, Ober-Appellations-, Hof- und Kammergerichts-Rath *Abraham Wilhelm von Arnim*, geb. den 28. Mai 1713, † den 10. October 1761;

3) desselben Gemahlinn *Anna Elisabeth*, geb. Gräfinn von der Schulenburg, Tochter des General-Lieutenants No. 1, geb. den 14. December 1720, † den 15. December 1740;

4) den Geheimen Staats-Minister *George Dietloff von Arnim*, geb. den 19. September 1679, † den 20. October 1753;

5) desselben Gemahlinn, die Gräfinn *Dorothea Sabina*, geb. *v. Schlieben*, geb. den 30. März 1683, † den 19. März 1754;

6) den Geheimen Staats-Minister *Friedrich Wilhelm*, *ersten Grafen von Arnim*, geb. den 31. December 1739, † den 21. Januar 1801;

7) den General-Feldmarschall *George Abraham von Arnim*, Onkel von No. 4, † den 19. Mai 1734, Stifter des Suckowschen Majorats, auch in der Kirche abgebildet;

8) die Gemahlinn des ersten Grafen Friedrich Wilhelm (No. 6), Frau *Freda Antoinette*, geb. *Baronesse von Cramm*, aus dem Hause Samtleben, geb. den 27. November 1747, † den 8. December 1818;

9) u. 10) die Bildnisse des jetzigen Besitzers und seiner Gemahlinn;

11) den Kammerherrn *Friedrich Abraham Wilhelm Grafen von Arnim*, Vater des Vorigen, geb. den 23. Juni 1767, † den 30. Januar 1812;

12) dessen Gemahlinn, Frau *Georgine Auguste*, geb. *Gräfinn von Wallmoden und Gimborn*, † 13. August 1859.

An der folgenden kurzen Wand:

13) Frau ***Dorothea Sabina***, geb. ***von Arnim***, Tochter des Geheimen Staats-Ministers George Dietloff (No. 4), vermählte ***Reichsgräfinn zu Solms.***

An der kurzen Wand am Fenster:

14) Frau ***Anna Elisabeth von Arnim***, geb. ***Gräfinn von der Schulenburg*** (dieselbe No. 3).

An den Spiegelwänden zwischen den 5 Bogenfenstern:

15) bis 18) Vier Gemälde aus der Gräflich von ***Schliebenschen Familie;*** dazu an der kurzen Wand am Fenster beim Eingange:

19) ***einen Grafen von der Schulenburg.***

Ausser diesen finden wir noch mehre andere Familien-Gemälde in den Salons des Schlosses, von denen wir insonderheit das lebensgrosse Bild des General-Feldmarschalls ***Hans George von Arnim***, so wie das des ***Feldmarschalls Georg Abraham von Arnim*** hervorheben.

Das Schloss Boytzenburg mit seinen reizenden Umgebungen, seinen herrlichen Buchen-, Eichen- und Nadelwäldern, seinen waldbekränzten Seen und seinen fruchtbaren Feldern und Fluren, hat seit den ältesten Zeiten oft der Landesherrschaft und fremden Fürsten, wie ausgezeichneten Männern jedes Standes, zu einem erquickenden Aufenthalte nach den Lasten der Berufsarbeiten gedient. Seit 1842 bot in dem Bibliotheksaal ein Fremden-Buch Gelegenheit, durch Einzeichnung des Namens ein Document der Anwesenheit niederzulegen. Wir lesen darin, dass ***Seine Majestät***, unser allverehrter König und Herr, nebst dem jetzigen ***Prinzen Regenten***, dem ***Prinzen Karl***, dem ***Prinzen August von Preussen***, dem ***Prinzen August von Würtemberg***, Königlichen Hoheiten, und anderen hohen Personen, vom 14. bis 17. December 1842 hier zu einer grossen Jagd versammelt waren. Derselbe hohe Herr, nebst dem jetzigen Prinzen Regenten und dem Prinzen Karl, Königlichen Hoheiten, wiederholten Allerhöchstihren Besuch im December 1845 mit einem glänzenden Gefolge. Im September 1847 verweilten daselbst Se. Königliche Hoheit der gegenwärtige ***Prinz Regent mit Höchstihrer Gemahlinn***, der Frau Prinzessinn von Preussen.

Unter dem 4. August 1855 giebt dasselbe von einem weniger glänzenden, aber desto inniger verbundenen Familien-Verein in den Räumen des Schlosses Kunde, welcher das Fest der silbernen Hochzeit des jetzigen Besitzers und seiner Gemahlinn freudig beging. —

Treten wir nun, wie zum Abschied, noch ein Mal auf den schönen Platz vor dem Schlosse, wo der Beschauer, umgeben von den herrlichen Laubmassen des Parks, den Blick dem mächtigen Haupt-Thurme in der Mitte des neuen Schlosses zuwendet, so nehmen wir an den drei Seiten desselben Inschriften wahr. Die erste lautet:

Die Welt vergeht mit ihrer Lust; wer aber den Willen Gottes thut, der bleibet in Ewigkeit. 1. Joh. 2, v. 17.

Die andere:

Gute Arbeit bringt köstlichen Lohn! Weish. 3, v. 15.

Die dritte:

Das ist mein Gebot: dass ihr euch unter einander liebet, gleich wie ich euch liebe! Ev. Joh. 15, v. 12.

Vielleicht verstehen wir die Absicht des Bauherrn richtig dahin: dass diese Inschriften denjenigen, welche an dieser schönen Stätte wohnen, eine Mahnung sein sollen: dass all' der Reichthum der herrlichen Natur und die Werke der schaffenden Hand des Menschen, wie sie hier in reicher Fülle unseren Blicken begegnen, nur dann zum wahren Segen gereichen, wenn sie gepflegt und genossen werden in Gottesfurcht, Arbeit und Nächstenliebe. —

Uebers

wie das Schloss Boytzenburg in der Familie von Arnin

Hennekinus von

Nicolaus, Hauptm. in Angermünde, † 1329.

Berndt, ca. 1350.

Ebel auf Taschenberg und Jagow, ca. 1375—1386.

Biesenthalsche Hauptlinie.

Claus auf Biesenthal, seit 1413.

Wilke auf Biesentha seit 1413 bis ca

Claus.

Hans auf Biesenthal, Zichow u. Falkenwalde, 1440—1486.

Zichowsche Linie

später die **Niederländische Linie.** später die **Löhmesche Linie.**

Claus auf Zichow etc. † 1532.

Hans, Hofmeister und Hauptm. † 1553.

Wolf, † 1568.

Franz, vertauscht seinen Antheil an Biesenthal gegen Löhme, † 1587.

Stephan auf Löhme und Zichow, † 1617.

Franz Joachim, Kriegs-Commissair, auf Löhme und Zichow, † 1633.

Berndt, Hof-Kammer-Präsident u. Landvoigt, auf Löhme und Zichow, erbt 1648: **das Unterhaus**, † 1661.

Berndt Friedrich auf Löhme etc. Oberst-Lieutenant † 1660.

Joachim Ehrenreich, Rittmeister, 1661-1675.

Franz Dietrich, Oberst-Wachtmeister, 1675—1691. Das Unterhaus stirbt aus.

Lüdecke, Landvoigt, seit 1440 auf Biesenthal, 1454 in Boytzenburg, stirbt ohne Erben ca. 1467.

Biesenthal-Gerswaldsche Li

Henning d. J., Landvoigt u. Marschall, 1491 in Boytzenburg.

Alte Boytzenburgsche Linie.

Alte

Hans in Zehdenick, Landvoigt, 1528 in Boytzenburg, † 1552.

Curt, Ober-Hof-Marschall, seit 1570: **Schloss B.** wohnt in Plauen, † 1586.

Berndt, Ober-Hof-Marschall und Landvoigt, seit 1570: **Vorburg u. Kloster B.** wohnt in Boytzenburg, † 1611.

Leonhard i. Plauen u. Boytzenburg, † 1620.

Curt, † 1616 ohne Erben.

Hans George, Gen.-Feldmarschall, † 1641 ohne Erben.

Curt Ludolph, erbt 1641 auch die Vorburg mit dem Kloster, † 1648 ohne Erben.

George W Landschaft auf Sach erbt 1 **das Obe** † 16

Jacob Dietloff, Oberst, stirbt 1689.

George Dietloff, Staats-Minister, **vereinigt die drei Häuser seit 1710**, erhält auch Zichow, † 1753.

Jacob Virigenz, Major. **Suckower Linie.**

He **Cri**

Abraham Wilhelm, Geh. Rath † 1761.

George Friedrich, erhält das Suckowsche Majorat.

Graf Friedrich Wilhelm, Staats-Minister, † 1801.

Graf Friedr. Abraham Wilh., Kammerherr, † 1812.

Graf Friedrich Ludwig, Wirkl. Geh. Rath, auf Zichow u. Blumenberg.

Graf Adolph Heinrich, Staats-Minister, auf Boytzenburg.

'sicht,

im vorübergehend besessen und endlich vererbt wurde.

n Arnim, 1286.

Wichard.

Henning, † 1353.

Jancke auf Blumenhagen, ca. 1375.

'.

Zehdenicksche Hauptlinie.

hal, a. 1439.

Otto auf Biesenthal, seit 1413.

Hans, Landvoigt, 1429 in Boytzenburg, 1438 in Zehdenick.

Jaspar, 1429 i. Boytzenbg.

Henning d. A., Landvoigt, seit 1440 auf Biesenthal u. Gerswalde, 1486 in Boytzenburg.

Linie.

Achim, in Zehdenick 1456-ca. 1483.

George, in Zehdenick 1456-ca. 1473.

Nicolaus, in Zehdenick 1456, † ohne Erben.

Jaspar, in Zehdenick 1438, † ohne Erben.

Berndt, Landvoigt, 1491 in Boytzenburg.

Otto, † ca. 1482.

te Gerswaldsche Linie.

Schönerm. u. später Neu-Gerswld. Linie.

Lippolt, vrk. 1506 Zehdenick an Hans; geht nach Crussow etc. † ca. 1525.

Heinrich, in Zehdenick, geht n. Seydewitz. † ca. 1521.

Berndt, in Zehdenick und Fredenwalde.

Magdeburger, Fränkische, Fredenwalder etc. Linie.

Jacob d. A., Hauptm. in Chorin, † 1571.

Henning, † 1603. Alte Gersw. Lin. 1638 erloschen.

Henning, **Neuen-Sunder u. a. L.**

Jacob d. J., Ober-Kammerh. auf Sachsendorf, † 1633.

Neue Boytzenburgsche Linie.

Wilhelm, ...s-Director, ...sendorf, ... 1648: **...erhaus,** † 1673.

Christian Friedrich auf Sachsendorf, erbt 1648: **das Haus Crewitz,** † 1676.

George Abraham, General-Feldmarschall, † 1734 ohne Erben. Stifter d. Suckowschen Majorats.

Johannes, Rittmeister, † 1692.

Berndt Friedr., Oberst, † 1737, der letzte Besitzer von Crewitz.

Christian Wilh., Hauptmann, † 1698.

...ans Abraham, Rittmeister.

...öchelndorf. und Werbelow. Linie.

Anmerkung.

Nur die **mit dieser starken Schrift gedruckten Namen** deuten auf die Pfand-Inhaber oder Erb-Besitzer von Boytzenburg. Die Jahreszahlen bei eben diesen Namen bezeichnen die Zeit und resp. Dauer des Besitzes, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bemerkt ist.

URKUNDEN.

Nr. 1. ad pag. 108.

Was der Ritter *Heinrich von Stegelitz* dem von ihm gestifteten Kloster *Marienpforte* geschenkt und was er demselben verkauft hat; 1269.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus, dei gracia miles de Stegeliz, fundator claustri sanctimonialium ordinis sancti Benedicti in porta sancte Marie, omnibus in perpetuum. Cum omnium habere rerum memoriam non homini, sed deo pocius adscribatur, necessarie, que fiunt ab hominibus, ne in oblivionem veniant, scriptis publicis ac testibus ydoneis muniuntur. Hinc est, quod ego pro meorum et progenitorum meorum peccatorum remedio presenti scripto profiteor, me dedisse claustro prenominato porte sancte Marie ac personis conventus eiusdem X choros siliginis annuatim, quorum VI in molendino apud villam, que dicitur marienvlete, et IV in molendino apud villam Stegeliz persolventur. Item in villa, que dicitur hessenhagen VIII mansos et parochiam eiusdem ville cum IV mansis eiusdem. Item X mansos, quos a me comparaverunt, cum omni iure trado eisdem in perpetuum possidenda, nec non unum chorum siliginis in molendino, quod est ante curiam, que dicitur Sukowe, et II choros siliginis in molendino, quod iacet ante stagnum, quod dicitur savin, a me similiter comparatos. Sane predicta bona non auferantur ab ipso claustro, eciamsi contingeret, conventum eundem ad locum alium transmutari. Ceterum bona iam dicta Domino marchioni, cum dictaverit oportunitas et a me petitum fuerit, resignabo, ad quod eciam heredes mei, si meo tempore non contigerit, tenebuntur. Porro tres chori siliginis, qui de molendinis dabuntur, unus de molendino Sukowe et duo de molendino Savin, si dicta molendina diruta fierent et deserta, in vredenwalde vel in Vlete vel in Stegeliz persolventur. Quod si claustrum idem, quod absit, penitus tolleretur aut veniret in nichilum ac dispergeretur conventus, predictorum trium unus Chorus dabitur claustro in sehusen, reliqui duo alijs religiosis locis secundum minorum fratrum in Prenzlavia providum consilium, quoniam sic illorum voluntas extitit, quod dictos tres choros pro animabus suis comparare dignati sunt. Acta sunt hec Anno Domini MCCLXIX. coram viris ydoneis, videlicet Domino Johanne, eiusdem loci preposito, et fratribus minoribus scilicet fratre Theoderico de sparrewalde et fratre Gerardo elemosinario fratrum in prinzlavia, et magistro Alberto plebano in Vredenwalde, Domino Johanne milite de Swanenbecke, Domino Alexandro milite de Wobrenz, Daniele de blingowe, Henrico dicto Briz. Ut autem predicta nemo audeat infirmare, presentem paginam sigilli mei munimine roboravi.

Nr. 2. ad pag. 138.

Churfürst *Friedrich II.* vereignet dem Kloster *Boytzenburg* 11 Hufen żu *Crewitz* und 16 Scheffel Hafer aus *Hardenbeck*, welche *Hans von Arnim* zur Abhülfe der Armuth des Klosters demselben überlassen hat; 1443.

Wir *Friderich*, von gots gnaden etc., Bekennen offentlichen mit diessen briefe vor vns, vnszer erben vnd nachkomen, Marggraffen zou Brandenborg vnd sunst vor allermeniglich, das wir gote dem almechtigen zou lobe, Marian seiner lieben Mutter vnd allem hemmilischen

heer zou eren vnd zou dinste, auch von vnszer, vnszer erben vnd nachkommen selen selikeit vnd von besunder gnade wegen, dem seligen godeszhuse vnd *Jungfrowen Closter zou boyczenburg*, In unszerm lande Im vkerlande ouder unszerem Slosse, auch Boyczenburg gnannt, gelegen, der priorin darselbst, allen irer mitgeswestern vnd nachkomen Jungfrowen eylff hufen landes in der feltmarcke des dorffes zou *Crewitcze* gelegen vnd sunderlichen Jerlicher czynse vnd Rente seechezen scheffel habern in dem dorffe zou *hardenbeke* zou eynem ewigen vnd rechten eygenthum vereygent haben. dieselben eylff hufen landes vnd seechezen scheffel habern Jerlicher czynse vnd Rente vnser hobman Rat vnd lieber getruwer *hans von Arnym* von vns vnd vnszer herschafft, der Marggraffschafft zou Brandenborg, zou rechtem manlehn gehabt vnd des alles nu auch von seiner erben selen selichkeit vnd vmmb besserunge des genannten armen Closters willen vor vns williglichen verlassen vnde darczu geben hatt. Vnd wir vereygen auch der obgenannten priorin, allen iren metgeschwistern nachkomen Jungfrowen vnd vorwesern des gnanten Jungfrowen *Closters zou Boyczenburg* die obingeschrieben eilff hufen landes, sechzen scheffel haberen In dem dorffe zou *hardenbeke* zou eynem ewygen vnd rechten eygenthum In crafft vnd macht diesses briefes, Also das die gnannte priorin, ire mitgeschwistern alle ore nachkommen Jungfrowen vnd vorwesere des Jungfrowen Closters zou Boyczenburg das alles zou eynem rechten eigenthum haben, behalten vnd des zou ewigen geczyten gleich anderem Irem eygenthums gutern besitzen vnd gebruchen sollen vnd mögen, vngehindert von vns, vnszern erben vnd nachkomen vnd sunst von allermeniglich. Hirby vnd ober sein gewesen alse gezugen vnser Rete vnd linen getruwen *hans von waldow, werner von der Schulenburg* vnszer Marschalk, vnd *Czacharias hase*, Ridder, *hanse von Arnym* hovetmann Im vkerlande, *heine pfel, Jorge von waldenfels* vnd Junge *Otte von Slewen*. Vnd des zou Orkonde haben wir vnszer Ingeszigel an diessen brieff lassen hengen, der gegeben ist zou prempczlow, nach gots gebort vierczenhundert Jar vnd darnach Im drievndvierczigsten Jare, Am Mittewochen nach Simonis et Jude der heiligen aposteln tage.

R. deminus per se et examinavit.

(Nach dem churmärk. Lehns Copialbuche XX. 149. Die Urkunde schreibt jedes s am Anfange der Sylben lang.)

Nr. 3. ad pag. 182.

Churfürst *Joachim I.* überlässt sein *Schloss Boytzenburg* an den Landvoigt *Hans von Arnim* gegen das *Schloss Zehdenick;* 1528.

"Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heil. röm. Reichss Erzkämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen und thun kund öffendlich mit diesen Brieff vor unss, unssern Erben und nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg und sonst vor allermänniglich, Alss wier uns mit unsern Rath und lieben getreuen *Hansen von Arnim zu Zehdenick* eines beständigen und rechtmässigen Wechssels güthlich und gnädiglich vereinigt und vertragen haben, Alss das Er auff unser gnädiglich Begehr und Ansinnen sein *Schloss Zehdenick* mit allen und jeglichen seinen Nutzungen und Zubehörungen, so von alters dazu gehört, und Er und seine Vorfahren Besitzer desselben Schlosses Zehdenick von unss und unssern Eltern zum Lehn und Besitzung bissher hergebracht, unss, unsern Erben und nachkommen Erblich zugestelt, frey und ledig, mit bedächtigen muth, guten willen und rechten wissen, auch mit sonderlichen nachgeben seiner Vettern, der von Arnim, alss seiner gesambthander, abgetreten und verlassen hat nach meldung seines versiegelten Briefes und eines Registers unss darüber gegeben, das wir mit guthen gehabten Rath unsrer Landschafft, rechten wissen, guthen willen und nothdürfftiger fürbetrachtung, wiederumb und dagegen obgenandten unsern Rath und lieben getreuen Hansen von Arnim und seinen Mänlichen Leibes Lehens Erben von Erben zu Erben für und für unser *Schloss Boizenburg* mit allen und Jeglichen Gnaden, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, Vorwerckern, Schäffereyen, Ackern, Wiesen, Weiden, Dörffern, Dorffstedten, obersten und Niedersten Gerichten, Holtzungen, Heiden, Buschen, Grentzen, Seen,

Fischereyen, Mollen, Mollenstedten, Jagdten, Dinsten und sonst allen und iglichen nutzungen, Zugehörungen und Gerechtigkeiten, nichts aussgenommen oder hinden angesetzt, in allermasse wier, unsere Eltern und Vorfahren, auch unser Landvoigt (d. h. unsere Landvoigte nach einander) von unsertwegen in Besitzung, übung und gebrauch hergebracht besessen und gebraucht haben nach laut eines versiegelten Registers, so wier Ihme auss unser Cantzeley haben geben lassen, Darinnen die Nutzung, dem Hause Boizenburg zuständig Befunden, Erblich und unwiederrufflich zugestelt, abgetreten und verlassen und zu rechten Manlehen gnädiglich geliehen haben. Und wier zustellen, abtreten, verlassen und verleyhen obgenanndten Hansen von Arnim und seinen rechten Mänlichen Leibes Lehns Erben von Erben zu Erben für und für vorgemelt unser Schloss zu Boizenburg mit allen und Iglichen obschriebenen Nutzungen und sonst allen andern Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Vorwerkern, Schäfereyen, Zinsen, Pächten, Diensten, Seen, Fischereyen, Möllen, Möllenstedten, obersten und Niedersten Gerichten, Wildbahnen, Jagten, Dinsten und allen andern Gewohnheiten und herkommen, wie das wier, unsere Eltern, Vorfahren und unsere Haubtleute von unserntwegen in Besitzung und gebrauch hergebracht gebraucht, besessen und genossen haben nach laut unsers übergebenen Versiegelten Registers zu rechten Manlehen in Crafft und Macht dieses Brieffes, also das Er und seine mänliche Leibes Lehns Erben von Erben zu Erben dasselbe Schloss Boizenburg mit solcher zu und angehörungen, alten gebrauch und herkommen von unss unser Herrschaft, der Marggraffschafft zu Brandenburg zum rechten Mannlehen haben, besitzen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen seines gefallens *als sein eigen guth* vor uns, unsern Erben und Nachkommen und sonst männiglich ungehindert. Wier verzeihen uns auch aller Dienstbarkeit und ablager, so wier oder unsere Haubtleute von unserentwegen auff den Dörffern, die zum Hause Boizenburg mit Dienste verwand, gehabt haben, wo wier auch oder die unsern auf den Clostern Lager halten werden, so sollen doch die Leute, so zum Hause Boizenburg mit Dienste zugehörig, dazu nicht geben noch dienen; und über das alles, wie obsteht, sollen dieselben Leute von uns, unsern Erben Ihm und seinen Erben mit nichts beschwert werden. Were es auch sache, das einigerley Nutzung, so dem Hause Boizenburg zugehörig, in dem Register vergessen und nicht gezeichnet were worden, soll Hanss von Arnim und seinen Erben von Erben zu Erben unverfenglich sein, Besondern das alles nach laut dem versiegelten Register und was Er und seine Erben aussfragen mügen, das dem Hause Boizenburg zugehörig und die vorigen Haubtleute von der Herrschaft wegen dazu gebraucht hatten, soll Hansen von Arnim und seinen Erben für und für Erblich zugestellt seyn, Das auch, so offt noth thut, nehmen und entpfahen, unss auch davon thun und dienen, wie Man Lehns recht und Gewohnheit ist. Wir sollen und wollen auch Ihme dieses unsers Wechsselss, abtretunge und Verlassung desselben unsers Schloss Boizenburg mit seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten gewohnheiten eine rechte Gewehr sein gegen allermänniglich, so offt es noth thut, wie landes gewohnheit und recht ist.

Wier sollen auch Ihrer allewege zugleich und recht mächtig seyn, auch unser und unser Land Feinde und Beschädiger mit wissen nicht hausen, herbergiren und förderung thun, Sondern das genandte Schloss sol unss, unsern Erben und nachkommen und Herrschaft offen seyn zu allen unsern Feyden und Kriegen. Würden wir aber insonderheit leute darlegen von unser Kriegswegen, das sollen wier thun auf unser eigen Cost und Zehrung ohne gefehrde. Sie sollen auch allezeit mit solchem Schloss unser, unser Erben und nachkommen und unser Land Friede und unfriede leiden, gegen allermänniglich niemands aussgenommen, und sich auch allezeit damit zu der Marggraffschaft zu Brandenburg halten und dabey bleiben. So auch andere unser Landschafft unss, unser Erben oder nachkommen Landbethe und Hülffe zusagen und geben, so offt das geschicht, so muss von den Dörffern dazu gehörende auch gegeben und nicht gehindert werden. Und wier verbriefen Ihnen hieran alles, was wir Ihnen von rechts und Gnaden wegen verleihen sollen, doch unss, unsern Erben und sonst männiglich an seinen Rechten ohne schaden. Wir haben auch auff fleissig sein ansuchen und umb getreuer williger Dinste willen seine Vettern *Bernd Achim von Arnimb* zu Gersswalde, *Bernd von Arnim* zu Friedenwalde, *Valtin von Arnimb* zu Biesenthal, *Clauss Valtin von Arnimb* zu Ziehow, *Otto von Arnim* zu Myron, *Christoff und Lippolt von Arnim zu Krüssou, Achim von Arnim* zu Golmitz, *Hanss von Arnim* Kinder zu Siedewiz, Sie und Ihre Erben, wie Sie den auch hiervor mit andern Ihren Gütern die gesambte Hand haben, versamblet. Zu uhrkund mit

unsern hierunter anhangenden Insigel versigelt. Gegeben zu Cölln an der Spree am tage Walburgis Christi unsers Herrn Gebuhrt tausend Fünffhundert und darnach im Achtundzwantzigsten Jahr."

Hierauf folgt das *ver-* (unter-) *siegelte Register*, aus dem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, dasjenige weglassen, was jeder Ort, der noch *Eigenthum des Klosters* war, demselben zu leisten hatte. (Cfr. pag. 140 bis 145.)

"Anzeige der wüsten und besetzten Höfe und Hufen, desgleichen was jegliches Dorf zu Dienste von Alters dem Hause Boizenburg gethan, was an Korn, Landmiethen von den wüsten Feldern, was an Ackerwerk, was an Gelde an Kloster-Zinsen und an Rauchhühnern und allen anderen Nutzungen und Zugehörungen, des keines ausgenommen, jährlich zu heben und zu geniessen.

1) In *Hassleben* ist der Dienst alle dem Hause Boizenburg zuständig. Da wohnen 12 bewehrte Bauleute, die düngen des Jahrs zur Braack ½ Tag und zu Herbst ½ Tag, und sie haben ihre Breiten auf dem wüsten Felde *Kuhz*. Darin säen sie 26 Scheffel Roggen; die müssen sie zu dreien Fahren umbringen, die zusäen und eggen. Desgleichen müssen sie bei einem Wispel Hafer säen, und wenn das Korn reif ist, mähen sie das ab, und binden das, und führen das ein bei ihrer Kostung. Item sie pflügen auch des Jahres 1 Tag Gerstenland. Darüber kriegen sie ½ Tonne Bier. Item sie müssen um die fünfte Woche Küchenholz führen, so viel, als die Woche auf dem Schloss Boizenburg, im Vorwerk, in der Schäferei, in der Theerbude und in der Mühle nothdürftig ist, und müssen sonst alle Dienste thun, die man ihnen ansagt, keine ausgenommen. Item sie müssen des Jahres, wenn man da mit der Jagd liegt, zweimal Hundsbrod geben; die Netze dürfen sie aber in kein Dorf führen. Item auf dem Felde liegen 55 Hufen, sind alle zur Wehre. Darunter hat das Gotteshaus 2, und der Schulze 4 Freihufen. Dafür muss er dem Hause halten ein Lehnpferd, und giebt des Jahres den Jägern eine halbe Tonne Bier und so viel Victualien, als ihnen auf 12 oder 14 Personen einen Abend nöthig, und muss das Wildpret aus der Jagd nach dem Schlosse führen. Und wenn der Landreiter und Closter-Voigt bei ihnen benachtet, muss er ihnen ein Nachtlager geben. Sonst ist der Schulze zu thun nicht mehr schuldig. Item die Bauern geben jährlich 1 Wispel Hafer gross Mass, heisst Schrothafer. Item sie geben auch jährlich 17 Hühner; sind Wörde-Dunges-Hühner. Item da sind 12 Cossäthen-Erben; davon sind 4 bewehrt. Die thun allerhand Dienste und Fussdienste, keins ausgenommen.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc. (cfr. pag. 142).

2) In *Kuhz* sind 12 bewehrte Bauleute; dienen wie die in Hassleben; säen in ihre Breiten 1 Wispel Roggen und 1 Wispel Hafer. Es sind da mit des Gotteshauses Hufen 50 Hufen; davon hat der Schulze 5; Verpflichtungen dieselben, wie oben. — Von den 7 Cossäthen-Erben sind drei zur Wehre. Die Bauern geben 16 Scheffel Hafer gross Mass, 18 Hühner und des Jahres 2 Mal Hundebrod.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

3) In *Clausshagen* sind 5 Bauleute; sie säen 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Hafer. Auf dem Felde liegen 14 Hufen, von denen der Schulze 4 hat. Noch sind ungefähr 58 Hufen aus diesem Felde ehemals ausgegangen, welche jetzt aber sehr bewachsen sind. Sie geben jährlich zu Martini 12 Scheffel Hafer gross Mass, 8 Wörde-Dings-Hühner von den bewehrten; die andern sind wüste. 2 Cossäthen.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

4) In *Closterwalde* sind 16 Bauleute; sie säen 30 Scheffel Roggen und 1 Wispel Hafer, und haben alle Dienste gleichmässig mit den obigen, nur vom Düngen und Küchenholzfahren sind sie befreit, wofür sie aber alle Reisen nach Berlin zu holen und wegzuführen haben. Von den 53 Hufen hat der Schulze 4, 2 sind wüste. Die Bauern geben 16 Scheffel Schrot-Hafer gross Mass, 16 Rauchhühner und wie die vorigen jährlich 2 Male Hundebrod.

Das Dorf gehört den Jungfern zu *Zehdenick*, ausgenommen die Dienste.

5) In *Berckholz* sind 54 Hufen, davon hat der Schulze 4; 13 Bauleute; sie säen 26 Scheffel Roggen und 23 Scheffel Hafer; Küchenholz zu führen sind sie erledigt, da sie die Reisen nach Prenzlau weg- und herholen müssen. Sie haben auch eine Breite Gerstenland, die sie mit 4 Wispel besäen. Darüber giebt man ihnen alle Fahrzeiten zu streeken, zu wenden,

zur Saat einzubringen jedes Mal ½ Tonne Bier, doch bei eigener Kost. Die Bauleute und Cossäthen müssen jährlich 1 Tag Backholz klöben, und jeder Baumann davon 1 Fuder zu Schlosse führen. Von den 8 Cossäthen-Höfen sind 3 zur Wehre; die haben 1 Hufe im Felde. — Sie (die Bauern) geben 1 Wispel Hafer gross Mass, 18 Würde-Dungs-Hühner, und 2 Male Hundebrod, wenn die Jagd da liegt, wie die übrigen Dörfer.

Das Dorf gehört den Jungfern zu *Seehausen*, ausgenommen die Dienste, welche mit allem Recht zum Hause Boizenburg gehören.

6) In *Bröddin* sind 6 Bauleute. Diese geben dem Landknecht, so man auf dem Schlosse halten muss, 2 Gulden. Die sonstigen Dienste gehören dem Schlosse. Im Felde sind 18 Hufen, 4 für den Schulzen. Die gemeinen Bauern müssen mit in die Jagd, wenn die Jäger im Jungfernholz jagen.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

7) In *Warthe* sind 16 bewehrte Bauleute; sie säen 12 Scheffel Roggen und 1 Wispel Hafer. Auf dem Felde sind 61 Hufen, incl. die Pfarr- und 4 Schulzen-Hufen. Die Bauern geben 18 Scheffel Hafer klein Mass und 19 Wörde-Dungs-Hühner, ausser dem 2maligen Hundebrod, wenn sie darum angelangt werden. 5 Cossäthen-Höfe sind bewehrt, einer wüste.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

8) In *Weggun* sind 38 Hufen, incl. die Pfarr- und 4 Schulzen-Hufen. Hier sind 12 Bauleute; sie säen 18 Scheffel Roggen und 1 Wispel Hafer. Sie müssen das Wildpret führen, und den Jägern das Essen und Trinken zuführen. Von den 6 Cossäthen-Höfen sind 4 zur Wehre. — Sie geben 12 Scheffel Hafer gross Mass und 13 Hühner.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

9) In *Hardenbeck* liegen 53 Hufen; davon hat der Pfarrherr 2, der Schulze 4. Die 16 Bauleute säen 28 Scheffel Roggen und circa 30 Scheffel Hafer. Sie haben eine Breite Gerstenland, mit ungefähr 4 Wispel zu besäen. Die reife Saat müssen sie abmähen, binden und einführen, und bekommen dabei jedes Mal ½ Tonne Bier. Sie geben 1 Wispel Hafer und 19 Hühner, ausser dem Hundebrod. 2 Cossäthen-Höfe sind zur Wehre, 4 wüste. — In diesen Dörfern sind 9 belehnte Schulzen; müssen jeder des Jahres ein Lehnpferd zum Hause Boizenburg halten.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

10) In *Thomasdorf* sind 50 Hufen, darunter 5 für den Schulzen und 5 für den Pfarrherrn. Hier sind 12 Bauleute. Sie säen 13 Scheffel Roggen ihr eigen Korn, und 13 Scheffel Hafer ihr eigen Korn. Sie mähen das ab, binden es, und führen es ein. Küchenholz führen sie nicht. Hier sind 4 bewehrte Cossäthen. Sie thun alle Hand- und Fussdienste, Brief-Reisen ausgenommen. — Sie geben 2 Wispel Hafer klein Mass und 16 Hühner. Für die Dienste beim Heumachen geben sie jährlich 24 kleine Schock und 24 Stück Eier, ausgenommen, wenn sie Heu machen müssen.

Der Schulze hält den Jungfern das Lehnpferd.

11) In *Büntz* sind 48 Hufen, darunter 4 für den Pfarrherrn und 4 für den Schulzen. Hier sind 10 Bauleute, welche keine Pflugdienste thun, auch kein Küchenholz führen, aber Bauholz und dröge Blöcke zu Backholz. Sie geben 2 Wispel Hafer. Die Hühner kriegen die fürstlichen Waidleute, wenn sie zu Closter liegen. Die Bauern geben das Hundebrod; der Schulze bewirthet die Jäger, wie die andern Schulzen.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

12) In *Mechau* sind 30 Hufen, dazu 9 Bauleute. Sie thun keine Dienste, geben 2 Wispel Hafer und 6 Scheffel Roggen klein Mass; für den Dienst beim Heumachen geben sie 24 Groschen Märkisch und 1 Schock und 4 Stück Eier gegen Ostern, ausgenommen, wenn sie den Dienst wirklich thun. Bauholz und Backholz müssen sie führen. Der Schulze hat kein Lehnpferd.

Das Dorf gehört den Jungfern zu *Wantzke*. Sie thun ihnen keine Dienste, sondern führen jeder jährlich 6 kiehne Latten. Auch führen sie Zehsen etc.

13) In *Rosenau* sind 46 Hufen, 2 für den Pfarrer, 4 für den Schulzen. Die 5 Bauleute säen 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer, ihr eigenes Korn. Schulze und Bauern haben dieselben Verpflichtungen, wie oben, für den Ackerbau und die Jagd. Für das Küchenholz

geben sie jährlich 30 Scheffel Hafer; sonst noch 12 Rauchhühner und 54 Eier. Hier sind 4 Cossäthen bewehrt, 2 wüste.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

14) In *Mahlendorf* sind 44 Hufen und 12 Wirthe. Diese müssen, wenn das grosse Garn auf dem Cüstrin gehet, alle Fische, auch die mit der Zehse gefangen werden, nach Boizenburg führen. Wenn der Garnmeister von dem Cüstrin abschiffet, müssen sie das Garn und auch die Zehse führen. Sonst haben sie keine Fahrdienste. Sie thun aber die Cossäthen-Dienste, müssen die Gersten-Breite von Hardenbeck abmähen, wofür sie ½ Tonne Bier, aber keine Victualien bekommen. Der Schulze hat dieselben Verpflichtungen bei der Jagd. Die Bauern geben ausser Hundebrod ½ Wispel Hafer klein Mass und 11 Hühner.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

15) In *Cüstrin* liegen 58 Hufen. Der Schulze hält von seinen 4 Hufen die übrigen Verpflichtungen, wie immer. Bei Cüstrin das wüste Feldchen *Nigelsdorf*, davon hat einer auch 4 Freihufen mit denselben Verpflichtungen. — In Cüstrin sind 19 Bauleute und keine Cossäthen. Verpflichtungen: Pflugdienste 1 Wispel Roggen, 1¼ Wispel Hafer klein Mass, und zufällige Wagendienste. Da läuft eine Wehr auf dem Cüstrin nach der Liebenschen Mühle, wovon der Schulze jährlich 20 gute Aale giebt.

Das Dorf gehört den Jungfern zu Boizenburg etc.

16) *Im Dorfe vor dem Schloss Boizenburg* liegen 12 Hufen, und 4 Bauleute mit dem Schulzen. Sie müssen alles Korn, was in der Scheune gedroschen wird, ausführen, und wiederum alles Rocken und Malz von dem Bock zur Mühle und das gemahlene vor das Backhaus, und zwar mit eigenen Pferden, Wagen und Säcken. Der, an dem die Reihe ist, erhält dafür 2 Micken Brod und 1 Mass Bier. Sie müssen auch die Zehse auf jegliches Wasser führen, und auch Fahrdienste thun, wenn an der Scheune etwas gedeckt wird. Der *Krüger* hat 2 Hufen wofür er mit seinen Pferden die Netze zur Jagd führen, auch andere zufällige Dienste thun muss. — Hier sind zum Schloss gelegen noch 8 Cossäthen-Höfe; einer ist wüste. Die bewehrten müssen mit zur Jagd laufen und Briefe tragen. Die 11 Bauern und Cossäthen müssen im August mit ihren Frauen helfen 1 Tag Roggen mähen und binden, wofür sie Essen und Trinken bekommen.

Die 12 *Sperrenwalder* und *Blankenburger Leute* thun bei der Ernte des Sommerkorns dieselben Dienste, und zwar für die Weide im Wolfswinkel und im Hagen.

17) *Im Städtchen vor dem Schloss* wohnen 8 Fischer und der Krüger; sie müssen 2 Tage in der Ernte mähen und binden, der Krüger 2 Tage einführen helfen. Da (liegt auch) das Gericht über das Städtlein und sonsten mit allem Recht, nichts ausgenommen. Item im Städtchen vor dem Schloss wohnen 8 Fischer (wieder andere?). Die Fischer auf dem Haus-See geben so viel Fische, wie man die Woche über zum Speisen nöthig hat. Im August haben sie drei Wochen frei. Der Garnmeister im Städtchen hat zu seinem Hause 2 Gärten und 2 Hauswiesen. Er wird geachtet, wie ein Hof-Fischer. Des Zehseners und des Kochs Haus geben jährlich jeder 1 Gulden Miethe. Auf dem Marienberge zu Boizenburg fällt auf Marien Latern Tage ungefähr 1¼ Gulden Städtegeld.

Von dem Städtegeld nehmen die Jungfern den dritten Theil.

18) *Neu-Thiemen* und *Alt-Thiemen* (zu *Himmelpforte* gehörig) geben jedes Dorf 1 Wispel Hafer kleines Mass Wördedinges.

19) *Rautenberg* (ebenfalls zu *Himmelpforte* gehörig) giebt eben dafür 2 Wispel Hafer kleines Mass. (Am Schluss der Urkunde ist Rautenberg mit dem Dienst zu Boizenburg genannt, wie vor Alters.)

20) *Trebenou* bei Pasewalk; eben dafür 1 Wispel Hafer gross Mass, und 1 Fass Pasewaldisches Bier.

Am Schluss wird noch genannt das Dorf *Sovou* mit dem Dienst und anders, wie vor Alters.

(Das Register summirt an dieser Stelle 118 Pflugdienste aus allen Dörfern, wobei die wüsten Hufen nicht in Rechnung gebracht sind, und fährt fort:)

Dabei werden circa 9 Wispel Roggen und 10 Wispel Hafer gross Mass, und wohl 8 Wispel Gerste gesäet, und können ausserdem mit ihrem eigenen Korn säen, wenn das

Ackerwerk (der Herrschaft) zugerichtet ist: 8 Wispel Roggen, 6 oder 7 Wispel Hafer, 7 Wispel Gerste; — Summa: 17 Wispel Roggen, 15 Wispel Gerste, 12 Wispel Hafer, 1 Wispel Erbsen. Jedes Haus giebt 1 Wordedings-Huhn, circa 3 Schock 24 Stück, ohne die zahlreichen wüsten. Sonst dienen sie nur noch dem ***Kloster***, darunter sie belegen sind. Damit sie in guter Gewehr und Besatzung und unbeschwert bleiben, soll es mit ihnen also gehalten werden, wie oben bemerkt ist.

21) Bei Boizenburg liegt das *wüste Feld Crewitz;* 2 Theile gehören zum Schlosse. Hier werden im Ganzen etwa 2 Wispel Roggen und Hafer als Miethe gegeben. Auf dem Felde haben die Bauern ihre Herren-Breiten. Man kann auf diesem Felde wohl eine Schäferei von 1000 Schafen halten; das ist dem Ackerwerk sehr nützlich.

Item von dem Felde fällt etliches Holzgeld, etwa 3½ Gulden, wovon die beiden Knechte: der Unter-Voigt 2 Thlr. und des Propstes Knecht 1 Thlr. als ihre Belohnung (Lohn) empfangen. Auch ist da gut Holz hauen; die Bauern, welche zu ihrem eigenen Bedarf fahren, geben 4 Groschen jährlich. — Auch eine Wische ist auf diesem wüsten Felde, welche 30 Fuder und, wenn ausgeradet wird, wohl 50 Fuder Heu geben kann.

Von diesem Felde Crewitz gehört den Jungfern zu Boizenburg ein Theil.

22) Ein zweites wüstes Feld bei Boizenburg heisst *Zervelin;* davon fällt ungefähr 1½ Wispel Milchkorn und 1 Gulden Holzgeld; ist des Voigts Verdienst. Auf diesen beiden Feldern sind Benden-Heyden (zur Bienenzucht); von Crewitz kommen jährlich 2 Eimer, welche 2 Jahre an das Haus Boizenburg, das dritte Jahr an den Jungfern-Propst kommen. Von Zervelin fällt jährlich $^{1}/_{4}$, welches dem Schloss allein gehört.

23) ***Der Hagen und Wolfswinkel*** müssen so viel Holzung geben, als dem Hause jährlich nöthig ist. Hier liegen auch 2 Wörden, die Dorfstätten genannt, ehemals von Fischern bewohnt.

Im Jungfernholz, auf dem Felde zu Claushagen, zu Fürstenau und im Mahlendorfschen Holze kann man 13 Schock Schweine fett machen. — Der Propst darf so viel Schweine halten, als ihm zur Haushaltung nöthig sind.

24) ***Seen, welche zum Schlosse Boizenburg gehören:***

a) der ***Haus-See*** von 44 grossen Zügen; wer ihn fischet, giebt Wochenfische;
b) der ***Crewitz*** von 9 Garnzügen, giebt 1 Pfund Pfeffer;
c) der ***Cüstrin*** von 36 Zügen, wird zu Kahn und zu Eise befischet, von etlichen aus Templin, Cüstrin und Mahlendorf; jeder giebt 1 Pfund Pfeffer; er versorgt das Haus Sommer und Winter;
d) der ***Trebau*** von 28 Zügen; giebt 1 Pfund Pfeffer;
e) ***der grosse und mittlere Sukow***, eben so;
f) der ***kleine Sukow*** ist ein Hege-See zur Zehse;
g) der ***Trebbinecke*** von 5 Zügen;
h) der kleine und grosse ***Boberow*** von 6 Zügen;
i) der ***Schultze*** von 7 Zügen;
k) der ***Zervelin*** ist ein Hege-See zur Zehse;
l) im Lande zu Stargard liegt der ***Möllen-See***, wovon die Dienste (zum Hause). Wer darauf fischet, giebt 3 Pfund Pfeffer, die Hälfte dem Herzog, die andere Hälfte den (Herren ***von***) ***Döhren;***
m) die beiden ***Lotzenthin*** sind Hege-Seen zur Zehse.

Der Garnmeister kann auf diesen Seen den Herbst und Winter fangen 13 oder 14 Tonnen Hechte, ohne die Speise-Fische und Bleie. Sie gehören auch mit allem Rechte zum Hause Boizenburg. Vor der Mühle beim Hause ist ein Aalfang, der circa $^{1}/_{2}$ Schock Aale giebt.

25) Ausser den oben genannten Korn-Pächten und diesen Fischen fallen in natura ***von der Mühle vor dem Schloss*** circa 10 Wispel Roggen, 1 Wispel Malz und einige Scheffel Weizen gegen Ostern. Die Metze in der Mühle gehört zum Schloss, kann von allerlei Korn auf 5 Wispel, das Steinmehl auf 1 Wispel gerechnet werden, um den Müller zu speisen, und die Mühle mit seinen Eisen-Picken, und was sonst dazu gehört, zu halten. Er erhält 2 Gld. als seine Belohnung, und nimmt von 2 Scheffel Korn zu mahlen 1 Vierichen als Verdienst.

26) *Geldzinsen:*

		Gld.	Gr.	
a)	in *Papendorf* jährlich	13 Gld.	30 Gr.	und 2½ Tonne Bier;
b)	in *Brege-Sunde*	4 „	12 „	
c)	in *Mechou* Holzgeld	24 „	— „	
d)	in *Thomsdorf* Heugeld	— „	24 „	
e)	in *Papendorf*	4 „	12 „	
f)	in *Neuen-Sund*	4 „	12 „	4 Pfg.
g)	von einer Wiese in *Wolfswinkel* und einer am *grossen Sukow* giebt der Krüger	— „	4 „	
h)	der *Krüger* giebt für jedes Fass 8 Vierichen Zapfen-Pacht, circa	2 „	30 „	
	Der Bierherr giebt von der Kruglage ¼ Bier, circa	1 „	— „	

Wer das Haus Boizenburg inne hat, muss für alle Fischerhäuser sorgen. Dazu haben die Fischer freie Holzung und freie Grasung am Ufer des Haus-Sees. Dafür giebt jeder Fischer dem Voigt 9 Groschen Märkisch. Um den Haus-See ist so viel Rohrung, dass man alle Zimmer, die Fischerhäuser im Städtchen, die Mühle, die Scheune, das Ackerhaus, die Schäferei etc. des Jahres kann bedecken. Auch am Cüstrin ist etliche Rohrung, etwa 1 Gulden werth, die der Voigt nimmt.

27) *Jagdgerechtigkeit.* Wo der Churfürst von Alters her gejaget hat, und was er dem *Hans von Arnim* zugestellt hat:

Das Feld zu *Crewitz, Zervelin, Fürstenau, Kornau, Briesenwalde, Clausshagen, Buchholz, Beentz, Hardenbeck.* Es sind wüste und verwachsene Felder, die meistens Kloster- und Stadtgüter sind. Dazu gehören noch das *Jungfern-Buchholz*, genannt das Rohrholz, das *Mahlendorfsche* Holz, das *Stubbeland*, das *Hardenbecksche Gehege*, der *Hagen*, der *Wolfswinkel*, der *Kniebusch*, die *Räkenitz.* Man hat auch auf diesen Feldern Reh-, Hasen- und Enten-Jagden.

Auf allen wüsten Feldern ist frei Bau- und Brennholz zum Hause und Städtchen Boizenburg, ausgenommen das von Prenzlau. Zu *Fürstenau* ist freies Heugras.

Eben so ist freies Bau- und Brennholz auf den Feldern *Jetzkendorf, Biesterfeld, Funkenhagen, Werbende, Kauwen, Ronggen, Samerow, Solge, Tugharllen* (ist ein absonderlich Holz), *Witstock, Kratz, Fürstenwerder* und *Scharslacke, Parmen, Pezenick, Kröchelndorf, Sperrenwalde, Pinnow, Schulzenholz bei Kuhz, Rockou, Schwanenpfuhl, Arendsee.*

Das Ackerwerk betreibt man mit Ochsen, 2 vor einem Hacken. Bestand 12 Ochsen; das andere betreibt der Dienst aus den Dörfern. Man kann ohne diese Zugochsen, und ohne die Schäferei, 80 Haupt Rindvieh halten.

Der Voigt hat sein Verdienst von Holzung, Grasung, Fussfischen, auch Vermögen- und Pfandgeld. Sonst füttert man ihm ein Pferd, giebt ihm Essen und Trinken. Seine Belohnung (von jenen Gefällen) ist geachtet auf 12 Gulden jährlich.

Man hat auch 2 *Gärten* zu Kräutern für die Haushaltung, zu Hopfen und Obst. Die Dörfer müssen auch etliche *Rüstwagen zum Kriege* oder Zuge mit Pferden und Leuten stellen mit allen Unkosten und Proviant, desgleichen alles Heu zum Schloss führen, wo es gekauft oder gewonnen wird, auch alles Korn zu Markte führen, das zu Boizenburg gewonnen und erübrigt wird.

Cöln a. d. Spree etc.

(gez.) *Joachim*, M. zu Br., Churf.,
manu propria."

(Copie im Haus-Archiv.)

Nr. 4. ad pag. 227.

Hans George von Arnim patentirt als schwedischer Oberst einen Capitain; 1614.

"*Des Durchleuchtigsten Grosmechtigsten, Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Gustaf Adolphen, der Reiche Schweden, Gothen vnd Wenden erwelten Könings vnd Erbfursten, Grosfursten* in Finlandt, Hertzoch zu Estlandt vndt Wesmanlandt etc. vber ein Regiment Teutsches Volcks von zwey Tausendt Man bestalter Oberster *Ich Hans Jürgen von Arnimb,* auf Boetzenburgk Erbsessen, Thue kundt vndt bekenne vor mennichlichen, dass kraft meiner von höchstgedachten I. K. M. habender Commission Ich dehm Edlen Ehrenüesten *Bredenbach* vber ein Compaignie von zweyhundert Man für einen Capitain angenohmen vndt bestalt, Also dass er I. K. M. meinem gnedigsten Köningk vndt Herrn vnd derselben Reiche so woll dem gantzen Regimente trew vnd gewertigk, alles, worauss einich schaden vnd vnheil entstehen möchte verhüeten, allen nutzen vnd frommen seinen euserstcn vnd besten vermüegen nach befürdern, Auch mit seinem vnter sich habenden Volcke wieder I. K. M. vndt der Crohn Schweden Feinde, wen vnd so oft das die notturft erfordert, vndt von mihr ihme anbefohlen wirdt, guetwillich sich gebrauchen, vndt also wie einem Ehrliebenden von Adell vnd Capitain woll vnd rühmlichen ansteht, Er ess auch vor Gott vndt Ehrlichen Leuten verandtwordten kan, Verhalten, auch allen Ordnungen, som dem Regiment vorgetragen sich vnterwerfen, Auch keiner seiner Soldaten etwas darwieder zu thun, mitt willen gestaten; besonder da ess geschehe, alsbaldt dem Regiment anzeigen, vndt guet Ordnung vnter ihnen halten soll vndt will. Vor solche seine Dienste Sage anstatt vndt im Nahmen I. K. M. auf ihme, seine Befehlichhaber vndt Soldaten zu: auf sein Persohn Hundert thaler Schwedisch, den thaler zu 32 runstuck, aufm Leutenampt funftzig thaler, dem Fendrich funftzig thaler, dem Corporal von der Adelbursche Sechsundzwantzig gulden Schwedisch, den gulden zu 28 runstuck, zwey Sersianten, ieden zwantzig gulden, dem Balbierer Sechzehen gulden, zehen Adelburschen, einem ieden fünfzehen gulden, fünf Adelbursch ieden Vierzehn gulden, Vier vndt Dreysich Soldaten, ieden zehen gulden, Vier vndt zwantzig Soldaten, ieden Neun gulden, Funfzig Soldaten, ieden Sieben gulden, Drey vndt Siebentzig Soldaten, ieden Sechs gulden. Da aber einheischender notturft nach in Garnason zu bleiben anbefohlen, soll ihme auf seine Persohn Acht vndt Viertzig thaler, aufm Leutenampt Acht vndt zwantzig thaler, Fendrich Acht vndt zwantzig thaler, dem Corporal von der Adelbursche Sechszehen thaler, zweyen Cercianten ieden zwelf thaler, Balbierer zehen thaler, auf Fünfzehen Adelbursche ieden Acht thaler, ieden gemeinen Soldaten Vier thaler Monadtlich geben werden, Dennoch dass für die Wapen, so ihnen von mir geben (gegeben worden), ein Monadt soldt gekürtzt werden soll. Ist derowegen I. K. M. an allen Potentaten, Fürsten, Grafen, Freihern, Stedte, durch welches Land ermelten Capitains Soldaten passieren möchten, günstiges gnediges begehren, vnd mein Vnterthenigstes dienstlich vndt freündtliches bitte, erwenten Bredenbach mitt seinen vnter sich habenden Soldaten nicht alleine frey passieren zu lassen, besondern allen gnedigsten, gnedigen vndt gueten willen zu bezeigen. Solches werden I. K. M. mein gnedigster Köningk mitt günstigen gnedigen willen erkennen, vnd ich bins mitt allen Vnterthenigen willigen Diensten vndt freündtschaft zu uerschulden erbötigk. Actum Stockholm den Junij Anno 1614.

(L. S.) Hans Jurgenn vonn Arnimb
vff Boeczenburgk Mppria."

(Sehr zierliche deutsche Currentschrift auf Pergamen.)

Nr. 5. ad pag. 268.

Wallenstein und *Hans George von Arnim* schliessen einen Waffenstillstand; den 22. August 1633.

Demnach zwischen dem Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn *Albrechten*, Herzogen zue Mechelnburgk, Friedtland, Sagan vndt Grossglogow, Fürsten zue Wenden, Grafen zue Schwerin, der Lande Rostock vndt Stargardt Herrn p. eines vndt dann dem Chur Sächssischen *General* Leutenandt, dem Wohl Edelen, Gestrengen, Herrn *Hannss Georgen von Arnimb*, andern theils, gewisse vnterredung, wegen ieziger Friedens *tractaten* gehalten worden Damit nun solches desto schleüniger zu erwünschten ende gelangen vndt gemelter Herr *General* Leutenandt, in seiner abwesenheit, nichts wiedrieges zue besorgen haben möchte, Alss ist von allen theilen ein stillstand auff vier wochen, beliebet vndt geschlossen, Also vndt dergestalt, dass weder in der Röm: Key: Mayt p. Erbkönigreich vndt Länder, noch auch in beyder Herrn Churfursten zue Sachssen vndt Brandenburgk Ld. Ld. vndt Durchl. Durchl. gehörenden Landen, ichtwas feindtseeliges, von einziger darinnen liegender, oder denen *assistiren*den Partheyen, nicht *tentirt:* auch einiges Volk zue versterckung der in Schlesien, Meissen, noch am Donow'strohm oder anderswo, sich befindenden *armeen* von Keinem theil geschickt werden sollen, Do aber allerhöchst gedachte I. Key: Mayt p. Catholische vndt Evangelische Stände im Reich, einen allgemeinen Stillstandt bis zue genzlicher volnziehung dieses Christlichen wercks belieben wollten, Soll auf zeitlich beschehene *notifici*rung beyderseits also verfahren werden, Dass iedes theils friedliebende *intention* zue *redu*cirung allgemeiner einigkeit, ruhe vndt Wohlstandts im Reich zue gnüge darauss erscheinen könne, Im wehrenden Stillstand aber soll kein theil dem andern weder dieser noch anderer obbenandter orthe, seine Soldaten abspenstig machen, oder in seinen quartiren *turbiren*, auch nicht verstatten, Dass ohne sonderbahre erleubnuss, S. Fürstl. gn: vndt des herrn General Leutenandts, oder wer an derer stadt das *commando* fuhren wirdt *officiren* oder Soldaten zusammen kommen, vnd einige gemeinschafft halten, Besondern ieder in dem *posto*, do er sich befindet, verbleiben, Nach aussgang hiermit abgeredtes Stillstandts soll innerhalb drey vollkömmlichen tagen Kein theil wieder den andern etwas feindtseeliges vornehmen, oder den andern vbereylen, Besondern hierinnen, wie in allen, nach obigen buchstäblichen inhalt verglichen, treu, ohne alle gefehrde vndt arge list aufrichtig gehandelt werden, Zue vhrkunde dessen haben hochgedachte I. Fürstl. gn: Herr *General* Graff von Thurn vndt *General* Leutenandt, solches mit dero eigenen handen vnterzogen, auch I. Fürstl. gn: Secret vndt Petschafft hierunter drucken lassen, So geschehen im feldtläger bey Schweidtniz, den 22. Monatstag August Ao. 1633.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
A. H. z. Fr.	Heinrich Graf von Thurn.	H. G. V. Arnimb.

(Die grossen Amtssiegel; eigenhändige Unterschriften.)

Nr. 6. ad pag. 284.

Des sächsischen General-Lieutenants *Hans George von Arnim* Patent über die Besoldung der Mannschaften.

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgens, Herzogs zu Sachssen etc. bestalter General Leutenandt: *Ich Hans George von Arnimb* auff Bötzenburg etc. Füge allen vnd jeden Höchstgedachten Chur F: Durch L: zu Sachsen etc. Hohen und Niedrigen Officirern, sowol der gantzen Soldatesca, hiermit zuwissen. Nachdem die Nothdurfft erfordert, dass nunmehr die Armee in die Winter Quartier geführt vnd insonderheit in der Stadt N. eine besatzung nothwendig gelassen werden muss, dass sich ein jeder

nach folgender verordnunge, bei vormeidung vnnachlässiger Straffe gebührlichen verhalten, vnd an demjenigen, was zu seinem vnterhalt ihm vermacht, sich begnügen lassen, vnd in keinerley weise noch wege die Leute darüber beschweren soll. Es soll kein Officirer in seinen Quartiren von sich selbsten seines eigenen Gefallens Aufflagen und Contribntion anzuordnen macht haben. Sondern derjenige Hohe Officirer, welchem das Commando anvertrawet, soll mit zuziehung der Herren Land Stände, Commissarien und den Räthen in Städten, accordiren, dass auff nachfolgende Masse ein Regiment zu Fusse *Wochentlichen* tractiret werde.

Auff ein Regiment zu Fusse:

Dem Obristen 170 Reichsthlr., Obristen Leutenant 40 Thlr. ohne die Compagnj, Obristen Wachtmeister 20 Thlr., Quartiermeister 13 Thlr., Wachtmeister Leutenant 10 Thlr., Schultheis 10 Thlr., Gerichtsschreiber 2 Thlr. 12 Gr., Gerichtsweybel 2 Thlr. 6 Gr., Stabhalter 1 Thlr. 9 Gerichtsgeschworne, jeden $^1/_2$ Thlr., Secretari 6 Thlr., Feldprediger 8 Thlr., Regiments Feldscherer 5 Thlr., Proviantmeister 6 Thlr., Wagenmeister 5 Thlr., Profoss 8 Thlr. 18 Gr., Profoss Leutenandt 3 Thlr., 2 Trabanten jeden 1½ Thlr., Stockmeister 1 Thlr. 12 Gr., Scharfrichter 3 Thlr. 12 Gr., H.-Weybel 2 Thlr., Regiments Trommelschläger 1 Thlr. — Summa 326 Reichsthlr.

Auff jedes Fähndel:

Dem Hauptmann 45 Thlr., Leutenandt 12 Thlr., Fähndrich 9 Thlr., Feldweybel 4 Thlr. 12 Gr., Musterschreiber 3 Thlr., Führer 3 Thlr., Forirer 3 Thlr., Feldscherer 2 Thlr. 12 Gr., 2 gemeine Weybel jedem 2½ Thlr., 3 Corporalen jeden 2 Thlr., 3 Trommelschlägern jeden 1½ Thlr., Pfeifer 1 Thlr. 12 Gr., Steckenknecht 1 Thlr. 6 Gr., 20 Gefreyten, jeden 1 Thlr. 18 Gr. 72 Picqueuirern, jeden 1½ Thlr., 108 Musquetirern, jeden 1 Thlr. 6 Gr. — Summa auf jedes Fähndel 378 Thlr. 6 Gr.

(Gedrucktes Blatt; kein Datum.)

Nr. 7. ad pag. 303.

Curt Ludolph von Arnim belehnt einen Schulzen zu *Bröddin;* 1647.

"*Ich Curdt Ludolph von Arnimb, Leonhardts Sel. Sohn,* auff Bötzenburgk Erbgesessen vor mich, meinen Erben, Erbnehmern und Lehnsfolgern, auch allermenniglichen, mit diesem meinem offenen Brieffe, thue kundt nnd Bekenne, das ich dem Erbarn *Jeremias Schuman* wegen seiner mir geleisteten Dienste und Auffwartunge, und seinen rechten Mänlichen Leibes Lehns Erben, das Schultzengerichte zu *Broddin*, mit aller gerechtigkeit, alss dasselbe iemalss gewesen, uerliehen habe, Verleihe ihm dasselbe in Krafft dieses meines offenen Briefes gegenwertigk, Alss Vier hufen Landes Pachtfrey, Zehendt- Rauchüner Dienstfrey, den dritten Pfennink an Bröke, da Recht über gehet, Auffart, Abfahrt, theil Pfennink, Tappen-Pacht, alss uon ieglichem Spunde ein Quartier bier, iedoch das Er dafür helffe Pfänden die Bierschuldt, die freye fischerey vff dem *Rateno* mit dem Kleinen Zeuge, Vnd helt mir zum hause Bötzenburgk das Lehn Pferdt, Welches ich ihme aber Zeit seines Lebens nachgegeben, Nach seinem Absterben aber sollen mir seine Mänliche Leibes Lehens Erben den gebührlichen Dienst gleichs den andern Schultzen zu leisten schuldigk sein,

Ich vergönne ihme auch vnd gebe nach; das Er dieses Schultzengerichte mit aller ihme Versprochenen gerechtigkeit, einem andern (iedoch mit meinem Vorbewust), wehrender Zeit seines Lebens, Verkauffen magk, Nach seinem Absterben aber soll mir der Dienst, wie vorsteht, gebürlich geleistet werden.

Diese vorgeschriebene stücke sage vnd gelobe ich Curdt Ludolff uon Arnim obgedachter massen stedte vnd feste zuhalten,

Des zu mehrem gezeugknuss habe ich solches mit meinem Adelichen Pittschafft vnd eigenen handt Bekräfftiget,

Actum Bötzenburgk, den 10. Maij 1647.

(L. S.) (gez.) Curdt Ludolpff V. Arnimb."

Nr. 8. ad pag. 320.

Der Markgraf *Johann Sigismund* bestellt, unter Consens seines Vaters, *Jacob von Arnim den Jüngern* zu seinem Stallmeister und Kammer-Junker; 1598.

Von Gottes gnaden Wir Johann Sigissmundt, Marggraff czu Brandenburgk, in Preussen, czu Stettinn, Pommern, der Cassubenn, Wenden vndt inn Schlesien, czu Crossen Herzogk, Burggraff czu Nürenbergk vndt Fürst zu Rüegen etc. *Bekennen* mit diesem unserm offenen Brieffe für Jedermenniglichen, das wir mit gnedigem Vorwissen vnndt Bewilligunng des Hochgebornenn Fürstenn vnd Herrn, Herrn *Joachim Friedrichs*, Marggraffen vnndt Churfürstenn czu Brandenburgk, vnnsers gnedigenn vnndt herzliebstenn Herrn Vaters, den Vesten vnsernn Liebenn getreuenn *Jacob von Ahrnimb*, Jacobs seeligen Sohn czue Gersswalde, zue vnzerm Stallmeister vnnd Cammer Juncker gnedigliehen derogestald bestellet, auf- vnd angenommen habenn, Das ehr Vnus getrew, gehorsamb vnndt gewärttigk seien, vnndt vornemblichenn nicht alleinn inn vnser hoffhalltunng, auch inn- oder ausser Landes, do Wier vorreisen würdenn, bey Vnns inn der Cammer auffwartenn, vnndt sich sonnstenn inn unsernn geschefftenn vnndt sachenn zuem vorschickenn gebrauchenn lassenn, Sondernn auch vnnserñ Stall vnndt Pferde vnndt zugehöriges Gesinde nebenst vnsern Rüstungenn vnndt allenn Andern Zeugk, wie das nahmen haben magk, so inn vnnser Rüst Cammer vnndt inn anngeregettenn Stalle vermögen eines sonderlichem Inventarii, welches wier Ihme zustellenn lassenn, auitzo vorhandenn, auch inn künftiger Zeitt vonn Vnns erzeuget vnndt erschaffen würdett, in vleissiger vnndt getreuer auffsichtt haben, vnndt das von vnsern Ihme vntergebenen Knechtenn, Jungenn vnndt Kutschern, beides die Reisigenn vnndt Kutsch Pferde zue rechter gebürenden Zeitt gefüttert vnndt beschiekett, das Futter von Ihnen nicht veräussertt, vndt den Pferden entzogenn, Auch sonstenn vnnsere Stallordnung, welche wir Ihme vbergeben, vndt zu mehrer nachrichtt in vnnserm Stall annschlagen lassenn, inn allenn Punktenn vnndt Artickelln vest vndt vnvorbrüchlich gehalttenn werde, besten seinem Vermögenn vnndt vleiss nach aufachts geben, vnndt darob halttenn, — Was Ihme auch von Vnns an geheimb vertrawen müssenn, vndt ehr sonsten sehen vnndt erfarenn wirdett, solches bei sich bis inn seine grube verschwiegenn behaltenn, Vnndt sonsten alles Anders thun, leisten vnndt bestellen, was einem getrewen Stallmeister vndt Cammer Juncker kegen seinem Herrn zuthun eignet vnndt gebürett, vnnser vnndt der Vnsrigen bestes wissen, schaden vnndt Nachtheill aber seines höchsten Vermögens nach wenden vnnd vorkommen solle, wie ehr Vns dessen sonder (-es) gelübde vnndt Eides Pflicht gethan, vnndt seinen Reuerss vor sich gegeben hatt.

Doentkegen habenn wir gemeltenn vnnsern Cammer Junckernn vndt Stallmeistern Jacob von Ahrnimb wegenn seiner Vnterthenigenn Diensteinlassunng Jherlichen zuer besoldunge Einhunndert Funfzigk Thaller, vf vier Personen die gewönliche Lunndische hoff Kleidunng, so offte wir Kleiden, vndt da ehr künfftigk wiederrumb Pferde zuelegenn vndt halten wirdett, vf vier Pferde vndt den darzuegehörigen Gesinde gewönlich futter vnndt Mehll, freye Wohnung vnndt Holz, so viel ehr dessen nötigk, vnd da ehr vonn Vnns inn Vnsern sachen inn oder ausserhalb Landes vorschicekett, Nottürfftige Zehrung gnediglich verheissen vndt zugesagett.

Wann wier auch vnuter Anderun mehrermelts vnnsers Stallmeisters vnndt Cammer-Junckern getreue Dienste, die ehr vnns von Jugend auf vnndt nuhnmehr Ein vnndt zwanzigk Jhar geleistett, auch noch ferner thun kann vnndt will, gnediglichen erwogenn, Vnndt Ihn dahero mit etwas zuebegnaden geursachtt: *Alls* haben wier Ihme zue ergezunng seiner langkwierigenn Diennste mit gnedigenn vorwissenn hochgedachtts Vnnsers gnedigenn geliebtten herrn Vatern drey Tausent Thaller aus gnaden versprochenn vnndt zuegesagett, die Ihme ausserhalb vnser stehenden vndt gewissen hebungenn vnnd gefellenn von Andern vorfallenden Einkünfften mit gelegenheitt, worauf ehr selbst gedennken wirdt, erlegett vnndt entrichtett werden sollenn, gnedigliehen versprochen vnndt zuegesagett, Vnndt wo ehr dieselben inmittels ann Lehenn inn vnnsern Landenn der Chur vnndt Marke Brandenburgk anzulegenn vorhabens, wollen Wier sonsten vf mittel, dodurch ehr mehrermeltte Summa der Drey Tausentt Thaller Pfehigk werdenn vnndt zue obigen vornehmenn anlegen kann, gnedigk bedacht sein,

Vndt vber dessen inn Allen Pillichen sachenn gebürenden schuz vber Ihn hatten, vndt Vns ob Ihme ohne genugksamer Verhör vndt Verantworttung zue keinenn Vngnadenn Pringen lassenn.

Undt Wier bestellenn also Jacob vonn Ahrnimb zu vnsernn Stalmeister vndt Cammer Juncker, nehmen Ihn dazu gnedigk auf vnndt ann, Vnndt vorsprechen Ihm an besoldung, Kleidunng, gnadengeldt vnndt Andern, wie oben stehett, krafft dieses vnnsers Bestallungs Brieffes treulich vndt sonder geferde.

Undt wier von Gottes gnaden Joachim Friedrich Marggraf zue Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertzcämmerer vndt Churfürst, in Preussenn, zue Stettin, Pommernn, der Cassuben, Wenden vnndt inn Schlesien, zue Crossen Herzogk, Burggraf zue Nürenbergk vndt Fürste zue Rügenn etc. Bekennen hiemit, das der hochgeborne Fürst Vnser geliebter Sohn vnd Geuatter, Herr *Johann Siegismundt*, Marggraf zue Brandenburgk mit vnsern vorwissen vnsern Lehnmann vndt lieben getreuenn Jacob von Ahrnimb vorbeschriebenermassen zuem Diener, Cammer Juncker vnndt Stallmeister bestaldtt, auf- vndt angenommen, vndt Ihme wie vorgesaztt an besoldung, kleidung, gnadengelt vnndt Anderes zugesaget vndt versprochen hatt, Seindt damit allermassenn gnedigst friedlichen, Consentiren vndt willigen auch hiemit Krafft dieses gnediglichen, das Ihnen solches zuegebürender Zeit entrichtet vndt alles Fürstlichen erfolget vnnd gehalten werden mögen, Sonder Argelist vnndt geferde. Vhrkuntlichen mit vnserm Chur vnndt Fürstlichen Daum Secreten bekrefftiget, vnndt eigenen handen vnnterschrieben. Geben zum *Zechlin* den Siebenzehenden Julij der minderen Zahl im acht vnd Neunzigesten Jhare.

(L. S.)
Manu propria subscr.
(Der Name fehlt.)

(L. S.)
Johann Sigismundt subscr.

Nr. 9. ad pag. 353.

König Friedrich Wilhelm I. belehnt sämmtliche *Gebrüder und Gevetter von Arnim* mit ihren Lehngütern; 1717.

"Wir *Friedrich Wilhelm*, von G. Gn. *König in Preussen* etc. bekennen, dass Wir nach Tödtlichen Abgang des Weyland Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten Fürsten, Herrn *Friedrichs*, Königs in Preussen etc. Christseeligen Andenkens, angesehen und erkannt haben die mannigfaltige, allerunterthänigste, getreue, nützliche und angenehme Dienste, so Unserm Königlichen und Churfürstlichen Hause und Uns die Edle und Veste:

Unser General von der Infanterie, Obrister von Unsern Leib *Regiment* zu Fuss, *Commandant* Unserer hiesigen *Residentz*-Stadt Berlin, Ritter Unsers Schwartzen Adler Ordens und Ambts-Hauptmann zu Gröningen, *George Abraham*, George Wilhelm seel. Sohn,

Unser Geheimbter Justitz Raht und Land Voigt in der Uckermark und des Landes Stolpe *George Dietloff, Jacob Vivigentz*, Major, und *Hans Abraham*, Rittmeister, Gebrüdere, Jacob Dietloffs seel. Söhne,

Anthon Dietloff, Rittmeister, Hans Christophs seel. Sohn,

Berend Friedrich, Oberst Lieutenant, Christian Friedrichs seel. Sohn,

Otto, Otto Christophs seel. Sohn,

Stephan Friedrich, Franz Johannes seel. Sohn,

Jost Erdmann, Alexander Magnus und *Hans Adolph*, Gebrüdere, Curts seel. Söhne,

Carl Gottfried, Hauptmann, *Bernd Ludwig*, Hauptmann, *Gustav Antohn* und *Frantz Rudolph*, Gebrüdere, Bernd Gottfrieds seel. Söhne,

Hans Friedrich, Lieutenant, Reinhards seel. Sohn,

Henning Reichard, Otto Friedrich und *Friedrich Wilhelm* Gebrüdere, Reichards seel. Söhne,

Carl Christoph, Hauptmann, und *Johann Maximilian Ludewig*, Hans Christophs seel. Söhne,

alle Gebrüdere und Vettere *die von Arnimb*, sowohl auch für Ihnen, Ihre Eltern und Vorfahren, allergehorsambst fruchtbarlich zu Dank gethan haben, und Sie hinführter mehr auch thun können und mögen."

Hierauf folgt die Belehnung nach Inhalt des Gesammt-Lehnbriefes vom 19. Juni 1645, wie solches schon unter dem 28. April 1713 geschehen war (d. h. der König ertheilt jetzt die Urkunde darüber) zu rechtem Mannslehn und gesammter Hand.

"I. Erstlich Reichen und Leihen Wir Unserm General von der Infanterie ***George Abraham von Arnim*** und seinen Männlichen Leibes-Lehns-Erben: 1) das Haus und die Feldmark ***Suckow*** mit Holzen, Mieth-Ländern, Wiesen etc., sammt dem daran stossenden See der ***Kutzenick*** oder Haus-See, den hohen und niederen Gerichten; — 2) das Holz in ***Jacobsdorff*** oder Jungfernheide mit den Seen Jacobsdorff, gr. und kl. AhlGast und anderen Wassern; — 3) den ganzen ***Ferbitzschen Burgwall*** mit seinen genau nach dem Erbregister abgesteckten Grenzen und Umgebungen; — 4) jährlich ein Schock Kienen Bau-Holz aus der ***Biesenthalschen Heide***, — welche früher die von Arnim besessen, und durch Wechsel an die (Landes-) Herrschaft gekommen, — oder wegen der Weite des Weges aus der Neumark eben so viel, und auf Kosten der Herrschaft bis gegen Lüno, Stutzo oder Schwedt geschwemmt und gebracht; — 5) ganz ***Stegelitz*** mit allen Ritter- und Bauern-Aeckern, dem Kirchlehn, der Brau-Krugs-Gerechtigkeit, Seen, Teichen, Wiesen, Röhrung, Möhrung, ingleichen 2 Caveln in der ***Gerswaldschen*** Heyde, auch hohen und niederen Jagden etc.; — 6) das Vorwerk ***Hessenhagen*** mit dem See ***Geeland*** etc.; — 7) die wüste Feldmark ***Warnow;*** — 8) die wüste Feldmark ***Liebenfelde;*** — 9) das halbe Dorf ***Bertikow***, bestehend aus 5 Ritter- und 22 Bauernhufen mit dem halben Kirchlehn; — 10) 7 Bauern-Hufen in ***Vergitz*** sammt den Zaungerichten; — 11) im Dorfe ***Flieth*** 47 Hufen mit den dazu gehörigen Höfen und Hofstellen, allen Kossäthenstellen, einem Bauern-Krug, dem Kirchenlehn über das ganze Dorf, — desgleichen 2 Tage von Suckow aus auf dem Felde mit der Schäferei zu hüten, private, ohne dass Gerswalde sich solches auch anmassen dürfte, — desgleichen die Jagden ganz allein, den Zehnt aus dem Hirtenstall; — der Kuckstedtische Müller muss jährlich 5 Blöcke umsonst schneiden; — 12) im Dorfe ***Ellingen*** 7 Bauernhufen; — 13) das Dorf ***Verkehrt-Grünow***, wie es vormals ***Hans Christoph von Falkenberg*** gehabt, von diesem 1627 an ***Henning Christoph von Flantz*** gekommen, die von Arnim aber vermöge gnädigsten Decretes vom 28. Juni 1644 kraft der alten Anwartung wieder erhalten, welches jetzt der General ***Freiherr von Schlaberndorf uxorio nomine*** unterpfändlich besitzt, der General von Arnim aber als ***proximus agnatus*** reluiren will.

II. Reichen und Leihen Wir Unserm Geheimen Justiz-Rath und Land-Voigte in der Uckermark und dem Lande Stolpe, auch Lieben Getreuen ***George Dietloff*** von Arnim und seinen Männlichen Leibes-Lehns-Erben das ***Schloss Boitzenburg***, in Ober- und Niederhause bestehend, nebst allen von Alters dazu behörigen Dörfern etc., Gnaden und Gerechtigkeiten, so wie Curt Ludolph von Arnim seel. solche insgesammt besessen, und nach dessen Absterben unter Berend, George Wilhelm und Christian Friedrich, Gevettern, getheilt worden, jetzt aber durch verschiedene Pacta auf ihn allein gediehen, nach Abzug derjenigen Stücke, welche laut brüderlicher Theilung de 1711 davon entrissen. Specifice sind es:

1) das ganze ***Städtlein*** und das ganze ***Dorf Boitzenburg***, nebst allen dazu behörigen und auf dem Felde belegenen Ritter- und Bauern-Hufen, das ***Kloster*** daselbst nebst Zubehör, ingleichen 2 Wasser-, eine Wind- und Schneide-Mühle, das jus patronatus, die Ober- und Nieder-Strassen- und Zaun-Gerichte;

2) das ganze Dorf ***Berkholtz*** mit dem Kirchenlehn;

3) das ganze Dorf ***Naugarten*** mit dem Kirchenlehn;

4) bis 14) die Dörfer ***Hardenbeck***, ***Weghun***, ***Rosenau***, ***Thomsdorf***, ***Beentz***, ***Cüstrin***, ***Mahlendorf***, ***Wahrte*** (auch die Mühle dabei), ***Bröddin***, ***Claushagen*** und ***Hassleben***, überall mit dem Kirchenlehn;

15) die sogenannte ***colbatzsche*** oder ***gandersche Mühle;***

16) die Windmühlen-Gerechtigkeit zu ***Closterwalde;***

17) die Vorwerke und wüsten Marken, so insgesammt Ritter-Acker sind: ***Crewitz***, ***Fürstenau***, ***Petznick***, ***Zerwelin***, ***Funkenhagen und Boysterfeldt***, welche beide Feldmarken nach Abgang derer ***von Dören*** an die von Arnim zu Boitzenburg gekommen, massen der Feldmarschall Johann George von Arnim selbige von denen von Dören ***cum consensu*** gekauft, deren nach der Hand Mecklenburg sich angemasset, nun aber durch Vergleich restituirt worden, dahero künftig wie vor Alters wieder mit einem halben Lehnpferde verrossdienstet werden

müssen; — 2 Theile von der wüsten Feldmark ***Getzkendorf***, ***Wupgarten***, ***Ziegelsdorf***, ***Netzow***, nebst allen Zubehörungen, — wie nicht weniger allen übrigen von Altersher zu dem ***Hause und Kloster Boitzenburg***, auch incorporirten Dörfern und Pertinentien gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, laut des von den Churfürsten Joachim I. und II. zu Brandenburg versiegelten Registers und gegebenen Lehn- und Wechselbriefes über das Schloss und Kloster Boitzenburg, benannten und unbenannten, — ingleichen was die von Arnim nach und nach von den Benachbarten dazu erkaufet und dem ***Schlosse Boitzenburg*** incorporirt haben, so wie alles und jedes, was die von Arnim genutzet und nutzen können, an Bauern, Zinsen, Pächten in obbenannten, auch anderen Dörfern, Diensten, Zehnten, Rauch- und Pachthühnern, Vorwerken, Aeckern, Schäfereien, Viehzucht, Triften, Hütungen, Weiden, wüsten Feldern, Mietländern, Heyden von allerhand hartem und weichem Holze, Holzungen, Büschen, Mastungen, hohen und niederen Jagden, auch allerlei Weidewerk, Wassern, Seen, Teichen, Teichstätten, Fischereien, Wiesewachs, Müllen, Müllenstätten, Pächten, Ober- und Nieder-Gerichten, Kirchlehn, und allen anderen zu- und hingehörigen Nutzungen und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, nichts überall davon ausgeschlossen;

18) das ganze Dorf ***Wichmannsdorf*** nebst allen Rechten, Kirchlehn etc., wie solches der Geheime Ruht und Land-Voigt theils von dem General von Arnim, theils von dem ***Grafen von Schlippenbach***, theils von dem Rittmeister Anthon Dietloff von Arnim, theils aber von Otto von Arnim mit Consens erkauft hat."

III. Der Oberst-Wachtmeister bei dem ***Verrain***ischen Regiment ***Jacob Vivigentz*** von Arnim erhält: 1) das ganze Dorf ***Nechlin***, 2) ***Trebenow***, ausser was die von Bergen wegen Claus von Bergen Antheils darin zu Lehn tragen, 3) im Dorfe ***Wismar*** 17 Hufen, das halbe Kirch-Lehn etc.

IV. Der Rittmeister ***Hans Abraham*** erhält: 1) das ganze Dorf ***Mylow***, auch mit der Heide: der schwarze See genannt, 2) halb ***Werbelow***, welches ehedem ***Adam von Berg*** besessen, 3) das Vorwerk ***Kröchelndorf*** nebst ²/₃ der wüsten Feldmark Kröchelndorf mit der Kröchelndorfer Heide und allen Freiheiten etc., die sonst nach Boitzenburg gehört, er aber in der brüderlichen Theilung von 1711 erhalten hat, 4) das ganze Dorf ***Kutz*** mit dem See der Kutz, welches auch ehedessen nach Boitzenburg gehört, und Er laut der allegirten brüderlichen Theilung erhalten hat.

V. Der Rittmeister ***Anthon Dietloff*** erhält: 1) den Rittersitz zu dem Arnimschen Antheil in ***Gütersberg***, 265 Morgen Heide, die Teiche auf dem Felde, die Fischerei auf dem ***Wismarschen*** Felde, den ganzen ***Dementzer*** See und den Mittelteich im schwarzen See, — 2) in ***Wismar*** ¼ vom Kirchenlehn und Strassen-Gericht, vier volle Pflugdienste, einen Pflugdienst um's dritte Jahr, aus dem Kruge um's dritte Jahr 2 Viertel Bier und 2 Pfund Pfeffer, auch 11 Kossäthen, — 3) in ***Falkenhagen*** ⅓ Kirchlehn etc. wie bei voriger Nummer, — 4) ⅓ des schwartzen Sees mit dem dabei liegenden Zohtzsch-See, — 5) Pächte und Zehnten von eigenen und fremden Unterthanen, — 6) in ***Güstow*** 2 Pflugdienste, 3 Kossäthen, Pächte vom Kruge und der Schmiede, — 7) in ***Basedow*** ⅓ von den Ober- und Untergerichten etc. wie No. 2, — 8) desgleichen in ***Klinkow***, — 9) im Dorfe ***Ellingen*** 2 Kossäthen nebst anderen Pächten. Die in den letzten 4 Dörfern gedachten Rechte sind zwar jetzt in anderen Händen, müssen aber wieder beigeschafft werden.

VI. ***Otto von Arnim*** erhält: 1) das ganze Schloss, Städtlein und Gut ***Gerswalde*** (unter den sehr ausgedehnten Gerechtsamen werden auch 3 Wispel 12 Scheffel Malz und 4 Scheffel Roggen aus der Mühle vor Prenzlau genannt), — 2) das ganze Dorf ***Kackstedt***, — 3) desgleichen ***Jacobshagen***, — 4) ¼ des Dorfes ***Zolchow***, bestehend in 9 Hufen, 4 Kossäthenstellen etc., — 5) das ganze Vorwerk und Feld ***Blankensee***, auch der Uhlenhorst genannt, — 6) das ganze Vorwerk ***Dolgen***, — 7) das Feld zu ***Petznick***, — 8) das Feld zu ***Langenhagen*** oder ***Böckenberg*** genannt, — 9) das Vorwerk ***Grüse***, — 10) das Vorwerk ***Werder***, — 11) einige wüste Stellen, ***Buttenhäuser*** genannt, — 12) das Vorwerk ***Bischofshagen*** oder ***Berkenlatten***, — 13) einen ***Kalkofen*** in der Heide.

VII. ***Stephan Friedrich von Arnim*** erhält: 1) Schloss und Burg, wie auch das ganze Dorf ***Ziechow***, — 2) die ganze Feldmark ***Golm***, — 3) das ganze Dorf ***Güstow***, — 4) das ganze Dorf ***Falkenwalde*** mit der Feldmark ***Kleinow***, — 5) das ganze Dorf ***Schwanenberg***

nebst Wiesewachs in der Randow, — 6) das ganze Dorf *Lützlow* mit Ausnahme von 13 Hufen, welche dem Könige gehören, — 7) das Dorf *Bitckow* mit Ausnahme von 8 Hufen für den König, und einem Bauernhofe der *Chwalkowschen* Erben, der zum Altstädtschen Kloster in Prenzlau gehörig ist, — 8) das Dorf *Myrow*, ausser was denen von Düringshoven daselbst gehört, — 9) die *Passowsche Mühle.*

VIII. *Jost Erdmann*, *Alexander Magnus* und *Hans Adolph*, Gebrüder von Arnim, erhalten: 1) das Städtlein *Frehdenwalde*, die hohe Jagd ausgenommen, welche der Landesherrschaft überlassen worden, — 2) gewisse Antheile an den wüsten Feldmarken *Hohenwalde*, *Kriniko* und der *Millmersdorfschen Heide.*

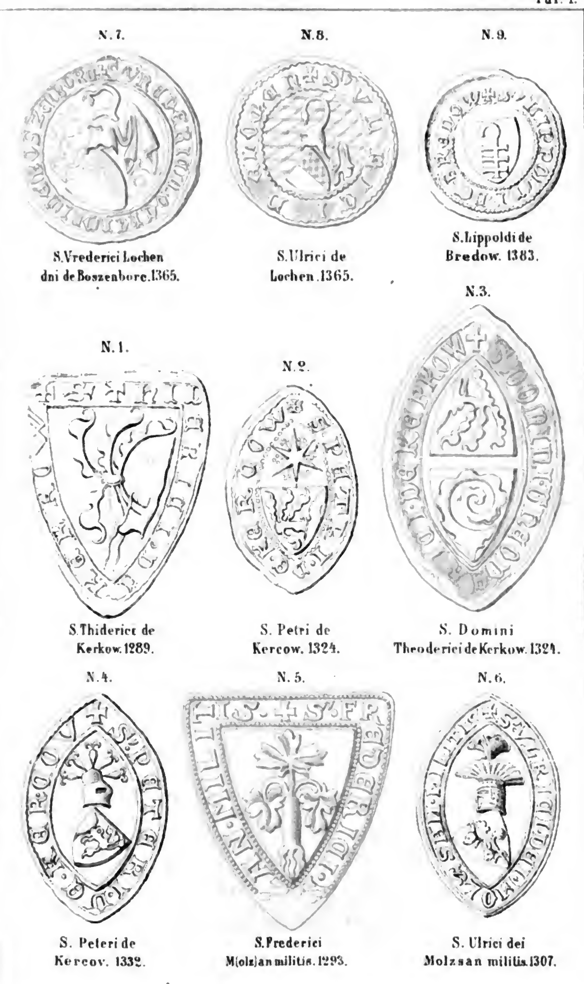
VIIII. *Carl Gottfried*, Königl. Polnischer und Churf. Sächs. Hauptmann, *Bernd Ludwig*, Hauptmann, *Gustav Anthon* und *Frantz Rudolph*, Gebrüder von Arnim, erhalten: 1) die Hälfte vom Dorfe und der Feldmark *Getzkendorf*, ausgenommen Fischerei, Kirchlehn, Ober- und Untergerichte, — 2) ganz *Millmersdorf* bei Templin, nur das hohe rothe Wild ausgenommen, ingleichen das sogenannte *Parien-Bruch*, was 1700 durch Umtausch an die von Arnim gekommen ist, — 3) die Feldmark und das Ritterland *Lebüske* und *Kelpin* und einen Antheil an der wüsten Feldmark *Hohenwalde* (die hohe Jagd für den König ausgenommen), mit dem See Kelpin, der von Templin gekauft ist, — 4) die Hälfte von *Gross-Sperrenwalde* mit dem Kirchlehn etc. und der halben Tiesdorfer Mühle, — 5) in *Flieth* 5 Bauernhöfe mit 10 Hufen, — 6) in *Klinkow* 2 Bauernhöfe mit 6 Hufen, dazu 21 Scheffel Pacht-Roggen aus der Mühle zu *Frehdenwalde*, — 7) in *Schönwerder* einen Bauernhof mit 2 Hufen, — 8) den Rittersitz *Temmen*, mit Ausschluss der Hirschjagd und gewisser Pertinentien für Frehdenwalde.

X. Der Lieutenant *Hans Friedrich* von Arnim erhält: 1) die andere Hälfte von *Gross-Sperrenwalde*, nebst der anderen Hälfte der *Tiesdorfschen Mühle*, auch einen Antheil an der Propstwiese, so viel davon nicht nach Boitzenburg gehört, — 2) in *Gollmitz* ein Vorwerk mit 2 freien Hufen, 4 Bauernhöfe mit 9 Hufen und 5 Kossäthen, — 3) ein Ort Ritter-Land, *die drei Berge* genannt, — 4) ⅓ von *Recknitz*, — 5) 8 Schweine in der Frehdenwalder Heide, wenn Mast ist, ohnentgeldlich zu jagen.

XI. *Henning Richard*, *Otto Friedrich* und *Friedrich Wilhelm*, Gebrüder von Arnim, erhalten: 1) das Gut *Sternhagen* mit dem Rittersitz, dem Kirchlehn, ⅓ des Plötzen-Sees auf dem Kackstedtschen Felde, 7 Wispel halb Roggen, halb Malz aus der Prenzlauer Mühle, wovon jedoch jetzt 4 Wispel an den Rath in Prenzlau für den versetzten grossen See abgetreten sind, — 2) ⅓ von *Pinnow*, nebst ⅓ der Heide, der hohen und niederen Jagd, — 3) ½ von *Zollichow*, d. h. 18 Hufen etc.

Der König befiehlt schliesslich: "Sie sollen solche Lehngüter, so oft und dicke es Noth thut, von Uns suchen, nehmen und empfangen, Uns auch davon halten, thun und dienen, als Mann-Lehns und Gesammter Hand Recht und Gewohnheit ist, — doch jedermännlich an seinen Rechten ohne Schaden. Auch haben wir ihnen die besondere Gnade gethan, dass Ihnen Sonderlich Rauch und Brodt, auch Theilung an der Gesambten Hand unschädlich sein soll. Wir begnadigen und befreyen Sie auch und Ihre Lehns-Erben in und mit Kraft dieses Briefes, dass Sie vor Niemandts, denn vor Uns und Unseren Räthen in Weltlichen Sachen, die Bürgerlich und nicht peinlich angestellt werden, zu Rechte stehen, und sonst vor kein Gericht in Unsern Landen gezogen werden sollen. Wir wollen auch dem Geschlecht derer von Arnim bei Vorfallen, des Generalpardons geniessen lassen, dehn Wir beym Antritt Unsrer Königlichen Landes-Regierung unterm 6. Martii des 1713. Jahres publiciren lassen. Uhrkundlich mit Unserm Anhangenden Königl. Lehn-Siegel besiegelt, Und gegeben zu Berlin den 24. Februarii Nach Christi Geburt im 1717. Jahre."

(gez.) M. B. von Printzen. Joh. Bergius. Lehn-Secretarius.



N. 7. S. Vrederici Lochen dni de Boszenborc. 1365.

N. 8. S. Ulrici de Lochen. 1365.

N. 9. S. Lippoldi de Bredow. 1383.

N. 1. S. Thiderici de Kerkow. 1289.

N. 2. S. Petri de Kercow. 1324.

N. 3. S. Domini Theoderici de Kerkow. 1324.

N. 4. S. Peteri de Kercov. 1332.

N. 5. S. Frederici M(olz)an militis. 1293.

N. 6. S. Ulrici dei Molzsan militis. 1307.

Bemerkungen zu den heraldischen Tafeln.

Es sind aus dem reichen Schatze der an den Urkunden des boytzenburgschen Archivs hangenden Siegel die Wappen der ältesten ***Besitzer*** oder ***Pfand-Inhaber*** abgebildet worden, sofern sie überhaupt vorhanden oder noch erkennbar genug waren. Bei dem von Arnimschen Geschlechte reichten einige Repräsentanten hin. Alle übrigen von einheimischen und fremden Fürsten, von Päpsten, Bischöfen, Adeligen etc. liegen dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift fern. Das Kloster aber betreffend, welches bis zum Jahre 1539 keinen fremden Besitzer hatte, so mussten die Siegel des Capitels und der hervorragenden Beamten gegeben werden. Von letzteren hat sich noch das Siegel des Propstes ***Arnold***, deutsch ***Arendt*** genannt, aus den Jahren 1380 und 1383 vorgefunden (cfr. pag. 162). Es trägt die Umschrift: ***S. Arnoldi Urowinis prepositi***, in der Mitte die gekrönte ***heil. Katharina*** darstellend, wie sie in dem rechten Arm ein Rad trägt, und mit der linken Hand sich auf ein Schwert stützt.

Tafel I. Nr. 1. Das schildförmige Siegel des ersten bekannten Lehnsträgers von Boytzenburg: ***Dietrich von Kerkow***, in der Mitte eine Greifenklaue darstellend.

Nr. 2. und 3. Die bei ***Petrus*** und einem jüngeren ***Dietrich*** von Kerkow auf den parabolischen Siegeln hinzugefügten Embleme: der Stern mit den Kugeln in Nr. 2. und das Widderhorn in Nr. 3. sind wahrscheinlich die mütterlichen Wappen oder die der Gemahlinnen.

Nr. 4. Hier ist ein Helm mit blumenartigen Verzierungen hinzugekommen. In neueren Zeiten finden wir im silbernen Felde die Greifenklaue, dazu einen Helm mit einem Bunde belegt, worauf die Greifenklaue noch ein Mal zwischen zwei Straussfedern umgestürzt steht.

Nr. 5. und 6. Das schildförmige Siegel ***Friedrichs von Molzan*** mit einem Weinstocke in Nr. 5. Bei der weiteren Ausbildung des Wappens in Nr. 6. zur Zeit ***Ulrichs*** ist der Schild gespalten, in der einen Hälfte zwei Hasenköpfe, in der anderen noch einen Theil des Weinstocks mit einer Traube darstellend. Ueber dem Schilde steht ein gekrönter und mit Pfauenfedern geschmückter Helm.

Nr. 7. Das runde Siegel ***Friedrichs von Lochen.*** Das Siegelfeld ist mit Ranken verziert. Auf dem senkrecht getheilten Schilde steht ein Helm mit Decke, darüber ein Schwanenhals.

Nr. 8. Bei dem Sohne des vorigen: ***Ulrich von Lochen***, ist das Siegelfeld gegittert.

Nr. 9. Das älteste, einfache Wappen der Edlen ***von Bredow***, auf dem Schilde eine, mit einem Haken versehene Sturmleiter darstellend. Der Schild wird jetzt silbern, der Steigbaum roth, die Sprossen gelb oder goldfarben gemalt.

Tafel II. Nr. 10. Das schildförmige Siegel ***Heinrichs von Stegelitz***, unbeschädigt an der s. g. Stiftungsurkunde des Klosters hangend: 2 einfache Querbalken, abwechselnd damit 2 gegitterte, mit Punkten verzierte Felder.

Nr. 11. und 12. Dieselben Querbalken, über dem Schilde in Nr. 11. ein ***Stiegelitz*** als redendes Wappen, in Nr. 12. die 3 Seiten des Schildes mit je 3 Sternchen verziert.

Nr. 13. Das parabolische Siegel des Propstes ***Petrus*** (cfr. pag. 161), im oberen Siegelfelde die Verkündigung der ***Jungfrau Maria***, im unteren das Familien-Wappen des Propstes: 2 gekreuzte Speere, darstellend.

Nr. 14. Das parabolische Siegel des ***Johannes von Albernia***, wahrscheinlich eines Propstes, deren wir mehre dieses Namens in Boytzenburg fanden; cfr. pag. 161 seq. Das Petschaft ist noch vorhanden, jedoch von Grünspan auf der einen Seite so angegriffen, dass das Wort ***mihi*** aus den vorhandenen Strichen hat ergänzt werden müssen. Ein Abdruck findet sich leider an keiner der Urkunden. Es ist ein Palmbaum dargestellt, als christliches Symbol den ***Sieg über den Tod*** bedeutend, darüber, wie diese Verbindung häufig vorkommt, ein Phönix; von beiden sagt die mystische Naturgeschichte, dass sie aus ihrer Asche neu auferstehen. Der sich selbst verbrennende Phönix ist der sich hingebende und opfernde Heiland, welcher zugleich als das Licht und die Sonne des ewigen Lebens, als der Anfang aus der Höhe nach



langer Nacht, erscheint. Der im Mönchsgewande kniende Propst betet also: Der Auferstehungssieg der sich hingebenden (solis mihi sc. esto) Lebens-Sonne werde mir zu Theil! — Wir würden auch bei dem Vogel an einen Pelikan denken können, der nach dem Glauben des ganzen Alterthums sich die Brust öffnet, und mit seinem Blute die Jungen ernährt, und deshalb als ein Bild der freiwilligen Hingabe des Erlösers gebraucht wird. Doch ist sein Nest gewöhnlich über dem Haupte des Erlösers, und mit der Dornenkrone zusammenfallend angebracht. — ***Albernia*** ist unbekannt, scheint aber auf ***Alberndorf***, eine wüste Feldmark bei Wiesenburg im Lande Belzig, hinzuweisen.

Nr. 15. Das Convents- oder Capitel-Siegel, zum ersten Male im Jahre 1300, zuletzt 1476 vorkommend. Es scheint dann während der Kriegsdrangsale verloren gegangen zu sein, da später, auch wenn gesagt wird, dass man das Convents-Siegel anhänge, immer das der Aebtissinn gebraucht wird. Der verwischte Buchstabe scheint auf ein A zu deuten, daher wir ***Uckara*** lesen mussten, während sonst die Uckermark: ***Uckera*** heisst.

Nr. 16. Das parabolische Siegel der Aebtissinn, welches zuerst 1459, dann sehr oft bis zur Säcularisation, sogar noch von der letzten Nonne 1572 gebraucht wird. Das Petschaft ist noch unversehrt vorhanden. Hinter S(igillum) ist an der Stelle der Blumen der Name der jedesmaligen Aebtissinn zu denken.

Nr. 17. Das älteste der noch lesbaren Siegel der von Arnimschen Familie im Archiv zu Boytzenburg.

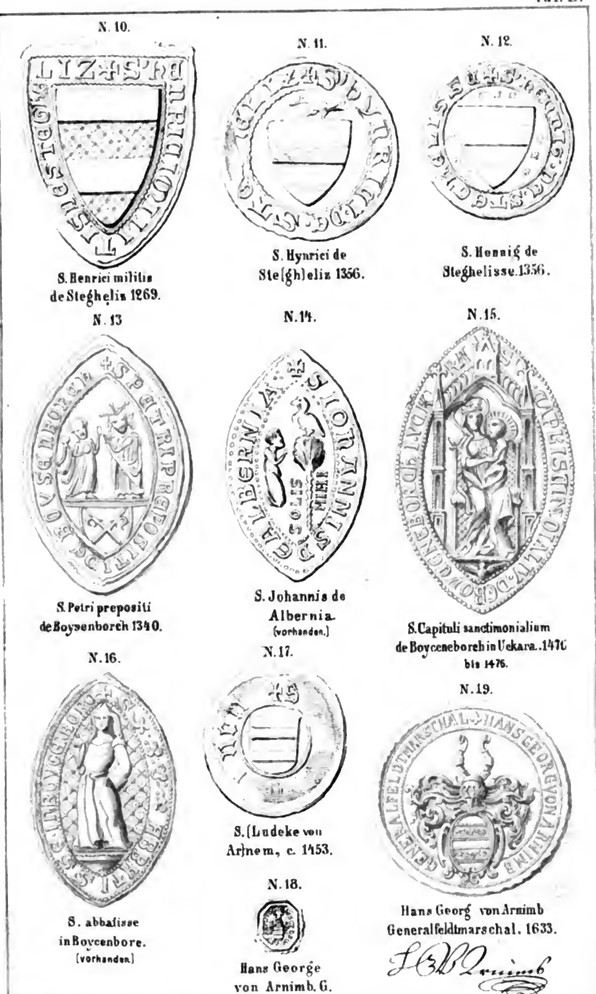
Nr. 18. Daum-Ring-Siegel für vertrauliche und Familien-Correspondenz des General-Feldmarschalls ***Hans George von Arnim.***

Nr. 19. Von der Urkunde über den Waffenstillstand zwischen Wallenstein und dem General-Feldmarschall von Arnim d. d. 22. August 1633. Dazu die genaue Nachahmung seiner Unterschrift. Das Einzelne erklärt sich aus Nr. 20. Wir finden diese Ausbildung des von Arnimschen Wappens öfter mit den natürlichen Farben in den gemalten Stammbüchern, welche zu jener Zeit beliebt waren.

Nr. 20. (auf dem Titel). Genaue Nachahmung der Zeichnung, welche sich in grösserem Massstabe in dem Grafen-Diplom vom 2. October 1786 mit folgender Erklärung befindet: "Zu mehrerem Gedächtniss solcher Erhebung in den Grafenstand, haben Wir offtermeldten Unserm Justiz-Rath ***Friedrich Wilhelm von Arnim***, seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens Erben Männ- und Weiblichen Geschlechts, die besondere Gnade gethan, dass Wir ihm nicht allein sein vorhin geführtes Adeliches Wapen gnädigst bestätiget, sondern auch dasselbe vermehrt und verbessert, dergestalt, dass sein nunmehr Gräfliches Wapen in folgendem bestehet: Nehmlich in einem in Gold eingefassten, auf beyden Seiten eingebogenen unten spitzig zulauffenden, ***quadrirt***en Schild, in dessen ersten und vierten silbernen Felde ein vorwärts gekehrter schwartzer Adler mit roth ausgeschlagner Zunge, Goldner Crone, Schnabel und Füsse, auch dergleichen Kleestengeln, in den Füssen; in dem zweyten und dritten rothen Felde aber zwey silberne QuerBalken zu sehen sind. Der Schild ist mit einer goldenen mit silbernen Perlen auf den Zinken gezierten GrafenCrone bedeckt, über welcher zwei silberne, gegen einander gekehrte, roth ausgeschlagene, mit goldenen Bügeln und anhängendem gleichmässigen Kleinod, auch goldener Einfassung gezierten, Gräflichen frey offenen TurnierHelm stehen; über dem zur Rechten und einer goldenen Crone ist ein schwartzer Adlers Flug mit goldenen KleeStengeln, und über dem zur linken und einem von silber und roth sechsmal schräge links gestreifften Wulst ein paar offene von roth und silber fünfmahl quer gestreiffte Büffels Hörner befindlich, die Helmdeken zur rechten sind schwarz und golden; die zur Linken roth und silbern; Schildhalter zu beiden Seiten sind zwey im ersten und vierten Felde beschriebene schwartze Adler. Allermassen denn solches Wapen, mit seinen natürlichen Metallen und Farben allhier abgebildet worden."

Eduard Hænel's Buchdruckerei in Berlin





N. 10. S. Henrici militis de Steghelis 1269.

N. 11. S. Hynrici de Ste(gh)eliz 1356.

N. 12. S. Hennig de Steghelisse. 1356.

N. 13. S. Petri prepositi de Boysenborch 1340.

N. 14. S. Johannis de Albernia. (vorhanden.)

N. 15. S. Capituli sanctimonialium de Boyceneborch in Uckara. 1470 bis 1476.

N. 16. S. abbatisse in Boycenbore. (vorhanden.)

N. 17. S. (Ludeke von Arnem, c. 1453.

N. 18. Hans George von Arnimb. G.

N. 19. Hans Georg von Arnimb Generalfeldtmarschal. 1633.

Nachricht für den Buchbinder.

Die landschaftlichen und anderen Zugaben sind mit Seidenpapier zu versehen, und dann auf folgende Weise einzuheften:

1)	Schloss Boytzenburg seit 1842 von der Abendseite	deckt das Titelblatt		
2)	Boytzenburg vom sogenannten Weinberge etc.	deckt	Seite	8
3)	Die wüste Kirche zu Brüsenwalde	„	„	87
4)	Die Ruinen des Klosters Marienpforte	„	„	175
5)	Nördliche Fronte der Klosterkirche	„	„	179
6)	Das Innere des Wohngebäudes der Nonnen	„	„	180
7)	Schloss Boytzenburg bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts	„	„	309
8)	Schloss Boytzenburg in der Mitte des 18. Jahrhunderts	„	„	353
9)	Haupt-Auffahrt zum Schloss Boytzenburg seit 1842	„	„	395
10)	Schloss Boytzenburg seit 1842 von der Morgenseite	„	„	396
11)	Die tabellarische Uebersicht wird in der Mitte ihrer Breite auf einen Falz befestigt	hinter	Seite	400
12)	Tafel I. der Siegel	deckt	Seite	417
13)	Tafel II. der Siegel	„	„	418

